



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

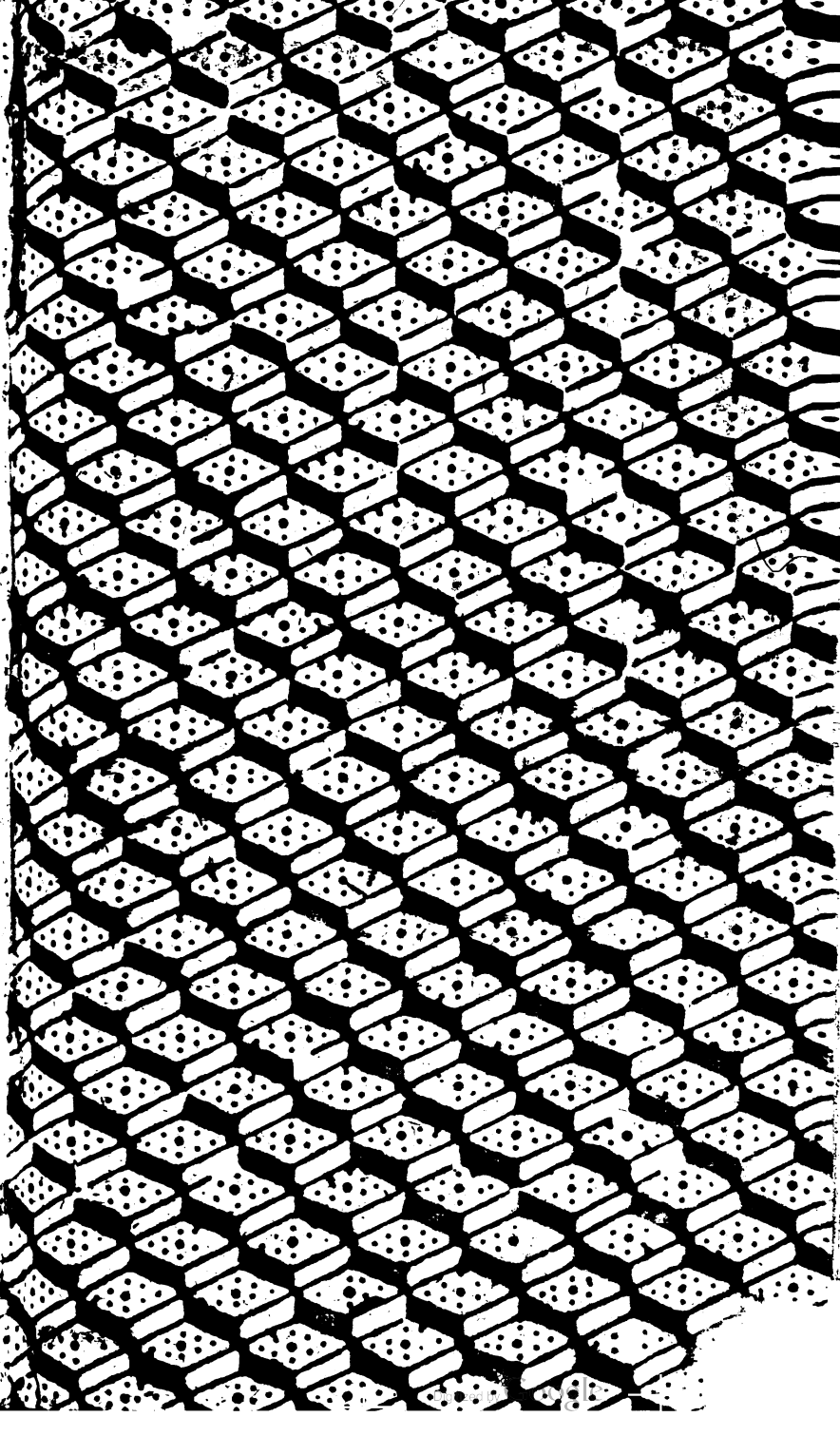


MENTEM ALIT ET EXCOLIT



K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

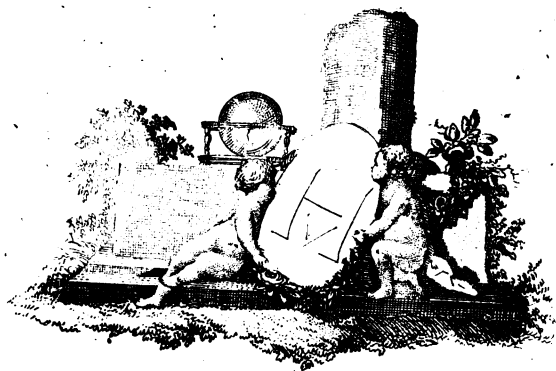
4.Y.3



H. Y. 3.

Historische Entwicklung
der heutigen
Staatsverfassung
des
Deutschen Reichs

von
geheimen Justizrath Pütter
in Göttingen.



Zweiter Theil
von 1558. bis 1740.

Göttingen,
im Verlage der Wittwe Vandenhoeck,
1786.

4.7.3.
2

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



Wenn die historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, wovon ich hier den zweyten Theil liefere, ihrer Absicht und erhabenen Veranlassung nur einigermaßen ein Gnüge leisten sollte; so brachte es die Natur der Sache mit sich, daß die hier in Betrachtung kommenden Gegenstände mit dem Fortgange der Zeiten immer zahlreicher wurden, und, je neuer sie sind, je unmittelbarer sie auf unsern jetzigen Zustand wirken, desto ausführlicher sie behandelt, desto heller sie ins Licht gesetzt werden mußten; — so wie in einer perspectivischen Aussicht die uns näheren Gegenstände sich unserm Auge ungleich genauer und entwickelter darstellen als die entferntern. — Das ist die Ursache, warum dieser zweyte Theil kaum einen Zeitraum von zwey Jahrhunderten fassen konnte, anstatt daß der erste Theil, ohne an der Bogenzahl größer zu seyn, sich über sechzehn Jahrhunderte hinaus erstreckte, — freylich je höher über unsere Zeiten hinauf, desto gedrängter, desto weniger mit

Vorrede.

Darstellung aller einzelnen Stücke, wie sie sich sonst vielleicht näher betrachtet zergliedern ließen. — Ich denke nicht, daß es einer weitern Entschuldigung bedürfen wird, warum dieser zweyte Theil noch nicht den Beschluß des ganzen Werkes enthält. Der dritte Theil, der den Ueberrest dieser historischen Entwicklung kaum noch von einem halben Jahrhundert vor sich hat, wird den gegenwärtigen und vorigen Theil an Größe doch nicht erreichen; es müßte dann seyn, daß einige Bemerkungen vom Zustande des Deutschen Reichs, wie es jetzt wirklich ist, die ich vielleicht als Resultate oder zum Theil auch als Ergänzungen der vorhergegangenen historischen Entwicklung hinzufügen werde, eine größere Bogenzahl einnehmen möchten, als ich mir jetzt noch vorstelle. Ein Register über das ganze Werk gedenke ich am Ende desselben zum bequemeren Gebrauche des ganzen Buches hinzuzufügen.

Göttingen den 15. Jun. 1786.

Johann Stephan Pütter.

Inhalt.

Inhalt.

Sechstes Buch der neueren Zeiten dritter Abschnitt von Carls des V. Abdankung bis zum Westphälischen Frieden 1558:1648. S. 1:48.

I. Von Ferdinand dem I. und Max dem II. 1558=1576. S. 1:8.

I. Erstes Beispiel einer Resignation des regierenden Kaisers. S. 1. — II. Erneuerung der Wahlcapitulation und Churverein. S. 2. — III. Abgang der Kaiserkrönung zu Rom. S. 3. — IV. V. Ende der Kirchenversammlung zu Trient. S. 3. — VI. Unabgestellt gebliebene Mißbräuche der catholischen Kirche. S. 4. — VII. Gegenseitige Beschwerden der Catholischen und Protestanten. S. 6. — VIII. Wilhelms von Grumbach Unternehmungen gegen Würzburg, und damit verbundene Gothaische Unruhen. S. 6. — IX. Dadurch veranlaßter Deputationstag und gemeinsamer Reichskreistag. S. 7.

II. Von den ersten Jahren der Regierung R. Rudolfs des II. 1576:1582. Recht der Erstgeburt im Hause Oesterreich und mehr anderen Häusern; und Veränderungen in den Stimmen des Reichsfürstenrathes mit dem Jahre 1582. S. 9:13.

I. Einführung des Rechts der Erstgeburt im Hause Oesterreich, allem Ansehen nach von Max dem II. S. 9. —
a 3 II. Eben

Inhalt.

II. Eben bergleichen Verordnungen erschienen nach und nach in mehreren fürstlichen und gräflichen Häusern. S. 11. — III. Einfluß des Rechts der Erstgeburt auf die Zahl der weltlichen Stimmen im Reichsfürstenrathe. S. 11. — IV. Zufällige Nichtschnur dieser Zahl vom Jahre 1582. her. S. 12.

III. Anfang neuer Religionsirungen unter Rudolf dem II. S. 14:22.

I. Spanische und jesuitische Rathschläge. S. 14. — Niederländische Unruhen. S. 15. — II. Weitere Trennung der Lutherischen und Reformirten durch das so genannte Concordienbuch. S. 15. — III. Jesuitische Angriffe auf die Verbindlichkeit des Religionsfriedens. S. 16. — IV. V. Aufgestellte Grundsätze zur Behauptung einer gewaltsamen catholischen Gegenreformation. S. 17. — VI. Deren Erfolg in Steiermark und Würzburg, S. 17. — VII. und nach etlichen Religionsveränderungen, im Babilischen. S. 18. — VIII. Verdrängung der Protestanten zu Aachen. S. 19. — IX. X. Durchsetzung des geistlichen Vorbehalts im Erzstifte Oßna und Hochstifte Straßburg. S. 19. — XI. Bedenkliche Lage der mit Protestanten besetzten Stifter in Ober- und Niedersachsen. S. 20. — XII-XIV. Beweigungen über den neuen Gregorischen Calendar. S. 21.

IV. Neuer Streit über des Reichshofraths concurrirende Gerichtbarkeit mit dem Cammergerichte. S. 22:29.

I. Streit über die Gerichtbarkeit des Reichshofraths bey Gelegenheit der Aechterklärung der Stadt Donawerth und einer Hessischen Successionsstreitigkeit. S. 22. — II. Ursprüngliche Vorzüge des Cammergerichts. S. 23. — III. Bedenklichkeiten in Ansehung des Reichshofraths, sofern er Gerichtbarkeit ausüben sollte. S. 24. — IV. Einleitung der Sache in der Frage: ob der Kaiser neben dem Cammergerichte noch eine Gerichtbarkeit habe? S. 25. — V. Richtige Beurtheilung dieser Frage S. 25. — VI. selbst nach dem wahren kaiserlichen Interesse. S. 26. — VII. Unglückliche Hemmung der Cammergerichtsvisitation 1588. S. 27.

Inhalt.

S. 27. — VIII. Was anfangs scheinbarblendende Vortheile zu bewähren schien, erhielt sich doch nicht in der Folge. S. 28. — IX. Concept der Cammergerichtsordnung 1613. S. 28.

V. Successionsstreitigkeiten im Hause Oesterreich und über Jülich und Berg, unter Rudolf dem II. und Matthias. Anfang des dreyßigjährigen Krieges. S. 30:34.

I. Bewegungen über die künftige Succession in den Erbstaaten des Hauses Oesterreich. S. 30. — II. Weitaußsehender Successionsstreit über Jülich und Berg ic. S. 31. — III. Gegenseitige Bündnisse beider Religionstheile unter dem Namen Union und Liga. S. 31. — IV. Des Kaiser Matthias Thronfolge und Wahlcapitulation, S. 32. — V. Umschlag der Jülichischen Sache durch Verunwilligung der Häuser Brandenburg und Pfalzneuburg; S. 32. — der letztern Religionsveränderung. S. 32. — VI. Thätlichkeiten zu Prag, und damit unerwartet eröffneter Anfang des dreyßigjährigen Krieges. S. 34.

VI. Fortgang des dreyßigjährigen Krieges unter Ferdinand dem II. bis zum Prager Frieden 1619: 1635. S. 34:41.

I. Schlacht bey Prag. Deren Folge, Aechterklärung des Churfürsten von der Pfalz. S. 34. — II. Uebertragung der Pfälzischen Ebur an das Haus Baiern, S. 35. — Damit auf ewig gehemmte bisherige Religionsgleichheit der Churfürsten. S. 36. — III. Andere Fortschritte gegen Baudurlach und Hesseneassel, S. 36. — Von Lilly unterstützte catholische Gegenreformation. S. 36. — IV. Kaiserliches Restitutionsedict gegen die Protestanten. S. 36. — V. Verunglückte Unternehmung des Königs in Dänemark. S. 38. — Friede zu Lübeck. S. 38. — VI. Einzige noch übrige protestantische Macht in Schweden, S. 38. — VII. die Gustav Adolf über alle Erwartung geltend macht, S. 38. — VIII. auch sein Tod im Siege bey Lützen nicht gleich unterbricht, — bis nach einer Niederlage bey Nord-

Inhalt.

Itzgen Churfürsten zu Prag Frieden schließt. S. 39. — IX. Inhalt des Prager Friedens. S. 39. — X. Dessen erster Erfolg. S. 40.

VII. Letzte Auftritte des dreißigjährigen Krieges unter Ferdinand dem II. und III. vom Prager Frieden bis zum Westphälischen Frieden 1635 = 1648. S. 41:48.

I. Bruch der Krone Frankreich, und erneuertes Glück der Schwedischen Waffen. S. 41. — II. Reichstag zu Regensburg, und Absicht des Kaisers, die Reichsstände von den beiden Kronen zu trennen. S. 42. — III - VII. Sonderbarer Querstrich, den ein einziges Buch, der Hippolithus a Lapido, darin gemacht, S. 42. — VIII. nebst noch einer wichtigen Veränderung, die mit dem Tode des Churfürsten von Brandenburg vorgieng. S. 46. — IX. Im Reichsabschiede 1641. mußte schon nachgegeben werden, Münster und Dsnabrück an statt Eßln und Lübeck zu den Friedenscongressen zu bestimmen. S. 46. — X. Friedenspräliminarien zu Hamburg. S. 48. — XI. Reichsdeputationstag. — Fortgang und Ende der Westphälischen Friedenshandlungen zu Münster und Dsnabrück. S. 48.

Siebentes Buch. Der neueren Zeiten vierter Abschnitt vom Westphälischen Frieden 1648. S. 49:154.

I. Friedenshandlungen wegen der vereinigten Niederlande und der Schweiz. Andere vom Frieden ausgeschlossene Mächte: Spanien, Portugall, Lothringen. S. 49:53.

I. Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden. S. 49. — II. III. Dessen Erfolg in Ansehung des Teutschen Reichs. S. 50. — IV. Abgebrochene Friedenshandlungen zwischen Spanien, und Frankreich und Portugall; wie auch zwischen Frankreich und Lothringen; — doch

Inhalt.

hoch wurden diese Mächte als gegenseitige Bundesgenossen im Osnabrückischen Frieden mit eingeschlossen. S. 51. — V. Bewilligte Unabhängigkeit der Schweiz. S. 52.

II. Friedenshandlungen über die Gnugthuung für die beiden Kronen Schweden und Frankreich, und über die davon abgehängenen Compensationsforderungen. S. 53-59.

I. Gemeinschaftlicher und besonderer Inhalt der beiden Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück. S. 53. — II-IV. Gnugthuungsforderungen der Krone Schweden an Land und Leuten, und einigen vorzüglichlichen Gerechtsamen. S. 54. — V-VII. Davon abgehängene Vergütungen der Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg. S. 56. — VIII. Ganz besondere nur dem Hause Hessencassel zugestandene Vortheile. S. 58. — IX. Gnugthuung der Krone Frankreich. S. 59.

III. Friedenshandlungen über die Amnestie. S. 60:63.

I. Schwierigkeiten wegen der Amnestie, S. 60. — II. die der Kaiser nur von 1630. oder 1627. her gestatten wollte, jedoch der Regel von 1618. nachgeben mußte; S. 60. — III. nur mit besonderer Bestimmung wegen der in den kaiserlichen Erblanden confiscirten Güter; S. 61. — IV. wie auch wegen der Pfälzischen Restitution, S. 62. — V. und vieler noch besonders benannten Partheyen. S. 62. — VI. Besondere Entscheidung der Irrungen des Hauses Hessen. — Aber unentschieden gelassene Jülichische und Donawerthische Sache. S. 63.

IV. Friedenshandlungen über die Religionsbeschwerden. S. 64:82.

I. Ein Hauptgegenstand des Friedens waren die Beschwerden der Reichsstände, wegen derer eigentlich der Krieg geführt war; — sowohl politische als Religionsbeschwerden; — letztere wurden nur im Osnabrückischen Frieden behans

Inhalt.

behandelt. S. 64. — II. Allgemeine Bestätigung des Religionsfriedens mit Inbegriff der Reformirten. S. 65. — III. Bestimmung des Verhältnisses zwischen Lutherischen und Reformirten; S. 65. — IV. wovon man die Beispiele theils vom Brandenburgischen, theils vom Sächsischen und Hanauischen vor Augen hatte. S. 66. — V. VI. Zwischen Catholischen und Evangelischen vermitteltes Entscheidungsziel des Jahrs 1624. S. 67. — VII. insonderheit in Ansehung der geistlichen Stiftungen, S. 68. — VIII. und der geistlichen Gerichtbarkeit, S. 69. — IX. die übrigen nebst dem ganzen Diocefanrechte über die Protestanten vom neuem völlig aufgehoben wurde. S. 70. — X. Gleichmäßige Bestimmung wegen der Religionsübung S. 71. — XI. und Hausandacht; S. 71. — XII. nur mit besonderer Ausnahme der kaiserlichen Erblande. S. 72. — XIII. Eigene Erwähnung der Reichsritterschaft. S. 72. — XIV-XVI. Besondere Bestimmung des Religionszustandes der Reichsstädte. S. 73. — XVII. Solchemnach erwuchs in den besondern Teutschen Staaten allerdings ein sehr ungleicher Verhältniß der verschiedenen Religionen. S. 74. — XVIII. In Ansehung des gesammten Reichs ward aber eine vollkommene gegenseitige Gleichheit beider Religionen festgesetzt; S. 75. — XX. wo sich thun ließ, selbst mit völlig gleicher Anzahl Personen von beiden Religionen; S. 76. — XXI. XXII. oder doch so, daß in Fällen, da sich beide Religionstheile trennten, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütliche Vergleichung gelten sollte, S. 77. — XXIII, XXIV. es möchte von Religionsfachen oder anderen Gegenständen die Frage seyn; S. 79. — XXV. nicht aber, daß drey Religionen unter einander gegenseitige Rechte haben sollten, — da von Lutherischen und Reformirten unter sich, auf Catholische und Protestanten unter sich kein Schluß gilt. S. 80. — XXVI. Anders Religionen sind darunter nicht begriffen. S. 81.

V. Friedenshandlungen über der Reichsstände politische Beschwerden, ihre landesherrlichen Rechte betreffend. S. 82:85.

I. Befestigung der Landeshoheit überhaupt S. 82. — II. mit Inbegriff des Rechts der Bündnisse. S. 83. — III. In-

Inhalt.

Gleich gesicherter Besitz der Reichspfandschaften. S. 84. —
IV. Befestigter Zustand der Reichsstädte, Reichsritterschaft
und Reichsdörfer. S. 85.

VI. Friedenshandlungen über die Reichstags-
rechte und Cammergerichtsverfassung. S. 86:95.

I. Antrag der beiden Kronen wegen der nothwendig zu
erfordernden Einwilligung des Reichstages mit dem freyen
Stimmrechte der Reichsstände in wichtigen Reichsachen.
S. 86. — II. Vergebliche kaiserliche Bemühungen dage-
gen. S. 87. — III. Der Reichsstädte entscheidendes Stimms-
recht, S. 88. — IV. mit der Re- und Correlation zwis-
schen den drey reichständischen Collegien, S. 89. — V.
ohne daß eine Mehrheit der Stimmen unter diesen drey Col-
legien statt findet. S. 89. — VI. Für das Cammergericht
festgesetzte Religionsgleichheit der Besizer, S. 90. — VII.
und darnach eingerichtete Präsentationen, S. 91. — VIII.
mit Vorbehalt der Freyheit einzelner evangelischen Stände in
catholischen Kreisen. S. 91. — IX. Präsidentenstellen am
Cammergerichte. S. 92. — X. Cammerrichtersstelle. S.
93. — XI. Religionsgleichheit der Canzleypersonen S. 94.

VII. Friedenshandlungen den Reichshofrath be-
treffend. S. 96: 103.

I. Des Reichshofraths Concurrnz mit dem Cammers-
gerichte wurde für bekannt angenommen, und nur den Vor-
würfen entgegengearbeitet. S. 96. — II. Zur Proceß-
ordnung sollte die Cammergerichtsordnung dienen, S. 97. —
III. und eine eigne Reichshofrathsordnung gemacht wer-
den, — die Ferdinand der III. hernach für sich machen
ließ. S. 98. — IV. Die Religionsgleichheit blieb ebenfalls
eingeschränkt. S. 99. — V. Eine Visitation sollte erst
künftig berichtet werden. S. 99. — VI. VII. Zum Rechts-
mittel sollte eine Revision gleich der am Cammergerichte statt
finden. S. 101.

VIII. Friedenshandlungen über einige Puncte in
Ansehung beider höchsten Reichsgerichte. S. 104: 117.

I. Aufs

Inhalt.

I. Aufrechthaltung der Austrägalinstanz und anderer Vorrechte in Ansehung des Gerichtsstandes. S. 104. — II. Verweisung einiger Sachen an den Reichstag. S. 104. — III-VII. Aus dieser Stelle nachher erwachsener Streit: ob dem Cammerrichter in Fällen einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme gebühre? S. 105. — VIII. IX. Hemmung der Mehrheit der Stimmen, wenn einmütige Stimmen des andern Religionstheils dagegen sind. S. 108. — X. Grab des ehemaligen Fürstenrechts, da der Westphälische Friede es nur in des Kaisers Belieben stellt, in wichtigeren Sachen das Gutachten einiger Stände zu fordern. S. 110. — XI. XII. Einfluß dieser Verordnung auf die Deutung einer andern Stelle der Cammergerichtsordnung, vermöge deren dem Kaiser das Erkenntniß in Sachen, die ganze Fürstenthümer betreffen, vorbehalten wird. S. 111. — XIII. Noch stand damit in Verbindung die Frage von der Art und Weise, gegen Reichsstände Aechterklärungen zu erkennen, S. 113. — XIV. die erst 1711. entschieden worden. S. 113. — XV. XVI. Von Reichshofrathsgutachten. S. 114. — XVII. Von kaiserlichen Landgerichten. S. 116.

IX. Einige Sachen, so noch von dem Friedenscongresse auf den nächsten Reichstag zur Erörterung und Entscheidung verwiesen wurden. S. 118, 139.

I-III. Vorzüglich wurden noch auf den nächsten Reichstag verwiesen die Errichtung einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation, S. 118. — IV. V. und die Art, wie künftig mit Römischen Rönigswahlen zu Werk gegangen werden sollte. S. 120. — VI. Mehr andere Gegenstände benannte der Friede, als eine Sportelordnung, Verbesserung des Reichsjustizwesens, der Reichspolizey, S. 122. — VII. und des Reichssteuerverwesens. S. 122. — VIII-XII. Ferner war die Rede von ordentlichen und außerordentlichen Reichsdeputationen; S. 124. — XIII-XVII. wie auch von Directorien in reichsständischen Versammlungen. S. 129. — XVIII-XX. Endlich unter ähnlichen Gegenständen, die erst vom nächsten Reichstage ihre Erledigung zu erwarten haben sollten, war hauptsächlich noch das Postwesen begriffen, wie es das Haus Paris in Aufnahme gebracht hatte; S. 133. — XXI. theils in Collision mit der dem

Inhalt.

dem Freyherrn von Par verliehenen Oesterreichischen Landpost und kaiserlichen Hofpost, S. 135. — XXII-XXV. theils mit anderen reichsständischen Territorialposten. S. 136.

X. Friedensexecutionshandlungen und Forderungen der Schwedischen Militz. S. 140: 154.

I. II. Schwierigkeiten, die sich wegen Vollziehung des Friedens hervorthaten. S. 140. — III. Unerwartete Forderung der Schwedischen Kriegsvölker, S. 141. — IV. die auf fünf Millionen Thaler verglichen, S. 142. — V. und auf sieben Kreise vertheilt wurde. S. 143. — VI. Aehnliche Forderung von Hefencassel. S. 143. — VII. Abrede, was sonst gleich nach unterzeichnetem Frieden zu dessen Vollziehung geschehen sollte, S. 143. — VIII. unter andern, wie die Schwedischen Gelder terminsweise bezahlt, und dagegen Pläge geräumt und Kriegsvölker abgedankt werden sollten. S. 144. — IX. Künftige reichsgrundgesetzliche Kraft des Friedens, S. 145. — X-XII. mit dessen ausbedingener Gewährleistung für alle Theilhaber des Friedens, S. 145. — XIII. vermöge deren ein Schwerdt das andere in der Scheide erhalten muß. S. 147. — XIV. Trübe Aussichten, die sich gleich nach geschlossenem Frieden zeigten. S. 148. — XV. Kaiserliche Befehle zur Vollziehung des Friedens. S. 149. — XVI. Widriger Schluß des Congresses zu Münster. S. 149. — XVII. Executionshandlungen zu Prag und Nürnberg. — Executionshauptrecess. S. 150. — XVIII. Selbigen zufolge angeforderte Reichsdeputation, und deren Restitutionsverzeichnisse. S. 151. — XIX. Nunmehrige Consistenz des Friedens. S. 152. — XX. Endlich auch noch gehobene Schwierigkeiten wegen der Pfälzischen Restitution in Ansehung des Erzamtz, S. 152. — XXI. und der Stadt Frankenthal. S. 153.

Achtes Buch. Der neueren Zeiten fünfter Abschnitt von den Folgen des Westphälischen Friedens und Ende der Regierung Ferdinands des III. 1648: 1657. S. 155: 254.

I. Res

Inhalt

I. Regierungsform des Deutschen Reichs überhaupt, wie sie nunmehr durch den Westphälischen Frieden erst recht befestiget worden. S. 155:166.

I. Merklich veränderte Verfassung des Deutschen Reichs, S. 156. — II. wie es nunmehr aus lauter besonderen Staaten bestand, — nur noch unter einem Oberhaupte vereinigt; S. 156. — III. ganz anders, als in Frankreich, da die Könige immer ihre Kammergüter behalten, und zuletzt alles wieder mit der Krone vereinigt haben; S. 157. — IV. ohne daß weder Carl der V. noch die Ferdinande das rückgängig machen können, was endlich der Westphälische Friede völlig befestigte. S. 158. — V. So ward Teutschland ein zusammengesetzter Staatskörper, S. 159. — VI. VII. der jetzt anders im Ganzen, anders in seinen einzelnen Theilen zu betrachten ist. S. 160. — VIII. Letztere sind lauter besondere Staaten, — von einander eben so unterschieden, wie die verschiedenen Europäischen Staaten. S. 161. — IX. X. Daraus entspringt noch ein besonderer Unterschied der mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Reichs, S. 162. — XI. XII. und des Verhältnisses, worin beids unter der kaiserlichen Regierung stehen; — insonderheit in Ansehung der kaiserlichen Reservatrechte, S. 164. — XIII. oder in Ansehung dessen, was vor den Reichstag gehdret; S. 165. — XIV. dessen Schlüsse erst durch Genehmigung des Kaisers die Kraft verbindlicher Reichsgesetze erlangen. S. 166.

II. Verfassung der besonderen Deutschen Staaten, wie sie durch den Westphälischen Frieden erst völlig ihre Consistenz bekommen; insonderheit Verfassung der Länder, wo Landstände sind. S. 167:171.

I. Nicht nur von Seiten des Kaisers, sondern auch von Seiten der Landesobrigkeiten in den besondern Deutschen Staaten gilt von Rechtswegen kein Despotismus. S. 167. — II. Jeder besondere Staat hat zwar seine eigne Autonomie; S. 167. — III. jedoch mit unbenommener Zuflucht zum

Inhalt.

zum Höhern Richter. S. 168. — IV. Der meisten Landesherren Gewalt ist überdies durch Landstände eingeschränkt. S. 168. — V. Nur einige Länder, die ursprünglich nur aus mehreren Dörfern bestanden, haben gar keine Landstände. S. 170. — VI. In einigen fehlt auch wohl eine oder andere Gattung derselben, z. B. Prälaten oder Ritterschaft. S. 170. — VII. Hin und wieder werden nur noch Deputationstage gehalten; oder sind auch alle landständische Versammlungen aus dem Gange gekommen. S. 170.

III. Besondere Beschaffenheit der geistlichen Länder. S. 172; 182.

I. In den geistlichen Ländern machen die Domcapitel den ersten Landstand aus, oder vertreten auch wohl überhaupt die Stelle der Landschaft. S. 172. — II. Sie errichten besondere Wahlcapitulationen mit den geistlichen Fürsten. S. 173. — III. Wenn kein Coadjutor zum voraus gewählt ist, führen sie in der Seidsvacanz die Regierung. S. 174. — IV. Auch sonst haben ihre Vorrechte großen Einfluß auf die Verfassung der geistlichen Länder. S. 174. — V. Sind sie gleich nicht Grundherren oder Miteigenthümer des Landes; so bekleiden doch Domherren meist wichtige Stellen im Lande. S. 175. — VI. Einiger Unterschied, nachdem Prinzen oder Edelleute geistliche Fürsten werden. S. 176. — VII. Vortheile adelicher Familien, deren Verwandte Bischöfe oder auch nur Domherren sind. S. 176. — VIII. Manche Stifter sind fürstlichen Häusern auf lange Zeit nach einander zu Theil geworden. S. 177. — IX. Sonst gibt es gemeinlich öftere Abwechselungen in der Regierung, — und eben deswegen weniger Gleichförmigkeit in Grundsätzen. S. 177. — X-XII. Außerdem sind die geistlichen Länder mit starken Abgaben nach Rom beschwert. S. 178. — XIII. Alles das macht einen merklichen Unterschied zwischen dem Wohlstande geistlicher und weltlicher Länder. S. 182.

IV. Einige Eigenheiten der Deutschen Verfassung, wie sie insonderheit von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und Westphälischen Friedens her merklich geworden. S. 183; 194.

I. Vor.

Inhalt.

I. Vortheile der Teutschen Verfassung, daß unsere Landesherren eigentlich nur die Gewalt haben sollen gutes, nicht böses zu thun. S. 183. — II. III. Nur der Wahn, Herr des Landes zu seyn, und eine unglückliche Nachheiferungssucht hat oft üble Folgen. S. 184. — IV. Vor den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges war unter den Fürsten noch eine ganz andere Lebensart. S. 185. — V. Der Aufwand fieng aber schon an merklich zu steigen. S. 186. — VI. VII. Auf dem Westphälischen Friedenscongresse entstand vollends der Streit über Rang und Excellenz zwischen republicanischen und churfürstlichen Gesandten, S. 187. — VIII. X. und die Churfürsten setzten sich Königen gleich. S. 188. — XI. XII. Das veranlaßte aber wieder Nachheiferung der Fürsten und anderer Stände. S. 191. — XIII. Einige Häuser wurden selbst durch den Westphälischen Frieden merklich vergrößert. — Auch bequerten sich immer mehrere das Recht der Erstgeburt einzuführen, S. 193. — XIV. und die Nachgeborenen nicht sowohl mit einer eignen Vormüßigkeit, als nur mit jährlichen Geldzahlungen zu versorgen. S. 193.

V. Merklich veränderter Zustand der meisten Städte seit den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, und Westphälischen Friedens. S. 195; 206.

I. II. Die Teutschen Städte kamen fast alle mit dem Verfall der Hanse und der Handlung in große Abnahme. S. 195. — III. Dazu kamen die außerordentlichen Unfälle des dreyßigjährigen Krieges; S. 197. — IV. wovon sich wenige Städte haben erholen können. S. 198. — V. Auf Landtagen zogen sie überdiß gegen Prälaten und Abelige meist den Kürzern, S. 199. — VI-XI. insonderheit in Ansehung der Steuerfreyheit und Landesschulden. S. 199. — XII-XV. Auch kamen die meisten Landstädte in weit größere Abhängigkeit von ihren Landesherren, als in vorigen Zeiten. S. 203.

VI. Verfassung der Reichsstädte, wie sie durch den Westphälischen Frieden recht befestiget worden. S. 207; 212.

I. Alle

Inhalt.

I. Alle Reichsstädte haben eine republicanische Regierungsform. S. 207. — II. III. nur mehr oder minder aristocratisch; S. 208. — IV. zum Theil auch wohl demokratisch. S. 209. — V. Einige haben noch Ueberbleibsel ehemaliger Reichsvogteyen. S. 210. — VI. Uebrigens hat eine jede Reichsstadt jetzt ihre Landeshoheit. S. 211. — VII. Der Kaiser erhebt aber noch eine jährliche Steuer aus einigen Reichsstädten; — übt auch sonst wohl noch mehr Gewalt über Reichsstädte als über andere Reichsstände aus. S. 211.

VII. Verfolg der Geschichte nach dem Westphälischen Frieden. Römische Rönigswahl. Reichshofrathsordnung. Reichsabschied 1654. S. 212: 225.

I. Römische Rönigswahl Ferdinands des IV. S. 212. — II. Jüngster Reichsabschied. S. 213. — III. IV. Reichshofrathsordnung. S. 214. — V. Der Reichsstände Erinnerungen dawider, und darüber erfolgtes kaiserliches Decret. S. 216. — VI. Der jüngste Reichsabschied gedenkt des Reichshofraths nur in wenigen Stellen; in den meisten spricht er nur vom Cammergerichte. S. 217. — VII. Die heutigen Cammerzieler nehmen hier ihren Anfang; S. 218. — VIII. wie auch das heutige Präsentationswesen. S. 219. — IX. X. Um die Revision am Cammergerichte wieder in Gang zu bringen ward eine Disitation beschlossen, die von fünf Classen, jeder von 24. Ständen vorgenommen werden sollte, die aber erst nach 100. Jahren zu Stande kam und doch verunglückte. S. 220. — XI. Die Anzahl der Rechtsfachen am Cammergerichte verminderte sich inzwischen durch erhöhte Appellationssummen und Privilegien; S. 221. — XII. wogegen Verschickung der Acten gestattet, oder eigne Oberappellationsgerichte angelegt werden mußten. S. 223. — XIII. XIV. Erneuerte Executionsordnung, und den Reichsständen gestattete Beyziehung der Unterthanen zu Unterhaltung nöthiger Festungen und Besatzungen. S. 224.

VIII. Streit der beiden Religionstheile über das so genannte Simultaneum. S. 226: 239.

Inhalt.

I. II. Unter dem Namen Simultaneum kam die Frage auf: ob ein catholischer Landesherr zum Vortheile seiner Religion in einem evangelischen Lande, wo im Jahre 1624 keine catholische Religionsübung gewesen, dieselbe einführen könne? S. 226. — III. Der Westphälische Friede gestattet dergleichen nur zwischen Lutherischen und Reformirten, S. 227. — IV. oder in wiedereingelöseten verpfändeten Ländern, S. 228. — V. oder wo Herr und Land von einerley Religion sind, S. 229. — VI. Nur in diesem Falle bleibt es bey dem Reformationrechte als einem Territorialrechte; wo Herr und Land verschiedener Religion sind, gilt bloß das Entscheidungsjahr, S. 230. — VII. Beides sind zwey neben einander bestehende Regeln; nicht jenes Regel; dieses Ausnahme, S. 230. — VIII. Sonst kann man auch nicht sagen, daß evangelische Unterthanen behalten, was sie haben, wenn ihnen das Simultaneum aufgedrungen wird, S. 231. — IX. Hier gilt auch nicht die Vergleichung mit Fremdlingen von anderer Religion, die nur aus Gnaden aufgenommen sind, S. 232. — X-XII. Alles das erläutern die besonderen Fälle, die gleich anfangs vorgekommen sind, — von Hildesheim, S. 233. — XIII. von Pfalz-sulzbach, S. 236. — XIV. von Hörter, S. 237. — XV. von Wertheim; S. 237. — XVI. wobey man von catholischer Seite immer stufenweise zu Werke gieng, S. 238.

IX. Fortgesetzte collegialische Berathschlagungen des evangelischen Religionstheils. S. 240; 247.

I-III. Bey den Berathschlagungen, welche die evangelischen Reichsstände über das Simultaneum und andere Religionsbeschwerden anzustellen hatten, bekam Chursachsen von neuem das Directorium zu führen, S. 240. — IV. So bekam das Corpus der evangelischen Stände seine heutige Verfassung, S. 242. — V. wozu der Westphälische Friede den Grund der Gerechtfame, als Corpus zu handeln, völlig befestiget hatte, S. 242. — VI. so gut, wie jeder Reichskreis ein Corpus ausmacht, S. 243. — VII. Erst in neueren Zeiten hat man angefangen, den Namen Corpus anzufechten; S. 244. — VIII. IX. wobey jedoch die Evangelischen große Ursache haben zu beharren, S. 246.

X. Stim:

Inhalt.

X. Stimmen der secularisirten Länder und einiger neuen Fürsten auf dem Reichstage berichtet. Neuer Deputationstag und Tod des Kaisers. S. 248 = 254.

I. II. Im Reichsfürstenrathe bekamen die evangelischen Bisthümer eine eigene Querbank. S. 248. — III. Die secularisirten Länder kamen von der geistlichen Bank zur weltlichen hinüber, — als namentlich Bremen, S. 249. — IV. Verden, S. 249. — V. Halberstadt, Minden, Schwerin, Camin, Rastenburg, Hirschfeld. S. 250. — VI. Einigen neuen Fürsten wurde zwar Sitz und Stimme gestattet; S. 250. — VII. aber mit erheblichen Verwahrungen für die Zukunft. S. 251. — VIII. IX. Womit nunmehr der Reichsfürstenrath vollends seine geschlossene Anzahl Stimmen bekam, S. 251. — X. indem jetzt auch die Curiatsstimmen der Grafen und Prälaten auf den heutigen Fuß kamen. S. 253. — XI. Ende des Reichstages 1654. und Anfang der Reichsdeputation 1655. S. 254.

Neuntes Buch. Der neueren Zeiten sechster Abschnitt von den Kaisern Leopold und Joseph dem I. 1657: 1711. S. 255: 374.

I. Interregnum und erste Regierungsjahre Leopolds; insonderheit Anfang des seitdem immerwährend gewordenen Reichstages und dessen Verfassung 1657: 1670. S. 255: 270.

I. Streit zwischen Churbaiern und Churpfalz über das Rheinische Reichsvicariat. S. 256. — II. Thätlichkeiten, die darüber auf dem Wahlconvente vorkamen. S. 257. — III. Wahl Leopolds, und dessen Wahlcapitulation. — Vergleich zwischen Churmainz und Churcölln über das Krönungsrecht. S. 257. — IV. Pyrenäische und Olivische Friedensschlüsse. — Unabhängigkeit des Herzogthums Preussen. S. 258. — V. Rheinische Allianz und andere reichsfürstliche Bündnisse. — Ueberwältigung der Stadt Müns

Inhalt.

fer. S. 258. — VI. Anfang des Reichstages, der seitdem immerwährend geworden ist. S. 259. — VII. Damit veränderte Gestalt des Reichstags, da derselbe jetzt aus lauter Bevollmächtigten bestehet; S. 260. — VIII. die jetzt als Gesandten behandelt werden. S. 261. — IX. Die churfürstlichen Comitialgesandten wurden selbst als Ambassadeurs characterisirt, und genossen viele Vorzüge vor den fürstlichen. S. 262. — X. Darüber sind aber vielerley Collisionen entstanden. S. 263. — XI. XII. Im Namen des Kaisers erscheinen bey dem Reichstage Commissarien, — ein Fürst als Principalcommissarius und ein Concommissarius. S. 264. — XIII. Durch jenen läßt der Kaiser die Hauptproposition bey Eröffnung des Reichstages thun, und in der Folge Commissionsdecrete an das Reich ergehen. S. 265. — XIV. Vielerley Ceremoniestreitigkeiten, so es ehemals am Reichstage gegeben, und zum Theil noch gibt; S. 266. — XV. imgleichen Rangstreitigkeiten. — Ein besonderes Beispiel davon bey Gelegenheit des ehemaligen Gesundheittrinkens. S. 267. — XVI. Verschiedene Arten der Legitimation der Gesandten durch Creditive und Vollmachten. S. 268. — XVII. Gesandten auswärtiger Mächte, — deren Creditive sind nur an die Stände oder deren Gesandten gerichtet. S. 269. — XVIII. Einige neue Fürsten dieser Zeit. S. 270.

II. Reichsangelegenheiten der Jahre 1670:1672.; insonderheit das erweiterte Recht der Landsteuer und einige unterjochte Städte betreffend; auch nun in Gang gekommene beständige Kriegsrüstung. S. 271:282.

I. Verordnungen zum Vortheile der Reichsstände in Ansehung ihrer Landsteuern. S. 271. — II. Deren Ausdehnung auf die Legationskosten zu reichsständischen Versammlungen. — Dadurch erleichterte Fortwähnung des Reichstages — und doch in der Folge verminderte Zahl der Comitialgesandten. S. 272. — III. Noch verlangte weitere Ausdehnung der Landsteuern; S. 273. — IV. die aber der Kaiser, zur Sicherung mancher Landschaften gegen Despotismus, versagte. S. 274. — V. Nur das ward bewilligt.

Inhalt.

williget, was in jedem Lande rechtmäßig hergebracht sey, und die Landesvertheidigung erfordere. S. 274. — VI. So waren in vielen Ländern schon Fräuleinsteuern und andere Beyträge zu Ergänzung der Cammereinkünfte üblich. S. 275. — VII. Außerdem blieb billig der Grundsatz: daß kein Reichsstand seinen Unterthanen ohne ihre Einwilligung Steuern auflegen dürfe. S. 276. — VIII. Mit Bewilligung der Landschaften ward jetzt in verschiedenen Ländern Accise eingeführt. S. 276. — IX-XI. Verschiedene Städte hatten um diese Zeit noch das Schicksal ihre bisherige Freyheit zu verlieren, — als Erfurt, — Magdeburg, — Braunschweig. S. 277. — XII. Doch retteten sich noch die Städte Bremen und Edln. S. 278. — XIII. Ueber die Füllichische Successionsfache zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg errichteter Vergleich, S. 279. — XIV. doch ohne die Westphälische Kreispräsentation zum Cammergerichte und die Füllichische Stimme im Fürstenrathe in Gang zu bringen. S. 279. — XV-XVIII. Anfang einer beständigen Kriegsverfassung in den größeren Teutschen Staaten. S. 279.

III. Reichsangelegenheiten der Jahre 1672:1679. Besetzung der Reichsgeneralität. Reichskrieg mit Frankreich und Nimweger Friede. S. 283:291.

I. II. Zum Reichskriege, wie der mit Frankreich jetzt zum Ausbruche kam, mußten jedesmal die Contingente bewilliget, und die Reichsgeneralität bestellt werden. S. 283. — III. Wegen der letztern gab ein besonderer Vorfall Anlaß, daß der catholische Religionstheil sich des im Westphälischen Frieden gegründeten Rechts, die Mehrheit der Stimmen zu hemmen, bediente. S. 284. — IV. Zu den Nimweger Friedenshandlungen ward dem Kaiser vom Reiche Vollmacht gegeben; — doch einzelnen Ständen vorbehalten, den Congress zu beschicken; S. 286. — V. worüber die Fürsten den Churfürsten im Gesandtschaftsrechte gleich zu kommen suchten. S. 287. — VI. Von den Friedenshandlungen selbst erfuhr das Reich nichts, bis sie vollendet waren, — da dem Reiche nichts übrig blieb, als den geschlossenen Frieden zu genehmigen. S. 288. — VII. Unter den Friedensbedingungen war der Verlust der Grafschaft Burgund, S. 288. — VIII. nebst der Stadt und dem Erzstifte Bisanz. S. 289.

Inhalt.

S. 289. — IX. Aus Philippseburg wurde eine Reichsfestung. S. 290. — X. Einige Cessionen an die Häuser Braunschweig und Brandenburg, — welchem letztern in der Folge noch die Anwartschaft auf Ostfriesland und auf die Grafschaft Limburg in Franken gegeben wurde. S. 291.

IV. Unmittelbare Folgen des Nimweger Friedens 1679:1685.; insonderheit neu eingerichtete Reichskriegsverfassung und Association der Kreise. S. 292:297.

I. Widriger Erfolg des Nimweger Friedens, — unter andern mit Anlegung der Französischen Reunionscamern. S. 292. — II. Conferenz zu Frankfurt. — Ueberumpelung der Reichsstadt Straßburg. — Neue Reichskriegsverfassung, S. 293. — III. IV. mittelst Vertheilung eines allenfalls doppelt oder dreynfach ins Feld zu stellenden Kriegsheeres von 40. tausend Mann auf die zehn Kreise. S. 293. — V. VI. Besondere Verhältnisse der Kreise Churrhein, Oberrhein, Baiern und Oesterreich in Ansehung dieser Reichskriegsverfassung. S. 295. — VII-IX. Anfang und Fortgang der Association der Kreise. S. 296.

V. Abgang der Pfalzsimmerischen Churlinie, und deren Folgen 1685:1697. Neuer Reichskrieg mit Frankreich, und Ryswickischer Friede. S. 298:306.

I. Tod des Churfürsten Carls von der Pfalz, womit die bisherige Simmerische Churlinie ein Ende nahm. — Gegen die folgende Pfalzneuburgische Churlinie unterstützte Frankreich Ansprüche der Herzoginn von Orleans; — worüber es zuletzt zum neuen Reichskriege mit Frankreich kam, dem erst der Ryswickische Friede ein Ende machte. S. 298. — II. Neue Schwierigkeit bey der Art dieser Friedenshandlungen. S. 299. — III. Durch den Frieden erhielt das Reich an Rehl eine neue Reichsfestung, verlor aber Straßburg und andere reunirte Orte jenseits des Rheins. S. 300. — IV-IX. Wegen der an dieser Seite des Rheins in Besitz genommenen.

Inhalt.

nommenen Orte, die Frankreich zurückgeben mußte, ward im vierten Artikel des Friedens eine dem evangelischen Religionswesen sehr nachtheilige Clausel eingerückt: daß die catholische Religion an solchen Orten bleiben sollte, wie sie jetzt sey; — ganz gegen den Inhalt des sonst zum Grunde gelegten Westphälischen Friedens, und gegen die vermdgde d. r. Wahlcapitulation darauf in Beziehung gestandene Reichsinstruction. S. 300. — X. Gleichwohl erfolgte die Unterschrift des Friedens, wiewohl nur von drey evangelischen Deputirten, S. 303. — XI. und die Ratification durch ein Reichsgutachten, nur mit Beyfügung eines Postscriptes auf Verlangen der Protestanten. S. 304. — XII. Am Reichstage kam es aber noch zu weiteren Widersprüchen; S. 305. — XIII. zumal da es um 1922. Orte galt, worin der Religionszustand unter dem Schutze dieser Clausel verändert wurde. S. 305.

VI. Veränderter Religionszustand in der Pfalz.
Erledigung der Ansprüche der Herzoginn von Orleans.
Streit über die Thurfolge in der Pfalz
1685:1697. S. 306:318.

I. II. Unter den catholischen Landesnachfolgern in der Pfalz ward die catholische Religion zum Nachtheil der evangelischen gar sehr begünstiget. S. 306. — III. Ein Vertrag, den das Haus Brandenburg im Jahre 1705. mit Churpfalz schloß, half zwar etwas, mußte aber doch schon sehr vieles nachgeben. S. 309. — IV. In der Folge wurden die Protestanten in der Pfalz doch noch immer mehr verdrängt und beschweret; S. 311. — V. insonderheit da fast alle Dienste bey Hof und im Lande nur mit Catholischen besetzt wurden. S. 314. — VI. Andere protestantische Länder nahmen sowohl Pfälzer als Französische Flüchtlinge, die nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes ihr Vaterland verließen, willig auf. S. 314. — VII. VIII. Entschcheidung der Ansprüche der Herzoginn von Orleans. S. 315. — IX. Streit über die Ordnung der Nachfolge in der Pfälzischen Chur. — Von nun an mehr berichtigte Begriffe von der Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. S. 317.

Inhalt.

VII. Vielerley andere Successionsfälle 1685: 1697. S. 318:324.

I. Abgang des Hauses Pfalzvelbenz. S. 318. — II. Mehr andere zusammengeforderte Häuser durch Abgang einzelner Linien, als der Altenburgischen und Jenaischen im Hause Sachsen, S. 319. — III. IV. und der Gütrowischen im Hause Mecklenburg. — Dieser letztere veranlaßte nicht nur einen Successionsstreit, sondern auch einen Streit zwischen dem Kaiser und den Niedersächsischen Kreisauschreibenden Fürsten wegen der Execution. S. 319. — V. Vergleich zwischen Mecklenburg: Schwerin und Strelitz über die Gütrowische Succession. S. 320. — VI. Noch andere Successionsirungen wegen Oldenburg und Delmenhorst. S. 321. — VII. Irrungen zwischen Dänemark und Holsteingottorp wegen Schleswig. S. 321. — VIII. Churbrandenburgische Ansprüche auf Liegnitz, Brieg und Wohlau, wie auch auf Jägerndorf, — und Vergleich darüber. S. 322. — IX. Abgang des Hauses Sachsen-Lauenburg, und darauf erfolgte Successionsstreitigkeiten. S. 323.

VIII. Einige neue Linien im Hause Sachsen, und verschiedene neue Fürsten 1685:1697. S. 324:328.

I. Durch die vielen Successionsfälle ward die Zahl der regierenden Häuser nach dem Rechte der Erstgebuhrt sehr vermindert. — Nur im Hause Sachsen entstanden von neuem mehrere Linien. S. 324. — II. III. Im Churhause Sachsen gab es neue Nebenlinien zu Weissenfels, Merseburg, Zeitz. S. 325. — IV. Im herzoglichen Hause bildeten sich sieben neue Linien zu Gotha, Coburg, Meinungen, Admild, Eisenberg, Hildburghausen, Saalfeld. S. 326. — V. Durch kaiserliche Standeserhöhungen wurden viele Grafen zu Fürsten gemacht. — Einige neue Fürsten gelangten auch zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe. S. 327.

IX. Erhebung des Hauses Hannover zur neunten Chur 1692, 1708. S. 329:333.

I. II. Wie die Errichtung einer neuen Chur für Hannover nebst der Wiedereinführung der Böhmischen Chur zuerst in Bewegung gekommen? S. 329. — III. Schwierig-

Inhalt.

keiten und Widersprüche, die sich dabey ereignet. S. 330. — IV. V. Wie solche nach und nach gehoben, und endlich die Sache zu Stande gebracht worden? S. 331. — VI. unter andern mit der Versicherung, daß künftig keine neue Chur ohne Einwilligung des gesammten Reichs errichtet werden, S. 332. — VII. und daß auf den Fall, wenn nach Abgang des Hauses Baiern etwa vier evangelische Churfürsten seyn würden, eine catholische überzehlige Stimme statt finden solle. S. 332.

X. Religionsverhältniß der Reichsstände und ihrer Stimmen; insonderheit wenn evangelische Reichsstände catholisch geworden. S. 334:356.

I. Viele bisher vorgegangene und noch weiter erfolgte Religionsveränderungen einzelner Reichsstände gaben erheblichen Stoff zu neuen Betrachtungen; — wovon deswegen hier ein chronologisches Verzeichniß von XLI. solchen Fällen eingerückt wird. S. 335. — II. Verschiedenheit dieser Fälle in Vergleichung mit den Religionsveränderungen des XVI. Jahrhunderts, und in Ansehung ihrer Umstände und Folgen. S. 341. — III. IV. Das catholisch gewordene Haus Pfalz-neuburg konnte zum Beyspiele dienen, wie vortheilhaft es war, nachgebohrne Herren mit Pfründen und Stiftern zu versorgen, die vermöge des geistlichen Vorbehaltes nur in catholischen Händen seyn konnten; S. 342. — V. aber auch, was Länder, die bisher evangelisch gewesen waren, von catholisch gewordenen Landesherren oder von Nachfolgern von dieser Religion zu erwarten hatten, S. 344. — VI. und zu wessen wahren Vortheile das alles abzweckte. S. 345. — VII. Auch in Ansehung der Reichstagsstimme schien seit dem Anfange der Religionstrennung ein jeder Reichsstand sich zu seinen Glaubensgenossen gehalten zu haben. S. 345. — VIII. Es schien also auch billig, daß ein catholisch gebordener Landesherr, oder ein catholischer Landesnachfolger, dessen Land bisher evangelisch gewesen, sich nun wieder zum catholischen Religionstheile halten könnte. S. 346. — IX. X. Allein in jenen Fällen waren Herr und Land einerley Religion gewesen; jetzt sollte bloß auf die Person des Landesherren gesehen werden; S. 347. — XI. da doch auf die Länder billig mit zu sehen ist; S. 349. — XII. zumal da jetzt nicht mehr

Inhalt.

mehr Reichsstände in Person, sondern nur durch Gesandten in reichsständischen Versammlungen zu erscheinen pflegen. S. 350. — XIII. Nur bey vermischten Reichsstädten, wie Augsburg, und Ländern, wie Osnabrück, kann eine abwechselnde Religionseigenschaft reichsständischer Stimmen statt finden; aber nicht bey Religionsveränderungen, die bloß ein Landesherr für seine Person vornimmt. S. 350. — XIV. Bey Curiatstimmen wurde auf den größten Theil der Mitglieder gesehen, S. 351. — XV. so daß die Prälaten und Schwäbischen Grafen für catholisch, die Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen für evangelisch gerechnet wurden. S. 351. — XVI. XVII. Noch eine besondere Frage entstand über das Oerrheinische Kreisdirectorium, ob jetzt in diesem vermischten Kreise beide ausschreibende Fürsten Worms und Pfalz catholisch seyn könnten? S. 352. — XVIII—XXI. Als endlich der Churfürst von Sachsen catholisch wurde, stellte er eine Religionsversicherung aus, daß weder im Lande, noch in reichsständischen Versammlungen deshalb eine Veränderung vorgehen sollte. S. 353. — XXII. Mit dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts ward endlich auch die bisherige Verschiedenheit des Calenders der beiden Religionstheile gehoben. S. 356.

XI. Erhebung des Hauses Brandenburg zur königlichen Würde von Preussen 1701. Ueberhaupt jetzt merklicher Unterschied zwischen Reichsständen, die Kronen tragen, und anderen. S. 357:363.

I. Neu errichtete Krone von Preussen. S. 357. — II. Deren Einfluß in Teutschen Sachen. S. 358. — III. Ueberhaupt jetzt vermehrte Anzahl solcher Reichsstände, die zugleich Könige sind. S. 359. — IV. Deren Verhältniß zu anderen, die es nicht sind, S. 359. — V. insonderheit in Ansehung der Throbelehnungen, S. 360. — VI. und des Reichstagsceremoniels. S. 361. — VII. Verschiedenheit des Verhältnisses, worin die Kronen selbst zur Teutschen Reichsstandtschaft stehen. S. 362. — VIII. Ganz besondere Eigenschaft der in einer Person vereinigten Reichsstandtschaft und königlichen Würde von Böhmen. S. 362.

XII. Neue

Inhalt.

XII. Neue Kriege in Norden und Süden; und deren Einfluß in die Deutsche Reichsverfassung 1700: 1705. S. 364:367.

I. Zwen neue Kriege, der Nordische Krieg, und der Spanische Successionskrieg. — Nur in den letztern wurde das Deutsche Reich mit verwickelt. S. 364. — II. Aber auch der Nordische Krieg zog sich zu Zeiten auf Deutschen Boden; — wobey das Recht der Bündnisse mit auswärtigen Mächten selbst eine Ausnahme vom Landfrieden zu machen schien. S. 365. — III. Mit dem Spanischen Successionskriege kam die Association der Kreise wieder in Bewegung, S. 366. — IV. wie auch ein Vorschlag die Reichscontingente auch in Friedenszeiten beständig zu unterhalten, — die jedoch nicht völlig zu Stande kam. S. 366.

XIII. Kurze Regierung Josephs des I. 1705: 1711. und deren Merkwürdigkeiten für die Deutsche Reichsverfassung. S. 368:374.

I-VII. Irrungen mit dem päpstlichen Stuhl über das kaiserliche Recht der ersten Bitte und dessen Ausübung ohne ein päpstliches Indult dazu abzuwarten. S. 368. — VIII. Achtserklärung der Churfürsten von Oöln und Baiern, und des Herzogs von Mantua. S. 371. — IX. Neue Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation. — Berichtigung des Eingangs und Schlusses derselben, und der Artikel von Achtserklärungen und Römischen Königs wählen. S. 372. — X. Verwandlung der Herrschaft Mindelheim in ein Reichsfürstenthum zum Vortheile des Herzogs von Marlborough. S. 372. — XI. Andere neue Fürsten, so aber vergeblich um Sitz und Stimme sich bemühten; — denn auf solchen Fall meldeten sich jetzt auch alte Fürsten um Vermehrung ihrer Stimmen, — und in der Wahlcapitulation ward die Sache noch mehr, als zuvor, eingeschränkt. S. 373.

Behn

Inhalt.

Zehntes Buch. Der neueren Zeiten fiembter Abschnitt von Kaiser Carl dem VI. 1711-1740. S. 375-454.

I. Ende des Spanischen Successionskrieges mit dem Badischen Frieden, und fernere Geschichte der Ryswickischen Clausel. S. 375-382.

I. Umschlag in der Spanischen Successionsfache, da das Englische Ministerium verändert wurde, und zwey Todesfälle des Dauphins und des Kaiser Josephs derselben eine andere Gestalt gaben. S. 375. — II. So wurde Carl der VI. zwar Kaiser; aber zwischen England und Frankreich wurden schon geheime Friedensbedingungen berichtet. S. 376. — III. Präliminarien zu London gezeichnet. — Friedensschlüsse zu Utrecht. S. 377. — IV. Kaiser und Reich nahmen daran keinen Theil. S. 377. — V. Der Kaiser schloß aber einseitig zu Rastadt, S. 378. — VI. und mit Vollmacht des Reichs zu Baden. S. 378. — VII-IX. Nur wegen der Ryswickischen Clausel gab es neue Irrungen, da man schon 1711. Schwierigkeit machte, die Ausnahme des Ryswickischen Friedens von den 1690. benannten Friedensschlüssen zuzugestehen, S. 379. — X. und zu Utrecht die Sache nicht gerührt war. S. 381. — XI. Die evangelischen Reichsstände wiederholten deswegen ihren Widerspruch dagegen bey Genehmigung des Badischen Friedens, S. 382. — XII. aber ohne den gewünschten Erfolg, — bis erst 1734. die Herstellung des vorigen Zustandes zugesaget wurde. S. 382.

II. Neue Religionsbeschwerden nach dem Badischen Frieden, bis zu einem darüber im Werk gewesenen Vertrage im Jahre 1720. S. 384-389.

I. Mit dem Badischen Frieden schien die bisherige Ungewissheit, worin man wegen der Ryswickischen Clausel noch bis dahin seyn mußte, aufzuhören, S. 384. — II. also der Muth

Inhalt.

Rath zu Schriften und Unternehmungen gegen die Protestanten von neuem zu wachsen; S. 385. — III. insonderheit in der Pfalz, wo jetzt den Reformirten ihr Catechismus und die heilige Geistkirche zu Heidelberg genommen wurde. S. 387. — IV. Durch gegenseitige Repressalien ward zwar der Churfürst von der Pfalz davon zurückgebracht; — aber ein kaiserliches Commissionsdecret veranlaßte ein standhaftes Vorstellungs schreiben des gesammten evangelischen Religionstheils. S. 387. — V. Die Besorgniß eines Religionskrieges ward noch durch eine vom Hause Hannover vermittelte Convnction gehoben, — vermöge deren vorerst alles auf den Fuß des Badischen Friedens hergestellt, und dann weiter auf die Zeiten der vorigen Friedensschlüsse und Entscheidungsziele zurückgegangen werden sollte. S. 388. — VI. Allein die Vollziehung dieser Convention unterblieb, und benahm ihr damit ihren Bestand. S. 389. — VII. Sehr widerrechtlich hat man nachher das Jahr 1714. für ein neues Entscheidungsziel ausgehen wollen. S. 389.

III. Mißhelligkeiten über einige Fälle, da das evangelische Corpus auf dem Reichstage in partes gegangen 1712-1727. S. 391-408.

I. Vier Fälle, worin auf dem Reichstage beide Religionstheile ungleicher Meynung waren, gaben zu neuen Streitigkeiten Anlaß. S. 392. — II. Diese vier Fälle betrafen a) die Religionsgleichheit einer Reichsdeputation, welche die Zoggenburger Sache in der Schweiz vermitteln sollte; S. 392. — III. b) eine von der Reichsstadt Eßln begehrte Moderation ihrer Reichsanlagen; S. 393. — IV. c) das Erzstallmeisteramt, so dem Hause Hannover aufgedrungen werden sollte; S. 393. — V. d) die Vollziehung eines Reichsdeputationsurtheils, vermöge dessen Churpfalz die Herrschaft Zwingenberg an eine evangelische adeliche Familie zurückgeben sollte, wovider Churpfalz einen Recurs an den Reichstag genommen hatte. S. 394. — VI-VIII. In diesen Fällen wollten die Catholischen behaupten, es müßte eine Religionsfache seyn, wenn man in partes gehen wollte. S. 395. — IX. Ferner wollte man behaupten, es könnte nicht anders geschehen,

Inhalt.

hen, als wenn alle evangelische Reichsstände ganz einmüthig wären; S. 398. — X. da doch sonst ein jedes reichsständisches Corpus nach Mehrheit der Stimmen Schlüsse fasset, S. 398. — XI. XII. und hier nicht wie bey den Reichsgerichten eine Ausnahme vorgeschrieben ist. S. 399. — XIII. Selbst als zwey Partheyen sind beide Religionstheile zu betrachten, wenn gleich nicht immer alle Stände von einer Religion ganz einmüthig zusammenhalten. S. 401. — XIV. Sonst würde dieses Hülfsmittel der Protestanten gegen die Mehrheit der catholischen Stimmen bald vereitelt werden. S. 402. — XV. XVI. Es ist auch nicht nöthig, allezeit schon vor Ablegung der einzelnen Stimmen die Gesamterklärung von sich zu geben, — wenn es nur vor Abfassung des Schlusses geschieht. S. 403. — XVII-XIX. Die Wirkung der Trennung eines Religionstheils besteht darin, daß der andere mit der Mehrheit der Stimmen nicht zu des erstern Nachtheil etwas durchsetzen kann; S. 404. — XX. wobey nicht nur das evangelische Corpus seine Erhaltung, sondern in der That die Ruhe von ganz Teutschland gewinnt. S. 406. — XXI. Von Seiten der Catholischen ist in der Generalmajors; Sache 1672. alles obige auch schon so gehalten worden. S. 407. — XXII. Eine merkwürdige Schrift, wozu sich das ganze evangelische Corpus bekant, hat das alles in helles Licht gesetzt. S. 408.

IV. Schicksale des Cammergerichts unter Leopold und Carl dem VI. S. 409, 419.

I. II. Die Verordnungen, die der Westphälische Friede und jüngste Reichsabschied vom Cammergerichte gemacht hatten, konnten wegen Abgangs der Cammerzieler nicht zur Vollziehung kommen. S. 409. — III. IV. Ueberdies mußte das Cammergericht wegen Einäscherung der Pfalz von Speier nach Wezlar flüchten. S. 410. — V. VI. Hier entstand vollends ein Justitium, das eine außerordentliche Wiffstiation zuwege brachte. S. 411. — VII. VIII. Auf deren Bericht kam es in Gang sowohl die Zahl der Assessoren, als ihre Besoldung zu vermehren. S. 412. — IX. X. Um 25. Assessoren mit 4000. Gulden besolden zu können, wurden die Cammerzieler von 2. zu 7. erhöht. S. 413. — XI. Darunter

Inhalt.

unter waren aber viele ungangbare Posten, S. 414. — XII. und vom Berliner Hofe wurden die Cammerzieler nur auf den alten Fuß fortgezahlt. S. 414. — XIII. Also konnten wirklich nur 17. Assessoren seyn, — woraus ein neues Uebel der Sollicitatur entstand. S. 415. — XIV. Mehrere Präsentirte schossen also immer über, und mußten warten, bis erst von neuem Stellen leer würden. S. 416. — XV. Unter den 25. Assessoren sollten ohnedem zwey neue von Böhmen und Hannover mit begriffen seyn. S. 417. — XVI. Dagegen hatte es aber auch noch Schwierigkeit mit den Westphälischen Kreispräsentationen S. 418. — XVII. und mit der abwechselnden Präsentation der evangelischen Kreise. — Welches alles erst 1782. erlebiget ist. S. 418.

V. Verhandlungen über die Frage von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in evangelischen geistlichen Sachen. S. 420; 438.

I-III. Auf Veranlassung eines abgesetzten evangelischen Predigers zu Weylar kam es bey der Visitation des Cammergerichts zur Sprache: ob in protestantischen geistlichen Sachen die Gerichtbarkeit des Cammergerichts gegründet sey? S. 421. — IV. V. Sowohl der Religionsfriede als der Westphälische Friede hat die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie bis dahin war, über die Protestanten aufgehoben, ohne eine neue Art der geistlichen Gerichtbarkeit an deren Stelle zu setzen. S. 422. — VI. Der Westphälische Friede hat namentlich die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen über die Protestanten aufgehoben. S. 423. — VII. Damit fiel auch der Anstand weg, den man nach dem Religionsfrieden noch wegen der protestantischen Ehesachen gemacht hatte, — deren Annehmung dem Cammergerichte doch schon 1570. verboten ward. S. 424. — VIII-X. Dabey hat es nun der Westphälische Friede gelassen, — und was von Ehesachen gilt, gilt auch von anderen Gegenständen der geistlichen Gerichtbarkeit. S. 425. — XI. Ueberhaupt erfordert auch hier die völlige Gleichheit beider Religionstheile, daß gegen Evangelische und Catholische bey Reichsgerichten einerley Verhältniß statt finde. S. 426. — XII. Daß
evan:

Inhalt.

evangelische Reichsstände in ihren geistlichen Sachen keinen höhern Richter haben, macht nach der Deutschen Verfassung keine so große Anomalie. S. 427. — XIII. Unsere Reichsstände werden auch in anderen Fällen in ihren eignen Sachen oft von ihren eignen Gerichten gerichtet, — zumal mit gestatteter Verschiedung der Acten. S. 428. — XIV. Auch von Appellationen sind sie überhaupt häufig befreuet. S. 428. — XV. Wichtigkeitsklagen können zwar in peinlichen Sachen statt finden, wenn gleich nicht darin appellirt werden kann. S. 429. — XVI-XVIII. Allein das setzt doch voraus, daß der Beklagte unter den Reichsgerichten siehe. — So wenig aber das bey catholischen Bischöfen in ihren geistlichen Sachen der Fall ist, so wenig auch bey protestantischen Reichsständen. S. 429. — XIX-XXII. Ohne allen Grund wird dem entgegenesetzt, daß die evangelischen Reichsstände ihre geistliche Gerichtbarkeit vermdge ihrer Landeshoheit ausüben. S. 431. — XXIII. Selbst auf die Förmlichkeit eigener Consistorien kömmt es nicht an, sondern auf die eigentliche Natur und Beschaffenheit der geistlichen Sache an sich. S. 433. — XXIV. Bey Catholischen ist es noch übler, daß nicht einmal der Landesherr helfen kann, wenn seine Unterthanen von geistlichen Gerichten bedrängt werden. S. 434. — XXV. Wollten die Protestanten auch nur in Wichtigkeitsfällen den Weg an die Reichsgerichte gestatten, würde doch selbst die Gränze zwischen Wichtigkeit und anderen Beschwerden mit Sicherheit schwer zu bestimmen seyn. S. 435. — XXVI. Das evangelische Corpus hat deswegen mit Recht hierüber Schlüsse gefasset. S. 436. — XXVII. Selbst der Reichshofrath hat diese Gründe in vorigen Zeiten nicht verkannt. S. 437. — XXVIII. Die Protestanten würden allemal ungemein hiebey verliehren; die Reichswohlfahrt würde aber nicht dabey gewinnen. S. 438.

VI. Weitere Folgen des Nordischen und Spanischen Successionskrieges. Errichtung der pragmatischen Sanction, und deren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. S. 439-447.

Inhalt.

I. II. Folgen des Nordischen Krieges. — Hessische Thronfolge in Schweden. S. 439. — III. Bremen und Verden kömmt an das Haus Hannover, — Stettin an Preussen. — Schleswig behält der König in Dänemark. S. 440. — IV. Zur völligen Beylegung der Spanischen Successionsache wird einem Spanischen Prinzen die Anwartschaft auf Toscana, Parma und Piacenza ertheilt, — wozu das Teutsche Reich seine erbetene Einwilligung gibt. S. 441. — V. Zum Vortheile seiner weiblichen Nachkommen errichtet Carl der VI. seine pragmatische Sanction, S. 441. — VI. und läßt seines Bruders Josephs Töchter Verzicht leisten; S. 442. — VII. bewirkt auch die Garantie derselben von Spanien, Großbritannien, Dänemark und dem Teutschen Reiche; S. 444. — VIII. geräth jedoch über die Polnische Königswahl in einen neuen Krieg mit Frankreich, S. 444. — IX. bis endlich in den mit dieser Krone geschlossenen Präliminarien auch die Französische Garantie theuer erkauft wird. S. 445. — X. Auf eben den Fuß erfolgt auch ein förmlicher Friedensschluß, — dessen Genehmigung zwar vom Reiche begehret, aber durch des Kaisers Tod unterbrochen wird. S. 446. — XI. Die Aufhebung der Kyßwickschen Clausel war inzwischen schon bey dem Anfange des Krieges auf dem Reichstage verabredet und beschloßen. S. 446.

VII. Einige Reichsgesetzgebungen über Handwerksmißbräuche und das Münzwesen. Beschluß dieser kaiserlichen Regierung. S. 448:454.

I. Seit dem Westphälischen Frieden waren Reichsgesetzgebungen immer seltener geworden. S. 448. — II. Jetzt kam es doch noch zu einem Reichsschluß zu Abstellung der Handwerksmißbräuche. S. 449. — III. Ueber das Münzwesen hatte man zu spät angefangen zweckmäßige Einrichtungen zu treffen. S. 449. — IV. Denn erst 1559. hatte man eine Reichsmünzordnung errichtet, S. 451. — V. da schon so vielerley Münzsorten im Gange waren, S. 451. — VI. daß nebst Gulden und Kreuzern doch noch Thaler und Groschen gestattet werden mußten. S. 451. — VII. Die Vorschriften der Reichsgesetze vom innern Gehalte der Münzen

Inhalt.

zen wurden auch nicht befolget. S. 452. — VIII. Einige Reichsstände errichteten deswegen verträglich erst den Zinnischen, hernach den Leipziger Fuß, S. 452. — IX. mit besonderer Bestimmung einiger Goldmünzen. S. 453. — X. Im Reiche kam aber der 24. Guldenfuß auf. S. 453. — XI. Jetzt machte ein Reichsgutachten den Leipziger Fuß zum Reichsmünzfuß. — Allein der Tod des Kaisers unterbrach auch dieses Geschäft. S. 453. — XII. Beschluß dieser kaiserlichen Regierung mit einem Commissionsdecrete wegen eines Preussischen Einbruchs ins Lüttichsche. S. 454.

Sechstes



Sechstes Buch.

Der neueren Zeiten dritter Abschnitt

von

Carls des V. Abdankung

bis

zum Westphälischen Frieden

1558 — 1648.

I.

Von Ferdinand dem I. und Max dem II.

1558 — 1576.

I. Erstes Beispiel einer Resignation des regierenden Kaisers. — II. Erneuerung der Wahlcapitulation und Churverein. — III. Abgang der Kaiserkrönung zu Rom. — IV. V. Ende der Kirchenversammlung zu Trident. — VI. Unabgestellt gebliebene Mißbräuche der catholischen Kirche. — VII. Gegenseitige Beschwerden der Catholischen und Protestanten. — VIII. Wilhelms von Grumbach Unternehmungen gegen Würzburg, und damit verbundene Gothaische Unruhen. — IX. Dadurch veranlaßter Deputationstag und gemeinsamer Reichskreisstag.

Die Regierung, die Ferdinand der I. als Kaiser führte, hatte gleich anfangs das besondere, daß sie nicht, wie gewöhnlich nach dem Tode,
p. Entw. d. Staatsverf. Th. II. 21 son

2 VI. Neuere Zeit. Ferd. I—III. 1558:1648.

sondern nach der Resignation seines Vorgängers ihren Anfang nahm. Dieses erste Beispiel in seiner Art konnte in soweit dazu dienen, ein Herkommen zu begründen, daß ein Kaiser seine Regierung niederlegen könne, ohne erst dazu eine Einwilligung des Reichstages oder auch nur der Churfürsten zu bedürfen; daß aber, was die Art und Weise betrifft, eine feierliche Erklärung an das churfürstliche Collegium darüber erforderlich sey, wie sie Carl der V. durch eine eigne Gesandtschaft thun ließ.

- II. Die Wahlcapitulation, die Ferdinand schon im Jahre 1531. als Römischer König beschworen hatte, war auf den Fall gerichtet gewesen, wenn er nach dem Tode seines Bruders zur Regierung kommen würde. Weil sich jetzt der Fall nicht erst nach dem Tode, sondern nach der Resignation Carls des V. ereignete; so nahm das churfürstliche Collegium davon Anlaß, Ferdinanden bey dem Antritt seiner kaiserlichen Regierung von neuem eine Capitulation vorzulegen; (wie doch seitdem, wenn Römische Könige zur Regierung gekommen sind, nicht wieder geschehen ist, da man es bey derjenigen, die bey der Römischen Königswahl beschworen ist, zu laßen pflegt.) Die Hauptsache war wohl diesmal, daß man die Erwähnung des Religionsfriedens, der inzwischen geschlossen war, der nunmehrigen kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich einrückte. Eben das geschah auch in der Churverein, die diesmal von den Churfürsten mit mehreren Zusätzen erneuert wurde; (wie sie seitdem bis auf den heutigen Tag im Gange geblieben ist.)

Eine

Eine Unzufriedenheit, die der Pabst über Ferd. ^{III.} Dinanden äußerte, weil er als Römischer König den Religionsfrieden geschlossen hatte, und ein Widerspruch, den er gegen die Niederlegung der Regierung von Seiten Carls des V. einlegte, weil seiner Meinung nach solche in seine Hände hätte geschehen sollen, hatte für den päpstlichen Stuhl den widrigen Erfolg, daß Ferdinand unterließ, die Kaiserliche Krönung, wie bisher gewöhnlich, und noch von Carl dem V. geschehen war, zu Rom zu empfangen. In der Folge ist diese Krönung darüber ganz in Abgang gekommen. Sonst war weder unter dieser noch unter der folgenden Regierung Max des II., den sein Vater Ferdinand zum Römischen Könige hatte wehlen lassen, und der wieder die Römische Königswahl seines Sohns Rudolfs des II. zu Stande brachte, eine erhebliche Veränderung in der Verfassung des Teutschen Reichs wahrzunehmen.

Nur das Ende der Trientischen Kirchen- ^{IV.} versammlung, das noch in Ferdinands Regierung fiel, war so beschaffen, daß an statt der Hoffnung, die man sich noch immer von einer Wiedervereinigung der Religion gemacht hatte, die Scheidewand zwischen der catholischen und evangelischen Kirche durch die zu Trient gefaßten Schlüsse noch ungleich stärker, als vorher, gemacht war. Viele Sätze, die bisher unter den Catholischen selbst noch als problematisch angesehen waren, hatten die Trientischen Prälaten zu Glaubensartikeln gemacht, und so, wie alle andere, für die, so nicht damit übereinstimmig dächten, mit ihrem Fluche (anathema esto) belegt.

4 VI. Neuere Zeit. Ferd. I—III. 1558-1648.

- v. Ferdinand selbst hatte Mühe, nur dafür zu wachen, daß nicht die geistliche Gewalt zum Nachteile der catholischen weltlichen Mächte noch weiter um sich griff, wie man es zu Trient gut vor hatte, an statt der Reformation der Kirche, die selbst catholische Mächte von der Kirchenversammlung erwarteten, vielmehr das Blatt umzuwenden, und auf eine Reformation oder noch größere Einschränkung der weltlichen Mächte zu denken. Manches von der Art wandte Ferdinand noch glücklich ab. Verschiedentlich wurde aber doch auf eine indirecte Art der Weg dazu gebahnet. So war z. B. in Ehesachen bisher in den meisten Ländern Rechtsens gewesen, daß Ehen, wenn sie ohne elterliche Einwilligung eingegangen waren, als null und nichtig auch von weltlichen Gerichten hatten aufgehoben werden können. Um auch diese Gattung Ehesachen den weltlichen Gerichten zu entziehen, ward zu Trient fest gesetzt, daß Ehen deswegen nicht für nichtig gehalten werden sollten, wenn sie gleich ohne der Eltern Einwilligung eingegangen wären. Das catholische Teutschland hat sich nun zwar bequemt, die Schlüsse der Trientischen Kirchenversammlung anzunehmen. Verschiedene andere catholische Reiche haben sie aber entweder gar nicht angenommen, oder doch nicht anders als mit Vorbehalt ihrer Freyheiten.
- vi. Noch einige Jahre vorher, ehe das Concilium zu Trient zu Ende gieng, hatte Ferdinand (1559.) den Begriff der Kirchenreformation vom Jahre 1548. erneuern lassen, worin zwar das Hauptwerk der lehre der catholischen Kirche ungeändert blieb, jedoch viele Andächtelehen übergangen und nicht gebilliget

billiget waren. Das Concilium machte aber keinen Gebrauch davon, und war so weit entfernt, in solchen Dingen, die alle aufgeklärte Catholiken als Mißbräuche erkannten, die aber der Geistlichkeit und insonderheit den Mönchsorden vortheilhaft waren, einige Aenderung zu treffen, daß vielmehr nach geendigter Kirchenversammlung sowohl die längst gerügten Ablassmißbräuche als die Mönchsbrüderschaften und andere Erfindungen des mittlern Zeitalters selbst durch Beförderung der Jesuiten nicht nur im Gange erhalten, sondern zum Theil noch weiter ausgedehnt wurden (a).

Zwis

(a) Im Jahre 1569. ließen die Jesuiten zu Rom drucken: "*Indulgentiae nonnullae, quas personae societatis consequi possunt.*" Nach deren Inhalt sollten indulgentias plenarias haben: "*Celebrantes aut communicantes toties quoties; recitantes coronam domini nostri I. C. quae continet 33. pater et 33. aue; dicentes canticum graduum; dicentes psalmum miserere.*" Dann hieß es: "*Dicendo 15. pater noster, et 15. aue in memoriam omnium vulnerum, quae Christus D. N. pertulit, 1500. annorum indulgentiae; singulis diebus recitantes pater noster et ter Iesum nominantes, semel in die, 1000. annorum indulgentiae.*" Ferner hieß es darin: "*Sacerdotibus celebrantibus missas tres pro anima alicuius defuncti vsque ad tertium gradum incl. super vno altari in ecclesia collegii (S. L.) vel domus ab eius superiore statuto concessum est liberari eam a poenis purgatorii per modum suffragii*" etc. Wie übrigens die Jesuiten nach Art der Mönchsbrüderschaften ihre Michels- und Marianische Sodalitäten für Studenten, und wieder andere Sodalitäten der schmerzhaften Mutter für Weiber, der heiligen Dreysaltigkeit für Bürger, noch andere für Weltgeistliche, für ledige Handwerksbursche,

6 VI. Neuere Zeit. Ferd. I—III. 1558-1648.

VII. Zwischen den Catholischen und Protestanten äußerten sich zwar auf jedem Reichstage schon gegenseitige Beschwerden, da insonderheit jene über die fortgehende Einziehung der Klöster, letztere über den geistlichen Vorbehalt klagten. Auch kam die Trennung zwischen Lutherischen und Reformirten noch immer mehr zur Sprache. Jedoch unter diesen beiden Regierungen blieb es noch dabei, daß überhaupt der Religionsfriede in seiner Kraft erhalten wurde. Vergleicht man damit die Verfolgungen, welche die Protestanten in den Niederlanden und in Frankreich auszustehen hatten, so kann man nicht verkennen, daß es theils den persönlichen Gesinnungen Ferdinands des I. und Max des II., theils dem glücklichen Gleichgewichte der catholischen und evangelischen Churfürsten zuzuschreiben war, daß Teutschland noch so ruhig blieb.

VIII. Ein Vorfall, der noch in öffentliche Unruhen ausbrach, war nicht sowohl der Religionstrennung zuzuschreiben, als vielmehr noch ein wahres Ueberbleibsel der ehemaligen Faustrechtsgesinnungen.

Ein

sche, in gleichen Todesanstaltsbrüderschaften, Herzjesu- brüderschaften, Herzjesu-Andachten u. s. w. veranstaltet; wie sie 1561. zu Augsburg ihre Controverspredigten, wie sie ihre so genannte Exercitien und Selbstpeitscheren eingeföhret, und wie sie, nach Art der unter den Namen St. Vincenzs segen, St. Peters segen, St. Felix segen, St. Lucas segen u. s. w. bey den Ordensgeistlichen eingeschlichenen Generalabsolutionen, vorzüglich eine Art von Vollmacht zur päpstlichen Segensertheilung sich eigen zu machen gewußt, — das alles ist in den Sendschreiben über das während der Jesuiterepoche ausgestreute Unkraut allenfalls ausführlicher zu finden.

Ein Fränkischer Reichsritter, Wilhelm von Grumbach, hatte den Bischof Melchior von Würzburg in seiner eignen Residenz erschießen lassen, und hernach nicht nur mittelst Belagerung der Stadt Würzburg das Domcapitel zu einem Vergleiche genöthiget, sondern auch den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Gotha dergestalt eingenommen, daß derselbe ihn in Gotha und in dem dazu gehörigen Schlosse Grimmenstein aufnahm, und auf den Fall eines Angriffs sowohl zur Gegenwehr als zu anderen Unternehmungen weitaussehende kriegerische Anstalten machte. Der Sache wurde nur damit ein Ende gemacht, daß sowohl wider den Herzog von Gotha als wider Grumbachen und alle seine Helfershelfer die kaiserliche Achtserklärung ergieng, deren Vollziehung dem Churfürsten von Sachsen aufgetragen wurde, der nach einer kurzen Belagerung endlich Gotha und Grimmenstein in seine Gewalt bekam, worauf Grumbach nebst einigen seiner Genossen am Leben gestraft, und der unglückliche Herzog von Gotha auf Zeitlebens in Gefangenschaft nach Oesterreich abgeführt wurde.

Diese Unruhen, die in ihrer Art die letzten waren, gaben unter andern Anlaß, daß von einer Verordnung, die schon in den Reichsabschieden 1548. 1555. 1559. auf solche Fälle gemacht war, Gebrauch gemacht wurde, indem an statt eines vollständigen Reichstages nur die Churfürsten und von wegen der Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte nur einige deputirte Stände zu einem so genannten Deputationstage zusammen berufen wurden, um desto geschwinder, wie es dergleichen eilende Fälle erforderten, die nöthigen Schlüsse fas-

8 VI. Neuere Zeit. Ferd. I—III. 1558:1648.

sen zu können. Der Deputationsabschied, der diesmal unterm 18. März 1564. zu Worms errichtet wurde, enthielt einige nützliche Verfügungen, wie die Kreisanstalten gegen solche landfriedensbrüchige Unruhen noch wirksamer gemacht werden sollten. Insonderheit ward darin bemerkt gemacht, daß zu Zeiten eine große Anzahl Reuter und Knechte unter blinden Namen ohne einige Anzeige des Kriegsherrn, oder auch unter dem Vorwande, das Kriegsvolk diesem oder jenem Potentaten zuzuführen, aufgebracht würden, zu Zeiten auch dergleichen Kriegsvolk ohne Vorwissen und Erlaubniß einer ordentlichen Obrigkeit sich selbst eignes Vorhabens zusammenschlüge, und ganze Länder mit Versammlungen, Musterplätzen, Lagern, Durchzügen, Brandschakungen und Plünderungen beunruhigte. Wogegen allerdings Aufträge an die Kreisobersten jeden Kreises das einzige wirksame Mittel schienen. Ueber das alles wurde im Jahre 1567. von wegen sämmtlicher Kreise (nur den Burgundischen ausgenommen) noch eine eigne allgemeine Reichskreisversammlung zu Erfurt gehalten, wo man die Ueberbleibsel jener Unruhen vollends zu berichtigen suchte (b). Damit ist auch seitdem die innere Ruhe von Teutschland gegen landfriedensbrüchige Unternehmungen von der Art mehr befestiget worden.

(b) Der Abschied dieser Versammlung vom 27. Sept. 1567. findet sich in der neueren Samml. der R. A. Th. 3. S. 263. ♦

II.

Von den ersten Jahren der Regierung R. Rudolfs des II. 1576 - 1582. Recht der Erstgebuhrt im Hause Oesterreich und mehr anderen Häusern; und Veränderungen in den Stimmen des Reichsfürstenrathes mit dem Jahre 1582.

I. Einführung des Rechts der Erstgebuhrt in dem Hause Oesterreich, allem Ansehen nach von Max dem II. — II. Eben dergleichen Verordnungen erschienen nach und nach in mehreren fürstlichen und gräflichen Häusern; — III. Einfluß des Rechts der Erstgebuhrt auf die Zahl der weltlichen Stimmen im Reichsfürstenrath. — IV. Zufällige Richtschnur dieser Zahl vom Jahre 1582. her.

Nach Max des II. Tode äußerte sich zuerst im Hause Oesterreich eine Veränderung, die wahrscheinlich auf einem von demselben errichteten neuen Hausgesetze beruhete. Bis dahin war nemlich, so oft ein regierender Herr vom Hause mehrere Söhne hinterlassen hatte, von diesen eine Theilung vorgenommen worden; so, daß zwar das eigentliche Herzogthum Oesterreich nach Vorschrift des Gnadenbriefes R. Friedrichs des I. vom Jahre 1156. immer ungetheilt nur nach dem Rechte der Erstgebuhrt vererbt worden war, aber doch die übrigen Länder des Hauses, als Steiermark, Tyrol u. s. w. vertheilet waren, und jüngeren Söhnen und deren Nachkommen zu einem Sitze gedient hatten, um ebenfalls als regierende Herren leben zu können. So hatte nach einem Testamente, das Ferdinand der I. am 25. Febr. 1554. errichtet, und seine Söhne durch einen besonderen Vertrag am

X 5

1. März

1. März 1564. genehmiget hatten, Max der II. zwar Ungarn, Böhmen und Oesterreich für sich alleine bekommen. Aber seine Brüder waren doch auch regierende Herren, Ferdinand in Tyrol und den Vorderoesterreichischen Landen, Carl in Steiermark, Kärnthén, Krain. Hingegen von sechs Söhnen, die Max der II. hinterließ, bekam nur der Erstgebörhne, Rudolf der II., Land und Leute zu regieren. Den übrigen war nur ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen, oder sie wurden auf andere Art versorgt. Also läßt sich aus dem Erfolge urtheilen, daß Max der II. das Recht der Erstgebühre durch eine neue allgemeinere Verordnng eingeführt haben muß, obgleich diese Verordnng selbst, so viel ich weiß, noch zur Zeit nicht bekannt geworden ist. Seine Nachkommenschaft hat jedoch nicht lange den Genuß davon gehabt, da sie schon mit der ersten Generation ein Ende nahm. Sein Bruder Ferdinand in Tyrol hinterließ zwar Söhne, aber aus einer unstandesmäßigen Ehe mit eines Augsburgischen Patricien Tochter, Philippine Welserrinn; Daher den Kindern dieser Ehe weder das väterliche Erbtheil, noch der erzherzoglich Oesterreichische Titel zu Theil wurde. Die Steiermärkische Linie hat den Stamm hernach alleine fortgesetzt, und in Carls Sohne und Enkel, den beiden Ferdinanden dem II. und III., alle Staaten der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich vereiniget; außer daß Ferdinands des II. Bruder Leopold nach Absterben des mit der Welserrinn vermählten Erzherzog Ferdinands einen Theil der Tyrolischen Verlassenschaft bekam, und wieder auf seinen Sohn, Ferdinand Carl, vererbte, der erst 1662. ohne männliche Nachkommenschaft gestorben ist.

Nach

2) Rud. II. bis 1582. Erstgebuhrt. II

Nach und nach kamen jetzt in mehr fürstlichen und gräflichen Häusern Primogeniturverordnungen zum Vorschein, als in Mecklenburg 1573., in Braunschweig-Wolfenbüttel 1582., in Baiern 1588., in Pfalzweybrücken 1591., in Lippe 1593., in Sain:Wittgenstein 1593., in Hessendarmstadt 1606., in Holsteingottorp 1608., in Nassauorarien 1618., in Wied 1624., in Lothringen 1625., in Hessencassel 1628. u. s. w. Doch waren auch viele Häuser dem Rechte der Erstgebuhrt noch so entgegen, daß sie glaubten, es könne mit dem biblischen Spruche: "Sind wir dann Kinder, sind wir auch Erben," nicht bestehen, und deswegen vielmehr einen Fluch darauf legten, wenn auch nur ihre Nachkommen diese Art der Erbfolge einzuführen sich in Sinn kommen lassen wollten.

Eine der Folgen des häufiger eingeführten Rechts der Erstgebuhrt äußerte sich bald darin, daß nach und nach mehr fürstliche Häuser erloschen, weil nicht mehr, wie bey fortgesetzten Theilungen, mehrere Brüder sich standesmäßig vermählen und ihren Stamm fortsetzen konnten. Insonderheit wurde es bald in den weltlich fürstlichen Stimmen auf dem Reichstage merklich, daß sie an der Zahl abnahmen; wenn immer weniger regierende Herren im Fürstenrathe erschienen. Bisher hatte es zum Vortheile des weltlichen Fürstenstandes demselben oft ein Uebergewicht über die geistlichen Fürsten verschafft, daß man die Stimmen nach der Anzahl der erscheinenden Personen zählte. Bey den geistlichen Fürsten war diese Anzahl einmal wie das andere unveränderlich. Auf der weltlichen Bank

vor;

vermehrte sich die Anzahl der Stimmen bey jedem Todesfall, wenn ein Vater mehr Söhne hinterließ, die sich in die väterlichen Lande theilten. So galt z. B. ganz Hessen nur für eine Stimme, so lange Philipp der Großmüthige lebte, der es allein in Besitz hatte. Als hernach seine vier Söhne sich in Cassel, Marburg, Rheinfels und Darmstadt vertheilten, konnten sie vier Stimmen im Fürstenrathe führen. So wie das Recht der Erstgeburt mehr in Gang kam, verlor sich dieser Vortheil.

- IV. Doch eben diese Umstände hatten vielleicht einigen Antheil daran, daß unter dieser kaiserlichen Regierung die ganze Reichstagsverfassung, was die Zahl der fürstlichen Stimmen betrifft, eine andere Wendung nahm. Ohne daß man Ursache und Umstände genau angeben kann, scheint der Reichstag 1582. für die folgende Zeit eine ganz neue Richtschnur abgegeben zu haben. An statt, daß bisher die Zahl der weltlichen Stimmen, nachdem in einem Hause bald mehr, bald weniger regierende Herren waren, veränderlich gewesen war, indem man immer nur die erscheinenden Personen zählte; so wurde in der Folge mehr auf die Länder, als auf die Personen, gesehen. Und zwar gerade, wie zufälliger Weise die Zahl der Stimmen auf dem Reichstage 1582. sich verhalten hatte; so ward sie nachher immer beybehalten. Waren damals mehrere Linien, so blieben auch für die Zukunft eben soviel Stimmen, wenn gleich die Linien zusammen starben, wie z. B. der Fall im Hause Braunschweig-Lüneburg war, das damals mehrere Linien in Calenberg, Zelle, Wolfenbüttel und Grubenhagen hatte, wovon zwey bald hernach
- erlos

2) Rud. II. bis 1582. Erstgebuhrt. 13

erloschen, deren Stimmen aber doch im Fürstensen-
rathe ihren Fortgang behalten haben. Hatte hin-
gegen im Jahre 1582. ein Land nur einen Herrn,
der hernach mehrere Söhne, die sich wieder ver-
theilten, hinterließ; so blieb auf dem Lande doch
nur eine Stimme haften. Das war z. B. der
Fall im Hause Anhalt, da der Fürst Joachim Ernst
1582. noch ganz Anhalt hatte, seine Söhne aber
1586. vier regierende Linien zu Dessau, Berns-
burg, Cöthen, Zerbst stifteten, und doch nur eine
Stimme behielten. Oder wenn nach 1582. auch
die Besitzer eines Landes ganz ausstarben, und das
Land einem andern Fürsten zufiel, so wurde doch
die vorige Stimme fortgeführt, wie z. B. der Fall
gleich im Jahre 1583. mit den gefürsteten Grafen
von Henneberg, die damals ausstarben, und seit-
dem noch mit Pommern, Leuchtenberg, und mehr
anderen Ländern sich zugetragen hat; an statt daß
mit allen Ländern, deren Besitzer vor 1582. aus-
gestorben, auch ihre Stimmen erloschen sind, wie
die Beispiele von Kärnthén, Steiermark, Krain,
Teck, und unzählig andere davon zum Beweise
dienen.

III.

Anfang neuer Religionsirrungeu unter Rudolf dem II.

I. Spanische und jesuitische Rathschläge. — Niedersächsische Unruhen. — II. Weitere Trennung der Lutherischen und Reformirten durch das so genannte Concordienbuch. — III. Jesuitische Angriffe auf die Verbindlichkeit des Religionsfriedens. — IV. V. Aufgestellte Grundsätze zur Behauptung einer gewaltsamen catholischen Gegenreformation. — VI. Deren Erfolg in Steiermark und Würzburg. — VII. und, nach etlichen Religionsveränderungen, im Badischen. — VIII. Verdrängung der Protestanten zu Aachen. — IX. X. Durchsetzung des geistlichen Vorbehalts im Erzstifte Söllen und Hochstifte Straßburg. — XI. Bedenkliche Lage der mit Protestanten besetzten Stifter in Ober- und Niedersachsen. — XII-XIV. Bewegungen über den neuen Gregorianischen Calendar.

- I. **D**er größte Unterschied zwischen Rudolfs des II. und den beiden vorigen Regierungen zeigte sich bald darin, daß der Kaiser für seine Person wenigen Antheil an Geschäften nahm, und sich von Eingebungen des Spanischen Hofes und jesuitischer Rathschläge lenken ließ. Nach dem Anfange, der in den Niederlanden und in Frankreich schon gemacht war, sollte nun die Reihe auch an Deutschland kommen, um sowohl da als in den Niederlanden die evangelische Religion gänzlich zu vertilgen. In den Niederlanden kam es darüber zur genauern Vereinigung zwischen sieben Provinzen, die am 23. Jan. 1579. eine Union zu Utrecht mit einander schlossen, und in deren Gefolge am 26. Jul. 1581. der Krone Spanien den Gehorsam völlig aufkündigten. Darüber bezielten die Thätlich:

3) Rud. II. neue Relig. Unruhen. 15

Uthkeiten, die schon seit dem Jahre 1568. hier zum Ausbruch gekommen waren, einen solchen Fortgang, daß erst nach einem 80. jährigen Kriege diese Sache zum Frieden kam. Bis dahin war sehr natürlich, daß diese Niederländische Unruhen sich oft in Teutsche Sachen verflochten. Den Teutschen Protestanten konnte das Schicksal der Niederländer nicht gleichgültig seyn. Der kaiserliche Hof und der catholische Religionstheil hielten es meist mit der Krone Spanien. So fanden beide Theile bey jeder Gelegenheit eine gewisse Willfährigkeit zu gegenseitigen Unterstützungen.

Für die Protestanten war es ein großes Unglück, daß die theologischen Streitigkeiten, die sich schon zwischen Luthern und Zwingli hervorgethan hatten, durch Johann Calvin zu Genf noch viel weiter getrieben wurden, und nach Melancthons Tode unter den Theologen in Ober- und Niedersachsen in große Gährungen ausbrachen, denen man nur dadurch abhelfen zu können glaubte, wenn man sich über ein neues symbolisches Buch vereinigte, zu dem sich alle Kirchen- und Schuldiener der evangelischen Kirche bekennen sollten. Ein solches Concordienbuch, wie man es nannte, wozu ein Tübingischer Theologe, Jacob Andrea, den Hauptentwurf gemacht hatte, brachte man nach mühsamen Unterhandlungen mehrerer Jahre im Jahre 1580. im Kloster Bergen bey Magdeburg zu Stande. Man setzte darin über alle Sätze, die unter den Theologen von beiden Partheyen bisher bestritten waren, solche Bestimmungen fest, daß dadurch zwischen Lutherischen und Reformirten beynähe eben eine solche Scheidewand gezogen wur-

wurde, als das Concilium zu Trient zwischen Catholischen und Protestanten gethan hatte. In den meisten Teutschen evangelischen Ländern wurde dieses Concordienbuch zwar eingeführt, aber doch nicht in allen. Viel weniger fand es in Dänemark und England den gehofften Beifall. Inzwischen entstand eben darüber zwischen den Lutherischen und reformirten Ständen in Teutschland ein der gemeinen Sache der Protestanten äußerst nachtheiliges Mißverständnis. Selbst das glückliche Gleichgewicht, so bisher die drey evangelischen Churböfe gegen die drey geistlichen gehalten hatten, litt gar sehr durch das üble Vernehmen, das sich zwischen Chursachsen und Churpfalz hervorthat, da letzteres zur reformirten Parthey gehörte, und derselben treu blieb.

- III. Alle diese Umstände wußten insonderheit die Jesuiten vortreflich zu benutzen. Sie glaubten jetzt, ohne Scheu behaupten zu können, daß der Religionsfriede an sich nicht nur nicht zu Recht beständig und höchstens nur ein Bedingungsweise eingegangenes, aber nun längst entkräftetes Temporalwerk sey, sondern daß er jetzt auch überall nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne; — auf die Reformirten nicht, weil die Lutherischen selbst sie nicht für ihre Glaubensgenossen anerkannten; — auf die Lutherischen auch nicht, weil sie sich nicht mehr an der alleine im Religionsfrieden zum Grunde gelegten Augsburgerischen Confession hielten, sondern ein neues symbolisches Buch, die Concordienformel angenommen hätten, wovon der Religionsfriede nichts wüßte.

Sie

3) Rud. II. neue Relig. Unruhen. 17

Sie behaupteten überdies, mit eben dem Rechte, **IV.** wie ehemals ein Churfürst von Sachsen, ein Landgraf von Hessen und andere evangelische Reichsstände in ihren Ländern und Gebieten die evangelische Religionsübung eingeführt hätten, könnten jetzt catholische Landesherren, die evangelische Unterthanen hätten, denselben ihre Religionsübung wieder nehmen, und sie zur catholischen zurückzubringen; zumal da ohnedem der Gültigkeit der Erklärung, die Ferdinand der I. zum Vortheile der Freystellung des Gottesdienstes für evangelische Unterthanen unter catholischen Landesherren erteilet hatte, widersprochen wurde.

Wenn man die Frage aufwarf, ob es auch **V.** recht sey, allenfalls Gewalt zu brauchen, um Protestanten in den Schooß der catholischen Kirche zurückzubringen; so wurde in jesuitischen Schriften der Unterschied gemacht, daß es zwar unrecht seyn würde, wenn man Juden oder Türken zum Christenthume zwingen wollte, weil solche noch nicht zur christlichen Kirche gehörten. Aber Protestanten seyen einmal durch die Taufe schon Glieder der christlichen Kirche geworden, und also schuldig, zu glauben, was die Kirche glaube, oder könnten widrigenfalls mit allen möglichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden. Das sey ohnedem ihr eigenes Bestes, und verhalte sich eben so, wie man einen rasenden Menschen oder einen, der im hitzigen Fieber liege, zu seinem eignen Besten binde und zwingt, um Arzney zu nehmen, und sich und andern nicht zu schaden.

Durch solche Gründe unterstützt, durch den **VI.** lebhaftesten Haß gegen alles, was Ketzer hieß, an:

geseuert, und belebt durch den Eifer so vielen Menschen, die sonst verdammt seyn würden, die Seligkeit zu verschaffen, sich selbst aber damit ein Verdienst für die Ewigkeit zu erwerben, — fiengen jetzt catholische Fürsten an, eine so genannte Gegenreformation in ihren Ländern vorzunehmen. Das Schicksal traf insonderheit die Protestanten in den Oesterreichischen Erbländern unter dem Erzherzog Carl von Steiermark, und die im Würzburgischen, wo der Bischof Julius in dem Jahren 1585 — 1587. sich schmeichelte über 100. tausend Menschen zu seiner Kirche zurückgebracht zu haben, und wo diejenigen, die sich nicht bequemem wollten, sowohl aus seiner Residenz als aus 120. Orten seines Bisthums nebst ihren Predigern gewaltsam vertrieben wurden.

- VII. Auch an anderen Mitteln und Künsten wurde nichts gespart, wo man es nur möglich machen konnte, Personen von Stande, oder auf die sonst etwas ankam, zum Uebergange zur catholischen Kirche zu bewegen, oder Kinder aus vermischten Ehen in der catholischen Religion erziehen zu lassen. So ward erst Johann Pistorius, ein Rath des Marggrafen Jacobs von Baden-Hochberg, catholisch, und darauf auch dieser Marggraf selbst, der auch schon in seinem Landesantheile die catholische Religion wieder einführte; wiewohl das nicht von Bestand war, weil er frühzeitig starb, und sein Bruder Ernst Friedrich hernach wieder der ewangelischen Religion ihren freyen Lauf ließ. Aber in Baden-Baden ward Philipp der II. von seiner Mutter Anverwandten catholisch erzogen, und sein Vetter und Nachfolger
Eduard

3) Rud. II. neue Relig. Unruhen. 19

Eduard bekannte sich ebenfalls zur catholischen Religion. Darüber kam es auch im Badischen zu Veränderungen zum Nachtheile der evangelischen und zum Vortheile der catholischen Religion.

Für evangelische Einwohner in Reichsstädten VIII. gab es keine bessere Aussichten, da zu Aachen den seit 1567. aus Antwerpen dorthin geflüchteten reformirten Bürgern sowohl ihre Religionsübung, als die seit 1574. schon erlangte Rathsfähigkeit durch eine kaiserliche Commission abgesprochen wurde.

Um endlich den geistlichen Vorbehalt zum IX. Nachtheile der Protestanten durchzusetzen, wurde in zwey namhaften Fällen alles angewandt, und die Absicht glücklich erreicht. Im Erzstifte Colln hatte der Churfürst Gebhard, geborner Truchseß von Waldburg, am 19. Dec. 1582. sich öffentlich zur reformirten Religion bekannt, und den 2. Febr. 1583. sich mit der Gräfinn Agnes von Mansfeld trauen lassen; in der Meynung, des geistlichen Vorbehalts ungeachtet doch das Erzstift zeit lebens benzubehalten. Er wurde aber mit Hülfe Spanischer aus den Niederlanden dorthin gezogener Völker genöthiget, das Erzstift mit dem Rücken anzusehen, und dem an seine Stelle ernannten Prinzen Ernst von Baiern zu überlassen.

Nicht besser gieng es dem Prinzen Johann X. Georg von Brandenburg, der im Jahre 1592. zu Straßburg von den dortigen Domherren, deren damals 14. evangelisch, 7. catholisch waren, jedoch mit Widerspruch der letzteren zum Bischof erwöhlet, aber auch bald genöthiget wurde, dem von

den catholischen Domherren ihm entgegengesetzten Prinzen Carl von Lothringen zu weichen.

- XI. In den Erz- und Hochstiftern des Ober- und Niedersächsischen Kreises, als in Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Verden, Lübeck, Minden, Schwerin, Camin, Rastenburg, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, waren meist Herren von den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Pommern und Holstein in Besiz. Aber ihre Lage konnte nicht anders als sehr bedenklich werden, sobald es sich anließ, daß der geistliche Vorbehalt mit Gewalt würde durchgesezt werden.
- XII. Noch vermehrten sich die Mißhelligkeiten beider Religionstheile, als ein neuer Calender, der unter dem Ansehen des Pabsts Gregors des XIII. seit dem 15. Oct. 1581. in den catholischen Staaten eingeführt war, auf dem Reichstage 1582. für ganz Teutschland in Antrag kam, aber nur von den catholischen Ständen, nicht von den evangelischen angenommen wurde. Der bisherige Julianische Calender (noch von Julius Cäsar her) war allerdings unrichtig; das Sonnenjahr war darin zu 365. Tagen 6. Stunden berechnet, an statt daß es einige Minuten weniger betrug. Dieses machte nach dem Verlaufe sovieler Jahrhunderte schon einen Unterschied von 10. Tagen aus, die man daher in diesem Gregorischen Calender vom 5. bis zum 15. Oct. 1581. auf einmal überschlug, um wieder in eine richtige Ordnung zu kommen.
- XIII. Die Wichtigkeit und Erheblichkeit dieser astronomischen Berechnung sah freylich nicht ein jeder ein;

ein; ein berühmter Rechtsgelehrter, Andreas Gall, that darüber den Ausspruch: Mit dem neuen Calender ist es Narrenwerk. Das Hauptwerk kam aber darauf an; ob eine päpstliche Vorschrift hier in den Ausschlag geben könne? Weil von Berichtigung des Calenders auch die Bestimmung der Zeit des Osterfestes und anderer Feiertage abhlang, so sah man es als einen kirchlichen Gegenstand an. Auf der Kirchenversammlung zu Costniz war deswegen schon davon die Rede gewesen. Endlich hatte man zu Rom selbst einige Astronomen die Sache berechnen lassen. Und so glaubte der Pabst, die Sache aus seiner Gewalt durchsetzen zu können. Das fand natürlicher Weise bey allen protestantischen Mächten Widerspruch. Die Protestanten blieben daher überall bey dem bisherigen alten Calender; zehnten also ihre Monathstage um 10. Tage später, als die Catholischen.

In Reichen und Staaten, wo nur einerley xiv. Religionsverwandte waren, hatte es am Ende nicht so viel zu bedeuten, welchem Calender man folgte. Aber in einem Reiche, wie in Teutschland, wo auf dem Reichstage und bey vielen anderen Gelegenheiten catholische und evangelische Stände beyammen waren, oder in Städten, wo von beiderley Religionen Einwohner waren, konnte es nicht anders als vielerley Verwirrung machen, wenn der eine Theil Ostern, Pfingsten, Weinachten, Neujahr u. s. w. zehn Tage eher oder später als der andere feierte; ohne zu gedenken, was in anderen Dingen, die auf gewisse Tage bestimmt waren, als in Wechselsachen, Messen, Jahrmärkten u. s. w. für Irrungen daraus entstehen mußten.

Es konnte also nicht fehlen, daß bloß der Unterschied des alten und neuen Calenders vielfältig neuen Stoff zu Beschwerden und Streitigkeiten bald zwischen Herren und Unterthanen, bald zwischen Bürgern einer Stadt, abgeben mußte.

IV.

Neuer Streit über des Reichshofraths concurrirende Gerichtbarkeit mit dem Cammergerichte.

I. Streit über die Gerichtbarkeit des Reichshofraths bey Gelegenheit der Aichtserklärung der Stadt Donawerth und einer Hessischen Successionsstreitigkeit. — II. Ursprüngliche Vorzüge des Cammergerichts. — III. Bedenlichkeiten in Ansehung des Reichshofraths, sofern er Gerichtbarkeit ausüben sollte. — IV. Einleitung der Sache in der Frage: ob der Kaiser neben dem Cammergerichte noch eine Gerichtbarkeit habe? — V. Richtige Beurtheilung dieser Frage — VI. selbst nach dem wahren kaiserlichen Interesse. — VII. Unglückliche Hemmung der Cammergerichtsvisitation 1588. — VIII. Was anfangs scheinbarblendende Vortheile zu bewahren schien, erhielt sich doch nicht in der Folge. — IX. Concept der Cammergerichtsordnung 1613.

- I. **E**ndlich kam unter dieser Regierung auch das wieder zur Sprache, daß Fälle, die sich zur Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit eigneten, nicht mehr dem Cammergerichte alleine überlassen wurden, sondern auch der Reichshofrath dergleichen Sachen an sich zog, und selbst solche Aussprüche, die ehemals die Kaiser nur nach gehaltenem Fürstenrechte zu thun pflegten, jetzt für sich alleine unternahm. So geschah es, daß die Stadt Donawerth, eine zum Schwäbischen Kreise gehörige evangelische Reichsstadt, weil sich ihre Einwohner einer

4) Rud. II. Reichshofrathsgerichtb. 23

einer gegen den bisherigen Besitzstand eigenmächtig unternommenen Klosterproceßion widersezt hatten, ohne große Umstände in die Acht erklärt, und die Vollziehung dieser Acht nicht dem Schwäbischen Kreise, sondern dem Herzoge von Baiern aufgetragen wurde, der sich bald der Stadt so zu beinächtigen wußte, daß sie darüber aus einer evangelischen Reichsstadt in eine catholische Landstadt verwandelt wurde. Und so nahm der Reichshofrath auch eine Klage des Hauses Sessendarmstadt gegen Sessencassel an, da jenes wegen der unter beiden Häusern in Streit gediehenen Succession im erledigten Marburgischen Antheile mit Vorbengehung der Austrägalinstanz sich gerade an den kaiserlichen Hof wandte. Worauf in der Folge immer mehrere Rechtsfachen am Reichshofrathe angebracht und vorgenommen wurden.

Die Sache konnte für jeden Reichsstand, der II.
darüber nachdachte, nicht gleichgültig seyn. Das Cammergericht war einmal dasjenige Gericht, worüber Kaiser und Reich sich vereinigt hatten, daß es die kaiserliche Gerichtbarkeit in der höchsten Instanz ausüben sollte, ohne daß man daran gedacht hatte, daß außer dem Cammergerichte noch an irgend einem andern Orte, als allenfalls nur an einem unter des Kaisers persönlichen Vorsezt mit Reichsständen selbst besetzten Fürstenrechte, kaiserliche Rechtsprüche statt finden könnten. Neben dem Cammergerichte eine durch viele Reichsgesetze bestimmte Proceßordnung vorgeschrieben, woran die Reichsstände insonderheit bey den jährlichen Visitationen des Cammergerichts noch immer Verbesserungen zu veranlassen, gute Gelegenheit
B 4 hat:

hatten. Selbst was die Mitglieder des Gerichts betrifft, hatten die Reichsstände es in ihrer Gewalt, sowohl durch die Präsentationen, die sie zu vergeben hatten, dafür zu sorgen, daß Männer, zu denen sie Zutrauen haben konnten, an das Gericht kamen, als auch bey den Visitationen ein wachsameres Auge darüber zu halten, daß ein jeder seine Pflicht nicht aus den Augen setze, oder allensfalls einer jeden beschwerten Parthey noch ein förmliches Rechtsmittel der Revision offen stand.

III. Der Reichshofrath bestand hingegen aus lauter Personen, die nur der Kaiser nach eignem Wohlgefallen annahm, und in seiner unbeschränkten Abhängigkeit hatte, ohne daß hier weder an ein reichsständisches Präsentationsrecht, noch an eine Visitation und Revision, noch an Beobachtung einer strengen Proceßordnung zu denken war. Die ganze Einrichtung des Reichshofraths war auch von seinem ersten Ursprunge her nicht für Justizsachen gemacht, sondern so, wie ein Staatsministerium eingerichtet zu seyn pfeget, dessen Wesen nur darin besteht, daß es seinem Herrn in vorkommenden Fällen so, wie es demselben am vortheilhaftesten ist, zu rathen hat, die Entscheidung selbst jedoch dem Willen des Herrn überlassen muß. Der Reichshofrath war von Anfang an darauf eingerichtet, daß er über die ihm vorkommenden Sachen dem Kaiser schriftliche Gutachten erstatten, und die Entscheidung darauf von der Person des Kaisers oder aus dem kaiserlichen Cabinete erwarten sollte. Was konnte jeder Reichsstand hierüber für Betrachtungen anstellen, wenn er sich jetzt den Fall gedachte, daß eine ihn betreffende Rechtsache am
kaiser:

Faiserlichen Hofe zur Entscheidung kommen möchte? Wie mußte aber vollends den Protestanten zu Muthe werden, da sie wußten, daß am Reichshofrath nicht, wie am Cammergerichte, auch evangelische Mitglieder, sondern nur catholische Reichshofräthe waren, und da sie bald erfuhren, daß der Einfluß, den Jesuiten und Spanische Minister auf das kaiserliche Cabinet hatten, auch in Entschliesungen auf Reichshofrathsgutachten oder in anderen unmittelbaren Einflüssen auf dieses hohe Collegium nicht unwirksam blieben?

In einem Schriftwechsel, den die Donawerthische Aechtserklärung veranlaßte, kam es am ersten hierüber zur Sprache. Man suchte die Streitfrage so einzulenken: ob der Kaiser mit dem Cammergerichte noch eine concurrente Gerichtbarkeit habe? Man suchte also nicht sowohl das Reichshofrathscollegium, als die Person des Kaisers selbst hier zum Gegenstande aufzustellen. Nun hieß es: Der Kaiser habe seine Gerichtbarkeit zwar dem Cammergerichte aufgetragen, aber (wie jetzt mit jesuitischscholastischem Scharfsinn distinguirt wurde) nicht abdicativisch, so, daß er sich seiner Gerichtbarkeit damit ganz begeben oder derselben ganz entsaget hätte; sondern nur communicativisch habe der Kaiser dem Cammergerichte seine Gerichtbarkeit mitgetheilt, ohne daß ihm die Hände gebunden wären, auch noch neben dem Cammergerichte eben diese Gerichtbarkeit auszuüben.

Nach richtigen Grundsätzen eines gesunden v. allgemeinen Staatsrechts, aus der Natur des Justizwesens geschöpft, und mit der besonderen Ver-

fassung des Teutschen Reichs geschichtsmäßig verglichen, hätte es nicht schwer fallen können, darauf zu antworten: daß allerdings die Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie sie am Cammergerichte geschehen solle, einmal von Kaiser und Reich durch gegenseitige reichsgesetzliche Uebereinkunft dergestalt festgesetzt sey, daß ohne ebenmäßige gegenseitige Einwilligung beider Theile nicht wieder davon zurückgegangen werden könne, und also der kaiserliche Hof für sich alleine diesem einmal mit den Ständen verglichenen höchsten Reichsgerichte nicht noch ein anderes an die Seite zu setzen berechtigt sey.

VI. Im Grunde wäre selbst das wahre kaiserliche Interesse besser dabey gefahren, wenn man es bey dem verglichenen Cammergerichte gelassen, und dasselbe nur desto mehr in Aufnahme zu bringen gesucht hätte. Je vollkommener man dieses Gericht hätte machen können, um dessen Erkenntnisse über alle Vorwürfe zu erheben, je mehr würde das kaiserliche Ansehen dabey gewonnen haben, da es allerdings keine gründlichere Stütze als an Handhabung einer gerade durchgehenden Gerechtigkeit haben konnte. So aber ließ man das Cammergericht vielmehr sinken, obgleich auch dessen Erkenntnisse unter des Kaisers alleinigem Namen und Siegel ausgefertigt wurden.

VII. Was insonderheit dem Cammergerichte unter dieser Regierung einen unwiederbringlichen Stoß gab, bestand darin, daß man die jährlichen ordentlichen Visitationen desselben aus dem Gange kommen ließ. Nach der bisherigen Einrichtung, da
immer

4) Rud. II. Reichshofrathsgerichtb. 27

immer sieben Reichsstände nach der Ordnung, wie sie auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten, dazu kamen, waren gemeiniglich unter den sieben Ständen mehr catholische als evangelische, ohne daß letztere, wenn sie sich über parthenisches Uebestimmen beschwerten, Gehör fanden. So waren noch 1587. bey der damaligen Visitation und Revision fünf catholische und nur zwey evangelische Stände; nemlich 1) Churmainz, 2) Chursachsen, 3) Salzburg, 4) Herzog Johann Casimir zu Sachsen, 5) Präläten, 6) Schwäbische Grafen, 7) Reichsstadt Eöln, wovon nur die zwey Stimmen vom Hause Sachsen auf evangelischer Seite waren. Für das Jahr 1588. folgten nun in der Ordnung des reichstägtlichen Sitzes 1) Churmainz, 2) Churbrandenburg, 3) Magdeburg, 4) Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, 5) Präläten, 6) Wetterauische Grafen, 7) Reichsstadt Regensburg. Darunter waren ganz zufälliger Weise einmal umgekehrt nur zwey catholische Stimmen (Churmainz, und Präläten), die übrigen fünf hingegen evangelisch. Um diese Mehrheit der Stimmen auf evangelischer Seite nicht zur Wirklichkeit kommen zu lassen, wurde der Fortgang dieser Visitation zurückgehalten, und darüber diese herrliche Unstalt auf unübersehliche Zeit ins Stecken gebracht (c). Womit das Cammergericht in einen Verfall gerieth, der dem kaiserlichen Ansehen eben so sehr, als den daselbst in Rechtsfachen verwickelten Parthenen zum Nachtheil gereichte.

Frey:

(c) Joh. Phil. Conr. Salke Verwahrung und Befestigung des Revisionsgerichts (Hannov. 1777.) S. 29. §. 25. Meine Litteratur des L. Staatsrechts Th. 2. S. 188.

VIII. Freulich waren es scheinbarblendende Vortheile, solche wichtige Sachen, wie die bereits erwehnte Marburgische Successionsache, und die noch wichtigeren Fälle, die bald hinzukamen, von der Jülichischen Erbfolge und von den Zwistigkeiten im Hause Baden und mehr andern evangelischen Häusern unmittelbar an den kaiserlichen Hof zu ziehen, und nach dessen Staatsabsichten zu lenken. Allein am Ende mißlangen doch meist selbst diese so scheinbar angelegten Versuche. Und was war nicht schon damit verlohren, daß man Blöße gab, gegen kaiserliche Rechtsprüche Beschwerden, die jeder Unbefangener nicht für ungegründet halten konnte, zu veranlassen!

IX. Für das Cammergericht wurde noch auf dem Reichstage 1598. eine nützliche Verfügung getroffen, die aber auch bis jetzt noch nicht ihre völlige Wirkung gehabt hat. Es waren nemlich seit dem Jahre 1555., da die Cammergerichtsordnung unter Carl dem V. das letztemal promulgirt war, in den nachherigen Visitationsschlüssen und Reichsabschieden so viele Zusätze und Veränderungen erfolgt, daß man fast bey jeder Stelle der Cammergerichtsordnung erst mühsam nachforschen mußte, ob man sie noch als Gesetz anführen könnte, oder ob nicht ein neueres Gesetz eine Aenderung darin gemacht habe. Es ward daher beschlossen, einigen Cammergerichtsbesitzern den Auftrag zu geben, daß sie die Cammergerichtsordnung mit Einschaltung solcher neuen Verbesserungen und Zusätze von neuem umarbeiten sollten. Diese Umarbeitung ist geschehen, und schon im Jahre 1603. dem Churfürsten von Mainz zugestellt,

4) Rud. II. Reichshofrathsgerichtb. 29

stellte, auch von selbigem dem Reiche vorgelegt worden. Man hat sie aber im Jahre 1613. nur unter dem Titel: Concept der verbesserten Cammergerichtsordnung, drucken lassen (d), damit sie noch erst von einer Visitation aufs neue durchgesehen, und dann nach Befinden von Kaiser und Reich mit der gesetzlichen Kraft versehen werden könnte. So weit ist es aber bis auf den heutigen Tag damit nicht gediehen. Die damaligen Zeiten waren am wenigsten dazu gemacht, ein solches Werk zu Stande zu bringen, das ruhige Zeiten und übereinstimmende Gesinnungen des Kaisers und der Stände erforderte.

(d) Meine Litteratur des Staatsrechts Th. 2.
S. 419.

V.

Successionsstreitigkeiten im Hause Oesterreich und über Jülich und Berg, unter Rudolf dem II. und Matthias. Anfang des dreyßigjährigen Krieges.

I. Bewegungen über die künftige Succession in den Erbstaaten des Hauses Oesterreich. — II. Weitaussehender Successionsstreit über Jülich und Berg etc. — III. Gegenseitige Bündnisse beider Religionstheile unter den Namen Union und Lige. — IV. Des Kaiser Matthias Thronfolge und Wahlcapitulation. — V. Umschlag der Jülichischen Sache durch Verunwilligung der Häuser Brandenburg und Pfalzneuburg; — des letztern Religionsveränderung. — VI. Thätlichkeiten zu Prag, und damit unerwartet eröffneter Anfang des dreyßigjährigen Krieges.

- I. Schon unter Rudolf dem II. kam außer den schon erwähnten Händeln von Cölln, Aachen, Donawerth, Hessen, u. s. w. noch immer eine Unruhe über die andere zum Ausbruch. Selbst im Hause Oesterreich kam es zu weit aussehenden Bewegungen, da man damit umgieng, nach Rudolfs Tode mit Uebergehung seines Bruders Matthias gleich der Steiermärkischen Linie, zu deren Religionseifer man mehr Vertrauen hatte, die Succession zuzuwenden; dem aber Matthias durch eigne Besitzergreifungen in den Jahren 1608. und 1611. noch zuvorzukommen wußte. Worüber auch die Protestanten sowohl in Oesterreich als in Böhmen und Schlesien neue Religionsversicherungen erhielten.

Der

5) Rud. II. u. Matth. Success. Str. 31

Der wichtigste Vorfall ereignete sich aber noch II.
mit dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich († 1609. März 25.). Auf die damit eingetretene Erledigung der beträchtlichen Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein war man schon von mehreren Jahren her aufmerksam gewesen, weil man voraus mußte, daß sovieler Häuser, als Chursachsen, Churbrandenburg, Pfalzneuburg, Pfalzzenbrücken, die Sächsischen Herzoge von der Ernstischen Linie und der Marggraf von Burgau Ansprüche darauf machen, und sich schwerlich in Güte darüber vereinigen würden. Diese Sache wurde doppelt weit aussehend, da zwar der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg am 31. May 1609. sich einweilen über eine gemeinschaftliche Interimsregierung verglichen hatten; der Kaiser aber den Erzherzog Leopold zum Sequester ernannte, der auch die Festung Jülich schon in seine Gewalt bekam, bis erst im Sept. 1610. Französische und Holländische Hülfsvölker zum Vortheil jener besizenden Häuser ihn daraus vertrieben.

Unter diesen Umständen kam es schon am III.
3. Febr. 1610. über alle die Vorfälle, wodurch die evangelischen Reichsstände sich beschwert hielten, zu einer Union derselben, zu deren Haupte der Churfürst Friedrich der IV., hernach sein Sohn und Nachfolger Friedrich der V. erklärt wurde; aber bald kam es auch zu einer derselben entgegengesetzten catholischen Lige, wovon Herzog Max von Baiern das Haupt wurde, ohne daß sich einige Hoffnung zum Vergleiche anließ, da alle in solcher

cher Absicht angestellte Zusammenkünfte und Unterhandlungen fruchtlos abließen.

IV. Nach Rudolfs des II. Tode ward zwar sein Bruder Matthias, dem er schon bey lebendigem Leibe zuletzt alle seine Erblände hatte abtreten müssen, ganz ruhig zum Kaiser erwöhlet; außer daß einige das erstemal in seine Wahlcapitulation zum Vortheile der Churfürsten neu eingerückte Stellen einen Widerspruch der Fürsten gegen diese Wahlcapitulation veranlaßten. Aber alle übrige öffentliche Angelegenheiten blieben noch in ihrer vorigen Gährung. Nur in einer derselben ereignete sich ein ganz unerwarteter Umschlag, und an einem andern Orte, wo man sichs gewissermaßen am wenigsten versehen hätte, kam endlich ein Kriegsfeuer, das sich gar nicht übersehen ließ, zum völligen Ausbruch.

v. Jener Umschlag ereignete sich in der Jülichischen Sache, da der Prinz Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg (Philipp Ludewigs ältester Sohn) vom Churfürsten von Brandenburg, zu dessen Tochtermann er bestimmt war, zu Cleve über Tafel eine Ohrfeige bekam, und darüber sich an den Bairischen Hof wandte, wo er sich 1613. mit einer Schwester des Herzog Maximilians vermählte, und am 23. May 1614. catholisch wurde (e). Damit nahm

(e) Ein Brief, den der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hierüber am 24. Apr. 1614. an seinen Vater geschrieben, findet sich im Teutschen Zuschauer B. 3. Heft 7. (1785.) S. 39. Er meldet darin: er habe gesucht, den Herzog Max von Baiern zur evangelischen Religion zu bringen; sey aber von ihm vielmehr vom Vorzuge der catholi-

nahm vorerst die Jülichische Sache eine ganz andere Wendung, indem Pfalzneuburg von nun an den Beystand des catholischen Religionstheils und der Krone Spanien hoffen durfte. Hernach ist aber außerdem diese Religionsveränderung an sich selbst für einen beträchtlichen Theil von Teutschland noch eine Quelle vieler wichtigen Revolutionen geworden. Man hoffte zwar anfangs, da der Vater Philipp Ludwig noch lebte, daß die Religionsveränderung auf das Land keinen Einfluß haben würde. Allein Philipp Ludwig überlebte diesen Vorfall nicht lange mehr († 1614. Aug. 12.). Wie hernach Wolfgang Wilhelm am 21. Febr. 1615. als regierender Herr nach Neuburg kam, ließ er nicht nur die Schloßkirche gleich von neuem weihen und zum catholischen Gottesdienste einrichten, sondern auch sonst im ganzen Lande die catholische Religionsübung einführen. Seine Brüder, August und Johann Friedrich, die vermöge väterlichen Testaments in Sulzbach und Hilpoltstein ihre eigne Ansitze hatten, blieben zwar evangelisch. Aber vermöge der Hoheit, die Wolfgang Wilhelm als der Erstgeborene auch in diesen Gebieten behauptete, ließ derselbe auch da bald gewaltsame Anstalten zur catholischen Gegenreformation machen. (In der Folge werden wir hören, wie diese Neuburgische Linie hernach 1685. selbst zum Besiz des Churfürstenthums Pfalz gekommen, und auch da beynah den ganzen Religionszustand verändert hat.)

Doch

tholischen Religion überzeuget worden, besonders durch den Catechismus von Peter Canisius. Er hoffe jetzt selbst seinen Vater noch zu eben dieser Ueberzeugung zu bringen &c.

VI. Doch weder die durch diese Pfälzische Religionsveränderung veranlaßte Beschwerden, noch die Sülichische, noch eine der andern bisher angeführten einzelnen Streitsachen, sondern ein ganz besonderer Vorfall, da es über Beschwerden wegen Uebertretung der Böhmischnen Religionsversicherungen zu Prag zu Thätlichkeiten kam, machte den Anfang des unseligen Krieges, den schon der Name des dreyßigjährigen als einzig in seiner Art in unsrerer Geschichte auszeichnet.

VI.

Fortgang des dreyßigjährigen Krieges unter Ferdinand dem II. bis zum Prager Frieden 1619—1635.

I. Schlacht bey Prag. Deren Folge, Ächtserklärung des Churfürsten von der Pfalz. — II. Uebertragung der Pfälzischen Chur an das Haus Baiern. — Damit auf ewig gehemmte bisherige Religionsgleichheit der Churfürsten. — III. Andere Fortschritte gegen Badenarlach und Hesseucasel. — Von Lillj unterstützte catholische Gegenreformation. — IV. Kaiserliches Restitutionsedict gegen die Protestanten. — V. Verunglückte Unternehmung des Königs in Dänemark. — Friede zu Lübeck. — VI. Einzige noch übrige protestantische Macht in Schweden, — VII. die Gustav Adolf über alle Erwartung geltend macht, — VIII. auch sein Tod im Siege bey Lützen nicht gleich unterbricht, — bis nach einer Niederlage bey Nördlingen Chursachsen zu Prag Frieden schließt. — IX. Inhalt des Prager Friedens. — X. Dessen erster Erfolg.

I. Sobald mit der Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag (1620. Oct. 29., Nov. 8.) das Glück der Waffen sich zum Vortheile Ferdinands des II. anließ, wurde gleich der Entwurf gemacht, den

den Churfürsten von der Pfalz (Friedrich den V.) dafür, daß er sich hatte gelüsten lassen, die ihm von den mißvergnügten Böhmischn Landständen angetragene Krone anzunehmen, mit der Achts- erklärung zu züchtigen. Die Schwierigkeit, die selbst der damalige Reichshofrathspräsident, Graf von Hohenzollern, machte, war nicht vermögend, ihren Ausspruch zurückzuhalten, wie sie vom Spanischen Minister Dgnate und von jesuitischen Rath- gebern an die Hand gegeben war. Selbst der Fortgang des Kriegsglücks begünstigte die Voll- ziehung dieser Acht nicht nur in der Oberpfalz, die gleich damals dem Herzoge von Baiern zgedacht ward, sondern auch in der Unterpfalz am Rheine, die, nach einem schon von Spanischen Kriegsvöl- kern gemachten Anfange, mit der Eroberung von Heidelberg und Mannheim (1622. Sept. Nov.) gänzlich vom General Tilly überwältiget wurde.

Diese Umstände wurden unverzüglich dazu be- II.
nutzt, auf einem so genannten Chur- und Fürstent-
rage, den Ferdinand der II. noch zu Ende des Jah-
res 1622. nach Regensburg ausschreiben ließ, die
bisherige Religionsgleichheit der sechs Churfürsten
auf ewig zu unterbrechen, indem mittelst eines am
13. (23.) Febr. 1623. durch Mehrheit der Stim-
men gefaßten Schlusses die bisherige Pfälzische
Chur auf Baiern übertragen wurde. Der
Kaiser hatte wohlbedächtlich keinen vollständigen
Reichstag hierzu beschreiben, sondern nebst den
Churfürsten nur einige wenige Fürsten, von denen
er keinen Widerspruch besorgen durfte. Die Chur-
fürsten von Sachsen und Brandenburg erschienen
zwar nur durch Gesandten, welche die Sache zum

Berichte an ihre Höfe stellten. Allein auch diese beiden Churhöfe wurden in den Jahren 1624. und 1626. nach einander dazu vermocht, ihre Einwilligung dazu zu geben. Auffallend war es, daß weder auf des geächteten Churfürsten Sohn, noch Brüder, noch Stammsvettern des Hauses Pfalz einige Rücksicht genommen, sondern mit aller deren Uebergehung die Chur an einen weit entferntern Stammsvetter eines ganz andern Stammes übertragen wurde. Aber jene Absicht, die Religionsgleichheit der Churfürsten auf ewig aufzuheben, kann das alles begreiflich machen. Wenn je ein von weitem angelegter Entwurf gelungen ist, so war es dieser.

- III. Nun kam die Reihe auch an die Häuser Brandenburg und Hessencassel, denen jetzt mit widrigen Erkenntnissen in ihren Angelegenheiten vom Reichshofrathe zugesetzt wurde. Hauptsächlich aber ward der General Tilly, wie sonst kein Feind mehr gegen ihn unter Waffen stand, noch dazu bestimmt, nunmehr die catholische Gegenreformation mit Zwangsmitteln, wo man sie nöthig fand, gegen evangelische Unterthanen catholischer Landesherren zu unterstützen, und sowohl Bisthümer und Erzbisthümer oder Abteyen und Domherrenstellen, die schon in evangelischen Händen waren, als andere von evangelischen Landesherren oder Reichsstädten eingezogene oder mit evangelischen Personen besetzte Stifter und Klöster wieder in catholische Hände zurückzubringen.

- IV. Da vollends auch der König in Dänemark, dem sich der Niedersächsische Kreis noch mit neuen Kriegs-

Kriegsrüstungen in die Hände geworfen hatte, am 27. Aug. 1626. bey Lutter am Barenberge von Tilly geschlagen war; ergieng endlich am 6. März 1629. ein schon geraume Zeit in Bereitschaft gehaltenes förmliches Restitutionsedict, vermöge dessen alles, was von Stiftern oder Klöstern und Kirchen, nach der Catholischen Meynung widerrechtlich, in evangelische Hände gekommen war, auf catholischen Fuß wieder hergestellt werden sollte. Auch sollten catholische Stände an der in ihren Ländern vorzunehmenden Reformation nicht gehindert, und überall keine andere als der ungeänderten Augsburgischen Confession Verwandte geduldet werden. Die Vollziehung dieses Edicts folgte, so weit man reichen konnte, bald auf dem Fuße nach. Unter andern wurden jetzt dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, dem der Erzherzog Leopold schon 1625. die Bisthümer Straßburg und Passau resignirt hatte, nicht nur das Bisthum Halberstadt und die Abtey Hirschfeld eingeräumt, sondern auch das Erzbisthum Magdeburg, mit Hindansetzung des daselbst an statt des bisherigen Administrators postulirten Sächsischen Prinzen Augusts, vom Pabste angewiesen. Ueberhaupt konnten die Protestanten aus damaligen jesuitischen Schriften (f) am besten abnehmen, was sie noch ferner zu erwarten hatten.

Die

(f) Insonderheit gehöret hieher *Pacis compositio ICrorum Dillingensium*, Dilling. 1629. 4. und ein sonderbarer Schriftwechsel, den die „Vertheidigung der evangelischen Stände Augapfels, nemlich der A. C. und des Religionsfriedens,“ (Spz. 1628. 4.) veranlaßte, als Brill auf den evangelischen Augapfel, Brillenpußer, Auspußer des Brillenpußers u. s. w. Mein Handb. der Reichshist. Th. I. S. 653.

- v. Die Diversion, die inzwischen der Cardinal Richelieu wegen der Succession in dem eben erledigten Herzogthum Mantua in Italien veranlaßt hatte, und der Friede, den hierauf der Kaiser am 12. May 1629. zu Lübeck mit dem Könige in Dänemark schloß, machten in allem dem so wenig Aenderung, daß der König vielmehr sich anheischig machen mußte, der Teutschen Reichs-sachen sich nicht weiter, als in Ansehung des Herzogthums Holstein, annehmen zu wollen. Selbst die Herzoge von Mecklenburg, die unter dem Vorwande, weil sie Dänische Völker in ihrem Lande aufgenommen hatten, in die Acht erklärt waren, und deren Herzogthum der Kaiser so gar dem General Wallenstein verliehen hatte, wurden nicht einmal im Lübecker Frieden mit eingeschlossen.
- VI. Der einzige König in Schweden blieb noch übrig, dem alle diese Unternehmungen nicht gleichgültig seyn konnten. Allein den achtete man zu Wien so wenig, daß vielmehr gerade gegen ihn noch die Hauptabsicht dahin gieng, in dem Kriege, den er mit den Polen führte, den letzteren beizustehen, und allenfalls mit einer Flotte auf der Ostsee selbst in Schweden einzubrechen. So weit war der Kaiser entfernt, Gustav Adolphen auch nur als König in Schweden zu erkennen, und auch nur seine Gesandten zu den Lübeckischen Friedenshandlungen zuzulassen.
- VII. Doch eben dieser Gustav Adolf war es, der allein noch zur Rettung der Teutschen Freiheit und der evangelischen Religion bestimmt zu seyn schien. Durch einen von Richelieu bewirkten sechs-jährigen

6) Ferd. II. 30. jähr. Kr. bis 1635. 39

gen Stillstand mit Polen von dieser Seite gesichert, hatte er sein geübtes Kriegsheer kaum auf Teutschen Boden hinüber geführt, als seine Fortschritte gerechtes Erstaunen verursachten. Konnte er gleich die Tillysche Zerstörung von Magdeburg nicht hindern, weil er sich erst den Besitz von Pommern versichern, und die festen Plätze in Brandenburg und Sachsen erst mit dem Degen in der Faust wegnehmen mußte; so bekam er doch mit dem Siege, den er nunmehr in Verbindung mit den beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg am 7. Sept. 1631. bey Leipzig über Tilly erfocht, auf einmal eine solche Ueberlegenheit, daß ihm jetzt sowohl in die kaiserlichen Erblande als in ganz Teutschland der Weg offen stand.

Der zweyte am 6. Nov. 1632. bey Lützen über ^{VIII} den General Wallenstein erfochtene Sieg wurde zwar durch Gustav Adolfs eignes Leben nur zu theuer erkauft. Aber unter dem an seine Stelle getretenen Feldherrn, dem Herzoge Bernhard von Weimar, und unter dem Schwedischen Canzler, Axel Oxenstiern, blieben die Sachen doch noch im glücklichen Zuge, bis eine Niederlage, die sich Bernhard am 27. Aug. (7. Sept.) 1634. bey Nördlingen zuzog, die üblen Folgen hatte, daß die Schweden bis nach Pommern zurückmußten, und Chursachsen inzwischen am 30. May 1635. zu Prag einen für die Protestanten sehr untröstlichen Frieden schloß.

Vom Inhalte dieses Prager Friedens ist hier ^{IX} nur folgendes zu merken. Alle Stifter, die nach dem Passauer Vertrage, und alle unmittelbare Stifter, die auch vorher eingezogen worden, sollten noch 40. Jahre bleiben, wie sie am 12. Nov. 1627.

gewesen. Daben sollte es auch in Zukunft bleiben, sofern nicht in den 40 Jahren ein anderes vergriffen würde. Das Erzstift Magdeburg sollte dem Sächsischen Prinz August auf Zeitlebens, das Bisthum Halberstadt sollte der Erzherzog Leopold Wilhelm behalten. Eine Amnestie sollte vom Jahre 1630. her statt finden, mit ausdrücklicher Ausschließung der Böhmischen und Pfälzischen Handel. Durch einen Nebenrecess ward die Lausitz mit völligem Eigenthume an Chursachsen übertragen.

- x. So wenig diese Friedensbedingungen den Wünschen und Hoffnungen, die man sich vorher gemacht hatte, entsprachen, so wurden doch die meisten Stände noch in eben dem Jahre 1635. nach einander genöthiget, sich zum Beitritt zu diesem Prager Frieden zu bequemen. Namentlich geschah das nach einander (1635. Jul. 4.) von der Stadt Frankfurt am Main und von mehreren zu Straßburg versammelten Fürsten und Grafen, (Jul. 6.) von der Stadt Erfurt, (Jul. 20.) vom Herzoge Wilhelm von Sachsenweimar, (Jul. 29.) von den Herzogen von Mecklenburg, wie auch von den Herzogen August und Georg von Braunschweig-Lüneburg; (Aug. 13.) vom gesammten Niedersächsischen Kreise, (Aug. 26.) von den Hansestädten, (Aug. 27.) von dem Churfürsten von Brandenburg u. s. w. Dem Herzoge von Württemberg ließ man den Frieden nicht einmal angedeihen; die Württembergischen Klöster wurden vielmehr, mit Abschaffung der darin angelegten Schulen, den Catholischen wieder eingeräumt. Der Marggraf von Badendurlach meldete sich nicht einmal, sondern hielt sich lediglich an Frankreich. Der Landgraf Wilhelm von Hessencassel ließ sich über

über Annehmung des Friedens zwar in Unterhandlungen ein, die aber langsam von statten giengen.

VII.

Letzte Auftritte des dreyßigjährigen Krieges unter Ferdinand dem II. und III. vom Prager Frieden bis zum Westphälischen Frieden 1635-1648.

I. Bruch der Krone Frankreich, und erneuertes Glück der Schwedischen Waffen. — II. Reichstag zu Regensburg, und Absicht des Kaisers, die Reichsstände von den beiden Kronen zu trennen. — III-VI. Sonderbarer Querstrich, den ein einziges Buch, der Hippolichus a Lapide, darin gemacht, — VII. VIII. nebst noch einer wichtigen Veränderung, die mit dem Tode des Churfürsten von Brandenburg vorgieng. — IX. Im Reichsabschiede 1641: mußte schon nach gegeben werden, Münster und Osnabrück an statt Eßln und Lübeck zu den Friedenscongressen zu bestimmen. — X. Friedenspräliminarien zu Hamburg. — XI. Reichsdeputationstag. — Fortgang und Ende der Westphälischen Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück.

In der mißlichen Lage, worin der Prager Friede i. die Freiheit des Teutschen Reichs und der evangelischen Religion gesetzt hatte, war es für beide ein Glück, daß nunmehr selbst Frankreich gegen die Spanischen Niederlande losbrach, und daß, nach einer von Frankreich wieder vermittelten Verlängerung des Schwedischpolnischen Stillstandes auf anderweite 26. Jahre (1635. Sept. 12.), auch die Schwedischen Waffen wieder im Felde das Uebergewicht gewannen. Unter Ferdinand dem III. wurde von 1635. an der Schauplah des Krieges von der Schwedischen Hauptarmee mit dem besten Erfolge meist immer in des Kaisers eigne Erblände versetzt. Eben das geschah vom Herzoge Bernhard

hard von Weimar am Rheine, insonderheit in Elsaß, unter dem Vorschub eines Subsidientractates, den die Krone Frankreich am 27. Oct. 1635. mit ihm geschlossen hatte. Davon waren aber auch die Früchte, daß nach seinem Tode die Krone Frankreich seine Eroberungen sich zu eigen machte, und desto eifriger an dem weitem Fortgange des Krieges Theil nahm.

- II. Jetzt machte Ferdinand der III. noch einen Versuch, sich mit den gesammten Reichsständen zu setzen, um mit vereinigten Kräften die beiden fremden Mächte Frankreich und Schweden vom Teutschen Boden wegzuschaffen. Nachdem seit dem Jahre 1613., in einer Zeit von 27. Jahren, kein Reichstag mehr war gehalten worden, hielt Ferdinand endlich im Jahre 1640. wieder einen Reichstag zu Regensburg, wo sich nicht geringe Hoffnung anließ, jene Absicht vielleicht erreichen zu können. Der Kriegsdrangsale müde, und zum Theil vielleicht von übertriebenen Vorstellungen des Verhältnisses zwischen Teutschen Reichsständen und der Majestät des Kaisers eingenommen, schienen viele Reichsstände nicht abgeneigt, den kaiserlichen Gesinnungen sich zu fügen.
- III. Eine Unternehmung, die der Schwedische General Banner mitten im Winter auf die Regensburgische Reichsversammlung wagte, gieng zwar nicht nach Wunsch von statten. Aber desto erheblicher war der Querstrich, den hier in den kaiserlichen Entwürfen ein einziges Buch machte; — ein Buch, das deswegen in historischer Entwicklung der Teutschen Reichsverfassung eben so sehr, als manche Kriegs- und Friedensgeschichte, eine
- Stek

Stelle verdienet. Ein gewisser Bogislaus Philipp Chemnitz, dessen Vater Martin Chemnitz (ein Sohn eines ehemaligen berühmten lutherischen Theologen gleiches Namens) erst in Stettin, hernach in Schleswig geheimer Rath und Canzler gewesen war, der vielleicht von seinem Vater zu diesem Zwecke dienliche Collectaneen geerbt hatte, und der übrigens zwar auch studiert, aber selbst erst Holländische, hernach Schwedische Kriegsdienste genommen hatte, — dieser Mann schrieb eben damals in lateinischer Sprache ein Buch von der wahren Staatsbeschaffenheit des Teutschen Reichs (*de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico.*) Der lateinische Titel sollte das ausdrücken, was die Franzosen *Raison d'Etat* nennen. Seine Hauptabsicht schien dahin gerichtet zu seyn, den Teutschen Reichsständen das Vorurtheil zu benehmen, als ob das Teutsche Reich eine solche Fortsetzung des ehemaligen Römischen Reichs wäre, daß der Inhalt des Römischjustinianischen Gesetzbuches noch jetzt dazu gebraucht werden könnte, um das Teutsche Reich sich als eine solche Monarchie, wie das ehemalige Römische Reich, vorzustellen, und einem Kaiser Ferdinand solche Majestät und Hoheitsrechte, wie sie weiland Kaiser Justinian ausgeübt habe, benzulegen. Nach seiner Vorstellung sollte in Teutschland eigentlich eine aristocratische Regierung statt finden, und die wahre Majestät des Reichs vielmehr auf der gesammten Reichsversammlung, als auf der Person des Kaisers, haften.

Mit solchen Grundsätzen beleuchtete er nun iv. nicht nur die Reichsverfassung im Ganzen, sondern

bern auch mit Durchgehung der wichtigsten einzelnen Hoheitsrechte, als der gesetzgebenden Gewalt, des Rechts in Ansehung der Religion, Kriegs und Friedens, Justizwesens, Steuerwesens, Münze u. s. w. In allem bemühet er sich die irrigen Vorstellungen der bisherigen Schriftsteller und Staatsmänner, und zugleich die wahren Gebrechen der Teutschen Reichsverfassung mit ihren Quellen und Ursachen an Tag zu legen. Dann thut er aber auch Vorschläge, wie denselben abzuhelfen sey; — aber mit unter so abscheuliche Vorschläge, daß er so gar in die Worte ausbricht: Man solle gegen die Kinder des verstorbenen Tyrannen (so nennt er Ferdinand den II.) gesammter Hand die Waffen ergreifen, sein ganzes Haus vom Teutschen Boden vertreiben, und seine Länder confisciren. Am Ende sagt er: "Viele, die das Herz nicht am rechten Orte haben, werden sich wundern, daß wir selbst gegen den Kaiser die Feder führen. Aber schon lange sind wir bereit gewesen, gegen jenes unserm Vaterlande und altväterlicher Freyheit so gefährliches Haus, so lange sich noch eine Ader in uns reget, mit der Feder oder mit dem Schwerdte zu sechten. Man nehme uns das Leben, den Himmel wird man uns doch nicht rauben; und so werden wir doch frey vom Joche die Welt verlassen" &c.

- v. Im ersten Abdruck erschien das Buch 1640. zu Stettin in Quart, unter dem verkappten Namen: Hippolithus a Lapide. Der Wendische Name Chenniß soll einen Stein bedeuten; der Vorname Philipp war nur mit wenigen Veränderungen der Buchstaben in Hippolithus verwandelt. Also hatte

7) Ferd. II. u. III. 30. jähr. Kr. bis 1648. 45

hatte der Verfasser seinen wahren Namen so sehr eben nicht versteckt. Dennoch sind wenige verkappte Schriftsteller so lange verborgen geblieben, wie dieser. Er hat hernach 1648. und 1653. noch eine ausführliche Geschichte des Schwedisch-Teutschen Krieges geschrieben, und ist als Schwedischer Historiograph, nachdem ihn die Königin Christina noch geadelt und mit einem Gute beschenkt hatte, 1678. gestorben.

Das Buch wurde zu Wien gleich verboten und verbrannt; aber in Holland, unter der Aufschrift Freystadt 1647. 12., desto häufiger nachgedruckt, und überall verbreitet, und begierig, nur zu sehr mit Beyfall, gelesen. Noch in den Jahren 1712. und 1720. sind Französische Uebersetzungen davon erschienen; noch 1761. eine Teutsche mit eben so bitteren Anmerkungen in zwey Octavbänden. Nicht leicht hat ein litterarisches Product so großen Eindruck in Staatsverhältnissen gemacht, wie dieses. Gleich damals that es merkliche Wirkung gegen die kaiserliche Absicht, die bisherigen Gesinnungen der Reichsstände zu desto größerer Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof gegen die auswärtigen Kronen zu benutzen. In der Folge hat es für das ganze Studium des Teutschen Staatsrechts bey nahe Epoche gemacht. Sowohl Fürsten und Churfürsten als ihre Staatsräthe fiengen an sich jetzt in einem ganz andern Lichte als bisher zu betrachten. Unbemerkt flösten sich solche Grundsätze von einem Zeitalter zum andern ein.

Das alles aber gleich damals noch mehr geltend zu machen, hätte nichts gelegener kommen können;
als

als der gerade um eben die Zeit eingetretene Todesfall des Churfürsten Georg Wilhelms von Brandenburg († 1640. Nov. 21.). Derselbe war von seinem Minister, Grafen von Schwarzenberg, ganz nach den Absichten des kaiserlichen Hofes gelenket worden. Die Befehlshaber in seinen Festungen standen so gar in kaiserlichen Pflichten. Den Schwedischen Absichten wurde hingegen zu Berlin immer entgegen gearbeitet, weil sie auf Benbehaltung des Herzogthums Pommern gerichtet zu seyn schienen, das nach Abgang des letzten Herzog Bogislavs dem Verträgen nach dem Hause Brandenburg zufallen sollte.

VIII. Der neue Churfürst Friedrich Wilhelm, der zwar damals erst 20. Jahre alt war, aber sich bald den Beynamen des Großen erwarb, nahm gleich ganz andere Grundsätze an. Vor allen Dingen machte er sich Meister von seinen Festungen, und los von aller bisherigen Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe. Mit Schweden setzte er sich hingegen auf einen solchen Fuß, daß, wenn die Krone Schweden vom Hause Brandenburg ein Opfer verlangte, er auf ihren Beystand zur hinlänglichen Entschädigung rechnen konnte, hingegen die gemeine Sache der Teutschen Freiheit und der evangelischen Religion nicht darunter leiden durfte.

IX. So ward der im Sept. 1640. von Ferdinand dem III. persönlich eröffnete Reichstag am 10. Oct. 1641. zwar mit einem Reichsabschiede beschloffen, worin noch ein und anderes nach des Kaisers Wünschen durch Mehrheit der Stimmen eingerückt war; aber ohne daß es in der Folge Bestand hatte.

Veri

Verschiedene Punkte wurden schon ganz anders gefasset, als es nach dem Sinne des kaiserlichen Hofes hätte gefasset werden sollen. Insonderheit was den Ort betraf, wo allenfalls die Friedenshandlungen mit den beiden Kronen Frankreich und Schweden vorgenommen werden sollten, hatte schon Ferdinand der II. die Sache so einzuleiten gesucht, daß mit Frankreich zu Eöln unter päpstlicher, mit Schweden zu Hamburg oder Lübeck unter Dänischer Vermittelung die Unterhandlungen vor sich gehen sollten, Wegen allerley Collisionen, die zwischen den päpstlichen und protestantischen Vorschaltern entstehen möchten, schien es nicht wohl thunlich, den Friedenscongrèß nur an einem Orte zu eröffnen. Zu Wien brachte man aber gern zwey von einander entfernte Orte in Vorschlag, um desto eher die beiden Kronen in den Friedenshandlungen von einander trennen zu können, und allenfalls nur mit einer mit Zurücksetzung der andern zu schließen. Zu Eöln fanden sich auch schon päpstliche, kaiserliche und Spanische Gesandten ein. Allein der Französische Gesandte, Comte d'Avaux, gieng vielmehr nach Hamburg, wo nebst dem Schwedischen Gesandten Johann Salvius auch schon drey kaiserliche Gesandten waren. Nun wurden selbst im Reichsabschiede an statt Eöln und Lübeck die Städte Münster und Osnabrück, die nur wenige Meilen von einander entlegen waren, zu den zweyerley Friedenscongrèssen bestimmt. Auch mußte schon nachgegeben werden, daß auch Reichsstände sowohl einzeln als insgesamt bey den Friedenshandlungen erscheinen könnten, und daß über die Beschwerden der Reichsstände und des Justizwesens halber ein besonderer Reichsdeputationstag gehalten werden sollte.

Auf

- x. Auf diesen Fuß kam es nun auch zu Hamburg am 25. Dec. 1641. zu Friedenspräliminarien, worin der kaiserliche Gesandte von Lühow mit dem Französischen und Schwedischen vorerst wegen Auswechselung der Geleitsbriefe sich verglich, und dann der Anfang der Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück auf den 25. März 1642. angefezt wurde. Doch selbst die Ratification dieser Präliminarien mußten die Schweden noch erst mit einem neuen Siege bewirken. Und so vergiengen noch mehrere Jahre, bis nach mancherley Abwechselungen das im Ganzen doch den beiden Kronen günstig gebliebene Kriegsglück am Ende Ferdinand den III. nöthigte, zu den beiden Friedensschlüssen, wie sie zu Münster und Osnabrück endlich mühsam verglichen waren, seine Einwilligung zu geben.
- xI. Der im Reichsabschiede 1641. beschlossene Reichsdeputationstrag kam schon im May 1643. in Gang, und berichtigte vieles, was die innere Reichsverfassung, insonderheit manche Verbesserung und genauere Bestimmung des Reichsjustizwesens betraf. Die beiden Westphälischen Friedenscongresse wurden erst den 10. Apr. 1645. eröffnet, und bekamen nach dem großen Aufsehen, was die am 1. Jun. 1645. im Namen beider Kronen geschickten Propositionen gemacht hatten, erst ihr rechtes Leben, als am 19. Nov. 1645. endlich selbst der erste kaiserliche Staatsminister, Graf von Trautmannsdorf, sich beim Congresse einfand; obgleich doch noch beynabe jeder Fortschritt in der Friedenshandlung mit neuen Kriegsoperationen bewirkt werden mußte, bis noch ganz zuletzt die Schwedische Ueberrumpelung der kleinen Seite von Prag der Sache den letzten Nachdruck gab.

Sie-

Siebentes Buch.

Der neueren Zeiten vierter Abschnitt

vom

Westphälischen. Frieden

1648.

I.

Friedenshandlungen wegen der vereinigten Niederlande und der Schweiz. Andere vom Frieden ausgeschlossene Mächte: Spanien, Portugal, Lothringen.

I. Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden. — II. III. Dessen Erfolg in Ansehung des Deutschen Reichs. — IV. Abgebrochene Friedenshandlungen zwischen Spanien, und Frankreich und Portugal; wie auch zwischen Frankreich und Lothringen; — doch wurden diese Mächte als gegenseitige Bundesgenossen im Osnabrückischen Frieden mit eingeschlossen. — V. Bewilligte Unabhängigkeit der Schweiz.

Zu Münster kam es schon am 20. (30.) Jan. 1648. zum Frieden zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden. Letztere wurden als unabhängig von jener anerkannt, und behielten alles, was sie erobert hatten und damals besaßen, sowohl in den übrigen Niederlanden, als in anderen Welttheilen Asien, Africa und America. Wegen Ostindien ward ausgemacht, daß die Spanier ihre dortige Schiffahrt nicht

p. Entw. d. Staatsverf. Th. II. D wei:

weiter ausbreiten sollten. Auch sollten die Unterthanen des einen Theils keine Besitzungen des andern Theils in Ost- und Westindien besuchen und daselbst Handlung treiben. Selbst die Schelde und andere Ausflüsse in die See sollten für die Spanischen Niederlande geschlossen bleiben. Hingegen in den Spanischen Besitzungen sollten die Deutschen Hansestädte mit den vereinigten Niederlanden, und diese mit jenen gleiche Handlungsfreyheiten zu genießen haben.

- II. Mit der in diesem Frieden nunmehr anerkannten Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande entzogen sich diese natürlicher Weise auch aller Hoheit des Deutschen Reichs. Doch nahm das Reich selbst an diesem Frieden keinen Theil. Die Krone Spanien hatte sich aber im 53. Artikel des Friedens anheischig gemacht, die Fortsetzung und Beobachtung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft von Seiten des Kaisers in zwey Monaten, und von Seiten des Reichs binnen Jahresfrist zu bewirken. Diese Erklärung erfolgte auch vom Kaiser unterm 6. Jul. 1648. (g) und auf einen kaiserlichen Antrag vom 16. Aug. 1653. (h) nach einer Reichstagsberathschlagung vom 18. Febr. 1654. (i) in einem förmlichen Reichsschlusse vom 22. März 1654. (k).

Die

(g) *Londorps acta publica* Th. 6. S. 343.,
Meiern acta comital. Th. 1. S. 408.

(h) *Meiern* am a. D. S. 407.

(i) *Meiern* am a. D. S. 480.

(k) *Londorp* Th. 7. S. 603. Io. L. B. de
 MEERMANN *diff. de solutione vinculi, quod olim
 fuit inter S. R. I. et foederati Belgii respublicas,*
 Lugd. Bat. 1774.

Die Staaten der vereinigten Niederlande hat^{III.} ten inzwischen schon lange vorher, da sie in ihren Beschwerden über die Spanische Regierung vom Reiche hülfslos gelassen waren, auch dem Reiche alle Verbindlichkeit von ihrer Seite abgesagt. Von Ferdinand dem II. nahmen sie schon keine Schreiben mit der Anrede: Liebe Getreue, mehr an. Sie begnügten sich nicht einmal mit der an die Venetianer gewöhnlichen Anrede: Illustrissimi, sondern verlangten: Celsi et potentes domini, und vestra cellitudo (1). Gleich anderen Europäischen Mächten haben seitdem auch die vereinigten Niederlande das Teutsche Reich mit Gesandten beschrift, und die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit in der That selbst überflüssig erhalten. Damit hat nun der Burgundische Kreis, wie er zur Zeit des unter Carl dem V. 1548. errichteten Vertrages war, einen gewaltigen Abfall gelitten. Diejenigen Niederlande, die seitdem noch unter Spanischer Herrschaft blieben, standen zwar noch ferner unter eben dem Vertrage. Aber was jetzt noch ihrentwegen zum Reiche bezahlt werden sollte, beruhte nun auf neuer Bestimmung.

Außer dieser Angelegenheit, welche die Krone^{IV.} Spanien mit den vereinigten Niederlanden zu berichten hatte, sollte diese Krone auch mit Frankreich und Portugall, ingleichen die Krone Frankreich mit Lothringen ausgesöhnet werden. Allein alle Unterhandlungen, die hierüber angestellt wurden, zerschlugen sich fruchtlos, so daß diese
Irrun:

(1) MEERMANN l. c. S. 56. 57. P. 102-105., S. 71. P. 123.

Störungen, um die übrigen Friedensschlüsse damit nicht aufzuhalten, gänzlich zurückgesetzt werden mußten, und also darüber der Krieg zwischen diesen Mächten noch seinen Fortgang behielt. An dem Frieden, der zu Münster zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich geschlossen ward, konnte deswegen die Krone Spanien keinen Antheil nehmen. Jedoch im Osnabrückischen Frieden (Art. 17. §. 10.) ward der König in Spanien unter den im Frieden mit eingeschlossenen Bundesgenossen des Kaisers mit benannt, so wie auch England, Dänemark, Polen, Portugall, Rußland, Lothringen, Venedig, die vereinigten Niederlande, die Schweiz, und Siebenbürgen in diesem Frieden mit begriffen wurden.

- IV. Die Schweizer, die sich wegen ihrer Unabhängigkeit ebenfalls bey den Westphälischen Friedenshandlungen gemeldet hatten, erreichten ihre Absicht völlig. Sie hatten sich zwar schon seit Max des I. Zeiten im Besiz der Unabhängigkeit erhalten. Es war aber noch kein Friedensschluß darüber errichtet. Das Cammergericht fuhr auch zu Zeiten fort, Erkenntnisse gegen sie zu erlassen. Dawider hatten sie aber schon unterm 14. May 1647. mit Einwilligung des Reichs eine kaiserliche Erklärung erlangt: daß sie sich im völligen Besiz einer gänzlichen Befreyung vom Reiche befänden, und den Reichsgerichten auf keine Weise unterworfen seyen. Eben das wurde jetzt von neuem in beiden Friedensschlüssen festgesetzt, im Osnabrückischen im sechsten, im Münsterischen im achten Artikel (§. 61.), die beide völlig gleichlautend waren. Damit blieb es also auch bey dem

2) Satisfact. u. Compensationen. 53

Dem Abgange, den von dieser Seite das Teutsche Reich an seinem ehemaligen Zuwachse des Burgundischen Königreiches schon längst erlitten hatte. Die Ausdrücke des Friedens waren so gefasst, daß die Stadt Basel und ganz Helvetien, oder die Stadt Basel und die übrigen Helvetischen Cantons benannt wurden. Der Bischof von Basel war nicht darunter begriffen, sondern blieb mit seinem Lande nach wie vor ein Teutscher Reichsstand.

II.

Friedenshandlungen über die Snugthuung für die beiden Kronen Schweden und Frankreich, und über die davon abgehangenen Compensationsforderungen.

I. Gemeinschaftlicher und besonderer Inhalt der beiden Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück. — II-IV. Snugthuungsforderungen der Krone Schweden an Land und Leuten, und einigen vorzüglichen Gerechtsamen. — V-VII. Davon abgehängene Vergütungen der Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg. — VIII. Ganz besondere nur dem Hause Hessencassel zugestandene Vortheile. — IX. Snugthuung der Krone Frankreich.

Beide Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück waren überhaupt so gefasst, daß jener insonderheit das, was Frankreich sich für sich ausbedang, letzterer das, was Schweden nur alleine bedungen hatte, jeder besonders enthielt, andere Dinge aber, welche beide Kronen durch ihre Unterhandlungen unterstützt hatten, in beiden Friedensinstrumenten gleichlautend einge-

rückt wurden. Das Osnabrückische Instrument war eher fertig, als das Münsterische; worüber die Französischen Gesandten zuletzt von Münster nach Osnabrück hinüber kamen, um nicht etwa zurückgesetzt zu werden. Allein das Osnabrückische Friedensinstrument ward so lange hinterlegt, bis auch das Münsterische völlig berichtigt war, und beide endlich an einem Tage (1648. Oct. $\frac{1}{2}$.) unterzeichnet werden konnten.

- II. Beiden Kronen Frankreich und Schweden war unmittelbar nichts angelegener, als das, was sie für die Kriegskosten und sonst zu ihrer Erhaltung begehrt, weil sie durch das Glück der Waffen zu ihrem Vortheile für entschieden hielten, daß sie durch widerrechtlich ihnen zugesetzte Beschwerden zu einem gerechten Kriege genöthiget seyen. Die Krone Schweden verlangte anfangs nebst dem Herzogthume Pommern noch verschiedene zu ihrem Vortheile zu secularisirende Erz- und Bisthümer, und so gar auch das Herzogthum Schlesien. Bey den großen Schwierigkeiten, die sich in Ansehung der Secularisationen von Seiten aller Catholischen voraussehen ließen, mußte es den größten Ausschlag geben, daß der kaiserliche Hof doch am Ende lieber in Secularisationen einwilligte, als von seinen eignen Erbländern ein Opfer machte. Damit also, daß Schweden von der Forderung eines Stückes der kaiserlichen Erblände abließ, wurden jene übrige Forderungen endlich glücklich durchgesetzt. So bekam Schweden 1) ganz Vorpommern sammt der Insel Rügen, und einige namhaft gemachte Stücke von Hinterpommern, als Stettin, Garz, Dam, Gollan,

2) Satisfact. u. Compensationen. 55

rau, die Insel Wollin, das frische Haf und die dazu gehörigen Orte Peine, Schweine, Divenau; 2) die Stadt Wismar mit dem Hafen und allem Zugehöre, wie es die Herzoge von Mecklenburg besessen; 3) das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, beide in weltliche Länder verwandelt, als Herzogthümer, mit Aufhebung dortiger Domcapitel und Stifter.

Die Schweden begehrt nicht diese Länder ^{iii.} vom Teutschen Reiche abzureissen und in völliger Unabhängigkeit zu besitzen. Sie sollten Reichslehne bleiben, und die Krone Schweden sollte sie künftig als ein Teutscher Reichsstand, mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen sowohl wegen Bremen und Verden, als wegen Vorpommern, besitzen, auch sonst alle damit verbundene Vorrechte und Freyheiten behalten. Wogegen auch den Städten Bremen, Wismar und Stralsund sowohl als den übrigen Hansestädten die Verbehaltung ihrer bisherigen Freyheiten ausbedungen wurde. Doch bedang sich auch die Krone Schweden noch das Vorrecht aus, eine Universität anlegen zu dürfen, und die bereits angelegten Zölle oder Licente zu behalten.

Weil aber bey allem dem einige Besorgniß ^{iv.} übrig blieb, daß der kaiserliche Hof der Krone Schweden die bisherigen Umstände entgelten lassen möchte, wenn sie als Besitzer dieser Länder in Rechtssachen bey den Reichsgerichten, insonderheit am Reichshofrath, verwickelt werden möchte; so bedang sich die Krone Schweden noch das ganz besondere Vorrecht aus, daß, wenn in Zukunft

sie jemand von wegen ihrer himmehrigen Teutschheit Länder bey Reichsgerichten belangen würde, sie als beflagter Theil die sonst nur einem Kläger zustehende Wahl haben sollte, ob sie am Reichshofrathe oder am Cammergerichte belangt seyn wollte? worüber ein jeder Kläger sie erst um ihre Erklärung ersuchen sollte. Sodann mußte für alle diese Schwedischteutschen Länder ein unbeschränktes Appellationsprivilegium ausgefertigt werden, daß aus selbigen gar keine Appellation mehr an die Reichsgerichte statt finden sollte. Damit jedoch die Untertanen dann künftig nicht eine Instanz weniger hätten, sollte an einem gelegenen Orte ein eignes Oberappellationsgericht für die Schwedischteutschen Länder angelegt werden, (wie hernach zu Wismar geschehen ist.)

- V. Weil auf Pommern das Haus Brandenburg ein un widersprechliches Recht hatte, und also demselben nicht zugemuthet werden konnte, zu Befriedigung der Krone Schweden für das, was sie vom ganzen Reiche forderte, für sich alleine ein Opfer zu machen; so entsprang aus diesem Stücke der Schwedischen Gnugthung eine natürliche Compensations- oder Vergütungs Forderung für das Churhaus Brandenburg, welche die Krone Schweden bey den Friedenshandlungen mit allem Nachdruck unterstützte. Der Churfürst verlangte für sich das Erzbisthum Magdeburg, und die Bisthümer Halberstadt, Minden, Osnabrück und Münster zu secularisiren, und dann begehrte er (nach dem Beispiele von Schweden) auch von kaiserlichen Erblanden einige Stücke, namentlich die Schlesiſchen Fürstenthümer Glogau und Sagan.
- Nach

2) Satisfact. u. Compensationen. 57

Nach vielen Widersprüchen und beschwerlichen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Churbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden, Camin, als weltliche Fürstenthümer, das Erzbisthum Magdeburg aber als ein Herzogthum haben sollte. Nur letzteres behielt noch auf Zeitlebens der Sächsische Prinz August, der es schon als Administrator besaß. (Nach dessen hernach 1680. erfolgtem Tode bekam es der Churfürst erst wirklich in Besiß.).

Unter der Schwedischen Gnugthuung war fer. VI. ner die Stadt Wismar, welche der Herzog von Mecklenburg abtreten mußte. Dafür wurden demselben die Bisthümer Schwerin und Rakeburg als weltliche Fürstenthümer, nebst den Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, zur Vergütung gegeben.

Endlich waren etliche Prinzen vom Hause VII. Braunschweig-Lüneburg schon mit Coadjutorien auf die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen und auf die Bisthümer Halberstadt und Rakeburg versehen gewesen. Die daraus erlangten Hoffnungen und Rechte giengen mit obigen Secularisationen und Cessionen dieser Länder verlohren. Zu deren Vergütung wurde ausgemacht, daß im Bisthume Osnabrück abwechselnd mit einem catholischen Bischöfe immer einmal um das andere die Succession eines zu postulirenden jüngern Prinzen vom Hause Hannover statt finden sollte. Auch wurden die Klöster Walkenried und Gröningen dem Hause Braunschweig überlassen. Und überdies, zwar nicht im Frieden selbst, aber doch in einer

gleichzeitigen durch die Friedensunterhandlungen bewirkten Ausfertigung bekam auch dieses Haus ein kaiserliches Privilegium, wie die Krone Schweden, als beklagter Theil jedesmal zwischen beiden Reichsgerichten die freye Wahl zu haben.

VIII. Das Haus Sessencassel war zwar nicht in dem Falle, auf Vergütungen oder so genannte Compensationen Ansprüche machen zu können, weil es weder an Schweden noch an sonst jemanden etwas abzugeben hatte. Von allen Teutschen Fürsten war aber der Landgraf Wilhelm der V., dem sein Vater Moriz schon 1627. die Regierung übergeben hatte, der erste gewesen, der sich mit dem Könige Gustav Adolf in Verbindung eingelassen hatte. Und seine Wittve Amalia Elisabeth, geborne Gräfinn von Hanau-Münzenberg, hatte seit 1637., da ihr Gemahl gestorben war, in Vormundschaft ihres unmündigen Sohns, Wilhelms des VI. (geb. 1629.), diese Verbindung mit solcher Standhaftigkeit und Klugheit fortgeführt, daß sie jetzt auch eine vorzügliche Unterstützung von Seiten der Krone Schweden fand (m). Kurz das Haus Hessen war von allen reichsständischen Häusern das einzige, das, ohne einen besonderen Grund wegen

(m) Auch der Französische Gesandte, Duc de Longueville, sagte bey dieser Gelegenheit zu den übrigen Gesandten: "Madame la Landgrave m'a fait tant de politesses qu' il me faut confesser que je ne parle qu' avec quelque passion pour elle. — Il faut faire beaucoup aux faveurs d'une Dame si vertueuse comme est Madame la Landgrave. Pourquoy Messieurs surmontez vous même et donnez toute satisfaction à Madame." ADAMI de pacif. Osn. Monast. (Lips. 1737. 4.) p. 525.

2) Satisfact. u. Compensationen. 59

wegen Vergütung oder sonst dazu anführen zu können, es dahin brachte, daß ihm zu Gefallen ein geistliches Fürstenthum secularisirt wurde. Es bekam die gefürstete Abtey Hirschfeld als ein weltliches Fürstenthum zu besitzen.

Zur Gnugthuung der Krone Frankreich erhielt d. dieselbe im Münsterischen Frieden erstlich die völlige Hoheit über die Städte und Bisthümer Metz, Tull, Verdün, wie sie solche schon seit 1552., aber bisher ohne eine förmliche Abtretung von Kaiser und Reich, besessen hatte, nur mit Vorbehalt des Verhältnisses, worin diese drey Bischöfe als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe von Trier standen. Sodann bekam Frankreich die Hoheit über Pignerol, und das Besatzungsrecht in Philippsburg, und endlich die Landgraffschaft Elsaß mit allem, was das Haus Oesterreich bisher in Elsaß gehabt hatte; wogegen dem Erzherzoge Ferdinand Carl, der bisher diese Landgraffschaft besessen hatte, drey Millionen Livres von Frankreich zur Vergütung versprochen wurden. Den Bischöfen von Straßburg und Basel, der Reichsstadt Straßburg, nebst noch zehn anderen Reichsstädten, die zur Landvogten Hagenau gehörten, wie auch den Abteyen Murbach, Luder, Andlau, Gregorienthal, und den Pfalzgrafen von Lükelstein, den Grafen und Herren von Hanau, Fleckenstein, Oberstein, nebst der gesammten Reichsritterschaft in Niederelsaß ward ihre Verbindung mit dem Teutschen Reiche und unmittelbare Reichsfreyheit ausdrücklich vorbehalten.

III.

III.

Friedenshandlungen über die Amnestie.

I. Schwierigkeiten wegen der Amnestie, — II. die der Kaiser nur von 1630. oder 1627. her gestatten wollte, jedoch der Regel von 1618. nachgeben mußte; — III. nur mit besonderer Bestimmung wegen der in den kaiserlichen Erblanden confiscirten Güter; — IV. wie auch wegen der Pfälzischen Restitution, — V. und vieler noch besonders benannter Parthenen. — VI. Besondere Entscheidung der Irrungen des Hauses Hessen. — Aber unentschieden gelassene Järlische und Donawerthische Sache.

- I. Von anderen Forderungen, die der Krieg selbst veranlaßt hatte, war die natürlichste, daß beide Kronen für sich und alle ihre Bundesgenossen außer dem, was nicht durch besondere Abreden davon ausgenommen war, wie es bey allen Friedensschlüssen die gewöhnliche Regel ist, eine allgemeine Amnestie, und also eine durchgängige Herstellung in den Zustand, wie sich alles vor Anfange des Krieges im Jahre 1618. befunden hatte, begehrten. Von einer solchen Amnestie wollte aber der kaiserliche Hof lange Zeit durchaus nichts wissen, weil davon nicht nur eine völlige Herstellung des Hauses Pfalz, sondern auch die Zurückgebung vieler confiscirten Güter, die Ferdinand der II. der Böhmischen Unruhen halber in seinen Erblanden eingezogen und größtentheils wieder an andere Günstlinge vergeben hatte, abhängen würde.
- II. Wohlbedächtlich hatte deswegen Ferdinand der III. auf dem Reichstage zu Regensburg unterm 20. Aug. 1641. eine nur so genannte Generalamnestie

amnestie dahin bekannt machen lassen: daß „alle
 „bisher unausgesöhnte Stände, wenn sie sich mit
 „dem Kaiser zusammensetzen würden, wohin auch
 „das wandelbare Glück der Waffen künftig fallen
 „möchte, der weltlichen Güter halber von 1630.,
 „der geistlichen vom 12. Nov. 1627. an zu rech-
 „nen, völlige Restitution zu gewarten haben soll-
 „ten; nur mit Ausnahme der Stände und Unter-
 „thanen aus den kaiserlichen Erblanden, ingleichen
 „der auf besondere Tractaten ausgesetzten Pfälzi-
 „schen Sache und anderer Beschwerden.“ Und
 so war auch damals in dem mit Mehrheit der
 Stimmen bewirkten Reichsabschiede vom 10. Oct.
 1641. diese so sehr eingeschränkte Amnestie wieder-
 holet worden. Nach einer der beschwerlichsten Un-
 terhandlungen kam es jetzt endlich dahin, daß doch
 zur allgemeinen Regel festgesetzt wurde, daß alles,
 was während des ganzen Krieges auf feindselige
 oder thätliche Art aus seiner Ordnung gesetzt wor-
 den, wieder völlig in den Stand, wie es vor dem
 Anfange des ganzen Krieges gewesen, hergestellt
 werden sollte.

Weil jedoch der kaiserliche Hof wegen vorge- III.
 dachter Confiscationen durchaus nicht nachgeben
 wollte; die beiden Kronen hingegen auch unbillig
 fanden, daß diejenigen, die sich aus den kaiser-
 lichen Erblanden in ihre Dienste begeben, deswegen
 um ihre Güter kommen sollten; so wurde über diesen
 Punct endlich der Mittelweg getroffen, daß letztere
 ihre Güter wieder bekommen sollten, wenn die Con-
 fiscation erst nach der Zeit, als sie in Dienste einer
 dieser Kronen getreten, geschehen sey; nicht aber,
 wenn sie schon vorher geschehen.

Wegen

IV. Wegen der Pfälzischen Restitution mußte so viel nachgegeben werden, daß Baiern sowohl die alte Pfälzische Churwürde als die Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham behielt. Hingegen ward für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, mit Vorbehalt deren künftiger Erlöschung, falls die Bairisch:Wilhelmische Linie ausgehen würde, als in welchem Falle die Bairische Chur nebst der Oberpfalz an das Pfälzisch:Rudolfische Haus zurückfallen sollte. Im übrigen ward dieses Churhaus in der Unterpfalz, sammt allen zugehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten, mit der völligen Amnestie auf den Fuß, wie alles vor den Böhmischen Unruhen im Jahr 1618. gewesen, hergestellt. Auch was sonst von Activ: und Passiv: Ansprüchen dieses Hauses vorgekommen war, wurde noch durch besondere Verordnungen bestimmt.

V. So wurden endlich auch nach den Grundsätzen der Amnestie die Herzoge von Württemberg, der Marggraf von Baden: Durlach, der Herzog von Cron, die Häuser Nassau, Hanau, Solms, Isenburg, Rheingrafen, Sain: Hachenburg, Falkenstein, Waldeck, Dettingen, Hohenlohe, Löwenstein, Erbach, und selbst einige namhaft gemachte Privatpersonen zum Theil mit ausdrücklicher Entscheidung einzelner Irrungen, in den vorigen Stand hergestellt; doch ohne daß denen, die nicht mit Namen benannt waren, am Rechte der allgemeinen Amnestie etwas abgehen sollte.

VI. Von einzelnen Irrungen, die schon vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges entstanden,
und

und zum Theil als dessen Ursachen mit anzusehen waren, wurden nur die, so das Haus Hessen betrafen, im Frieden verglichen. Oder vielmehr der Vergleich, welcher zu Cassel am 14. Apr. 1648. zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt über die Marburgische Succession geschlossen war, wurde im Frieden so gut, als ob er von Wort zu Wort darin eingerückt wäre, bestätigt; wie auch der Vergleich, den Hessen-Cassel mit Waldeck am 11. Apr. 1635. geschlossen, und den Hessen-Darmstadt am 14. Apr. 1648. genehmiget hatte, nebst dem Rechte der Erstgeburt, wie es sowohl in der Casselischen als Darmstädtischen Linie eingeführt, und vom Kaiser confirmirt war. Hingegen die Jülichische Successionsfache blieb noch unentschieden, und auf weitem Weg der Güte oder Rechtens ausgelegt. Und der Stadt Donawerth Herstellung ward ebenfalls erst der Beurtheilung des nächstkünftigen Reichstages heimgestellt.

IV.

Friedenshandlungen über die Religionsbeschwerden.

I. Ein Hauptgegenstand des Friedens waren die Beschwerden der Reichsstände, wegen derer eigentlich der Krieg geführt war; — sowohl politische als Religionsbeschwerden; — letztere wurden nur im Osnaabrückischen Frieden behandelt. — II. Allgemeine Bestätigung des Religionsfriedens mit Inbegriff der Reformirten. — III. Bestimmung des Verhältnisses zwischen Lutherischen und Reformirten; — IV. wovon man die Beispiele theils vom Brandenburgischen, theils vom Zerbstischen und Hanauischen vor Augen hatte. — V. VI. Zwischen Catholischen und Evangelischen vorgelichtenes Entscheidungsziel des Jahrs 1624. — VII. insonderheit in Ansehung der geistlichen Stiftungen, — VIII. und der geistlichen Gerichtsbarkeit, — IX. die übrigens nebst dem ganzen Dioecesanrechte über die Protestanten von neuem völlig aufgehoben wurde. — X. Gleichmäßige Bestimmung wegen der Religionsübung — XI. und Hausandacht; — XII. nur mit besondrer Ausnahme der kaiserlichen Erblande. — XIII. Eigene Erwähnung der Reichsritterschaft. — XIV. XVI. Besondere Bestimmung des Religionszustandes der Reichsstädte. — XVII. Solchemnach erwuchs in den besondern Deutschen Staaten allerdings ein sehr ungleiches Verhältniß der verschiedenen Religionen. — XVIII. XIX. In Ansehung des gesammten Reichs ward aber eine vollkommene gegenseitige Gleichheit beider Religionen festgesetzt; — XX. wo sich thun ließ, selbst mit völlig gleicher Anzahl Personen von beiden Religionen; — XXI. XXII. oder doch so, daß in Fällen, da sich beide Religionstheile trennten, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütliche Vergleichung gelten sollte, — XXIII. XXIV. es möchte von Religionsfachen oder anderen Gegenständen die Frage seyn; — XXV. nicht aber, daß drey Religionen unter einander gegenseitige Rechte haben sollten, — da von Lutherischen und Reformirten unter sich auf Catholische und Protestanten unter sich kein Schluß gilt. — XXVI. Andere Religionen sind darunter nicht begriffen.

1. **D**er Hauptgegenstand der Friedenshandlungen, wegen dessen eigentlich der Krieg geführt worden war, bestand in den Beschwerden der
Teut:

Teutschen Reichsstände, die theils in das Religionswesen einschlugen, theils nur die politische Verfassung des Reichs betrafen. Jene wurden alleine von Schweden im Osnabrückischen Frieden behandelt. Was bloß politische Beschwerden waren, die wurden sowohl mit Frankreich als Schweden in jedem der beiden Friedensschlüsse gleichlaufend verglichen.

In Ansehung der Religion war das erste, daß II.
der Passauer Vertrag vom Jahre 1552. und der Religionsfriede vom Jahre 1555. von neuem aufs vollkommenste bestätigt wurden, ohne daß irgend ein Widerspruch dagegen geächtet werden sollte. Damit wurden die Einwendungen, die insonderheit in jesuitischen Schriften wider die Gültigkeit und fortwährende Verbindlichkeit dieser Reichsgrundgesetze gemacht waren, auf einmal gehoben. Da man aber auch noch den besondern Zweifel aufgeworfen hatte, ob auch die Reformirten zu den Augsburgischen Confessionsverwandten gehörten, und der Religionsfriede also auch ihnen zu gute kommen könnte; so ward auch diese Frage völlig zum Vortheile der Reformirten entschieden.

Das Verhältniß, so zwischen Lutherischen und III.
Reformirten unter einander in Frage kommen könnte, oder zum Theil schon gekommen war, erhielt ebenfalls in einem eignen Artikel seine Bestimmung. Was vor dem Frieden durch Verträge oder sonst schon auf einen gewissen Fuß gesetzt war, dabey ließ man es bewenden. Für die Zukunft wurden aber insonderheit die Fälle, wenn ein Lutherischer oder reformirter Landesherr von einer

Dieser beiden Religionen zur andern übergeben, oder einen Landesfolger von der andern Religion bekommen würde, ganz genau bestimmt. In beiden Fällen sollte der Landesherr nicht nur den Hofgottesdienst nach seiner Religion in seiner Residenz zu halten, sondern auch im Lande seinen Glaubensgenossen ihre Religionsübung zu gestatten berechtigt seyn; jedoch dem andern Religionstheile sonst keinen Nachtheil zufügen, deren Gottesdienst, Consistorium und ganzes Kirchen- und Schulwesen vielmehr unverändert bleiben sollte.

- IV. Nach dieser Richtschnur konnte das seit 1613. der reformirten Religion zugethane Eurchaus Brandenburg, als es hernach 1680. zum Besiz des Herzogthums Magdeburg kam, das bis dahin lutherische Landesherren gehabt hatte, z. B. zu Halle in der so genannten Residenz den reformirten Gottesdienst halten lassen. Aber die Stadtkirchen blieben lutherisch, und auf der 1697. daselbst errichteten Universität wurden die theologischen und philosophischen Lehrstellen nicht anders als mit lutherischen Lehrern besetzt. Im Zerbstischen (n) und Hans

(n) Von den Söhnen des Fürsten Joachim Ernsts von Anhalt († 1586.), der sich zur reformirten Religion bekannt hatte, war der Fürst Rudolf von Anhaltzerbst 1622., mit Hinterlassung einer lutherischen Gemahlinn, Magdalene geborner Gräfinn von Oldenburg, gestorben, die hernach ihren Sohn, Johannes (geb. 1621.) bey ihrem Bruder in der lutherischen Religion erziehen ließ. Das war der Grund der Veränderungen, die im Zerbstischen zum Vortheile der lutherischen Religion vorgiengen.

Hanauischen (o) waren noch vor dem Westphälischen Frieden größere Veränderungen zum Vortheile der Lutherischen vorgegangen; dabey ließ es der Friede bewenden.

Zwischen den Catholischen und Evangelischen kam es zu anderen Bestimmungen. Hier lagen eine Menge Streitfragen im Wege, worüber eine Vereinigung beider Religionstheile, um auszumachen, was da Recht oder Unrecht sey; gar nicht zu erwarten war. Meist flochten sich gewisse Religionsgrundsätze ein, worin immer ein Theil ohne dem Gewissen Gewalt anzuthun nicht glaubte dem andern nachgeben zu können. In solcher Rücksicht war es noch ein Glück, daß man einen Ausweg fand, ohne in die Frage: wer Recht oder Unrecht habe? hineingehen zu dürfen. Da es nehmlich bey Gelegenheit der Amnestie über die Frage, von welchem Jahre dieselbe anzurechnen sey, zu so vielerley Erörterungen und Unterhandlungen gekommen war; so fiel man endlich auf den Gedanken, ob nicht auch die Herstellung der Beschwerden über die Religionsachen sich nach dem Zustande eines gewissen Jahres vergleichen lassen möchten; so daß man daraus ein ewiges Entscheidungsziel machen könnte, und dann nur nachforschen dürfte, wie sich die Sachen gerade damals

(o) Die Hanau-Münzenbergische Linie, worin der Graf Philipp Ludwig reformirt war, erlosch im Jahre 1642. Der Graf Friedrich Casimir von der Hanau-Lichtenbergischen Linie, der hernach zur Succession kam, war Lutherisch, und machte in Hanau verschiedene Veränderungen zum Vortheile seiner Religion.

damals befunden, ohne daß in Ansehung der etwa sonst dabey in Betrachtung kommenden Rechtsfragen oder Religionsgrundsätze ein Theil dem andern nachgeben dürfte.

- VI. So hatte der Kaiser schon in der oben erwähnten so genannten Generalamnestie vom 20. Aug. 1641. einfließen lassen, daß eine Restitution der geistlichen Güter, vom 12. Nov. 1627. an zu rechnen, statt finden sollte. Die Protestanten bestanden aber darauf, daß man auch darin auf den ersten Anfang des Krieges, also aufs Jahr 1618., zurückgehen müßte. Unter Vermittelung des Grafen von Trautmannsdorf kam es nach und nach dahin, daß zu Festsetzung eines solchen Entscheidungszieles die Catholischen von 1627. bis 1626. 1625. hinaufrückten; die Protestanten hingegen von 1618. auf 1620. 1621. 1623. herunterließen; bis dann endlich beide Theile über das Jahr 1624. sich verglichen, und, wo sich thun ließ, selbst den ersten Tag dieses Jahres zum bestimmten Entscheidungsziele annahmen.
- VII. Nach diesem Entscheidungsziele sollte nun vorerst das Schicksal aller geistlichen Stiftungen für die Zukunft bestimmt werden. Zwar diejenigen Stifter, worüber zum Vortheile der Krone Schweden und ihrer Bundesgenossen besondere Verordnungen verglichen waren, blieben nur diesen, unabhängig von jenem Entscheidungsziele, unterworfen. Aber alle übrige unmittelbare Stiftungen sollten von nun an ewig in eben dem Religionsverhältnisse bleiben, wie sie am 1. Jan. 1624. gewesen waren, nachdem sich damals catholische oder

oder evangelische Glaubensgenossen in ihrem wirklichen Besitze befunden hatten (p). Damit ward auch nunmehr für die Zukunft der bisherige Streit über den geistlichen Vorbehalt dergestalt erlediget, daß es von nun an dabey blieb, daß, wenn der Inhaber irgend einer geistlichen Stelle seine Religion veränderte, auch der Verlust der Stelle davon abhieng, und ein anderer von eben der Religion, die der Abgegangene verlassen, an dessen Stelle genommen werden sollte. Auch über alle mittelbare Klöster oder andere Stiftungen mit allen ihren Zugehörten sollte bloß der wirkliche Besitzstand, wie er am 1. Jan. 1624. gewesen, für beständig zur alleinigen Richtschnur dienen.

Selbst die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ward in soweit nach dem Entscheidungsjahre bestimmt, daß über catholische Unterthanen evans

(p) Von unmittelbaren Bischümern behielten die Evangelischen vermöge dieser Verordnung nur das zu Lübeck, wo zur Zeit des Westphälischen Friedens der Prinz Johannes von Holstein-Gottorp Bischof war. Mit demselben hatte das Domcapitel zu Lübeck am 6. Jul. 1647. einen Vertrag errichtet, daß nach ihm und dem damaligen Coadjutor noch sechs Bischöfe aus dem Hause Holstein-Gottorp gewehlet werden sollten. Lünigs Reichsarch. part. spec. Th. I. S. 551., *Имhof notitia procerum imperii* lib. I. cap. 23. §. 6. p. 196. Zu Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg blieben zwar evangelische Domcapitel; aber die Bischümer, deren drey ersten das Haus Sachsen, den beiden andern das Haus Brandenburg die Reichsunmittelbarkeit bestritt, waren zur Zeit des Entscheidungsjahrs schon in Administration von Herren dieser beiden Häuser.

evangelischer Reichsstände das bischöfliche Dioecesanrecht sowohl in Ländern als in vermischten Reichsstädten nur da statt finden sollte, wo es im Jahre 1624. in Uebung gewesen; nach welchem Besitzstande sich auch die geistliche Gerichtbarkeit in Vertreibung der Einkünfte catholischer Stiftungen in evangelischen Ländern richten sollte. Hinwiederum sollten evangelische Unterthanen catholischer Reichsstände nur nach Maßgabe eben dieses Entscheidungsziels, jedoch allemal mit dem Vorbehalte, daß nichts der Augsburgischen Confession oder ihrem Gewissen zuwider geschehen dürfe, der catholischen geistlichen Gerichtbarkeit unterworfen seyn; da hingegen, wenn sie im Jahre 1624. ihr eignes Consistorium gehabt, ihnen auch solches bleiben sollte.

- IX. Sonst aber wurde nicht nur die geistliche Gerichtbarkeit, wie man solche in Auslegung des Religionsfriedens nur im engern Verstande hatte nehmen wollen, sondern auch das völlige Dioecesanrecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen gegen die evangelischen Reichsstände und ihre Unterthanen sowohl unter catholischen und evangelischen, als bloß unter evangelischen Parthenen unter sich gänzlich aufgehoben, und ausdrücklich hinzugesetzt, daß das Dioecesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit sich auf die Gränzen eines jeden Landes einschränken solle. Damit war wieder ein wichtiger Punct entschieden, weil noch nach dem Religionsfrieden in protestantischen Ländern benachbarte catholische Bischöfe manchmal Rechte sich zueignen wollten, die sie nicht unter der geistlichen Gerichtbarkeit, wie sie
der

Der Religionsfriede aufgehoben hatte, begriffen wissen wollten, sondern zu anderen Gegenständen ihrer Dioecesanrechte rechneten. Jetzt waren sowohl evangelische Reichsstände als ihre Unterthanen für dergleichen Ansprüche auf beständig gesichert.

Was hernach die unter beiden Religionstheilen eben so sehr bestrittene Frage anbetraf, wie es mit der Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherren gehalten werden sollte? so ward auch da zum Entscheidungsziele angenommen, daß solche Unterthanen, die nur in irgend einem Theile des ganzen Jahres 1624. ihren öffentlichen oder Privatgottesdienst gehabt, denselben mit allen Zugehören behalten sollten. Wo sie im Jahre 1624. gar keine Religionsübung gehabt, sollte ihnen frey gelassen werden, aus dem Lande wegzuziehen, oder auch dem Landesherrn unbenommen bleiben, ihnen den Abzug aus dem Lande anzubefehlen. Doch sollte auch alsdann den Unterthanen, nachdem sie schon vor dem Westphälischen Frieden ihrer Religion zugethan gewesen, oder erst nachher sich dazu gewandt hätten, eine Zeit von fünf oder drey Jahren zum Abzuge gestattet, auch weder mit ungebührlichen Abgaben, noch mit Versagung ihrer benöthigten Zeugnisse und Kundschaften, noch mit Einschränkung der Freyheit ihre Güter zu verkaufen, oder ferner verwalteten zu lassen, und deshalb ab- und zuzureisen, etwas in Weg gelegt werden.

Sofern aber weder von gezwungenem noch freywilligem Abzuge die Frage sey, sollten solche Unterthanen auch da, wo sie im Jahre 1624. gar keine

Religionsübung gehabt, doch ruhig geduldet werden. Man sollte sie ungestört bey ihrer Hausandacht lassen. Oder es sollte ihnen auch unverwehrt seyn, dem Gottesdienste an benachbarten Orten benzuwohnen. Desgleichen sollte ihnen frey stehen, ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken, oder durch Privatlehrer zu Hause unterrichten zu lassen. Ueberall aber sollten dergleichen evangelische oder catholische Unterthanen weder verächtlich gehalten, noch von der bürgerlichen Gemeinschaft, noch vom Genusse gemeiner Rechte, noch von ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen, sondern anderen Mitbürgern gleich gehalten werden.

XII. Nur für seine eigne Erblande wollte sich der Kaiser die Hände weiter nicht binden lassen, außer daß den Herzogen in Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Dels, wie auch der Stadt Breslau ihre bisherige evangelische Religionsübung gelassen, und außerdem den Schlesiſchen Protestanten noch drey neue Kirchen bey Schweinitz, Jauer und Glogau zu bauen gestattet, auch den Schlesiſchen Protestanten kein gezwungener Abzug zugemuthet werden sollte. Doch ward der Krone Schweden und den evangelischen Reichsständen ausbedungen, um weitere Religionsfreyheit für ihre Glaubensgenossen allenfalls künftig noch eine Fürsprache oder Fürbitte einzulegen.

XIII. Der unmittelbaren Reichsritterschaft wurden hingegen eben die Rechte in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen bengelegt, wie sie von Reichsständen festgesetzt waren. (In den folgenden Wahlcapitulationen ist sie deswegen in solchen

Stel:

4) Religionsverhältnisse. 73

Stellen, wo von Rechten der Landesherren über ihre Unterthanen die Rede war, mehrentheils durch eine besondere Parenthese mit eingeschlossen worden.)

In Ansehung der Reichsstädte wurde endlich ^{xiv.} zwischen pur evangelischen oder pur catholischen und vermischten Reichsstädten noch ein Unterschied gemacht; so daß für pur evangelische solche erklärt wurden, in welchen im Jahre 1624. außer der evangelischen Religionsübung keine andere von der Obrigkeit und Bürgerschaft (nachdem nehmlich nach Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Stadt entweder jene allein, oder etwa nur mit Zuziehung der letztern es habe thun können) eingeführt gewesen sey, wenn auch gleich einige catholische Einwohner daselbst wohnten, oder ein und ander Kloster oder Stift und dazu gehörige Kirche catholisch geblieben sey.

Als vermischte Reichsstädte von gleichem ^{xv.} Verhältnisse beiderley Religionen wurden nur Augsburg, Dünkelspühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern benannt. Für deren innere Verfassung wurde zugleich meist eine völlige Religionsgleichheit in Besetzung aller obrigkeitlichen Stellen, oder wo nur eine Stelle vorhanden, darin eine Abwechselung beider Religionen vorgeschrieben. Auch wurde namentlich wegen Augsburg noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Mehrheit der Stimmen in Sachen, welche die Religion gerade zu oder auch nur durch entfernten Einfluß beträfen, durchaus nicht geachtet werden sollte.

XVI. Von den übrigen Reichsstädten, die nicht als vermischt angesehen werden konnten, waren eigentlich nur 13. an der Zahl, denen das Entscheidungsjahr zu statten kam, um sie für pur catholisch rechnen zu können. Ungleich mehrere an der Zahl, nehmlich 33., von denen die meisten auch überdies ungleich wichtiger und mächtiger waren, gehörten zum evangelischen Reichstheile.

XVII. So war demnach sowohl nach dem Ausschlage, den das Entscheidungsjahr gab, als nach anderen Vorschriften des Westphälischen Friedens, nicht nur in den kaiserlichen Erblanden, sondern auch in allen übrigen besonderen Teutschen Staaten das Verhältniß der catholischen und evangelischen Religionsverwandten gar sehr unterschieden, nachdem in einem derselben die catholische Religion ganz alleine, in einem andern die evangelische alleine die Oberhand behielt, in andern beiderley Religionen in mehr oder minderem Gleichgewichte neben einander statt fanden. Evangelischer Seits hatte man zwar noch in den Westphälischen Friedenshandlungen mehrmalen darauf angetragen, daß auch in jeden einzelnen Ländern und Reichsstädten völlig freigestellt werden möchte, von welcher der beiden Religionen jeder Einwohner und Bürger seyn möchte. Von Seiten der Catholischen war man aber so weit entfernt, darein zu willigen, daß vielmehr in den meisten catholischen Ländern einem jeden Unterthanen zur Pflicht gemacht wurde, erst einen Religionseid abzulegen, ehe er zum Lehns- oder Huldigungs- oder Dienst-Eide gelassen werden könnte.

So,

4) Religionsverhältnisse. 75

So, sage ich, war und blieb das Verhältniß xviii. der beiderley Religionen in den besondern Teutschen Staaten gar sehr unterschieden, da allerdings bald die eine, bald die andere als die herrschende Religion angesehen werden konnte, nur an wenigen Orten eine Religionsgleichheit obwaltete. Aber sollte nun auch für das Teutsche Reich im Ganzen die catholische Religion noch als die herrschende gelten? die evangelische nur als ungleich geduldet, etwa wie die jüdische? — Das war freylich wohl der Sinn der Jesuiten und Derer, die von ihren Grundsätzen eingenommen waren, die selbst im Religionsfrieden höchstens nichts als eine den Protestanten versprochene Sicherheit, etwa auf den Fuß, wie in Ländern, wo man den Juden Schutz erteilt, solchen Schutzjuden, zugestanden wissen wollten. Das Teutsche Reich im Ganzen als ein in Ansehung der Religion vermisches Reich anzusehen, und einen Religionsteil dem andern darin gleich gelten zu lassen, wollte ihnen nicht in den Sinn. Gleichwohl war das eben so, als wenn man die ganze Schweiz noch für einen pur catholischen Staat rechnen, oder doch die catholische Religion als die herrschende ansehen wollte, da von den 13. Cantons nur 4. evangelisch, 7. catholisch, und 2. vermischt sind.

Freylich war und blieb die Person des Kaisers xix. catholisch. Es ward auch nicht ausgemacht, wie sich vielleicht hätte denken lassen können, daß abwechselnd bald ein catholischer, bald ein evangelischer Kaiser seyn sollte. Es war aber doch auch durch kein Grundgesetz ausgemacht, daß kein evangelischer Kaiser seyn könnte. Und allemal konnte
der

der Umstand alleine, daß die Person des Kaisers catholisch blieb, in Bestimmung des Religionsverhältnisses für das ganze Teutsche Reich den Ausschlag nicht geben. . Bey einem so zusammengesetzten Staatskörper, wie dieser war, kam es vielmehr auf das Verhältniß an, worin die verschiedenen besondern Staaten, woraus Teutschland zusammengesetzt ist, sich gegen einander verhielten. Da möchte man nun die Zahl der Einwohner, oder das Gewicht der Länder, in Ansehung ihrer Einkünfte, Kriegsmacht, und selbst ihre Beyträge zu den Reichsbeschwerden, zum Maßstabe angenommen haben; so stände noch wohl dahin, auf welcher Seite sich ein Uebergewicht hervorgethan haben möchte. Selbst die Zahl der reichsständischen Stimmen war bisher unter den Churfürsten gleich, unter den Reichsstädten überwiegend evangelisch gewesen; im Fürstenrath allein waren der catholischen Stimmen nur einige wenige mehr, als der evangelischen. So war es doch wohl keine unbillige Forderung, wenn der evangelische Religionstheil darauf bestand, daß in Ansehung des Teutschen Reichs im Ganzen ein Religionstheil so gut wie der andere gehalten werden müßte! Nun das wurde dann endlich auch im Osnabrückischen Frieden als einer der ersten Grundsätze angenommen: daß unter beiderley Religionen Ständen eine vollkommene gegenseitige Gleichheit statt finden solle; so daß eben das, was dem einen Theile, auch dem andern Recht seyn solle.

- xx. Mit diesem Grundsätze konnte nichts weniger bestehen, als wenn ein Theil dem andern bloß mit Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht abzugewin-

winnen suchen wollte; worüber schon bey allen Gelegenheiten Beschwerden der evangelischen Stände vorgekommen waren. Um diese Beschwerden zu heben, wurde für solche Fälle, wo es darauf ankommen würde, von Kaiser und Reichs wegen eine gewisse Anzahl Personen anzustellen, zur Regel angenommen, daß immer eine gleiche Anzahl Personen von beiden Religionen angeſetzt werden ſollte, als namentlich bey Reichsgerichten, Reichsdeputationen und Commiſſionen, die in Angelegenheiten verſchiedener Religionsverwandten unter einander zu erkennen ſeyn möchten. Wo ſich aber die Zahl der Stimmen ſelbſt nicht in völlige Gleichheit ſetzen ließ, wie in reichsſtändiſchen Verſammlungen, wo man die Stimmen nehmen mußte, wie ſie einmal waren; da ſollte doch, ſobald ſich die beiderley Religionsverwandten in zwey verſchiedenen Meinungen trennten, nicht die Mehrheit der Stimmen, ſondern bloß gütliche Vergleichung den Streit entſcheiden.

Daß man der Mehrheit der Stimmen nicht nachgehen könne, wenn von Religionsſachen die Frage ſey, hatte der catholiſche Religionstheil allenfalls einräumen zu können ſich ſchon mehrmalen erklärt. Auch konnte bey dem Saße, den die Proteſtanten behaupteten, daß in Sachen, wo es auf eines jeden Gewiſſen ankomme, ein jeder nur als einzeln für ſich, keinesweges aber als Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft zu betrachten, und deren collegialiſcher Entſcheidung zu unterwerfen ſey, mit Grunde nichts erinnert werden. Die Proteſtanten trugen aber darauf an, daß auch dieſer Fall, wenn Stände als einzeln zu betrachten
wä:

wären, überhaupt zur Ausnahme von der Mehrheit der Stimmen mit ausgedrückt werden möchte. Wobey viele der Meynung waren, daß auch Contributionsfachen, wenn mehrere Stimmen die übrigen wider ihren Willen zu Steuerbewilligungen nöthigen wollten, darunter begriffen seyn müßten. Doch dieser Punct des Contributionswesens, der allerdings einigen Anstand hatte, mußte am Ende unverglichen gelassen, und zur Entscheidung des nächsten Reichstages ausgesetzt werden (die gleichwohl noch immer nicht erfolgt ist, und also keine geringe Unvollkommenheit in unserer Reichsverfassung übrig läßt, da wider reichstägliche Steuerbewilligungen noch immer eingewandt werden kann, daß es noch nicht ausgemacht sey, ob auch die Mehrheit der Stimmen darin entscheiden könne.)

XXII. Nun hatte aber überdies schon mehrmalen die Erfahrung gelehret, daß theils selbst die Frage: ob dieses oder jenes eine Religions- oder Gewissenssache sey? in Streit gekommen war, und theils auch nicht selten in bloß weltlichen Sachen nur in Rücksicht naher oder entfernter Vortheile, die der catholische Religionstheil für sich oder auch nur für einen oder andern seiner Religionsverwandten davon hoffen konnte, die Mehrheit der Stimmen dazu benützt wurde, Sachen durchzusetzen. Darum war nur der erste Antrag der Protestanten in ihren im Nov. 1645. übergebenen Beschwerden über diesen Punct so gefasset: „daß nicht allein in Religions- Contributions-, und denen Sachen, da die Stände „(einzelne) vt singuli zu consideriren, sondern auch „in allen und jeden anderen, sie treffen an, was „sie immer wollen, darin die Römischcatholischent „eine,

„eine, und die Evangelischen die andere Partthey
 „constituiren, das Ueberstimmen hinfüro nicht mehr
 „gelten solle“ (q). Von den hier benannten vier-
 zerley Gegenständen blieb nun zwar der zwente,
 Die Contributionsfachen betreffend, wie ich vorhin
 schon angemerkt habe, ausgesetzt. Die drey übrigs
 gen wurden aber endlich im Frieden in folgenden
 Worten bestimmt: „In Religionsfachen, und
 allen anderen Geschäften, worin die Stände nicht
 als ein Corpus angesehen werden können, wie auch
 wenn die catholischen und evangelischen Stände in
 zwen Theile gehen (oder zwenerley Meinungen behaupten,) so soll allein gütliche Vergleichung den
 Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu achten.“

In den Verbindungsworten: wie auch, war ^{XXIII.}
 hier offenbar der Uebergang von den beiden vorher benannten Gegenständen, worin die Mehrheit der Stimmen wegsfallen sollte, auf einen davon unterschiedenen dritten Gegenstand enthalten, der unstreitig den Sinn hatte, daß ohne alle Einschränkung, so oft und in welchen Fällen es auch seyn möchte, wenn der catholische und evangelische Religionstheil zwenerley Meinungen gegen einander behaupteten, kein Theil den andern überstimmen sollte. Sowohl nach der Veranlassung als dem Zusammenhange dieser Stelle des Friedens war nicht die Frage, (wie man sie nachher verschiedentlich aufgeworfen hat): in welchen Fällen oder über welcherley Gegenstände beide Religionstheile sich zu trennen berechtigt seyn sollten? sondern

(q) Londorp acta publ. Th. I. S. 138.,
 Meiern acta pac. Westph. Th. I. S. 701. 824.

bern die Frage war: wann soll die Mehrheit der Stimmen ihre Wirksamkeit verlieren? Die Antwort war: Nicht nur in Religionsfachen, und anderen Fällen, wo jede Stände nur als einzeln zu betrachten sind; sondern auch in allen und jeden Sachen, wo beide Religionstheile sich in ihren Behauptungen von einander trennen.

xxiv. Es war also nichts weniger als dem Sinne dieser Stelle gemäß, wenn man die eingeschränkte Auslegung davon machen wollte, daß eine solche Trennung der beiden Religionstheile nicht anders als in Religionsfachen statt finden dürfe. Eben darum war das zur wahren Schutzwehr der Protestanten festgesetzt, daß, wenn in reichsständischen Versammlungen die catholischen Stände die Mehrheit der Stimmen zu ihrem Vortheile benutzen wollten, dagegen dieses Hülfsmittel zur Hand genommen werden könne, ohne erst in eine besondere Erörterung hineingehen zu dürfen, ob von einer Religionsfache, oder von einem nahen oder entfernten Einflusse der Religion die Frage sey, oder nicht. Zu Erhaltung des Gleichgewichts zwischen beiden Religionstheilen war das unstreitig das einzige Mittel. Auf andere Art würde jener Grundsatz von der vollkommenen Gleichheit der beiden Religionen, und daß ein Theil mit dem andern gleiche Rechte haben sollte, nie zur Erfüllung haben gebracht werden können.

xxv. Ich sage, Gleichheit der beiden Religionen. Das ist sowohl die Sprache des Westphälischen Friedens als der nachherigen Reichsgrundgesetze; Nicht drey Religionen. Denn wenn gleich unter den Augsburgischen Confessionsverwandten
sowohl

Sowohl Reformirte als Lutherische begriffen sind; so ist doch das Verhältniß zwischen diesen beiden ganz anders bestimmt, als zwischen ihnen und den Catholischen. Was Lutherische und Reformirte einander gestatten, kann nicht von Catholischen gegen Protestanten behauptet werden. Auch gilt umgekehrt nicht unter jenen, was zur Richtschnur zwischen Catholischen und Protestanten angenommen ist. Unter andern zeigt sich das selbst in Aufsehung des Entscheidungsjahres 1624., das durch eine ganz besondere Verordnung des Westphälischen Friedens nur noch in der Pfalz zum Entscheidungsziele zwischen den dortigen Lutherischen und Reformirten angenommen ist, sonst aber zwischen diesen beiden Religionsverwandten nicht zur Entscheidung dienet. — So, sage ich, sind nicht alle drey Religionen, sondern nur zwey einander völlig gleichgesetzt, obgleich unter einer von diesen beiden wieder zweyerley Abtheilungen begriffen sind, die aber unter sich wieder ihr besonderes Verhältniß haben.

Außer diesen benannten Religionen sollte nun xxvi. aber nach weiterer Vorschrift des Westphälischen Friedens keine andere im Reiche aufgenommen noch geduldet werden. So hat sich wenigstens von Reichs wegen keine andere Religion eines gleichen Bürgerrechts zu erfreuen. Doch hat das nicht den Sinn gehabt, daß auch in einzelnen Ländern oder Reichsstädten keine andere Religionsübung gestattet, oder gar kein anderer Glaubensgenosse geduldet werden dürfte; wie davon das häufige Beispiel der Juden schon das Gegentheil zeigt, da ihnen zwar kein allgemeines Reichsbürgerrecht zu statten kömmt, aber doch ein jeder Reichsstand.

sowohl Schutz als Freiheit des Gottesdienstes geben kann. Auch von Quäkern, Menonisten u. d. g. läßt sich deswegen eben das behaupten.

V.

Friedenshandlungen über der Reichsstände politische Beschwerden, ihre landesherrlichen Rechte betreffend.

I. Befestigung der Landeshoheit überhaupt — II. mit Inbegriff des Rechts der Bündnisse. — III. Zugleich gewählter Besitz der Reichspfandschaften. — IV. Befestigter Zustand der Reichsstädte, Reichsritterschaft und Reichsdörfer.

Von politischen Beschwerden, die in den Westphälischen Friedenshandlungen zu erörtern vorkamen, betraf eine der ersten die Landeshoheit der Deutschen Reichsstände. So sehr der Besitz stand und ein Herkommen von mehreren Jahrhunderten her derselben das Wort redete; so wurden doch noch öftere Zweifel erhoben, was ein jeder Reichsstand in seinem Lande eigentlich für Rechte auszuüben begehren könne. Man wollte einem jeden allens falls nur die besonders ihm verliehenen Regalien, aber nicht den vollständigen Inbegriff aller Hoheitsrechte zugestehen. Dagegen bewirkten aber beide Kronen den Ausspruch des Friedens: daß "alle und jede Reichsstände in freyer Ausübung ihres Territorialrechts und im Besitze aller ihrer Rechte geschützt und befestiget, und von niemanden, wer es auch sey, künftig gestöhrt werden sollten." Was also irgend in einem Staate die höchste Gewalt als

5) Landesherrliche Rechte. 83

als einen Inbegriff von Höheitsrechten in sich faßt, das wird auch nunmehr der Landeshoheit eines jeden Reichsstandes zugeeignet; nur daß diese nicht unabhängig ist, sondern Kaiser und Reich noch über sich hat, und gewisse Rechte, die dem Kaiser schon vor der Vollständigkeit der Landeshoheit in ganz Teutschland zukamen, demselben als so genannte Reservatrechte eigen geblieben sind, als vorzüglich das Recht der Standeserhöhungen und academischer Würden, und einige andere Rechte, wozu wenigstens noch immer eine kaiserliche Verleihung erforderlich ist, als das Recht der Zölle und der Münze. Alle übrige Rechte, die auch etwa von neuem erst in Gang kommen, sind nun von selbst in der Landeshoheit begriffen.

Namentlich wurde noch insonderheit hinzugefügt, daß jeden einzelnen Reichsständen beständig frey stehen sollte, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit sowohl unter sich als mit Auswärtigen Bündnisse zu machen; doch so, daß solche nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn, noch gegen den Landfrieden und gegen die Pflicht, womit ein jeder dem Kaiser und Reiche zugethan ist, anstoßen dürfen. Dadurch war nunmehr ausgemacht, daß ein jeder Reichsstand nicht nur als Bundesgenosse einer andern Macht, sondern auch als selbst kriegsführender Theil sich in Bündnisse von allen Gattungen einlassen, folglich auch Krieg führen und Frieden schließen könne. Der Landfriede und das Verhältniß, worin alle Reichsstände als Mitglieder eines Reichs in gegenseitiger Verbindung stehen, bringt jedoch die natürliche Einschränkung mit sich, daß ein Reichsstand den andern nicht

mit Krieg überziehen darf. (Wie aber, wenn zwey auswärtige Mächte mit einander Krieg führen, und eine derselben einen, die andere einen andern Reichsstand zum Bundesgenossen bekommt? So hat sich doch fügen können, daß im nachherigen Nordischen Kriege Chursachsen mit Dänemark, Braunschweig-Zelle mit Schweden verbündet war, und Sachsen als Dänische Hülfsvölker ins Zellische einbrachen!)

- III. Noch war unter dem, was Reichsstände an Rechten und Ländern besaßen, manches, das ursprünglich ehemals einmal von ein oder anderm Kaiser ihnen nur Pfandweise eingegeben war. Solche Reichspfandschaften waren zwar meist von einem Kaiser zum andern erneuert worden; auch war schon seit Carl dem V. in der Wahlcapitulation das Versprechen mit enthalten, einem jeden Stande seine Pfandschaft bestätigen und ihn dabey schützen zu wollen. Inzwischen blieb doch immer nach der Natur des Pfandrechts eine Wiedereinlösung möglich; womit Ferdinand der II. mit den Reichsstädten Lindau und Weißenburg im Nordgau schon einen Anfang zu machen versucht hatte. Der daraus entstandenen Besorgniß ward damit abgeholfen, daß zwar Pfandschaften der Stände unter einander für wiedereinlösbar erklärt wurden, Reichspfandschaften aber ihren Besitzern gelassen werden sollten (r). Vorzüglich war

(r) In den neuesten Wahlcapitulationen (1742.) Art. 10. §. 4. ist es noch bestimmter gefaßt: "die Stände bey ihren inhabenden Reichspfandschaften ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und bis auf anderweite Vergleichung ruhig dabey bleiben zu lassen."

5) Landesherrliche Rechte. 85

waren damit viele Reichsstädte gerettet, denen ehemalige Kaiser ihre reichsvogtenliche Rechte verpfändet hatten, mit deren Einlösung die meisten Reichsstädte den Kaiser zu ihrem wahren Landesherrn bekommen haben würden. Den Reichsstädten Lindau und Weissenburg, denen ihre Reichspfandschaften wirklich schon genommen waren, wurde selbst deren Rückgabe zugesichert.

Ueberhaupt wurden alle Reichsstädte in ihren ^{IV.} hergebrachten Regalien und dem völligen Umfange ihrer Hoheit und Gerichtbarkeit innerhalb ihrer Ringmauern und in ihren Gebieten aufs vollkommenste geschützt. Auch der Reichsritterschaft wurde ihre hergebrachte Reichsunmittelbarkeit gesichert, und der Religion halber eben das zugesunden, was von Reichsständen überhaupt verordnet war. Selbst einige unmittelbare Gemeinden, die noch unter dem Namen Reichsdörfer übrig sind, wurden in dem Frieden mit eingeschlossen.

VI.

Friedenshandlungen über die Reichstagsrechte
und Cammergerichtsverfassung.

I. Antrag der beiden Kronen wegen der nothwendig zu erfordernden Einwilligung des Reichstages mit dem freyen Stimmrechte der Reichsstände in wichtigen Reichsachen. — II. Vergebliche kaiserliche Bemühungen dagegen. — III. Der Reichsstände entscheidendes Stimmrecht, — IV. mit der Re- und Correlation zwischen den drey reichsständischen Collegien, — V. ohne daß eine Mehrheit der Stimmen unter diesen drey Collegien statt findet. — VI. Für das Cammergericht festgesetzte Religionsgleichheit der Besizer, — VII. und darnach eingerichtete Präsentationen, — VIII. mit Vorbehalt der Freyheit einzelner evangelischen Stände in catholischen Kreisen. — IX. Präsidentenstellen am Cammergerichte. — X. Cammerrichtersstelle. — XI. Religionsgleichheit der Canzleypersonen.

- I. **W**egen des Antheils, den die Reichsstände an der Regierung des ganzen Reichs zu haben begehrt, gab es nicht weniger Anstände zu heben. Der kaiserliche Hof wollte es beynähe als eine nur von seinem Belieben abhängende Sache ansehen, ob er einen Reichstag zu halten nöthig finde oder nicht, und in welchen Sachen er das Gutachten der Stände bedürfe oder entrathen könne? Auch schien man die Benennung eines Reichsgutachtens im engsten Verstande so deuten zu wollen, daß es nur als ein guter Rath anzusehen sey, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung auf des Kaisers Gutfinden ankomme, ohne daß derselbe eben an der Einwilligung des Reichs als an einer Nothwendigkeit gebunden sey. Hierwider thaten beide Kronen gleich den Antrag: "daß die Reichsstände ohne Widerspruch in allen Berathschlagungen über

über Reichsgeschäfte des freyen Stimmrechts sich zu erfreuen haben müßten; insonderheit wenn es darauf ankomme, Gesetze zu machen oder zu erklären, Krieg zu führen, Steuern aufzulegen, Werbungen oder Einquartierungen der Soldaten zu veranstalten, neue Festungen in der Stände Gebieten anzulegen, oder alte mit Besatzungen zu besetzen, Frieden oder Bündnisse zu schließen, oder andere dergleichen Geschäfte vorzunehmen. Nichts dergleichen, noch irgend etwas ähnliches sollte künftig jemals geschehen oder zugelassen werden, wenn nicht der Reichstag seine Einwilligung dazu gäbe, und allen Ständen die Freyheit ihrer Stimmen dabey gelassen würde“.

Bergeblich schlugen die kaiserlichen Gesandten II. vor, daß wenigstens noch eine Clausel hinzugefügt werden möchte, "daß alles doch nur mit Vorbehalt der Rechte, die für den Kaiser alleine, oder doch nur für ihn und das churfürstliche Collegium alleine gehörten, und überhaupt nach alter Weise zu verstehen seyn solle." Da die Gesandten der beiden Kronen von dieser Aeußerung Gelegenheit nahmen, darauf anzutragen, daß der kaiserliche Hof allenfalls ein Verzeichniß der so genannten Reservatrechte, die dem Kaiser alleine zukämen, herausgeben möchte; fanden die kaiserlichen Minister das doch auch bedenklich. Man würde vielleicht über verschiedene Rechte, ob sie zu den Reservaten gehörten, noch Streit erregt haben; und am Ende wäre dann die kaiserliche Gewalt nur auf einige namhaft gemachte einzelne Rechte beschränkt worden. So wurde also endlich jene Stelle völlig so, wie sie von beiden Kronen ent-

worfen war, in beide Friedensschlüsse eingerückt. Von dieser Zeit an hat nur noch darüber zu Zeiten Zweifel entstehen können, was unter den Ausdrücken: "Reichsgeschäfte — und andere dergleichen Geschäfte — oder irgend etwas ähnliches" — noch begriffen seyn möchte, oder wie weit hingegen der Umfang der kaiserlichen Reservatrechte über gewisse Gegenstände mit Recht ausgedehnt werden könne; z. B. wenn die oberstrichterliche Gewalt ein kaiserliches Reservatrecht ist, ob und wie weit bey einer Visitation des Cammergerichts der Kaiser für sich alleine zu Werke gehen, und diese oder jene Verfügungen erlassen könne?

- III. Von der inneren Verfassung des Reichstags kam nur das zur Sprache, daß den Reichsstädten sowohl auf der allgemeinen Reichsversammlung als in besonderen reichsständischen Zusammenkünften nicht minder als anderen Reichsständen ein entscheidendes Stimmrecht gebühren solle. Von der Zeit an, als zuerst eigne Abgeordnete der Reichsstädte bey den Reichsversammlungen erschienen waren, hatte man ihnen nur eine gutschelliche, keine entscheidende Stimme (nur ein *votum consultativum*, kein *decisivum*) zugestehen wollen. Schon unter Carl dem V. hatten die Reichsstädte gegen die übrigen Reichsstände darüber Klage erhoben. Jetzt erhielten sie im Frieden den Ausspruch zu ihrem Vortheile, daß sie unter der Benennung der Reichsstände immer mit begriffen seyen, und daß ihre Stimme mit den Stimmen der übrigen Stände von gleichem Werthe seyn sollte.

In

In allem übrigen blieb es bey dem bisherigen Herkommen, vermöge dessen es nunmehr schon lange hergebracht war, daß das churfürstliche Collegium vom Fürstenrathe immer abgesondert seine Berathschlagungen anstellte, und hernach diese beide höhere Collegien, (wie man sie in Ansehung der Reichsstädte nannte,) erst durch eine so genannte Re: und Correlation sich eines gemeinsamen Schlusses vereinigten, ehe man die Reichsstädte, als das nunmehrige dritte reichsständische Collegium dazu zog, um sich eines gemeinsamen Schlusses aller drey Reichscollegien und eines daraus zu errichtenden Reichsgutachtens zu vereinbaren.

Wenn nicht alle drey Reichscollegien einig sind, v. bleibt gemeiniglich die Sache liegen. Eine Mehrheit der Stimmen gilt unter den drey Reichscollegien nicht. Selbst die beiden höheren Collegien haben sich erklärt, dergleichen wider das reichsstädtische Collegium nicht zu begehren. Viel weniger wird es diesem zugestanden, in zwispältigen Meinungen der beiden höheren Collegien den Ausschlag zu geben. In solchem Verstande darf also jenes entscheidende Stimmrecht, das der Westphälische Friede den Reichsstädten zugestehet, nicht genommen werden. Von einer Mehrheit der Stimmen unter den drey Reichscollegien war da nicht die Rede, sondern nur vom Stimmrechte der Stände überhaupt, das nunmehr den Reichsstädten auf gleiche Art, wie anderen Reichsständen, eingeräumt wurde; im Gegensatze der bloßen Consultativstimme, die man ihnen sonst nur hatte

§ 5

zuge:

zugestehen wollen (s). Die wichtigste Wirkung davon zeigt sich bey Reichsdeputationen, wo einige Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte im Namen aller Stände beyammen berathschlagten, und alsdann jede Stimme einer einzelnen Reichsstadt soviel gilt, als die von einem Fürsten oder Churfürsten oder von einem ganzen gräflichen oder reichsprälatischen Collegium.

- VI. Wegen des Cammergerichts wurde festgesetzt, daß in Sachen catholischer und evangelischer Reichsstände unter einander, oder auch in Sachen einesley Glaubensgenossen, wenn ein dritter Interveniens von anderer Religion dazu komme, eine völlige Religionsgleichheit unter den Mitgliedern des Gerichts beobachtet werden sollte. Man war deswegen schon vorher übereingekommen, daß das ganze Cammergericht mit Personen von beyden Religionen in gleicher Anzahl besetzt werden sollte; wie es auch dem allgemeinen Grundsatz von der völligen gegenseitigen Gleichheit beider Religionstheile in Ansehung des Reichs gemäß war. Wie man aber zugleich gut fand, das Cammergericht mit 50. Besizern zu besetzen, damit desto mehr Senate gemacht, und damit alle in so großer Zahl dahin kommende Rechtsfachen desto sicherer erlediget werden könnten; so wurden doch den evangelischen Reichsständen nicht 25., wie es nach der völligen Gleichheit hätte geschehen sollen, sondern nur 24. Präsentationen zugetheilt. Die catholischen Reichsstände sollten zwar auch nur 24. Präsen-

(s) Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. I. S. 77-88.

sentationen zu vergeben haben. Aber zwey, die noch an der Zahl 50. fehlten, wurden dem Kaiser, doch beide catholisch, zu präsentiren überlassen. Also kam dennoch das Cammergericht zu Feiner völligen Religionsgleichheit, sondern unter 50. Besitzern konnten 26. catholische, nur 24. evangelische seyn.

Ueber die evangelischen Präsentationen wur: VII
de gleich im Frieden eingerückt, daß die evangelischen Churfürsten Pfalz, Sachsen, Brandenburg, jeder zwey, die beiden pur evangelischen Kreise Ober- und Niedersachsen jeder vier, und zusammen abwechselnd noch einen, die evangelischen Stände in den vermischten Kreisen Franken, Schwaben, Oberrhein und Westphalen für jeden Kreis zwey, und auch für diese vier Kreise abwechselnd noch einen, also zusammen 24. evangelische Besitzer präsentiren sollten. (Von Seiten der catholischen Stände wurde die Vertheilung ihrer Präsentationen erst auf dem folgenden Reichstage völlig berichtigt, so daß auch die vier catholischen Churfürsten Mainz, Trier, Cöln, Baiern, jeder 2., die Kreise Oesterreich und Burgund, jeder ebenfalls 2., der Bairische Kreis 4., die catholischen Stände der vermischten Kreise Franken, Schwaben, Oberrhein, Westphalen von jedem dieser Kreise 2., also zusammen ebenfalls 24. catholische Besitzer zu präsentiren bekamen.)

Im Bairischen Kreise waren zwar ein und VIII
andere evangelische Reichsstände, als die Grafen von Wolfstein und Ortenburg, und die Reichsstadt Regensburg. Er wurde aber doch wegen
der

der ungleich größern Anzahl catholischer Mitglieder als pur catholisch angesehen. Daß inzwischen jenen evangelischen Kreisständen es nicht zum Nachtheile gereichen solle, daß ihnen kein Antheil an den Präsentationen des Kreises zugestanden war, dafür ward selbst im Westphälischen Frieden durch eine besondere Verwahrung gesorget. Ein ähnlicher Fall war im Niedersächsischen Kreise, der für pur evangelisch galt, wenn gleich der Bischof von Hildesheim ein Mitglied desselben war.

- IX. Von der ersten Errichtung des Cammergerichts her wußte man von keinen andern Stellen, als von Cammerrichter und Urtheilern, wormit das Gericht besetzt seyn sollte. Letztere, oder wie man sie jetzt nannte, die Besißer oder Assessoren des Cammergerichts sollten zur Hälfte wenigstens aus der Ritterschaft seyn. Man hoffte, daß auch Personen von hohem Adel sich ans Cammergericht begeben würden. Gleich anfangs fand sich auch ein Graf von Eberstein, dem man doch die Ehre anthat, daß er als ein Besißer vom Herrenstande (assessor generosus) unmittelbar nach dem Cammerrichter vor allen übrigen Besißern den Rang bekam. Weil nach damaligen Begriffen ein Gericht ohne Vorsiß des Richters nicht gehalten werden konnte, so zeigte sich gleich der Nuße, daß in Abwesenheit oder Krankheit des Cammerrichters doch einer vom Herrenstande da war, der an seiner Stelle den Vorsiß führen konnte. Dieser Vortheil verdoppelte sich, als man vollends anfieng, die Besißer in verschiedene Senate abzutheilen, deren jeder dann doch billig einen Vorsißenden aus dem Herrenstande haben sollte.
- So

So wurde es bald in Befehlen zur Nothwendigkeit gemacht, daß allezeit zwey Grafen oder Freyherrn am Cammergerichte seyn sollten, um in denen Senaten, worin der Cammerrichter nicht gegenwärtig sey, den Vorsiß zu führen, und benötigten Falls überhaupt des Cammerrichters Stelle vertreten zu können. Nun nannte man sie die präsidirenden Beyßiger, und endlich Cammergerichtspräsidenten. Ihre Präsentation ward aber dem Kaiser überlassen. So ward ihrer nun auch im Westphälischen Frieden gedacht, und zwar so, daß nach Verhältniß der 50. Assessoren 4. Präsidenten, 2. catholische und 2. evangelische vom Kaiser ernannt werden sollten (t).

Die Cammerrichtersstelle ließ sich zwar nicht x. vertheilen, und blieb billig der Ernennung des Kaisers allein überlassen. Es war aber doch schon in Vorschlag gewesen, abwechselnd einmal einen catholischen, und das anderemal einen evangelischen Cammerrichter anzusetzen (u), wobey das
Cam:

(t) So gut der Kaiser verbindlich gemacht werden konnte, zwey evangelische Präsidenten zu ernennen; eben so gut hätten auch die beiden Beyßiger, die der Kaiser zu präsentiren haben sollte, von beiden Religionen seyn können, um alle 50. Beyßiger in völlig gleicher Anzahl beider Religionen zu haben. - So aber blieb doch das ungleiche Verhältniß 26. catholischer und nur 24. evangelischer Beyßiger, das man auch seitdem nie gehoben hat.

(u) Besage des Prager Friedens (1635.) §. 26. hatte Chursachsen darauf angetragen: daß nach dem damaligen catholischen Cammerrichter ein Augsburgerischer Confessionsverwandter, und nach
Ab:

Cammergericht im Ganzen wohl nicht verlohren haben würde. Allein im Westphälischen Frieden wurde dem Kaiser die Ernennung des Cammerrichters schlechterdings überlassen, ohne ihn der Religion wegen einzuschränken.

- XI. Die Canzleypersonen, die als Subalternen zur Ausfertigung und zu Archivarbeiten am Cammergerichte gebraucht werden, hat der Churfürst von Mainz als Reichserzkanzler zu ernennen. Wegen des Einflusses, den auch diese Personen wenigstens in Beförderung oder Verzögerung einzelner Rechtsfachen haben können, war es nicht unbillig, daß auch für sie eine Religionsgleichheit beobachtet würde. Schon im Religionsfrieden 1555. hieß es deswegen, "daß Cammerrichter und Benstzer, desgleichen alle andere Personen des Cammergerichts von beiden der alten Religion und der Augsburgischen Confession geordnet seyn sollten." Eben die Absicht gab der Westphälische Friede deutlich genug zu erkennen, da er der einzuführenden Religionsgleichheit bey Cammerrichter, Präsidenten, Assessoren und allen, die bey Handhabung der Gerechtigkeit Dienste zu leisten hätten (quoscumque iustitiae ministros), gedachte. Die genauere Bestimmung wurde aber hierüber dem nächsten Reichstage überlassen, und ist seitdem bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt. (Churmainz berüft

Abgang desselben wieder ein Catholischer, und also fortan per vices geordnet werden möchte. Es ward aber damals noch auf eine andere Zusammentkunft ausgesetzt; doch sollte es ehestens vorgenommen werden. Samml. der R. U. Th. 3. S. 538.

Berüft sich auf sein althergebrachtes Recht, diese Stellen zu vergeben, ohne daß man ihm darin Schranken setzen dürfe. Jene Rechte unbeschadet können aber doch persönliche Eigenschaften, wie die Canzlenbedienten beschaffen seyn sollen, durch Reichsgesetze vorgeschrieben werden. So wenig das kaiserliche Recht, Präsidenten am Cammergerichte zu ernennen, darunter gelitten hat, daß diese Ernennung von beiden Religionen geschehen muß; so wenig konnte Churmainz gegen eine ähnliche Einschränkung sich auf sein althergebrachtes Recht berufen. Für das Cammergericht würde selbst im Ganzen eine gewisse Emulation, die sich unter den verschiedenen Religionsverwandten vielleicht selbst bis auf bessere Hände im Schreiben erstreckt haben dürfte, ihren ganz guten Nutzen gehabt haben. Wenn aber seitdem diese Chorde nur von weitem hat berührt werden wollen, ist es kaum glaublich, wie sehr sich der gesammte catholische Religionstheil hat angelegen seyn lassen, es auf alle Weise zu verhindern.)

VII.

Friedenshandlungen, den Reichshofrath betreffend.

I. Des Reichshofraths Concurrenz mit dem Cammergerichte wurde für bekannt angenommen, und nur den Vorwürfen entgegengearbeitet. — II. Zur Proceßordnung sollte die Cammergerichtsordnung dienen, — III. und eine eigne Reichshofrathsordnung gemacht werden, — die Ferdinand der III. hernach für sich machen ließ. — IV. Die Religionsgleichheit blieb ebenfalls eingeschränkt. — V. Eine Visitation sollte erst künftig berichtigt werden. — VI. VII. Zum Rechtsmittel sollte eine Revision gleich der am Cammergerichte statt finden.

I. **N**un blieb in den Westphälischen Friedenshandlungen noch der wichtige Punct vom Reichshofrath zu erörtern übrig. Derselbe wurde von den kaiserlichen Ministern solchem Eifer betrieben, daß sie mehrmalen äußerten: Das hieße, dem Kaiser an Krone und Scepter greifen, wenn man in Ansehung des Reichshofraths Einschränkungen machen wollte. Nichts desto weniger kam die Hauptfrage, wie sie bisher aufgestellt war: ob der Kaiser oder vielmehr der Reichshofrath noch eine concurrirende Gerichtbarkeit mit dem Cammergerichte behaupten könne? gerade zu im Westphälischen Frieden nicht zur ausdrücklichen Entscheidung. Man wußte aber von Seiten der Kaiserlichen die Sache so einzuleiten, daß nur einzelne Anstände, die man dem Reichshofrath entgegensetzte, durch besondere Verordnungen gehoben wurden; die Sache selbst schien man eben damit schon als bekannt anzunehmen.

So

So hatte man dem Reichshofrathe den Vorwurf gemacht, daß er keine Gerichts- und Proceßordnung habe, ohne welche doch die Ausübung einer Gerichtbarkeit sich nicht wohl denken laße, weil sie sonst bloß willkührlich seyn würde. Es waren zwar schon von Ferdinand dem I., Rudolf dem II. und Matthias eigne Reichshofrathsordnungen vorhanden (v). Allein das waren nicht sowohl eigentliche Proceßordnungen, als vielmehr nur Instructionen, wie sie ein jedes Rathscollégium, das auch zu anderen Geschäften als zu Justizsachen bestimmt ist, von seinem Herrn haben kann, nehmlich eine Anweisung, wie Geschäfte, von welcher Art sie auch seyn mögen, zum Vortrage und zur Erörterung gebracht werden sollen. Man durfte nur die Cammergerichtsordnung mit diesen Reichshofrathsordnungen in Vergleichung stellen, um sich im ersten Anblick zu überzeugen, wie weit letztere von solchen Bestimmungen entfernt waren, die einem Gerichte zur Vorschrift in Behandlung der Rechtsachen dienen können. — Doch diesem Vorwurf begegnete der Graf von Trautmannsdorf mit der ganz kurzen Erklärung, daß der Kaiser sich gefallen lassen werde, daß die Cammergerichtsordnung auch dem Reichshofrathe zur Richtschnur dienen solle. Im Frieden wurde also festgesetzt: Was den gerichtlichen Proceß betref:

(v) Die Reichshofrathsordnung Ferdinands des I. war vom 3. Apr. 1559. Die von Rudolf dem II. führte den Titel: Reichshofraths-Instruction. Die von Matthias war vom 3. Jul. 1617. Sie finden sich beysammen in einem Anhange von VFFENBACH *de consil. imp. aul. mantiff.* p. 5-40.

betreffe, solle die Cammergerichtsordnung auch am Reichshofrathe, oder, wie man hier den Ausdruck brauchte, am kaiserlichen Hofgerichte in allen Stücken befolget werden.

- III. Man konnte zwar noch die Einwendung dagegen machen, daß die Cammergerichtsordnung, die in vielen Stellen die ganz besondere Verfassung des Cammergerichts, als z. B. dessen Eintheilung in Senate u. d. g., voraussetze, nicht in allen Stücken auf den ganz anders eingerichteten Reichshofrath passen würde. Allein auch diese Einwendung ward damit gehoben, daß man Hoffnung machte, daß noch eine besondere Reichshofrathsordnung verfaßt werden sollte, worin die näheren Bestimmungen, die in besonderer Anwendung auf des Reichshofraths eigne Verfassung noch nöthig befunden werden möchten, eingerückt werden könnten. (Die Reichsstände hofften, daß diese neue Ordnung vermöge der im Frieden selbst schon der reichstäglischen Berathschlagung unterworfenen gesetzgebenden Gewalt auf dem Reichstage zur Abfassung und Berichtigung in Vortrag kommen werde. — Ferdinand der III. nahm es aber auf den Fuß, wie die vorigen Kaiser die bisherigen Reichshofrathsordnungen, als eigentliche Instructionen für ihre Rätthe, für sich alleine gemacht hatten. Er ließ also ohne Zuziehung des Reichs eine neue Reichshofrathsordnung, mit Einrückung einiger wörtlich aus dem Westphältschen Frieden übersehten Stellen, noch ehe der nächste Reichstag in Gang kam, zu Wien abfassen und gedruckt dem Reiche bekannt machen; erklärte jedoch, als die Reichsstände Schwierigkeit machten, eine solche
- Gesetz

Geseßgebung anzunehmen, daß er geneigt seyn würde, Erinnerungen der Stände dawider anzunehmen.)

Einen andern Vorwurf hatte man dem Reichshofrath^{iv} gemacht, daß er bloß mit catholischen Råthen besetzt sey. Dagegen ließ sich der Graf von Trautmannsdorf gefallen, daß die Verordnung des Osnabrückischen Friedens von der am Cammergerichte zu beobachtenden Religionsgleichheit auch auf den Reichshofrath erstreckt werden sollte. "Und zu diesem Ende, wurde hinzugesetzt, soll der Kaiser einige der Augsburgischen Confession verwandte gelehrte und der Reichssachen kundige Männer aus den evangelischen oder vermischten Kreisen zu Reichshofrathen annehmen, und zwar in solcher Anzahl, damit bey entstehendem Falle die Gleichheit der Urtheiler von beiden Religionen gehalten werden könne." (In der nachherigen Reichshofrathsordnung erklärte sich Ferdinand der III. bestimmter: der Reichshofrath solle über 18. Personen mit Einschließung des Präsidenten sich nicht erstrecken; unter diesen 18. Personen wolle er aber sechs der Augsburgischen Confession verwandte aus den Reichskreisen annehmen. Jere Anzahl der 18. Reichshofråthe ist mehrmalen weit überschritten worden. Unter Leopolds Regierung waren ihrer einmal 39.; aber doch immer nur 6. evangelische Reichshofråthe, und von diesen manchmal ein oder anderer geraume Zeit abwesend.)

Eine Visitation, wie sie am Cammergerichte^v üblich war, ließ sich am Reichshofrath wohl nicht erwarten. Wegen der Verbindung, worin der

Reichshofrath nach seiner ursprünglichen Bestimmung mit der Reichshofkanzley gewesen war, hatte man in vorigen Zeiten dem Churfürsten von Mainz wohl zugestanden, (wie noch die Reichshofrathsordnung des Kaiser Matthias vom Jahre 1617. es beschreibt) "den Reichshofrath zu besuchen, und demselben zu präsidiren, auch mit des Kaisers Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren." Doch diese Churmainzische Visitation war mit der, wie sie am Cammergerichte üblich war, in gar keine Vergleichung zu stellen; gab also wiederum Stoff zu einem Vorwurfe, den man dem Reichshofrathe machte, daß die Reichsstände nicht das Vertrauen zu demselben, wie zum Cammergerichte, haben könnten. Im Osnabrückischen Frieden wurde hierüber nur das verfügt: "Die Visitation des Reichshofraths solle vom Churfürsten von Mainz geschehen, so oft es nöthig seyn möchte, mit Beobachtung dessen, was auf dem Reichstage von gesammten Reichs wegen deshalb gut gefunden werden möchte." (In der Reichshofrathsordnung sagt Ferdinand der III.: "Soviel die Visitation unsers Reichshofraths betreffen thut, laßen wir es bey der Verordnung des zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses allerdings verbleiben." In den neuesten Wahlcapitulationen stehet seit 1742. noch folgende Stelle: "Wir sollen und wollen ein Reichsgutachten über das, was im Westphälischen Frieden zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi (die Art und Weise der Visitation des Reichshofraths) betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichschluß seine gehörige Kraft und Nachdruck geben; inzwi-

inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten von Mainz als des heil. Reichs Erzcantler vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis auf dem Reichstage ein anderes beliebt, continuirt, die bey der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort auf dem Reichstage gemessene Vorsehung gemacht werde.“ Der Erfolg hiervon ist noch zu erwarten.)

Sowohl mit dem Mangel der Visitation als VI. einer förmlichen Proceßordnung stand auch noch der Vorwurf in Verbindung, den man dem Reichshofrathe machte, daß es an einem bestimmten Rechtsmittel fehlte, wodurch Parthenen, die sich beschwert hielten, sich noch zu Abhelfung ihrer Beschwerden Hoffnung machen könnten, wie am Cammergerichte einer jeden beschwerten Parthen der Gebrauch der Revision offen stand. Diesen Vorwurf zu heben wurde in dem Osnabrückischen Frieden verordnet: "Damit auch die am Reichshofrathe streitenden Parthenen nicht alles Rechtsmittels beraubt seyn möchten, solle einer Parthen, die sich von einem Reichshofraths-Urtheile beschwert halte, an statt der am Cammergerichte üblichen Revision frey gestellt seyn, an kaiserliche Majestät zu suppliciren, damit die gerichtlichen Acten von neuem nachgesehen (revidirt) würden, mit Zuziehung anderer der Sache gewachsenen unparthenischen Rätthe von beiden Religionen in gleicher Anzahl, die bey Abfassung des vorigen Urtheils nicht gegenwärtig gewesen, oder doch wenigstens

G 3

nicht

nicht die Referenten: oder Correferenten: Stelle vertreten.“ (Diese Stelle wiederholte hernach die Reichshofrathsordnung Ferdinands des III. ohne weitem Zusatz. Es blieb aber die große Frage, wie sie ins Werk zu richten seyn sollte, da am Reichshofrathe alles im vollständig versammelten Rathe vorgehen soll, und also unthunlich ist, zur Erörterung einer Revision andere Rätthe zu nehmen, die dem vorigen Erkenntnisse nicht benngewohnt hätten. Nach der wirklichen Praxi wird nur, so oft eine Parthey zur Revision ihre Zuflucht nimmt, ein neuer Re- und Correferent bestellt. — Ein Umstand, der allerdings desto erheblicher ist, je mehr auf Re- und Correferenten anzukommen pfllegt.)

VII. In Vergleichung mit der Revision am Cammergerichte ist hier selbst der Vortheil, daß die Reichshofraths-Revisionen nicht, wie am Cammergerichte jetzt seit zwey Jahrhunderten der Fall gewesen, unerörtert bleiben, sondern ohne großen Verzug zur Endschafft gebracht werden können. Aber freylich ist es auch kein solches Devolutivmittel, wodurch die Sache, wie bey der Visitation des Cammergerichts, in ganz andere Hände kömmt; sondern die Beurtheilung der Frage: ob das vorigemal recht oder unrecht gesprochen sey? hängt von eben den Stimmen ab, die das vorige Erkenntniß selbst haben machen helfen. Sonst werden allerdings die Vorschriften, welche die Reichsgerichte in Ansehung der Zeitfristen, Formalien und anderer Erfordernisse bey der Revision am Cammergerichte enthalten, soviel sich thun läßt, auch bey dem Reichshofrathe in Anwendung gebracht. Unter andern müssen auch hier die Partheyen so genann:

genannte Succumbenzgelder erlegen, d. i. gewisse Summen Geldes, die der Reichshofrath nach Beschaffenheit der Sache auf mehrere hundert oder tausend Thaler ansetzt, die derjenige, welcher die Revision verlangt, vorläufig binnen gewisser Zeit erlegen muß, und zwar auf die Bedingung, daß er sie nur alsdann zurückbekömmt, wenn seine Beschwerden gegründet befunden werden, und das vorige Erkenntniß abgeändert wird. Bleibt es hingegen der Revision ungeachtet beim vorigen Erkenntniße, so sind die Succumbenzgelder verfallen. Bey Cammergerichts-Revisionen hat alsdann die Visitation darüber zu verfügen, ohne daß doch weder die Visitatoren selbst, noch die Cammergerichts-Besitzer Vorthail davon haben. Am Reichshofrath gibt es aber mehrere Fälle, wo gewisse Sperteln, z. B. Laudemialgelder bey Belehnungen, die an Seitenverwandten, oder aus neuer kaiserlicher Begnadigung ertheilt werden, unter sämtliche Mitglieder des Reichshofraths vertheilt werden, und gewissermaßen einen Theil der Besoldung mit ausmachen. Auf gleiche Art werden alle Revisionsporteln, sobald die Revision verworfen, und das vorige Erkenntniß gerecht befunden ist, unter sämtlichen Mitgliedern des Reichshofraths vertheilt.

VIII.

Friedenshandlungen über einige Puncte in Ansehung beider höchsten Reichsgerichte.

I. Aufrechthaltung der Austrägalinstanz und anderer Vorrechte in Ansehung des Gerichtsstandes. — II. Verweisung einiger Sachen an den Reichstag. — III-VII. Aus dieser Stelle nachher erwachsener Streit: ob dem Cammerichter in Fällen einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme gebühre? — VIII. IX. Hemmung der Mehrheit der Stimmen, wenn einmüthige Stimmen des andern Religionstheils dagegen sind. — X. Grab des ehemaligen Fürstenrechts, da der Westphälische Friede es nur in des Kaisers Belieben stellt, in wichtigeren Sachen das Gutachten einiger Stände zu fordern. — XI. XII. Einfluß dieser Verordnung auf die Deutung einer andern Stelle der Cammergerichtsordnung, vermöge deren dem Kaiser das Erkenntniß in Sachen, die ganze Fürstenthümer betreffen, vorbehalten wird. — XIII. Noch stand damit in Verbindung die Frage von der Art und Weise, gegen Reichsstände Aechtserklärungen zu erkennen, — XIV. die erst 1711. entschieden worden. — XV. XVI. Von Reichshofrathsgutachten.

- I. **B**eiden Reichsgerichten, sowohl dem Reichshofrathe als dem Cammergerichte wurde im Westphälischen Frieden noch die Weisung gegeben, daß sie weder das Recht der Austräge, noch die erste Instanz der Territorialgerichte, noch die Befreyungen von der Appellation, die einige Stände durch Privilegien erhalten, außer Acht lassen, und weder durch Mandate noch durch Commissionen, Avocationen oder auf irgend eine andere Art darin Eingriff thun sollen.
- II. In gewissen Fällen wurden die Reichsgerichte gar angewiesen, die Partheyen an den Reichstag zu verweisen. Diese Fälle waren erstlich, wenn über

8) Reichsgerichte überhaupt. 105

Über den Bestand der Reichsgesetze ein Zweifel eintrete, der einer authentischen Erklärung bedürfe; und zweitens, wenn in Rechtsfachen solcher Parthenen, in Ansehung deren die Religionsgleichheit zu beobachten wäre, eine Verschiedenheit der Meinungen unter beiderley Religionen gleicher Anzahl Stimmen sich hervorthäte, so daß alle catholische Stimmen einer, alle evangelische einer andern Meinung wären. Sachen anderer Parthenen, oder wenn die Stimmen zwar in der Anzahl gleich, aber von beiden Religionsseiten untermischt wären, sollten nach der Cammergerichtsordnung abgethan werden.

Ueber diese Stelle des Westphälischen Friedens ^{III} sind in der Folge verschiedene Anstände erwachsen. Zuverlässig ist es, daß, so oft in neueren Gesetzen die Cammergerichtsordnung angeführt wird, keine andere als die vom Jahre 1555. gemeint ist. Alle vorige sind selbst in derselben aufgehoben, sofern ihr Inhalt nicht darin wiederholet worden. Wenn also eine Stelle aus einer der älteren Cammergerichtsordnungen durch ein neueres Reichsgesetz wieder hergestellt werden sollte; so würde dasselbe unfehlbar zugleich ganz eigentlich bestimmen, was für eine ältere Cammergerichtsordnung, ob die von 1455. oder die von 1500. 1521. u. s. w. gemeint sey, daß man sie herstellen wolle. Man kann daher unmöglich annehmen, daß in dieser Stelle des Westphälischen Friedens, wo die Cammergerichtsordnung überhaupt ohne Benfügung einer Jahrzahl oder andern nähern Bestimmung angeführt wird, darunter gerade die erste Cammergerichts-

richtsordnung von 1495. oder irgend eine andere als die von 1555. verstanden seyn sollte.

- iv. Gleichwohl haben einige behaupten wollen, hier sey die Meynung gewesen, eine Stelle aus jener ersten Cammergerichtsordnung von 1495. zu erneuern, vermöge deren der Cammerrichter in dem Falle, wenn die Stimmen der Urtheiler in zwey gleiche Theile zerfielen, eine entscheidende Stimme haben sollte. Bey der ersten Errichtung des Cammergerichts, da man noch gleichsam mit einem Fuße im mittlern Zeitalter stand, ließ sich das vielleicht als thunlich gedenken, da man von vorigen Zeiten her gewohnt war, daß eben keine so subtile Rechtsfachen vorkamen, die nicht eine Person von Stande und Erfahrung nur mit einiger Beurtheilungskraft und Ueberlegung hätte richtig entscheiden können, ohne einer großen Gelehrsamkeit aus den Römischen und päpstlichen Gesetzbüchern zu bedürfen. Wie aber am Cammergerichte bald alles zum schriftlichen Verfahren kam, und von den Sachwaltern mit lauter Gründen aus diesen Lateinischen Rechtsbüchern gefochten wurde; so ergab sich bald, daß eine solche durch Proberelationen und Examen bewährte Geschicklichkeit zur richtigen Entscheidung solcher Sachen gehörte, daß man sie einem Fürsten oder Grafen, der sonst doch ein sehr guter Cammerrichter seyn konnte, um die Gerichtspersonen durch sein Ansehen und rechtschaffenes Betragen in Ordnung zu erhalten, nicht zumuthen durfte. Es war also gewiß nicht von ungefähr, daß man diese Stelle aus der ersten Ordnung von 1495. in keiner der folgenden wieder

8) Reichsgerichte überhaupt. 107

Derholte, und insonderheit in der von 1548. und 1555. sie wohlbedächtlich ausließ. Wenn die Verfasser des Westphälischen Friedens in dieser Stelle die Absicht gehabt hätten, nunmehr dennoch jene entscheidende Stimme des Cammergerichts von neuem in Gang zu bringen, würden sie sich ganz anders erklärt haben.

Eine Schwierigkeit liegt zwar noch darin, daß v. die Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. ein weitläufiges Werk ist, das aus drey Theilen bestehet, wovon der erste 86., der andere 36., der dritte 55. Titel, und jeder Titel wieder mehrere Paragraphen hat. Hier hätte billig genau angezeigt werden sollen, welcher Paragraph, aus welchem Titel, in welchem Buche, eigentlich gemeinet sey. Vermuthlich hat derjenige, der hier die Feder geführt hat, einige dunkle Erinnerung gehabt, einmal etwas hieher gehöriges in der Cammergerichtsordnung gelesen zu haben; hat sich aber nicht die Mühe gegeben, erst nachzuschlagen. Sonst würde er vielleicht veranlaßt haben, die Sache etwas bestimmter zu fassen, da in der Cammergerichtsordnung weiter nichts stehet, als daß man in vollem Rathe sich eines Urtheils vergleichen solle. Möchte es doch nur der einzige Fall seyn, daß unsere Reichsgesetze nur so ins allgemeine angeführt würden, oder möchte doch dieses Beispiel in allen ähnlichen Fällen zur Warnung dienen!

In der Reichshofrathsordnung ist zwar dem VI. Präsidenten eine entscheidende Stimme beygelegt worden. Aber Reichshofrathspräsidenten sind gemeinlich

meiniqlich erst mehrere Jahre vorher selbst Reichshofrätthe gewesen, also schon in Relationen und Stimmengenben geübt und geprüfet worden. Und von der Cammergerichtsordnung kann allensfalls bey dem Reichshofrätthe, aber nicht von der Reichshofrättsordnung bey dem Cammergerichte Gebrauch gemacht werden.

VII. Wenn auch ohne alle Rücksicht auf die Religion z. B. zwey catholische Churfürsten, wie die von Cölln und Pfalz vor einigen Jahren wegen des Licentis zu Kaiserswerth bey nahe in dem Falle waren, eine am Cammergerichte in gleiche Stimmen verfallene Rechtsfache hätten; würde doch wohl sehr zu zweiffeln seyn, ob sie es gerathen finden möchten, die Entscheidung derselben bloß auf die Person des Cammerrichters ankommen zu lassen. Zwischen verschiedenen Religionsverwandten würde es freylich noch mehr Bedenken haben. Wenn auch ein Cammerrichter einmal die nöthige Gelehrsamkeit und andere erforderliche Eigenschaften dazu hat; so würde doch für die Zukunft die Sache nie gesichert seyn, da hier von der Stelle eines Cammerrichters überhaupt die Rede ist, und von den Eigenschaften, die gesetzmäßig damit verbunden erwartet werden können.

VIII. Noch ist in dieser Stelle des Westphälischen Friedens eine Verordnung enthalten, die zu erkennen gibt, daß auch bey Reichsgerichten, wenn deren Mitglieder nach den beiden Religionen zweyerley Meinungen behaupten; nicht die Mehrheit der Stimmen entscheiden, sondern die Sache an den Reichstag verwiesen werden soll. Hier wird

wird aber ausdrücklich hinzugefügt, daß, wenn auch nur ein oder anderes Mitglied der einen Religion der Meinung der anderen Religionsverwandten betritt, diese Verordnung nicht in Anwendung kommen solle. Also wird hier zur Hemmung der Mehrheit der Stimmen eine völlige Einmüthigkeit erfordert; ganz anders als in dem oben vorgekommenen Falle der Religionstrennung auf dem Reichstage, wo die Einschränkung, daß derjenige Religionstheil, der sich vom andern trennet, unter sich ganz einmüthig seyn müsse, nicht hinzugefügt worden. Woraus sich sicher abnehmen läßt, daß eine solche Einmüthigkeit der Stimmen nur in jenem, nicht in letzterem Falle erforderlich sey, weil sonst eben die Einschränkung auch bei diesem Falle würde bemerklich gemacht worden seyn; zumal da am Cammergerichte in den Senaten zugleich eine geringere Anzahl Personen und diese wieder in völliger Religionsgleichheit beisammen sind, da es freylich sonderbar gewesen wäre, wenn in einem Senate von 4. catholischen und eben so viel evangelischen Besitzern drey die Mehrheit der 5. übrigen Stimmen hätten hemmen sollen. Hingegen auf der allgemeinen Reichsversammlung oder auch nur im Reichsfürstenrathe, wo eine so große Anzahl Stimmen auf einer jeden Religionsseite sind, würde die Mehrheit der Stimmen selten gehoben werden können, wenn es nicht anders als mit völlig einmüthigen Stimmen eines gesammten Religionstheils geschehen könnte. Folglich läßt sich gar wohl einsehen, was für ein Grund der Verschiedenheit hier eine Einschränkung nur in einem Falle veranlaßt habe, die deswegen auf den andern nicht zu ziehen ist.

Am

ix. Am Cammergerichte fehlt es seitdem nicht an Beispielen, daß Sachen dieser Art von da an den Reichstag verwiesen sind. Vom Reichshofrathe ist meines Wissens noch kein Fall vorgekommen. Und doch sollte man da wohl erwarten können, daß die sechs evangelischen Reichshofräthe mehrmalen Ursache gehabt haben möchten, sich der Mehrheit der übrigen Stimmen zu widersetzen. Es mag aber auch hier wohl seltener vorkommen, daß von den sechs evangelischen Reichshofräthen nicht einer oder der andere den Stimmen der übrigen beitreten sollte. Oder man sucht vielleicht auch sonst zwischen beiderley Meinungen eine Vereinigung zu treffen; wo nicht die Sache gar liegen bleibt, und also gar keinen Ausgang gewinnt.

x. Endlich kam noch bey Gelegenheit des Reichshofraths in den Friedenshandlungen vor, daß, wenn ehedem auch wichtige Sachen vom Kaiser außer dem Cammergerichte zur Erörterung genommen wären, solches mit Zuziehung einer gewissen Anzahl Fürsten geschehen sey, wie Max der I. in der Baiern-Landsbutischen Erbfolgsache noch ein solches Fürstenrecht gehalten, auch selbst Rudolf der II. noch 1580. bey Entscheidung eines Streits zwischen dem Churfürsten von Trier und der Stadt Trier ein Gutachten der Churfürsten erfordert hatte (w). Dieses Herkommen ließ sich allerdings nicht widersprechen; die kaiserlichen Minister thaten also auch nicht, als wenn sie dasselbe bey Seite setzen oder entkräften wollten. Sie schienen viel:

(w) *Нонтрём hist. Treuir. diplom. tom. 3. p. 132.*

fennniß wollen wir uns (als Römischer Kaiser) vorbehalten; doch sonst in anderen Sachen diesem unserm Regiment und der Cammergerichtsordnung unabbrüchlig (x).“ Als das Reichsregiment hernach nicht von Bestand war, ließ Carl der V. 1548. diese Stelle (nur die letzte Clausel ausgenommen,) in die Cammergerichtsordnung einrücken, wo sie auch 1555. beygehalten wurde, also noch jetzt ihre Rechtskraft hat.

- XII. So lange noch der Gedanke von einem Fürstenrechte möglich war, so ließ sich diese Stelle ganz wohl dahin deuten, daß auch Rechtsfachen über solche wichtige Gegenstände nicht dem Cammergerichte überlassen, sondern vom Kaiser selbst mit Zuziehung mehrerer Fürsten erörtert werden sollten. Aber nunmehr ward daraus ein Vorzug, den sich der Reichshofrath mit Behauptung einer ausschließlichen Gerichtbarkeit in diesen Sachen zueignete. Seitdem wird nun nur über den Bestand dieser Worte gestritten, da sehr begreiflich ist, daß das Cammergericht mit Unterstützung der Reichsstände denselben einen so einschränkenden Sinn als möglich bezulegen sucht, der Kaiser hingegen zum Vortheile des Reichshofraths die Worte eher ausdehnend als einschränkend verstanden haben will. Das Cammergericht behauptet z. B. es gehe nur bis auf Grafschaften herunter, nicht auf Reichsherrschaften oder Dynastien; auch von Grafschaften und Fürstenthümern seyen doch nur solche hier zu verstehen, die reichslehnbar seyen, keine
Allo:

(x) Samml. der R. A. Th. 2. S. 173. S. 7.,
Harpprechts Staatsarchiv des C. G. Th. 4. S. 24.,
Meine opuscula p. 357.

Allodial-Länder; und dann sey nur von petitorischen, nicht auch von possessorischn Erkenntnissen die Rede, und zwar über ganze Länder, nicht, wo etwa nur ein Drittheil oder anderer gewisser Theil eines Landes in Frage stehe. Von allem dem behauptet aber der Reichshofrath mit Bestimmung des Kaisers das Gegentheil. Seit 1742. hat die Sache zur authentischen Erklärung des Reichstags gebracht werden sollen; so jedoch noch nicht geschehen ist.

Ein ähnlicher Gegenstand kam selbst in den XIII. Westphälischen Friedenshandlungen vor, ohne aber auch da zur Entscheidung zu gelangen. Wenn je eine Sache ehemals zum Fürstenrechte gehört hatte, so war es der Fall, wenn ein Reichsstand in die Acht erklärt werden sollte. Die Achteklärungen der Stadt Donawerth, des Churfürsten von der Pfalz, der Herzoge von Mecklenburg und mehr andere waren aber nur durch des Reichshofraths Hände gegangen, oder gar bloß im kaiserlichen Cabinete, wer weiß mit wessen Zuziehung oder auf wessen Eingebung, beschlossen worden. Das schien dann doch der Mühe werth zu seyn, darüber wenigstens eine besondere Verordnung zu machen. Im Frieden selbst kam man aber nur so weit, daß über die Art und Weise, wie künftig Achteklärungen zu erkennen seyn möchten, auf dem nächsten Reichstage gehandelt werden sollte.

Erst im Jahre 1711. ist hernach ein Reichs- XIV. schluß über diesen Umstand dahin zu Stande gekommen, daß nun zwar die Reichsgerichte berechtigt bleiben, einen Proceß auf die Achteklärung

in Gang zu bringen, und den Fiscal oder den beleidigten und klagenden Theil mit dem Beklagten darüber bis zu Ende rechtlich verfahren zu lassen. Aber wenn die Acten zum Spruche beschlossen sind, sollen sie an den Reichstag geschickt, daselbst von einer Reichsdeputation von beiderley Religion Ständen aus den drey Reichscollegien in gleicher Anzahl erörtert, deren Gutachten aber an das gesammte Reich gebracht, und das von diesem zu vergleichende Urtheil endlich im Namen des Kaisers eröffnet, die Execution aber nicht anders als nach der Kreisverfassung vollzogen werden; widrigenfalls soll alles null und nichtig seyn. (Noch im Jahre 1758. gieng man zu Wien damit um, den König in Preussen als Churfürsten von Brandenburg in die Acht zu erklären, ohne den hier verglichenen Weg der Reichsdeputation einschlagen zu wollen. Der evangelische Reichstheil bestand aber darauf, daß eine Achtserklärung nicht anders, als auf die einmal verglichene Art und Weise rechtsbeständig vorgenommen werden könne. Wobey es dann auch vor dasmal blieb.)

- xv. An statt ein Fürstenrecht oder andere reichsständische Gutachten zuzuziehen, ist am Reichshofrathe eine ganz andere Art in wichtigen Sachen zu verfahren hergebracht, die im Westphälischen Frieden zwar nicht berührt ist, aber durch dessen übrige Verordnungen doch noch eine ganz eigne Rücksicht bekommen hat. Nämlich von der ersten Errichtung dieses kaiserlichen Hofraths her war es ganz natürlich, daß, wenn am kaiserlichen Hofe Gnaden- oder Staats-Sachen, wie auch Belehnungs-Sachen vorkamen, der Reichshofrath für sich dar
in

8) Reichsgerichte überhaupt. 115

in nichts entscheiden konnte, sondern nur dem Kaiser sein Gutachten zu geben hatte, demselben aber die endliche Entschlieſung darauf nach seinem Gutfinden heimstellen mußte. So stand schon in der ersten Ordnung vom Jahre 1501., daß der Hofrath dem Kaiser in allen vorkommenden Fällen von der Art schriftlich Gutachten geben solle. Sonst pflegen große Herren wohl persönlich ihren Ministern benzuwohnen, und deren Gutachten mündlich zu vernehmen. Hier scheint aber von je her nie die Absicht gewesen zu seyn, daß der Kaiser selbst den Reichshofraths-Sitzungen benwohnen wollte. Das schriftliche Gutachten mußte also dem Kaiser zugeschickt, und mit dessen Entschlieſung, genehmiget oder abgeändert, zurück erwartet werden.

So lange der Reichshofrath nur ein Staats: xvi.
collegium blieb, ohne förmliche Gerichtsbarkeit auszuüben, war bey dieser Einrichtung der Reichshofrathsgutachten nichts zu erinnern. Aber nun stellte der Reichshofrath auch ein Justizcollegium vor. Man konnte also jetzt erwarten, daß Erkennnisse in Rechtsachen gar keiner andern Bestimmung fähig seyn würden, als wie sie durch Vereinigung oder Mehrheit der Stimmen unter den Mitgliedern des Gerichts bloß nach ihrer Ueberzeugung und der Pflicht eines unpartheyischen Richters sich ergeben würden. Wie aber, wenn nun auch in Rechtsachen Reichshofraths-Gutachten an das kaiserliche Cabinet ergiengen? Wie, wenn hier andere Minister, die mit Reichsachen sonst nichts zu thun haben sollten, und die auf die Gerechtigkeit keine besondere Pflicht geleistet haben, zur Berathschlagung gezogen würden? Wie,

wenn gar ein Reichsvater Einfluß haben könnte (wie von den Zeiten der Ferdinande Spähren vorkommen sollen, daß alle Reichshofrathsgutachten erst durch die Hände des Reichsvaters, der ein Jesuit war, gegangen seyen (y); so freylich in Ansehung des Teutschen Reichs kein geringes Stück der Herrschaft der Welt von Seiten dieses Ordens gewesen wäre?) Wie, wenn sich selbst aus einigen Beispielen hervorgethan hätte, daß in den Reichshofrathsgutachten nicht bloß Rechtsgründe, sondern auch politische Gründe mit angebracht würden? — Kurz hier ließen sich freylich alleley Betrachtungen anstellen, die wenigstens begreiflich machen, daß auch dieser Artikel nicht ohne Beschwerden geblieben ist. Gemeinlich ergibt sich aber doch aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse, wie sie auf die Reichshofrathsgutachten zu erfolgen pflegen, daß es heißt: Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofrathsgutachten approbirt.

XVII. Ausser der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie sie heutiges Tages an Cammergerichte und Reichshofrath, als den beiden höchsten Reichsgerichten, für ganz Teutschland in der höchsten Instanz ausgeübt wird, konnte nach der Verfassung des mittlern Zeitalters der Kaiser auch über mittelbare Mitglieder des Reichs in Concurrenz mit deren ordentlicher Obrigkeit eine Gerichtbarkeit erster Instanz ausüben; so daß ein Unterthan den andern sowohl bey

(y) In dieser Rücksicht ward schon 1644. die Erinnerung gemacht, künftig der Reichshofrathsordnung einzuverleiben: "daß sonderlich dem geheimen und Conscienz-Rathe in Justizsachen die Hände gänzlich gebunden werden möchten." Meiern acta comital. Th. 2. S. 280.

8) Reichsgerichte überhaupt. 117

Beim Kaiser als bey den landesherrlichen Gerichten belangen konnte. Diese Gattung der kaiserlichen Gerichtbarkeit ward bisweilen in gewissen Districten einem besondern Richter verliehen, der alsdann in dem ihm angewiesenen Districte sowohl über mittelbare als unmittelbare Personen und Güter Recht sprechen konnte, jedoch der Appellation an den Kaiser unterworfen blieb. Von solchen kaiserlichen Landgerichten, wie man sie nannte, sind verschiedene in Abgang gekommen, weil mit der heutigen Verfassung, da ein jeder Reichsstand eine völlig ausschließliche Gerichtbarkeit in seinem Lande behauptet, und keine Evocation seiner Unterthanen in erster Instanz an die Reichsgerichte gestattet, jene Art der kaiserlichen Gerichtbarkeit sich nicht wohl vereinbaren läßt. Indessen waren zur Zeit des Westphälischen Friedens noch einige solche Gerichte im Gange, als insonderheit das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, und das kaiserliche Landgericht in Schwaben. Ueber beide wurde in den Friedenshandlungen verschiedenes verhandelt, weil viele Reichsstände in Schwaben und Franken erhebliche Beschwerden dawider vorbrachten, und auf eine gänzliche Abstellung dieser Landgerichte drangen. Das in Schwaben war aber in Händen des Hauses Oesterreich; Daher konnte im Frieden weiter nichts bewirkt werden, als daß auf dem nächsten Reichstage über Abschaffung der kaiserlichen Landgerichte weiter gehandelt werden sollte. (Eben das ist in den folgenden Wahlcapitulationen wiederholet worden, aber noch nicht zur Vollziehung gekommen.)

IX.

Einige Sachen, so noch von dem Friedenscongreffe auf den nächsten Reichstag zur Erörterung und Entscheidung verwiesen wurden.

I-III. Vorzüglich wurden noch auf den nächsten Reichstag verwiesen die Errichtung einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation, — IV. V. und die Art, wie künftig mit Römischen Königswahlen zu Werk gegangen werden sollte. — VI. Mehr andere Gegenstände benannte der Friede, als eine Sportelordnung, Verbesserung des Reichsjustizwesens, der Reichspolizey, — VII. und des Reichssteuerewesens. — VIII-XII. Ferner war die Rede von ordentlichen und außerordentlichen Reichsdeputationen; — XIII-XVII. wie auch von Directorien in reichsfürstlichen Versammlungen. — XVIII-XX. Endlich, unter ähnlichen Gegenständen, die erst vom nächsten Reichstage ihre Erledigung zu erwarten haben sollten, war hauptsächlich noch das Postwesen begriffen, wie es das Haus Lox in Aufnahme gebracht hatte; — XXI. theils in Colossion mit der dem Freyherrn von War verliehenen kaiserlichen Reichlichen Landpost und kaiserlichen Hofpost, — XXII-XXV. theils mit anderen reichsfürstlichen Territorialposten.

I. Das Schicksal, von den Westphälischen Friedenshandlungen an den nächsten Reichstag verwiesen zu werden, traf noch mehrere beträchtliche Gegenstände, von denen nur noch zwey das Glück gehabt haben, nebst dem oben erwähnten Artikel von der Achtserklärung im Jahre 1711. zu einem gewissen Schlusse zu kommen.

II. Einer derselben betraf die Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation, die bisher immer von den Churfürsten alleine geschehen, und nur in soweit von den übrigen Ständen genehmiget worden war, als die Churfürsten nur das allgemeine Beste

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 119

Beste des Reichs vor Augen gehabt zu haben schienen. In der Wahlcapitulation des Kaiser Matthias hatten sie aber angefangen, einige Artikel nur zu ihrem Vortheile einzurichten, z. B. daß nur ihre, nicht des ganzen Reichs Einwilligung in gewissen Fällen nöthig seyn sollte. Darüber hatten die übrigen Reichsstände Widerspruch erregt, und fanden beim Friedenscongrèß in so weit Unterstützung, daß man für billig erkannte, daß eine auf beständig zur Richtschnur dienende Wahlcapitulation in Kraft eines wahren allgemeinen Reichsgrundgesetzes auf dem nächsten Reichstage mittelst gemeinsamer Einwilligung sämmtlicher Reichsstände entworfen werden möchte.

(Die Sache kam jedoch noch nicht auf dem nächst. III. sten Reichstage 1653., sondern erst 1664. in wirkliche Berathschlagung, und, nach neuen Schwierigkeiten, die über den Eingang und Schluß entstanden, erst 1711. zu einem Vergleiche, vermöge dessen den Churfürsten zwar anbenommen blieb, mit einem neu zu erwehlenden Römischen Könige oder Kaiser noch weiter zu capituliren, aber doch nicht in gemeinen Reichsgeschäften oder gemeinsame Gerechtsame sämmtlicher Reichsstände betreffend, und ohne weder in der verglichenen beständigen Capitulation ohne der übrigen Stände Bewilligung etwas zu ändern, noch anderen Reichsgesetzen und Gerechtsamen der Stände Abbruch zu thun. So blieben die folgenden Wahlcapitulationen bis 1711. noch auf den vorigen Fuß; Aber die von Carl dem VI. wurde zuerst nach der beständigen Wahlcapitulation eingerichtet, deren Ordnung und Hauptinhalt auch hernach immer beybehalten wurde, bis

§ 4

auf

auf einige Zusätze, die von neuem Widerspruch gefunden haben, und nach Beschaffenheit einer jeden Stelle zu prüfen sind. Ueber einige Gegenstände haben seitdem selbst die Churfürsten Bedenken gefunden, etwas neues in die Wahlcapitulation einzurücken; nur durch churfürstliche Collegialschreiben haben sie dann den Kaiser ersucht, solche Sachen an die allgemeine Reichsversammlung zur Berathschlagung zu bringen.)

- .IV Ein anderer Gegenstand, der mit der beständigen Wahlcapitulation ungefähr gleiches Schicksal hatte, betraf die Römischen Königswahlen. Obgleich Teutschland ein unwidersprechliches Wahlreich war, so hatte man doch zur Zeit des Westphälischen Friedens schon eine Reihe von 200. Jahren hindurch wahrzunehmen gehabt, daß die Kaiserwürde unverrückt beym Hause Oesterreich geblieben war. Das zu bewirken, glaubte man, habe hauptsächlich ein jedesmaliger Kaiser nur das churfürstliche Collegium gesucht auf seiner Seite zu haben, um von Fall zu Fall durch eine Römische Königswahl sich der ferneren Thronfolge zu versichern. Weil die goldene Bulle der Römischen Königswahl nicht gedenket, sondern nur die Kaiserwahlen den Churfürsten überläßt; so ward die Frage aufgeworfen, ob die Churfürsten auch mit der Römischen Königswahl bloß nach ihrem Gutdünken zu Werke zu gehen berechtigt seyen, und ob es nicht auch rathsamer seyn möchte, wenigstens die jedesmalige Bestimmung der Frage: ob auch eine Römische Königswahl nöthig und zuträglich sey? nicht den Churfürsten alleine zu überlassen, damit nicht unvermerkt durch dieses Mittel, da

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 121

Da der Kaiser leichter die Churfürsten alleine, als das ganze Reich, auf seine Seite bringen könne, die Kaiserwürde doch so gut wie erblich bloß dem Hause Oesterreich zu Theil werden möchte. Beide Kronen Frankreich und Schweden hielten eben das für sehr wichtig, und unterstützten deswegen dieses Anliegen auf alle Weise. Allein im Frieden wurde auch hiervon nur so viel verordnet, daß die Sache auf dem nächsten Reichstage vorgenommen werden sollte.

(Ehe der nächstfolgende Reichstag zu Stande kam, brachte Ferdinand der III. 1653. doch noch die Römische Königswahl Ferdinands des IV. zu wege; und so auch Leopold 1690. noch die von Joseph. Aber 1711. kam es auch hierüber zwischen den beiden höheren Reichscollegien zum vergleichmäßigen Schlusse: "daß die Churfürsten bey Lebzeiten des Kaisers nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs schreiten sollen, es wäre denn, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben und beständig oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft; daran des Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erforderte, noch bey Lebzeiten des Kaisers einen Römischen König zu wehlen." Diese letzteren Worte haben seitdem doch wieder Anlaß gegeben, daß von neuem die Frage entstanden ist: ob darüber, ob außer den vorhin benannten Fällen eine sonstige hohe Nothdurft von der Art vorhanden sey, die Churfürsten alleine, oder nur mit Einwilligung der übrigen

Stände den Ausschlag zu geben berechtigt seyn sollen? Wenn Vergleiche den Rechten nach keine ausdehnende Erklärung gestatten, so ist hier nach den Worten des Vergleichs den Fürsten kein Recht beygelegt, die Frage: ob eine Nothdurft da sey? mit bestimmen zu helfen. Noch 1764. ist deswegen auch die Frage: ob eine Römische Königswahl nöthig sey? nur durch einen churfürstlichen Collegialschluß entschieden worden.)

VI. Noch verschiedene andere Gegenstände sind im Westphälischen Frieden auf den nächsten Reichstag verwiesen, ohne seitdem bis jetzt noch ihre Erledigung erhalten zu haben. So sollte 1) eine Sporeltz-Taxe am Cammergerichte und 2) eine vollständige Verbesserung des Reichsjustizwesens vorgenommen werden. (Davon kam aber in dem folgenden Reichsabschiede hauptsächlich nur das zu Stande, was auf dem Deputationstage 1643. vorgearbeitet war.) Auch 3) die Reichspolizeiordnung, wie sie 1548. und 1577. abgefaßt worden war, sollte von neuem verbessert werden. (Darin ist es aber bey einigen Versuchen geblieben, die 1670. auf dem Reichstage in Berathschlagung, aber nicht zum Schlusse kamen. Einige wenige Stücke sind in einzelnen Reichsschlüssen zur Befehlsgebung gediehen, als insonderheit die Handwerksmißbräuche 1731. und noch 1771. die Abschaffung des blauen Montags und 1772. der Unehrllichkeit gewisser Handwerker.)

VII. Vom Reichssteuerwesen ward nicht nur die Hauptfrage: ob die Mehrheit der Stimmen darin gelten solle? der Entscheidung des nächsten Reichstages

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 123

tages überlassen, sondern auch vieles, das sonst noch damit in genauer Verbindung stand. Bey der Art, wie die so zufällig entstandene Reichsmatrikel des Jahres 1521. zur beständigen Richtschnur des Reichssteuerfußes geworden war, und bey den vielfältigen Veränderungen, die sich seitdem mit vielen Reichsständen zugetragen hatten, konnte es nicht fehlen, daß sich in dem Verhältnisse der Beiträge, die jeder Reichsstand thun sollte, große Mängel hervorthun mußten. Manche, die als unmittelbare Reichsstände und Mitglieder dieses oder jenen Kreises zur Reichsteuer mit angezählt waren, hatten seitdem das Schicksal gehabt, von anderen als Unterthanen behandelt zu werden. Manche waren in ihren Vermögensumständen so heruntergekommen, daß sie nicht nur eine Herabsetzung ihrer Anzucht, sondern auch einen Nachlaß ihrer Rückstände suchten. Andere hätten hingegen wohl eine Erhöhung ihres Ansahes ertragen können. Also war es wohl der Mühe werth, vom nächsten Reichstage zu erwarten, daß alle die Punkte von Moderations- und Remissions-Gesuchen, von Wiederherbenbringung abgekommener und unter andere Hoheit gezogener, oder nach der Sprache der Reichsgesetze ermittelter Stände, und von Ergänzung der Reichskreise gehörig erörtert werden möchten, und alsdann eine vollständige und richtigere Reichsmatrikel erst ganz von neuem zu Stande gebracht würde. Hernach würde auch die Frage von der Mehrheit der Stimmen in Steuersachen weniger Schwierigkeit gefunden haben; Denn die wichtigste Schwierigkeit war allemal die, daß viele sich immer beklagten, durch die Mehrheit der Stimmen in unverhältnißmäßige Beschwerden gezogen zu werden, und daß selbst unter den
An:

Anzahl Stimmen und den von jeder Stimme zu erwartenden Beiträgen gar kein erträgliches Verhältnis obwalte. (Alle diese Dinge sind zwar seit 1711. in den neueren Wahlcapitulationen von neuem zur reichstäglichen Berichtigung empfohlen worden, aber noch immer nicht dazu gekommen.)

VIII. Noch gedachte der Westphälische Friede in etlichen Stellen der ordentlichen Reichsdeputation, zu deren Berichtigung auch noch verschiedenes dem nächsten Reichstage überlassen wurde. Man hatte nehmlich seit 1548. die Verfügung getroffen, daß, wenn es auch zu weitaufstig fiel, eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben, oder, wenn sie schon im Gange wäre, länger beisammen zu lassen, allenfalls nur die Churfürsten und von allen übrigen Ständen nur eine gewisse Anzahl deputirte Fürsten, Grafen, Prälaten und Reichsstädte zusammen berufen oder beisammen gelassen werden möchten, um Geschäfte, die keinen Verzug litten, oder zweckmäßiger von wenigern als gar zu zahlreichen Versammlungen behandelt werden könnten, im Namen des gesammten Reichs vorzunehmen. Solche Reichsdeputationstage, die man wie jüngste Reichsversammlungen ansehen konnte, wobei auch übrigens meist völlig wie bey dem Reichstage verfahren wurde, waren schon mehrmalen mit Nutzen gehalten worden, wie davon die Reichsdeputationsabschiede 1564. 1571. und 1600. zum Beweise dienen können. Der Westphälische Friede setzte aber auch hier eine völlig zu beobachtende Religionsgleichheit fest, und überließ nur dem nächsten Reichstage, die auf evangelischer Seite noch fehlende Anzahl der Personen zu ergänzen

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 125

zen (z) und überhaupt diese ordentliche Reichsdeputation zur gemeinen Reichswohlfahrt noch näher einzurichten (a).

(Diesen Auftrag hat nun der nächste Reichstag 1654. dergestalt vollzogen, daß sovielen evangelisch fürstliche, gräfliche und reichsstädtische Stimmen hinzugefügt sind, als nöthig war, um beide Religionstheile auch hier in völlige Gleichheit zu setzen, weil von denen, die auf catholischer Seite einmal unter der Zahl dieser Deputirten waren, keiner davon abgehen wollte; Selbst in Ansehung der Churfürsten, deren damals vier catholische und drey evangelische gerechnet wurden, verordnete der Reichsabschied 1654., daß bey dem nächsten Deputationstage zwischen den drey evangelischen Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum statt haben sollte (b). Diesen Vorschriften gemäß ward auch noch unter Ferdinand dem III. ein solcher Reichsdeputationstag eröffnet, und unter Leopolden fortgesetzt. Man brach ihn aber ab, um einem Reichstage Platz zu machen, der seitdem zufälliger Weise immerwährend geworden ist, und eben damit die ordentliche Reichsdeputation, so lange diese Umstände fortwähren, entbehrlich gemacht hat. Seit 1742. hat zwar die Wahlcapitulation wieder in Erinnerung gebracht, die ordentliche Reichsdeputation wieder in Stand und Activität zu setzen. Allein die Personen, aus welchen jetzt unsere Reichsversammlung besteht, sind selbst

(z) Dsnabr. Friede Art. 5. §. 51.

(a) Dsnabr. Friede Art. 8. §. 3.

(b) Reichsabsch. 1654. §. 191. 194.

selbst in so geringer Anzahl, daß man deswegen nicht nöthig hat, den Reichstag in eine Deputation zu verwandeln, deren Hauptzweck ohnedem wegfällt, so lange der Reichstag selbst beisammen ist; ohne der Schwierigkeiten zu gedenken, die wegen des Religionsverhältnisses sowohl in Ansehung der Churfürsten als sonst von neuem entstanden sind.)

- x. Schon lange vorher, ehe man an jene ordentliche Reichsdeputation dachte, war eine ganz andere Gattung Deputationen üblich, die man jetzt zum Unterschiede von jenen außerordentliche Reichsdeputationen nennt, auf welche ebenfalls eine im Westphälischen Frieden enthaltene Verordnung gerichtet ist. So oft nehmlich im Namen sämmtlicher Reichsstände gewisse Ausrichtungen vorfamen, es sey nun am Orte des Reichstages selbst, z. B. dem Kaiser oder anderen hohen Standespersonen ein Compliment zu machen, oder auch außerhalb des Reichstages etwa einen Friedenscongrès zu beschicken oder einer Cammergerichtsvisitation beizuwohnen, u. s. w., so wurden jedesmal aus allen drey Reichscollegien so viele Stände, als man nöthig fand, dazu ausersehen. Auch hierauf erstreckte der Westphälische Friede die ausdrückliche Vorschrift der unter den Deputirten zu beobachtenden Religionsgleichheit; worüber doch seitdem neue Anstände erwachsen sind. Man hat nehmlich erstlich die Frage aufgeworfen: ob die Wahl und Ernennung solcher Deputirten von beiderley Religionen einem jeden Religionstheile für sich zu überlassen sey? oder ob z. B. im gesammten Fürstenrathe sowohl die evangelischen als catholischen Depu:

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 127

Deputirten durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Collegialschluß ernannt werden sollen? Letzternfalls würde wohl zu erwarten seyn, daß zwar Stände von beiden Religionen in gleicher Anzahl, aber nicht von gleichem Nachdruck, sondern z. B. lauter mächtige catholische, und mindermächtige evangelische Deputirte ernannt werden möchten. Es ist aber gleich in den ersten Fällen, die sich nach dem Westphälischen Frieden ereigneten, so gehalten worden, daß jeder Religionstheil seine eigne Deputirten bestimmt hat (c). Von Seiten des evangelischen Religionstheils hat man seitdem sehr der Mühe werth gefunden, bey diesem Herkommen zu bleiben, und sich keine davon abweichende Art der Ernennung der Deputirten aufdringen zu lassen (d).

Außerdem hat sich aber, insonderheit bey den **XL** außerordentlichen Comitialdeputationen, auch noch folgender besonderer Anstand hervorgethan. Wenn am Orte des Reichstages Deputirte zu erkennen waren,

(c) Am 27. Apr. (7. May) 1653. ward im Reichsfürstenrathe eine Deputation beschloffen, um die fürstlichen Erinnerungen zur Wahlcapitulation zusammenzutragen. Darüber ward das fürstliche Conclusum dahin gefasset: Es seyen Deputirte in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu erwählen, "und deren Denomination beiden Religionen verwandten heimzustellen, welche selbst unter einander sich würden zu vergleichen wissen." Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. I. S. 413.

(d) Die Schlüsse, die das evangelische Corpus am 4. Nov. 1664. und 6. Dec. 1710. hierüber gefasset hat, finden sich bey Schauroth am a. D. S. 392. u. f.

waren, hatte das churfürstliche Collegium gewöhnlich den ersten geistlichen und den ersten weltlichen Churfürsten dazu genommen, also in vorigen Zeiten Churmainz und Churpfalz, aber seit 1623. Churmainz und Churbaiern. Jetzt, da der Westphälische Friede auch hier die Religionsgleichheit beobachtet wissen wollte, mußte entweder an statt Churbaiern Chursachsen eintreten; oder, da Churbaiern jetzt auch hier ein beständiges Recht solchen Deputationen beizuwohnen behauptete, mußten nebst Churmainz und Churbaiern auch zwey evangeltische Churfürsten, also Chursachsen und Churbrandenburg zu jeder außerordentlichen Reichsdeputation zugelassen werden. Unter den ersten Mitgliedern des Reichsfürstenraths gab es gleiche Anstände, dergleichen nachher auch bey den Churfürsten sich noch von neuem geäußert haben. Darüber ist es zuletzt dahin gekommen, daß die Ausrichtung solcher Comitialdeputationen, wozu sonst ein jedes der drey Reichscollegien einige seiner Mitglieder herzugeben pflegte, jetzt gemeiniglich Churmainz alleine aufgetragen werden, wiewohl mit jedesmaligem Vorbehalte, daß kein nachtheiliges Recht daraus erwachsen solle.

- XII. So geringfügig diese Sache scheint, so erheblich kann sie in mancher Rücksicht werden. Unter andern bringt ein altes Herkommen mit sich, daß ein jedes Reichsgutachten dem Kaiser, oder in dessen Abwesenheit dem Principalcommissarien durch eine außerordentliche Reichsdeputation feierlich überbracht wird. Das Reichsgutachten an sich wird übrigens nur von Mainzischer Canzlenhand mit den Worten: Churfürstlich Mainzische Canzlen, unter-

unterschrieben und besiegelt. Was hkr der Ausfertigung einer so wichtigen Urkunde an Feierlichkeit abzugehen scheint, ward durch jene persönliche Feierlichkeit, wenn Mitglieder aller drey Reichscollegien das Reichsgutachten selbst überreichten, hinlänglich ersetzt. Aber wenn nun Churmainz in Reichsgutachten allein die Feder führt, und also beides die Ausfertigung und feierliche Ueberbringung desselben jetzt allein in seiner Gewalt hat; sollten sich da nicht zu Zeiten bedenkliche Umstände ereignen können? — Mich dünkt, das könnte wohl patriotische Wünsche veranlassen, daß die außerordentlichen Comitialdeputationen auf einen gewissen Fuß kommen möchten. Wenn außerhalb des Reichstages außerordentliche Deputationen zu ernennen sind, wird ein beständiges Deputationsrecht weniger eingeräumt, sondern jede Deputation nach den Umständen ernannt.

Nebst der Materie von Reichsdeputationen ge- XIII.
dachte endlich der Westphälische Friede auch noch der Directorien der reichsständischen Versammlungen, wovon ebenfalls auf dem nächsten Reichstage gehandelt werden sollte. Es hatte nehmlich in allen reichsständischen Versammlungen von ihrem ersten Ursprunge her sich meist von selbst ergeben, daß, wenn eine gewisse Ordnung in den Geschäften und Berathschlagungen herrschen sollte, doch einer zuerst das Wort führen, einen Vortrag thun; andere zu Ablegung ihrer Stimmen darüber veranlassen, und die Stimmen nach ihrer Gleichförmigkeit oder Mehrheit zu einem gewissen Schlusse sammeln mußte. Kurz jede collegialische Berath-
D. Entw. d. Staatsverf. Th. II. I schla-

schlagung konnte nicht wohl ohne ein gewisses Directorium, wie man nachher jenes alles in diesem Worte zusammengefaßt hat, von Statten gehen. Jedes Collegium hatte es nun freylich in seiner Gewalt, einem seines Mittels durch freye Wahl ein solches Directorium aufzutragen. Gemeiniglich geschah es inzwischen, daß der erste im Range auch jene Directorialverrichtungen übernahm. Dadurch hörte jedoch das reichsständische Collegium nicht auf, seine völlige Freyheit und die vollkommene Gleichheit seiner Mitglieder bezubehalten. Nicht etwa, wie ein Cammercollegium aus mehreren Cammerräthen besteht, denen der Fürst einen Cammerpräsidenten mit selbstbeliebtiger Macht vorsetzen kann, der alsdann Befehlsweise sprechen darf. Sondern hier hatte unter mehreren völlig gleichen Mitgliedern einer collegialischen Versammlung nur einer als der erste im Range (primus inter pares) das Directorium zu führen.

XIV. So war z. B. was das churfürstliche Collegium betrifft, Churmainz, indem es das Directorium darin zu führen bekam, damit nicht berechtigt, seine Mitchurfürsten gleichsam als seine Untergebenen anzusehen, oder nach Willkühr zu verfahren, oder gar Befehlsweise zu sprechen. Sondern von selbigen Zeiten her, da die Churfürsten meist noch in eignen Personen sich zu versammeln pflegten, liesset man mit Vergnügen, wie der Churfürst von Mainz bey allen Gelegenheiten, z. B. wenn die Frage war, was bey der nächsten Session vorzunehmen seyn möchte? erst freundschaftliche Rücksprache mit den übrigen Churfürsten hielt, und

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 131

und nach deren Entscheidung sich richtete (e); weit entfernt, daß er alleine hätte unternehmen sollen, nach seinem Gutfinden zu bestimmen, ob und welche Materien jedesmal zur Berathschlagung gebracht werden sollten?

In der That sah man das Directorium mehr xv. für eine mit Mühe verknüpfte Dienstleistung an, als für einen Vorzug von der Art, wie er sich nur in ungleichen Verhältnissen über Untergeordnete oder Subalternen gedenken läßt. Wo churfürstliche Versammlungen nur durch Gesandten beschiedt wurden, und Churmainz gemeinlich mehr als einen Gesandten schickte; da war der erste Gesandte ordentlicher Weise nur zum eigentlichen Repräsentiren und Stimmen angewiesen; der zweyte oder letzte im Range, der gewöhnlich zu Mainz die Canzlerstelle bekleidete, meist ein Gelehrter von Profession, wenn die ersten Gesandtschafts-

(e) So kam z. B. in den Wahlhandlungen des Kaiser Matthias folgendes vor: Den 19. May 1612. — "hat man sich verglichen; auf Morgen, geliebt es Gott, früh um 7. Uhr wieder im Rathe zu seyn. — Den 20. May. — Als man gestrigem genommenen Verlaß nach früh um 7. Uhr wieder im Rathe zusammengekommen, hat Mainz zu vorstehender Deliberation nachfolgenden Eingang gemacht: Dieweil man gestern die — Caspulation zu verlesen angefangen, — stellten Churfürstliche Gnaden zu Dero Mit-Churfürsten freundlicher Beliebung, ob man in solcher Verlesung continuiren — wolle? Das ist also von den sämtlichen Herren Churfürsten approbirt, und darauf fortgelesen worden" ic. Mosers Anmerk. zur Wahlcap. R. Franz, Anh. 2. S. 440.

schaftsstellen mit Domherren oder Standespersonen besetzt waren, hatte das Directorial: Ministerium (man nahm hier das Wort Ministerium im eigentlichen Verstande einer Dienerschaft oder Dienstleistung) zu besorgen. So wenig hielt man anfangs das Directorium für einen Vorzug, der zu einer Art von Befehlshabung führen könnte.

- XVI. Mit der Zeit nahmen sich aber diejenigen, die ein Directorium in reichsständischen Versammlungen zu führen hatten, weit mehr heraus. Sie fiengen an, Sessionen nach ihrem Gutfinden anzusagen zu lassen, Materien nach ihrer Auswahl in Vortrag zu bringen, in Aufzusage, Niederschreibung, Sammlung der Stimmen mit mancherley einseitiger Willkühr zu verfahren, kurz bey allen Gelegenheiten sich gewisse ausschließliche Vorrechte anzumassen. Das Eburnainzische Directorium schien den Vortheil doppelt benutzen zu wollen, da es zugleich als Erzkanzler des Teutschen Reichs alle Ausfertigungen in Reichsachen, und was dahin einschlug, zu besorgen hatte. Bey einer namhaften Gelegenheit wurde ihm aber einmal zu Gemüthe geführt, daß sein Directorium ursprünglich eigentlich nur eine dem untersten der Mainzischen Gesandten obgelegene Dienstleistung, kein Magisterium, sondern ein Ministerium, gewesen sey, und noch seyn müsse.

- XVII. Im Reichsfürstenrathe war die Sache beynabe noch bedenklicher, da von Carl dem V. her der Oesterreichische Gesandte mit dem Salzburgischen abwechselnd nach den Materien das Directorium zu führen hatte; und mit doppeltem Nachdruck
spre

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 133

sprechen zu können glaubte, weil der Herr, dem er diente, zugleich die Kaiserwürde bekleidete. Auch in allen übrigen collegialischen Versammlungen der Grafen, Prälaten, Reichsstädte verdiente die Sache alle Aufmerksamkeit. Hauptsächlich aber kam in Ansehung der Kreisdirectorien noch der besondere Umstand in Betrachtung, daß in so fern, als den freisauschreibenden Fürsten von Kaiser und Reichs wegen gewisse Theile der vollziehenden Gewalt aufgetragen waren, hier nicht so völlig, wie in anderen bloß collegialischen Verhältnissen, eine vollkommene Gleichheit ohne alle Subordination behauptet werden konnte. Wenigstens durfte von dem, was in solchen Fällen vermöge der Kreisverfassung geschehen konnte, auf andere reichsständische Directorien kein Schluß gemacht werden. — Nun über alles das kamen schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen allerley Beschwerden vor. Man konnte sie aber da nicht erörtern, sondern verwies sie an den Reichstag, wo sie nebst vielen anderen Dingen ihre Erörterung immer noch erst zu erwarten haben.

Außer den bisher beschriebenen Gegenständen, xviii. die der Friede ganz namentlich an den nächsten Reichstag verwies, kamen bey den Friedenshandlungen noch verschiedene andere Materien vor, die nur unter der allgemeinen Anzeige begriffen wurden, daß auch noch ähnliche Gegenstände vorgekommen wären, die auf dem Friedenscongresse nicht hätten abgethan werden können, und also noch auf künftiger reichstägllicher Erörterung beruhen würden. Von dieser Art war vorzüglich das

Postwesen, das deswegen hier noch einige Erläuterung verdienet.

XIX. In statt daß ehemals nur einige Reichsstädte, als Nürnberg, Cölln, Bremen, u. ein gewisses Botenwesen unterhielten; da wöchentlich eine Fuhr oder ein Schiff an einen gewissen entferntern Ort, z. B. von Nürnberg nach Hamburg, oder nach Wien abgieng, dem jedermann Sachen gegen eine billige Abgabe mitgeben konnte; oder daß man sonst sich damit behalf, an Orten, wo Canzlerboten unterhalten, und öfters mit obrigkeitlichen Ausrichtungen abgeschickt wurden, denselben oder auch Mehrgern, die zum Viehkauf ausgiengen, Briefe mitzugeben; ward, nach der in Frankreich schon seit 1463. in Gang gebrachten Postanstalt, in Teutschland der erste Anfang des Postwesens damit gemacht, daß Franz von Laxis dem Kaiser Max dem I. den Vorschlag that, zwischen Wien und Brüssel eine reitende Post anzulegen. Worauf ihn der Kaiser Max im Jahre 1516. zu seinem Postmeister bestellte. Nach seinem Tode (1518.) führte seines Bruders Sohn Johann Baptista auch unter Carl dem V. diese Stelle fort. Dessen Sohn Leonhard ward im Jahre 1543. von Carl dem V. als Niederländischer Generalpostmeister bestellt, und errichtete in eben dem Jahre eine beständige reitende Post aus den Niederlanden über Lüttich und Trier nach Speier, und von da durch das Württembergische über Augsburg und Tirol nach Italien. Vom Kaiser Ferdinand dem I. bewirkte eben dieser Leonhard von Laxis schon im Jahre 1563. einen Befehl an alle Churfürsten und Fürs

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 135

Fürsten, ihn bey Carls des V. Bestallungsbrieffe zu lassen, und seinen Postboten bey Tag und Nacht offenen Durchgang zu gestatten. Doch die Nierderländischen Unruhen hätten beynabe die ganze Sache rückgängig gemacht. Allein seit 1595., da Leonhard von Taxis vom Kaiser Rudolf dem II. in Freyherrnstand erhoben, und zum Generalpostmeister im Reiche bestellt ward, kam erst die Sache auf festern Fuß, indem jetzt mit verschiedenen Reichsständen, durch deren Länder die Posten giengen, eigne Verträge darüber errichtet wurden. Nun wurde 1603. noch eine neue Post von Frankfurt nach Rheinhausen (zur Communication mit Frankreich), angelegt, und, nachdem Leonhards Sohn, Lamoral Freyherr von Taxis, im Jul. 1615. vom Kaiser Matthias eine erbliche Beleyhung über das Generalpostmeisteramt im Reiche erhalten, erfolgten noch mehr neue Posten in der Pfalz, in Hessen, nach Nürnberg, Leipzig, Hamburg u. s. w.

Lamoral ward schon in Grafenstand erhoben, xx. und rühmte sich schon vor dem Jahre 1626. jährlich über hundert tausend Ducaten Ueberschuß von seinen Posten zu haben. Nach Befehlen, die der Kaiser Ferdinand der II. unterm 23. Nov. 1627. erließ, sollte vollends dieses Taxische Postwesen in den damaligen Kriegszeiten in ganz Teutschland als ein kaiserlich hochbefreytes Regal eingeführt werden.

Inzwischen hatte Ferdinand der II. auch schon xxi. im Jahre 1624. den Freyherrn von Par mit den Posten in den Oesterreichischen Erblanden und zugleich als kaiserlichen Hofpostmeister belehnt.

lehnt. In dieser letztern Eigenschaft behauptete er dem kaiserlichen Hofe auch außer den Erbländern zu folgen, und alsdann auch ohne Rücksicht auf die Taxischen Posten das Postwesen sich zueignen zu können. Hierwider erhielt nun zwar der Graf von Taxis am 12. Jun. 1641. ein churfürstliches Gutachten an den Kaiser zu seinem Vortheile (f). Im übrigen behielt aber doch das Parische Postwesen in den Erbländern selbst seinen ungehinderten Fortgang.

XXII. Hatte nun das Haus Oesterreich in seinen Ländern des Taxischen Reichsgeneralpostmeisteramts ungeachtet noch eigne Territorialposten angelegt, so glaubten jetzt auch andere fürstliche Häuser mit eben dem Rechte ein gleiches thun zu können. So erhielt z. B. im Jahre 1640. ein Kaufmann zu Hildesheim, Rötger Hinüber, eine Concession vom Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, in dessen Ländern Posten anzulegen. Auch die Reichsstädte hielten sich nicht für schuldig, in ihrem schon von älteren Zeiten hergebrachten Botenwesen durch die Taxischen Posten sich hindern zu lassen.

XXIII. Das Haus Taxis berief sich hingegen auf die einmal als Reichsgeneralpostmeister erhaltene kaiserliche Belehrung, und auf kaiserliche Generalpostpatente, dergleichen Ferdinand der II. noch am 14. Aug. 1635. ins Reich erlassen hatte. Selbst eine im Römischen Gesetzbuche vorkommende Verordnung ehemaliger Römischer Kaiser (g) sollte zum Beweise dienen, daß das Postregal ein kaiserliches

(f) Lünigs Reichsarchiv Th. 4. S. 544.

(g) L. 9. C. de cursu publico.

9) Sachen an Reichst. verwiesen. 137

ferliches Reservatrecht sey, und niemanden zukomme, als dem es der Kaiser ausdrücklich verliehen habe. (Dieses Römische Gesetz sprach eigentlich von einer Art Vorspann, die außer dem Kaiser nur noch zweyerley benannten obrigkeitlichen Stellen zukommen sollte. — Eine feine Probe, aus Gerechtsamen und Verfügungen der ehemaligen Kaiser zu Rom und Constantinopel noch jetzt ausschließliche Hoheitsrechte für das Oberhaupt des Teutschen Reichs zu behaupten.)

Auf der andern Seite wurden schon über un^{XXIV.}mäßige Posttaxen große Beschwerden geführt, deren Abstellung selbst im Westphälischen Frieden verordnet wurde (h). Die übrigen Irrungen blieben aber in den Friedenshandlungen unerlediget, und mit anderen unverglichenen Gegenständen der künftigen Reichsversammlung überlassen. Darauf kam zwar in die Wahlcapitulation 1658. eine Stelle mit Beziehung auf das churfürstliche Gutachten 1641. zum Vortheile der Tarischen Reichspost gegen die Parische kaiserliche Hofpost. Da inzwischen nach geendigtem dreißigjährigen Kriege auch Churbrandenburg eigne Posten in seinen Landen angelegt hatte, welchem Beispiele hernach ferner die Häuser Sachsen, Braunschweig und Hessen folgten; so ward weder von diesen Territorialposten, noch vom reichsstädtischen Botenwesen in der Wahlcapitulation etwas erwehnet. Vielmehr gab eine Erinnerung, die der Churfürst von Brandenburg bey dieser Gelegenheit thun ließ, daß seinem Post:

(h) Dsnabr. Friede Art. 9. §. 1.

Postregale nichts zum Nachtheile verfügt werden möchte, zu der Erklärung Anlaß, daß jene Stelle der Wahlcapitulation nicht das Territorialrecht der Reichsstände, sondern nur die Collision der Reichs- und kaiserlichen Hofpostämter zum Gegenstande habe (i).

XXV.

Auch in den Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation konnte man zu keiner entscheidenden Bestimmung hierüber gelangen, die deswegen noch immer dem Reichstage vorbehalten blieb, aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Nur seit 1690. wurde noch bey einer andern Gelegenheit der kaiserlichen Posten in der Stände Landen und Gebieten gedacht, jedoch mit dem merkwürdigen Zusätze: „wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht“ sind. Nach dieser Bestimmung wird es noch jetzt so gehalten, daß die kaiserlichen oder Tarischen Posten nur da statt finden, wo sie vorhanden und hergebracht sind. Wo das nicht ist, können sie keinem Reichsstande aufgedrungen werden. Denn um selbige Zeit, als die Tarischen Posten in Gang kamen, war die Landeshoheit eines jeden Reichsstandes schon so beschaffen, daß keinem wider seinen Willen dergleichen Anstalten in seinem Lande aufgedrungen werden konnten; wie daher auch überall, wo das Haus Taris mit seinen Posten aufgenommen und zugelassen zu werden verlangte, dazu die Einwilligung der Landesherrschaft gesucht wurde. Eben so wenig konnte einem Reichsstande verwehrt werden,

(i) Mosers Anmerk. zur Wahlcapitul. Karls des VII. Th. 2. S. 676.

9) Sathen an Reichst. verwiesen. 139

Den; vermöge seiner Landeshoheit auch neu aufkommende Anstalten, wie diese damals war, in seinem Lande selbst anzulegen, ohne daß es dazu einer kaiserlichen Concession bedurfte, oder irgend eine andere Einschränkung dagegen statt fand, als die sich ein Reichsstand durch eingegangene Verträge selbst gemacht hatte. Das Haus Laris, das inzwischen bis zur fürstlichen Würde hinaufgestiegen ist, kann bey der Menge Posten, die es gleichwohl in einem großen Theile von Teutschland im Gange hat, mit seiner Lage wohl zufrieden seyn. Man will jetzt den Ueberschuß dieser Posteinkünfte jährlich auf eine Million Rthlr. schätzen.

X.

Friedenserecutionshandlungen und Forderungen
der Schwedischen Militz.

I. II. Schwierigkeiten, die sich wegen Vollziehung des Friedens hervorthaten. — III. Unerwartete Forderung der Schwedischen Kriegsvölker, — IV. die auf fünf Millionen Thaler verglichen, — V. und auf sieben Kreise vertheilt wurde. — VI. Aehnliche Forderung von Hessencasfel. — VII. Abrede, was sonst gleich nach unterzeichnetem Frieden zu dessen Vollziehung geschehen sollte, — VIII. unter andern, wie die Schwedischen Gelder terminsweise bezahlt, und dagegen Plätze geräumt und Kriegsvölker abgedankt werden sollten. — IX. Künftige reichsgrundgesetzliche Kraft des Friedens, — X-XII. mit dessen ausbedingener Gewährleistung für alle Theilhaber des Friedens, — XIII. vermöge deren ein Schwerdt das andere in der Scheide erhalten muß. — XIV. Trübe Aussichten, die sich gleich nach geschlossenem Frieden zeigten. — XV. Kaiserliche Befehle zur Vollziehung des Friedens. — XVI. Widriger Schluß des Congresses zu Münster. — XVII. Ereccutionshandlungen zu Prag und Nürnberg. — Ereccutionshauptrecess. — XVIII. Selbigem zufolge angelegte Reichsdeputation, und deren Restitutionsverzeichnisse. — XIX. Nummehrige Consistenz des Friedens. — XX. Endlich auch noch gehobene Schwierigkeiten wegen der Pfälzischen Restitution in Ansehung des Erzamts, — XXI. und der Stadt Frankfurtenthal.

- I. **D**as alles, was ich bisher beschrieben habe, mag hinlänglich seyn, um sich einen Begriff zu machen, welchen weitumfassenden Einfluß der Westphälische Friede auf die ganze Teutsche Reichsverfassung bekommen hat. Aber wie bey den Friedenshandlungen alles so weit verhandelt war, daß man schon dem völligen Schlusse des Friedens und der Unterschrift desselben entgegen sah; so kamen noch zwey Gegenstände aufs Tapet, die von

von der größten Wichtigkeit waren, und, so große Schwierigkeiten sie auch fanden, doch noch berichtigt werden mußten.

Mit den zu den eigentlichen Friedenshandlungen II. gen bevollmächtigten Schwedischen Gesandten war meist schon alles so, wie es sich noch jetzt im Osnabrückischen Frieden in dessen ersten 15. Artikeln findet, vollkommen berichtigt, als nur noch die Frage übrig blieb, wie es mit Vollziehung der vielerley abgeredeten Punkte sowohl jetzt zunächst nach Unterschrift des Friedens als für die fernere Zukunft gehalten werden sollte. Insbesondere hatte man hiebei eines Theils auf die vielerley Restitutionsfälle sowohl von wegen der Amnestie als zu Abthnung der verhandelten Beschwerden zu sehen, und andern Theils auf die Erledigung der mit fremden Kriegsvölkern besetzten Plätze und Länder, und, wie es bey den damaligen Kriegen noch gewöhnlich war, zugleich auf Abdankung der bisher gebrauchten Kriegsvölker.

Ehe hierüber noch die Berathschlagungen in III. Gang kamen, fand sich außer den Schwedischen Gesandten noch von der Schwedischen Armee ein besonderer Abgeordneter, Johann Ersten, beim Congresse zu Osnabrück ein, mit dem Antrage: Weil doch noch zehn Monathe hingehen dürften, ehe der Friede und die darauf zu erwartende Abdankung der Kriegsvölker zu Stande kommen möchte, bis dahin aber die Armee es noch immer in ihrer Gewalt haben würde, nach ihrer Ausbreitung in ganz Teutschland Brandschakungen auszusprechen; so hätte sie statt dessen eine Rechnung ent-

entwerfen lassen, vermöge deren 50. Escadrons Cavallerie, jedes monatlich 19064. Rthlr., 6. Regimente Dragoner, jedes monatlich 10980. Rthlr., 63. Regimente Infanterie, jedes monatlich 8619. Rthlr. 12. Sgr., die Artillerie 100000., die Generalität 220507. Rthlr. 12. Sgr. haben müßten, so zusammen auf zehn Monate zwanzig Millionen Thaler ausmachen würde. Diese 20. Millionen verlangte gedachter Ersten vermöge seines von dem Schwedischen Kriegsbeere habenden Auftrages noch im Frieden selbst zur baaren Auszahlung vom ganzen Teutschen Reiche versichert zu haben, um alsdann mit Abdankung der Miliz und Räumung der festen Plätze zu Werke gehen zu können, und dagegen dann auch keine Brandschakungen weiter auszusprechen, jedoch mit Vorbehalt der Unterhaltsgelder für die Besatzungen und übrige Miliz, so lange sie noch im Dienste begriffen seyn würden.

- IV. So allgemeingroßes Erstaunen diese unerwartete Forderungen machten, so unmöglich erklärten doch die Schwedischen Gesandten, daß ihnen auszuweichen seyn würde. Man mußte sich also, man mochte wohl oder übel, auch hierüber in Unterhandlungen einlassen. Auf die 20. Millionen Thaler wurden anfangs nur 2. Millionen Gulden geboten. Herr Ersten bestand aber auf 10. Millionen Thaler. Man bot drey, hernach vier Millionen Gulden. Ersten gieng bis auf 8., hernach 7. Millionen Thaler herunter. Endlich vereinigte man sich im Junius 1648. auf fünf Millionen Thaler.

Die Forderung war zwar eigentlich an das ganze Teutsche Reich gerichtet. Allein von den zehn Kreisen, worin Teutschland eingetheilt ist, gieng erstlich der Burgundische Kreis ab, weil dessen Inhaber, der König in Spanien, an dem Frieden keinen Theil nahm. Das Haus Oesterreich und das Haus Bayern behaupteten für ihre Kriegsvölker allenfalls zu gleichen Forderungen berechtiget zu seyn. Also entließ man auch die beiden Kreise Oesterreich und Baiern von dieser Verbindlichkeit. Die übrigen sieben Kreise mußten sich aber bequemen, die Zahlung zu leisten.

Eine ähnliche Forderung von 600. tausend Tha- VI.
lern wurde nur noch der Frau Landgräfinn von Hesse-Cassel zu ihrer Schadloshaltung und für die Räumung der mit Hessischen Völkern besetzten Plätze zugestanden. Deren Zahlung wurde auf die Erzstifter Mainz und Cöln, auf die Bisthümer Paderborn und Münster und auf die Abten Fulda angewiesen.

Nun blieb noch übrig zu bestimmen, wie es VII.
mit der Völlziehung und künftiger Festhaltung des Friedens selber gehalten werden sollte. In dieser Absicht ward festgesetzt, daß von der Zeit an, da die Gesandten den Frieden unterzeichnet haben würden, in acht Wochen die allerseitige Genehmigungsurkunden gegen einander ausgewechselt werden sollten. Doch schon unmittelbar nach der Unterschrift des Friedens sollten alle Feindseligkeiten aufhören, und die verglichenen Punkte sofort zur Vollziehung gebracht werden. Zu dem Ende sollte

sollte sofort ein kaiserliches Edict ins Reich ergehen, vermöge dessen ein jeder, dem der Friede etwas zu restituiren oder zu leisten auflege, angewiesen werden sollte, schon in der Zwischenzeit zwischen der Unterschrift und Genehmigung des Friedens demselben nachzuleben. Eben das Edict sollte auch sowohl den freis ausschreibenden Fürsten als den Kreisobersten eines jeden Kreises anbefehlen, auf Ersuchen derer, die vermöge des Friedens restituirt werden sollten, denselben die erforderliche Hülfsvollstreckung zu leisten. Nur wenn sie selbst dabey interessirt wären, oder den Executionsauftrag ablehnten, sollten die ausschreibenden Fürsten oder Kreisobersten eines benachbarten Kreises denselben übernehmen. Auch sollte einem jeden unbenommen seyn, wo er es nöthig fände, eine kaiserliche Commission zur Vollziehung dessen, was der Friede zu seinem Vortheile enthalte, zu erbitten, wozu ein jeder Theil zwey oder drey Commissarien vorschlagen, der Kaiser aber von jeder Seite einen, mit Beobachtung der nöthigen Religionsgleichheit, wehlen könnte.

VIII. Von den für die Schwedische Milliz bedungenen fünf Millionen Thaler sollten ebenfalls gleich nach Unterschrift des Friedens 1800. tausend Thaler baar, 1200. tausend Thaler in Anweisungen auf gewisse Reichsstände, die zwey übrigen Millionen zu Ende des Jahres 1649. und 1650. entrichtet werden. Wogegen dann auch die Räumung der besetzten Plätze und die Abdankung des Kriegsvolkes, soviel davon nicht jede Macht zu ihrer Sicherheit in ihr eigen Land zurückzuführen dienlich finden würde.

würde, mit gleichen Schritten, und nach einer zwischen den Befehlshabern der Kriegsheere zu treffenden Verabredung ins Werk gerichtet werden sollte.

Wider die Verbindlichkeit des Friedens sollte weder irgend eine gegenwärtige oder künftige Protestation, oder Widerspruch, noch sonst jemalen etwas, es rühre auch her, von wem es wolle, geachtet werden. Der Friede selbst sollte auch für die Zukunft als ein Reichsgrundgesetz allen und jeden Mitgliedern des Reichs zur Richtschnur dienen, und zu dem Ende auch dem nächsten Reichsabschiede sowohl als der kaiserlichen Wahlcapitulation einverleibt werden. Wer ihm entgegen handeln würde, sollte des Friedbruchs schuldig erklärt und zur vollkommenen Gnugthuung angehalten werden.

Alle und jede Theilhaber des Friedensschlusses sollten hingegen verbunden seyn, dessen Inhalt gegen einen jeden zu vertheidigen. Wenn sich zutrüge, daß irgend etwas dawider vorgenommen würde, so sollte der beleidigte Theil den Beleidiger zwar vor allen Dingen von aller Thätlichkeit abmahnen, und die Sache selbst entweder in Güte oder im Wege Rechts erörtert werden. Wenn aber auf keine von beiderley Arten die Sache in drey Jahren berichtigt würde, sollten alle und jede Theilhaber des Friedens gehalten seyn, dem beleidigten Theile mit vereinigten Rathschlägen und Kräften beyzustehen, und zu Abstellung des Unrechts die Waffen zu ergreifen, sobald der leidende Theil nur anzeigte, daß weder der Weg der Güte noch des Rechts statt gefunden habe; ohne übriges

P. Anw. d. Staatsverf. Th. II. R gens

gens jemand's Gerichtbarkeit und der Verwaltung der Gerechtigkeit Abbruch zu thun.

XI. Durch diese Stelle, welche sowohl im Münsterischen als Osnabrückischen Frieden gleichlautend eingerückt wurde, bekamen vors erste die beiden Kronen Frankreich und Schweden die Pflicht und das Recht der Gewährleistung über den ganzen Inhalt des Friedens, und also beynah über die ganze Reichsverfassung; — freylich nur in so weit, als der Westphälische Friede etwas bestimmte, dessen Uebertretung hernach in Frage käme, ohne über diese Gränze hinaus sich in Reichsachen mengen zu dürfen. — So konnten z. B. beide Kronen allerdings darüber wachen, daß die Churfürsten sich nicht entziehen durften, über die Art und Weise der Römischen Königswahl mit den Fürsten sich in Unterhandlung einzulassen. Da aber dieses Geschäft mit dem 1711. geschlossenen Vergleiche seine Endschafft erreicht hat; ob jetzt dennoch die Krone Frankreich noch berechtiget sey, jede einzelne Römische Königswahl als einen Gegenstand der Garantie des Friedens anzusehen, das ist eine andere Frage. Doch wenn nun diese auswärtige Kronen behaupten, es sey ein Fall der Garantie vorhanden, und wenn man dann auch in Teutschland das Gegentheil glaubt; wer soll da entscheiden? So lassen sich Fälle denken, wo selbst diese Frage nicht anders als durch das Glück der Waffen zu entscheiden seyn würde.

XII. Es ist aber ferner diese Gewährleistung des Friedens nicht etwa nur den beiden Kronen aufgetragen, sondern allen und jeden Theilhabern des
Frie:

Friedens, d. i. allen denen, die als kriegsführende und Friedensschließende Theile oder deren Bundessgenossen auf einer oder der andern Seite standen. Waren also z. B. in Ansehung derer Sachen, wo die Religion in Betrachtung kam, auf der einen Seite der Kaiser und alle catholische Reichsstände, und auf der andern Seite alle evangelische Reichsstände; so galt unwidersprechlich auf alle Fälle, wenn einem evangelischen Mitgliede des Reichs gegen die Vorschrift des Friedens von catholischer Seite zu nahe geschähe, die Gewährleistung des Friedens auch für den evangelischen Religionstheil. Auch dieser blieb also berechtigt, in jedem Contraventionsfalle dem beleidigten Theile mit Rath und That beizustehen, und selbst zu den Waffen zu greifen, ohne daß weiter etwas erforderlich war, als nach Ablauf der zu Güte oder Recht bestimmten dreijährigen Frist vom beleidigten Theile darum ersucht zu werden.

Freylich sollte sonst nach ebenmäßiger Vor- XIII.
schrift des Friedens kein Reichsstand mit Gewalt der Waffen oder anderen Thätlichkeiten sich selber helfen, sondern sich am Wege Rechtens begnügen. Allein der Friede selbst darf nur nicht überschritten oder hintangesetzt werden. Sonst bleibt da jens Gattung der Selbsthülfe, die auf der Gewährleistung des Friedens beruhet, nach den klaren Worten des Friedens vorbehalten. — (So könnte es aber von neuem zu einem innerlichen Kriege in Teutschland kommen; gar zur schlimmsten Gattung bürgerlicher Kriege, zu einem Religionskriege, wie selbst der dreißigjährige Krieg einer war! — Allerdings wäre das möglich, wie der Erfolg der Geschichte auch mehr als einmal die Möglichkeit

R 2 beg:

beynahe bis zur Wirklichkeit gebracht hat. Allein wer würde dabey gewinnen! — und wer anders verlohren, als zuverlässig beide Theile! — Und was folgt daraus? — was anders, als daß beide Theile Ursache haben, den Westphälischen Frieden, der einmal so viel Blut gekostet hat, und für ganz Teutschland so theuer zu stehen gekommen ist, von allen Seiten heilig und unverbrüchlich zu halten, — auch schon von weitem zu meiden, was nur zum Fall der eintretenden Gewährleistung führen könnte, — also brüderlich als Mitglieder eines Staats mit einander zu leben — oder doch nie außer Acht zu lassen, daß ein Schwerdt das andere in der Scheide erhalten möge!

- XIV. Unmittelbar, nachdem der Friede sowohl zu Münster als Osnabrück am 14. (24.) Oct. 1648. gezeichnet war, zeigten sich schon trübe Aussichten, ob er auch jemals zur Vollziehung gelangen würde. Das verabredete kaiserliche Edict ward zwar unterm 7. Nov. 1648. ins Reich erlassen. Allein an statt der acht Wochen, binnen welchen die Ratification erfolgen sollte, vergiengen über drey Monathe, ohne daß es dazu kam; es geschah kein Schritt zu Befolgung dessen, was im Edict befohlen war; man hörte von nichts als Widersprüchen und Schwierigkeiten, die sich von allen Enden und Orten hervorthaten. Die Kriegsvoßker blieben noch, wo sie waren; der ihnen vorbehaltenen Unterhalt verursachte noch tägliche Erpressungen großer Geldsummen. Auch die Congresse zu Münster und Osnabrück konnten noch nicht geendigt werden. Was würde erst geschehen seyn, wenn nicht in Abfassung des Friedens schon zum

zum Voraus auf alles, was zur Vollziehung desselben gehörte, so sorgfältig Bedacht genommen worden wäre!

Nachdem endlich am 8. Febr. 1649. die Aus: xv. wechselung der Ratificationen geschehen war, erfolgte am 2. März 1649. nach einem von den Ständen dazu gemachten Entwurfe ein genauer Bestimmtes kaiserliches Schreiben an die freisau: schreibenden Fürsten, wie nach dem Buchstaben des Friedens oder auch nach allgemeinen Grund: sätzen desselben die darin verordneten Restitutionen auf Unkosten dessen, der zur Restitution angehal: ten werden müßte; geschehen sollten, und wie allenfalls Zweifel von Erheblichkeit, die sich etwa über das bloße Factum des Besitzstandes ereignen möchten, äußerst summarisch gleich an Ort und Stelle der Execution zu erörtern seyn würden.

Raum hatte hierauf der Osnabrückische Con: xvi. greß, wo meist der evangelische Reichstheil war, in der besten Zuversicht im März 1649. sich aus einander begeben; so ließen die zu Münster noch bensammen gebliebenen Reichsstände sich in Sinn kommen; am 13. Apr. 1649. noch einen Schluß dahin zu fassen: daß von den verschiedenen Ge: genständen der Vollziehung des Friedens erst die Abdankung der Kriegsvölker und Räumung der von ihnen besetzten Plätze, und nachher alsdann die Restitutionen, so der Friede verordnet habe, vor: genommen werden sollten. Wenn es diesem Schlusse nachgegangen wäre, würden wohl wenige Par: thenen die ihnen zugesicherte Herstellung oder an: dere Leistungen wirklich erlangt haben, sobald von

Seiten der Kriegsheere weiter kein Nachdruck mehr zu erwarten gewesen wäre. Allein natürlicher Weise widersprachen die Schwedischen Gesandten diesem ganzen Schlusse, womit auch der Münsterische Congreß im Junius 1649. ein Ende nahm.

XVII.

Mittlerwelle waren zwischen den Befehlshabern der kaiserlichen und Schwedischen Kriegsheere schon im Nov. 1648. zu Prag einige Unterhandlungen angegangen, die jetzt zu Nürnberg fortgesetzt wurden, wo sich nebst den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten bald nach und nach auch der meisten Reichsstände Abgeordnete einfanden. Hier ward noch im Jun. 1649. eine Deputation aus allen drey Reichscollegien niedergesetzt, und von derselben vorerst am 11. Sept. 1649. ein Präliminär-Recess des Inhalts errichtet: Gleich nach Unterschrift dieses Reccesses sollten gewisse benannte Länder und Plätze gegen einander ausgewechselt, und ihren rechtmäßigen Herren zurückgegeben werden, als die Oberpfalz gegen die Unterpfalz, Prag gegen Augsburg u. s. w. Dann sollten in drey Terminen, jedem von 14. Tagen, von den fünf Millionen für die Schwedische Armee drey Millionen, in jedem dieser Termine aber auch eine gewisse Anzahl Regimenter abgedankt, und ferner gewisse namhaft zu machende Plätze von beiden Seiten gegen einander geräumt werden. Hernach sollte in sechs Monathen die Zahlung der vierten, und wieder in sechs Monathen die Zahlung der fünften Million erfolgen. Während obiger drey Termine sollten alle liquide Restitutionsfälle unverzüglich ihre Vollziehung erhalten; andere, die etwa wegen der großen Menge oder wegen

wegen Schwierigkeit des Beweises nicht so geschwind erörtert werden könnten, doch in drey Monaten vom Tage dieses Recesses anzurechnen.

Die hierzu ernannten Reichsdeputirten fiengen ^{xviii.} auch gleich an, die Untersuchung der Restitutionsfälle vorzunehmen, und Executionscommissionen zu erkennen. Es verzog sich aber doch noch bis zum 16. Jun. 1650., daß man mit den beiden Verzeichnissen derer, die in den drey Terminen von 14. Tagen, und derer, die in drey Monaten restituirt werden sollten, zu Stande kam. Damit ward dann nun auch der Friedens- Executions- Hauptrecess geschlossen, der vollends berichtigte, wie in jeden 14. Tagen Zug um Zug eine Million Thaler an die Schweden bezahlt, soviel benannte Plätze gegenseitig geräumt, soviel Regimenter abgedankt, und die in den Restitutionslisten für die drey Termine benannten Parthen restituirt werden sollten. Für den ersten Termin waren deren 39., für den zwenten 17., für den dritten 19., und für die nachherigen drey Monate 60., ohne andere auszuschließen, die sich noch melden und ihr Recht dazu beybringen würden. (Glücklich waren die, welche gleich in den ersten drey Terminen Zug um Zug mit zu ihrer Restitution gelangten. Andere haben größentheils bis auf den heutigen Tag das leere Nachsehen behalten, als unter andern z. B. die reformirten Einwohner zu Nachen und Cölln mit ihrem Privatgottesdienste, ungeachtet sie in dem Verzeichnisse für die drey Monate ausdrücklich mit benannt waren.)

XIX. So kam also erst im Jun. 1650. der schon im Oct. 1648. geschlossene Friede nunmehr in so weit zu seiner Consistenz, daß jetzt erst Teutschland anfangen konnte, die Früchte des Friedens zu genießen. Noch wurde dennoch nöthig gefunden, durch ein am 27. Jun. 1650. ins Reich erlassenes kaiserliches Edict alle Disputationen, Predigten und andere Unternehmungen gegen den Frieden und dessen Vollziehung zu untersagen. Nichts desto weniger erschien noch unterm 3. Jan. 1651. eine päpstliche Bulle, worin Innocenz der X. den ganzen Frieden, weil er ohne sein Zuthun über geistliche Sachen disponirt habe, für null und nichtig erklärte.

XX. Von einigen besonderen Schwierigkeiten, die sich noch in der Vollziehung des Friedens hervorthaten, darf ich die nicht unberührt lassen, die den Churfürsten von der Pfalz betrafen. Bey der für denselben neu errichteten achten Churwürde war noch kein Erzamt für ihn ausgemacht, so man doch als ein nothwendiges Erforderniß bey jeder weltlichen Chur ansah. Man mußte also jetzt noch auf ein neues Erzamt denken. Was dabey in Betrachtung kam, war ein anständiger Titel, sodann eine schickliche feierliche Verrihtung bey der Krönung eines Kaisers oder Römischen Königes, und in feierlichen Processionen dem Kaiser etwas vorzutragen, das zugleich den Mittelschild im churfürstlichen Wapen ausfüllen könnte. Zum Glück fiel man darauf, daß sich im Erzschatzmeisteramte das alles vereinigen ließe. Beym Titel war an sich nichts zu erinnern.

nern. Bey der Krönung überließ man dem Erzschatzmeister, die Krönungsmünzen unter das Volk auszuwerfen; und von den Reichsinsignien, die dem Kaiser vorzutragen sind, war noch die Krone übrig, die der Erzschatzmeister nun eben so, wie der Erztruchseß den Reichsapfel, der Erzmarschall das Schwerdt, und der Erzkämmerer den Scepter im Wappen führen konnte. Durch ein Reichsgutachten vom 1. Nov. 1649. ward das alles besichtigt. Am 22. Dec. 1651. bequente sich endlich der Churfürst Carl Ludewig, es anzunehmen, da er bis dahin noch immer das Erztruchseßamt nicht hatte wollen fahren lassen.

Eine noch größere Schwierigkeit fand sich in xxi.
 der Besiznehmung seines Landes in der Unterpfalz am Rheine, dessen völlige Herstellung ihm der Friede zugesichert hatte. Diese erfolgte zwar in so weit, daß die Baiern am 25. Sept. 1649. Heidelberg, Manheim und andere Plätze, die sie bis dahin besetzt hatten, räumten; worauf Carl Ludewig am 7. Oct. 1649. selbst wieder nach Heidelberg kam. Aber in Frankenthal (einer Pfälzischen Stadt, die zwischen Manheim und Worms liegt,) war noch Spanische Besatzung. Weil die Krone Spanien am Westphälischen Frieden keinen Antheil nahm, so hielt sie sich auch nicht für schuldig, ihre Besatzung aus Frankenthal abgehen zu lassen. Der Churfürst hielt sich inzwischen an Kaiser und Reich, um seine völlige Herstellung in der ganzen Pfalz zu erhalten. Im Executionsrecess vom 16. Jun. 1650. ward ihm einseilen zur Versicherung die Reichsstadt Heilbronn
R 5 ein:

154 VII. Neuere Zeit. Westph. Fr. 1648.

eingedrängt. Endlich wurde der Krone Spaniens die Stadt Bisanz (Besançon) als die Hauptstadt in der Grafschaft Burgund (Franche-Comté), so bisher eine Reichsstadt gewesen war, der Krone Spanien, als Inhaberinn besagter Grafschaft, von Kaiser und Reich als eine Landstadt abgetreten, wogegen nunmehr am 23. Apr. 1652. auch Frankenthal von den Spaniern geräumt ward.

Achtes

Achtes Buch.

Der neueren Zeiten fünfter Abschnitt

von den

Folgen des Westphälischen Friedens

und

Ende der Regierung Ferdinands des III.

1648 — 1657.

I.

Regierungsform des Deutschen Reichs überhaupt, wie sie nunmehr durch den Westphälischen Frieden erst recht befestiget worden.

I. Merklich veränderte Verfassung des Deutschen Reichs, — II. wie es nunmehr aus lauter besonderen Staaten bestand, — nur noch unter einem Oberhaupte vereinigt; — III. ganz anders, als in Frankreich, da die Könige immer ihre Cammergüter behalten, und zuletzt alles wieder mit der Krone vereinigt haben; — IV. ohne daß weder Carl der V. noch die Ferdinande das rückgängig machen können, was endlich der Westphälische Friede völlig befestigte. — V. So ward Teutschland ein zusammengesetzter Staatskörper, — VI. VII. der jetzt anders im Ganzen, anders in seinen einzelnen Theilen zu betrachten ist. — VIII. Letztere sind lauter besondere Staaten, — von einander eben so unterschieden, wie die verschiedenen Europäischen Staaten. — IX. X. Daraus entspringt noch ein besonderer Unterschied der mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Reichs, — XI. XII. und des Verhältnisses, worin beide unter der kaiserlichen Regierung stehen; — insonderheit in Ansehung der kaiserlichen Reservatrechte — XIII. oder in Ansehung dessen, was vor den Reichstag gehöret; — XIV. dessen Schlässe erst durch Genehmigung des Kaisers die Kraft verbindlicher Reichsgesetze erlangen.

Ben

- I. **B**ey so vielerley Veränderungen, die theils die vielen wichtigen Verordnungen des Friedens, theils die so lange angehaltenen und so allgemein gewordenen Drangsale des Krieges mit sich brachten, war es nicht zu bewundern, wenn nunmehr beynabe auf einmal eine sehr veränderte Verfassung des Teutschen Reichs im Ganzen merklich ward, oder doch erst recht zu ihrer Festigkeit gelangte, und jetzt bald in sehr erheblichen Folgen sich zeigte.
- II. Wie zwar nicht leicht so gar große Veränderungen ganz plötzlich auf einmal entstehen, ohne daß zum voraus manche Vorbereitungen wahrzunehmen wären, deren Folgen sich erst nach und nach zu entwickeln pflegen; so war freylich auch Teutschland schon seit etlichen Jahrhunderten in dem Falle, daß man wohl sehen konnte, daß es nicht so, wie Frankreich und andere Europäische Reiche, ein solch ungetheiltes Reich bleiben würde, das nicht anders, als nur im Ganzen, wie ein einiger Staat betrachtet werden könnte. Nach dem, was ich oben bey den Zeiten Heinrichs des IV. und Friedrichs des II. von der Erblichkeit der Herzoge und Grafen, als ursprünglicher Kronbedienten, und von den Hoheitsrechten, die nach und nach geistlichen und weltlichen Reichsständen eigen wurden, bemerkslich gemacht habe (k), konnte man schon lange nicht mehr sagen, daß die kaiserliche Regierung die einzige in ganz Teutschland sey; und daß also ganz Teutschland in allem Betrachte nur als ein einiger Staat angesehen werden könne. Jeder geist:

(k) Oben Th. I. S. 163. 204. u. f.

1) Verfass. des I. Reichs überh. 157

geistlicher und weltlicher Churfürst oder Fürst, Graf und Prälat, war in der That schon lange wahrer Regent in seinem Lande. Jede Reichsstadt machte einen eignen kleinen Freystaat aus. Selbst Städte, die nicht Reichsstädte waren, hatten sich größtentheils beynah auf eben den Fuß gesetzt. Jeder Reichsritter beherrschte den Bezirk, der zu seinem Rittergute gehörte, wie sein eignes Gebiet. So gar gab es Dörfer, die sich als kleine Freystaaten ansahen. Also war Teutschland schon lange in so vielerley besondere Staaten vertheilt, als es Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschaften, Reichsprälaturen, Reichsstädte, Reichsritzen und Reichsdörfer gab. Nur in so weit, als alle diese besondere Staaten das Band, das sie ursprünglich noch als Mitglieder eines Reichs zusammen hielt, nicht ganz zerrissen, sondern noch in gegenseitiger beständiger Verbindung, und unter einerley Reichsgrundgesetzen einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte unterworfen blieben, — nur in so weit konnte man sagen, daß Teutschland im Ganzen doch noch immer Einen Staat ausmache, noch immer Ein Reich sey.

So lange es in Frankreich noch Herzoge von Burgund und Bretagne gab, sah man selbst in Frankreich noch Ueberbleibsel einer ähnlichen Verfassung, die in vorigen Zeiten mit der Teutschen beynah völlig gleichförmig gewesen war. Aber bald zeigte sich der große Unterschied, worin beide Reiche, das Teutsche und Französische, in ihrer innerlichen Verfassung von einander abgingen, in zwey Hauptstücken; einmal darin, daß der König in Frankreich bey allem Anwachse der Fran-

Französischen Herzoge, Grafen, und Prälaten, doch immer eigne Cammergüter behielt, der Kaiser hingegen alle Cammergüter nach und nach einzubüßte; und dann darin, daß in Frankreich nach und nach alles, wie zuletzt auch noch Bourgogne und Bretagne, mit der Krone vereinigt wurde, in Teutschland hingegen selbst die Hoffnung, auch nur verpfändete Cammergüter wieder einzulösen, zuletzt verlohren gieng.

- IV. Alles das, sage ich, war schon lange in Teutschland auf einen solchen Fuß gekommen, daß man wohl urtheilen konnte, daß es schwerlich mehr zu ändern seyn würde; zumal da selbst der Zuschnitt, den der übermächtige Kaiser Carl der V. schon mit großem Anscheine eines glücklichen Fortganges dazu gemacht hatte, dennoch durch etne von Frankreich unterstützte muthige Unternehmung eines einzigen Teutschen Fürsten vereitelt worden war. Inzwischen waren noch nicht alle Fragen, die man über die sonderbare Verfassung, die sich in Teutschland fast ganz einzig in ihrer Art gebildet hatte, aufwerfen konnte, schon so bestimmt entschieden, daß sich nicht noch Einwendungen hätten dagegen machen lassen, und daß nicht einen Ferdinand den II. nach den Siegen bey Prag, bey Lutter am Barenberge und bey Nördlingen noch die Lust hätte anwandeln können; noch einen Versuch, wie Carl der V., zu machen, um Teutschland so, wie Frankreich, wieder unter Einen Herrn zu bringen. In so weit kann man den ganzen dreißigjährigen Krieg als einen gegenseitigen Streit über diesen Versuch ansehen. In so weit ist aber auch klar, daß der Westphälische Friede hiersüber

Aber die endliche Entscheidung völlig zum Ausschlag wider die Ferdinandischen Entwürfe, zum Vortheile der Verfassung, wie sie schon so lange wirklich im Gange gewesen war, zum Besten der Teutschen Reichsstände gegeben hat. — Nicht daß derselbe die Landeshoheit, und was davon abhängt, erst begründet hätte; — nein, sie war schon seit Jahrhunderten im Anwachs, und schon vor dem dreißigjährigen Kriege so gut, wie in ihrer völligen Reife; — aber gleichsam das Siegel hat erst der Westphälische Friede darauf gedrückt, — fürs vergangene damit alle Zweifel gehoben, — für die Zukunft der Sache ihre rechte Consistenz gegeben.

So ist also nunmehr Teutschland als Ein Reich v. betrachtet zwar noch ein einiger Staatskörper, aber nicht wie die übrigen Europäischen Reiche ein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staatskörper, dessen einzelne Theile wieder lauter besondere Staaten sind, die nur noch ihren Zusammenhang unter dem Kaiser als einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte behalten haben. Mit diesem Begriffe verschwinden alle Schwierigkeiten, die man sich bisher von der Regierungsform des Teutschen Reiches gemacht hat, da man zweifelte und stritt, ob sie monarchisch, aristocratisch, demokratisch, oder vermischt sey. Man dachte nicht daran, daß zum Maßstabe der verschiedenen Regierungsformen sich noch eine höhere Abtheilung einfacher und zusammengesetzter Staaten denken ließ, und nur auf erstere jene dreifache Eintheilung paßte. Die Beispiele der sieben Provinzen der vereinigten Niederlande, der dreizehn Cantons der Schweizer

zer Eidgenossen, und der Drenzehn vereinigten Staaten in Nordamerica zeigen die Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Staaten in einen zusammengesetzten Staatskörper, dessen einzelne Theile deswegen doch nicht aufhören, besondere Staaten zu seyn. Das Teutsche Reich hat nur noch das eigene; daß es, ungeachtet seiner Zergliederung in so viele besondere Staaten, dennoch sein monarchisches Oberhaupt von vorigen Zeiten her beygehalten hat. Das läßt sich aber ganz wohl vereinigen, wie man alle zusammengesetzte Wesen anders im Ganzen, anders in seinen einzelnen Theilen zu betrachten hat.

- VI. Als ein zusammengesetzter Staatskörper besteht Teutschland aus so vielerley Staaten, als es Reichsstände und Gebiete hat, wovon jeder unter seiner ganz eignen Regierung steht, die wieder fast nach allen möglichen Gattungen unterschieden, mehr oder minder monarchisch, aristocratisch oder demokratisch, ist. Im Ganzen hat aber das Teutsche Reich, als Ein Reich betrachtet, noch immer seine monarchische Verfassung, so lange die Person des Kaisers von aller höhern menschlichen Gewalt unabhängig ist; denn darin zeigt sich eben der wesentlichste Unterschied zwischen Monarchien und Republiken, daß in diesen nie eine einzelne Person unabhängig seyn kann, wie nur in jenen gekrönte Häupter sind. Kann also Teutschland im Ganzen betrachtet in Aufzählung aller Europäischen Staaten eben so wenig als Großbritannien, Schweden, Polen, aus der Zahl der Reiche und Monarchien weggelassen werden; so ist deswegen doch keine Folge, daß der Kaiser eine
absol-

1) Verfass. des L. Reichs überh. 161

absolute monarchische Gewalt haben müsse, wie wir sie bey den Königen in Dänemark, Frankreich und anderen wahrnehmen; sondern er bleibt ein Monarch, wenn er gleich eben so wenig ohne Bewilligung des Reichstages, als ein König in Großbritannien ohne Zuziehung des Parlaments, die dahin gehörigen Geschäfte vornehmen kann, und wenn er gleich nicht, wie andere Könige, seinen Thron erblich, sondern eben, wie der König in Polen, aus freyer Wahl besitzt.

Betrachten wir aber diesen zusammengesetzten VII. Staatskörper mit einem davon unzertrennlichen Blicke auf seine besondere Theile; so zeigt sich offenbar eine weit größere Aehnlichkeit mit den vereinigten Niederländischen, Helvetischen und Nord-americanischen Staaten, als mit anderen bloß einfachmonarchischen Reichen. Von jenen bleibt freylich allezeit das unterscheidende Merkzeichen übrig, daß wir nicht bloß unter einem Congresse, oder unter gewissen Generalstaaten, sondern noch immer unter einem monarchischen, aber mit keiner unbeschränkten Gewalt versehenen, sondern meist an reichsständische Einwilligung gebundenen gemeinsamen höchsten Oberhaupten vereinigt sind. Das hindert aber, so oft eine Rücksicht auf die einzelnen Theile in Betrachtung kömmt, jenen dritten Vergleichungspunct nicht, worin gedachte vereinigte Staaten mit der Verfassung des Teutschen Reichs, sofern es in lauter besondere Staaten vertheilet ist, verglichen werden können.

Jedes Churfürstenthum, jedes Fürstenthum, VII.
jede Graffschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so
P. Entw. d. Staatsverf. Th. II. 2 klein

kleine Gebiet, das jetzt unter der Anzahl der besondern Teutschen Staaten begriffen ist, hat seine ganz eigne Regierung, seine eigne Grundgesetze, sein eignes Steuerwesen, Justizwesen, Polizen, Münze, und was noch mehr ist, wenn es will und kann, seine eigne Kriegsverfassung, und das Recht Bündnisse zu machen, Krieg zu führen, Frieden zu schließen und Gesandten zu schicken. Kurz, was irgend einem, der mehrere unabhängige Staaten in Europa bereiset, deren Verschiedenheit in Verfassung, Gesetzen und anderen Einrichtungen begreiflich machen kann, das wird einen Reisenden in Teutschland bald oben so deutlich, und oft noch viel auffallender belehren, daß es ganz verschiedene Staaten sind, wo er oft nicht halbe Tagereisen braucht, um bald republicanische, bald monarchische, bald eingeschränkte, bald bennahede despotische, bald erbliche, bald auf Wahlfreyheit beruhende Regierungsformen wahrzunehmen, um mit jedem neuen Gebiete wieder ganz andere Gesetze, ganz andere Münzen, andere Posten, andere Soldaten zu finden. Ungleich häufiger wird ein jeder, der auch nur kurze Zeit auf Teutschem Boden lebt, die Erfahrung machen, daß Teutschland aus mehreren ganz verschiedenen Staaten besteht, als daß es noch unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte vereinigt ist.

- ix. Ein der Teutschen Verfassung ganz eignes Verhältnis, so hieraus erwachsen ist, wird in Unterscheidung mittelbarer und unmittelbarer Mitglieder des Teutschen Reichs bemerklich gemacht. Gleichwie nehmlich zweyerley Dinge, deren Verhältnis unter einander sich denken läßt, ohne

ohne ein drittes dazwischen zu denken, in unmittelbarem, sonst aber nur in mittelbarem Verhältnisse gegen einander stehen, (wie z. B. das Verhältniß zwischen Großeltern und Enkeln nur mittelbar, zwischen Eltern und Kindern hingegen unmittelbar gedacht werden kann;) so steht zwar alles, was sich an Personen oder Sachen in Teutschland findet, unter der Hoheit des Teutschen Reichs und seines gemeinsamen Oberhauptes. Aber da z. B. ein Rittergut, das in einem Teutschen Fürstenthume liegt und der fürstlichen Landeshoheit unterworfen ist, doch nur in so weit ein Theil des Teutschen Reichs ist, als es zugleich einen Theil jenes Fürstenthums ausmacht; so kann es in Ansehung des ganzen Reichs doch nur als ein mittelbares Mitglied desselben angesehen werden. Unmittelbar sind hingegen nur solche Güter oder Gebiete, die nicht zugleich Theile eines andern Teutschen Staats, sondern nur Theile des ganzen Reichs sind.

Nach diesem Begriffe ist jetzt ganz Teutschland in lauter mittelbare und unmittelbare Glieder vertheilt. Letztere sind der Regel nach zugleich Reichsstände, die selbst eigne Staaten zu regieren haben; jene sind als Theile dieser Staaten deren Landeshoheit unterworfen. Doch gibt es auch einige unmittelbare Mitglieder des Reichs, die nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, und also nicht Reichsstände sind (als deren Wesen eigentlich in sohanem Sitz und Stimme besteht,) als namentlich die Reichsritterschaft und Reichsdörfer. Manche Rittergüter, Klöster, und Städte haben auch ihre Unmittelbarkeit verlohren, und sind

als mittelbare Unterthanen unter anderer Stände Hoheit gebracht worden. Ueber einige wird noch jetzt gestritten, ob sie für mittelbar oder unmittelbar gelten sollen.

- XI.** Nun concentrirt sich die ganze Verfassung des Teutschen Reichs dahin, daß über mittelbare Glieder desselben von kaiserlichen Hoheitsrechten nur in so weit noch die Frage seyn kann, als entweder Beschwerden über ihre ordentliche Obrigkeiten geführet werden, oder gewisse kaiserliche Reservatrechte, die schon vor Entstehung der Landeshoheit im Gange gewesen, in ganz Teutschland bey der kaiserlichen Gewalt geblieben sind, wie insonderheit noch der Fall mit Standeserhöhungen, academischen Würden und Erneuerung kaiserlicher Hofpfalzgrafen und Notarien ist. Doch werden auch solche mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen in den meisten Ländern nicht anerkannt, wenn sie nicht erst der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt sind.
- XII.** Ueber unmittelbare Mitglieder des Reichs kann kein Hoheitsrecht anders als im Namen des Kaisers in Ausübung kommen; nur wieder mit Unterschied, ob es dem Kaiser alleine überlassen ist, wie die meisten Gnadensachen, Belehnungen und die Gerichtbarkeit, wie deren Ausübung nunmehr an beiden Reichsgerichten, nur mit Vorbehalt der Austrägalinstanz, geschieht; oder ob des Reichstages, oder doch der beiden höheren Reichscollegien, oder auch nur der Churfürsten Einwilligung dazu gehört. Hierüber sind nun theils im Westphälischen Frieden, theils in den kaiserlichen Wahlcapitu-

1) Verfass. des E. Reichs überh. 165

capitulationen verschiedene Bestimmungen enthalten; jedoch über letztere ist noch nicht aller Streit gehoben, in welchen Fällen der Churfürsten Einwilligung alleine hinlänglich sey.

Selbst der Westphälische Friede hat noch Zwei: XIII. fel übrig gelassen, was außer den darin benannten Fällen, die für den Reichstag gehören sollen, unter der angehängten Clausel von anderen ähnlichen Fällen zu verstehen sey oder nicht. Auch scheint in denen Sachen, die vor den Reichstag gehören, insonderheit wenn etwas in Frage stehet, das in allen Teutschen Ländern die Gesezskraft haben soll, oder wovon die Beschwerde auf die Reichsstände selbst zurückfällt, das Gewicht mehr auf Seiten der Stände als des Kaisers zu seyn, Daher es beynabe häufiger geschieht, daß von Seiten der Reichsstände etwas in Bewegung gebracht wird, um es unter kaiserlichem Ansehen zum Reichschluß zu bringen, als daß der Kaiser etwas vorträgt, wo ihm nur die Einwilligung des Reichs abgeheth. In so weit läßt sich wenigstens zwischen dem Kaiser und dem Reichstage noch ein ganz anderes Verhältniß wahrnehmen, als dasjenige, worin ein König von Großbritannien gegen das Parlament, oder die Könige von Schweden und Polen gegen ihren Reichstag stehen. Da sind es immer an sich nur Privatpersonen, hier sind es wahre Regenten von Land und Leuten, die Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben. Selbst der Congress in Nordamerica besteht nur aus Abgeordneten der vereinigten Staaten, deren jeder von dem Staate, der ihn abgeordnet hat, abhängig und an dessen Instruction gebunden ist. Un-
tere

sere Reichsstände sind selbst Regenten der Länder, deren Besitz ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichstage gewähret; die Stimme selbst führen sie nach ihrem eignen Gutfinden; oder wenn sie andere dazu bevollmächtigen, steht es bey ihnen, denselben zugleich Anweisung zu geben, wie sie stimmen sollen.

- xiv. Zum förmlichen Reichschluß in Kraft eines Reichsgesetzes oder sonst für ganz Teutschland auszuübenden Majestätsrechts gehört dann freylich außer dem Reichsgutachten, worüber sich die Reichsstände vereinigen können, noch die Genehmigung des Kaisers, mit deren Versagung derselbe jene Kraft des Reichsgutachtens hemmen kann. Doch gibt es auch Fälle, wo eine gemeinsame Abrede sämmtlicher oder mehrerer Reichsstände ohne kaiserliche Genehmigung ihre Wirksamkeit haben kann, wie auf solche Art über den Münzfuß schon mehrmalen mehrere Stände gewisse vertragsmäßige Vereinigungen getroffen und ins Werk gerichtet haben.

II.

Verfassung der besonderen Teutschen Staaten,
wie sie durch den Westphälischen Frieden erst
völlig ihre Consistenz bekommen; insonderheit
Verfassung der Länder, wo Landstände sind.

I. Nicht nur von Seiten des Kaisers, sondern auch
von Seiten der Landesobrigkeiten in den besonderen Teuts-
schen Staaten gilt von Rechts wegen kein Despotismus. —
II. Jeder besondere Staat hat zwar seine eigne Autono-
mie; — III. jedoch mit unbenommener Zuflucht zum höhern
Richter. — IV. Der meisten Landesherren Gewalt ist über-
dies durch Landstände eingeschränkt. — V. Nur einige Län-
der, die ursprünglich nur aus mehreren Dörfern bestanden,
haben gar keine Landstände. — VI. In einigen fehlt auch
wohl eine oder andere Gattung derselben, z. B. Prälaten
oder Ritterschaft. — VII. Hin und wieder werden nur
noch Deputationstage gehalten; oder sind auch alle land-
ständische Versammlungen aus dem Gange gekommen.

So sehr die Verfassung des Teutschen Reichs, I.
wie sie der Westphälische Friede erst auf recht
festen Fuß gesetzt hat, sowohl dem ganzen Reiche
als dessen Gliedern sammt und sonders dafür Bürge
seyn kann, daß von Seiten der kaiserlichen Regierung
nicht leicht eine Ausübung despotischer Gewalt zu
besorgen ist; eben so zweckmäßig ist nach eben dies-
er Grundverfassung auch für die Sicherheit und
Wohlfahrt aller und jeder besonderen Teutschen
Staaten gesorgt, wenn anders nur irgend alles in
dem Verhältnisse bleibt, wie es nach dem Zuschnitt
jener gesetzmäßigen Verfassung seyn sollte.

• Ein jeder dieser besonderen Staaten, er mag II.
noch so klein oder groß oder mittelmäßig seyn, ist
in

in seiner inneren Einrichtung, sofern nur nichts gegen Reichsgesetze, die doch sehr wenige Einschränkungen dieser Art enthalten, oder gegen vertragsmäßige oder andere Gerechtsame anderer Reichsmitglieder dabei vorgehet, aufs vollkommenste seiner eignen Freiheit überlassen. Nicht nur Fürsten und Grafen, sondern auch alle Mitglieder der Reichsritterschaft genießen in ihren Familiensachen eine unbeschränkte Autonomie, d. i. die Freiheit, ihre Einrichtungen nach eigenem Gutfinden zu machen und nach ihren eignen Gesetzen zu leben. Und eben die Autonomie gilt in der innern Einrichtung eines jeden Landes, einer jeden Reichsstadt und eines jeden reichsunmittelbaren Gebietes, sofern diejenigen, die darüber zu sprechen haben, unter sich verstanden sind. Nur alsdann wenn ein oder der andere Theil der Meinung ist, daß ihm unrecht geschehe, können solche Sachen im Wege des Rechts zur reichsgerichtlichen Erörterung oder nach Befinden auch an die allgemeyne Reichsversammlung gelangen.

III. Eben dadurch ist nicht nur jede Landschaft und jede Reichsstadt, sondern jeder einzelner Unterthan gesichert, daß auch keine landesherrliche oder obrigkeitliche Gewalt zu ihrem Nachtheile gemißbraucht werden kann; ganz anders als in unabhängigen Staaten, sie mögen monarchisch, oder aristocratisch oder democratisch regiert werden, wo in keinem Falle gegen Mißbrauch der höchsten Gewalt noch die Zuflucht zu einem höhern Richter offen stehet.

IV. In den meisten Ländern sind überdies die landesherrlichen Regierungen durch Landstände eingeschränkt.

2) Verfass. der Länder mit Landständ. 169

geschänkt, die dann ebenfalls zur Schutzwehr gegen Despotismus dienen können. Nach der ursprünglichen Teutschen Verfassung, wie sie zur Zeit des Westphälischen Friedens noch mehr als jetzt zu erkennen war, ließ sich selbst einige Gleichheit zwischen der Verfassung des Reichs im Ganzen und der einzelnen Länder, wie in mehr anderen Dingen, so auch hierin wahrnehmen, daß ungefähr auf eben die Art, wie der Kaiser zum Reichstage, so die meisten Fürsten sich zu ihren Landtagen vershielten. Ordentlicher Weise waren es alle im Lande befindliche Prälaten, alle Besitzer freyer Rittergüter und alle ursprüngliche Städte des Landes, die auf dem Landtage Sitz und Stimme hatten. Nur der einzige Unterschied war freylich nicht zu verkennen, daß nicht so, wie ganz Teutschland unter Reichsstände vertheilt und dem Kaiser nichts übrig geblieben ist, die Landstände das ganze Land ausmachen, sondern ein großer Theil des Landes landesherrlich Cammergut ist. Hauptsächlich war also alsdann den Landesherren ihrer Landstände Einwilligung nöthig, wenn gesetzliche Verfügungen, Steuern oder andere Hoheitsrechte auch auf ihren Gütern und in ihren Gebieten zur völligen Wirksamkeit gelangen sollten. Wenn es auch damit so weit gekommen war, daß überhaupt allgemeine Landesangelegenheiten auf Landtagen verhandelt wurden, und Landstände also sich gewissermaßen als Repräsentanten des ganzen Landes ansahen; so war doch die Aehnlichkeit, welche die Reichsverfassung mit Congressen verbundener Staaten hat, von der Verfassung der Teutschen Länder, die Landstände haben, weit entfernt.

- v. Eigentlich waren aber auch nur in solchen Ländern Landstände, wo zu der Zeit, als die Landeshoheit zuerst aufkam, schon Klöster, Rittergüter und Städte vorhanden waren. Manche Grafen und Herren, deren Land oder Ländchen nur aus ihrem eignen Stammsitz und einer Anzahl dazu gehöriger Dörfer bestand, die also nur leibeigene nicht freye Unterthanen zu regieren hatten, haben nie Landstände gehabt, wenn auch gleich in der Folge ihr Stammsitz selbst, oder ein oder anderes Dorf, nachher zur Stadt gemacht worden ist. Selbst größere Länder können jetzt aus mehreren solchen Graffschaften und Herrschaften zusammengesetzt seyn, ohne Landstände zu haben, wie davon selbst die Pfalz am Rheine zum Beispiele dienen kann.
- VI. Hin und wieder hat auch der Umstand, daß der Adel sich etwa zur unmittelbaren Reichsritterschaft hält, und so die Klöster sich zu Reichsprälaturen hinaufgeschwungen, und aus Städten Reichsstädte geworden sind, daran hinderlich fallen können, daß keine landschaftliche Verfassung aufgekommen ist, oder auch eine oder andere Classe von Landständen fehlet; wie z. B. im Württembergischen nur Prälaten und Städte die Landschaft ausmachen, weil es da keine landsäßige Ritterschaft gibt. In andern protestantischen Ländern fehlt es zum Theil am Prälatenstande, wo man alle dazu gehörig gewesene Stiftungen secularisiret, oder auch eine oder andere derselben nur der Ritterschaft zugewandt und deren landschaftlicher Vertretung einverleibet hat.
- VII. In manchen Ländern, wo noch zur Zeit des Westphälischen Friedens Landtag zu halten ganz gewöhn-

2) Verfass. der Länder mit Landständ. 171

gewöhnlich war, sind die landschaftlichen Verfassungen in späteren Zeiten beynahе ganz in Abnahme gerathen, oder doch an statt eines vollständigen Landtages nur Versammlungen eines größeren oder engeren Ausschusses der Landschaft oder so genannte Deputationstage in Gang gekommen. Viele ansehnliche Länder fahren aber noch jetzt fort, von Zeit zu Zeit Landtag zu halten. Freylich läßt sich der mögliche Fall gedenken, daß eine aus Eigensinn versagte landschaftliche Einwilligung eine oder andere gemeinnützige Anstalt zurückhalten könne. Aber ob der Fall nicht häufiger zu besorgen sey, daß, wo Landschaften nichts zu sagen haben, willkürliche Auflagen und despotische Gesinnungen eines Landesherrn oder Ministers ein Land zu Grunde richten können, ist eine andere Frage. Es fehlt zwar nicht an Beyspielen, daß übel gesinnte Minister auch in Ländern, wo noch Landtage üblich sind, groß Unheil gestiftet haben. Würde aber das Unheil vielleicht nicht noch größer geworden seyn, wenn keine Landstände da gewesen wären? Oder wenn es auf den Credit eines Landes ankömmt, oder, wenn einem unter zwey Ländern, wo Landstände sind, oder wo keine sind, die Wahl gelassen würde, wo man sich niederlassen wollte; sollte es da wohl schwer fallen, sich darüber zu bestimmen, welchem von beiden man den Vorzug geben möchte?

III.

Besondere Beschaffenheit der geistlichen Länder.

I. In den geistlichen Ländern machen die Domcapitel den ersten Landstand aus, oder vertreten auch wohl überhaupt die Stelle der Landschaft. — II. Sie errichten besondere Wahlcapitulationen mit den geistlichen Fürsten. — III. Wenn kein Coadjutor zum voraus gewehlt ist, führen sie in der Sedisvacanz die Regierung. — IV. Auch sonst haben ihre Vorrechte großen Einfluß auf die Verfassung der geistlichen Länder. — V. Sind sie gleich nicht Grundherren oder Mit-eigenthümer des Landes; so bekleiden doch Domherren meist wichtige Stellen im Lande. — VI. Einiger Unterschied, nach dem Prinzen oder Edelleute geistliche Fürsten werden. — VII. Vortheile adelicher Familien, deren Verwandte Bischöfe oder auch nur Domherren sind. — VIII. Manche Stifter sind fürstlichen Häusern auf lange Zeit nach einander zu Theil geworden. — IX. Sonst gibt es gemeiniglich öftere Abwechselungen in der Regierung, — und eben deswegen weniger Gleichförmigkeit in Grundsätzen. — X-XII. Außerdem sind die geistlichen Länder mit starken Abgaben nach Rom beschwert. — XIII. Alles das macht einen merklichen Unterschied zwischen dem Wohlstande geistlicher und weltlicher Länder.

- I. **U**nsere geistliche Länder haben noch das besondere, daß sie Domcapitel haben, d. i. eine gewisse Anzahl geistlicher Herren von stiftsmäßigem Adel, die berechtigt sind, das Haupt ihrer Kirche, das dann zugleich der Regent des dazu gehörigen geistlichen Landes wird, zu wehlen, oder auch selbst dazu gewehlet zu werden. Diese Domcapitel machen in den meisten geistlichen Ländern zugleich den ersten Landstand aus. Oder, wo auch keine Landstände sind, ersetzen sie gewissermaßen ihre Stelle, in so fern als wenigstens ohne Einwilligung der Domcapitel in wichtigen Sachen, die den Staat oder

3) Verfass. der geistl. Länder. 173

oder die Kirche betreffen, nichts verbindliches vorgenommen werden darf.

Als Wahlfürstenthümer haben diese Länder noch eine besondere Aehnlichkeit mit der Teutschen Reichsverfassung. Wie da einem jeden Kaiser oder Römischen Könige bey seiner Wahl eine Wahlcapitulation vorgelegt wird; so müssen die meisten geistlichen Fürsten auch bey ihrer Wahl eine Capitulation beschwören, die ihnen das Domcapitel vorlegt (1). Nach Vorschrift des päpstlich canonischen Rechts und nach der Art, wie von Rechts wegen alle geistliche Stellen ohne alle andere Rücksicht nur nach Würde der Person besetzt, keinesweges aber durch Geld oder andere Vortheile erlangt werden sollten, versteht sich freylich, daß ein wehlendes Domcapitel von dem zu wehlenden geistlichen Fürsten sich keine Vortheile versprechen lassen darf, ohne in den Vorwurf einer Simonie zu fallen; wie dann verschiedene Fürsten aus diesem Grunde von Päbsten und Kaisern von der Verbindlichkeit solcher Capitulationen losgesprachen, und diese zum Theil für null und nichtig erklärt worden sind. Sofern jedoch eine bischöfliche oder erzbischöfliche Wahlcapitulation nur solcher Versprechungen, die bloß dem wahlenden Domcapitel zum Vortheile gereichen, sich enthält, und nur auf solche Dinge, die der Verfassung unserer Teutschen Länder und der catholischen Kirche ohnedem gemäß sind, sich einschränkt; so ist dabey nichts zu erinnern. Für das Bisthum Osnabrück gab selbst der Westphälische Friede die Verordnung, daß eine beständige Wahlcapitulation zwischen dem Domcapitel

(1) Oben Th. I. S. 158.

pitel und dem Hause Braunschweig errichtet werden sollte; wie auch geschehen ist. So wenig läßt sich überhaupt bezweifeln, daß nicht alle bischöfliche Wahlcapitulationen verworfen werden können.

III. Auch diese besondere Aehnlichkeit zeigt sich hier noch mit der Reichsverfassung, daß, wenn nicht zum voraus ein Nachfolger, wie für das Deutsche Reich ein Römischer König, so hier ein Coadjutor gewählt ist, ein Interregnum, oder, wie es hier heißt, eine Sedisvacanz entsteht, und alsdann eine Interimsregierung, wie dort von Reichsvicarien, so hier vom Domcapitel eintritt. Ein solch regierendes Domcapitel, wie es alsdann genannt wird, hat aber, so lange die Sedisvacanz währet, die ganze Regierung zu führen und alle Hoheitsrechte, selbst mit Inbegriff des Stimmrechts auf reichsständischen Versammlungen auszuüben; außer daß den Domcapiteln der geistlichen Churfürsten die Theilnehmung an Kaiser- und Römischen Königswahlen, und dem Churmainzischen insonderheit das Directorium auf dem Reichstage und unter den Churfürsten bestritten wird.

IV. Solche Domcapitelische Regierungen geben alsdann (damit es der Deutschen Verfassung an keiner Gattung fast nur erdenklicher Mannigfaltigkeiten von Regierungsformen fehle,) ein völliges Beispiel wahrer aristocratischer Regierungen ganzer Länder ab. Natürlicher weise hat es auch nicht an Veranlassungen gefehlt, dafür zu sorgen, daß nicht Mängel und Versuchungen, worin Aristocras

3) Verfass. der geistl. Länder. 175

stocraten vorzüglich leicht gerathen können, auch hier einreißen oder gefährlich werden möchten; wie z. B. wohl Domherren die Einkünfte des Landes während ihrer Regierung nur unter sich vertheilen wollten u. d. g. Ueberhaupt hat sich jedoch unmöglich verhüten lassen, daß nicht der Umstand, daß Domherren zu Zeiten selbst regierende Herren sind, und nicht nur das ausschließliche Recht haben, den regierenden Fürsten zu wehlen, sondern auch selbst dazu gewehlt werden können, — daß nicht dieser Umstand selbst auf die ganze Verfassung solcher geistlicher Länder einen merklichen Einfluß hätte bekommen sollen.

Wenn gleich den Domcapiteln nicht zugestanden wird, was einige behaupten wollen, auch bey Lebzeiten des regierenden Fürsten Grundherren des Landes zu seyn, und ein gewisses Mit-eigenthum desselben zu haben (m); so bleibt doch immer ein solches Verhältniß zwischen dem geistlichen Fürsten und seinem Domcapitel, daß dieses nie gänzlich zurückgesetzt werden darf. In den meisten geistlichen Ländern, (wo nicht etwa, wie zu Bonn, der Hof mit dem Domcapitel nicht an eben dem Orte ist,) sind gemeintlich die Präsidienstellen in der Regierung, in der Cammer, im geheimen Rathe und anderen Landescollegien selbst mit Domherren besetzt. Auch wohl zu Oberämtern im Lande, oder zu Statthalterschaften, Gesandtschaften und dergleichen Stellen werden vorzüglich Domherren gebraucht. Oder wo auch deren

(m) Dav. Ge. Strube von der Teutschen Domcapitel Erb- und Grundherrschaft, in seinen Nebenstunden Th. I. (1742.) S. 1-181.

deren Gelegenheit selbst nicht ist, solche Stellen zu bekleiden, da bringt doch die Verbindung, worin gemeiniglich nur der stiftsmäßige Adel in solchen Ländern durch Familienverhältnisse mit Domherren oder selbst mit dem regierenden Fürsten stehet, natürlicher Weise das mit sich, daß außer dem Domcapitel der gesammte Adel auf alle Vortheile im Lande den vorzüglichsten Anspruch machen kann. Wenn Ausländern, die Teutschland näher kennen lernen, die Vorzüge, die der Teutsche Adel an den meisten Höfen genießt, auffallend vorkommen; so sind sie doch nirgend so ausgezeichnet, als in den meisten geistlichen Ländern.

VI. Nur alsdann, wenn etwa einmal ein Prinz von einem großen Hause zum Besiz eines geistlichen Landes kömmt, kann sich vielleicht einige Mäßigung hierin wahrnehmen lassen. Ist aber, wie doch gemeiniglich der Fall ist, der Fürst selbst von adelicher Herkunft; so läßt sich auch von selbst wohl nicht anders erwarten, als daß diejenigen Familien, die das Glück haben, des Fürsten Brüder, Schwäger, Vettern u. s. w. unter den ihrigen zu zehlen, nicht unterlassen werden, die Gunst des Fürsten auf alle mögliche Weise zu benutzen, auch anderen das nahe Verhältniß, worin sie zum Fürstenthron stehen, allenfalls wohl fühlbar zu machen.

VII. Sieht man also unsere geistliche Stiftungen von der Seite an, wie sie zur Versorgung solcher Herren von Adel, die nicht zu Stammhalten ihres Hauses bestimmt sind, und zur Aufnahme ihrer Geschlechter dienen sollen; so wird diese
diese

3) Verfass. der geistl. Länder. 177

Diese Absicht in den meisten geistlichen Ländern vollkommen erreicht. Eine Familie, die nach mehreren Generationen nur einmal das Glück hat, einen geistlichen Herrn ihres Stamms zum Fürsten befördert zu sehen, kommt nicht selten auf einmal aus Verlegenheiten, worin sie eine Schuldenlast von hundert und mehr Jahren her gestürzt haben kann, oder auch in solche Glücksumstände, daß sie auf Jahrhunderte ihrer ferneren Aufnahme entgegensehen darf. Glückts auch nicht mit dem Fürstenthute, so kann doch ein Domherr in mehreren Stiftern zugleich so einträgliche Pfründen besitzen, daß auch Domherren, wenn sie nur einigermaßen gute Haushälter sind, und mit ihren Verwandten es gut meinen, diesen allemal beträchtliche Verlassenschaften und andere Vortheile zuwenden können.

Von Prinzen aus großen Häusern fehlt es VIII. nicht an Beispielen, daß sie oft in jüngeren Jahren zum Besiz eines oder mehrerer geistlicher Fürstenthümer gelangen, und daß also alsdann ihre Regierungen nach Verhältniß ihrer Lebensjahre geraume Zeit dauern können, oder auch wohl von einem Herrn des Hauses auf den andern gleichsam aus einer Hand in die andere kommen; wie z. B. von 1583. bis 1760. lauter Prinzen von Baiern das Erzstift Cölln, und mehrentheils noch zugleich andere Bisthümer gehabt haben. Sonst aber sind doch geistliche Fürsten gemeinlich schon Herren von gewissen Jahren, wenn eine Bischofswahl auf sie fällt. Folglich gibt es hier seltener langwierige Regierungen.

Eben diese öftere Abwechselung in der Re: IX. gierung, zumal wenn noch domcapitelliche Regie:

P. Entw. d. Staatsverf. Th. II.

M

run:

rungen dazwischen kommen, hat wieder ihre Unbequemlichkeiten, da theils ein jeder dann vorzüglich nur auf seine Lebenszeit für sich und seine Familie die Vortheile seines erhabenen Standes, so gut er kann, zu benützen suchen wird, theils auch noch ungleich weniger, als in erblichen Ländern, von einer Regierung zur anderen eine gewisse Gleichförmigkeit in Grundsätzen beybehalten wird. Da kann sich also nicht selten fügen, daß von einer Regierung zur andern nicht nur Günstlinge und Minister, sondern auch ganze Regierungssysteme, Entwürfe und Anstalten sich ändern, und in ganz entgegengesetzten Gestalten erscheinen. — Viele glauben schon darin einen hinlänglichen Grund wahrzunehmen, warum selten gemeinnützige Anstalten von allen Gattungen, es sey zur Aufnahme der Handlung und des Gewerbes, oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder was sonst zu eines Landes Aufnahme dienen kann, in geistlichen Ländern so, wie in weltlichen, zu gedeihen pflegen.

- x. Es ist aber noch etwas, das die geistlichen Länder drückt, und unablässig drücken wird, so lange sie in dem Verhältnisse bleiben werden, worin sie die Römische Hierarchie bisher fest gehalten hat. Der Fürstbischof, den Carl der Große noch gleich den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen seines Reichs jenseits und diesseits der Alpen nur als den ersten im Range namhaft machte, der aber seitdem das Glück hatte, als das sichtbare Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche verehrt zu werden, ist zwar verhältnißmäßig gleich unsern Teutschen Fürstenbischofen und Erzbischöfen auch mit

3) Verfass. der geistl. Länder. 179

mit Land und Leuten und davon zu hebenden Einkünften reichlich genug versehen worden. Weil aber sovieler seiner hierarchischen obersten Gewalt unterworfenen Kirchen und Länder ihm sovieler Mühe machen, und an so genannten Curialisten, die er zu solchen Geschäften und Ausfertigungen braucht, ihm so großen Aufwand verursachen; so hat er es nicht unbillig gefunden, daß seine ehemalige Collegen und nachherige Unterthanen, wie er nunmehr die Deutschen Bischöfe und Erzbischöfe ansah, seinen Aufwand noch mit stattlichen Geldbeiträgen erleichtern möchten, wie solche auch unter dem Namen Annaten, Palliengelder oder anderen Dienstleistungen an Gelde (*servitium*) nach und nach glücklich in Gang gebracht wurden (n), und nach den vergeblichen Bemühungen der Kirchenversammlungen zu Costnik und Basel unter dem Schutze der Aschaffener Concordate (o) im Gange blieben (p).

Selbst

(n) Oben Th. I. S. 281. III.

(o) Oben Th. I. S. 289. 298.

(p) Annaten werden eigentlich nur von geringeren Beneficien und von Prälaturen, die nicht Consistorial sind, bezahlt, und kommen bloß der päpstlichen Cammer zu gute, ohne daß die Cardinale etwas davon bekommen. Was von Erzbischöfem, Bischöfem und Consistorial-Prälaturen bezahlt wird, kömmt halb an die päpstliche Cammer, halb an das Cardinalscollegium, daher es *commune servitium* heißt. (Von 1396. her betrug es für Salzburg 10. tausend Goldgulden.) Unter dem Namen *minuta servitia* werden aufferdem noch Sporteln an die Bedienten des Papstes und des Cardinalscollegii bezahlt. Die daran Theil nehmen, sind folgende: 1) Auditor cardinalis

M 2

- xI. Selbst die Französische Kirche, die doch sonst so viele vorzügliche Freyheit behauptet, hat in den

nalis protectoris, 2) secretarius congregationis consistorialis, in qua validitas electionis discutitur, 3) relator cardinalis, 4) vicecancellarius, 5) secretarius protectoris, 6) scriptores apostolici, 7) abbreviatores, 8) Capellani, 9) Cubicularii, 10) Centensarius, 11) Camerarii, 12) Paresfrenarii papae, 13) Mazerii et alii participantes, 14) praefectus sollicitatorum, 15) protonotarii apostolici, 16) pro mantelletis clericorum camerae, 17) Custos cancellariae, 18) Corrector cancellariae, 19) Ostiarius cancellariae, 20) Clerici camerae, 21) pro plumbo, 22) pro sollicitatione. Nachricht von Jubavia S. 162. 165., wo am Ende noch diese Bemerkung hinzugefügt wird: „Freylich ein Schwarm Römer, wovon die Primaplana meist auf die Beyschüsse der übrigen Christenheit angelegt ist; folglich, wie diese entgehen, die apostolische Cammer in die größte Verlegenheit gerathen muß.“ Im XVI. und XVII. Jahrhundert betrug die Taxe für Salzburg pro communi et minutis seruitiis zusammen 25. bis 26. tausend Scudi. — Was gibt es aber auch für eine Menge Ausfertigungen zu Rom zu machen, so oft ein neuer Erzbischof gewählt wird? Nämlich 1) ein vorläufiges päpstliches Placet; 2) die eigentliche Bestätigungs-Bulle; 3) eine Bulle an die Suffraganbischöfde; 4) eine an das Domcapitel; 5) eine an die übrige Geistlichkeit; 6) eine an die Vasallen; 7) noch mehr solche Bullen an das Volk der Stadt und Dioeces; 8) die Consecrations-Bulle; 9) das Commissorium, um das Pallium anzulegen; 10) die dabey zu gebrauchende Formel; 11) die vom neuen Erzbischofe abzulegende Eidesformel; und 12) noch eine große Anzahl so genannter Facultäten, wodurch den Erzbischöfen besondere Gewalt verliehen wird, z. B. Absolutionen, Dispensationen u. d. g. zu ertheilen, die freylich von Rechts wegen die erzbischöfliche Gewalt schon von selbst in sich fassen sollte. Nachr. v. Jub. S. 157-161.

den Concordaten, wodurch zwar Franz der I. sich und seinen Nachfolgern das große Recht, alle Französische Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen ausbedungen, doch der Annaten sich nicht entledigen können, (die aus Frankreich jährlich noch immer ungefähr 3. Millionen 600. tausend Livres betragen sollen.) Also sind auch unsere Teutsche Bischöfe und Erzbischöfe diesen Abgaben, wie sie einmal hergebracht waren, unterworfen geblieben; nur freylich diejenigen ausgenommen, die in protestantische Hände gekommen sind, die nun einmal das ganze Band mit Rom zerrissen haben.

Ben den Friedens: Executionshandlungen zu XII. Nürnberg gedachte (besage eines in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Wolmar am 12. Jul. 1650. gehaltenen Protocolls) der Churmainzische Gesandte Discursweise: "Der Pabst begehrte von dem Frierischen Coadjutor 30. tausend Ducaten fürs Pallium; den Churfürsten von Mainz verirrte er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht; beide Erzstifte wären ruinirt, und man sollte eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die gäben über 100. Kronen nicht. — Herr Wolmar lachte, und sagte, sie sollten dem Pabste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erliesse, wollten sie Lutherisch werden. — Jener: es möchte übel aufgenommen werden; sonst wäre es wohl das beste Mittel." (q)
Sol:

(q) Meiern Nürnbergische Friedensexecutionshandlungen Th. 2. S. 462. Noch in unserm XVIII. Jahrhunderte mußte der Erzbischof Jacob Ernst
M 3 von

XIII. Solche Geldsummen, die so oft und ohne alle Rückkehr nach Rom gehen, müssen freilich unseren geistlichen Ländern zur Last fallen. Und so läßt sich überhaupt begreifen, wie, ungeachtet sonst die meisten geistlichen Länder den besten Grund und Boden haben, auch sonst der gekünderten Regierung wegen das Sprüchwort aufgekommen ist: Daß unter Krummstab (unter dem oben krumm gebogenen bischöflichen Hirtenstabe) gut wohnen sey, dennoch die meisten geistlichen Länder gegen andere so wenig aufkommen können (r). Der Unterschied würde recht auffallend dargethan werden können, wenn man eine genaue Beschreibung der im Westphälischen Frieden secularisirten Länder, wie sie jetzt sind, und wie sie in vorigen Zeiten gewesen, mit einander in Vergleichung stellen könnte.

von Salzburg, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päpstliche Bestätigung seiner Wahl 31338., also zusammen 32333. Scudi bezahlen. Der folgende Erzbischof, Andreas Jacob v. Dietrichstein, hat um einige Mäßigung (bezahlte auch überhaupt nur 20. tausend Scudi.) Benedict der XIV. nahm es aber sehr übel, und sagte im März 1748. zum Salzburgerischen Agenten Erivelli: — "Indegno artificio che avete concertato — per rendermi odioso ai Cardinali e à tutta Roma. Questo è lo studio consueto della nazione Tedesca di voler vedere vilipeso il Papa e la santa sede." Nachr. von Subavia S. 164.

(r) Manche lesenswürdige Betrachtungen finden sich hierüber in einer von einem catholischen Verfasser herrührenden Schrift, unter dem Titel: "Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der catholischen? Salz. u. Freisingen 1772." 8. (96. S.)

IV.

Einige Eigenheiten der Deutschen Verfassung, wie sie insonderheit von den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges und Westphälischen Friedens her merklich geworden.

I. Vortheile der Deutschen Verfassung, daß unsere Landesherren eigentlich nur die Gewalt haben sollen Gutes, nichts Böses zu thun. — II. III. Nur der Wahn, Herr des Landes zu seyn, und eine unglückliche Nacheiferungssucht hat oft able Folgen. — IV. Vor den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges war unter den Fürsten noch eine ganz andere Lebensart. — V. Der Aufwand stieg aber schon an merklich zu steigen. — VI. VII. Auf dem Westphälischen Friedenscongresse entstand vollends der Streit über Rang und Excellenz zwischen republicanischen und churfürstlichen Gesandten, — VIII-X. und die Churfürsten setzten sich Königen gleich. — XI. XII. Das veranlaßte aber wieder Nacheiferung der Fürsten und anderer Stände. — XIII. Einige Häuser wurden selbst durch den Westphälischen Frieden merklich vergrößert. — Auch bequemen sich immer mehrere, das Recht der Erstgeburt einzuführen, — XIV. und die Nachgeborenen nicht sowohl mit einer eignen Notmäßigkeit, als nur mit jährlichen Geldzahlungen zu versorgen.

Alles zusammengenommen, was der Deutschen Verfassung eigen ist, wie sie der Westphälische Friede nunmehr eigentlich auf festen Fuß gesetzt hat, zeigt sich ein Hauptvortheil derselben darin, daß, wenn alles in der gehörigen Ordnung ist, ein jeder Landesherr Mittel und Wege genug hat, in seinem Lande Gutes zu thun, und, wenn er hingegen Böses thun möchte, entweder Landstände dagegen ins Mittel treten, oder auch alle und jede Unterthanen noch bey einem höhern Richter Hülfe suchen können. — Gewiß im Ganzen

eine glückliche Verfassung, womit zugleich dafür gesorget ist, daß von der Landeshoheit, wie sie sich in so gar vielerley Händen findet, die freylich nicht von einerley Weisheit und Herzensgüte gelenket werden können, doch nicht so großes Unheil zu besorgen ist, wie sonst kleine Tyrannen für ihren kleinen Bezirk oft noch gefährlicher, als große für größere Staaten, seyn können.

- II. Nur zwey Klippen gibt es noch, die der Teutschen Verfassung ganz besonders eigen zu seyn scheinen, deren Vermeidung unsern regierenden Herren und denen, die es werden sollen, nicht genug empfohlen werden kann. Einmal scheint selbst das Teutsche Wort: Landesherr, vielen solche Begriffe bezubringen, als wenn sie in eben dem Verhältnisse, wie ein Besitzer eines Gutes dasselbe für sein Eigenthum hält, so auch wahre Herren ihrer Länder wären, um nur nach ihrem Gutfinden und nach ihrer persönlichen Convenienz damit schalten und walten zu können. Freylich sind die Vorfahren unserer jetzigen Reichsstände ursprünglich nur als Privatbesitzer großer Güter anzusehen gewesen, und erst nach und nach in die Lage als wahre Regenten gekommen. Da sie aber das nun einmal sind, so müssen sie auch nicht denken, daß die Länder nur ihrenthalben da sind, oder daß nur eine Anzahl Slaven zu ihrem Gebote stehen, und daß nur Rechte, keine Verbindlichkeiten ihren erhabenen Stand begleiten, sondern daß sie auch wahre Regentenpflichten auf sich haben, die nur dahin gerichtet seyn dürfen, Land und Leute glücklich zu machen; und den Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt zu verschaffen.

Ein

4) Einige Eigenheiten der T. Verf. 185

Ein anderer Umstand, der insonderheit seit den III. Zeiten des Westphälischen Friedens mehrmalen zum Unglück ganzer Häuser und Länder ausgeschlagen ist, und ebenfalls vorzüglich der Teutschen Verfassung eigen zu seyn scheint, bestehet in einer unbegränzten Nacheiferungssucht, worin bey der großen Menge unserer Teutschen Landesherren, die nicht nur an Macht und Größe, sondern auch nach den Stufen ihrer Würde, als Churfürsten oder Fürsten, geistliche oder weltliche, alte oder neue Fürsten, Grafen und Prälaten, so gar sehr verschieden sind, dennoch immer einer dem andern nichts nachgeben will, sondern, wie der Churfürst Könige, so der Fürst wieder Churfürsten, der Graf Fürsten u. s. w. zu Beyspielen seines Aufwandes wehlet.

Es lassen sich insonderheit in Vergleichung der IV. Zeiten vor und nach dem Westphälischen Frieden manche lehrreiche Bemerkungen machen, wie sehr sich in der Zeit sowohl der Aufwand als die Sitten und Gefinnungen an unseren Teutschen Höfen geändert haben. Ein herzoglicher Kentschreiber schrieb einmal in sein Tagebuch: „Heute dato ist „unser Herzog mit allen seinen Junkern in das „Weinhaus gegangen, haben da banketirt, und „habe ich dafür acht Thaler ausgezahlt, dat het „schlampampen.“ (s) Ein anderer Herzog schickte seinen Sohn auf Reisen, und schrieb an einen Churfürsten: „Nachdem unser Sohn groß „und bengelhaft wird, so finden wir nöthig, ihn „in die Fremde zu schicken, und vornehmlich an „Euror liebden Hof, damit er daselbst mores lerne. „Wir

(s) Keißlers Reisen Th. I. S. 113., (Ausf. 2. S. 84.)

„Wir haben ihn also mit einem reissigen Knechte „wohl versehen.“ (t) Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels (geb. 1541. † 1583.) hörte, als er einen Besuch von einigen Herren vom Hause Pfalz erwartete, daß ein gewisser Privatmann eben „große Welsche oder Indianische Hähne“ hatte. Damit er nun „die Pfalzgrafen der Gebühr nach wohl tractiren möchte,“ bat er ihn, gegen Bezahlung ihm einen oder zwey solche Hähne zukommen zu lassen; der Cammerschreiber sollte die Schuld dafür gleich entrichten. Auch schrieb er seinem Beamten: er möchte 200. Hämmer für ihn kaufen, die er zu Rheinfels in seinen Pfüch schlagen wollte (u).

- v. Eben diesem Landgrafen Philipp machte sein Bruder, der Landgraf Wilhelm der IV. von Hessen-Cassel, in einem weitläufigen Briefe vom 14. März 1575. eine lebhafte Beschreibung vom Verfall des Fürstenstandes, wie er ihn wegen des schon damals gestiegenen Aufwandes besorgte. Unter andern ließ er einfließen: Ihr Vater, Landgraf Philipp der Großmüthige, habe, ungeachtet er das ganze Land, das seine Söhne in vier Theile getheilt, zusammen besessen, und noch die Schmalkaldischen Bundessachen zu besorgen gehabt habe, dennoch nur einen Canzler, und einen Doctor, nebst einem Secretär gehabt, wovon der erstere für 80. Fl., der andere für 50. Fl., der dritte zwanzig Jahre ohne Besoldung gedienet. Jetzt habe ein jeder von ihnen weit mehr Doctoren, Secretarien und Schreiber in hoher Besoldung. Zudem halte ein jeder einen solchen Haus-

fen

(t) Keißler am a. D.

(u) Schlözers Briefwechsel Th. 7. S. 198.

4) Einige Eigenheiten der L. Verf. 187

fen Jäger, Köche und Hausgefinde, daß schier zu einem jeden Berge ein eigener Jäger, zu einem jeden Topfe ein eigener Koch, und zu jedem Fasse ein Schenker sey. Dazu komme das Spiel und Ausreisen auf Tänze und zu fremden Fürsten, welche beide Stücke (fügt er hinzu) den Beutel weidlich seggen und räumen. Auch klagt er über aufkommende Welsche Pracht in Kleidung von Sammet und Seide, und in Auspuhung der Pferde mit Federn und sammeten Zeugen, "anders nicht, „als wären wir Welsche Ziebetkazen, welches sich „gar übel in diese Landesart schicket. Denn wahrlich Welsche und Teutsche Pracht dienet nicht zusammen; sitemal ob sich wohl die Welschen in „Kleidung stattlich halten, so essen sie desto übler „und sparsamer, lassen sich mit einem Gerichte „Eyer und Salat begnügen, da die Teutschen Maul „und Bauch voll haben wollen." (v)

Vergleicht man damit den Zustand der Teut. VI. schen Höfe, wie sie sich nach den Zeiten des Westphälischen Friedens nach und nach hervorthun, so zeigt sich freylich ein ganz anderes Bild derselben, wovon manches selbst auf den beiden Congressen zu Münster und Osnabrück die erste Grundlage bekommen hat.

Unter andern äußerte sich hier der Umstand, VII. daß der Kaiser Ferdinand der II. im Jahre 1636. der Republik Venedig in einem besondern Decrete den Rang vor den Churfürsten zugesichert hatte, den doch selbst das Haus Baiern, ehe es noch ein:

(v) F. E. v. Moser Teutsches Hofrecht Th. I. S. 28: 31.

einmal die Churwürde hatte; den Venetianern so wenig als auswärtigen Fürsten zugestehen wollen. Wie nun der Venetianische Botschafter von den kaiserlichen Gesandten zu Münster mit Kutschen eingevolet, und mit dem Excellenztitel, der hier zuerst als ein Eigenthum der Gesandten vom ersten Range in Gang kam, beehret worden war, so beides bisher die churfürstlichen Gesandten nicht erhalten hatten; so bestanden die Churfürsten darauf, daß ihnen für ihre Botschafter nunmehr ein Gleiches zugestanden werden mußte, um der Republik Venedig keinen Vorzug einräumen zu dürfen, obgleich diese wegen der Insel Cyprien, die sie von 1473. bis 1570. als ein Königreich besessen hatte, sich in die Reihe der Könige setzen wollte. Die Churfürsten waren in ihrer Forderung so standhaft, und wurden von den beiden Kronen Frankreich und Schweden dergestalt unterstützt, daß endlich 1643. ein Courier die kaiserliche Entschliesung überbrachte: den churfürstlichen Botschaftern dann in Gottes Namen die Excellenz zu geben.

VIII. Hiermit kamen nun die Churfürsten in unwidersprechlichen Besiz, auf gleiche Art, wie Könige, Gesandten vom ersten Range oder so genannte Botschafter, (Ambassadeurs) schicken zu können. Sie fuhren auch fort, nicht nur über Venedig, sondern überhaupt über Republiken, deren Zahl jezt selbst mit den Helvetischen Cantons und den vereinigten Niederlanden vermehrt war, den Rang zu behaupten. Sie rückten also (1653.) in Ferdinands des IV. Wahlcapitulation ein: daß weder auswärtiger Potentaten und Fürsten, noch der Republiken Gesandten die Präcedenz vor den chur-

4) Einige Eigenheiten der T. Verf. 189

churfürstlichen Gesandten gestattet, noch der Vorwand, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu halten, geachtet werden sollte. Nur gekrönter Könige, oder königlicher Wittwen und zur Regierung bestimmter Pupillen Botschafter sollten churfürstlichen Gesandten, diese aber aller auswärtigen Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen. Die dawider ehemals ertheilten kaiserlichen Decrete (insonderheit, wie hernach 1658. namentlich hinzugefügt wurde, das von 1636.) sollten abgestellt und kraftlos seyn. In der Folge haben sie über dieses Vorrecht (1671. Aug. 24.) noch einen besonderen Vertrag unter sich geschlossen, und in den neueren Wahlcapitulationen (1711. u. f.) noch deutlicher bestimmt, daß ihren Gesandten vom ersten Range, es mögen auch deren mehr, als einer, seyn, allen und jeden gleiche honores, in allem, wie den königlichen Gesandten gegeben werden sollen. So behaupten demnach die Churfürsten bis auf den heutigen Tag, den Königen gleich gehalten zu werden.

Zu Begründung dieses Vorrechts beziehen sie sich auf eine uralte von etlichen hundert Jahren her fortgesetzte Observanz, vermöge deren sie weder am kaiserlichen noch an anderen Höfen niemals anderen als gekrönten Häuptern oder königlichen Wittwen und zur Regierung bestimmten Pupillen gewichen seyen, sondern jederzeit gleich nach denselben sowohl in Person als durch ihre Gesandten ihre Ehrenstelle genommen und hergebracht hätten. Freylich schien ihnen der Umstand entgegen zu stehen, daß sie doch nicht so, wie Könige und freye
Re:

Republiken, einer völligen Unabhängigkeit sich zu erfreuen, sondern noch Kaiser und Reich als eine höhere Gewalt über sich hätten. Allein in vorigen Zeiten war der Mangel der Unabhängigkeit kein solches Hinderniß, weil man es nicht für widersprechend hielt, daß auch Könige noch den Kaiser, als den Herrn der Welt und das sichtbare weltliche Haupt der ganzen Christenheit über sich haben könnten; wie dann selbst unter den Churfürsten einer ihres Mittels König in Böhmen war. Zudem hatte schon der Kaiser Carl der IV. die Churfürsten mit der Person des Kaisers für so genau verbunden erklärt, daß, wer sich an einem Churfürsten vergriffe, eben so wie gegen den Kaiser des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig erklärt werden sollte. Insonderheit waren endlich bey den Kaiserwahlen die Churfürsten in der That so gut wie unabhängig, und indem sie da zugleich von anderen Mächten beschiedt wurden, hatten sie immer Gelegenheit, ihren Gesandten auch in der wirklichen Praxi die völlige Gleichheit mit königlichen Gesandten zu verschaffen.

- x. Damit aber alles das nicht etwa bloß bey den Ehrenbezeugungen, die sie für ihre Gesandten behaupteten, stehen bliebe, fiengen nun die Churfürsten bald an, auch ihre Höfe auf den Fuß der königlichen einzurichten. Hatte ein Churfürst vorher etwa einen Hofmarschall und etliche Cammerjunker und Edelknaben gehalten; so wurden jetzt Cammerherren und Obersthofämter, als ein Oberhofmarschall, Oberkämmerer, Oberstallmeister u. s. w. eingeführt. Auch in Curialien und im Ceremoniel wurde alles höher gestimmt. Die Anrede:
Durch:

4) Einige Eigenheiten der L. Verf. 191.

Durchlachtigster Churfürst, und Eure churfürstliche Durchlaucht wurde gäng und gäbe gemacht. Das ganze Ceremoniel in der Hofhaltung selber und insonderheit im Empfange fremder Gesandten wurde ganz nach dem Bespieler der königlichen Höfe eingerichtet; einige nur mehr nach dem Französischen, einige nach dem Spanisch-Burgundischen Zuschnitt.

Alles das galt nun eigentlich nur von Chur^{XL}fürsten. An dem, was ihren Gesandten zu Münster und Osnabrück zugestanden war, hatten die Fürsten keinen Theil bekommen. Ihnen hat man nie eingeräumt, andere Gesandten, als vom zweyten Range, zu schicken. Alle übrige Gründe, welche die Churfürsten für sich hatten, kamen auch nur denselben, nicht den Fürsten zu statten. Inzwischen gab es verschiedene Fürsten, die mit den Churfürsten von einem Hause waren, als die Herzoge von Pfalzneuburg, Zweibrücken, Weimar, Eisenach, Gotha, die Marggrafen von Anspach und Bayreuth. Andere fürstliche Häuser schienen wenigstens manchem Churfürsten, zumal den geistlichen, an Macht und Ansehen nicht viel nachgeben zu dürfen. Was war da anders zu erwarten, als Racheiferung in Vergrößerung des Hofstaats, in Erhöhung der Curtalien und des Ceremoniels (w), und in möglichster Gleichsetzung der fürstlichen mit allen anderen Gesandten?

Abms

(w) Im Jahre 1700. wurde zu Nürnberg im Namen der correspondirenden altfürstlichen Häuser ein besonderer Schluß darüber gefasset: daß es billig und nöthig sey, bey den fürstlichen Höfen in

xii. Wymten aber so die größeren altfürstlichen Häuser den churfürstlichen nach, so merkte man bald, daß auch die geistlichen Fürsten nicht zurückbleiben wollten. Auch mindermächtige altfürstliche Häuser thaten ein Gleiches. Denen folgten wieder neufürstliche Häuser, diesen die Reichsgrafen; endlich fehlte nicht viel, daß nicht auch Reichsprälaten und Reichsritter an diesem Geiste der Macheiferungssucht Theil nahmen. So kam es beynabe dahin, wie der erhabene Verfasser des Antimachiavells die Beschreibung davon macht, daß kaum ein Ländchen in Teutschland übrig blieb, dessen regierender Herr sich nicht dünkte, etwas ähnliches von Ludwig dem XIV. zu sehn, sein Versailles zu bauen, Mätressen und Soldaten zu halten (x).

Noch

in Chargen und Titeln den churfürstlichen sich gleich zu halten. Zu dem Ende sey den Premierministern und wirklichen geheimen Rätthen der Titel Excellenz, wie bey den churfürstlichen Höfen, zu geben. Und weil die Churfürsten auch eine besondere Prærogativ durch die Cammerherren suchten, da doch erst vor 30. Jahren diese Chargen bey den Churfürsten angefangen, nachdem sie vorher nur an kaiser- und königlichen Höfen gewesen; so hätten die Reichsfürsten auch dergleichen Chargen an ihren Höfen einzuführen, „zumal da es keine weitere Spesen oder Unkosten verursache, sondern „an statt des Cammerjunkers der Titel Cammerherr gegeben werden könne.“ Doch sey darauf zu sehen, daß er nur solchen Personen gegeben werde, die nicht geringer, als Rätthe, Generalwachtmeister oder Obersten, im Range ständen, damit sie an churfürstlichen Höfen oder an dritten Orten keine Schwierigkeit finden möchten. *Mosers Staatsrecht* Th. 35. S. 484.

(x) *Antimachiavel* chap. 10.

4) Einige Eigenheiten der L. Verf. 193

Noch ein Umstand, der die Zeiten vor und XIII. nach dem Westphälischen Frieden sehr unterschieden macht, bestand in der merklichen Vergrößerung verschiedener Häuser. Einige derselben hatten unmittelbar durch den Frieden selbst beträchtlich gewonnen, als die Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Hessen an secularisirten Stiftern; so wie fast alle protestantische Reichsstände an Einkünften ehemaliger Klöster und Stifter, die ihnen der Besiß vom 1. Jan. 1624. nunmehr auf ewig sicherte. Nach und nach entschlossen sich auch immer mehrere Häuser das Recht der Erstgebuhre einzuführen, so daß in einem jeden solchen Hause, oder doch in einer solchen Linie, worin diese Successionsordnung beliebt wurde, von nun an immer nur Ein regierender Herr seyn sollte; wodurch dann nicht nur weiteren Vertheilungen solcher Länder vorgebeugt, sondern auch dazu der Grund gelegt wurde, daß durch heimfallende oder sonst neu zu erwerbende Länder auch in Zukunft immer größerer Zuwachs des Hauses zu hoffen war; wie insonderheit das Beispiel des Hauses Brandenburg immer einleuchtender werden mußte.

In manchen Häusern wurde zwar noch den XIV. nachgebohrnen Herren ein Stück Landes zur eignen Bewohnung und Benutzung, nur mit Vorbehalt der Hoheit für den regierenden Herrn, angewiesen, wie im Hause Hessen-Cassel der Nebenlinie von Hessen-Rheinfels und Rotenburg, und im Hause Hessendarmstadt den Landgrafen von Homburg an der Höhe, im Hause Anhaltbernburg

einer Nebenlinie von Anhalt-Hoym, im Hause Lippe den Grafen von Brabe, in Isenburg den Grafen von Philippseich u. s. w. Doch in allen diesen Fällen erwuchsen über das eigentliche Verhältniß zwischen den regierenden und nachgebohrnen Herren in der Folge solche Streitigkeiten, daß diese Einrichtung bald ihren Benfall verlor, und zuletzt alle nachgebohrne Herren meist nur auf den Genuß einer Pension an baarem Gelde gesetzt wurden. Auch damit näherten sich unsere Teutsche besondere Staaten der Art, wie ganze Königreiche regiert und vererbt, und Prinzen von Geblüte nur mit gewissen Einkünften an Gelde versehen werden, noch immer mehr.

V.

Merklich veränderter Zustand der meisten Städte
seit den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges und
Westphälischen Friedens.

I. II. Die Teutschen Städte kamen fast alle mit dem Verfall der Hanse und der Handlung in große Abnahme. — III. Dazu kamen die außerordentlichen Unfälle des dreyßigjährigen Krieges, — IV. wovon sich wenige Städte haben erholen können. — V. Auf Landtagen zogen sie überdies gegen Prälaten und Adelige meist den Kürzern, — VI-XI. insonderheit in Ansehung der Steuerfreyheit und Landes-schulden. — XII-XV. Auch kamen die meisten Landstädte in weit größere Abhängigkeit von ihren Landesherren, als in vorigen Zeiten.

In den meisten Ländern zeigte sich nach den Zeiten des Westphälischen Friedens noch insonderheit ein sehr verändertes Verhältniß zwischen den darin gelegenen Städten und ihren Landesherren. Schon während des dreyßigjährigen Krieges gieng für viele Städte eine mächtige Stütze zu Grunde, die sie bisher an der Hanse gehabt hatten. Neue Handlungsgrundsätze, die in den Niederlanden schon unter Carl dem V., und in England unter der Königin Elisabeth aufgekommen waren, nebst dem Widerwillen, den man in Dänemark und Schweden gegen die Hanse gefasset hatte, legten den ersten Grund dazu, daß die Handlungsvorteile der Teutschen Hanse nach und nach verloren giengen; worüber viele Städte, die nicht mehr den bisherigen Vortheil genossen, und nun nur die Last der Geldbeiträge fühlten, sich der Hanse zu entziehen anfingen. Noch im dreyßigjährigen

N 2

Krie:

Kriege rechnete Ferdinand der II. darauf, durch die Hanse eine Flotte auf der Ostsee in Stand zu bringen; in welcher Absicht er in den Jahren 1626. 1628. eine Zusammenkunft der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lauenburg veranlaßte, und der Hanse aufs neue zu großen Handlungsvorthellen in den Spanischen Staaten Hoffnung machte. Er konnte aber seine Absicht nicht erreichen. Als hernach im Jahre 1630. wieder ein Hansetag ausgeschrieben war, da aber fast alle Städte ausblieben, und die meisten eine Abneigung bezeigten den Bund fortzusetzen; ward derselbe nur noch von den drey Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen erneuert, die seitdem bis auf den heutigen Tag in dieser Verbindung noch geblieben sind (y).

- II. Wenn also gleich im Osnabrückischen Frieden die Krone Schweden verbindlich gemacht ward, den Hansestädten die Freyheit der Handlung und Schifffahrt, wie sie solche vor dem Kriege gehabt, aufrecht zu erhalten (z), so hat doch das den Deutschen Landstädten, die sonst in so großer Anzahl an diesem Bunde Theil genommen hatten, nicht mehr zu statten kommen können. Eine mit Beziehung auf diese Verordnung des Westphälischen Friedens seit 1742. in die neueren Wahlcapitulationen eingerückte Stelle verspricht zwar noch die Handlung treibenden Städte überhaupt, namentlich aber doch insonderheit die vor anderen
zum

(y) Büsch Welthandel (Ausfl. 2. Hamb. 1783. 8.) S. 136. 140.

(z) Osnabr. Friede Art. 10. §. 16.

5) Veränderter Zustand der Städte. 197

zum gemeinen Besten zur See trafikirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten zu schätzen (a). Von anderen Städten sind außer einigen wenigen, denen ihre Lage an der Ostsee oder an einem großen Strohme, oder etwa eine besondere Mess- und Stapelfreyheit, oder eine besondere Fabrik und Handlungs-Industrie noch zu statten gekommen, seit dem Westphälischen Frieden wenige übrig geblieben, die sich beträchtlicher Handlungsvortheile rühmen können.

Nach sonst haben meist nur solche Städte, in welchen etwa eine landesherrliche Residenz und Hofhaltung, oder eine Universität, oder ein berühmtes mineralisches Wasser, oder Salzwerk, Bergbau und dergleichen Gewerbe ist, noch wieder in einige Ausnahme gebracht werden können. Gar viele Landstädte haben sich von den Unfällen des dreißigjährigen Krieges her gar nicht wieder erholen können. Es würde aber auch ein alle Erwartung übertreffend schreckliches Bild seyn, wenn man jede einzelne Teutsche Stadt in dem Zustande, wie sie vor und in dem dreißigjährigen Kriege gewesen, in einer treu verglichenen Abbildung vor sich sehen sollte. — Eine Stadt, wie Magdeburg, vor der Tillyschen Zerstörung von 30. tausend Einwohnern auf einmal bis auf 400. zu Grunde gerichtet, und keinen Stein auf dem andern gelassen. — Die Stadt Frankenthal von 1800. Bürgern, die meist Künstler und Fabricanten waren, auf 324. Einwohner zusammenges-

schmol-

(a) Wahlcap. Art. 7. §. 2.

Schmolzen. — In Göttingen von 1000. Häusern im Kriege 179. niedergerissen oder umgefallen, 237. ledig und wüst stehen geblieben, 137. nur von Wittwen, 460. von Bürgern oder Fremden bewohnt. — In Minden 1625. eine Tillysche Besatzung, die in zwey Jahren 600. tausend Rthr. kostete, wovon noch jetzt so genannte Eintheilungs-capitalien auf den Bürgerhäusern haften. — In dem einzigen Württembergischen Amte und Stadt Leonberg 1270. Bürger abgegangen, 885. Häuser verbrant, 11594. Morgen Aecker unbebaut liegen geblieben. — Im ganzen Herzogthume Württemberg 57721. Haushaltungen eingegangen, 8. Städte, 45. Dörfer, 158. Pfarr- und Schulhäuser, 65. Kirchen, und 36086. Privathäuser abgebrant! — Wenn man mehr solche Verzeichnisse von Ländern und Städten hätte; würde man da nicht bewundern müssen, daß solche Wunden doch noch so, wie es geschehen ist, nach hergestelltem Frieden haben geheilt oder verschmerzt werden können?

- IV. Der Bevölkerung ward zwar damit etwas aufgeholfen, daß von den abgedankten Kriegsheeren viele da, wo sie sich eben befanden, oder wo es ihnen vorzüglich gefiel, sich verheiratheten und häuslich niederließen (b). Auch von Flüchtlingen, die sich in andere Länder begeben hatten, mochten sich wohl viele in ihrem verlassenen Vaterlande wieder einfinden. Aber den vorigen Wohlstand wieder zu finden,

(b) In Württembergischen blieben auf einmal zwey tausend Mann von der Schwedischen Armee; Weiber und Land mochten sie leicht genug für sich finden. Sattlers Würtemb. Gesch. Th. 9. S. 97. Spittlers Würtemb. Gesch. S. 274.

5) Veränderter Zustand der Städte. 199

finden, oder von neuem herzustellen, das war eine ganz andere Sache; zumal da jetzt überall Nachträge zu den Schulden, die im Kriege gemacht waren, und noch die ganz neue Last des Vertrages zu den fünf Schwedischen Millionen hinzukam.

In vielen Ländern wurde jetzt freylich Landtag auf Landtag gehalten, um das landschaftliche Schuldenwesen in Ordnung zu bringen, und andere gemeinnützige Anstalten zu treffen. Allein hier zeigte sich wieder ein Umstand, der in der Verfassung der meisten Länder bis auf den heutigen Tag nicht zu heben gewesen, aber den Städten und der von deren Gewerbe zu erwartenden Ausnahme der Länder äußerst nachtheilig ist. Auf Landtagen haben zwar Städte, so gut wie der Adel und Prälatenstand, ihre Stimmen; ohne ihre Einwilligung können auch den Einwohnern der Städte keine Lasten aufgebürdet werden. Allein von Seiten der Ritterschaft kann ein jeder Besitzer eines Rittergutes auf dem Landtage erscheinen, und für sich selber sprechen; jeder Prälat desgleichen. Von Städten erscheinen nur Deputirte, die zusammen genommen selten das Gewicht haben, wie der Prälatenstand und die Ritterschaft. Auch gehört für einen jeden einzeln schon eine große Gabe von Beredtsamkeit und Geschicklichkeit, und nicht wenig Herzhaftigkeit, Standhaftigkeit und patriotische Gesinnung dazu, wenn er das Interesse der Stadt mit eben dem Eifer und Erfolge wahren soll, wie jene Herren ihre eigne Sache wahren.

Nun waren freylich bey'm Ursprunge des Teut. vi.
schen Steuerwesens die Umstände so, daß die Lan-

desherren bey den Landständen gemeiniglich nur darauf antrugen, daß bewilliget werden möchte, die Unterthanen nicht nur in den landesherrlichen Aemtern, sondern auch in den prälatischen und adelichen Gerichten sowohl als in den Städten mit Steuern zu belegen, um die meist verschuldeten Cammergüter zu retten, oder auch wohl zur Ergänzung dessen, wozu deren Einkünfte nicht mehr hinreichen wollten, dem Landesherrn unter die Arme zu greifen. So wenig hier des Landesherrn eignes Cammergut mit in die Besteuerung gezogen wurde; so wenig war auch nur die Absicht, weder des Prälaten eignes Gut, noch die Rittergüter selbst mit Steuern zu belegen, sondern es galt nur um eine allgemeine Besteuerung der Bauern, die ohne Einwilligung der Prälaten und der Ritterschaft über deren Hinterlassen sonst nicht statt gefunden hätte. In so weit war also in Ansehung jener Steuern, die nur zur Rettung oder Ergänzung der landesherrlichen Cammergüter bewilliget wurden, allerdings eine Steuerfreyheit der Prälaten und des Adels gegründet, daß sie nicht für ihre eigne Güter, die sie selbst in ihrem unmittelbaren Genuß hatten, sondern nur für die Bauern, deren Gerichts- oder Gutsherren sie waren, die Steuern bewilligten.

- vii. Diese Steuerfreyheit wurde noch dadurch unterstützt, daß der Prälat auf die Immunität, welche von alten Zeiten her vermöge der päpstlichen Rechte allen Kirchengütern zukame, und der Adel auf die Lehnsdienste mit Ritterpferden, womit er sein Rittergut mit eigener Ausrüstung in eigener Person verdienen mußte, sich berief. Beides war
auf

5) Veränderter Zustand der Städte. 201

auf Städte nicht anwendbar; nur in jener Rücksicht wurde ihnen auch eine Steuerfreiheit zugesprochen, daß von demjenigen, was die Städte selbst als ihr Eigenthum im Ganzen besaßen, oder von den gemeinen Stadt- und Kämmerergütern, keine Steuern bezahlt werden durften, sondern nur von jeden einzelnen Bürgern und Einwohnern der Städte. Allein was war das nicht für ein großer Unterschied: Gegen zehn Städte in einem Lande konnten leicht etliche hundert Rittergüter seyn; diese blieben einzeln alle steuerfrei, und mußten nur ihre Hintersassen besteuern lassen; jene genoßen nur eine Freiheit in Ansehung ihres Gesamteigenthums; jeder einzelner Bürger mußte bezahlen. Also fiel die ganze Last des Steuerwesens auf den Bürger und Bauern, und drückte jenen desto empfindlicher, je größere Beiträge von den Städten nach Verhältniß der Anzahl und angenommenen Vermögensumstände ihrer Einwohner erwartet wurden, und je mehr gemeiniglich überdas eine jede Stadt noch ihre eigne Schuldenlast und vielerley andere Anstalten hatte, zu deren Unterhaltung jeder Bürger das seinige beitragen mußte.

Nun mochte das alles endlich seyn, sofern von VIII.
Steuern zu Ergänzung der landesherrlichen Cammerinkünfte die Rede war. Aber wenn doch nun in Kriegszeiten ein feindliches Heer von einem ganzen Lande Forderungen machte, und, im Fall ihnen kein Gnüge geschähe, mit Feuer und Schwerdte drohete, — wenn dann solche Brandschatzungen wirklich geliefert, oder zu deren Befriedigung Gelder aufgenommen wurden, und damit das ganze
N 5 Land

land sich von Verheerung rettete; — sollten da auch der Prälaten eigne Güter und die Rittergüter des Adels frey seyn? — Da trat unstreitig ein ganz anderer Grund der Besteuerung ein; woben weder die Immunität der Geistlichkeit, noch die Dienstleistung der Ritterpferde da in-Betrachtung kommen konnte; wie daher schon unter Carl dem V. mehrmalen die Verbindlichkeit zur Türkensteuer, ohne irgend auf einige Steuerfreyheit Rücksicht zu nehmen, ganz allgemein anerkannt worden war. — Und wie wenn vollends der Dienst mit Ritterpferden ganz aufhörte, wie derselbe wirklich im dreßsigjährigen Kriege nur noch selten, hernach fast gar nicht mehr vorkam, und endlich bey der ganz veränderten Kriegsart ganz aus dem Gange gekommen ist? —

- IX. Nichts desto weniger hat der Adel und Prälatenstand in den meisten Ländern jene alte Steuerfreyheit, wo nicht ganz unbeschränkt, doch bis auf geringe unverhältnißmäßige Beyträge auch in solchen Fällen behauptet, wo nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts billig ein jedes Mitglied eines Landes nach Verhältniß seines Vermögens und des Schutzes und anderer Vortheile, die er davon im Lande genießt, auch das seinige zur allgemeinen Mitleidenheit beytragen sollte. Insonderheit war das der Fall in vielen Ländern mit den Schulden, welche von ganzen Landschaften zu Entrichtung ihrer Beyträge zu den Schwedischen fünf Millionen oder auch wegen anderer Drangsale des dreßsigjährigen Krieges hatten gemacht werden müssen.

Nicht

5) Veränderter Zustand der Städte. 203

Nicht selten geschah es zugleich, daß einzelne x. Prälaten oder Edelleute, oder auch wohl die Landesherren selbst das Geld, so die Landschaft aufnehmen mußte, auf deren Credit entweder selbst verzinslich vorschossen, oder doch in der Folge von anderen Gläubigern, welche ihre Capitalien dazu hergeliehen hatten, die darüber erhaltenen landschaftlichen Schuld- und Pfandverschreibungen einlöseten. Alsdann gab es selten bessere Mittel, Capitalien auf Zinsen so sicher anzubringen. Was hätte nun Landesherren oder auch Prälaten und Ritterschaft bewegen sollen, auf Abtragung solcher landschaftlichen Capitalien oder auf Verminderung dieser Art Nationalschulden sonderlich bedacht zu seyn?

So geriethen aber ganz natürlich insonderheit xi. die Städte immer tiefer in unabsehlich fortwährende Steuerlasten. Und wie wäre es da möglich gewesen, daß Städte in Aufnahme hätten kommen können? — zumal wenn nun noch in manchen Gegenden hinzukam, daß Prälaten und Ritterschaft auf ihren Gütern oder in ihren Gerichtsdörfern zum Theil selbst solche Anstalten unterhielten, die man bisher nur als ein Eigenthum der bürgerlichen Nahrung in Städten angesehen hatte, als Bierbrauereyen zum feilen Kaufe, Kaufmannschaft, zünftige Handwerker, u. d. g.

Hin und wieder mochte auch wohl in Städten xii. bey der Art, wie ihre Stadtoberkeit besetzt war, und wie das gemeine Stadtwesen verwaltet wurde, manches zu erinnern seyn. Wenigstens fehlte es da

da nicht an Klagen der Bürgerschaft, daß der Stadtrath meist aus Personen, die mit einander verwandt oder verschwägert wären, bestände; daß gemeine Stadtgüter zum Theil zu Privatvortheilen verwandt würden; daß keine richtige Rechnung geschähe u. s. w. Um alles das hatte bisher selten ein Landesherr sich mit Nachdruck bekümmern dürfen, so lange jede Stadt selbst ihre Wehr und Waffen hatte, und durch Verbindung mit der Hanse oder anderen Städten sich in einer gewissen Unabhängigkeit zu erhalten wußte. Doch diese Umstände hatten sich nun mit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und Westphälischen Friedens gar sehr geändert. Viele Städte hatten sich schon zur Abhängigkeit von ihren Landesherren bequemem müssen; andere wurden nach und nach noch immer mehr dazu genöthiget. Und dabey gewannen nun allerdings viele Städte für ihre innere Aufnahme, wenn eine billige Landesherrschaft nur in der Absicht, sie wieder empor zu bringen, sich um ihre innere Wirthschaft bekümmerte.

XIII. Unser Göttingen kann selbst davon ein Beispiel abgeben. Erst im Jahre 1664. nahm Herzog Christian Ludwig das der Stadt versezt gewesene Gerichtschulzenamt, wie auch Zoll, Münze und Wechsel, nach geschehener Einlösung wieder in Besiz. Hernach erkannte Herzog Johann Friedrich im Jahre 1677. eine Commission über Klage der Gilden wegen übler Verwaltung der Stadtkämmeren, wegen ungleicher Eintheilung der gemeinen Beschwerden, wegen schlechter Einrichtung des Brauwesens, wegen übler Besetzung der Rathsstellen

5) Veränderter Zustand der Städte. 205

stellen u. s. w. Zuletzt erließ Herzog Ernst August im Jahre 1690. gar den ganzen Rath, und bestellte ihn ganz von neuem (c).

Wie sehr stach aber auch nunmehr das Verhält: xiv.
niß der Stadt gegen ihren Landesherrn oder andere fürstliche Personen gegen vorige Zeiten ab? Als im Jahre 1500. eine Mecklenburgische Prinzessin nach Cassel vermählt ward, und nebst ihren fürstlichen Eltern und Geschwistern mit 400. Reitpferden und 200. Wagenpferden durch Göttingen kam; schickte ihr der Rath von Göttingen zwey Rathsfreunde mit 40. Pferden ungefähr auf 2. Stunden entgegen, und stellte 300. geharnischte Bürger an das Thor, wo sie hereinkamen, da in zwischen die anderen Thore geschlossen gehalten wurden. Die fürstlichen Herrschaften wurden hernach in verschiedene Herbergen verlegt, und mit einem Fasse Einbecker Bier, 10. Stübchen Wein, 10. Malter Haber &c. beschenkt (d).

Noch im Jahre 1571. ward der Rath der xv.
Stadt Göttingen von ihrem angebohrnen Landesfürsten, Herzog Julius zu Braunschweig, zu Gevattern gebeten, und schickte zwey Rathsherren mit einem Secretär dahin, die Gevatterschaft zu übernehmen. Auch der Erbprinz Henrich Julius ließ im Jahre 1585. den Göttingischen Stadtrath zur Feter seiner Vermählung mit einer Sächsischen Prinzessin nach Wolfenbüttel einladen; wo auch
die

(c) Göttingische Chronik Th. I. S. 214. 218. 220.

(d) Götting. Chron. Th. I. S. 21.

die Bürgermeister mit ihren Trabanten und noch fünf Knechten alle wohl ausgestattet erschienen (e). Damals fand sich aber auch die Stadt noch meist in solcher Ausnahme, wie man ums. Jahr 1475. allein von Tuch- und Zeugmachern 800. Meister zu Göttingen gezehlt hatte, und wie man gewohnt war, daß Kaufleute von Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Lübeck, Hamburg, Leipzig und Lüneburg auf den Göttingischen Jahrmarkt kamen. Auch hatte die Stadt nicht nur mehrere Dörfer, sondern auch ein ganzes benachbartes Amt, und noch ein adeliches Gericht Pfandweise in Besitz (f). — Ich denke, dieses einzige Beispiel kann hinlänglich seyn, um sich einigen Begriff davon zu machen, wie sehr sich der Zustand vieler, wo nicht der meisten Teutschen Landstädte mit den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges und Westphälischen Friedens geändert hat.

(e) Götting. Chron. Th. I. S. 23.

(f) Götting. Chron. Th. I. S. 37. 38.

VI.

Verfassung der Reichsstädte, wie sie durch den Westphälischen Frieden recht befestiget worden.

I. Alle Reichsstädte haben eine republicanische Regierungsform; — II. III. nur mehr oder minder aristocratisch; — IV. zum Theil auch wohl democratisch. — V. Einige haben noch Ueberbleibsel ehemaliger Reichsvogteyen. — VI. Uebrigens hat eine jede Reichsstadt jetzt ihre Landeshoheit. — VII. Der Kaiser erhebt aber noch eine jährliche Steuer aus einigen Reichsstädten; — übt auch sonst wohl noch mehr Gewalt über Reichsstädte als über andere Reichskunde aus.

Nun habe ich nur noch übrig, auch von unseren I. Reichsstädten etwas zu gedenken, da solche unter der bisher beschriebenen Verfassung der Teutschen Fürstenthümer und Grafschaften nicht begriffen sind, sondern wieder ihre einer jeden eigenthümliche Verfassung haben. Man würde sich sehr irren, wenn man dächte, daß vielleicht alle Reichsstädte in ihrer innerlichen Einrichtung auf einerley Fuß gesetzt wären. Nein, auch hier hat Teutsche Freiheit das zuwegegebracht, daß eine jede Stadt ihre innere Einrichtung völlig nach ihrer eignen Convenienz hat machen können. Zwar das haben Reichsstädte mit anderen Teutschen Städten gemein, daß ein Collegium, das gemeiniglich den Namen Bürgermeister und Rath führet, die Obrigkeit der Stadt ausmacht. In so weit haben also alle Reichsstädte eine republicanische Regierungsform, daß keine derselben etwa von einem einzelnen Befehlshaber auf monarchischen Fuß regieret

ret wird. Vielmehr ist dadurch, daß die meisten Reichsstädte das ehemalige kaiserliche Recht, einen Reichsvogt oder Reichsschultheißen in einer jeden Reichsstadt zu halten, mit der im Westphälischen Frieden festgesetzten Unwiedertösllichkeit der Reichspfandschaften auf beständig an sich gebracht haben, ihre republicanische Freyheit jetzt auf festen Fuß gesetzt. Aber ob nun der Magistrat in der Reichsstadt aristocratisch, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft mehr oder minder democratisch die Regierung zu führen habe, das ist noch eine ganz andere Frage.

II. In vielen Reichsstädten hat es hierüber manchmal blutige Ausstritte gegeben, da oft die Gilden gewaltsam der Obrigkeit sich widersezt haben, wenn dieselbe ihrer Meynung nach despotisch und unrecht zu Werke gehen wollen. Nachdem alsdann der eine oder der andere Theil in solchen bürgerlichen Kriegen den kürzern gezogen, und mehr oder minder nachtheilige Vergleichsverträge eingehen müssen; oder nachdem auch manchmal die Beschwerden an den Kaiser oder an eines der höchsten Reichsgerichte gediehen, und von diesen Gerichtsstellen selber oder durch kaiserliche Localcommissionen Entscheidungen erfolgt sind; hat bald der Magistrat, bald die Bürgerschaft den Vortheil auf ihrer Seite erhalten.

III. So gibt es einige Reichsstädte, die sehr aristocratisch regiert werden, wie die Reichsstadt Nürnberg; zum Theil auf eine solche Art, die von allen Regierungsformen die gehässigste ist, daß beynah auf den Fuß einer erblichen Aristocratie gewisse

6) Verfassung der Reichsstädte. 209

gewisse adeliche oder patricische Geschlechter ausschließlich oder doch vorzüglich in den Rath zu kommen berechtigt sind. Verschiedentlich hat das jedoch so gemildert werden müssen, daß keine nahe Verwandte zu gleicher Zeit im Rathe seyn dürfen, und daß außer etnigen etwa privilegirten Geschlechtern doch auch andere vom Bürgerstande zum Rathe genommen werden müssen; oder auch, daß in Bestimmung der jedesmal zu befördernden Personen theils die Bürgerschaft mittelst eines zu thuenen Vorschlages oder auch mit einer Exklusivstimme mit beywirken kann, oder theils auch das Loos unter mehreren den Ausschlag zu geben gebraucht wird.

In vielen Reichsstädten hat sich der Magistrat in allerley Arten von Einschränkungen müssen gefallen lassen, als daß zu Abfassung neuer Gesetze, zu Einführung neuer Auflagen, zu willkührlichen Ausgaben, die über gewisse Summen gehen, zu Veräußerungen gemeiner Stadtgüter u. s. w. die Einwilligung der Bürgerschaft erfordert wird, daß derselben die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe vorgelegt werden müssen, und was dergleichen mehr ist. Das alles macht nun zwar noch keine eigentliche Democratie aus, so lange nicht der Magistrat als ein der gesammten Stadt und Bürgerschaft subordinirtes Collegium anzusehen ist. Man hat auch nicht nöthig, eine aus Aristocratie und Democratie vermischte Regierungsform daraus zu machen. Sondern so, wie Monarchien in solche, die durch Stände eingeschränkt, oder es nicht sind, eingetheilt werden, so lassen sich auch zwenyerley Gattungen von Aristocratieen denken, nachdem die

Aristocratieen entweder in gewissen Fällen an Einwilligung des Volks gebunden sind, oder alles nur für sich thun können. Und jene Gattung eingeschränkter aristocratischer Regierungsform ist eigentlich die, welche in den meisten Reichsstädten, wo die Bürgerschaft in wichtigen Dingen ihre Einwilligung zu geben hat, wirklich obwaltet. Inzwischen hat in mancher Reichsstadt, z. B. selbst in Hamburg, als ein Grundsatz angenommen werden müssen, daß das Kyrion (*τὸ κύριον*, mit diesem Griechischen Worte hat man da die eigentliche Regierungsmacht auszudrücken gesucht,) nicht dem Magistrate alleine, sondern dem Rathe und der Bürgerschaft insgesamt zustehet.

- v. Alles übrige beruhet nun in jeder Reichsstadt auf ganz besonderen Bestimmungen. Nur etliche haben sich doch der ehemaligen Reichsvogteyen nicht ganz entledigen können, wo nehmlich benachbarte Reichsstände noch jetzt solche hergebracht haben, wie das Churhaus Pfalz von wegen Jülich und Berg in Aachen, und Hessendarmstadt zu Wehlar. Von wegen solcher Höfe wird alsdann ein eigner Beamter in der Stadt, worin sie die Vogteyen haben, gehalten; über die damit verbundenen Gerechtigkeiten pflegt es aber oft zu Streitigkeiten zu kommen, z. B. über das Recht der Besatzung, über Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, über Einmischung in Polizensachen u. d. g. Bey manchen Reichsstädten ist es nur eine Art von Schutzgerechtigkeit, die ein benachbarter Reichsstand ausübt, wie z. B. das Haus Braunschweig zu Goslar.

Uebri

6) Verfassung der Reichsstädte. 211

Uebrigens steht jetzt einer jeden Reichsstadt in vi. ihrem Gebiete sowohl innerhalb als außer ihren Ringmauern unstreitig das Recht der Landeshoheit eben so gut, als den höheren Reichsständen, zu. Doch wird solche nicht sowohl dem Magistrate für sich, als einer jeden Stadt im Ganzen zugestanden. Und einiger Unterschied läßt sich doch von anderen Reichsständen wahrnehmen. Denn da diese z. B. gemeiniglich als Vasallen dem Kaiser den Lehnseid schwören und darum keine besondere Huldigung leisten, so ist bey den Reichsstädten, die für sich nicht lehnbar sind, wenn sie gleich zufälliger Weise auch Lehngüter besitzen können, doch noch üblich, daß sowohl Bürgerschaft und Besatzung, (wenn welche da ist,) als der Magistrat der Stadt jedem neuen Kaiser huldigen müssen; es sey nun, daß der Kaiser diese Huldigung in Person empfängt, wie noch nach der Kaiserkrönung zu Frankfurt bisher üblich gewesen, oder daß er einen kaiserlichen Commissarien dazu ernennt, oder daß auch der Stadt, wie jetzt vielfältig zu geschehen pflegt, Dispensationsweise gestattet wird, durch einen Agenten zu Wien den Huldigungseid vermöge besonderer Vollmacht vom Magistrate und der ganzen Bürgerschaft in ihre Seele ablegen zu lassen.

Von einer jährlichen Steuer, welche der Kai: VII. ser ehemals aus allen Reichsstädten zu erheben hatte, haben sich zwar viele in neueren Zeiten frey gemacht. Viele sind aber auch noch in dem Falle, daß sie jährlich eine solche Steuer abtragen müssen, wie z. B. von der Stadt Frankfurt alle Herbst

2784. Gulden bezahlt werden (g). Bey manchen Gelegenheiten ist es doch auch sonst nicht zu verkennen, daß der kaiserliche Hof über Reichsstädte sich ungleich mehr herauszunehmen pflegt, als es über andere Reichsstände gewöhnlich ist.

VII.

Verfolg der Geschichte nach dem Westphälischen Frieden. Römische Königswahl. Reichshofrathsordnung. Reichsabschied 1654.

I. Römische Königswahl Ferdinands des IV. — II. Jüngster Reichsabschied. — III. IV. Reichshofrathsordnung. — V. Der Reichsstände Erinnerungen dawider, und darüber erfolgtes kaiserliches Decret. — VI. Der jüngste Reichsabschied gedenkt des Reichshofraths nur in wenigen Stellen; in den meisten spricht er nur vom Cammergerichte. — VII. Die heutigen Cammerzieler nehmen hier ihren Anfang; — VIII. wie auch das heutige Präsentationswesen. — IX. X. Um die Revision am Cammergerichte wieder in Gang zu bringen ward eine Visitation beschloffen, die von fünf Classen, jeder von 24. Ständen vorgenommen werden sollte, die aber erst nach 100. Jahren zu Stande kam, und doch verunglückte. — X. Die Anzahl der Rechtsfachen am Cammergerichte verminderte sich inzwischen durch erhöhte Appellationssummen und Privilegien; — XI. wogegen Berückung der Acten gestattet, oder eigne Oberappellationsgerichte angelegt werden mußten. — XII. XIII. Erneuerte Executionsordnung, und den Reichsständen gestattete Bezuhlung der Unterthanen zu Unterhaltung nöthiger Festungen und Besatzungen.

i. **U**nmittelbar nach dem Westphälischen Frieden und dessen endlich so weit vollbrachten Executionshandlungen war eine allgemeine Erwartung des

(g) Wahlbiarium R. Franz Th. 2. S. 179.

des Reichstages, auf welchem so viele vom Frieden selbst dahin verwiesene wichtige Gegenstände noch zu erörtern übrig waren. Ferdinand der III. erließ zwar schon am 27. Apr. 1652. die gewöhnlichen Ausschreiben, besage deren der Reichstag im October 1652. zu Regensburg eröffnet werden sollte. Aber er bewirkte noch erst zu Augsburg den 21. May 1653. die Römische Königswahl seines Sohns Ferdinands des IV., wodurch schon die im Westphälischen Frieden gemachte Hoffnung zu einer zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen zu treffenden Abrede wegen der Römischen Königswahlen und einer beständigen Wahlcapitulation vorerst zur großen Unzufriedenheit der Fürsten zurückgesetzt wurde; wiewohl der baldige Tod Ferdinands des IV. († 1654. Jun. 29.) doch wieder einen großen Querstrich machte.

Zu den Berathschlagungen des Reichstages II. wurde erst am 17. Jun. 1653. mit der kaiserlichen Proposition der Weg geöffnet. Kein volles Jahr nachher (1654. May 17.) erfolgte auch diesmal noch ein Reichsabschied, der seitdem der letzte in seiner Art geblieben ist, und daher noch immer der jüngste Reichsabschied heißt. Dessen ausführlicher Inhalt betraf hauptsächlich einige Verbesserungen des Reichsjustizwesens, wie sie größtentheils im Jahre 1643. von der damaligen Reichsdeputation waren vorbereitet gewesen. Viele Restitutionen, die noch vom Westphälischen Frieden her von wegen der Amnestie oder Beschwerden übrig geblieben waren, und alle übrige Geschäfte, die der Friede auf diesen Reichstag verwiesen hatte, wurden von neuem auf eine anderweite Reichs-

deputation oder auf einen künftigen Reichstag ausgefekt.

III. Wegen des Reichshofraths war insonderheit das ganze Reich in der Erwartung gewesen, daß der Kaiser auf dem Reichstage in Vortrag bringen würde, eine demselben besonders angemessene Gerichts- und Proceßordnung abzufassen. Nach der buchstäblichen Vorschrift des Westphälischen Friedens, daß ohne Berathschlagung und Einwilligung des Reichstages keine Gesetze mehr gemacht werden sollten (h), hatten sie fest darauf gerechnet, daß auch eine Reichshofrathsordnung nicht anders als mittelst einer vollständigen Reichstagsberathschlagung zu Stande gebracht werden könnte. Ferdinand der III. hatte es aber auf den Fuß genommen, wie ehedem Ferdinand der I., Rudolf der II. und Matthias schon Reichshofrathsordnungen oder vielmehr Instructionen für die Reichshofräthe für sich alleine gemacht hatten (i). Unterm 16. März 1654. ließ er eine nur unter seinem Namen vollzogene Reichshofrathsordnung bekannt machen, ohne erst des Reichs Genehmigung darüber abzuwarten.

IV. In dieser neuen Reichshofrathsordnung war das Hauptwerk aus vorgedachten älteren Ordnungen oder Instructionen beybehalten; ein und anders aus demjenigen, was bey der Reichsdeputation 1643. vorgekommen war, mit eingerückt; und das meiste, was der Westphälische Friede verordnet

(h) Osnabr. Fr. Art. 8. §. 2. S. oben S. 87.

(i) Oben S. 97. u. f.

net hatte, buchstäblich übersezt; vieles aber auch so eingerichtet, daß es der Absicht des Friedens gar nicht entsprach. Da es z. B. im Frieden hieß: daß die Cammergerichtsordnung auch am Reichshofrath durchgängig beobachtet werden sollte (k); erklärte jetzt die Reichshofrathsordnung: daß die Reichshofräthe des Cammergerichts Ordnung so viel möglich beobachten sollten. Dabey ward aber jetzt die schon 1617. in des R. Matthias Ordnung eingerückte Stelle wiederholet, daß der Reichshofrath insonderheit, was die Substanz des Processus betreffe, nicht davon abweichen, sonst aber an unnöthige Gerichtssolemnien keinesweges gebunden seyn sollte. — Ein Umstand, der sich daraus erkläret, weil man mit Beziehung auf einige Stellen des Römisch-Justinianischen Gesetzbuchs behauptete, wie schon bey mehreren Gelegenheiten vorgekommen war, daß die höchste Gerichtsstelle unter den Augen des Monarchen an subtile Rechtsförmlichkeiten so genau nicht gebunden sey, sondern gleichsam mit offenen Segeln verfahren könne. — In einer andern Stelle hatte der Westphälische Friede wegen der Visitation des Reichshofraths sich auf dasjenige bezogen, was auf dem Reichstage darüber ausgemacht werden würde. Ferdinand der III. ließ es aber hinwiederum bey dem bewenden, was der Friede verordnet hatte (1).

Die

(k) Dñabr. Fr. Art. 5. §. 54.: "Quoad processum iudicarium ordinatio camerae imperialis etiam in iudicio aulico seruabitur *per omnia*."

(1) Oben S. 99. u. f.

D 4

- v. Die Reichsstände unterließen nun zwar nicht, ihre Erinnerungen wider diese Reichshofrathsordnung bey jeder Gelegenheit anzubringen. Sie erhielten aber nicht eher, als im Jahre 1714. ein durch solche wiederholte Erinnerungen bewirktes Decret, worin Carl der VI. noch einige Dinge besonders einschärftete (m). Darauf bezog sich hernach eine Stelle in den neueren Wahlcapitulationen

(m) 3. B. Art. 19.: "Alldieweil auch Ihre kaiserlichen Majestät vorgekommen, daß öfters einige Rätthe, obwohl sie der ganzen Relation nicht beygewohnet, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dadurch sowohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beygestimmt, die maiora gemacht worden seyen; so wollen zwar Ihre kaiserliche Majestät von einem Gotts- Rechts- und Ehrliebenden Reichshofrath ein solches nicht vermutthen. Sie haben jedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiemit gnädigst gut befunden, daß man solche Partheylichkeit unterlassen, und nicht nur sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Votirs und Referirens, sodann des Zeitungslensens, und andern ohnachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richteramte, gleichwie einen jeden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und furohin diejenigen Rätthe, welche dem Anfange einer Relation nicht beygewohnet, in einer unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten; und wosern der Reichshofraths-Präsident, oder dessen Amtsvertreter vermerken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für oder gegen eine Sache oder dessen Referenten eine Faction unter den Rätthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solchen Gerichte ganz und gar nicht geziemet, auch wider der Rätthe Eid und Pflichten läuft,) der Präsident oder dessen Amtsverweser, alsdann der Reichshofrathsordnung gemäß

ver-

nen (seit 1742.), wodurch die Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was in jener Verordnung 1714. aus den Erinnerungen der Stände eingerückt sey, provisorisch zur Richtschnur empfohlen ward, "bis von Kaiser und Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfaßt werden könne." Wovon der Erfolg nun noch immer zu erwarten seyn wird.

Im Reichsabschiede 1654. kam nur einmal VL gleichsam im Vorbengehen vor: der Kaiser habe über die schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen vorgekommene Frage, wie es mit Schuldnern, die im Kriege zurückgekommen, gehalten werden sollte, "sowohl vom Reichshofrathe als vom Cammergerichte" Bericht erfordert (n). Hernach kam noch eine Stelle, wo verordnet wurde, daß, wenn jemand gegen die Executionsordnung am Reichshofrathe oder Cammergerichte Proceffe

verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wollten, zu verfügender Nothdurft Ihro kaiserlichen Majestät anzeigen, sonst nach den maioribus schließen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meynungen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beide Theile mit wohl festen Gründen versehen wären, darob vor dem endlichen Schluß allerhöchstgedacht Ihro kaiserlichen Majestät von beiden Meynungen schriftlich berichten und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle." Schmauß corp. iur. publ. S. 1262.

(n) R. A. 1654. S. 170.: "sowohl von unserm gehorsamsten Reichshofrathe als von unserm Cammergerichte ic."

cesse suchen würde, er nicht gehört, sondern gleich abgewiesen werden sollte (o). Außerdem wurde aber des Reichshofraths in diesem Reichsabschiede nicht gedacht, und bey den vielen Verordnungen, die für den Proceß darin enthalten waren, nie vom Reichshofrathe, oder überhaupt von zwey höchsten Reichsgerichten, sondern nur vom Cammergerichte gesprochen; ungeachtet kein Zweifel ist, daß eben die Vorschriften, die hier dem Cammergerichte gegeben sind, auch dem Reichshofrathe zur Richtschnur dienen müssen. (Die meisten Verordnungen, die hier für das Cammergericht gemacht wurden, waren schon von der Reichsdeputation 1643. vorbereitet, da die Frage von der reichsgerichtlichen Concurrenz des Reichshofraths noch nicht so ausgemacht war. Vielleicht war das die Ursache, daß auch in diesem Reichsabschiede noch nicht der Reichshofrath, sondern nur das Cammergericht ausdrücklich zum Gegenstande der Gesetzgebung genommen wurde.)

- VII. Vom Cammergerichte handelte der Reichsabschied, der größtentheils mit dessen Angelegenheiten angefüllt war, desto ausführlicher. Man nahm für bekannt an, daß in Gefolg des Westphälischen Friedens dieses Tribunal jetzt mit fünfzig Assessoren besetzt werden sollte; deren jeder, wie man jetzt festsetzte, tausend Rthlr. (oder 2000. Gulden) zur Besoldung haben sollte. Man beschloß deswegen auch, die Cammergerichts-Matrikel, oder das Verzeichniß, was ein jeder Reichsstand jährlich in zwey halbjährigen Zielen zur Unterhaltung des Cammergerichts beitragen sollte, dar:

(o) R. N. 1654. §. 180.

darnach verhältnißmäßig zu erhöhen, und die Zahl der Zieler in den jährlichen Berechnungen vom Jahre 1654. an neu anzufangen (wie man sie auch seitdem noch immer fortführt, so daß bis zu Ende des Jahrs 1785. das 263te Ziel berechnet worden.) Man konnte sich desto eher schmeicheln, daß es an den nöthigen Geldbeiträgen nicht fehlen würde, weil ausdrücklich im Reichsabschiede verordnet wurde: "es solle den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Behülfe zu ziehen" (p).

Die Churfürsten und Kreise, von denen die VIII. Assessoren präsentirt werden sollten, säumten nicht die nöthigen Anstalten dazu zu machen. Auf einem Niedersächsischen Kreistage verglich man sich über fünf Männer, die dazu ausersehen waren. Allein die Gelder, die wirklich einliefen, reichten kaum hin, überhaupt 13. Assessoren mit ihren Besoldungen zu versehen. Sobald sich Präsentirte über diese Zahl einfanden, mußten sie, wenn sie anders der Gottgefälligen Justiz zu Ehren nicht umsonst arbeiten wollten, so lange zurückreisen, bis wieder so viele Stellen erlediget waren, daß sie die Reihe traf einrücken zu können. Also blieb das Cammergericht immerfort nur mit einer geringen Anzahl Männer besetzt, die der Menge Arbeiten bey weitem nicht gewachsen waren. Gewissen Nachrichten zufolge sollten schon im Jahre 1620. über 50. tausend Stücke Acten in den Cammergerichtsgewölbern unerörtert gelegen haben (q). Wenn
die

(p) R. A. 1654. S. 14.

(q) Meiern Westphäl. Friedenshandl. Th. 3. S. 316.

die Zahl auch vielleicht übertrieben ist, läßt sich doch sicher annehmen, daß eine ungeheure Menge Rechts- sachen, die von einem Jahre zum andern noch immer anwuchs, immer unerörtert übrig bleiben mußten (r).

IX. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit den vielen Revisionen, deren seit 1582. keine mehr war erörtert worden; deren Anzahl aber eben deswegen zugenommen hatte, weil es damals gnug war, nur ein Revisionsgesuch anzubringen, um gegen die Vollziehung des Urtheils, das man dadurch anfocht, gesichert zu seyn. Damit war nun natürlich beynabe das ganze Ansehen des Gerichts verlohren gegangen, weil den Partheyen, wenn sie auch mit Mühe und Kosten ein Urtheil erhielten, doch keinen Vortheil davon hatten, sobald ihr Gegner nur mit einem Revisionsgesuche die Rechtskraft und Vollstreckung des Urtheils hemmte.

X. Um hierwider Rath zu schaffen, beschloß der Reichsabschied, daß am 1. Nov. 1654. eine außerordentliche Reichsdeputation von 24. Reichsständen nach der Religionsgleichheit sich zu Speier einfänden, und nächst Verrichtung der Visitation die Revisionsfachen unter Hand nehmen sollten; zu welchem Ende die 24. Stände in vier Senate vertheilt werden sollten. Am 1. Nov. 1655. sollten

24.

(r) Noch der letztern 1776. verunglückten Visitation wurde vom Canzleyverwalter ein Verzeichniß von 61233. Acten zugestellt. Doch ließ sich nicht genau bestimmen, wie viele Sachen darunter noch eigentlich ihre Entscheidung erwarteten. (Balemanns) Beyträge zur Revision der E. G. D. (Kemgo 1778. 4.) S. II.

24. andere Stände die ersteren ablösen; hernach halbjährig ferner solche Ablösungen geschehen, bis die alten Revisionsfachen erlediget seyn würden. Man verglich sich deswegen über fünf solche Classen jedesmaliger 24. Stände beider Religionen, wie sie sich nach einander ablösen sollten. Wenn man damit fertig wäre, sollte alsdann die ehemalige Art der ordentlichen Visitationen nach einem darüber inzwischen zu verabredenden Entwurfe wieder in Gang gebracht werden. Allein aus der ganzen Sache wurde nichts. (Nicht eher, als im May 1767. kam die Visitation, die schon im Nov. 1654. geschehen sollte, in Gang; und leider nahm im May 1776. auch jene vom May 1767. bis dahin fortgewährte Visitation ein unglückliches Ende.) Zum Glück wurde noch im Reichsabschiede 1654. ausgemacht, daß von nun an keine Revision mehr die Vollziehung der Urtheile hindern sollte, wenn anders der obsiegende Theil Caution leisten würde, auf den Fall, wenn über kurz oder lang ein reformatorisches Revisionsurtheil erfolgen sollte, das erhaltene zurückzugeben. Doch wie wenige sind im Stande, eine solche Caution zu Stande zu bringen?

Die Anzahl der Rechtsfachen, die an das Cammergericht gelangten, wurde dadurch etwas gemindert, daß die bisherige gesetzliche Appellationssumme, unter welcher niemanden dahin zu appelliren gestattet werden sollte, diesmal von 300. auf 600. Gulden erhöhet wurde (s). Verschiedene
Reichs:

(s) Die gesetzliche Appellationssumme war 1521. erst nur auf 50. Fl. angesetzt gewesen. Im Reichsabs

Reichsstände haben noch höhere Summen, unter welchen von ihren Gerichten nicht appellirt werden sollte, durch kaiserliche Privilegien ausgewirkt (t). Einige haben sogar unbeschränkte Befreyung von allen Appellationen erhalten (u).

Da:

abschiede 1570. §. 66. war sie auf 150., im Deputationsabschiede 1600. §. 14. auf 300. Fl. erhöhet worden. Nun bestimmte der jüngste R. U. §. 112: die Summe von 600. Fl. oder 400. Rthlr. (die nach dem jetzigen Werthe der Dinge doch wieder nicht mehr verhältnißmäßig ist, sondern wohl von neuem erhöhet zu werden verdiente.)

(t) Von 1554. Apr. 6. hatte die Stadt Hamburg ein Appellationsprivilegium auf 700. Goldgulden; von 1586. März 22. der Bischof von Würzburg auf 1000. Goldgulden; von 1588. May 23. die Stadt Lübeck auf 500. Goldgulden; von 1595. Jul. 30. die Stadt Augsburg auf 600. Goldgulden; von 1621. Jul. 14. das Herzogthum Holstein auf 1000. Goldgulden; von 1623. Apr. 3. die Stadt Eölln auf 1000. Goldgulden; von 1637. Sept. 19. die Graffschaft Oldenburg auf 1000. Rheinische Gulden; von 1648. Nov. 24. das Herzogthum Braunschweig = Wolfenbüttel auf 2000. Goldgulden; von 1650. Nov. 6. die Graffschaft Ranzau auf 500. Goldgulden; von 1651. Oct. 28. das Herzogthum Mecklenburg auf 1000. Goldgulden; von 1655. Jul. 28. die Grafen Reuß auf 400. Goldgulden ic.

(u) Von unbeschränkten Appellationsbefreyungen sind die ersten Beyspiele für das Haus Oesterreich von 1530. Sept. 8., und für die Burgundischen Niederlande in dem darüber geschlossenen Vertrage 1548. Jul. 26. §. 5. 6. Auch Würtemberg hat seit seiner Erhöhung zum Herzogthume 1495. und vermöge einer 1555. von Carl dem V. bestätigten Hofgerichtsordnung die Befreyung von Appella-

Damit gleichwohl die Untertbanen durch solche XII. Beschränkung der Appellation an die Reichsgerichte nicht die Wohlthat einer weitem Instanz verlohren, ward ihnen vorbehalten, in solchen Sachen, die nicht appellabel wären, doch um Revision und Verschickung der Acten an ein unparteyisches Rechtscollegium zu bitten (v). Oder man erwartete, daß ein von der Appellation an die Reichsgerichte gänzlich befreuter Reichsstand an deren Stelle in seinem Lande ein eignes Oberappellationsgericht errichtete, wie solches zu Dresden und Berlin geschehen, und im Westphälischen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht

pellationen an die Reichsgerichte behauptet, sofern Württembergische Untertbanen nur unter sich, nicht mit auswärtigen im Rechtsstreite begriffen sind. Die übrigen unbeschränkten Appellationsprivilegien sind in folgender Ordnung nach einander ertheilt worden: 1559. May 2. an das gesammte Haus Sachsen; 1586. Jul. 24. an Churbrandenburg; 1620. May 16. an das Haus Baiern; 1648. im Westphälischen Frieden an die Krone Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden; 1652. Jul. 17. an Churpfalz; 1653. Apr. 20. an Churcolln, (so jedoch durch einen Landtagschluß 1655. außer Gang gesetzt worden); 1655. Apr. 30. an Churmainz; 1716. Aug. 16. an Churbraunschweig; 1721. Sept. 30. an Churtrier; 1742. Dec. 7. an Hessencassel; 1746. May 31. an Preussen für seine nicht churfürstliche Länder; 1747. May 11. an Hessendarmstadt; 1748. Nov. 8. an Hannover für Sachsenlauenburg und das Land Hadeln; 1764. Jul. 1. an Pfalzweybrücken, und an Churpfalz für Jülich und Berg; und endlich in Gefolg des Teschner Friedens 1779. an Mecklenburg.

(v) Reichsabschied 1654. S. 113.

gemacht war, das Tribunal zu Wismar anzulegen (w).

XIII. Von dem übrigen Inhalte des jüngsten Reichsabschiedes verdienet nur noch eine Stelle hier erwähnt zu werden, wo in Beziehung auf vorige Reichsabschiede die Executionsordnung von neuem eingeschärft wurde, sowohl wider auswärtige Gewalt als etwa hervorbrechende Empörungen die erforderliche Hülfleistung mit wirklicher starker Hand unverzüglich ins Werk zu richten, auch deswegen die Stellen der Kreisobersten überall zu besetzen. Dabey wurde am Ende noch hinzugefügt, daß „eines jeden Churfürsten und Stanz „des Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Bes „sehung und Erhaltung der einem oder andern „Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, „Plätze und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herr „schaften und Oberen mit hülflichem Beytrage ge „horsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn“ sollten (x). Diese Stelle wurde seitdem vielfältig dazu benutzt, den Landschaften es zur Schuldigkeit anzurechnen, daß sie auch ohne ihre Einwilligung sowohl zu den hier benannten Gegenständen als besage der oben (y) schon vorgekommenen Stelle auch zu den Cammerzielern mit Steuern belegt werden könnten.

XIV. Hiergegen widersetzten sich verschiedene Landschaften, die sich auf ihre Verträge und hergebracht:

(w) Osnabr. Friede Art. 10. §. 12.

(x) R. U. 1654. §. 180.

(y) R. U. 1654. §. 14. S. oben S. 219.

brachte Verfassung beriefen, vermöge deren der Landesherr solche Ausgaben von seinen Cammer-
einkünften zu bestreiten schuldig sey, überall aber
keine Steuer ohne ihre Einwilligung statt finden
könne. Allein nach dem subordinirten Verhält-
nisse, worin alle Teutsche Landschaften unter Kai-
ser und Reich stehen, ließ sich wohl nicht bezwei-
feln, daß ein allgemeines Reichsgesetz, worin für
die gemeinsame Wohlfahrt des ganzen Reichs etwas
neues verordnet wurde, auch von jeder einzelnen
Landschaft befolget werden müsse. Die Land-
schaften haben auch, früh oder spät, doch endlich durch-
gängig sich dazu bequemen müssen. Jene von
neuem vorgeschriebene Wahlen der Kreisobersten
sind aber auch diesmal nicht zur Vollziehung ge-
kommen. In den meisten Kreisen haben die kreis-
ausschreibenden Fürsten diese Stelle oder doch die
derselben bengelegten Vorzüge sich selbst zu ge-
eignet.

VIII.

Streit der beiden Religionstheile über das so genannte Simultaneum.

I. II. Unter dem Namen Simultaneum kam die Frage auf: ob ein catholischer Landesherr zum Vortheile seiner Religion in einem evangelischen Lande, wo im Jahre 1624. keine catholische Religionsübung gewesen, dieselbe einführen könne? — III. Der Westphälische Friede gestattet dergleichen nur zwischen Lutherischen und Reformirten, — IV. oder in wiedereingelöseten verpfändeten Ländern, — V. oder wo Herr und Land von einerley Religion sind. — VI. Nur in diesem Falle bleibt es bey dem Reformationrechte als einem Territorialrechte; Wo Herr und Land verschiedener Religion sind, gilt bloß das Entscheidungsjahr. — VII. Beides sind zwey neben einander bestehende Regeln; nicht jenes Regel, dieses Ausnahme. — VIII. Sonst kann man auch nicht sagen, daß evangelische Untertanen behalten, was sie haben, wenn ihnen das Simultaneum aufgedrungen wird. — IX. Hier gilt auch nicht die Vergleichung mit Fremdlingen von anderer Religion, die nur aus Gnaden aufgenommen sind. — X — XII. Alles das erläutern die besonderen Fälle, die gleich anfangs vorgekommen sind, — von Hildesheim, — XIII. von Pfalzfulzbach, — XIV. von Hörter, — XV. von Wertheim; — XVI. wobey man von catholischer Seite immer stufenweise zu Werke gieng.

I. **N**ebst den gesetzlichen Verordnungen, die im Reichsabschiede 1654. zu Stande gebracht wurden, kamen auf diesem Reichstage sonst noch einige Sachen von großer Wichtigkeit vor, die nicht alle ihre völlige Erledigung erhielten; insonderheit wo sich unter den beiden Religionstheilen eine Ungleichheit ihrer Gesinnungen hervorthat.

II. Eine der wichtigsten Angelegenheiten, worin beide Religionstheile über den Sinn des Westphälischen

lischen Friedens verschiedene Meinungen hegten, äußerte sich schon auf diesem Reichstage über die Frage: ob an einem Orte, oder in einem Lande, wo in dem Entscheidungsjahre 1624. nur die evangelische Religionsübung im Gange gewesen, ein catholischer Landesherr neben her noch die Uebung seiner Religion (als ein *simultaneum religionis exercitium*) einführen könne? (Mit dem einzigen Worte: Simultaneum, hat man hernach diese ganze Frage angedeutet, die bis auf den heutigen Tag einen der wichtigsten Gegenstände ausmacht, worüber beide Religionstheile in Teutschland uneinig sind; nicht etwa bloß als theoretische Speculation, sondern eine Quelle, woraus der veränderte Religionszustand ganzer Länder herzuleiten ist; also wohl der Mühe werth, der Sache etwas tiefer auf den Grund zu gehen, und die dabey in Betrachtung kommenden historischen Vorfälle zu entwickeln.)

Der Osnabrückische Friede hatte im siebenten III. Artikel, der das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten bestimmte, ausdrücklich festgesetzt, daß in einem Lutherischen Lande, das einem reformirten Landesfolger zu Theil würde, oder dessen Lutherischer Besizer sich zur reformirten Religion bekennen würde, der reformirte Landesherr berechtigt seyn sollte, nicht nur für sich einen reformirten Hofgottesdienst zu halten, sondern auch reformirten Gemeinden im Lande ihre Religionsübung, nur ohne Nachtheil der Lutherischen, zu gestatten, und so umgekehrt auch ein Lutherischer Landesherr in einem reformirten Lande Lutherische Religionsübung ohne übrigens den Reformirten

Abbruch zu thun (z). Bey der nahen Verwandtschaft, worin diese beiden Religionen mit einander standen, war es sehr wohl zu begreifen, daß unter ihnen gegenseitig es ungleich weniger Bedenken hatte, dergleichen einzuräumen, als catholischen Landesherren in evangelischen Ländern. Im fünften Artikel, wo das Verhältniß zwischen Catholischen und Evangelischen seine Bestimmung erhielt, war nun jener Vorbehalt, daß auch ein catholischer Landesherr in einem evangelischen Lande noch eine catholische Religionsübung neben her einzuführen berechtigt seyn sollte, gar nicht eingerückt. Das alleine konnte schon jeden Unpartheyischen belehren, daß zwar zwischen Lutherischen und Reformirten, aber keinesweges zwischen Catholischen und Protestanten ein so genanntes Simultaneum dem Sinne und Zusammenhange des Westphälischen Friedens gemäß sey.

- iv. Nur als eine Ausnahme von der Regel verordnete der fünfte Artikel des Osnabrückischen Friedens, daß ein catholischer Landesherr, der ein ehemals verpfändertes Land, worin während der Pfandschaft die evangelische Religion eingeführt sey, wieder einlöse, auch seine Religionsübung wieder einzuführen berechtigt seyn solle (a). Da war aber offenbar nur von dem ganz besonderen Falle eines verpfändeten und wieder eingelöseten Landes die Rede. In anderen Fällen mußte nach der Absicht des Friedens unstreitig das Gegentheil statt finden; sonst wäre es nicht nöthig gewesen, diese Ver-

(z) Oben S. 65. III.

(a) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 27.

Berordnung nur auf diesen besondern Fall einzuschränken.

Noch deutlicher ergibt sich aber aus dem ganzen Zusammenhange des fünften Artikels, insonderheit aus der Verbindung, worin S. 30. und 31. unmittelbar auf einander folgen, daß man die zweyerley ganz verschiedenen Fälle vor Augen gehabt hat, auf deren Auseinandersetzung selbst nach der Natur der Sache hier alles ankommt; nehmen einmal den Fall, wenn Landesherr und Unterthanen einerley Religion sind; davon handelt S. 30., und läßt es da billig bey dem Rechte, das ein jeder Regent, der mit seinem Lande einerley Religion ist, in Ansehung fremder Religionsverwandten ausüben kann, wie z. B. das Churhaus Hannover zu Hannover, Zelle, Göttingen auf solche Art einen catholischen Gottesdienst gestatten können, und Joseph der II. jetzt in seinen Erblanden die Duldung der evangelischen Religionsübung einführen können; welches alles gedachter S. 30. unter dem Namen des Reformationrechts (ius reformandi) in sich faßt. Ein ganz anderer Fall aber ist es, wenn evangelische Unterthanen einen catholischen Landesherrn haben, und dieser nun zum Vortheile seiner Religion Aenderungen im Lande vornehmen will. Da setzt der S. 31. im fünften Artikel zur einzigen Richtschnur das Entscheidungsziel des Jahres 1624. Wie es damals war, so muß es in dem Falle bleiben. War da in einer Stadt, oder in einem Dorfe oder Flecken nur evangelischer Gottesdienst, so darf der catholische Landesherr da

auch keinen andern Gottesdienst neben her einführen. Also gilt da kein Simultaneum.

VI. Nach dieser in der Sache selbst liegenden Auseinandersetzung der beiden Paragraphen, worauf es hier ankömmt (b), ist es gewiß nicht die Absicht gewesen, jenen §. 30., worin das Recht zu reformiren oder andern Glaubensgenossen ihre Religionsübung zu gestatten als ein Territorialrecht anerkannt wird, zur Regel, und den §. 31., der das Entscheidungsjahr zur Richtschnur setzt, zur Ausnahme zu machen, und dadurch ein solches Verhältniß zwischen diesen beiden Stellen des Friedens zu begründen, daß bey der erstern als der Regel eine noch so weit ausgedehnte, bey der andern, als Ausnahme von der Regel, eine nie genug einzuschränkende Auslegung statt finden müßte. Nein, beide Paragraphen können als zwey gleich kräftige Regeln, die nur zweyerley ganz verschiedene Fälle vor Augen haben, ganz wohl mit einander bestehen; Nämlich §. 30. wenn Herr und Land einerley, §. 31. wenn sie verschiedener Religion sind. In jenem Falle ließ man es bey der Regel, daß die Aufnahme und zu gestattende Religionsübung anderer Religionsverwandten von der landesherrlichen Gewalt abhänge. Im andern Falle gab man eine ganz andere eben so allgemeine Regel, daß da alles nach dem Entscheidungsziele des Jahrs 1624. gehalten werden sollte.

VII. Die Verbindung der beiden §§., wie sie uns mittelbar auf einander folgen, gibt das deutlich genug zu erkennen. Im §. 30. heißt es: das
Recht,

(b) §. 30. u. 31. des 3. Art. im Dñn. Frieden.

Recht, das einem jeden Reichsstande vermöge der Landeshoheit in Ansehung der Religion zukomme, solle ungekränkt bleiben. Gleich darauf heißt es S. 31.: Dessen ungeachtet sollen jedoch evangelische Unterthanen eines catholischen Landesherrn ihre Religionsübung mit allem Zugehöre so behalten, wie sie solche zu irgend einer Zeit des Jahres 1624. gehabt haben. In Beziehung auf diese Verordnung werden hernach in dem darauf folgenden S. 33. alle Urtheile, Verträge und Vergleiche, die mit dem Religionszustande, wie er im Jahre 1624. gewesen, nicht übereinstimmen, für nichtig und unkräftig erklärt, mit dem ausdrücklichen Zusätze: daß nur die Observanz des Jahres 1624. als Regel gelten solle (c).

Wenn also gleich im S. 31. nur der Ausdruck VIII. vorkam: daß evangelische Unterthanen eines catholischen Landesherrn behalten sollten, was sie im Jahre 1624. gehabt hätten; so war doch damit nicht die Meynung, daß sie zufrieden seyn müßten, wenn ihnen im strengsten Verstande eigentlich nichts genommen würde, und daß hingegen nichts dabey zu erinnern wäre, wenn gleich neben dem Gottesdienste, den sie im Jahre 1624. für sich alleine gehabt hätten, jetzt neben her auch noch ein catholischer Gottesdienst eingeführt würde. Unugwo 1624. nur einerley Religionsübung gewesen war, und jetzt zweyerley Gottesdienst seyn sollte, da

(c) Dönbr. Fr. Art. 5. §. 33.: "*annihilatis omnibus anni 1624. observantiae, utpote quae instar regulae obrineas, contrarius latis sententiis, reuersalibus, pactis*" &c.

da konnte man nicht sagen, daß es bey der auf diesen Fall nun einmal zur Regel angenommenen Observanz des Jahres 1624. bliebe; ohne zu gedenken, wie wenig zu erwarten war, daß den Protestanten nichts genommen werden würde, wenn sie einen catholischen Landesherrn haben, dessen Schutz und Gunst alsdann seine Glaubensgenossen bald immer weiter zu benutzen suchen würden, wie die Erfahrung bald nur zu sehr lehrte, daß in solchen Fällen sowohl Kirchen als Kirchengüter und Theilnehmung aller Einkünfte und Pfarrgebühren in Anspruch genommen wurden. Einige Schriftsteller haben zwar nachher ein schädliches und unschädliches Simultaneum von einander unterscheiden, und dem Scheine nach doch nur letzteres vertheidigen wollen. Aber die Erfahrung hat am besten gelehret, daß ein unschädliches Simultaneum nach catholischen Grundsätzen gar nicht zu erwarten war; und, was genug ist, mit der Richtschnur des Entscheidungsjahrs, die nun einmal Regel seyn soll, kann gar kein Simultaneum bestehen.

- IX. Eine Hauptbetrachtung, die auch hier nicht außer Acht zu lassen ist, beruhet in allen den Verhältnissen, die zwischen der catholischen und evangelischen Religion in Frage kommen, allemal auf der irrigen Vorstellung, die besonders von den Jesuiten ausgebreitet und unterhalten wurde, als ob die evangelische Religion zur catholischen in dem Verhältnisse stände, wie ein Fremdling, der in einem Lande neu aufgenommen würde, und allensfalls nur das, was ihm einmal gestattet sey, im engsten Begriffe für sich behaupten könne; da hingegen diejenigen, die ihn aufgenommen, immer die

die Vermuthung für sich hätten, daß alles, was sie vorher gehabt, und dem Fremdlinge nicht ausdrücklich eingeräumt hätten, von ihnen jedesmal mit Recht zurückgenommen und nur für sich behauptet werden könnte (d). Höchstens würde diese Vergleichung passen, wenn ein catholischer Staat z. B. Spanien Protestanten als Colonisten aus andern Ländern unter gewissen Bedingungen aufgenommen hätte. Aber auf unsere Deutsche evangelische Städte und Länder, deren eingeborne Einwohner und Unterthanen nicht etwa als Fremdlinge aufgenommen, sondern ihre Religion nach veränderten Einsichten und mit Einstimmung ihrer Obrigkeiten geändert hatten, wie sollte da jene Vergleichung passen? Wie sollten nicht vielmehr gerade im Gegentheile nach der Vergleichung catholische nur als Fremdlinge in einem evangelischen Lande angesehen werden, wenn auch gleich die Person des Landesherrn catholisch geblieben, oder wie der Fall am häufigsten sich ereignet hat, durch eine Religionsveränderung von seiner Seite oder vermöge einer auf ihn gefallenem Succession catholisch geworden war? So lange solche Vorstellungen und Gesinnungen obwalteten, konnten Protestanten, die einen catholischen Landesherrn hatten, sich wenig Hoffnung machen, in ungestörtem Besitze ihres Religionszustandes vom Jahre 1624 her zu bleiben.

Schon vor-dem Westphälischen Frieden hat x. ten sich einige Fälle ereignet, wo sich diese Gesinnungen deutlich genug zu erkennen gaben. Im
Bl.

(d) Oben Th. I. S. 409. VII.

Bisthum Hildesheim, dessen größten Theil seit 1523. das Haus Braunschweig ingehabt hatte, war fast durchgängig die evangelische Religion angenommen worden. Aber im Jahre 1643. wurde der Herzog Christian Ludewig von Braunschweig gehöthiget, dem damaligen Churfürsten Ferdinand von Cöln, der zugleich Bischof von Hildesheim war, das so genannte große Stift, oder den größern Theil des Landes, so das Haus Braunschweig bis dahin in seinem Besiß erhalten hatte, mittelst eines zu Braunschweig am 17. (27.) Apr. 1643. darüber errichteten Recesses wieder abzutreten (e). Bey dieser Gelegenheit wurde an eben dem Tage der Religion wegen noch ein besonderer Nebenrecess errichtet, vermöge dessen für den evangelischen Adel nur noch auf 70., für die übrigen Untertanen auf 40. Jahre der öffentliche Gottesdienst fernert statt finden sollte. Doch sollte dem Churfürsten als Bischofe von Hildesheim und seinen Nachfolgern frey stehen, die öffentliche catholische Religionsübung überall daneben einzuführen; so, daß, wo an einem Orte zwey Kirchen vorhanden, eine davon den Catholischen überlassen werden sollte. Wo aber nur eine Kirche wäre, sollte beiden Theilen zugelassen seyn, in derselben zu verschiedenen Zeiten und Stunden ihren Gottesdienst zu üben. Auch sollten zu dem Ende Beichtstühle, Canzeln, Klocken, Schlüssel und Kirchhöfe beiden sowohl Catholischen als Evangelischen gemein seyn (f).

Wie

(e) Lünigs Reichsarchiv part. special. Th. 1. S. 523.

(f) Lünig am a. D. S. 537. 540.

Wie dieser Vertrag dem nachher bey den Westphälischen Friedenshandlungen verglichenen Entschcheidungszielen des Jahrs 1624. gänzlich entgegen war, und also vermöge der Stelle des Friedens, welche alle demselben entgegenlaufende Verträge für nichtig erklärte, nicht bestehen konnte; so gab sich der catholische Religionstheil bey den Friedenshandlungen alle Mühe, diesen Hildesheimischen Vertrag doch mittelst einer ausdrücklichen Ausnahme von jener Nichtigerklärung zu retten. Allein gerade im Gegentheile wurde vielmehr im Frieden selbst bey eben der Stelle noch ausdrücklich hinzugefügt, daß namentlich auch dieser wegen des Hildesheimischen Religionswesens im Jahre 1643. geschlossene Vertrag als null und nichtig angesehen werden sollte, nur neun Klöster ausgenommen, die ohne Rücksicht auf das Jahr 1624. auf catholischen Fuß bleiben sollten (g).

Nun konnte das nachher so genannte Simultaneum nicht deutlicher beschrieben werden, als es hier geschehen war. Wäre es also der Absicht des Friedens nicht zuwider gewesen; so hätte es ja gar keine Schwierigkeit haben können, wenigstens dieses Simultaneum, eben so wie die ausdrücklich ausbehaltenen neun Klöster, aus dem nichtig erklärten Vertrage beizubehalten. Da dieses aber nicht geschah, lag offenbar hierin ein neuer Beweis, daß das Simultaneum gegen den Zustand der Religion, wie er im Jahre 1624. an jedem Orte gewesen, der Absicht des Westphälischen Friedens allerdings nicht gemäß sey. — Und dennoch war auch nach dem Frieden das Bisthum Hildes-

(g) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 33.

Hildesheim wieder eines der ersten, wo die Sache von neuem rege gemacht wurde, indem den Capucinern zu Hildesheim ein Kloster, das sie im Jahre 1624. nicht besessen hatten, jetzt von neuem eingeräumt und hergestellt werden sollte; worüber die Sache eben auf dem Reichstage 1653. in Bewegung kam.

- XIII. Ein anderer Fall entstand aus dem oben schon einmal erwähnten Verhältnisse zwischen Pfalzneuburg und Pfalzfulzbach (h). Hier hatte der Pfalzgraf von Neuburg am 17. Jul. 1628. erst im völligen Geiste der gewaltsamen Gegenreformation Befehle ergehen lassen: "daß alle Kirchen- und Schuldiener, die sich zur catholischen Religion nicht bequemen wollten, sich in drey Wochen aus dem Lande begeben sollten, desgleichen alle Beamten in sechs Monathen, ohne daß auch bis dahin ihnen gestattet seyn sollte, einigen lutherischen Gottesdienst zu besuchen &c." (i). Wie diese Befehle durch das nachher verglichene Entscheidungsziel vermöge des Westphälischen Friedens ihre Kraft verloren; so suchte Pfalzneuburg noch nach dem Frieden wenigstens das Simultaneum im Sulzbachischen einzuführen; Das gab Gelegenheit, daß Bamberg bey den Friedens-Executionshandlungen (1650. Aug. 3.) schon den Namen Simultaneum gebrauchte, und es zu vertheidigen suchte. Die Evangelischen erwiederten aber gleich damals: ob einem sein Haus verbleibe, wenn ein

(h) Oben S. 33.

(i) Struvs Pfälzische Kirchenhistorie S. 562.

ein anderer sich zur Hälfte mit eindringen wollte? (k) Auch der Reichshofrath, ob er gleich damals noch bloß aus catholischen Mitgliedern bestand, war dennoch selbst der Meinung, daß sich dieses Sulzbachische Simultaneum nicht vertheidigen laße (l). Inzwischen nahm auch hier die Sache nachher eine andere Wendung, da der Pfalzgraf Christian August von Sulzbach, der 1632. seinem Vater August gefolget war, am 30. Dec. 1655. sich ebenfalls zur catholischen Religion bekannte (m).

Ein dritter Vorfall ereignete sich zu Höxter, xiv. in einer an der Weser gelegenen Stadt, die zur Abtey Corvey gehöret, aber unter des Hauses Braunschweig Schußgerechtigkeit stehet. Hier war ebenfalls im Entscheidungsjahre 1624. nur evangelische Religionsübung gewesen. Der Abt zu Corvey führte aber auch da das catholische Simultaneum ein. Bey dieser Gelegenheit wurde (1651. März 19.) zuerst der Grundsatz geäußert: daß das landesherrliche Reformationsrecht die Regel ausmache, das Entscheidungsjahr nur als eine Ausnahme davon zu betrachten sey (n).

Endlich war auch noch in Wertheim der bes. xv. sondere Fall, daß von mehreren Grafen von Löwen-

(k) Meiern Exec. Handl. Th. 2. S. 599.

(l) Moser von der Landeshoheit im Geißl. S. 616.

(m) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 628. Koeslers Münzbelust. Th. 1. S. 323.

(n) Moser von der Landeshoheit im Geißl. S. 619.

wenstein, welche die Graffschaft Wertheim gemeinschaftlich besaßen, ein Graf Johann Dieterich, der in Spanischen Kriegsdiensten war, schon im Jahre 1621. sich zur catholischen Religion bekannt, aber bis ins Jahr 1631. sich in einer Niederländischen Herrschaft Rochefort aufgehalten hatte. Als derselbe hernach zu Wertheim wider Willen seiner evangelischen Stammvettern und Mitregenten das catholische Simultaneum einführen wollte; kam es auch da zur Sprache.

XVI. Alle diese Fälle waren jedoch nur geringe Beispiele von dem, was nachher noch nach diesen Grundsätzen durchgesetzt worden; woben sich deutlich wahrnehmen läßt, wie man, vielleicht mit gutem Vorbedachte, stufenweise nach und nach damit zu Werk gegangen ist. Ungeachtet der Hildesheimische Fall deutlich gnug zeigt, daß man catholischer Seits diese Grundsätze schon vor Eröffnung der Friedenscongrresse zu Münster und Osnaabrück geheget hat; so geschah doch bey den Friedenshandlungen selber keine Aeußerung davon; wahrscheinlich um nicht etwa zu veranlassen, daß wohl gar das Gegentheil ausdrücklich im Frieden verordnet werden möchte. Bey den Executionshandlungen fieng man schon an, Versuche einer für das Simultaneum günstigen Auslegung des Friedens zu machen. Auf dem Reichstage 1653. wurden nun eigene gleichsam problematisch geschienene Fragen darüber aufgeworfen (o). Deren

Er

(o) Von den Directorien der beiden hõheren Collegien wurden vier Fragen entworfen, folgenden wesentlichen Inhalts: 1) Ob in Reichsstädten ge-

Erörterung blieb aber auf einen Reichsdeputations-
tag, der zunächst gehalten werden sollte, ausge-
setzt; womit zugleich auch alles, was noch von
Restitutionen wegen Amnestie und Beschwerden
übrig war, dahin verschoben blieb.

gemischter Religion ein oder andern Theile frey
stehe, auf seine Kosten und ohne Schmälerung des
gemeinen Guts und Stiftungen, Kirchen, Schu-
len, Klöster ic. einzuführen, ungeachtet derglei-
chen am 1. Jan. 1624. nicht vorhanden gewesen?
II) Ob ein Landesherr in seiner Landstadt nicht
obde und verlassen stehende Kirchen zu seiner Reli-
gionsübung gebrauchen könne, sofern nur der an-
dern Religionsübung, wie sie 1624. gewesen, kein
Nachtheil geschehe? III) Ob nicht ein gleiches
von einem solchen Landesherrn geschehen könne,
der mit einem andern verschiedener Religion in Ge-
meinschaft regiere? IV) Ob ein evangelischer
Reichsstand eines auswärtigen Klosters Einkünfte,
so er 1624. eingezogen, nicht dem Kloster restitui-
ren müsse?

IX.

Fortgesetzte collegialische Berathschlagungen des evangelischen Religionstheils.

I — III. Bey den Berathschlagungen, welche die evangelischen Reichsstände über das Simultaneum und andere Religionsbeschwerden anzustellen hatten, bekam Chursachsen von neuem das Directorium zu führen. — IV. So bekam das Corpus der evangelischen Stände seine heutige Verfassung, — V. wozu der Westphälische Friede den Grund der Berechtigung, als Corpus zu handeln, völlig befestiget hatte, — VI. so gut, wie jeder Reichskreis ein Corpus ausmacht. — VII. Erst in neueren Zeiten hat man angefangen, den Namen Corpus anzusechten; — VIII. IX. wobey jedoch die Evangelischen große Ursache haben zu beharren.

I. **M**it den Fragen, die über das Simultaneum in Bewegung kamen, stand noch eine wichtige Sache in Verbindung, welche die Art und Weise betraf, wie der evangelische Religionstheil, oder wie nun der Ausdruck nach und nach gewöhnlich wurde, das Corpus der evangelischen Stände (corpus evangelicorum,) auf eben diesem Reichstage seine Berathschlagungen und ein eignes Directorium von neuem in Gang brachte.

II. Es kam nehmlich bald am Anfange dieses Reichstages vor, wie die evangelischen Stände wahrnahmen, daß verschiedene ihrer Glaubensgenossen schon gegen den Westphälischen Frieden beschwert wären, und daß über die Auslegung einiger Stellen des Friedens Streitigkeiten aufgeworfen würden. Wie sie nun Nachricht erhielten, daß die

9) Corpus der evangel. Stände. 241

Die Catholischen unter sich schon darüber gefasset wären, und also nöthig fanden, auch ihres Orts darüber in Berathschlagung zu treten, um das, was sie im Frieden erhalten, nicht alsobald wieder zu verlieren; so ersuchten sie Chursachsen, wie es schon in vorigen Zeiten der evangelischen Sachen sich eifrig angenommen habe, auch jetzt wieder das Directorium in den evangelischen Conferenzen zu übernehmen; welches sonst, wenn Chursachsen Schwierigkeit machen sollte, dem Magdeburgischen Gesandten einstweilen zu übertragen seyn würde (p).

Von den Zeiten des Schmalkaldischen Bundes^{III} her hatte Chursachsen, als der damalige erste evangelische Reichsstand, schon bey allen Berathschlagungen der evangelischen Reichsstände das Directorium geführt. Nur in den Zeiten, da vor dem dreißigjährigen Kriege die protestantische Union geschlossen war, hatte Churpfalz, so noch über Chursachsen den Rang hatte, als Haupt der Union, wovon sich ohnedem Chursachsen damals zurückhielt, die evangelischen Sachen zu dirigiren bekommen. Hernach hatte seit Gustav Adolfs Zeiten sowohl währenden Krieges, als bey den Westphälischen Friedenshandlungen, meist die Krone Schweden alles zu besorgen gehabt. Jetzt war aber Chursachsen wieder der erste evangelische Reichsstand, und bekam nun billig wieder, wie ehemals, das Directorium in den Berathschlagungen des evangelischen Religionstheils.

Der.

(p) Meiern Regensb. Reichstagshandl. Th. I. S. 232. u. f.

p. Entw. d. Staatsverf. Th. II.

2

IV. Der Stoff zu diesen Berathschlagungen wurde nun immer häufiger. Es geschah sehr oft, daß ein jeder Religionstheil dem andern seine Meinung zu erklären hatte; daß also beide Theile, als zwey moralische Personen, mit einander handelten; daß ein jeder Theil in solcher Absicht zuvor unter sich Berathschlagungen anstellen, und gemeinsame Schlüsse fassen mußte. Alles das war schon seit dem ersten Anfange der Religionstrennung her geschehen, und der ursprünglichen Freyheit der Teutschen-Reichsstände völlig angemessen, die von je her nach ihren besondern Verhältnissen eigne Berathschlagungen anstellen und Schlüsse fassen konnten, wie z. B. die besondern Verfassungen der Churfürsten, der reichsstädtischen Versammlungen, der gräflichen Collegien, und selbst der Kreise auf solche Art ihren Ursprung genommen hatten.

V. Nur im Anfange hatte man zum Theil immer noch einige Hoffnung gehabt, daß noch eine Vereinigung der beiden Religionstheile möglich seyn, und also deren Trennung nicht auf beständig fortwähren möchte. Zum Theil war auch im Streit gewesen, ob und wie weit eine solche Trennung beider Religionstheile statt finden könne, und was für rechtliche Wirkungen davon abhängen sollten. Nunmehr hatte aber der Westphälische Friede zur ewigen Richtschnur angenommen, daß ein Religionstheil dem andern völlig gleich gehalten werden, daß keiner über den andern mit Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht behaupten, und daß über jede Verletzung des Friedens ein gesammter Religionstheil mit dem beleidigten Theile sowohl
in

9) Corpus der evangel. Stände. 243

in Rathschlägen als mittelst vereinigtter Kräfte gemeine Sache zu machen berechtigt seyn sollte! Also war jezt bey der Vereinigung aller Stände von einerley Religion vollends nichts mehr zu erinnern. Und es war schon längst vorher zu sehen gewesen, daß eine Vereinigung der beiden Religionen sich nicht mehr hoffen ließe; daß also die Einrichtungen, die ein jeder Religionstheil jezt in Ansehung seiner Berathschlagungen und ferner zu fassenden Schlüsse machte, eben so fortwährend bleiben würden, wie auf ähnliche Art ein jeder Kreis ein eignes immer fortwährendes Corpus ausgemacht hatte.

So wenig es also widersprechend war, wenn VI. das gesammte Corpus der Reichsstände, in so fern als es sich nach der Lage der Länder in zehn Theile zergliedert hatte, jezt zehn Corpora ausmachte; so wenig war auch dabey zu erinnern, daß in sofern, als die beiden Religionstheile sich trennten, jezt ein jeder Religionstheil ein eignes Corpus ausmachte; wie nach und nach der ganz schickliche Ausdruck: Corpus der evangelischen Stände, und Corpus der catholischen Stände, und daß beide Religionstheile de corpore ad corpus mit einander handelten, aufgekommen war, und in der Folge immer mehr gänge und gäbe wurde. Selbst catholische Stände trugen anfangs bey mehreren Gelegenheiten kein Bedenken den Namen Corpus sowohl von ihrem (q) als dem evangelischen Religionstheile zu gebrauchen (r).

In

(q) z. B. I) in der wegen der Ryswickischen Clausel ertheilten Erklärung vom 29. Sept. 1709. in Jabers Staatskanzley Th. 15. S. 156.: "Man
Q 2 „kann

VII. In der Folge mögen aber einige geglaubt haben, gewisse Absichten eher durchsetzen zu können, wenn

„könnte von corporis catholicorum wegen die ganze ehrbare Welt urtheilen lassen ic.“ — Man wollte daher zu denselben (evangelischen Ständen) sich dahin versehen, sie würden auf des catholischen corporis Declaration in gutem Vertrauen sich näher vernehmen zu lassen von selbstem belieben.“ So kam auch II) in der zu Edln den 4. März 1711. gezeichneten Erklärung der kaiserlichen Administration wegen Restitution der reformirten Gemeinde zu Dedentkirchen der Ausdruck vor: „von dem auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten corpore catholicorum.“ Sabers Staatskanzley Th. 17. S. 46. Desgleichen ward III) am 13. Oct. 1719. im Namen Churmainz erklärt: „so würde man es mit dem ganzen catholischen corpore zu thun haben.“ Sabers Staatskanzley Th. 35. S. 369. Man sehe auch allenfalls die von Conferenzen des catholischen Religionsraths bekannt gewordenen Verhandlungen von den Jahren 1703. und 1729. in eben der Staatskanzley Th. 9. S. 51-55., Th. 53. S. 236-247.

(r) So geschah I) schon auf dem Reichstage 1598. von den Oesterreichischen Directorialgesandten der Vortrag: „Sie könnten wegen Ihrer kaiserlichen Majestät unangezeigt nicht lassen, daß ein Unterschied zu halten in den Sachen. Denn was die Gewissen beträfe, dieselbigen Sachen wären bey dem Religionsfrieden zu lassen; wie dann in solchen nicht, wie in anderen Sachen, sondern durch sondere Rätthe gehandelt (werde), also daß die Catholischen einen besondern Rath, die andern auch einen besondern Rath gehabt.“ Schaurotts Samml. vom corp. euang. Th. 2. S. 793. II) In dem 1700. mit dem Könige in Preußen geschlossenen Krontractate versprach der Kaiser Leopold die Erörterung der Religionsbeschwerden sich angelegen seyn

wenn sie nur mit evangelischen Ständen einzeln zu thun hätten, und diesen alle Mittel und Wege gesamtter Hand sich zu vereinigen immer mehr eingeschränkt oder gar benommen würden. Die so gesinnt waren, haben nachher angefangen, des Ausdrucks Corpus von beiden Religionstheilen sich nicht nur zu enthalten, sondern so gar zu widersprechen, wenn der evangelische Religionstheil diese Benennung nach wie vor von sich gebrauchte. Oder man hat es nur mit dem Besatz: das angemäbliche, oder das sich so nennende Corpus, benannt. Natürlicher Weise hat das dem evangelischen Religionstheile nicht gleichgültig seyn können. In einem hernach (1720 Nov. 16.) darüber an den Kaiser Carl den VI. erlassenen Vorstellungsschreiben hat man deswegen so gründlich als nachdrücklich geäußert, daß man zwar in Ansehung der Benennung gleichgültig seyn könnte, ob die gesammten evangelischen Reichsstände als ein Corpus, oder als ein Religionstheil, eine Gemeinheit u. s. w. benannt werden möchten; daß es aber desto bedenklicher sey, wenn die Absicht, wie es

schie:

seyn zu lassen, "sobald dieselben vom corpore Augustanae confessionis an Sie allerunterthänigst würden gebracht werden." Schauroth am a. D. S. 823. III) In der Churmainzischen Erklärung vom 13. Oct. 1719. hieß es ebenfalls unter andern: "Ihre Churfürstliche Gnaden hätten sich „dergleichen nicht versehen, indem man sich von „Seiten corporis evangelici selbst — engagirt hätte ic." Sabers Staatcanzley Th. 35. S. 366. Noch mehr ähnliche Stellen finden sich zusammengetragen in Ern. Lud. Posselt *systemate iurium corporis evangelici* (Kehl 1786. 8.)-p. 50. sq.

schiene, dahin gienge, mit dem Namen zugleich die Sache selbst, und die einmal im Westphälischen Frieden so theuer erworbenen Rechte der vereinigten Berathschlagung und Zusammenhaltung zu untergraben (s).

VIII. Der Erfolg der Geschichte hat es nur gar zu oft gelehret, wie große Ursache der evangelische Religionstheil hat, als Corpus zusammen zu halten; wozu auf catholischer Seite freylich weit weniger Nothwendigkeit vorhanden ist, da in den Reichstagsberathschlagungen ohnedem die Catholischen ordentlicher Weise die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite haben, und da in einzelnen Vorfällen, wo der Unterschied der Religion Einfluß hat, gemeinlich ein Protestant der leidende Theil ist. Selbst die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze bringt das mit sich, daß Protestanten, entfernt von Bekehrungssucht oder Befolgung anderer Religionsverwandten, gerne jedem duldend seine Gewissensfreyheit lassen; so aber bey Catholischen, wenigstens nach dem päpstlichen und jesuitischen Systeme, der Fall bisher nicht gewesen ist.

IX. Catholische Reichsstände könnten also, ohne als Ein Corpus sichtbar zu handeln, um so eher zu rechte kommen, da sie weder wider eine gegentheilige Mehrheit der Stimmen, noch wider Beschwerden, die ihnen zugesügt werden, so leicht zu kämpfen haben, und da überdas alle Mitglieder der catholischen Kirche durch das genaue Band der

(s) Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. 2. S. 759. 791. u. f.

9) Corpus der evangel. Stände. 247

der Unterwürfigkeit, das sie unter Einem Oberhaupt und dem gesammten Clerus, als dessen Unterbefehlshaber, ohnedem in solcher Vereinigung gehalten werden, daß sie keiner weitem besonderen Verbindung bedürfen. Daran fehlt es aber auf Seiten der Protestanten dergestalt, daß, wenn die evangelischen Stände des Teutschen Reichs nicht noch als ein Corpus zusammenhielten, die Erhaltung ihrer Freyheit und der im Westphälischen Frieden erworbenen Rechte bald auf schwachen Füßen stehen würde. Es war also weder überflüssig noch geschwidrig, daß der evangelische Religionstheil gleich auf dem ersten Reichstage nach dem Westphälischen Frieden sich von neuem auf den Fuß setzte, als ein Corpus sein eigenes Directorium und seine eigene Verfassung zu haben, um jedesmal gefaßt zu seyn, sowohl Berathschlagungen anstellen, als Schlüsse fassen zu können, wie es den Umständen nach erforderlich seyn möchte. Die erste Conferenz wurde diesmal am 22. Jul 1653. bey dem Ehursächsischen Gesandten gehalten.

X.

Stimmen der secularisirten Länder und einiger
neuen Fürsten auf dem Reichstage berichtigt.
Neuer Deputationstag und Tod des
Kaisers.

I. II. Im Reichsfürstenrath bekamen die evangelischen
Bischümer eine eigene Querbank. — III. Die secularisirten
Länder kamen von der geistlichen Bank zur weltlichen hinüber,
— als namentlich Bremen, — IV. Verden, —
V. Halberstadt, Minden, Schwerin, Camin, Rastenburg,
Hirschfeld. — VI. Einigen neuen Fürsten wurde zwar Sitz
und Stimme gekattet; — VII. aber mit erheblichen Ver-
wahrungen für die Zukunft. — VIII. IX. Womit nunmehr
der Reichsfürstenrath vollends seine geschlossene Anzahl Stim-
men bekam, — X. indem jetzt auch die Curialstimmen der
Bischofen und Prälaten auf den heutigen Fuß kamen. —
XI. Ende des Reichstages 1654. und Anfang der Reichsdepu-
tation 1655.

I. Noch war verschiedenes auf diesem Reichstage
wegen der Stimmen im Reichsfürstenra-
the zu berichtigen, da theils die Stelle, die den
vermöge des Westphälischen Friedens in protestan-
tische Hände gekommenen Hochstiftern anzuweisen
sen, theils die Aufnahme einiger neuen Stimmen
in Frage kam.

II. Für das Bisthum Lübeck, das auf beständig,
und für das Bisthum Osnabrück, das abwech-
selnd einen evangelischen Bischof zu erwarten hat-
te, wie auch für den Sächsischen Prinzen August,
der noch auf seine Lebenszeit das Erzbisthum Mag-
deburg als Administrator behalten sollte, war im
West-

10) Neue Stimmen im Fürstenrath. 249

Westphälischen Frieden ausgemacht, daß ein jeder evangelischer geistlicher Fürst auf einer besonderen Querbank im Reichsfürstenrathe seinen Sitz nehmen, seine Stimme aber in der bisher gewöhnlichen Ordnung ablegen sollte (t).

Wegen der secularisirten Stifter war im Friede III. den selbst nur für Bremen ausgemacht, daß es auf der weltlichen Bank den fünften Platz einnehmen sollte (u), den es auch jetzt zwischen Pfalzneuburg und Pfalzzenbrücken in Besitz nahm. Nachher hat aber doch Magdeburg, als es nach des Sächsischen Prinzen Augusts Tode (1680.) an Churbrandenburg fiel, den zweiten Platz auf der weltlichen Fürstenbank bekommen; da dann Bremen billig zwischen Pfalzsimmern und Pfalzneuburg hinauf hätte rücken müssen, wenn es den im Westphälischen Frieden einmal erhaltenen fünften Platz hätte behalten sollen. Das ist aber nicht geschehen; und so wird die Stimme vom Herzogthume Bremen, wie sie jetzt das Haus Hannover zu führen hat, wirklich nicht nach Vorschrift des Westphälischen Friedens auf der fünften, sondern erst auf der sechsten Stelle der weltlichen Fürstenbank abgelegt.

Für das Herzogthum Verden mag wohl der IV. Gesandte der Krone Schweden, die es damals besaß, es dahin gebracht haben, daß es gleich nach der Stimme von Pommern folgte, und diese Stelle hernach, ungeachtet die Pommerschen Stimmen selbst

(t) Dänabr. Friede Art. 5. §. 22.

(u) Dänabr. Fr. Art. 10. §. 9.

selbst mit andern altfürstlichen Stimmen nach etner verabredeten Alternationsordnung abwechseln, doch immer unverändert behalten, hat.

V. . Wegen der übrigen secularisirten Stifter kam es erst auf diesem Reichstage im May 1654. zur Richtigkeit, daß Halberstadt unmittelbar nach den Braunschweigischen Stimmen noch vor den alternirenden, Minden gleich nach Sachsenlaueburg, Schwerin, Rakeburg und Hirschfeld nach Henneberg zu votiren kamen. Für Camin ist erst 1668. der Platz zwischen Schwerin und Rakeburg ausgemacht worden.

VI. Was andere neue Stimmen betrifft, die jetzt erst neu eingeführt werden sollten, so hatte Ferdinand der III. schon auf dem Reichstage 1641. erklärt, daß er drey neue Fürsten, von Hohenzollern, von Eggenberg und von Lobkowitz, zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe zugelassen habe. Die würlliche Einführung kam aber damals nicht zu Stande, weil Fürsten und Churfürsten dagegen erinnerten, daß die beiden letztern, als bloß Oesterreichische Landsassen, keine unmittelbare Güter im Reiche besäßen, und keinem Kreise mit Beyträgen zu den gemeinen Beschwerden des Reichs und der Kreise zugethan wären, ohne welche Bedingungen keine Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden könnte (v). Jetzt wurde angezeigt, daß diese Bedingungen erfüllet seyen; worauf schon am 30. Jun. 1653. die Einführung besagter drey neuer Fürsten im Fürstenrathe erfolgte. So wurden auch am 28. Febr. 1654. noch die Fürsten von Salm

(v) R. II. 1641. S. 97. 98.

10) Neue Stimmen im Fürstenrath. 251

Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, jeder mit einer Stimme, und am 3. März 1654. die Fürsten von Nassau mit zwey Stimmen, nemlich die catholische Linie von Hadamar und Siegen mit einer, und die evangelische Linie von Dillenburg und Diez mit der andern, also zusammen neun neue fürstliche Stimmen auf diesem Reichstage eingeführt.

Alles das wurde auch im Reichsabschiede (w) VII. wiederholet, jedoch erstlich mit der bengefugten Verwahrung, "daß diejenigen, welche ohne vorhergegangene Vollziehung der schuldigen Prästationen, insonderheit der unmittelbaren Begüterung im Reiche, diesmal nur wegen ihrer persönlichen Verdienste im Fürstenrathe eingeführt worden, von niemanden über kurz oder lang zum Präjudiz angeführt oder zur Consequenz gezogen, auch diese Siz und Stimme auf ihre Erben und Nachfolger nicht extendirt werden sollte, sie haben sich damit mit unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsgütern versehen." Daneben wurde nun noch hinzugefügt: "daß forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisites, insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden sollte."

Die Sache war deswegen von großer Wichtigkeit, weil sonst, wenn neue Fürsten so leicht zu Siz und Stimme im Fürstenrathe gelangen könnten, der kaiserliche Hof bald Mittel und Wege gefunden

(w) R. N. 1654. S. 197.

funden haben würde, die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage immer auf seiner Seite zu haben, und alsdann mit Reichsschlüssen, die nur mit den meisten Stimmen zu Stande gebracht werden dürften, alles nach eigenem Gutfinden durchzusetzen. Der kaiserliche Hof schien das für sich zu haben, daß in vorigen Zeiten alle Standeserhöhungen, wodurch der Kaiser Grafen oder Prälaten zu Fürsten erhoben hatte, auch auf dem Reichstage mit Zulassung ihres fürstlichen Sitz- und Stimmrechts keine Schwierigkeit gefunden hatten, wie die Beispiele der Häuser Savoyen, Holstein, Württemberg, Henneberg, und selbst des noch erst 1576. in Fürstenstand erhobenen Hauses Arenberg zum Beweise eines solchen Herkommens dienen konnten. Allein vors erste war bis ins XVI. Jahrhundert überhaupt die Zahl der Stimmen im Fürstenrathe, nachdem mehr oder weniger Personen erschienen, noch sehr veränderlich, und insonderheit der Unterschied der gräflichen Curiatstimmen und der fürstlichen Virilstimmen vielleicht noch nicht so bestimmt, wie jetzt; da dann auch der Uebergang einer gräflichen Stimme zur fürstlichen, wenn es nur um einen höhern Rang zu thun gewesen wäre, nicht soviel auf sich gehabt haben würde, als wenn nunmehr damit eine ganz neue Stimme aufkommen, und die Zahl der fürstlichen Stimmen überhaupt einen Zuwachs bekommen sollte.

- IX. Hauptsächlich aber konnte es nicht anders, als äußerst auffallend seyn, da die Ferdinande sich nicht mehr begnügten, wie es ehemals nur geschehen war, alte reichsgräfliche Häuser, deren Grafschaften

ten die Größe mancher Fürstenthümer übertrafen, in Fürstenstand zu erheben, sondern gerade zu anstengen, bloß adeliche Geschlechter, die in den Oesterreichischen Erblanden nur als Landsassen begütert waren, erst zu Grafen, hernach zu Fürsten zu machen. Wenn es dabei geblieben wäre, hätten nach und nach mehr Oesterreichische Landsassen, als ursprünglich reichsständische Familien, in den Fürstenrath gebracht werden können; — freylich zum augenscheinlichen Vortheile derer, die dem kaiserlichen Hofe eine unbeschränkte Macht über ganz Teutschland bezulegen wünschten; aber auch in Vergleichung mit der wahren Teutschen Verfassung so übertrieben, daß darüber am Ende auch dieses kaiserliche Vorrecht noch mehr als ehedem eingeschränkt wurde. — Wahrscheinlich haben diese Umstände schon auf dasjenige einen Einfluß gehabt, was ich oben vom Jahre 1582. angemerkt habe, wie man von diesem Jahre her eine gewisse geschlossene Zahl der Stimmen im Fürstenrathe angenommen hat (x).

Eben diese geschlossene Zahl der Stimmen bekam auch dadurch jetzt noch eine größere Ründung, da endlich auch die sämtlichen Curiatstimmen auf diesem Reichstage völlig auf den heutigen Fuß kamen. Bisher war nemlich von allen Prälaten nur eine Curiatstimme üblich gewesen, und von den Reichsgrafen hatte man unter dem Namen der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen insgesamt nur zwey Stimmen gezehlt. Die Fränkischen Grafen hatten aber schon geraume Zeit her mit den Schwäbischen Grafen, mit denen sie sonst zusam-

(x) Oben S. 12.

zusammengehalten hatten, wegen ihrer Religionsverschiedenheit nicht mehr gemeine Sache machen können, und daher schon auf dem vorigen Reichstage 1640. eine eigne Curiatstimme erhalten. Nach diesem Vorgange bekamen jetzt auch die noch übrigen Westphälischen Grafen auf gegenwärtigem Reichstage die vierte gräfliche Curiatstimme. Und so brachten es endlich auch die Prälaten dahin, daß sie nach ihrer Abtheilung in zwey Bänke unter dem Namen Schwäbische und Rheinische Prälaten ebenfalls zwey Curiatstimmen erhielten; so daß nunmehr nach abgelegten sämtlichen Wristimmen aller geistlichen und weltlichen Fürsten noch sechs Curiatstimmen, nemlich zwey Prälatische, und vier gräfliche, ebenfalls abwechselnd von der geistlichen zur weltlichen Bank, folgten, und damit von allen Stimmen im Fürstenrathe den Beschluß machten.

- xI. Nachdem endlich der Reichstag im May 1654. mit dem oben beschriebenen Reichsabschiede geschlossen worden war; nahm die ordentliche Reichsdeputation, auf welche der Reichsabschied hauptsächlich die vom Westphälischen Frieden her noch rückständig gebliebenen Restitutionsfälle verschoben hatte, am 13. Sept. 1655. zu Frankfurt am Main ihren Anfang; ohne jedoch viel gedeiliches auszurichten. Durch den baldigen Tod des Kaisers († 1657. März 23.) und das darauf erfolgte Interregnum kam überhaupt fast alles in eine ziemlich veränderte Lage.

Neuntes Buch.

Der neueren Zeiten sechster Abschnitt

von den

Kaisern Leopold und Joseph dem I.

1657 — 1711.

I.

Interregnum und erste Regierungsjahre Leopolds; insonderheit Anfang des seitdem immerwährend gewordenen Reichstages und dessen Verfassung 1657 = 1670.

I. Streit zwischen Churbaiern und Churpfalz über das Rheinische Reichsvicariat. — II. Thätlichkeiten, die dar- über auf dem Wahlconvente vorkamen. — III. Wahl Leopolds, und dessen Wahlcapitulation. — Vergleich zwischen Churmainz und Churcöln über das Krönungsrecht. — IV. Pyrenäische und Olivische Friedensschlüsse. — Unabhängigkeit des Herzogthums Preussen. — V. Rheinische Allianz und andere reichständische Bündnisse. — Ueberwältigung der Stadt Münster. — VI. Anfang des Reichstages, der seitdem immerwährend geworden ist. — VII. Damit veränderte Gestalt des Reichstages, da derselbe jetzt aus lauter Bevollmächtigten besteht; — VIII. die jetzt als Gesandten behandelt werden. — IX. Die churfürstlichen Comitialgesandten wurden selbst als Ambassadeurs characterisirt, und genossen viele Vorzüge vor den fürstlichen. — X. Dar- über sind aber vielerley Collisionen entstanden. — XI. XII. Im Namen des Kaisers erscheinen beym Reichstage Commissarien, — ein Fürst als Principalcommissarius und ein Concommissarius. — XIII. Durch jenen läßt der Kaiser die Hauptproposition bey Eröffnung des Reichstages thun, und in der Folge Commissionsdecrete an das Reich ergehen.

hen. — XIV. Verschiedene Ceremonialstreitigkeiten, so es theils dem am Reichstage gegeben, und zum Theil noch gibt; — XV. ingleichen Rangstreitigkeiten. — Ein besonderes Beispiel davon bey Gelegenheit des ehemaligen Gesundheitstrinkens. — XVI. Verschiedene Arten der Legitimation der Gesandten durch Creditive und Vollmachten. — XVII. Gesandten auswärtiger Mächte, — deren Creditive sind nur an die Stände oder deren Gesandten gerichtet. — XVIII. Einige neue Fürsten dieser Zeit.

I. Das Interregnum veranlaßte diesmal einen heftigen Streit über das Rheinische Reichsvicariat. Der Churfürst von Baiern behauptete, es gebühre ihm, weil im Westphälischen Frieden die ehemalige Pfälzische Chur mit allen Rechten seinem Hause übertragen sey. In der Pfalz glaubte man hingegen, das Rheinische Reichsvicariat sey nicht sowohl ein Zugehör der Pfälzischen Chur, als vielmehr ein der Würde eines Pfalzgrafen am Rhein anflebendes Eigenthum, und also unter den an Baiern mit der Pfälzischen Churwürde übertragenen Rechten nicht mit begriffen gewesen. (Wenn man bedenkt, daß bey dem Reichsvicariate die Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt eines der wesentlichsten Stücke ist, und daß ursprünglich die Würde eines Pfalzgrafen hauptsächlich im Reichteramente bestanden; so schienen die Pfälzischen Gründe von nicht geringem Gewichte zu seyn. Bey der ersten Uebertragung der Pfälzischen Chur an das Haus Baiern, wie sie Ferdinand der II. noch ohne einen Reichschluß bewerkstelliget hatte, war zwar das Vicariat unter den dazu gehörigen Rechten mit benannt worden. Im Westphälischen Frieden selbst war aber das Vicariat nicht mit übertragen. Es war auch schwer abzusehen, was die Churwürde an sich mit dem Vicariate für Ver-

bin:

Bindung haben sollte. Inzwischen schien es auf der andern Seite vielleicht jetzt mehr Schwierigkeit zu haben, daß der Churfürst von der Pfalz, der nunmehr unter den Churfürsten der unterste im Range war, dieses große Vorrecht in Uebung haben sollte.) Der Churfürst von Baiern, der vom Tode des Kaisers eher Nachricht haben konnte, als der Churfürst von der Pfalz, nahm gleich das Vicariat in Besitz, und hatte den catholischen Religionstheil, da der Churfürst von der Pfalz reformirt war, gleich völlig auf seiner Seite.

Bei der Kaiserwahl selbst gab diese Streitigkeit noch zu einem ganz außerordentlichen Vorfall Anlaß. Der Bairische Gesandte, Doctor Derel, las in der churfürstlichen Versammlung einen Aufsatz vor, worin der Ausdruck vorkam, daß Pfalz keine Chur verwickelt habe. Der Churfürst Carl Ludwig von der Pfalz, der persönlich zugegen war, ahndete gleich auf der Stelle diesen Ausdruck, und warf dem D. Derel, als derselbe dennoch zu lesen fortfuhr, das Dintesaß an den Kopf. Mit Mühe legte das churfürstliche Collegium diese Sache noch durch einen Vergleich bey, und setzte für die Zukunft auf ähnliche Thätlichkeiten die Suspension der Wahlstimme zur Strafe.

Die Kaiserwürde einmal vom Hause Oesterreich abzubringen, wurden diesmal allerley Versuche gemacht. Die Krone Frankreich suchte die Wahl auf den Churfürsten von Baiern, die Krone Schweden auf den Pfalzgrafen von Neuburg zu lenken. Sie fiel aber doch auf Leopold von Oesterreich. In der Wahlcapitulation fehlte es

nicht an neuen Zusätzen; aber ein von der Französischen Gesandtschaft veranlaßter Antrag, die Clausel einzurücken, daß der Kaiser, sobald er einen Artikel der Capitulation überschritte, seiner Krone verlustig seyn sollte, konnte doch nicht durchgesetzt werden. Hingegen ein uralter Streit, den die Churfürsten von Mainz und Cöln über das Recht die Kaiserkrönung zu verrichten mit einander gehabt hatten, ward (1657. Jun. 16.) glücklich dahin verglichen, daß einem jeden das Krönungsrecht in seiner Dioeces zukomme, sonst aber einer um den andern abwechseln sollte.

xv. Von den beiden Kriegen, die noch von der vorigen Regierung her im Gange waren, aber in den ersten Jahren der jetzigen Regierung durch die Pyrenäischen und Olivischen Friedensschlüsse geendigt wurden, ist hier nur so viel zu bemerken, als beide Friedensschlüsse auf die Teutsche Verfassung einen Einfluß hatten. Dahin gehört aus dem Pyrenäischen Frieden der Abgang, den der Burgundische Kreis wieder an den Orten in Artois, Flandern, Hennegau und Lützenburg erlitt, die der Friede mit aller Hoheit an Frankreich abtrat. Durch den Olivischen Frieden wurde dem Hause Brandenburg der wichtige Vortheil der durch einen Tractat zu Wehlau (1657. Sept. 19.) erlangten Unabhängigkeit des Herzogthums Preussen bestätigt.

xv. Noch ehe es zum Olivischen Frieden kam, hatten die geistlichen Churfürsten und verschiedene geistliche und weltliche Fürsten (1658. Aug. $\frac{4}{14}$.) zu Frankfurt ein Bündniß mit einander geschlossen, um die Nordischen Kriegsunterthanen vom Teutschen Bo-

Boden abzuhalten. Diese so genannte Rheinische Allianz wurde selbst nach dem Frieden (1660. Aug. 31.) noch auf drey Jahre erneuert, und bald darauf kam meist unter eben den Bundesgenossen (1661. März $\frac{1}{2}$ 6.) noch eine Verbindung zu Stande, um zu Erhaltung ihrer Regalien, besonders des Rechts der Bündnisse, Krieges und Friedens, gemeine Sache zu machen. So ward das Recht der Bündnisse, das man als ein durch den Westphälischen Frieden bestätigtes Kleinod ansah, immer lebhafter in Ausübung gebracht. Unter andern wußte es der damalige Bischof von Münster, Bernhard von Galen, sehr gut zu benutzen, um mit Oesterreichischer und Französischer Hülfe (1661. März 26.) die Stadt Münster völlig unter seine Vorwäsigkeit zu bringen.

Die Reichsdeputation, welche seit dem Ende VI. der vorigen Regierung zu Frankfurt versammelt war, hatte zwar auch nach Ferdinands des III. Tode bisher noch ihren Fortgang behalten, aber nichts erhebliches ausgerichtet. Ein neuer Türkenkrieg, worein sich Leopold verwickelt sah, machte es demselben zur Nothwendigkeit, an statt jener Reichsdeputation einen vollständigen Reichstag nach Regensburg auszusprechen; — gewiß nicht in der Meynung, daß daraus eine immerwährende allgemeine Reichsversammlung erwachsen sollte; sondern nur in der Hoffnung bald eine ergiebige Hülfe gegen die Türken bewilliget zu bekommen, und dann nach wenigen Monathen dem Reichstage ein Ende zu machen. Allein die Fürsten, — unzufrieden, daß die ihnen im Westphälischen Frieden wegen der beständigen Wahlca-

capitulation und Römischen Königswahl gemachte Hoffnung bisher so wenig in ihre Erfüllung gegangen war, — drangen jetzt desto eifriger darauf, daß vor oder doch zugleich mit der Berathschlagung über die Türkenhülfe auch die beständige Wahlcapitulation vorgenommen werden sollte. Zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame hatten sie (1662. Apr. 18.) so gar in Nachahmung der Churverein eine besondere Fürstenverein unter einander errichtet. Sie brachten es also dahin, daß unmittelbar, nachdem die vom Kaiser begehrte Türkenhülfe bewilliget war, auch an die beständige Wahlcapitulation Hand angelegt wurde. Ein Entwurf derselben kam in wenig Wochen zu Stande; allein nun erhob sich ein neuer Streit über den Eingang und Schluß, worin sich die Churfürsten das Recht neue Zusätze einzurücken vorbehalten wollten. Dazu kamen bald so viel andere neue Gegenstände wichtiger Berathschlagungen, daß sich der Reichstag in eine ungewöhnliche Länge verzog, und endlich dessen Verewigung daraus erfolgte, wie sich dadurch bis auf den heutigen Tag unsere Reichsverfassung als einzig in ihrer Art auszeichnet, daß nicht, wie es bisher gehalten war, und wie es noch jetzt in anderen Reichen, wo Reichsstände sind, gewöhnlich ist, ein Reichstag jedesmal nur gewisse Zeit währt, sondern auf beständig seinen Fortgang behält.

VII. Damit hat nun unser Reichstag selbst eine sehr veränderte Gestalt bekommen. So lange er nur von kurzer Dauer war, erwartete man immer, daß sowohl der Kaiser als die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, wo nicht alle, doch

guten Theils, in Person erschienen; so wie man in anderen Reichen, wo Reichsstände sind, es nie anders erwartet, als daß diejenigen, die einmal Sitz und Stimme auf dem Reichstage oder im Parlamente haben, ihr Stimmrecht jedesmal in eigener Person ausüben. Auf unseren Reichstagen war es zwar schon lange hergebracht, daß ein Reichsstand auch durch Bevollmächtigte seine Stimme ablegen konnte. Man sah es aber doch bisher nur als Ausnahme von der Regel an, an statt daß es jetzt zur allgemeinen Regel wurde, daß alle Stände nur ihre Bevollmächtigten am Reichstage hatten. War es also ehedem weder unmöglich noch ungewöhnlich gewesen, daß persönlich erschiene Reichsstände in collegialischen Berathschlagungen gleich aus eigener Entschliebung ohne weitere Rückfrage hatten Schlüsse fassen können; so brachte es jetzt die Natur einer aus lauter Bevollmächtigten bestehenden Versammlung von selbst mit sich, daß ihre Stimmen nie anders als nach Vorschrift ihrer Principalen, und also erst nach vorgängiger Anfrage und erhaltener Instruction abgelegt werden konnten.

Hiernächst entstand jetzt ganz natürlich die Frage: was das für eine Art von Bevollmächtigten sey, aus denen jetzt der Reichstag bestand? In vorigen Zeiten hatte man meist unbestimmte Benennungen von Räten, Abgeordneten, Bevollmächtigten, Anwälden, Sendboten u. s. w. gebraucht. Jetzt fieng man durchgehends an, einem jeden reichsständischen Bevollmächtigten am Reichstage als einen Gesandten anzusehen, und völlig auf gesandtschaftlichen Fuß zu behandeln.

Der ganze Reichstag bekam also unvermerkt die Gestalt eines Congresses von lauter Gesandten, in großer Aehnlichkeit mit einem Friedenscongresse, den mehrere Mächte durch ihre Gesandten beschicken. In anderem Betrachte ließ er sich auch mit einem Congressse vergleichen, der im Namen mehrerer auf beständig verbündeter Staaten gehalten wird, wie in der Schweiz, und in den vereinigten Niederlanden, oder jetzt auch in Nordamerika etwas ähnliches ist; nur daß hier die Versammlung unter dem Ansehen eines gemeinsamen höchsten Oberhaupts geschieht, daß aber auch nicht bloß Abgeordnete, als bevollmächtigte von ihren Principalen abhängende Repräsentanten, hier erscheinen, wie allenfalls bey uns nur in Ansehung der Reichsstädte der Fall ist; sondern so, daß ein jedes Mitglied der beiden höheren Reichscollegien selbst ein wahrer Beherrscher des Staates ist, von dessen wegen er durch seinen Gesandten die Stimme nur nach seiner eignen Vorschrift ablegen läßt.

- IX. Die Churfürsten haben nun gar bey der Reichsversammlung, wie sie es bey Kaiser- und Römischen Königswahlen gewohnt sind, ihre Comitälgesandten zu förmlichen Botschaftern (Ambassadeurs oder Gesandten vom ersten Range erkläret, so daß dieselben sich unter einander den Excellenztitel und alle unter Botschaftern unabhängiger Mächte gewöhnliche Ehrenbezeugungen gegenseitig erwidern, auch solche von jeden anderen erwarten, ohne sie doch den fürstlichen Gesandten zurück zu geben. Diese Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des gegenwärtigen Reichstages auch wirklich schon in Besitz, so daß alle fürstliche Gesand-

sandten bey den churfürstlichen ohne Unterschied den ersten feierlichen Besuch ablegten, und denselben die Excellenz gaben, ohne sie zurückzubekommen. Die churfürstlichen schienen aber in diesen Vorzügen kaum Ziel und Maas halten zu wollen. Sie verlangten z. B. bey feierlichen Gastmahlen auf roth beschlagenen Stühlen zu sitzen, da die fürstlichen nur grüne haben sollten. Sie wollten durch Edelknaben mit goldenem Messer und Gabel, die fürstlichen sollten durch Livreebedienten nur mit Silber bedient werden. Neu ankommenden churfürstlichen Gesandten mußte die Stadt Regensburg das gewöhnliche Geschenk von Wein, Frucht und Fischen in größerer Anzahl, als den fürstlichen geben. Am Mantage pflegte der Reichsprofos den Gesandten Maybäume zu stecken; da sollten den churfürstlichen sechs, den fürstlichen nur vier gesteckt werden; u. s. w.

Am empfindlichsten fiel es endlich den Gesandten altfürstlicher Häuser, daß die churfürstlichen sogar in ihren eignen Häusern über die fürstlichen die Hand nehmen wollten. Darüber brachen zuletzt (1682.) die altfürstlichen Gesandten allen feierlichen Umgang mit den churfürstlichen ab, und fiengen unter einander eben das Ceremoniel an, wie es die churfürstlichen unter sich zu halten pflegten, gaben hingegen den churfürstlichen nicht mehr Titel und andere Ehrenbezeigungen, als sie von denselben zurückbekamen. Und so ist es seitdem großentheils noch bis auf den heutigen Tag geblieben; ohne zu gedenken, was noch in Ansehung der neufürstlichen, gräflichen und reichsstädtischen Gesandten oder Stimmführer, wie sie zum Theil auch

genannt werden, ingleichen mit Gesandten vom zweyten Range, die von fremden Mächten am Reichstage zu seyn pflegen (y), für vielerley Abstußungen und Collisionen hinzugekommen sind.

- XI.** Eine andere Frage war noch, zu was für einer Gattung Bevollmächtigten diejenigen zu rechnen seyen, die des Kaisers Stelle bey dem Reichstage vertreten sollten. Bey anderen Gelegenheiten, wenn kaiserliche Minister an Teutsche Höfe oder auch an Kreise geschickt werden; trägt man kein Bedenken, sie auch Gesandten zu nennen. Am Reichstage ist aber unter Carl dem V. der Ausdruck Commissarien aufgekommen, wie er dem Verhältnisse, worin eine höhere Macht gegen ihre Untergeordneten stehet, gemäßer zu seyn scheint. Der Erzbischof von Salzburg, der diese Stelle bey Eröffnung des Reichstages 1663. vertrat, bediente sich zuerst des Ausdrucks: wegen obtragender kaiserlicher Principalcommission. Der Name Principalcommissarius, der hierauf zur Gewohnheit gewor:

(y) Noch im Jahre 1711. beschloffen die Churfürsten, daß ihre Gesandten vom ersten Range alle andere, die nur vom zweyten Range wären, nur in oder vor dem Zimmer empfangen, und die Hand über sie nehmen sollten. In einem anderweiten Schlusse (1726. Nov. 18.) haben sie nachher so weit nachgegeben, daß jene von letzteren zwar den ersten Besuch und den Excellenztitel erwarten, jedoch dieselben an der halben Treppe empfangen, auch so wieder bis dahin begleiten, und ihnen im Gehen, Stehen, Sitzen die Hand geben. Sie verlangen hingegen Empfang und Begleitung wenigstens am Ende der Treppe, wenn sie auswärtige Gesandten vom zweyten Range besuchen. Sachers Staatskanzley Th. 49. S. 690.

geworden ist, bezog sich darauf, daß ihm vom kaiserlichen Hofe noch ein Mann von Geschäften an die Seite gesetzt war, der in vorigen Zeiten als Assistenzrath characterisirt war, und jetzt als Mitbevollmächtigter erschien, oder wie es in der Folge (1688.) aufkam, Concommissarius genannt wurde.

Daraus hat sich nun am Reichstage ein solches XII. Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als kaiserlicher Principalcommissarius anerkannt wird, der fürstlichen Standes seyn muß. Ob es ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder neuer Fürst sey, das ist einerley. Aber kein Graf wird zu dieser Stelle zugelassen, weil sich schon in älteren Reichsgesetzen eine Stelle findet, wo es heißt: "kaiserlicher Majestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen" (z). Einen Grafen von Weissenwolf, der 1668., und einen Grafen von Windischgrätz, der 1683. zu dieser Stelle bestimmt war, wollte man deswegen nicht zulassen. Letzterer sollte damals nebst dem Bischofe von Eichstädt, der Principalcommissarius war, als Mitprincipal: Repräsentant legitimirt werden; so aber ebenfalls nicht zugegeben wurde, weil beim Reichstage nur Ein Principalcommissarius seyn könne.

Dieser alleine ist also derjenige, den man am XIII. Reichstage für berechtigt hält, die Person des Kaisers förmlich vorzustellen. Selbst bey Eröffnung des Reichstages oder anderen feierlichen Vorfällen kann er die Stelle einnehmen, die sonst nur
für

(z) R. A. 1543. S. 17.

für den Kaiser, wenn er da wäre, bestimmt ist. Auch die Hauptproposition, womit der Reichstag (ungefähr so, wie das Parlament zu London mit der königlichen Anrede) eröffnet ward, ließ der Principalcommissarius verlesen. Was außer der Hauptproposition der Kaiser dem Reiche von Zeit zu Zeit zu eröffnen hat, geschieht durch kaiserliche Hofdecrete, die nur zu Regensburg im Namen des Principalcommissarien ungesertiget, und von ihm unterschrieben werden. Alsdann nennt man sie kaiserliche Commissionsdecrete. Wenn aber der Principalcommissarius nicht zu Regensburg selbst anwesend ist, darf der Concommissarius an seiner Stelle die Unterschrift nicht besorgen; sondern so wird unmittelbar vom kaiserlichen Hofe das Hofdecret mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlers an den Reichstag geschickt.

- XIV. In dem Hofe, den der Principalcommissarius hält, in feierlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die er gibt, und in den verschiedenen Stufen der Ehrenbezeugungen, die da einem jeden widerfahren, vereinigt sich nun der Mittelpunkt des ganzen Ceremoniels, wie es am Reichstage vielleicht mehr, als an irgend einem andern Orte, mit aller Pünctlichkeit beobachtet zu werden pfleget. Wenigstens werden kaum irgend von anderen Orten so vielerley Ceremoniellstreitigkeiten aufzuweisen seyn, als sie hier vorgekommen sind, und noch immer vorzukommen pflegen. — Hier war es eben, wo in den ersten Jahren des jetzigen Reichstages der Unterschied zwischen churfürstlichen und fürstlichen Gesandten so weit getrieben wurde, daß letztere bey der Tafel so gar nur auf grünen Stühlen sitzen

sigen sollten, wann jene auf rothen saßen. Endlich brachten die Fürsten es doch dahin, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden. Als das zum erstenmal geschah, erschien ein churfürstlicher Gesandter mit einem rothen Mantel, den er während der Tafel so über den Stuhl zurückfallen ließ, daß es doch so scheinen konnte, als ob er auf einem rothbeschlagenen Stuhle säße. Hernach berichtete er an seinen Hof, er glaube dadurch doch den für die churfürstlichen Gesandten bisher hergebrachten Vorzug gerettet zu haben. — Eine andere Distinction von der Art wurde darin gesucht, daß churfürstlichen Gesandten der Stuhl auf den Teppich gesetzt wurde, worauf der Principalcommissarius unter dem Baldachine saß; den fürstlichen nur auf den bloßen Boden des Zimmers, bis endlich vermittelt wurde, daß den fürstlichen Gesandten der Stuhl doch wenigstens noch auf die Frangen des Teppichs gesetzt werden sollte.

Kam nun vollends noch etwa der Rang zwisch. xv. schon mehreren gebetenen Gästen in Collision, z. B. zwischen geistlicher und weltlicher Fürsten Gesandten, oder zwischen churfürstlichen Gesandten vom ersten, und auswärtigen Gesandten vom zweiten Range, oder zwischen Comitialgesandten und dem Concommissarius, und so zwischen allerseitigen Gemahlinnen; so gab es nicht selten die unangenehmsten Verlegenheiten für alle dabey interessirte Theile. Unter andern entstanden selbst über die Ordnung, in welcher die Gesandten bey Tafel nach der ehemaligen Gewohnheit getrunken werden sollten, große Mißhelligkeiten. Der kaiserliche Hof ließ selbst einmal (1679.) bey einigen

gen churfürstlichen Höfen Beschwerde darüber führen, daß die churfürstlichen Gesandten nicht zugaben wollten, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserinn, nicht auch erst auf die Gesundheit des Hauses Oesterreich und Burgund, und des Principalcommissarien, getrunken würde, ehe die Reihe an die Churfürsten und an das fürstliche Collegium käme (a). Dieser Umstand und manches andere hat sich nun seitdem zwar durch neuere Veränderungen der Sitten gehoben. Inzwischen ist es weit gefehlt, daß auch jetzt noch alle Streitigkeiten von der Art gehoben seyn sollten.

XVI. Jeder neuer Principalcommissarius legitimirt sich durch ein Creditiv und durch eine offene Vollmacht, so er vom Kaiser unterschrieben mitbringt; jenes in Gestalt eines verschlossenen Schreibens an sämtliche reichsständische Gesandten, denen es deswegen von Churmainz durch die Dictatur mitgetheilt wird. Die Vollmacht wird vom Mainzischen

(a) In einem gewissen Aufsatze ward hiebey noch die gründliche Anmerkung gemacht: "Man könne aus diesem Streite über das Gesundheitstrinken urtheilen, wie stark man damals an des Principalcommissarien Tafel getrunken haben müsse. Denn erstlich habe man des Kaisers Gesundheit getrunken, dann der Kaiserinn, hernach der Churfürsten insgesammt, und noch besonders derjenigen, deren Gesandten zugegen gewesen, ferner des gesammten Reichsfürstenraths, des Principal- und Concommissarien, der chur- und fürstlichen Gesandten; außer was sonst noch von Krieg und Frieden oder anderen Veranlassungen ausgebracht worden; zumal da die Gläser dem löblichen Gebrauche nach nicht klein waren, man auch nicht die Freyheit hatte, sich nach Belieben einschenken zu lassen."

schen Gesandten nur zu den Acten gelegt. Der Concommissarius bringt nur ein Creditiv vom Kaiser mit, keine Vollmacht. Des Mainzischen Gesandten Vollmacht macht hinfiederum der Principalcommissarius durch ein Commissionsdecret der ganzen Reichsversammlung bekannt. Alle übrige Comittagesandten stellen ihre Vollmachten dem Mainzischen Gesandten zu; worauf jedes Collegium in seiner ersten Session von seinem Directorialgesandten davon benachrichtiget wird. Einige werden auch wohl noch besonders an den Principalcommissarius accreditirt, so aber keine Nothwendigkeit ist; einen jeden auf vorgedachte Art legitimirten Reichstagsgesandten muß der Principalcommissarius ohnedem dafür erkennen.

Auswärtiger Mächte Gesandtschaften kön:ⁿ XVII
 nen auch in den Fall kommen, einer Vollmacht oder so genannten Plenipotenz benöthiget zu seyn, wenn sie Aufträge haben, mit der Reichsversammlung verbindliche Verträge zu schließen. Sonst bringen sie ordentlicher Weise nur Creditive mit, die nur an das gesammte Corpus der Reichsstände oder ihrer Gesandten gerichtet sind, nicht mit an die Person des Kaisers oder des Principalcommissarien. — Ein Umstand, worin die Teutsche Reichsverfassung einzig in ihrer Art ist, da sonst an versammelte Reichsstände, abgesondert von der Person ihres Monarchen, keine eigene Gesandtschaften üblich sind. — Hier bekömmt auch ein jeder abgehender Gesandter fremder Mächte sein Recreditiv von Seiten der gesammten Reichsstände.

Was

xviii. Was an Geschäften in Leopolds ersten Regierungsjahren auf dem Reichstage vorkam, bestand außer den Unterhandlungen über die beständige Wahlcapitulation meist nur in vorübergehenden Dingen, die hier keinen Platz verdienen. Nur die Zahl der fürstlichen Virilstimmen wurde doch wieder mit einigen neuen Fürsten vermehret, deren Einführung dem Kaiser zu Ehren bewilliget wurde. So hatte Leopold insonderheit seinen Staatsminister, Johann Ferdinand Grafen von Portia, in Fürstenstand erhoben, dessen Einführung in den Fürstenrath am 26. Apr. 1664. geschah. Worauf ferner noch Ostfriesland und Fürstenberg (1667. Sept. 6.), und Schwarzenberg und Waldeck (1674. Aug. 22.) eingeführet wurden.

II.

Reichsangelegenheiten der Jahre 1670 = 1672.;
insonderheit das erweiterte Recht der Landsteuer
und einige unterjochte Städte betreffend; auch
nun in Gang gekommene beständige
Kriegsrüstung.

I. Verordnungen zum Vortheile der Reichsstände in
Ansehung ihrer Landsteuern. — II. Deren Ausdehnung auf
die Legationskosten zu reichsständischen Versammlungen. —
Dadurch erleichterte Fortwähnung des Reichstages — und
doch in der Folge verminderte Zahl der Comitialgesandten. —
III. Noch verlangte weitere Ausdehnung der Landsteuern; —
IV. die aber der Kaiser, zur Sicherung mancher Landschaften
gegen Despotismus, versagte. — V. Nur das ward
bewilliget, was in jedem Lande rechtmäßig hergebracht sey,
und die Landesvertheidigung erfordere. — VI. So waren
in vielen Ländern schon Fränksteuern und andere Beiträ-
ge zu Ergänzung der Cammercinkünfte üblich. — VII. Auf-
serdem blieb billig der Grundsatz: daß kein Reichsstand sei-
nen Unterthanen ohne ihre Einwilligung Steuern auflegen
dürfe. — VIII. Mit Bewilligung der Landschaften ward
jezt in verschiedenen Ländern Accise eingeführt. — IX-XI.
Verschiedene Städte hatten um diese Zeit noch das Schicksal
ihre bisherige Freyheit zu verlieren, — als Erfurt, —
Magdeburg, — Braunschweig. — XII. Doch retteten sich
noch die Städte Bremen und Ebn. — XIII. Ueber die
Jülichische Successionsache zwischen Churbrandenburg und
Pfalzneuburg errichteter Vergleich, — XIV. doch ohne die
Westphälische Kreispräsentation zum Cammergerichte und
die Jülichische Stimme im Fürstenvathe in Gang zu brin-
gen. — XV-XVIII. Anfang einer beständigen Kriegsvet-
fassung in den größeren Teutschen Staaten.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, die auf
dem Reichstage betrieben wurden, betraf das
Steuerverwesen in der Reichsstände Ländern. Da-
von war schon in Leopolds Wahlcapitulation eine
Stel:

Stelle eingerückt, vermöge deren die Landschaften und Unterthanen den im jüngsten Reichsabschied ihnen auferlegten Beiträgen zu Unterhaltung nöthiger Festungen und Besatzungen, wie auch des Cammergerichts sich nicht entziehen sollten, den Landständen aber auch nicht gestattet werden sollte, die Disposition über die Landsteuer mit Ausschließung des Landesherrn ausschließlich sich alleine zuzueignen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anzustellen (b).

- II. Jetzt wurde noch in einem Reichsgutachten unterm 26. Jan. 1667. darauf angetragen: daß ein jeder Reichsstand die nöthigen Legationskosten zum Reichstage, wie auch zu Deputationstagen und Kreisversammlungen, von seinen Unterthanen erheben möge (c). Dieses genehmigte auch der Kaiser am 19. Jun. 1670 (d). Somit war jetzt auch eine Schwierigkeit weniger, den Reichstag zu verewigen, da ein jeder Reichsstand die dazu erforderlichen Gesandtschaftskosten nicht mehr von seinen eignen Cammereinkünften zu tragen brauchte, sondern durch Landsteuern erheben konnte. (Mancher Reichsstand hat seitdem vielleicht noch Vortheil davon gehabt, wenn die Landschaft gewisse Steuerbeiträge dazu übernommen hat, und sich in dieser Ausgabe noch etwas erspar-

(b) Wahlcap. Art. 15. §. 3.

(c) Pachner von Eggenstorf Samml. der Reichsschlüsse Th. I. S. 261. 377. 405.

(d) Pachner am a. D. S. 451. Schmauß corp. iur. publ. S. 1076.

spahren läßt. Wenigstens schicken manche Höfe, die sonst, wenn sie in beiden höheren Collegien Stimmen hatten, für jedes einen eignen, oder überhaupt auch wohl nur zu einer churfürstlichen Stimme mehrere Gesandten schickten, jetzt nur einen Gesandten für beide Collegien. Häufig führt auch ein Gesandter jetzt die Stimmen von mehr als einem Reichsstande; da dann, je mehr Stimmen einer hat, je wohlfeiler er diejenigen, die ihm ihre Stimmen anvertrauen, bedienen kann. Dieser Umstand macht unter andern begreiflich, wie nach und nach die Anzahl sämtlicher Comitialgesandten sich ungemein vermindert hat. Von den meisten Reichsstädten sind nach und nach nur einige Rathsherren der Reichsstadt Regensburg zu ihren Stimmführern bestellet worden.)

Viele Reichsstände wünschten aber noch eine **III.** weitere Ausdehnung der oben aus dem jüngsten Reichsabschiede angeführten Stelle (e), und zwar dahin: "daß eines jeden Reichsstandes Landstände und Unterthanen nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besatzung der nöthigen, sondern unbestimmt (ohne Einschränkung) der Festungen, Dörfer und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker, und anderen hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erfordernden Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt werde, gehö-

(e) R. II. 1654. S. 180. oben S. 224.

horsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn sollten." Auch sollten dagegen weder bey Reichsgerichten Klagen der Untertanen angenommen werden, noch denselben einige Privilegien oder Exemtionen dawider zu statten kommen.

- IV. Auf diesen Fuß ward nun zwar unterm 29. Oct. 1670. durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande gebracht (f). Der Kaiser versagte aber demselben in der im Febr. 1671. darauf erteilten Entschließung seine Genehmigung, und erklärte vielmehr, daß er sich gemüßiget halten würde, einen jeden bey dem, wozu er berechtiget, und wie es bisher hergebracht sey, zu lassen (g). (Diese preiswürdige kaiserliche Erklärung hat seitdem manche Landschaft noch für übertriebene Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet. — Zugleich ein herrliches Beyspiel von den Vorzügen der Teutschen Reichsverfassung, da zwar Reichsschlüsse auch zum Vortheile der Landeshoheit wirksam seyn können; jedoch schon vieles dazu gehöret, die Mehrheit der Stimmen in solcher Absicht zu wege zu bringen, und, wenn solche auch da ist, doch der Kaiser durch seine versagte Genehmigung noch die Freyheit der Landschaften retten und schützen kann, wie es allemal dem kaiserlichen Interesse gemäß seyn wird.)

- v. Das einzige gab Leopold in seiner im Febr. 1671. erteilten Entschließung nach: daß diejenige Reichsstände, welche ein mehreres, als im jüng:

(f) Pachner am a. D. S. 495.

(g) Pachner am a. D. S. 518. u. f. Schmauß am a. D. S. 1077. u. f.

jüngsten Reichsabschiede enthalten, gegen ihre Untertanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht hätten, dabey geschützt werden sollten. Auch sollten die Untertanen ferner angewiesen werden, zu allem demjenigen zu contribuiren, was das Reich zur allgemeinen Sicherheit verwillige und die Executionensordnung mit sich bringe, oder auch die Landesverteidigung gegen jeden Angriff oder Ueberfall dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordere (h).

Unter jener Clausel, was in jedem Lande her: VI.
gebracht sey, war für viele Länder schon eine gewisse Gattung oder Anzahl Steuern begriffen, die als allgemeine Beiträge zur Unterstützung der Cammer oder zu Ergänzung der von derselben zu bestreitenden Ausgaben ein vor allemal eingeführet waren. Auch war es in den meisten Ländern schon zum Herkommen geworden, daß, wenn eine Tochter vom Hause standesmäßig vermählet wurde, zu deren Brautschaß und Aussteuer die Landschaften unter dem Namen der Fräuleinsteuer gewisse Summen hergaben. Manche Reichsstände ließen aber auch sonst keine Gelegenheit vorbehen, Geldbeiträge von den Untertanen zu begehren, so oft nur außerordentliche Ausgaben von einiger Erheblichkeit vorkamen, als zu besserem Auskommen nachgebohrner Herren, zu Standeserhöhungen, zu Reisen, zu Brunnencuren u. s. f. (Ein regierender

(h) Pachner am a. D. S. 519. Schmauß am a. D. S. 1078.

der Reichsgraf hatte einmal ein Bein gebrochen; eine dazu bewilligte Beinbruchsteuer mußte viele Jahre nach einander bezahlet werden.)

- VII. So billig es ist, daß zu gemeinnützigen Anstalten, die einem jeden zu statten kommen, auch ein jeder seinen verhältnismäßigen Beitrag gibt, und so gering es scheint, wenn ein einfacher Steuerbeitrag für einen jeden Unterthanen auch nur einen oder etliche Pfennige ausmacht, und doch von einem ganzen Lande dadurch beträchtliche Summen zusammengebracht werden; so bedenklich ist es, wenn nur einmal die Bahn gebrochen ist, daß auf Begehren der Landesherrschaft Steuern bezahlet werden müssen, für derenervielfältigung alsdann niemand gesichert ist. Eben damit aber läuft man Gefahr, von dem ersten Hauptzwecke aller Staaten abzuweichen, der eben dahin gehen soll, daß ein jeder mit dem Seinigen sicher sey. Bin ich aber einer unbeschränkten Steuerforderung meines Landesherrn unterworfen, so verliere ich diese Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigsten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Gesellschaften so vieles von der natürlichen Freyheit aufopfert. Also war nichts billiger, als daß es dabey blieb, daß außer den Steuern, die einmal durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Landesgrundgesetze gebilliget sind, kein Reichsstand seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit Steuern zu belegen berechtiget seyn sollte.

- VIII. Unter den verschiedenen Gattungen von Steuern waren schon lange Zeit her in vielen Ländern
Ver

Versuche gemacht worden, unter dem Namen Franksteuer, oder Accise und Licent, gewisse Abgaben aufs Getränke oder andere Bedürfnisse zu legen. Um diese Zeit fieng man aber zuerst im Brandenburgischen an, (unter dem Finanzminister von Grumbkow 1676.) an statt der bisher hauptsächlich nur auf liegenden Gründen oder auf Vieh, und auf dem Nahrungsstande gelegenen Beschwerten aus einer weiter ausgedehnten Consumtionssteuer oder Accise den Hauptsteuerfuß zu machen, so hernach in mehr Ländern (z. B. im Churbraunschweigischen 1686.) Nachahmung gefunden hat; wie dabey, wo die Landstände ihre Einwilligung dazu gaben, nichts zu erinnern war. Eigenmächtig kann aber auch das kein Landesherr einführen, so wenig als die Einführung des Stempelpapiers, dessen Erfindung wir den Holländern zu danken haben, ohne landschaftliche Einwilligung von Rechtswegen statt findet.

Während der Zeit, als Kaiser und Reich mit IX. den bisher beschriebenen Gegenständen beschäftigt waren, traf nach dem oben schon vorgekommenen Beispiele der Stadt Münster (i) ein ähnliches Schicksal noch mehrere Städte, die sich bisher in einer Art von Unabhängigkeit erhalten hatten. So ward insonderheit die Stadt Erfurt, die bisher nur unter Sächsischem Schutze gestanden hatte, von Churmainz in Anspruch genommen, und nach einer am 17. Sept. 1664. wider sie ausgewirkten kai-

(i) Oben S. 259.

kaiserlichen Aechtserklärung, mit Hülfe eines Französischen Kriegsheeres am 5. Oct. 1664. genöthiget, nur mit Vorbehalt einiger Freyheit, insonderheit in Ansehung der Religion, der Hoheit des Churfürsten sich zu unterwerfen.

- X. Die Stadt Magdeburg hatte ebenfalls in Beziehung auf alte Privilegien, welche der Westphälische Friede bestätigt habe, die landesherrliche Gewalt des damaligen Administrators nicht anerkennen wollen. Sie ward jedoch durch einen am 29. May 1666. gezeichneten Vergleich dahin gebracht, nicht nur dem Administrator, sondern auch auf dessen Abgang schon zum voraus dem Hause Brandenburg die Erbhuldigung zu leisten.
- XI. Ein gleiches bewirkte endlich auch das Haus Braunschweig von der Stadt Braunschweig, da diese nach einer von dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck commandirten Belagerung am 12. Jun. 1671. genöthiget ward, eine herzogliche Besatzung einzunehmen, und sich ebenfalls zur Huldigung zu bequemen.
- XII. Die Stadt Bremen ward zwar ebenfalls von einem Schwedischen Kriegsheere beschossen, erhielt sich aber doch noch durch einen Vergleich, den die Krone Schweden am 15. Nov. 1666. mit ihr schloß, im Besiß ihrer Reichsunmittelbarkeit. Und so ward auch noch die Reichsstadt Cölln gegen die Unternehmungen, womit sie 1670. vom Churfürsten von Cölln mit Französischer Hülfe bedrohet ward, dennoch mittelst Holländischer Unterstützung glücklich gerettet.

Die

2) Reichsangeleg. 1670=1672. 279

Die im Westphälischen Frieden unverglichen **xiii.** gebliebene Jülichische Successionsache, die seitdem schon einmal (1651.) in weitaussehende Thätlichkeiten ausgebrochen war, kam endlich am 9. Sept. 1666. zu einem Vergleiche zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg, auf den Fuß, daß die bisherige Gemeinschaft zwar fortwähren, jedoch der Besiß getheilt seyn sollte. Churbrandenburg sollte Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalzneuburg sollte Jülich, Berg und die Herrschaften Winnendal und Breskesand besitzen. Ueber Ravensstein sollte ein Compromiß entscheiden, und das Condirectorium des Westphälischen Kreises sollte von einem Tage zum andern wechselsweise von beiden Häusern geführet werden.

Ben allem dem blieb die Art, wie die Präsen: **xiv.** tationen am Cammergerichte vom Westphälischen Kreise geschehen sollten, noch unberichtigt; daher diese Stellen am Cammergerichte immer unbesezt blieben. Auch war dieses der einzige Fall in seiner Art, daß ein fürstliches Haus nach dem Jahre 1582. erloschen war, und doch von dessen Lande im Reichsfürstenrathe keine Stimme geführt wurde; wie dennoch unstreitig hätte geschehen können, wenn beide Häuser Brandenburg und Pfalz sich darüber verglichen hätten, und von den übrigen Prätendenten nicht etwa auch noch ein Widerspruch zu erwarten gewesen wäre. So aber ist bis auf den heutigen Tag diese Stimme nicht wieder in Gang gekommen.

Unter allen diesen Vorfällen bildete sich allge: **xv.** mäßig noch eine der wichtigsten Veränderungen in

der Deutschen Staatsverfassung, da verschiedene der mächtigeren Reichsstände einen stehenden Kriegsstaat von beständigen Regimentern zu unterhalten anfiengen.

XVI. So hatte der Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg nur 12. Compagnien zur Besatzung in Berlin, Spandau, Cüstrin und Colberg gehabt. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich Wilhelm hatte schon vor 1665. zwei Regimenter Infanterie, und ließ 1665. noch eines zu Regensburg, Nürnberg und Frankfurt anwerben. Im Jahre 1666. errichtete er das zweite Regiment Cürassiere. Und so fuhr er von Jahren zu Jahren fort, daß er am Ende seiner Regierung 1688. schon ein stehendes Kriegsheer von 35. Bataillons Fußvolf jedes zu 4. Compagnien von 150. Mann; 300. Mann Artillerie; 32. Escadrons Cürassiere; 8. Escadrons Dragoner, und 18. Garnisonscompagnien, zusammen 28500. Mann hinterließ (k).

XVII. Von der stehenden Kriegsmacht des Hauses Oesterreich gehen die Nachrichten meist nur bis auf das Jahr 1683. hinauf, weil vorher die in Kriegszeiten errichteten Regimenter nach geschlossenem Frieden gleich wieder abgedankt wurden. Das älteste noch jetzt stehende Regiment Infanterie hat 1681. der Graf Ernst Rüdiger von Stahrenberg errichtet, der hernach durch die Bertheidigung der Stadt Wien gegen die Türken 1683. so berühmt wurde. Im Jahre 1683. wurden auf einmal 15. Regimenter errichtet, die alle noch jetzt vorhanden sind;

(k) Stammliste der Preussischen Armee (Zrf. u. Spz. 1756. 4.) S. I. 59. 116. u. f.

2) Reichsangeleg. 1670=1672. 281

find; darauf folgten 1684. noch 2., 1685. I., 1689. I., 1691. I., 1698. I., 1701. 2., 1702. 2., 1703. I., 1704. I., 1706. I., 1709. I., 1710. I., 1713. I., 1715. 2., 1716. I., 1717. 5., 1718. I., 1721. I., 1725. 2., 1734. 5., 1742. 7., 1744. I., 1745. I. u. Das älteste Oesterreichische Kürassier-Regiment ist von 1680., ein anderes von 1682. Im Jahre 1683. wurden ihrer auf einmal 11. errichtet, 1684. I., 1701. 2., 1702. I., 1721. I. Dragoner-Regimenter entstanden 1683. 5., 1688. I., 1701. I., 1710. I., 1718. I., 1725. I., 1734. 2. u. Husaren-Regimenter 1689. I., 1696. I., 1702. I., 1734. 3., 1735. I., 1741. I., 1742. I., 1743. I. u. (1). Zu Leopolds Zeiten ward ein Infanterie-Regiment zu 2500., die Compagnie zu 150. Mann gerechnet; ein Regiment Cavallerie zu 1000., die Compagnie zu 100. Mann (m). Im Jahre 1673. rechnete man die Oesterreichische Kriegsmacht auf 60. tausend Mann (n). Im Jahre 1705. bestand sie aus 97.244. Mann zu Fuß, 35000. zu Pferde, zusammen 132.244. Mann (o).

Von den Regimentern, welche jetzt das Chur-xviii. braunschweigische Kriegsheer ausmachen, ward
 auſſer

(1) Kurzgefaßte Geschichte aller kaiserlich-königlichen Regimenter bis 1759. Trf. u. Spz. 1760. 8.

(m) Rinks Leben Leopolds S. 243.

(n) Reyslers Reisen Th. 2. S. 100f.

(o) Rinks Leben Leopolds S. 253.

ausser der Garde zu Pferde und zu Fuß, deren Ursprung sich schon höher hinauf führen läßt, und drey Regimentern, deren Errichtungsjahr nicht bekannt ist, ein Regiment zu Fuß 1667. errichtet, dann 1668. 1.; 1670. 1.; 1675. 4.; 1680. 1.; 1691. 1.; 1692. 1.; 1702. 1.; 1704. 1.; 1707. 1.; 1717. 1.; 1724. 1.; 1741. 1.; 1745. 1. 2c. Von Cavallerie: Regimentern mit Inbegriff der Dragoner entstanden, ausser zwey älteren, deren Errichtungsjahr nicht bekannt ist, 1671. 1.; 1675. 2.; 1680. 1.; 1682. 1.; 1689. 2.; 1701. 2.; 1744. 1.; 1745. 1.; 2c. (p).

(p) F. F. S. kurzgefaßte Geschichte aller Churbraunschweiglüneburgischen Regimenter 2c. Frf. u. Lpz. 1760. 8.; F. v. W. kurzgefaßte Geschichte der Errichtung sämtlicher Churbraunschweigischen Truppen 2c. Zelle 1769. 8.

III.

Reichsangelegenheiten der Jahre 1672 : 1679.
Besetzung der Reichsgeneralität. Reichskrieg
mit Frankreich und Nimweger Friede.

I. II. Zum Reichskriege, wie der mit Frankreich jetzt zum Ausbruche kam, mußten jedesmal die Contingente bewilliget, und die Reichsgeneralität bestellt werden. — III. Wegen der letztern gab ein besonderer Vorfall Anlaß, daß der catholische Religionstheil sich des im Westphälischen Frieden gegründeten Rechts, die Mehrheit der Stimmen zu hemmen, bediente. — IV. Zu den Nimweger Friedenshandlungen ward dem Kaiser vom Reiche Vollmacht gegeben; — doch einzelnen Ständen vorbehalten, den Congress zu beschicken; — V. worüber die Fürsten den Churfürsten im Gesandtschaftsrechte gleich zu kommen suchten. — VI. Von den Friedenshandlungen selbst erfuhr das Reich nichts, bis sie vollendet waren, — da dem Reiche nichts übrig blieb, als den geschlossenen Frieden zu genehmigen. — VII. Unter den Friedensbedingungen war der Verlust der Grafschaft Burgund, — VIII. nebst der Stadt und dem Erzstifte Bisanz. — IX. Aus Philippsburg wurde eine Reichsfestuna. — X. Einige Cessionen an die Häuser Braunschweig und Brandenburg, — welchem letztern in der Folge noch die Anwartschaft auf Ostfriesland und auf die Grafschaft Limburg in Franken gegeben wurde.

Die beständige Kriegsverfassung, die jetzt nach r. und nach in Teutschland aufkam, galt doch nur von einigen einzelnen Reichsständen. Von Reichs wegen war noch nicht daran zu denken, Da mußte bey jedem bevorstehenden Reichskriege erst einem jeden Reichsstande sein Contingent zu stellen angesagt werden, und die Generalität wurde jedesmal auf dem Reichstage bestellt, wie man sie zur Befehlshabung der Reichsarmee nöthig fand, und

und zwar nunmehr nach der auch hier erforderlichen Religionsgleichheit.

- II. Bey dem Kriege, womit Ludewig der XIV. 1671. die Holländer bedrohetete, (weil sie ihm in Ausführung der Ansprüche, die er auf die Spanischen Niederlande wegen des in Brabant üblichen Devolutionsrechts gemacht hatte, hinderlich gewesen waren,) ließ es sich bald dazu an, daß auch das Teutsche Reich genöthiget werden dürfte, gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen; wie es dann 1674. würklich zum Reichskriege mit Frankreich kam, der erst 1679. mit dem Nimweger Frieden ein Ende nahm.
- III. Um auf diesen Krieg gefaßt zu seyn, kam es schon 1672. zu Berathschlagungen auf dem Reichstage über Bestellung der Reichsgeneralität, wobei sich ein Vorfall ereignete, der wegen verschiedener dabey vorgekommenen Umstände hier erwehnt zu werden verdienet. Es sollten nehmlich unter andern vier Generalmajorsstellen von Reichs wegen besetzt werden. Dazu waren diesmal zwey fürstliche Competenten, der Herzog von Weimar und der Marggraf von Bayreuth, und zwey adeliche, ein Herr von Lenen und ein Herr von Stauf. Die Mehrheit der Stimmen fiel auch für sie aus, und zwar so, daß die beiden fürstlichen Competenten als Generalwachtmeister zu Pferde, die adelichen als Generalmajors zu Fuß angesezt werden sollten. Letztere waren aber catholisch, jene evangelisch. Darüber besannen sich die catholischen Stände, daß es ihnen nachtheilig seyn möchte, ein solches Beyspiel gelten zu lassen, da zwar der Zahl nach

nach die Religionsgleichheit beobachtet wäre, aber doch eine Ungleichheit darin läge, daß die zwey evangelischen Herren bey der Cavallerie, die zwey catholischen nur bey der Infanterie angefehlt werden sollten. Nun war zufälliger Weise die Mehrheit der Stimmen im Fürstenrathe diesmal für jene ausgefallen, weil einige catholische Stimmen gefehlt, andere gleichförmig mit den Protestanten sich geäußert hatten. Hier entstand also der unerwartete Fall, daß der catholische Religionstheil einmal die Mehrheit der Stimmen gegen sich sah. Diese zu hemmen beriefen sich nun die catholischen Stände im Fürstenrathe (1672. Apr. 10.) auf die Verordnung des Westphälischen Friedens, daß nicht die Mehrheit der Stimmen sondern nur gütliche Vergleichung statt finden sollte, sobald ein Religionstheil eine vom andern abgehende Meinung erklärte. Sie bestanden darauf, daß nicht beide Generalmajors zu Pferde evangelisch, und beide zu Fuß catholisch seyn dürften, sondern nothwendig sowohl jene Stellen zu Pferde, als diese zu Fuß nach der Religionsgleichheit besetzt werden müßten. Man verglich sich endlich (1672. Jun. 10.), daß man anstatt vier diesmal sechs Generalmajors ernennen wollte, und zwar zu den oben benannten noch einen catholischen, Herrn von Andrimont, zu Pferde, und einen evangelischen, Herrn von Kielmannsegge, zu Fuß; wie solches hernach im Reichsgutachten 1672. Jul. 22. (Aug. 1.) vollzogen wurde (q). Dieser Vorfall war schon deswegen merkwürdig, weil damit der catholische Religionstheil noch eher, als der evangelische jene

Vors

(q) Pachners von Eggenstorf Reichstagschlüsse Th. I. S. 574.

Vorschrift des Westphälischen Friedens in Ausübung brachte, überhaupt aber damit ein lehrreiches Beispiel gab, was davon für ein Gebrauch gemacht werden konnte.

- IV. Die Nimweger Friedenshandlungen waren in Ansehung der dabey zu beobachtenden Art und Weise selbst in Rücksicht auf die Teutsche Reichsverfassung von großer Erheblichkeit, weil diesmal nach dem Westphälischen Frieden der erste Fall war, da ein Friedensschluß einem geführten Reichskriege ein Ende machen sollte. Hier kam also nicht wenig darauf an, wie man sich von Reichs wegen dabey benehmen würde, um das im Westphälischen Frieden befestigte Recht geltend zu machen, daß der Kaiser ohne Einwilligung des Reichs keinen Frieden schließen sollte. Gleich anfangs war es zwar in Werke, daß eine eigne Reichsdeputation ernannt werden sollte, um den Congreß zu Nimwegen von Reichs wegen zu beschicken. Weil sich aber allerley Schwierigkeiten dabey hervorthaten, der Kaiser hingegen im April 1677. von dem, was bis dahin zu Nimwegen vorgegangen war, dem Reichstage Nachricht geben ließ, und damit fortzufahren versprach; so wurde (1677. May 31.) beschlossen, diesmal dem Kaiser das Friedenswerk alleine zu überlassen; unter der Bedingung, daß der Kaiser alles, was zu Nimwegen ferner vorgienge, dem Reiche in Zeiten mittheilen, und dessen Gutachten darüber erwarten sollte. Doch wurde auch einzelnen Ständen vorbehalten, den Congreß für sich durch eigene Gesandten zu beschicken.

Die

Dieses letztere machte damals bald die Eifer: v. sucht zwischen Churfürsten und Fürsten von neuem rege, da letzteren nicht wie jenen gestattet wurde, Gesandten vom ersten Range nach Nimwegen zu schicken; ungeachtet der berühmte Leibniß, der damals zu Hannover lebte, für die altfürstlichen Häuser, wozu damals auch das gesammte Haus Braunschweig noch gehörte, ein eignes Buch hier: über schrieb (r).

Was aber jene Bedingung betrifft, unter wel: vi. cher das Reich dem Kaiser die Friedenshandlungen überlassen hatte, so ließ der Kaiser unterm 23. Jun. 1678. zwar dem Reiche zwölf Punkte zur Berath: schlagung vorlegen. Aber ohne hernach dem Rei: che weitere Nachricht zu geben, ließ er am 20. Jan. 1679. sich bey'm Reiche entschuldigen, daß er von dem fernern Erfolge der Nimwegischen Friedens: handlungen dem Reiche nicht mehrere vertrauliche Nachricht habe geben lassen können, weil-alles eine Zeit her (wie frenlich gemeiniglich bey Friedens: handlungen der Fall zu seyn pflaget) auf lauter Un: verlässigkeit beruhet habe. Dabey ließ er dem Reiche jetzt noch einige Projecte und Gegenprojecte mittheilen, jedoch mit der hinzugesügten Aeuße: rung, daß sich auch darauf noch keine Berathschla: gungen sicher begründen lassen würden. Aber bald hernach wurde zu Nimwegen am 5. Febr. 1679. der Friede von den kaiserlichen Gesandten, zugleich im Namen des gesammten Reichs, schon unter: zeich:

(r) CAESARINVS FÜRSTENERIVS *de iure supre-
matus ac legationis principum Germaniae*, 1677. 12.
Meine Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 249-
253.

zeichnet, nachdem man im Frieden selbst eine ausdrückliche Clausel eingerückt hatte, daß von Reichs wegen kein Widerspruch und keine Verwahrung gegen diese nur von den kaiserlichen Gesandten geschehene Unterschrift angenommen werden sollte. Nichts desto weniger ward dem Reiche nur noch eine Frist von acht Wochen ausbedungen, um den Frieden zu ratificiren. Und das alles ward nun durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 3. März 1679. dem Reiche bekannt gemacht, mit der Entschuldigung, daß es die Zeit nicht anders ertragen habe, daß es aber in Zukunft nicht zur Consequenz gezogen werden sollte. Verschiedene Stände konnten zwar ihre Unzufriedenheit darüber nicht bergen. Inzwischen mußte sich doch das Reich am 23. März 1679. zur Genehmigung des Friedens bequemen, von dem es sich gar nicht rühmen konnte, daß es zu dessen Schließung mit beigewirkt hätte. Der König in Dänemark und der Churfürst von Brandenburg führten zwar den Krieg für sich alleine noch einige Zeit fort. Sie mußten sich aber ebenfalls bald zu besonderen Friedensschlüssen bequemen.

- vii. Aus allen den Friedensschlüssen, welche die Kronen Frankreich und Schweden diesmal mit dem Kaiser und seinen Bundesgenossen zu Stande brachten, war von dem, was in Ansehung des Teutschen Reichs von fortdaurendem Erfolge war, das wichtigste, daß die Grafschaft Burgund (Franche-Comté), welche der König in Spanien bisher als ein Zugehör des Burgundischen Kreises unter der Hoheit des Teutschen Reichs besessen hat

hatte, jetzt gänzlich unter Französische Hoheit kam, und also vom Deutschen Reiche abgerissen wurde.

Unter andern kam damit nicht nur die ehemalige Reichsstadt Bisanz, wie sie der Krone Spanien schon 1652. als eine Landstadt überlassen worden war, unter Französische Herrschaft; sondern eine natürliche Folge davon erstreckte sich auch auf das Erzbisthum, das zu Bisanz seinen Sitz hatte. Dieses Erzbisthum war damals, als die Stadt Bisanz der Krone Spanien überlassen wurde, derselben nicht mit übertragen. Der Erzbischof von Bisanz blieb vielmehr nach wie vor ein Teutscher Reichsfürst, der auf der geistlichen Bank im Fürstenrathe gleich nach dem Erzbischofe von Salzburg über alle Bischöfe seinen Sitz hatte. Die Krone Spanien ließ auch gerne geschehen, daß seine Stimme im Gange blieb, die sie natürlicher Weise leicht nach ihren Absichten lenken konnte. Nun ward auch im Nimweger Frieden des Erzstifts Bisanz nicht gedacht. Es war also keine eigentliche Cession desselben an Frankreich geschehen. Somit blieb der Name Bisanz auch im Verzeichnisse der fürstlichen Stimmen des Reichsfürstenraths stehen, wie er bis auf den heutigen Tag noch in allen Protocollen des Fürstenraths da, wo die Reihe an ihn käme, aufgerufen und namhaft gemacht wird, nur freylich mit dem ewigen Besatze: vacant. Auch unter Französischer Hoheit führt der Erzbischof von Bisanz noch immer den Titel Prince du Saint Empire. Aber im übrigen gibt es sich von selbst, daß weder an wirkliche Führung dieser Stimme, noch an einige Wirksamkeit einer fernern Verbindung mit dem

P. Entw. d. Staatsverf. Th. II. I Reis

Reiche, z. B. in Geldbeiträgen u. d. gl. je mehr zu denken ist.

- IX. Von dem übrigen Inhalte des Nimweger Friedens ist hier nur noch zu gedenken, daß die Krone Frankreich das im Westphälischen Frieden erlangte Besatzungsrecht in Philippsburg an Kaiser und Reich zurückgab, und sich dagegen vom Hause Oesterreich Frensburg mit dem freyen Durchzuge von Breisach bis dahin ausbedang. Auf solche Art wurde aus Philippsburg eine Reichsfestung, deren Grund und Boden zwar dem Bischofe von Speier zugehörte. Aber die Festungswerke wurden nun ein Eigenthum des Teutschen Reichs. Dieses hatte nun aber auch die Besatzung zu besorgen, und die Festungswerke zu unterhalten. Zu dem Ende wurden seitdem von Zeit zu Zeit etliche Römernonathe bewilliget, an deren Bezahlung jedoch gemeiniglich so viele Rückstände blieben, daß selten die Reichsfestungscasse hinreichte, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten. Oft mußten Handwerksleute, die für die Festung als Maurer, Zimmerleute u. s. w. gearbeitet hatten, sich unmittelbar an die allgemeine Reichsversammlung wenden, und um Bezahlung ihrer Rechnungen bitten. Mit der Besatzung war die Schwierigkeit noch größer, wenn ein jeder Reichsstand sein Contingent dazu schicken sollte, und also z. B. aus Mecklenburg und Pommern immer etliche Soldaten bis an die entgegengesetzte Gränze des Reichs zur Ablösung der Philippsburger Besatzung geschickt werden sollten. Provisorisch bequemen sich deswegen die nächstgelegenen Kreise Franken und Schwaben für die Besatzung zu sorgen; woben es auch seitdem

3) Krieg u. Nimw. Fr. 1672-1679. 291

dem geblieben ist. Die Befehlshaber der Festung wurden jedesmal vom kaiserlichen Hofe ernannt, und nur der Reichsversammlung bekannt gemacht. (So ist die Sache fortgeführt worden, bis am 1. Nov. 1772. die Kreisbesatzung die Festung verlassen hat. Der damalige Gouverneur Prinz Georg von Hessendarmstadt that zwar einen Vorschlag, die Festung, wenn man sie ihm und seinen Nachkommen erblich überlassen wollte, auf gewisse Bedingungen zu übernehmen. Dieser Vorschlag kam aber nicht zu Stande. Insonderheit widersprach der Bischof von Speier als Landesherr, der nunmehr alles in Besitz hat.)

Von der Krone Schweden bekam das Haus x. Braunschweig im Nimweger Frieden das Amt Ledinghausen und die Probstei und Vogtei Dormern mit dem Striche Landes zwischen der Weser und Aller, der bisher zum Herzogthum Verden gehört hatte. An Churbrandenburg mußte Schweden ein Stück von Pommern am rechten Ufer der Oder, und den bisherigen Schwedischen Antheil an ertlichen Zöllen abtreten. (Der Berliner Hof behauptete aber wegen des in diesem Kriege erlittenen Schadens zu einer weit größern Entschädigung berechtigt zu seyn. In dieser Rücksicht bekam dieses Churhaus in der Folge noch (1694. Dec. 10.) die Anwartschaft auf Ostfriesland und auf die Grafschaft Limburg in Franken, wozu jedoch erst 1715. das churfürstliche Collegium seine Einwilligung gab.)

IV.

Unmittelbare Folgen des Nimweger Friedens
1679 = 1685.; insonderheit neu eingerichtete
Reichskriegsverfassung und Association der
Kreise.

I. Widriger Erfolg des Nimweger Friedens, — unter andern mit Anlegung der Französischen Reunionscammern. — II. Conferenz zu Frankfurt. — Ueberrumpelung der Reichsstadt Straßburg. — Neue Reichskriegsverfassung, — III. IV. mittelst Vertheilung eines allenfalls doppelt oder dreifach ins Feld zu stellenden Kriegsheeres von 40. tausend Mann auf die zehn Kreise. — V. VI. Besondere Verhältnisse der Kreise Churrhein, Oberrhein, Baiern und Oesterreich in Ansehung dieser Reichskriegsverfassung. — VII-IX. Anfang und Fortgãng der Association der Kreise.

Nachdem konnte der ganze Nimweger Friede als ein wahrer Friede angesehen werden, weil die Feindseligkeiten von Seiten der Krone Frankreich nach wie vor ihren Fortgãng behielten. Es gab vielmehr gleich nach dem Frieden noch neue Beschwerden über die Reunionscammern zu Breisach, Metz und Bifanz, durch welche Ludwig der XIV. alle in Anspruch genommene Zugehörigkeiten von der Landgrafschaft Elfaß, von den drey Lothringischen Bisthümern und von der Graffschaft Burgund sich kurz und gut zusprechen und gleich in Besitz nehmen ließ: worüber ganze Länder, Aemter und Städte unter Französische Botmäßigkeit gesetzt wurden, als namentlich unter andern ganz Zweybrücken, Saarbrücken, Belden, Germersheim u. s. w.

Eine

4) Folgen des Nimmw. Fr. 1679-1685. 293

Eine Conferenz, die hierüber zu Frankfurt II. von einer kaiserlichen Gesandtschaft und außerordentlichen Reichsdeputation mit einer Französischen Gesandtschaft gehalten werden sollte, war so wenig von einigem der Absicht gemäßen Erfolge, daß vielmehr vor ihrer Eröffnung noch die bisherige Reichsstadt Straßburg am $\frac{2}{3}$ Sept. 1681. von Französischen Truppen überrumpelt wurde. Desto ernstlicher wurden inzwischen nunmehr die Reichstagsberathschlagungen, um sich zu einem neuen Reichskriege mit Frankreich mit mehrerem Nachdruck anzuschicken. In dieser Absicht ward schon am $\frac{2}{3}$ Aug. 1681. ein Reichsschluß abgefaßt, der die ganze Kriegsverfassung des Reichs auf einen andern Fuß setzte, wie sie seitdem bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Bisher hatte man von der Reichsarmee weiter III. keine Abtheilung gemacht, als wie die Reichsmatrikel vom Jahre 1521. nach der Ordnung, wie die Reichsstände auf einander folgten, einem jeden sein Contingent angewiesen hatte. Da konnte es nun geschehen, daß z. B. Soldaten aus Mecklenburg und Württemberg zusammen stießen, die, weit entfernt auf einerley Art exercirt und mit einerley Gewehr versehen zu seyn, einander in ihrer Sprache nicht einmal verstanden. Statt dessen besann man sich endlich, daß es zweckmäßiger seyn würde, die von jedem Reichsstande zu stellende Mannschaft nicht nach dem Range der Reichsstände, sondern nach der Lage ihrer Länder abzutheilen, wozu die Kreisverfassung die bequemsten Mittel an die Hand gab. Man entwarf also ein Verzeichniß, wie viel Mannschaft ein jeder Kreis hergeben soll.

solte, um ein Kriegsheer von 40. tausend Mann zusammenzubringen. Das Verzeichniß durfte hernach nur zwey oder dreyfach erhöhet werden, wenn man ein Kriegsheer von 80. oder 120. tausend Mann nöthig fände. Einem jeden Kreise überließ man aber die Vertheilung des ganzen Kreiscontingents auf seine Mitglieder; da dann einige größere Stände ganze Regimenter oder Bataillons, Escadrons oder Compagnien mit den dazu gehörigen Officiers zu stellen bekamen; von anderen Ständen gaben mehrere Nachbarn zusammen nur eine Compagnie; manchmal auch ein Reichsstand etliche gemeine Soldaten, ein anderer einen Officier oder Unterofficier u. s. w. Jedes vollständige Kreiscontingent ward dann doch in sovielen Regimentern, als die Zahl der Mannschaft mit sich brachte, und jedes Regiment wieder in seine Compagnien vertheilet, die mit einerley Mundur und Gewehr versehen und nach einerley Vorschrift in Kriegübungen unterhalten werden konnten.

- IV. Die Vertheilung der 40. tausend Mann auf die zehn Kreise ward zu 12. tausend Mann zu Pferde, worunter 2. tausend Dragoner seyn sollten, und 28. tausend zu Fuß nach folgendem Verhältnisse gemacht:

4) Folgen des Nimw. Kr. 1679:1685. 295

Die Kreise	zu Pferd	zu Fuß
Churrhein	— 600.	2707.
Obersachsen	1322.	2707.
Oesterreich	— 2522.	5507.
Burgund	— 1321.	2708.
Franken	— 980.	1902.
Baiern	— 800.	1494.
Schwaben	— 1321.	2707.
Oberrhein	— 491.	2853.
Westphalen	1321.	2708.
Niedersachsen	1322.	2707.
Summa	12000. zu Pferd	28000. zu Fuß
	zusammen 40000. Mann.	

Wegen der beiden Kreise Churrhein und v. Oberrhein wurde zugleich erinnert, daß damals verschiedene Stände dieser Kreise ihren Antheil zu stellen nicht vermögend gewesen wären; daher man diese beiden Kreise diesmal geringer angefehzt habe. Die übrigen acht Kreise hätten aber nur für diesmal den daraus im Ganzen erwachsenen Abgang übernommen, ohne daß es künftig zur Consequenz gezogen werden solle. Inzwischen hat auch der Bairische Kreis gleich im folgenden Jahre 1682. behauptet, daß der Ansaß zu 800. Mann zu Pferde und 1494. zu Fuß seine Kräfte übersteige. Anstatt also, daß das Triplum davon 2400. Mann zu Pferde und 4482. zu Fuß betrüge, hat der Bairische Kreis überall sich nur zu zwey Regimenten Infanterie zusammen zu 3473. Mann versterken wollen, und Cavallerie gar nicht übernommen.

- VI. Von allen Kreisen war der Oesterreichische am stärksten angezekt, vermuthlich in Rücksicht darauf, daß das Haus Oesterreich ohnedem ein zahlreiches Kriegsheer unterhielt, und bey den Kriegen, wo nach der damaligen Lage der Sachen die Stellung eines Reichskriegsheeres in Frage kommen mochte, selbst am meisten interessirt war, um den übrigen Kreisen mit einem so guten Beispiele vorzugehen. Doch war Böhmen in diesem Anschlag nicht mit begriffen, weil es nicht nur zu keinem Kreise gehörte, sondern auch unter den Churfürsten fast nur dem Namen nach mitgerechnet wurde, ohne sich sonst zum Reiche zu halten. (Im Jahre 1708. ist das zwar durch Readmission der Böhmischen Chur gehoben; ein Anschlag zu jenem Volksbeytrage ist aber nicht nachgehohlet worden.)
- VII. Eine andere Folge der damaligen Zeitläufte in Beziehung auf die Reichskriegsverfassung äußerte sich darin, daß am 31. Jan. 1682. einige Oberrheinische und Westerwäldische Reichsstände mit dem Fränkischen Kreise, wegen der Gefahr, die sie zunächst von Französischen Feindseligkeiten zu besorgen hatten, unter dem Namen einer Association ein Vertheidigungsbündniß schlossen, welchem der Kaiser selbst bald hernach betrat (1682. Jun. 10.); worauf auch der Beytritt des Bairischen Kreises (1683. März 28.), und, nach mehreren einzelnen Bündnissen, zuletzt (1689. Febr. 14.) vom ganzen Reiche die Kriegserklärung gegen Frankreich erfolgte.
- VIII. Seitdem ist in mehr ähnlichen Fällen, wenn es darum galt, einen Reichskrieg mit Frankreich zu

4) Folgen des Nimitw. Fr. 1679-1685. 297

zu Stände zu bringen, jedesmal mit der Association einiger vorliegenden Kreise der Anfang gemacht worden. Man konnte alsdann in Ansehung der associirten Kreise gemeiniglich etwas sicherer darauf rechnen, daß sie wenigstens ihre Contingente richtiger ins Feld stellten. Und dann war es immer ein guter Vorsprung, um hernach auch die noch übrigen Reichstagsstimmen zu Beschließung eines Reichskrieges zu gewinnen. (Nur mit den Veränderungen, die sich nach Carls des VI. Tode zutragen, hat auch diese Sache eine ganz andere Wendung bekommen.)

In der damaligen Lage, worin Leopold jene erste Association zu benutzen suchte, kam zwar noch ein zwanzigjähriger Stillstand, den der Kaiser am 15. Aug. 1684. mit Frankreich schloß, darzwischen. Aber es gab doch bald wieder ganz andere Catastrophen, die das alles von neuem unterbrachen, und das Reich dennoch nicht nur in einen neuen Krieg mit Frankreich verwickelten, sondern auch sonst noch weitaussehende Folgen, die zum Theil bis auf den heutigen Tag wirksam geblieben sind, zurückließen.

V.

Abgang der Pfalzsimmerischen Churlinie, und deren Folgen 1685:1697. Neuer Reichskrieg mit Frankreich, und Ryswickischer Friede.

I. Tod des Churfürsten Carls von der Pfalz, womit die bisherige Simmerische Churlinie ein Ende nahm. — Wegen die folgende Pfalzneuburgische Churlinie unterstützte Frankreich Ansprüche der Herzoginn von Orleans; — worüber es zuletzt zum neuen Reichskriege mit Frankreich kam, dem erst der Ryswickische Friede ein Ende machte. — II. Neue Schwierigkeit bey der Art dieser Friedenshandlungen — III. Durch den Frieden erhielt das Reich an Kehl eine neue Reichsfestung, verlor aber Straßburg und andere reunirte Orte jenseits des Rheins. — IV-IX. Wegen der an dieser Seite des Rheins in Besitz genommenen Orte, die Frankreich zurückgeben mußte, ward im vierten Artikel des Friedens eine dem evangelischen Religionswesen sehr nachtheilige Clausel eingerückt: daß die catholische Religion an solchen Orten bleiben sollte, wie sie jetzt sey; — ganz gegen den Inhalt des sonst zum Grunde gelegten Westphälischen Friedens, und gegen die verträge der Wabscapitulation darauf in Beziehung gestandene Reichsinstruction. — X. Gleichwohl erfolgte die Unterschrift des Friedens, wiewohl nur von drey evangelischen Deputirten, — XI. und die Ratification durch ein Reichsgutachten, nur mit Befügung eines Postscriptes auf Verlangen der Protestanten. — XII. Am Reichstage kam es aber noch zu weiteren Widersprüchen; — XIII. zumal da es um 1922 Orte galt, worin der Religionszustand unter dem Schuß dieser Clausel verändert wurde.

- I. Eine der größten Catastrophen veranlaßte der Tod des Churfürsten Carls von der Pfalz, als des letzten von der bisherigen Pfalzsimmerischen Linie († 1685. May 16.). Er gab vorerst neuen Stoff zu Irrungen mit der Krone Frankreich, weil eine Schwester des verstorbenen Churfürsten seit

1671.

5) Krieg u. Rysw. Fr. 1685:1697. 299

1671. an den Herzog von Orleans vermählt war, die nunmehr als Nobiliarerbinn ihres Bruders mit solchen Ansprüchen zum Vorschein kam, daß dem neuen Churfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalzneuburgischen Linie von dem, was die Simmerische Linie besessen hatte, nichts, als was eigentlich Lehn wäre, übrig gelassen werden sollte. Diese Ansprüche unterstützte Ludewig der XIV. mit solchem Eifer, daß zulezt 1688., als eben noch eine Irrung wegen des Erzstifts Eöln, wozu der Französische Hof den Bischof von Straßburg, vom fürstlichen Hause Fürstenberg, der kaiserliche den Baiirischen Prinzen Joseph Clemens verhelfen wollte, hinzukam, auf einmal eine mächtige Französische Armee ins Badische, Würtembergische und in die Pfalz einrückte. Worüber der zwanzigjährige Stillstand von selbst ein Ende nahm, und ein fast allgemeiner Krieg ausbrach, dem erst der Ryswickische Friede 1697. ein Ende machte.

Der Ryswickische Friede war in so weit als II. der erste in seiner Art anzusehen, weil diesmal nicht, wie beim Nimweger Frieden, dem Kaiser die Friedenshandlungen für das Reich mit überlassen wurden, sondern eine eigne außerordentliche Reichsdeputation von 32. Reichsständen beider Religionen ernannt ward, um durch ihre Subdelegirten den Friedenshandlungen zu Ryswick beizuwohnen. Doch ereignete sich auch hier wieder ein neuer Anstand, da die reichsständischen Subdelegirten, die sich zu Ryswick einfanden, zu den Conferenzen mit den auswärtigen Gesandten doch nicht zugelassen wurden, sondern die kaiserliche Gesandtschaft ihnen nur, wo sie es gut fand, die nöthigen Nach:

Nachrichten gab, und sie um ihre Bestimmung ansprach. (Erst 1742. ist in der Wahlcapitulation verordnet worden: daß zu den Congressen mit Gesandten auswärtiger Mächte, besonders solcher, mit denen man im Kriege befangen gewesen, die Reichsdeputirten unweigerlich zugelassen werden, und die kaiserlichen Gesandten ohne deren Zuziehung nichts verhandeln, noch auch die Reichsdeputirten zu vertreten unternehmen sollen (s). Es ist aber auch seitdem diese Verordnung noch nicht in würkliche Ausübung gekommen.)

III. Der Friede selbst entsprach bey weitem nicht der Erwartung, die man sich davon gemacht hatte. Der König in Frankreich versprach zwar alles, was er am rechten Ufer des Rheins hatte besetzen lassen, zurückzugeben, wodurch unter andern das gesammte Reich nicht nur Philippsburg zurückbekam, sondern auch an Kehl, als einem inzwischen von Frankreich zur Festung gemachten Orte gegen der Straßburger Rheinbrücke über noch eine zweyte Reichsfestung dazu bekam (die jedoch nachher im Jahre 1754. noch eher als Philippsburg von ihrer Besatzung, die der Schwäbische Kreis bis dahin hergegeben hatte, verlassen worden.) Hingegen die Stadt Straßburg und alles übrige, was am linken Ufer des Rheins von Frankreich eingenommen war, blieb in Französischen Händen.

IV Was aber vollends unerwartet war, und bis auf den heutigen Tag nicht hat verwunden werden können, betraf eine Veränderung des Religionszustandes, die in einem beträchtlichen Theile von Teutsch-

(s) Wahlcap. Art. 4. §. II.

5) Krieg u. Rüksiv. Fr. 1685-1697. 301

Deutschland durch eine Clausel veranlaßt wurde, welche die Französischen Gesandten auf eine ganz sonderbare Art im Frieden eingerückt haben wollten.

Nehmlich unter den Orten, welche Frankreich v. unter dem Vorwande der Reunion seit dem Nimweger Frieden in Besiß genommen hatte, waren viele, wo die Franzosen catholischen Gottesdienst eingeführt und evangelische Kirchengüter den Catholischen zugewandt hatten. Im zwanzigjährigen Stillstande (1684. Art. 8.) wurde deswegen auf die darüber von den Protestanten geführte Beschwerde ausgemacht, daß im Religionszustande alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens gelassen werden sollte. Allein unter anderen Französischen Contraventionen dieses Stillstandes war auch diese, daß die Franzosen fortführen, das Simultaneum an den von ihnen eingenommenen Orten einzuführen. Wovon daher eine der Ursachen, warum das Reich der Krone Frankreich (1689.) den Krieg ankündigte, mit hergenommen wurde.

Selbst in der Wahlcapitulation Josephs des VI. I, die inzwischen 1690. zu Stande kam, wurde es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, "ernstlich daran zu seyn, daß das vom Feinde im Reiche occupirte, oder im kirchlichen und politischen Zustande (in ecclesiasticis et politicis) geänderte zu der bedrückten Stände und Unterthanen Consolation in den alten den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen gemäßen Stand restituirt werde." (Unter Friedensschlüssen konnten hier keine andere als die von Münster und Osnabrück und Nimwegen verstanden werden. Also war die Meinung, daß

daß alles dem im Westphälischen Frieden verglichenen Entscheidungsziele gemäß hergestellt werden sollte.)

- VII. Darauf gieng auch der ausdrückliche Inhalt der Instruction, die (1697. Jan. 15.) von gesammten Reichs wegen für die zu den Ryswickischen Friedenshandlungen bestimmte Reichsdeputation abgefaßt wurde. Die Evangelischen äußerten den Wunsch, daß wegen des herzustellenen Religionszustandes ein auf alle besondere Umstände ganz genau gerichteter Artikel im Frieden eingerückt werden möchte. Die kaiserlichen Gesandten erklärten aber: zu den Friedenshandlungen sey nur zu laßen, was zwischen dem Teutschen Reiche und der Krone Frankreich zu erörtern sey, nicht aber, was nur die innere Reichsverfassung oder einzelne Reichsstände unter einander beträße. Jetzt müße man nur erst auf Wiedererlangung der von Frankreich weggenommenen Orte und Länder bedacht seyn. Was sich dann von Veränderungen, die gegen den Westphälischen Frieden vorgegangen seyen, hervorthun möchte, würde hernach durch Verwendung des kaiserlichen Amts herzustellen seyn.
- VIII. Man begnügte sich also damit, daß überhaupt gleich im dritten Artikel des Ryswickischen Friedens der Westphälische und Nimwegische Friede ausdrücklich zum Grunde gelegt wurden, mit dem Zusatz, daß gleich nach ausgewechselten Ratificationen beide letztere Friedensschlüsse sowohl in Religions- als andern Sachen vollständig vollzogen, und künftig genau beobachtet werden sollten, sofern

fern nicht eine ausdrückliche Aenderung beliebt würde. Unmittelbar hernach hieß es nun im vierten Artikel: die von Frankreich außer Elsaß reunirten Orte sollten ihren vorigen Besitzern zurückgegeben werden. Da verstand sich also von selbst, daß zugleich alles, was an solchen Orten gegen das im Westphälischen Frieden verglichene Entscheidungsziel vorgenommen worden, nach dem Sinne des Westphälischen Friedens hergestellt werden müsse. Daß hiervon eine Ausnahme statt finden sollte, davon war bis auf die letzte Stunde, da schon der ganze Friede zu Nyßwick berichtigt war, gar keine Frage.

Man war schon damit beschäftigt den Frieden ins Reine zu schreiben, als am 29. Oct. 1697. kurz vor Mitternacht der Französische Gesandte darauf drang im vierten Artikel noch die Clausel beizufügen: "daß die Römischcatholische Religion an den von Frankreich zurückzugebenden Orten so bleiben solle, wie sie jetzt sey;" mit der hinzugefügten Bedrohung, daß der König sonst die Friedenshandlungen gleich abbrechen, und gegen diejenigen, die hierin Schwierigkeit machten, den Krieg fortsetzen würde.

So offenbar nun der Widerspruch war, worin diese Clausel mit dem im Westphälischen Frieden verglichenen Entscheidungsziele stand, und so wenig sie also mit der allen Reichsdeputirten vorgeschriebenen Reichsinstruction, und mit der ganzen bisherigen Friedenshandlung bestehen konnte; so äußerten doch die catholischen Subdelegirten, daß sie lieber auf jede Bedingung den Frieden unterschrei-

schreiben, als eine weitere Fortsetzung des Krieges veranlassen würden, zumal da die Französischen Gesandten wiederholt erklärten: ihres Königs Ehre und Gewissen litte nicht davon abzugehen, daß die Kirchen, die er aus Andacht bauen lassen, in ihrem Wesen erhalten werden müßten. So unterschrieben also die kaiserlichen und der catholischen Stände Gesandten, aber von evangelischen nur die von Würtemberg, Wetterauischen Grafen und der Reichsstadt Frankfurt. Alle übrige evangelische Gesandten gaben vielmehr eine von ihnen unterschriebene Erklärung an die vermittelnden Mächte, wie sie darum den Frieden nicht unterschreiben könnten, weil die eingeschobene Clausel sowohl dem Westphälischen Frieden und der Wahlcapitulation, als der vom Reiche erhaltenen Instruction, und selbst den bisherigen Friedenshandlungen und eignen kaiserlichen und Französischen Erklärungen entgegen sey.

- xI. Inzwischen war zur Ratification des Friedens, die auch von der Reichsversammlung zu Regensburg geschehen sollte, nur eine Frist von sechs Wochen gesetzt, unter gleicher Bedrohung, sonst den Krieg gegen diejenigen, die sich derselben widersetzen, fortzuführen. Darauf wurde zwar (1697. Nov. 26.) ein Reichsgutachten zur Ratification abgefaßt, jedoch mit einem eignen Postscripte, worin auf eine Versicherung angetragen wurde: daß die Catholischen gegen die protestantischen Stände im ganzen Reiche sich dieser Clausel nie bedienen würden, und die Clausel also nur eine Sache zwischen dem Reiche und der Krone Frankreich bleiben solle, zumal da die Französische Gesandtschaft

schaft zu Ryswicl selbst erklärt habe, daß die Clausel nur von wenigen vom Könige selbst erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen sey.

Nichts desto weniger gab der Kaiser die Rati-^{xii} fication hernach dennoch unbedingt von sich, ohne jener Nachschrift einmal Erwähnung zu thun. Als aber darüber die Sache selbst zu Regensburg von neuem zur Sprache kam, gab es zwischen beiden Religionstheilen so heftige Aeusserrungen, daß man endlich rathsam fand solche beiderseits gegenseitig zurückzunehmen, und daß doch zuletzt der ganze Reichstag damals in Unthätigkeit hierüber gerieth. Das einzige, womit der evangelische Religions-^{xiii} theil am Ende hingehalten wurde, bestand darin, daß man wahrscheinlich voraussehen konnte, es würde nächstens über die Spanische Succession von neuem zum Kriege mit Frankreich kommen, da dann der ganze Ryswickische Friede, und mit demselben auch die Clausel des vierten Artikels von selbst wegfallen würde.

Inzwischen ergab sich aus einem Verzeichnisse,^{xiii} das der Französische Gesandte von Chamois (1699.) zu Regensburg bekannt machte, daß es nicht etwa nur um die von Frankreich dotirten Kirchen galt, deren an der Zahl doch nur 29. waren, sondern um 1922. Orte, deren Religionszustand unter dem Schutze dieser Clausel verändert wurde. Man begnügte sich jetzt nicht mit dem buchstäblichen Sinn der Clausel: die catholische Religion an den restituirten Orten zu lassen; wie sie jetzt sey; sondern man zog diese letzteren Worte auf die ganze Zeit des vorhergegangenen Krieges zurück. Wo auch

P. Entw. d. Staatsverf. Th. II. II in

in der ganzen Zeit in einer evangelischen Kirche nur einmal im Vorbengehen ein catholischer Feldprediger seinen Gottesdienst gehalten hatte, da sollte dieser Gottesdienst jetzt seinen Fortgang behalten.

VI.

Veränderter Religionszustand in der Pfalz.
Erledigung der Ansprüche der Herzoginn von
Orleans. Streit über die Churfolge in
der Pfalz 1685: 1697.

I. II. Unter den catholischen Landesnachfolgern in der Pfalz ward die catholische Religion zum Nachtheil der evangelischen gar sehr begünstiget. — III. Ein Vertrag, den das Haus Brandenburg im Jahre 1705. mit Churpfalz schloß, half zwar etwas, mußte aber doch schon sehr vieles nachgeben. — IV. In der Folge wurden die Protestanten in der Pfalz doch noch immer mehr verdrängt und beschweret; — V. insonderheit da fast alle Dienste bey Hof und im Lande nur mit Catholischen besetzt wurden. — VI. Andere protestantische Länder nahmen sowohl Pfälzer als Französische Flüchtlinge, die nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes ihr Vaterland verließen, willig auf. — VII. VIII. Entscheidung der Ansprüche der Herzoginn von Orleans. — IX. Streit über die Ordnung der Nachfolge in der Pfälzischen Chur. — Von nun an mehr berichtigte Begriffe von der Linealfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt.

- I. Die ganze Geschichte der Ryswickischen Clausel war desto bedenklicher, weil das ganze Churfürstenthum Pfalz jetzt einen catholischen Landesherren hatte. Es war zwar zwischen dem letzten Churfürsten von der Simmerischen Linie und dem ersten vom Hause Neuburg noch vor des erstern Tode

6) Veränd. in der Pfalz 1685-1697. 307

Tode (1685. Jan. 7.) ein Vertrag entworfen, und von beiderseitigen Rätthen zu Schwäbisch Halle (1685. May 12.) gezeichnet worden, vermöge dessen die Reformirten und Lutherischen im Lande nach Vorschrift des Westphälischen Friedens bey ihrer Religion geschützt, auch in Landesbedienungen nicht ausgeschlossen werden sollten (t): Aber vors erste verlorh die Pfalz schon viele ihrer bisherigen protestantischen Einwohner durch die unerhörte Grausamkeit, womit der Französische Minister Louvois im Jan. und Febr. 1689. in dem ganzen Striche Landes von Speier bis Oppenheim alle Städte und Dörfer einäschern ließ. Und der Religionszustand der evangelischen Pfälzer ward hernach von einer Regierung zur andern noch immer bedrängter.

Der Churfürst Johann Wilhelm, der nach seinem Vater Philipp Wilhelm († 1690. Sept. 2.) zur Regierung gekommen war, und sich ganz von Jesuiten lenken ließ, benutzte nicht nur die Ryswickische Clausel dazu, daß die Catholischen alles, was sie währenden Krieges den Evangelischen an Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen und Einkünften genommen hatten, behielten. Sondern er gab jetzt noch einen Befehl, daß den im Reiche eingeführten drey Religionen, wo nicht etwa vermöge des Ryswickischen Friedens bloß ausschließlich catholische Religionsübung behauptet werden könnte, durchgängig der gemeine Gebrauch der Kirchen, Freud:

(t) Lünigs Reichsarchiv part. Spec. (vol. 5.) S. 734. Struvs Pfälzische Kirchenhistorie S. 687.

Freudhöfe und Klöcker verstattet werden sollte; nur so, daß eine Religion der andern in deren Übung nicht hinderlich falle. Daneben übergab er alle geistliche Güter, unter dem Anführen, daß solche bisher übel verwaltet wären, einer so genannten Admodiations-Commission, wozu hauptsächlich catholische Räte geordnet wurden. Nun sieng man an den evangelischen Geistlichen ihre Besoldungen einzuschränken, und den catholischen neue zuzulegen. Das einmal eingeführte Simultaneum sollte nun auch schon einen Rechtsgrund dazu hergeben, daß künftig alle Einkünfte der evangelischen Kirchen- und Schulbedienten, als ein Zugehör des Gottesdienstes, verhältnißmäßig mit den Catholischen getheilt werden müßten; ohne noch vieler andern einzelnen Neuerungen wegen Feierung der catholischen Feiertage, wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen u. d. g. zu gedenken (u). Alle diese Dinge bewogen das evangelische Corpus, unterm 28. Nov. 1698. der Churpfälzischen Gesandtschaft zu Regensburg (v), und im Jul. 1699. dem Churfürsten von der Pfalz selbst durch den im Namen des gesammten evangelischen Religions-theils eigends deshalb an den Churfürsten abgefandten Churbrandenburgischen geheimen Regierungsrath, Frenherra von Wyllich zu Boekelaer, dienliche Vorstellungen thun zu lassen (w). Allein es war alles vergeblich (x). Die Vorstellungen, wel-

(u) Schauroths Samml. vom corp. euang. Th. 2. S. 286. 289.

(v) Schauroth am a. D. S. 285.

(w) Schauroth am a. D. S. 290. 297.

(x) Schauroth am a. D. S. 305-398.

6) Veränd. in der Pfalz 1685-1697. 309

welche hernach das evangelische Corpus unterm 24. Dec. 1700. und 23. May 1701. in eigenen Schreiben an den Kaiser ergehen ließ, waren eben so fruchtlos (y). Kaum machten die von Churbrandenburg zuletzt mit Ernst gedrohten Repressalien annoch einigen Eindruck.

Diesen letzteren war es zu verdanken, daß her III. nach im Jahre 1705. zwischen den beiden Churhäusern Brandenburg und Pfalz noch ein Vertrag und eine sich darauf beziehende Churpfälzische Religionsdeclaration zu Stande kam, worin noch ein und anderes zu Erhaltung des evangelischen Religionswesens in der Pfalz geordnet wurde, aber auch schon viel nachtheiliges eingeräumt werden mußte. So sollte z. B. in Oberamtsstädten, wo mehrere Kirchen wären, den Catholischen ausschließlich eine eingeräumt werden. Wo aber nur eine sey, sollten die Catholischen das Chör, die Protestanten das Schiff der Kirche haben. In den übrigen Städten, Flecken und Dörfern sollte sowohl in Ansehung der Kirchen als der Kirchengüter und alles zugehörigen, wie auch in Ansehung der Spitäler, Waisen- und Armenhäuser künftig diese Proportion beobachtet werden, daß die Catholischen $\frac{2}{3}$, die Reformirten $\frac{1}{3}$ haben sollten u. Alle Kirchengüter und Gefälle sollten deswegen durch eine Generaladministration von zwey catholischen und zwey reformirten Räten verwaltet, und alle Vierteljahre nach gedachter Proportion getheilet werden u. Der reformirte Kirchenrath sollte in seinen vorigen Stand und Jurisdiction herge:

(y) Schauroth am a. D. S. 399-401.

hergestellt werden; doch sollte das lutherische Consistorium davon unabhängig bleiben und seine eigne Administration der den lutherischen 1624. zugekommenen geistlichen Güter behalten u. Uebrigens sollte ein jeder die Freiheit haben, eine der drey im Reiche erlaubten Religionen öffentlich zu bekennen, und nach Belieben sich von einer zur andern zu begeben. In vermischten Ehen sollte in Ansehung der Religion der Kinder und deren Bevormundung den Eheverordnungen oder in deren Ermangelung dem Haupte der Familie nachgegangen werden, jedoch mit Vorbehalt der Gewissensfreiheit der Kinder, wenn sie zu den Jahren ihrer eignen Discretion kämen. Bey catholischen Processionen sollten die Protestanten nicht angehalten werden Gras zu streuen, mit dem Gewehr aufzuwarten, Fahnen oder Kreuze zu tragen. Auch sollte man sie nicht nöthigen das Ave Maria oder catholische Feiertage anzuläuten, noch bey der Morgens; Mittags; oder Abendskloche den Huth abzuziehen, noch vor dem Venerabile das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknieen, an catholischen Feiertagen ihre Arbeiten einzustellen, sich der Nothtaufe oder catholischer Hebammen zu bedienen, Fasttage mitzuhaltten, der Religion halber zu emigriren u. s. w. Mit den Ehesachen sollte es endlich nach der Ehegerichtsordnung gehalten werden, und in vermischten Fällen der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten nachgehen (z).

Selbst

(z) Lünigs Reichsarchiv part. spec. (vol. 5.) S. 754. Sabers Staatskanzley Th. 10. S. 71. 803., Struvs Pfälzische Kirchenhistorie S. 1112.

6) Veränd. in der Pfalz 1685=1697. 311

Selbst aus dem Inhalte dieses Vergleichs läßt sich abnehmen, was damals schon die Protestanten in der Pfalz für Beschwerden gehabt haben. Es ist aber auch dabey seitdem noch lange nicht geblieben (a). Durch die den Reformirten entzogenen und den Catholischen zugewandten Kirchengüter und Gefälle wurden die Mittel zum Unterhalt der reformirten Geistlichen so vermindert, daß über 60. reformirte Pfarrer- und Schuldienerstellen eingehen mußten. Viele beträchtliche Güter wurden den Reformirten entzogen und theils Jesuiten oder anderen Orden überlassen (b), theils sonst ver-

(a) Viele hieher gehörige besondere Umstände enthält ein eigentlich diesem Gegenstande gewidmetes Buch: "Die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz, aus authentischen Quellen," Leipzig 1780. 8. (30. Bogen). Das wesentlichste davon ist erst kürzlich in einem "Memoriale der gesammten evangelisch reformirten Geistlichkeit in der Unterpfalz vom 30. Oct. 1784." in Begleitung mit einer besondern specie facti (zusammen 8. Bogen in Fol.) an das evangelische Corpus gebracht, und bey diesem den 6. May 1786. dictirt worden. Aus diesen beiden Quellen habe ich meist die hier folgenden besonderen Umstände genommen.

(b) So haben z. B. die Jesuiten zu Neustadt an der Hardt die den Reformirten genommenen Schaffnereyen Brandweiler und Wizingen bekommen, welche jährlich über 1149. Gulden an Geld, 16. Fuder Wein, 228. Malter Korn, 4. Malter Gerste, 52. Malter Spelz und 42. Malter Haber abwerfen. Das noch einträglichere Stift Neuburg ist den Jesuiten zu Heidelberg eingeräumt worden. Die Carmelitergefälle zu Weinheim hat man den dortigen Carmelitern gegeben.

veräußert (c), ohne daß jene eine Vergütung dafür erhielten. Die Verwaltung der Kirchengüter ward einer geistlichen Administration übergeben, die aus zwey reformirten und zwey catholischen Räten bestehen sollte. Deren Anzahl ist aber bis auf 28. Räte und gegen 70. Subalternbedienten angewachsen, und der ganzen Administration noch ein catholischer Präsident vorgesetzt worden, der es in seiner Gewalt hat, seine Religionsverwandten mit vortheilhaften Commissionen und Geschäften vorzüglich zu begünstigen, und überhaupt den catholischen Räten ein merkliches Uebergewicht zu verschaffen. Die Befoldungen dieser Administration sind nun selbst so hoch gestiegen, daß für die reformirten Kirchen und Schulen desto weniger übrig blieb (d). Selbst bey den gemeinschaftlichen

(c) Z. B. an den Grafen von Keiningen: Hartenburg ist von dem Stifte Limburg und der Schaffnerey Bockenheim ein jährlicher Ertrag von 500. Gulden an Geld, 55. Fuder Wein, 568. Malter Korn, 45. Malter Gerste, 145. Malter Spelz, 60. Malter Haber als ein Schurpfälzisches Lehn übertragen worden. Noch im Jahre 1706. wurde den Reformirten das Stift Renhausen mit bey nahe 20. tausend Fl. jährlicher Einkünfte nebst noch einigen Schaffnereygefällen genommen, und dem Hochstifte Worms überlassen; ohne daß die Reformirten für alles das eine Vergütung erhalten haben.

(d) Die Erhaltung der geistlichen Administration, welche 1706. mit 6276. Fl. bestritten wurde, kostete im Jahre 1775. an Gelde 33.358. Fl., und an Früchten 996. Malter Korn, 53. Malter Gerste, 269. Malter Haber und 79. Fuder Wein. Davon haben die catholischen Mitglieder der Administration 19.328. Fl., 581. Malter Korn, nebst der gan-

6) Veränd. in der Pfalz 1685-1687. 313

den Recepturen sind an statt des Verhältnisses von $\frac{7}{4}$, die reformirt seyn sollten, nur 23. Reformirte gegen 26. Catholische und 8. Lutherische angefekt. Der Kirchenrath, der sonst als eines der ersten Landescollegien unmittelbar im Namen des Churfürsten die Aufsicht über das ganze Kirchen- und Schulwesen zu führen hatte, ist von der Regierung gleichsam zu einer Unterstelle herabgewürdiget worden. Gewisse Convente, die endlich nach der Pfälzischen Kirchenverfassung selbst von den reformirten Pfarrern und Superintendenten oder Inspectoren von Zeit zu Zeit gehalten werden sollten, sind zuletzt gar verboten worden. Auf solche Art hat die reformirte Religion, die noch im Jahre 1618. die wahre Landesreligion war, und vermöge des Westphälischen Friedens eben das Jahr zum Entscheidungsziele ihrer Herstellung und Aufrechthaltung haben sollte, in manchem Betrachte kaum so viele Freyheit behalten, als selbst der Judenschafft nicht bestritten wird.

Inson-

ganzen Gerste- und Haberbesoldung und 45. Fuder 1. Ohm Wein gezogen; also 5498. Fl., 168. Malter Korn, 53. Malter Gerste, 266. Malter Haber, und 11. Fuder 2. Ohm Wein mehr als die Reformirten; da sie doch nur $\frac{2}{3}$ zu den Kosten beitragen, also gegen 9798. Gulden, 269. Malter Korn, und 22. Fuder 5. Ohm Wein mehr empfangen als gegeben haben. Des catholischen Präsidenten Besoldung alleine beläuft sich auf 5. tausend Gulden. Für Schreibmaterialien bestimmt er noch besonders an Geld 40. Fl. Dennoch ist in den Jahren 1765. bis 1780. noch eine Summe von 3173. Fl. an Schreibmaterialien für ihn verrechnet worden.

- v. Insonderheit haben die Protestanten in der Pfalz noch dadurch am meisten verlohren, daß bey nahe alle Bedienungen bey Hofe und im ganzen Lande nur mit Catholischen besetzt worden (e). Das alleine hat natürlicher Weise immer mehr catholische Familien ins Land gezogen und empor gebracht. Durch Begünstigung vermischter Ehen und der Kinder Erziehung in der catholischen Religion, durch begünstigte Religionsveränderungen oder Aufnahme neuer catholischer Bürger und Untertanen, und wer weiß durch wie viel andere Mittel hat sich auf solche Art die Anzahl der Catholischen im Lande immer mehr vergrößert. Da hingegen viele protestantische Pfälzer auswärts ihr Glück suchen müssen, und also verhältnißmäßig abgenommen, wie jene zugenommen haben. Das alles unter mehreren Regierungen nach einander fortgeföhret, mußte freylich dem ganzen Lande eine völlig veränderte Gestalt geben, daß es gegen die vorigen Zeiten sich nicht mehr gleich sehen konnte.
- vi. Ein trauriger Trost mußte es für die Pfälzischen Protestanten seyn, wenn sie sahen, daß eben der

(e) Einige wentge Beispiele ausgenommen, sind die Reformirten sowohl von allen Hofämtern und Gerichtsstellen, als von Stadtdirectorien und Landesbeamtenstellen ausgeschlossen. Es erstreckt sich so gar bis auf Dorffschulzen, Gerichtschreiber und Pöbellen, wozu man statt alter erfahrner einheimischer Reformirten lieber ausländische Maurergesellen, Strohschneider, Schäfer und Tagelöhner berüft, wenn sie nur catholisch sind. Ein reformirter Schulz, wenn gleich der ganze Ort oder der größte Theil desselben reformirt wäre, ist in der Pfalz eine seltene Erscheinung. So äußert sich obige species facti vom Oct. 1784.

6) Veränd. in der Pfalz 1685=1697. 315

der Monarch, dem die Pfalz im Jan. und Febr. 1689. ihre Einkücherung, und hernach 1697. die Clausel des Ryswickischen Friedens zu danken hatte, in seinem eignen Reiche durch Wiederrufung des Edicts von Nantes Millionen ihrer Glaubensgenossen unglücklich gemacht, und größtentheils zum Wanderstabe gebracht hatte. Ein Umstand, wovon viele Teutsche Reichsstände vortreflichen Gebrauch zu machen wußten, um mit diesen Französischen Flüchtlingen neue Gewerbe in ihr Land zu bringen, da man hin und wieder selbst neue Städte und Dörfer für sie anlegen ließ; so daß auch das dazu beigetragen hat, mancher Teutschen Gegend eine andere Gestalt zu geben.

Was übrigens jene Ansprüche der Herzogin von Orleans anbetrifft, die zu dem Kriege, dem der Ryswickische Friede ein Ende machte, wenigstens dem Namen nach den ersten Anlaß gegeben hatten; so waren solche allerdings in so weit nicht ungegründet, als nach dem unter unsern fürstlichen Häusern uralthergebrachten Successionsrechte eine Tochter, so lange Brüder von ihr da sind, nichts als ihre Aussteuer begehren kann, aber wenn mit einem Bruder, wie hier der Fall war, der Mannsstamm einer Linie erlöscht, und das Land einem Stammvetter von einer andern Linie zufällt, alsdann die Mobilienverlassenschaft der erloschenen Linie der Tochter, Schwester oder andern nächsten weiblichen Verwandtinn von eben der Linie zu gute kömmt (f). In solchen Fällen muß deswegen immer eine Absonderung der Mobilienverlassenschaft von der Landesfolge geschehen, so wie

(f) Oben Th. I. S. 15.

wie nach den Lehnrechten ähnliche Absonderungen des Lehns vom Eigen vorzukommen pflegen. Unter jenem Namen wird billig in Anspruch genommen, was von den Einkünften der Cammergüter zur Zeit des Todesfalles erübriget, oder auch sonst an beweglicher Habe vorhanden ist, die nicht als ein Zugehör des Landes angesehen werden kann. Ueber die einzelnen Gränzbestimmungen dieser Dinge können aber desto eher streitige Fragen entstehen, weil hier alles nicht sowohl auf ausdrücklichen Gesetzen, als bloß auf Herkommen und Gewohnheitsrechten beruhet.

VIII. Darin war allemal die Französische Forderung übertrieben, daß dem Stammsvatter nichts als eigentliche Lehne gelassen, und ganze Stücke Landes bloß deswegen, weil sie nicht Lehn sondern allodial wären, in Anspruch genommen werden sollten; da doch altväterliche Stammgüter mit Lehngütern nach dem Herkommen unserer fürstlichen Häuser in Ansehung der Erbfolge gleiche Rechte haben. Gemeinlich wird am Ende eine gewisse Summe zur Abfindung für die Mobilienverlassenschaft in Pausch und Bogen verglichen. Das war auch hier das Ende der Sache. Im Ryswickischen Frieden war dieser Sache wegen ein Compromiß auf den Kaiser und den König in Frankreich, und allenfalls auf den Pabst als Obmann, festgesetzt. Nach einem zwiespältigen Ausspruch, der im Namen jener beiden Monarchen am 26. Apr. 1701. vom Reichshofrath Friedrich Binder und vom Straßburgischen Prator Ulrich Obrecht geschehen war, entschied ein päpstliches Urtheil vom 17. Febr. 1702. dahin: daß der Churfürst von der Pfalz gegen Bezahlung

6) Veränd. in der Pfalz 1685-1697. 317.

300. tausend Scudi von allen Ansprüchen zu entbinden sey.

Ein anderer Streit ward dem Hause Pfalzneu- burg anfangs selbst wegen der Nachfolge in der Chur erregt, den der König in Frankreich ebenfalls unterstützte. Es fügte sich nehmlich, daß zu der Zeit, als der Churfürst Carl 1685. starb, unter den übrigen Herren des Pfälzischen Hauses der Pfalzgraf Leopold Ludwig von Beldenz dem lechts verstorbenen Churfürsten noch einen Grad näher war, als der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg. Dieses würde ihm, wenn es bloß den gemeinen Römischen Rechten nachgegangen wäre, einen unstreitigen Vorzug gegeben haben. Allein nach dem Rechte der Erstgebuhrt gilt nur der Grundsatz: daß kein Nachgebörner, oder wer von einem Nachgebörnen abstammt, zur Succession gelangen kann, so lange noch ein vorher gebörner, oder einer, der von demselben abstammt, vorhanden ist. Vermöge dieses Grundsatzes kömmt keine persönlich nähere Verwandtschaft des Grades in Betrachtung, sondern jede ältere Linie behält, so lange jemand von ihr vorhanden ist, den Vorzug vor der jüngern Linie. Diese Linealsuccession wurde bey dieser Gelegenheit in verschiedenen Schriften näher, als bisher geschehen war, ausgeführt. Damit scheint auch für die folgende Zeit der Scrupel gehoben zu seyn, den man nach der goldenen Bulle sich anfangs darüber gemacht hatte, ob unter drey Brüdern, wovon der älteste Churfürst gewesen, der zweyte aber schon vor demselben gestorben war, der dritte Bruder, oder des zweyten Sohn succediren müße? Ungeachtet es im XIV. Jahr:

Jahrhundert ein Paar mal anders gehalten worden (g), so zweifelt doch heutiges Tages niemand daran, daß allerdings des zweenen Bruders Sohn vor dem dritten Bruder den Vorzug habe.

VII.

Vielerley andere Successionsfälle 1685:1697.

I. Abgang des Hauses Pfalzveldeuz. — II. Mehr andere zusammengestorbene Häuser durch Abgang einzelner Linien, als der Altenburgischen und Zenaischen im Hause Sachsen; — III. IV. und der Güstrowischen im Hause Mecklenburg. — Dieser letztere veranlaßte nicht nur einen Successionsstreit, sondern auch einen Streit zwischen dem Kaiser und den Niedersächsischen kreisauschreibenden Fürsten wegen der Execution. — V. Vergleich zwischen Mecklenburg: Schwerin und Strelitz über die Güstrowische Succession. — VI. Noch andere Successionsirungen wegen Oldenburg und Delmenhorst. — VII. Irrungen zwischen Dänemark und Holsteingottorp wegen Schleswig. — VIII. Churbrandenburgische Ansprüche auf Liegnitz, Brieg und Wohlau, wie auch auf Jägerndorf, — und Vergleich darüber. — IX. Abgang des Hauses Sachsen: Lauenburg, und darauf erfolgte Successionsstreitigkeiten.

1 **D**er Pfalzgraf Leopold Ludwig, der anfangs dem Churfürsten Philipp Wilhelm die Churfolge streitig gemacht hatte, starb hernach selbst (1694. Sept. 29.) als der letzte von der Veldenzischen Linie; worüber unter den übrigen Stammsvettern des Pfälzischen Hauses ein solcher Successionsstreit entstand, daß erst im Jahre 1733. ein Vergleich dem Streite ein Ende gemacht hat.

Ueber:

(g) Oben Th. I. S. 243.

7) Successionsfälle 1685-1697. 319

Ueberhaupt wurde es jetzt immer merklicher, II. daß wegen des Rechts der Erstgebuhrt, zu dessen Einführung die meisten Häuser sich nach und nach bequemten, kein beträchtliches reichsständisches Haus sich weiter in mehrere regierende Linien vertheilte, wohl aber Länder erloschener Linien den überlebenden desto häufiger zu gute kamen. So waren also nicht nur im Hause Pfalz die Linien von Simmern und Beldenz nunmehr erloschen, sondern auch im Hause Sachsen wurde die Altenburgische Linie, welche 1672. Apr. 14. erlosch, mit der Gothaischen, und die Jenaische Linie, die 1690. Nov. 4. ausgieng, mit der von Weimar und Eisenach vereiniget.

Auch im Hause Mecklenburg erlosch mit dem III. letzten Herzoge Gustav Adolf von Güstrow († 1695. Oct. 26.) dessen bisherige Linie. Darüber entstand aber ein Successionsstreit zwischen dem damaligen Herzoge Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, und dem Herzog Adolf Friedrich dem II. von Mecklenburg-Strelitz. Jener wollte den Anfall bloß nach dem Rechte der Erstgebuhrt sich alleine zueignen. Letzterer hatte die Nähe des Grades für sich, und behauptete, daß nach dem väterlichen Testamente dieser Anfall wenigstens gleich getheilet werden mußte. Dieser Streit wäre bald in weit größere Unruhen ausgebrochen, da zwischen dem kaiserlichen Hofe und den Höfen zu Stockholm und Berlin es beynah zum öffentlichen Bruche darüber gekommen wäre.

Der Kaiser hatte seinem Gesandten im Nieder- IV. sächsischen Kreise, dem Grafen von Eck, aufgetragen

tragen, in Gefolg eines Reichshofraths Erkenntnisses den Herzog von Schwerin in Besiz zu setzen. Sowohl die Höfe zu Stockholm und Berlin, als das Haus Braunschweig hielten das für einen Eingriff in das Executionrecht, das ihnen als freis ausschreibenden Fürsten in Niedersachsen alleine zukäme. Sie ließen also den Herzog Friedrich Wilhelm mit gewaffneter Hand wieder aus dem Besize von Güstrow setzen. Selbst den Grafen von Eck ließ der Schwedische Oberstlieutenant von Klinckenstroem durch ein Paar Grenadiere mit Gewalt auf einem Stuhle aus dem Schlosse zu Güstrow heraustragen. Darüber wurde den Gesandten gedachter Höfe zu Wien schon der Zutritt an Hof untersaget. Doch dieser Unwille ward noch dadurch bengelegt, da durch eigene Schreiben an den Kaiser die Thätlichkeit damit entschuldiget wurde, daß sie ohne Befehl der Höfe geschehen sey.

- v. Der Successionsstreit wurde hernach zwischen den beiden Mecklenburgischen Häusern Schwerin und Streliz (1701. März 8.) dahin verglichen, daß der Herzog von Streliz sich zwar des Anspruchs auf Güstrow begab, dagegen aber das Fürstenthum Rakeburg nebst Siz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen erhielt, wie auch den Stargardischen District, und die Commenden Mirow und Nemerow, auch sonst noch jährlich 9000. Rthlr. aus dem Zolle zu Boizenburg. Das Recht der Erstgebuhrt ward aber auch bey dieser Gelegenheit sowohl für die Schwerinische als Strelizische Linie von neuem bestätiget.

Noch

7) Successionsfälle 1685-1697. 321

Noch einige Successionsirungen waren in ver- VI.
 schiedenen andern Häusern im Gange. Im Haus
 se Holstein war schon seit 1667. über die nachge-
 lassenen Länder des damals verstorbenen letzten Graf-
 fen von Oldenburg ein Successionsstreit entstan-
 den. Sein legitimirter natürlicher Sohn, Anton
 Günther Graf von Oldenburg, bekam zwar die
 Herrschaften Kniphausen und Barel (die hernach
 mit einer Enkelinn desselben an das gräfliche Haus
 Bentinck gekommen sind.) Die Herrschaft Jever,
 die der letzte Graf von Oldenburg ebenfalls beses-
 sen hatte, bekam seiner Schwester Sohn, der Fürst
 Johann von Anhaltzerbst (dessen Urenkel, der jet-
 zige Fürst von Zerbst sie noch jetzt besitzt.) Aber
 über Oldenburg und Delmenhorst stritt der Herzog
 von Holstein-Ploen mit dem Könige in Däne-
 mark und dem Hause Holstein-Gottorp. Letztere
 ließen in ihrem Namen Besitz ergreifen, und berie-
 fen sich theils auf eine kaiserliche Anwartschaft, theils
 auf einen mit dem Letzverstorbenen errichteten Ver-
 trag und auf sein Testament. Der Herzog von
 Ploen bezog sich gleichfalls auf kaiserliche Anwarts-
 schaften und übrigens auf seine nähere Verwandts-
 chaft; hatte auch den kaiserlichen Hof auf seiner
 Seite.

Das Haus Holstein-Gottorp stand damals VII.
 (1667.) mit dem Könige Friedrich dem III. von
 Dänemark in gutem Vernehmen, da die ehema-
 ligen Streitigkeiten wegen Unabhängigkeit des Her-
 zogthums Schleswig seit 1658. verglichen waren,
 worüber jetzt (1667. Oct. 12.) noch ein neuer Ver-
 gleich zu Glückstadt geschlossen ward. Allein der
 folgende König Christian der V. nahm (1675.)

p. Entw. d. Staatsverf. Th. II.

Æ

das

das Herzogthum Schleswig selbst in Besitz, und fand sich auch mit Holstein: Ploen ab, um ganz Oldenburg und Delmenhorst für sich behalten zu können. In dem Frieden, wozu sich Dänemark nach den Nimweger Friedensschlüssen bequemen mußte (1679. Sept. 2.), ward zwar dem Hause Gottorp die völlige Herstellung versprochen. Aber im May 1684. ließ Christian der V. das Herzogthum Schleswig von neuem feierlich mit der Krone vereinigen. Woraus nachher einer von den Hauptgegenständen des Nordischen Krieges erwuchs, der im Jahre 1700. zwischen Dänemark und Schweden zum Ausbruch kam.

VIII. Ein Anspruch, den der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg von wegen einer Erbverbrüderung von 1537. auf die Schlesiſchen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau machte, die der Kaiser nach Abgang des letzten Herzogs († 1675. Nov. 21.) eingezogen hatte, ward zwar am 7. May 1686. bey Gelegenheit eines damaligen Bündnisses zwischen beiden Höfen dahin verglichen, daß der Churfürst sowohl dieses als eines noch älteren Anspruches auf das Fürstenthum Jägerndorf, das nach der Aichtserklärung des Margrafen Johann Georgs im dreißigjährigen Kriege eingezogen war, sich begab, dagegen aber den Schwibuffer Kreis vom Kaiser abgetreten bekam. Jedoch in Gefolg eines Reverses, den der nachherige Churfürst Friedrich als damaliger Erbprinz schon ins Geheim ausgestellt hatte, wurde hernach (1694. Dec. 10.) dieser Vertrag in so weit wieder aufgehoben, daß der Kaiser den Schwibuffer Kreis für 100. tausend Rthlr. wieder zurückbekam. (Eben

7) Successionsfälle 1685-1697. 323

(Eben darüber entstand hernach der Schlesiſche Krieg, den Friedrich der II. 1740. anfieng, um dieſe Ansprüche wieder geltend zu machen.)

Endlich entſtand noch ein Successionsſtreit über IX. Sachsen-Lauenburg, das nach Abſterben des letzten Herzogs († 1689. Sept. 19.) der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle theils als Kreisoberſter und Sequeſter, theils wegen eigener Ansprüche ſeines Hauſes in Beſitz nehmen ließ (1689. Sept. 30.). Selten trafen wohl ſo vielerley Ansprüche auf einerley Gegenſtand zuſammen, wie hier. Das Churhaus Sachsen berief ſich auf eine Auwartſchaft von 1507. und auf eine Erbverbrüderung von 1671. Die Sächſiſchen Herzoge der Erntiſchen Linie machten aber dem Churhauſe noch den Vorzug ſtreitig. Die Fürſten von Anhalt traten als Stammsvettern und Erbverbrüder auf; in der letztern Eigentſchaft auch die Herzoge von Mecklenburg. Andere Ansprüche machten noch zwen Töchter des letzterſtorbenen, deren eine an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, die andere an den Marggrafen Ludwig Wilhelm von Baden vermählt war, und eine Herzoginn von Holſtein-Sonderburg als des letzten Herzogs Vaters Bruders Tochter. Endlich auf das Land Hadeln machte der König in Schweden von wegen des Herzogthums Bremen noch ganz beſondere Ansprüche. Das Haus Braunschweig hatte des Rechts, das Heinrich der Löwe an dieſem ihm entriſſenen Lande gehabt hatte, ſich nie begeben. Vielmehr war noch 1369. von den Herzogen Wilhelm und Magnus von Braunschweig mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg

K 2

ein

ein neuer Vertrag geschlossen worden, daß, im Fall der Lauenburgische Mannstamm abgehen würde, Lauenburg an das Haus Braunschweig fallen sollte. (Mit Chursachsen ist hernach 1697. ein Vergleich getroffen, wodurch dasselbe auch seine Ansprüche an das Haus Braunschweig cedirt hat. Im Jahre 1716. ist das erstemal die kaiserliche Belehnung hierüber erfolgt.)

VIII.

Einige neue Linien im Hause Sachsen, und verschiedene neue Fürsten 1685; 1697.

I. Durch die vielen Successionsfälle ward die Zahl der regierenden Häuser nach dem Rechte der Erstgeburt sehr vermindert. — Nur im Hause Sachsen entstanden von neuem mehrere Linien. — II. III. Im Churhause Sachsen gab es neue Nebenlinien zu Weissenfels, Merseburg, Zeitz. — IV. Im herzoglichen Hause bildeten sich sieben neue Linien zu Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen, Saalfeld. — V. Durch kaiserliche Standeserhöhungen wurden viele Grafen zu Fürsten gemacht. — Einige neue Fürsten gelangten auch zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe.

1. **B**ey den vielerley Successionsfällen, welche sich seit einiger Zeit ereignet hatten, blieben zwar die Stimmen, welche die ausgestorbenen Häuser oder Linien im Reichsfürstenrathe gehabt hatten, unverändert so, wie sie seit dem Jahre 1582. auf dem Reichstage im Gange gewesen waren (h). Aber die bisherige Anzahl der regierenden Häuser nahm doch mit einem jeden solchen Falle ab; ohne daß

(h) Oben S. 13.

8) Neue Sächf. Linien II. 1685-1697. 325

Daß nunmehr die Anzahl derselben so leicht wieder vermehrt werden konnte, wie es ehedem, so lange noch Theilungen üblicher, als die Erstgebuhrtfolge, waren, nicht ungewöhnlich gewesen war. Von den größeren Häusern war nur noch das einzige Haus Sachsen in dem Falle, daß es sich von neuem in mehrere Linien vertheilte; und zwar in seinen beiden Hauptstämmen sowohl der Albrechtischen nunmehrigen Churlinie, als der Ernstischen herzoglichen Linie.

In der Albrechtischen Linie des Hauses Sachsen II. hatte der Churfürst Johann Georg der I. im Jahre 1652. ein Testament errichtet, und 1653. noch einen Codicill hinzugefügt, worin ein nur von Römischen Rechtsfäßen eingenommener Rechtsgelehrter die Feder geführt hatte. Da brauchte es freylich sonderbare Wendungen, wenn das Recht der Erstgebuhrt statt finden, und doch das Successionsystem des Römischen Rechts, das jener Erbfolgsart durchaus zuwider ist, nur einigermaßen aufrecht erhalten werden sollte. Die Einleitung wurde also so gemacht, daß der Churfürst zwar alle seine Söhne (*honorabili institutionis titulo*) zu Erben einsetzte, auch wirklich einem jeden nachgebohrnen Sohne ein gewisses Stück Landes anwies, jedoch so, daß, wenn gleich der jüngeren Söhne Antheil den Pflichtheil der gemeinen Rechte nicht erreichte, noch ein Theil dem andern völlig gleich seyn möchte, sie dennoch durch Präensionen der Ergänzung des Pflichttheils weder unter sich selbst Streit erregen, noch den Churprinzen deswegen Belangen sollten, besonders in Ansehung der überaus großen churfürstlichen Cammerschulden und

der großen Beschwerden, womit die Churwürde behaftet sey zc. (i).

III. Das Resultat dieser Verordnungen war endlich dieses. Von vier Söhnen, die Johann Georg der I. hinterließ († 1656. Oct. 8.), ward der älteste, Johann Georg der II., der Nachfolger in der Chur und sämtlichen Hauptländern dieser Albrechtischen Linie. Aber auch die drey übrigen bekamen jeder ein Stück Landes angewiesen, so daß sie sich alle drey standesmäßig vermählten, und wieder drey Linien formiren konnten, eine zu Weissenfels, die andere zu Merseburg, die dritte zu Zeiz. (Alle diese drey Linien sind aber auch schon in der zweyten oder dritten Generation wieder erloschen, die Zeizische Linie 1725., die Merseburgische 1738., die Weissenfelsische 1746.; daß also nunmehr in der ganzen Albrechtischen Linie doch wieder nur der Churfürst als alleiniger regierender Herr alle Länder dieses Hauses unter seiner Regierung vereinigt hat.)

IV. In der Ernstischen herzoglich Sächsischen Linie hatte der vortreffliche Herzog Ernst der Fromme zu Gotha sieben Söhne, denen er noch bey seinen Lebzeiten die Regierung übergab, in der Meynung, daß sie alle sieben dieselbe in Gemeinschaft fortführen sollten. Dieses geschah jedoch nach seinem indessen 1675. erfolgten Tode nicht länger, als bis ins Jahr 1680., da sie sich dergestalt abtheilten, daß ein jeder seinen eignen Sitz bekam, auch ein jeder sich standesmäßig vermählte. So entstanden hier

(i) Königs Reichsarchiv part. Spec. sect. 4. S. 169. u. f.

8) Neue Sächf. Linien zc. 1685:1697. 327

hier auf einmal sieben regierende Herzoge zu Gotha, Coburg, Meinungen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld. Jedoch die Reichstagsstimmen wurden dadurch nicht vermehrt; sondern da blieben für diese Linien nur die einmal im Fürstenrathe hergebrachten Stimmen von Coburg, Gotha und Altenburg. In den Jahren 1699. 1707. und 1710. giengen auch schon drey von des Herzog Ernsts Söhnen ohne Nachkommen ab, wodurch deren Antheile Coburg, Eisenberg und Römhild erlediget wurden. (Erst nach vielen Streitigkeiten sind hernach durch neue Verträge insonderheit im Jahre 1735., nachdem nicht weniger als 206. Reichshofrathsconclusa in diesen Sachen ergangen waren, endlich anderweite Vertheilungen geschehen, so, wie jetzt die vier Häuser Gotha, Meinungen, Hildburghausen, und Coburg:Saalfeld noch übrig sind. In jedem dieser Häuser ist seitdem noch das Recht der Erstgeburt besonders eingeführt worden; nur bis jetzt noch nicht in Meinungen. Zu Gotha geschah es schon 1685. vom Herzoge Friedrich dem I.) (k).

An neuen Fürsten ließ es inzwischen der kaiserliche Hof durch weitere Standeserhöhungen nicht fehlen. So wurde das bisher gräfliche Haus Fürstenberg am 12. May 1664., der Graf Johann Adolf von Schwarzenberg den 14. Jul. 1670., der Graf Albrecht Ernst von Dettingen den 14. Oct. 1674., der Graf Georg Friedrich von Waldeck den 17. Jul. 1682., der Graf Eugenius Ale-

ran:
(k) Galletti Geschichte des Herzogthums Gotha Th. I. S. 309.

rander von Thurn und Taxis 1686., die Grafen von Nassau; Saarbrücken, Usingen, Idstein und Weilburg den 4. Aug. 1688., die Grafen von Schwarzburg; Sondershausen den 3. Sept. 1697. vom Kaiser Leopold in den Fürstenstand erhoben. Doch von allen diesen wurden nur Fürstenberg nebst Ostfriesland den 6. Sept. 1667., hernach Schwarzzenberg und Waldeck den 22. Aug. 1674. zur fürstlichen Stimme auf dem Reichstage eingeführt. Selbst die schon 1654. dem Fürsten von Dietrichstein, aber nur Bedingungsweise, zugesicherte Einführung in den Reichsfürstenrath wurde erst am 4. Oct. 1686. in wirkliche Uebung gesetzt, nachdem Leopold die Dietrichsteinische Herrschaft Trasp erst von der bisherigen Tyrolischen Landeshoheit frengesprochen hatte, damit sie für ein reichsunmittelbares Land gelten könnte.

IX.

Erhebung des Hauses Hannover zur neunten
Chur 1692:1708.

I. II. Wie die Errichtung einer neuen Chur für Hannover nebst der Wiedereinführung der Böhmisches Chur zuerst in Bewegung gekommen? — III. Schwierigkeiten und Widersprüche, die sich dabey ereignet. — IV. V. Wie solche nach und nach gehoben, und endlich die Sache zu Stande gebracht worden? — VI. unter andern mit der Berücksichtigung, daß künftig keine neue Chur ohne Einwilligung des gesammten Reichs errichtet werden, — VII. und daß auf den Fall, wenn nach Abgang des Hauses Baiern etwa vier evangelische Churfürsten seyn würden, eine catholische überzehlige Stimme statt finden solle.

Hatte Leopold nach dem Beispiele seiner Vorfahren das Reich mit neuen Fürsten vermehrt, so ließ sich nach der Bahn, die unter der vorigen Regierung mit einer achten Chur gebrochen war, jetzt auch eine neunte Chur wohl als möglich gedenken. Und welches Haus hätte gerechtern Anspruch darauf machen können, als dasjenige, dessen Vorfahren zwey nunmehr mit der Churwürde begabte Herzogthümer besessen hatten, deren lange bestrittener Verlust zwar unwiederbringlich schien, das aber doch immer den churfürstlichen Häusern sich unmittelbar angeschlossen, und vielfältig beträchtliche neue Verdienste um das Deutsche Vaterland und dessen gemeinsames Oberhaupt erworben hatte?

Schon bey Gelegenheit der Römischen Königs-
wahl Josephs des I. eröffnete der Kaiser den da-
mals

mals zu Augsburg versammelten Churfürsten (1690.) den Vorschlag, für den Herzog Ernst August zu Hannover und dessen Nachkommenschaft eine neunte Chur zu errichten; womit zugleich der Vorschlag in Verbindung kam, zu Erhaltung des bisherigen Religionsverhältnisses unter den Churfürsten auch die Krone Böhmen zum völligen Besitz der nach und nach derselben entzogen gewesenen churfürstlichen Rechte wieder zuzulassen.

- III. Nach zwey Tractaten, die hierüber am 22. März 1692. der Kaiser mit den damaligen Höfen zu Jelle und Hannover geschlossen hatte, machte der Kaiser am 27. May 1692. die Sache den Churfürsten förmlich kund, und ertheilte am 9. (19.) Dec. 1692. dem Freyherrn Otto von Grote und Christophen von Limbach, als Bevollmächtigten des neuen Churfürsten, die feierliche Belehnung zu Wien. Allein nun äußerte sich selbst von Seiten der Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz, noch mehr aber von den meisten Mitgliedern des Reichsfürstenraths, und selbst von Seiten des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel ein lauter Widerspruch über den andern gegen diese neue Chur. So gar errichteten die meisten altfürstlichen Häuser nebst einigen geistlichen Fürsten eine eigne Fürstenverein unter dem Namen der wider die neunte Chur correspondirenden Fürsten. Das mit darunter begriffene Haus Württemberg machte noch eine besondere Beschwerde daraus, daß dem neuen Churfürsten auch als ein neues Erzamt das Reichserzkanzleramt beygelegt werden sollte, von welchem das Haus Württemberg behauptete, daß es schon sein Eigenthum sey.

Auf

9) Neunte Chur 1692=1708. 331

Auf dem Friedenscongresse zu Nyßwick wurde ^{IV.} die Churbraunschweigische Gesandtschaft von Seiten der auswärtigen Mächte schon als churfürstlich anerkannt; wiewohl mit vielem Widerspruche der anders gesinnten Reichsstände. Im Frieden selbst geschah der Sache keine Meldung. Als hernach dem Churfürsten Ernst August († 1698. Jan. 28.) sein ältester Sohn Georg Ludwig folgte, und durch seinen Gesandten von Huldenberg zu Wien wieder die Belehnung mit der Churwürde erhielt, auch endlich die Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz von ihrem Widerspruche abließen; ward hingegen der Widerspruch der Fürsten desto stärker. Sie erneuerten nicht nur zu Goslar am 5. Febr. 1700. ihre Verein gegen die neunte Chur, sondern sie schlossen zu Nürnberg am 19. Jul. 1700. so gar einen förmlichen Bund, um ein gemeinschaftliches Heer von 24. oder benöthigten Falls 48. tausend Mann dagegen ins Feld zu stellen.

Auf der andern Seite gab es der Sache ein ^{V.} nicht geringes neues Gewicht, als eine Parlamentsacte zu London am 12. Jun. 1701. die Englische Thronfolge für des Churfürsten Ernst Augusts Wittwe Sophia, (deren Mutter eine Tochter König Jacobs des I., des unglücklichen Churfürsten von der Pfalz Friederichs des V. Gemahlinn gewesen war,) und deren evangelische Nachkommenschaft vom Hause Hannover festsetzte, und am 25. Oct. 1705. durch eine abermalige Parlamentsacte von neuem bestätigt wurde. Auch verglich sich bald darauf der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel mit dem neuen Churhause. Und als ferner am 29. Apr. 1706. der Churfürst von Baiern
in

in die Acht erklärt ward, Churpfalz hingegen im Jun. 1708. darauf wieder in seine ehemalige fünfte Stelle unter den Churfürsten hinaufrückte, auch das Erztruchseßamt sich wieder zweignete; so ward endlich durch ein Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. sowohl die wirkliche Einführung der neuen Chur Braunschweig, als die Readmission der Krone Böhmen bewilliget, auch bald darauf am 7. Sept. 1708. wirklich vollzogen. Worauf auch das Erzschatzmeisteramt am 2. Apr. 1710. an Churbraunschweig verliehen wurde.

VI. Nur die Erklärung hatte der Kaiser schon in einem am 21. Jul. 1706. an das Reich erlassenen Commissionsdecrete von sich gegeben: daß "künftighin neue und mehrere Churwürden ohne des gesammten Reichs Einwilligung nicht eingeführt, und solches dem künftigen Reichsabschiede in Kraft eines Reichsgrundgesetzes einverleibt werden sollte."

VII. Nächstdem hatte man von Seiten des catholischen Religionsrheils noch diese besondere Betrachtung angestellt, daß zwar vorjekt durch die mit der Einführung der Braunschweigischen Chur zu gleicher Zeit bewirkte Böhmishe Readmission das bisherige Verhältniß der beiden Religionen unter den Churfürsten aufrecht erhalten bliebe. Man stellte sich aber schon zum voraus den möglichen Fall vor, daß, wenn einmal das Haus Pfalzneuburg abginge, von der Zwenbrückischen oder anderen noch übrigen Pfälzischen Linien über kurz oder lang wieder ein protestantischer Churfürst in der Pfalz seyn könnte. Wenn alsdann etwa das Haus Baiern, wie damals, in der Acht seyn sollte, oder wenn
nach

nach Abgang des Wilhelm-Bairischen Mannsstamms das Haus Pfalz alsdann alleine im Besiz der Chur seyn würde; so würden von acht Churfürsten vier catholische, und vier Protestanten seyn. Das wäre nun zwar weiter nichts gewesen, als ein glückliches Gleichgewicht der beiden Religionen, wie es zur Zeit des Religionsfriedens 1555. bereits wirklich gewesen war, und Teutschland sich ruhig und wohl dabey befunden hatte. Allein damit solche Umstände nicht wieder eintreten möchten, ward bey dieser Gelegenheit zum voraus bedungen, und im Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. mit eingerückt: daß auf den Fall, wenn aus dem Hause Pfalz kein catholischer Nachfolger an der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augsburgischen Confessionsverwandten gefallen seyn sollte, und dann die Hannoverische Chur noch stände, alsdann der vorsizende catholische Churfürst noch eine überzehlige Stimme führen sollte. (Dieser Fall würde noch immer möglich geblieben seyn, wenn nicht in der Folge auch die Herren von der Zwenbrückischen und Birkenfeldischen Linie, auf welche die Succession in der Chur Pfalz noch fallen könnte, sich von der evangelischen zur catholischen Religion gewandt hätten.)

X.

Religionsverhältniß der Reichsstände und ihrer Stimmen; insonderheit wenn evangelische Reichsstände catholisch geworden.

I. Viele bisher vorgegangene und noch weiter erfolgte Religionsveränderungen einzelner Reichsstände gaben erheblichen Stoff zu neuen Betrachtungen; — wovon deswegen hier ein chronologisches Verzeichniß von XLI. solchen Fällen eingerückt wird. — II. Verschiedenheit dieser Fälle in Vergleichung mit den Religionsveränderungen des XVI. Jahrhunderts, und in Ansehung ihrer Umstände und Folgen. — III. IV. Das catholisch gewordene Haus Pfalzneuburg konnte zum Beispiele dienen, wie vortheilhaft es war, nachgebohrne Herren mit Pfünden und Stiftern zu versorgen, die vermöge des geistlichen Vorbehaltes nur in catholischen Händen seyn konnten; — V. aber auch, was Länder, die bisher evangelisch gewesen waren, von catholisch gewordenen Landesherrn oder von Nachfolgern von dieser Religion zu erwarten hatten, — VI. und zu wessen wahrem Vortheile das alles abzweckte. — VII. Auch in Ansehung der Reichstagsstimme schien seit dem Anfange der Religionstrennung ein jeder Reichsstand sich zu seinen Glaubensgenossen gehalten zu haben. — VIII. Es schien also auch billig, daß ein catholisch gewordener Landesherr, oder ein catholischer Landesnachfolger, dessen Land bisher evangelisch gewesen, sich nun wieder zum catholischen Religionstheile halten könnte. — IX. X. Allein in jenen Fällen waren Herr und Land einerley Religion gewesen; jetzt sollte bloß auf die Person des Landesherrn gesehen werden; — XI. da doch auf die Länder billig mit zu sehen ist; — XII. zumal da jetzt nicht mehr Reichsstände in Person, sondern nur durch Gesandten in reichsständischen Versammlungen zu erscheinen pflegen. — XIII. Nur bey vermischten Reichsstädten wie Augsburg, und Ländern, wie Osnabrück, kann eine abwechselnde Religioneigenschaft reichsständischer Stimmen statt finden; aber nicht bey Religionsveränderungen, die bloß ein Landesherr für seine Person vornimmt. — XIV. Bey Curiatstimmen wurde auf den größten Theil der Mitglieder gesehen, — XV. so daß die Prälaten und Schwäbischen Grafen für catholisch; die Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen für evangelisch gerechnet wurden. — XVI. XVII. Noch eine besondere Frage entstand über das Oberrheinische Reichs

Kreisdirectorium, ob jetzt in diesem vermischten Kreise beide ausschreibende Fürsten Worms und Pfalz catholisch seyn könnten? — XVIII-XXI. Als endlich der Churfürst von Sachsen catholisch wurde, stellte er eine Religionsversicherung aus, daß weder im Lande, noch in reichsständischen Versammlungen deshalb eine Veränderung vorgehen sollte. — XXII. Mit dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts ward endlich auch die bisherige Verschiedenheit des Calenders der beiden Religionstheile gehoben.

Ueber das Religionsverhältniß der Deutschen i. Reichsstände lassen sich überhaupt nach dem, was von den Zeiten des Westphälischen Friedens her wahrzunehmen gewesen, hier noch einige wichtige historische Bemerkungen machen. Zu deren Uebersicht wird es vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich erst ein chronologisches Verzeichniß einrücke, was für Religionsveränderungen in unseren fürstlichen und gräflichen Häusern mittelst Ueberganges von der evangelischen zur catholischen Religion seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts vorgegangen sind. Ich bezeichne, so weit ich es habe ausfindig machen können, gleich anfangs das Jahr, da jede Religionsveränderung geschehen ist, hernach nur den Namen, das Alter und andere etwa hier in Betrachtung kommende Umstände, die einem jeden von selbstem Stoff zum Nachdenken geben können. Zu mehrerer Bequemlichkeit füge ich gleich hinzu, wo eines jeden Familienumsände in den Hübnerischen genealogischen Tabellen noch näher nachgesehen werden können.

* *

Ver:

**Versuch eines chronologischen Verzeichnisses
der in reichsständischen Häusern im XVII. und
XVIII. Jahrhundert vorgegangenen Reli-
gionsveränderungen.**

I. 1614. Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg geb. 1578. (alt 36.) † 1653. Gem. 1613. Magd. v. Baiern (Hübner Tab. 140.) Sein Sohn Philipp Wilhelm (geb. 1615.) ward gleich in der catholischen Religion erzogen, 1642. mit einer Polnischen Prinzessin vermählt, und ward 1653. regierender Pfalzgraf von Neuburg und 1685. Churfürst in der Pfalz.

II. 16.. Johann der jüngere, Graf zu Nassau-Siegen, geb. 1583., alt ... verm. 1618. mit einer Tochter des Fürsten von Ligne, diente den Kronen Frankreich und Spanien, † 1638. Seine ebenbürtige und rechtmäßige Nachkommenschaft endigte sich mit seinem Enkel Wilhelm Hyacinth † 1743. (Hübner Tab. 257.)

III. 16.. Bruno der III. Graf von Mansfeld, geb. 1576., alt ... , verm. a) mit einer Spanischen Dame, b) 1636. mit einer Gräfinn von Löring. † 1644. Sein Sohn wurde in Fürstenstand erhoben. (Hübner Tab. 346.)

IV. 1629. Johann Ludwig Graf zu Nassau-Sadamar, geb. 1590., alt 39. in Fürstenstand erhoben 16.. † 1653. Seine Linie erlosch mit seinem Enkel Franz Alexander † 1711. (Hübner Tab. 260.)

V. 16.. Julius Henrich Herzog von Sachsen-Lauenburg geb. 1586. hatte mit einer Prinzessin von Brandenburg einen Sohn, der evangelisch blieb, aber 1666. unbeerbt abgieng. Er vermählte sich hernach mit einer verwittweten Gräfinn von Colowrat, geborner Freyinn von Lohkowitz, und zeugte in dieser Ehe einen Sohn Julius Franz, geb. 1641., der in der catholischen Religion erzogen, und 1668. mit einer Prinzessin von Sulzbach vermählt wurde, aber 1689. als der

10) Religionsveränderungen. 337

Der letzte Herzog von Sachsen-Lauenburg nur mit Hinterlassung etlicher Töchter starb. (Hübner, Tab. 153.)

VI. 1630. Franz Carl Prinz von Sachsen-Lauenburg geb. 1594. (alt 36.) des vorigen Bruder † 1669. unbeerbt. (Hübner, Tab. 153.)

VII. 16 .. Rudolf Maximilian noch ein Prinz von Sachsen-Lauenburg ein Bruder der beiden vorigen, geb. 1595. † 1647. unvermählt. (Hübner, Tab. 153.)

VIII. 1631. Johann Diederich Graf von Löwenstein-Wertheim zu Rodersdorf, geb. 1584. alt 47. Seine Gemahlinn war eine Gräfinn von der Mark, verm. 1610. † 1626. Von ihm stammt das jetzige fürstliche Haus Löwenstein ab. (Hübner, Tab. 369.)

IX. 16 .. Alexander Henrich Prinz von Holstein-Sunderburg, geb. 1608., kam in kaiserliche Kriegsdienste † 1667. In der Ehe mit eines Hofpredigers Heshus Tochter zeugte er zwey Söhne, die als Domherren zu Breslau und Olmütz gestorben sind. (Hübner, Tab. 220.)

X. 16 .. Christian Aribert, ein Sohn des Prinzen Georg Ariberts von Anhalt-Deßau aus dessen ungleicher Ehe mit einer Fräulein von Krosigk, geb. ... erhielt den Titel Graf von Baringen, und gieng in kaiserliche Kriegsdienste † 1677. unvermählt. (Hübner, Tab. 236.)

XI. 1636. Friedrich Prinz von Hessendarmstadt, geb. 1616., alt 20., ward 1652. Cardinal, 1673. Bischof zu Breslau † 1682. (Hübner, Tab. 211.)

XII. 1651. Johann Friedrich Herzog von Braunschweig-Lüneburg zu Hannover geb. 1625. alt 26., verm. 1667. mit einer catholischen Prinzessin von der Pfalz, † 1679. hinterließ zwey Töchter, wovon eine 1699. an den Kaiser Joseph vermählt wurde. (Hübner, Tab. 191.)

P. Entw. d. Staatsverf. Th. II.

D

XIII.

338 IX. Leop. u. Joseph I. 1657-1711.

XIII. 1652. Ernst Landgraf zu Hessen-Rheinfels, geb. 1623., alt 29. † 1693. Seine Edhne wurden hernach in der catholischen Religion erzogen, und stifteten zwey Linien zu Rotenburg und Wanfried, die catholisch geblieben sind. (Hübner. Tab. 210.)

XIV. 1655. Christian August von Pfalz-Sulzbach geb. 1622. (alt 33.) † 1708., war schon seit 1649. mit einer Gräfinn von Nassau-Siegen vermählt. Sein Sohn Theodor geb. 1659. ward gleich in der catholischen Religion erzogen, und 1692. mit einer Prinzessin von Hessen-Rotenburg vermählt. (Hübner. Tab. 141.)

XV. Eduard ein Bruder des Churfürsten Carl Ludwigs von der Pfalz geb. 1625. † 1663. Gem. 1645. eine L. des Herzogs von Nevers in Frankreich; hinterließ nur drey Töchter. (Hübner. Tab. 139.)

XVI. 1663. Oct. 29. Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, geb. 1623. alt 40., verm. 1663. Nov. mit Isabelle von Montmorancy-Boutville. † 1692. unbeerbt. (Hübner. Tab. 195.)

XVII. 16 . . . Georg Christian Prinz von Hessens Lohmburg, geb. 1626., war in Spanischen und Französischen Diensten † 1677. unbeerbt. (Hübner. Tab. 212.)

XVIII. 1667. Ludewig Gustav Graf von Hohenlohe-Schillingsfürst geb. 1634., alt 33. † 1697. Seine Nachkommen sind noch jetzt Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst. (Hübner. Tab. 600.)

XIX. 16 . . . Christian Graf von Hohenlohe-Bartenstein, geb. 1627., alt . . . verm. 1658. mit einer Gräfinn von Hassfeld. † 1675. Von ihm kömmt noch jetzt das fürkliche Haus Hohenlohe-Bartenstein. (Hübner. Tab. 599.)

XX. 16 . . . Albrecht Prinz von Sachsen-Weisensfels geb. 1659. alt . . . verm. 1687. mit einer Gräfinn von Löwenstein. † 1692. hinterließ nur eine Tochter. (Hübner. Tab. 169.)

XXI.

10) Religionsveränderungen: 399

XXI. 1673. Joachin Ernst Prinz von Holsteins-Plön zu Rethwisch, geb. 1637. alt 36., verm. 1677. mit einer Marquise von Westerloo. † 1700. zu Madrid. Sein einziger Sohn Johann Ernst Ferdinand starb 1729. unbeerbt. (Hübner. Tab. 226.)

XXII. 16 . . Georg Prinz von Hessendarmstadt geb. 1669., alt . . ., ward Viceroy in Catalonien † 1705. unbeerbt. (Hübner. Tab. 211.)

XXIII. 16 . . Henrich Prinz von Hessendarmstadt, geb. 1674., kam in kaiserliche Dienste, starb unvermählt. (Hübner. Tab. 211.)

XXIV. 1692. Arnold Morig Wilhelm Graf von Bentheim zu Bentheim, geb. 1663., alt 29. Seine Nachkommenschaft blühet noch jetzt. (Hübner. Tab. 423.)

XXV. 1693. Philipp Prinz von Hessendarmstadt, geb. 1671., alt 22., verm. 1693. mit einer Tochter des Duc d'Havré, ward kaiserlicher Gouverneur zu Mantua † 1714. hinterließ zwey Söhne. (Hübner. Tab. 211.)

XXVI. 16 . . Ernst August Prinz von Holsteins-Sunderburg zu Augustusburg geb. 1660. alt . . . bekam ein Canonicat zu Eßln 1695., ward aber wieder evangelisch † 1731. unbeerbt. (Hübner. Tab. 221.)

XXVII. 1696. Gustav Samuel Leopold nachgebohrner Prinz von Pfalz-Zweybrücken geb. 1670. (alt 26.), verm. 1707. mit einer Prinzessin von Pfalz-Sulzbach, (geschieden 1723.), ward 1718. Herzog in Zweybrücken, † 1731. ohne Kinder. (Hübner. Tab. 91.)

XXVIII. 1697. May 28. Friedrich August Churfürst von Sachsen, geb. 1670. alt 27., ward den 27. Jun. 1697. König in Polen. (Hübner. Tab. 168.) Er ließ seinen Sohn noch in der evangelischen Religion erziehen, bis derselbe 1712. erst ins Geheim catholisch wurde, und 1717. diese Religionsveränderung bekannt machte.

340 IX. Leop. u. Joseph I. 1657-1711.

XXIX. 1697. Friedrich Prinz von Hesse-Darmstadt, geb. 1677., alt 20., ward Domherr zu Breslau und Edln, General in Russischen Diensten † 1708. unvermählt. (Hüb. Tab. 211.)

XXX. 17.. Friedrich Wilhelm Prinz von Holstein-Beck, geb. 1682., alt . . ., verm. 1708. mit der Tochter eines Bairischen Generals Grafen von Saxe-free, ward kaiserlicher General † 1719. hinterließ nur Töchter. (Hüb. Tab. 222.)

XXXI. 1710. Anton Ulrich Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel geb. 1633., alt 77. † 1714. Seine Söhne blieben evangelisch. (Hüb. Tab. 190.)

XXXII. 1712. Nov. 27. (inseheim, 1717. Oct. 11. öffentlich) Friedrich August Churprinz von Sachsen geb. 1696. alt 16., verm. 1719. mit einer Tochter des Kaiser Josephs, 1733. Churfürst von Sachsen und König in Polen † 1763. (Hüb. Tab. 168.) Seine Söhne und Töchter wurden gleich catholisch erzogen.

XXXIII. 1712. Oct. 28. Carl Alexander Prinz von Württemberg, geb. 1684., alt 28., verm. 1727. mit einer Prinzessin von Thurn und Taxis, ward 1733. Oct. 31. regierender Herzog † 1737. März 12., hinterließ drey Söhne. (Hüb. Tab. 209.)

XXXIV. 17.. Leopold Prinz von Holstein-Wiesenburg, geb. 1674. alt . . ., verm. 1713. mit einer Prinzessin von Lichtenstein † 1744. hinterließ nur Töchter. (Hüb. Tab. 229.)

XXXV. 1716. Moritz Adolph Prinz von Sachsen-Weitz geb. 1702. alt 14., 1718. Domherr zu Edln, 1731. Bischof zu Röniggrätz und 1733. zu Leutmeritz. (Hüb. Tab. 171.)

XXXVI. 1717. Apr. 18. Moritz Wilhelm Herzog von Sachsen-Weitz, Administrator des Stifts Raumburg, geb. 1664. alt 53. ward wieder Lutherisch 1718. Oct. 16. † 1718. Nov. 14. hinterließ nur eine Tochter. (Hüb. Tab. 171.)

XXXVII.

10) Religionsveränderungen. 341

XXXVII. 1723. Carl Ludewig Prinz von Hols-
tein-Beck, geb. 1690., alt 33., verm. 1730. mit ei-
ner Gräfinn Orsfelskä. † 1774. Sein Sohn Carl Frie-
drich starb vor ihm 1772.

XXXVIII. 1727. Joseph Prinz von Sächsen-
Hildburghausen geb. 1702. (alt 25.) verm. 1727. mit
einer verwitweten Gräfinn von Althann, geborner Für-
stinn von Pignatelli, unbeerbt. (Hübner Tab. 165.)

XXXIX. 1746. Dec. 8. Friedrich Prinz von Pfalz-
Zweybrücken, geb. 1724. alt 22., verm. 1746. Febr.
6. mit einer Prinzessin von Pfalz-Sulzbach † 1767.
Aug. 15. Seine Söhne, wovon der Erstgeborne seit
1775. regierender Herzog in Zweybrücken ist, wurden
catholisch erzogen.

XL. 1749. (insgeheim, öffentlich 1754.) Friedrich
Erbprinz von Hessencassel geb. 1720., alt 29. seit
1760. regierender Landgraf † 1785. Oct. 31. Seine
Prinzen blieben reformirt.

XLI. 1758. Febr. 12. Christian der IV. regierender
Herzog von Zweybrücken geb. 1722. alt 36.
† 1775. unvermählt.

XLII. 1769. Aug. 15. Wilhelm Prinz von Pfalz-
Birkenfeld geb. 1752. alt 17. verm. 1780. mit einer
Prinzessin von Zweybrücken.

Wenn von allen diesen Religionsveränderun-
gen die genaueren Geschichtsumstände, ihre
wahren Bewegungsgründe, die dabey gebrauchten
Mittelspersonen, u. s. w. an Tag kommen sollten,
möchte sich zwischen selbigen und denen, die im
XVI. Jahrhunderte vorgefallen waren, wohl eine
betrachtenswürdige Vergleichung anstellen lassen.

Bei vielen läßt sich schon aus den darauf erfolgten oder vorhergegangenen Vermählungen, oder anderen erhaltenen oder doch gehofften politischen Vortheilen manches abnehmen. Auch sind sie freylich nicht alle von gleichem Erfolge gewesen; insonderheit wenn es nur nachgebohrne oder abgelebte und unbeerbt gebliebene Herren betroffen, oder wenn die Kinder doch noch in der vorigen Religion erzogen worden und derselben treu geblieben sind. Wie oft hat sich aber auch schon gefügt, daß nachgebohrne Herren, die vielleicht zur Zeit ihrer Religionsveränderung noch in keine große Betrachtung kamen, in der Folge regierende Herren geworden sind, oder doch schon die Hoffnung dazu auf ihre Nachkommen vererbt haben? Wie oft ist schon zum voraus dadurch vorgebauet worden, daß auf künftige Fälle die Succession wieder an catholische Herren fallen müssen? Und was macht es nicht schon für einen beträchtlichen Theil von Teutschland aus, worin jetzt der Religionszustand ganz anders aussieht, als in dem Jahre 1624., das nach der Absicht des Westphälischen Friedens hierin zur allgemeinen und ewigen Richtschnur dienen sollte?

- III. Was die Vortheile betrifft, die mit den hier beschriebenen Religionsveränderungen gemeinlich verbunden gewesen sind, darf man nur gleich den ersten Fall vom Hause Pfalzneuburg zum Beispiele nehmen, um nur den einzigen Umstand ins Licht zu stellen, was der Vorzug, in Pfründen und Stiftern für Töchter und jüngere Herren des Hauses eine reichliche Versorgung zu finden, und selbst Fürstenthümer und Churfürstenthümer mit Herren vom

vom Hause zu besetzen, nach dem im Westphälischen Frieden bestätigten geistlichen Vorbehalte, auf solche Religionsveränderungen für einen Preis setzen konnte.

Hatte bisher vom Wittelsbachischen Stamme ^{IV.} nur das Haus Baiern den Vortheil gehabt, daß seit 1583. das Erzstift und Churfürstenthum Cölln immer mit nachgebohrnen Bairischen Prinzen besetzt war, (wie es damit auch noch bis ins Jahr 1760. seinen Fortgang behalten hat,) und daß überdas oft noch mehr andere geistliche Fürstenthümer, als Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Münster, Osnabrück, und Lüttich, in eben derselben oder anderer Bairischer Prinzen Händen waren; so erlebten nunmehr auch die beiden Brüder Johann Wilhelm und Carl Philipp, die aus dem Hause Pfalzneuburg auch in der Chur Pfalz auf einander folgten, daß von ihren jüngeren Brüdern einer Bischof zu Augsburg, ein anderer Teutschmeister und Bischof zu Worms und Lüttich, und ein dritter erst ebenfalls Bischof zu Worms und Teutschmeister, hernach Churfürst zu Trier und endlich Churfürst zu Mainz wurde (1);
ohne

(1) Nehmlich von Philipp Wilhelms acht erwachsenen Söhnen waren fünf dem geistlichen Stande gewidmet. Einer davon starb zwar im 24. Jahre, und einer (Carl Philipp, der hernach noch Churfürst in der Pfalz wurde,) legte in seinem 27. Jahre den geistlichen Stand nieder. Von den übrigen wurde aber schon 1683. Franz Ludewig Bischof zu Breslau, 1685. Ludewig Anton Teutschmeister, 1690. Alexander Sigismund Bischof zu Augsburg († 1737.), 1691. Ludewig Anton Co-

ohne zu gedenken, daß der Vater aller dieser Herren, der Pfalzgraf und nachherige Churfürst Philipp Wilhelm, auch schon im Jahre 1676. den Kaiser Leopold zum Tochtermann bekam, die ihn zum Großvater vom nachherigen Kaiser Carl dem VI. machte (m).

- v. Eben dieses Beispiel kann aber auch nach dem, was oben schon vorgekommen ist, zur Belehrung dienen, was eine bloß persönliche Religionsveränderung eines Teutschen Fürsten oder die Vererbung eines evangelischen Landes an einen catholischen Herrn im Lande für Veränderungen in dessen bisherigem Religionszustande machen kann. Nicht selten wird schon derjenige, der die Religion zuerst verändert, einen Proselyteneifer blicken lassen. Wenn es aber auch dem vielleicht noch Ueberwindung kostet, so werden doch Söhne und Enkel, die schon in den Grundsätzen der neu angenommenen Religion erzogen, und vielleicht von eifrigdevoten Müttern doppelt angefeuert sind, schon weniger Nachsicht haben. Die Pfälzische Geschichte dient wenigstens auch davon zum Beispiele, daß mit jedem Jahre, da eine neue Regierung anfing, als
1690.

adjutor zu Mainz und 1694. Bischof zu Worms und Lüttich († 1694. May 4.), 1694. Franz Ludwig Bischof zu Worms und Teutschmeister und 1710. Churfürst zu Trier, 1729. Churfürst zu Mainz († 1732.)

(m) Eleonora Magdalena von Pfalzneuburg, Philipp Wilhelms Tochter, ward 1676. des Kaisers Leopolds dritte Gemahlinn, und 1685. die Mutter Karls des VI. Sie starb als verwittwete Kaiserin 1720.

10) Religionsveränderungen. 345

1690. und 1716., die Religionsbedrückungen zunahmen.

Wie sehr auf solche Art der Religionszustand v. eines ganzen Landes schon mit etlichen Generationen gänzlich umgekehrt werden könne, zeigt freylich eben das Beispiel. Forscht man aber noch tiefer nach, wer am Ende eigentlich Vortheil davon hat; so zeigte sich allerdings ein nicht geringer Vortheil für diejenigen, deren Absicht auf nichts geringeres, als auf Beherrschung der ganzen Welt gerichtet war, und die dazu den Grundsatz, daß außer der Kirche kein Heil zu finden, das Heil der Kirche aber über alles zu setzen sey, nach ihrer Absicht wohl zu benutzen wußten. Aber ob die Aufnahme des Landes, ob das wahre Wohl des Fürsten dabei gewann? das war eine andere Frage. Eine genaue Berechnung der Auswanderungen aus der Pfalz würde hier vielleicht den besten Aufschluß geben können.

Doch ein Umstand kam nun noch in Betrachtung, der in unsern Reichsgrundgesetzen bisher noch nicht bestimmt worden war, und in Ansehung dessen das bisherige Herkommen auf einer großen Mißdeutung zu beruhen schien. Nämlich, von Anfang der Religionstrennung war es zwar geschehen, daß, sobald sich ein Reichsstand zur evangelischen Religion bekannte, derselbe auf der Reichsversammlung oder in anderen reichsständischen Zusammentkünften, in Fällen, wo beide Religionstheile sich trennten und jeder unter sich besondere Berathschlagungen anstellte, sich nicht mehr zum catholischen, sondern zum evangelischen Religionstheile

theile hielt. Wie es also in unserer Reichsverfassung dahin kam, daß von einer jeden Reichstagsstimme die Frage aufgeworfen werden konnte, zu welchem Religionstheile sie zu rechnen sey; so schien diese Religionseigenschaft einer jeden Stimme sich nach derjenigen Religion zu richten, wozu sich der Reichsstand, der sie zu führen hatte, für seine Person bekannte. Diese Bestimmung schien auch desto natürlicher zu seyn, als man ehedem gewohnt war, daß Reichsstände selbst persönlich in ihren Versammlungen erschienen, und ihre Stimmen nach ihren eignen Einsichten und Entschliefungen ablegten. Daher das Sitz- und Stimmrecht eines jeden Reichsstandes mehr auf seiner Person als auf dem Lande zu haften schien; wie man dann ehedem auch nicht sowohl nach der Zahl der Länder, als nach der Zahl der erscheinenden Personen die Stimmen zählte. Solchemnach schien es anfangs ein ganz richtiger Grundsatz zu seyn, daß auf eben die Art, wie ehedem die Stimmen evangelischer Fürsten und Churfürsten, sobald dieselben sich zur Augsburgerischen Confession bekannten, für evangelisch gehalten waren, so jetzt auch die Reichstagsstimme eines wieder catholisch gewordenen Reichsstandes zur catholischen Seite gerechnet werden mußte.

- VIII. So schien also niemand einen Zweifel dabey zu haben, daß von 1614. an der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, da er für seine Person catholisch geworden war, auf Reichs- und Kreisversammlungen nicht mehr zu den evangelischen, sondern zu den catholischen Ständen gezählt werden könnte. Als daher auf dem Reichstage 1654. zur
- Wisi

Visitation des Cammergerichts ein Schema von fünf Classen jeder von 12. catholischen und 12. evangelischen Reichsständen, die sich nach einander ablösen sollten, verfertigt wurde; trug man kein Bedenken in der zweiten Classe Pfalzneuburg auf der catholischen Seite mit anzusehen. Und als eben das Schema im Jahre 1666. nochmals in Berathschlagung kam, zu einer Zeit, da der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg catholisch war, wies man auch diesem seinen Platz nicht mehr auf der evangelischen, sondern auf der catholischen Seite an (n). Ja als endlich 1685. das Haus Pfalzneuburg auch in Besiz des Churfürstenthums kam, und zugleich die von der bisherigen reformirten Linie im Reichsfürstenrath besessenen Stimmen Pfalzlautern und Pfalzsimmern zu führen bekam; hielt sich das neue Churhaus mit allen diesen Stimmen nicht mehr zum evangelischen, sondern zum catholischen Religionstheile.

Wenn man aber in allem dem der Sache etwas tiefer auf den Grund gehet; so zeigt sich bald zwischen jenen Religionsveränderungen, wie sie in den ersten Zeiten der Reformation geschahen, und den neueren Rückritten zur catholischen Religion ein sehr wesentlicher Unterschied. In jenen Fällen war es nicht bloß die Person des Landesherrn, die ihre Religion verändert hatte, sondern gemeinlich hatten sich schon im ganzen Lande veränderte Gesinnungen in der Religion hervorgethan, die nur dadurch, daß der Landesherr denselben seinen Beyfall gab, zum völligen Ausbruche kamen. Also waren

(n) Pachner von Eggenstorf Reichschlüsse
Th. I. S. 182.

waren da Herren und Land zusammen einerley Religion; Beide verlangten nicht mehr zum catholischen Religionstheile gerechnet zu werden. Jetzt kamen die Fälle ganz anders. Die Länder waren und blieben evangelisch, wünschten wenigstens nichts sehnlicher, als in ihrer bisherigen Religion unbedrängt gelassen zu werden. Bloß die Person des Landesherrn gieng zur catholischen Religion über. Sollte deswegen nun das ganze Land aufhören der evangelischen Religion zugethan zu seyn?

x. Freulich gab es jetzt Leute, die eine solche Sprache führten, daß die Unterthanen schuldig seyen, den Weg zur Seligkeit, den ihnen ihr Landesherr vorzeichnete, mit zu gehen (o). Oder man warf auch wohl die Frage auf: ob es billig sey nach der Religion des Bauern oder des Landesherrn die Religionseigenschaft des Landes zu beurtheilen? Aber wer nur mit kaltem Blute darüber nachzudenken vermag, der stelle sich nur in Gedanken den Fall vor: wie wenn dein Landesherr ein Mahomedaner, ein Naturalist, ein Quäker, Menonist oder was dir sonst noch etwa für ein widriger Religionsname ein:

(o) So kam z. B. in einem gräflich Schwarzenbergischen Memoriale im Aug. 1647. folgende Stelle vor: — "Und ist unwidersprechlich, daß einem jeden Stande — frey und bevorstehe, seine von Gott ihm anvertraute Unterthanen ohne einig Absehen — auf eben dem Wege, in welchem er vor seine selbststeigne Person die Seligkeit zu erlangen getrauet, zu leiten und zu führen; zumal sich nichts mehr geziemet, als daß der Unterthan seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge, und seine Religion amplectire." Meiern Westphäl. Friedenshandl. Th. 5. S. 346.

einfällt, zu werden beehrte, und dich und die Deinen nun zu eben der Religion nöthigen wollte!

Doch sollte nicht etwa der Umstand, daß unsere Reichstagsstimmen einem jeden Reichsstande für seine Person gebühren, wenigstens in Ansehung dieser Stimmen der Sache eine andere Gestalt geben? — Auch da ist klar, daß ein Teutscher Reichsfürst dennoch eigentlich nur von wegen seines Landes sein Sitz- und Stimmrecht auszuüben hat. Bloße Personalisten kennt unsere wahre Reichsverfassung nicht. Nach der ursprünglich harmonischen Verfassung unsers Teutschen Reichs und dessen besonderer Staaten war es auch nicht ungewöhnliches, daß Fürsten erst in ihren Ländern Landtag hielten, und dann erst auf dem Reichstage ihres Landes Interesse besorgten. Haben nun gleich in neueren Zeiten die meisten Landschaften nicht mehr solchen Einfluß in die Reichstagsstimmen behalten; so wird doch schwerlich ein Fürst oder ein fürstliches Ministerium behaupten wollen, daß eine fürstliche Reichstagsstimme in dem Verstande persönlich sey, daß in deren Ausübung nicht sowohl auf das wahre Beste des Landes, als auf die bloß persönliche Conventenz des Fürsten Rücksicht zu nehmen sey. Gesezt also, daß nun auf dem Reichstage oder in einer andern reichsständischen Versammlung eine Frage vorkommt, wo evangelische Länder ein anderes Interesse haben, als catholische Länder; soll da die auf dem evangelischen Lande haftende Stimme bloß deswegen, weil der Landesherr für seine Person jetzt catholisch ist, vielmehr das catholische, als evangelische Interesse befördern helfen! Das wäre doch sonderbar!

Aber

XII. Aber noch eins: In vorigen Zeiten war nicht ungewöhnlich, daß Fürsten in Person dem Reichstage beywohnten; da würde es freylich Anstoß gefunden haben, einen catholischen Fürsten einer Versammlung beywohnen zu lassen, worin nur evangelische Stände zu ihrer besonderen Berathschlagung sich von den catholischen getrennet hätten. Das mag eine Hauptursache mit gewesen seyn, warum der evangelische Religionstheil einen catholisch gewordenen Marggrafen von Baden oder Pfalzgrafen von Neuburg auch nicht mehr zu seinen Berathschlagungen verlangt haben mag. Allein da jetzt unser Reichstag aus lauter Gesandten besteht, auch sonst nicht leicht ein weltlicher Reichsstand mehr irgend einiger reichsständischen Versammlung persönlich beywohnt; so bekömmt jetzt die ganze Sache eine durchaus veränderte Gestalt, da es jetzt nur auf die Frage ankömmt: ob nicht von einem evangelischen Lande, dessen Landesherr nur für seine Person catholisch ist, noch durch einen evangelischen Gesandten die darauf hastende Reichstagsstimme in der bisherigen Religionseigenschaft fortgeführt werden könne?

XIII. Von einer Reichsstadt, die vermischter Religion ist, wie z. B. Augsburg, läßt sich noch der Fall gedenken, daß sie durch zweyerley Gesandten von beiderley Religion allenfalls abwechselnd ihre Stimme führen lassen kann. So ist es auch der Sache ganz gemäß, daß, da vermöge des Westphälischen Friedens im Hochstifte Osnabrück abwechselnd ein catholischer und evangelischer Bischof an der Regierung ist, auch davon abwechselnd bald ein catholischer, bald ein evangelischer Gesandter die

Die Stimme führt, so wie das Land selbst sich in vermischem Religionszustande befindet. Aber für ein Land, das ganz evangelisch ist und bleibt, dessen Landesherr aber bloß für seine Person sich zur catholischen Religion bekennt, an statt des bisherigen evangelischen Gesandten, nun einen catholischen zu halten, und, wenn dann vielleicht wieder ein evangelischer Nachfolger kommt, erst dann wieder einen evangelischen; das kann nach richtigen Grundsätzen wohl nicht vertheidiget werden.

Eine besondere Frage konnte endlich noch in XIV. Ansehung der Curiatstimmen im Reichsfürstenthrone in Betrachtung kommen. Da konnte sich allerdings fügen, daß z. B. unter den Schwäbischen Grafen ein Graf von Dettingen und ein Besitzer der Herrschaft Jüdingen Protestanten waren; daß man aber dennoch das Schwäbische Grafencollegium im Ganzen genommen für catholisch gehalten ließ, weil der ungleich größere Theil der Schwäbischen Grafen doch catholisch war. Das hatte eine völlig analogische Bestimmung des Westphälischen Friedens zum Grunde, da der Bairische Kreis in Vertheilung der Cammergerichts-Präsentationen für pur catholisch gerechnet wurde, ungeachtet einige evangelische Stände Mitglieder des Kreises waren, und da auf gleiche Art der Friede solche Reichsstädte, worin die von der Stadt abhängende Religionsübung evangelisch ist, für pur evangelisch erklärte, wenn gleich einige catholische Einwohner und Stifter oder Klöster darin waren.

So stand also nichts im Wege, daß nicht auch XV. das Westphälische Grafencollegium für pur evangelisch

fisch angesehen werden konnte, wenn gleich einige catholische Mitglieder darunter waren. Am wenigsten konnte es jemanden einfallen daran zu zweifeln, daß nicht das Fränkische Grafencollegium evangelisch war, wenn auch gleich ein und andere Fränkische Grafen catholisch geworden waren, oder ein evangelisches Land einen catholischen Landesfolger bekommen hatte. So war und blieb wenigstens die Praxis am Reichstage, daß von den sechs Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe die drei Stimmen der Schwäbischen und Rheinischen Prälaten und der Schwäbischen Grafen für catholisch, und die Stimmen der Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen für evangelisch gehalten wurden.

XVI. Mit dem allem mochte es inzwischen bisher gehalten worden seyn, wie es wolte, — jetzt gab es endlich zwey neue Auftritte, wo man anfing der Sache noch näher auf den Grund zu kommen.

XVII. Einmal äußerte sich jetzt noch eine Folge der Pfalzneuburgischen Religionsveränderung, da der Oberrheinische Kreis, als ein Kreis vermischter Religion, bisher auch ein vermischtes Kreisdirectorium von beiden Religionen gehabt hatte, nemlich den Bischof von Worms, als den geistlichen und catholischen, und Pfalzsimmern, als den weltlichen und evangelischen kreisauschreibenden Fürsten. Sollte jetzt Pfalzneuburg auch von wegen Pfalzsimmern für catholisch gelten, und die Oberrheinischen Kreisachen durch catholische Minister und Gesandten besorgen lassen; so war, ganz gegen die bisherige Verfassung, in einem vermischten

den Kreise ein zweifaches beiderseitig catholisches Kreisdirectorium. Dabey konnte man sich um so weniger beruhigen, je häufiger Fälle zu erwarten waren, da beide kreisauschreibende Fürsten Executionenaufträge von den höchsten Reichsgerichten erhalten würden, die vermöge des Westphälischen Friedens nicht anders als durch Commissarien von gleicher Anzahl beider Religionen vollzogen werden sollten. Bey einem Kreistage 1695. ward deswegen darauf angetragen, an statt des Pfälzischen Hofes ein anderes evangelisches Kreisdirectorium zu ernennen. Da solches aber nicht geschah, trennte sich Hessencassal darüber ganz vom Oerrheinischen Kreise, weil es nicht anders, als unter der Bedingung der Religionsgleichheit unter den kreisauschreibenden Fürsten, an der Verfassung dieses an sich vermischten Kreises sich gebunden hielt (p).

Der andere Ausritt war noch von größerer xviii Wichtigkeit. Unter den Competenten zur Polnischen Königswahl nach dem Tode Johanns des III. († 1696. Jun. 17.) meldete sich auch der Churfürst Friedrich August von Sachsen, und erreichte, nachdem er sich zur catholischen Religion bekannt hatte, im Jahre 1697. seine Absicht. Seinen Chursächsischen Landständen und Untertanen gab er indessen am 27. Jul. (6. Aug.) 1697. eine
Reli

(p) Wie das Haus Hessencassell hernach im Oct. 1733. dem Oerrheinischen Kreise zwar wieder beygetreten, allein 1741. sich auch wiederum davon getrennet, bis endlich im Jan. 1764. von neuem dessen Beytritt erfolgt, beschreibt Moser von der Deutschen Kreisverfassung S. 44 = 50.

Religionsversicherung, daß der Religionszustand im Lande unverändert bleiben sollte (q). Er erklärte sich: seine Religionsveränderung sey eine bloß persönliche Sache. (Sein Churprinz blieb vorerst evangelisch.) Alle Religions- und Kirchensachen sollten künftig von seinem nächsten evangelischen Stammsvetter, dem Herzoge von Sachsens Weissenfels, und durch das evangelische Geheimrathscollegium, behandelt werden. (Darüber ward auch zwischen dem nunmehrigen Könige August dem II. und dem Herzoge von Weissenfels am 1. und 5. Febr. 1700. ein förmlicher Receß errichtet.)

XIX. Unter diesen Umständen entstand die Frage: ob nunmehr auch Chursachsen mit seiner Reichstagsstimme vom evangelischen Religionstheile zum catholischen hinübergehen sollte? oder ob es noch ferner als ein Mitglied des evangelischen Religionstheils angesehen werden könne? und ob das evangelische Corpus gar sein Directorium auch nun noch in Chursächsischen Händen lassen sollte?

XX. Evangelischer Seits befann man sich endlich, daß Chursachsen im Staatsrechtsverstande, der persönlichen Religionsveränderung ungeachtet, eben so gut noch ein Mitglied des evangelischen Religionstheils bleiben könne, als mancher neuer Fürst im Staatsrechtsverstande noch immer ein Mitglied eines gräflichen Collegii blieb. Man hielt also billig für zuträglich, in diesem Betrachte alles auf den bisherigen Fuß zu lassen, als geschehen zu lassen,

(q) Lünigs Reichsarchiv part. spec. Th. 2. S. 239.

lassen, daß nach dem Beispiele von Pfalzneuburg auch Chursachsen ganz zum catholischen Religionstheile herübergienge. Es kam nur darauf an, daß der König als Churfürst von Sachsen sich anheischig machte immer nur evangelische Minister an seinem Hofe zu halten, und evangelische Gesandten auf den Reichstag oder andere reichsständische Versammlungen zu schicken. Das alles fand endlich um so weniger Schwierigkeit, weil man damals sich schmeichelte, der Churprinz würde evangelisch bleiben, und also doch demnächst wieder alles auf den vorigen Fuß zurückkommen.

Die Catholischen sahen es vielleicht selbst nicht **xxl** ungerne, daß das evangelische Corpus jetzt einen Director habe, der für seine Person catholisch sey. Doch mögen sie sich noch größere Vortheile davon vorgestellt haben, als der Erfolg gewährt hat (r). Kurz die Sache kam auf diesen Fuß zu Stande. Und eben damit ward jetzt der Weg zu einem neuen Herkommen gebahnt, wie künftig doch einige der bisherigen Inconvenienzen bey solchen Religionsveränderungen gehoben werden könnten.

Mit

(r) In einem Aufsatze des Wiener Hofes vom Jahre 1759. wird wenigstens geäußert: "daß die Führung des directorii (evangelici) durch Chursachsen — wider anfängliches Verhoffen, zeitlicher schlechten Vortheil gebracht habe;" und noch in einer andern Stelle: "daß das catholische Wesen davon schlechten Vortheil gehabt, daß Chursachsen und Württemberg bey den Protestanten geblieben." Sabers neue Europ. Staatscanzley Th. 4. (1761.) S. 251. 261.

xxii. Mit dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts ward endlich auch der Zwist, den beide Religions- theile wegen der zweyerley Calender bisher gehabt hatten, noch in der Hauptsache glücklich gehoben. In Gefolg einer Berechnung einiger Mathematis- ker, insonderheit eines gewissen Professor Weigels zu Jena, faßte das evangelische Corpus zu Kes- gensburg (1699. Sept. 30.) einmüthig den Schluß: daß mit dem Jahre 1700. in den evangelischen Ländern und Reichsstädten ein neuer verbesserter Calender eingeführt werden sollte, indem man gleich nach dem 18. Febr. 1700. elf Tage weglassen, und den Matthiastag gleich auf den 18. Febr. an- setzen wollte. In so weit kam jetzt dieser Calen- der mit dem Gregorischen der Catholischen überein. Nur in Bestimmung des Osterfestes folgten die Protestanten einer von der Gregorischen abwetchen- den richtigern astronomischen Berechnung. Das hatte dann doch auch nachher noch die üble Folge, daß zwar nicht alle Jahre, aber doch von Zeit zu Zeit die Osterfeier der Catholischen und Protestan- ten um acht Tage von einander unterschieden war, (bis erst 1770. auch dieser Unterschied mittelst An- nehmung eines durchgängig gleichen Reichscalens ders gehoben worden.)

XI.

Erhebung des Hauses Brandenburg zur königlichen Würde von Preussen 1701. Ueberhaupt jetzt merklicher Unterschied zwischen Reichsständen, die Kronen tragen, und anderen.

I. Neu errichtete Krone von Preussen. — II. Deren Einfluß in Teutschen Sachen. — III. Ueberhaupt jetzt vermehrte Anzahl solcher Reichsstände, die zugleich Könige sind. — IV. Deren Verhältniß zu anderen, die es nicht sind, — V. insonderheit in Ansehung der Thronbelehnungen, — VI. und des Reichstageceremoniels. — VII. Verschiedenheit des Verhältnisses, worin die Kronen selbst zur Teutschen Reichsständschaft stehen. — VIII. Ganz besondere Eigenschaft der in einer Person vereinigten Reichsständschaft und königlichen Würde von Böhmen.

Die Erhöhung, die dem Churfürsten von Sachsen mit der Polnischen Krone widerfuhr, und mehr ähnliche Standeserhöhungen, als da der Prinz von Oranien König in England, und der Herzog von Hannover Churfürst geworden war, halfen einen Entwurf befördern, den man zu Berlin schon seit einiger Zeit im Werke gehabt hatte, um auch dem Hause Brandenburg eine Krone zu verschaffen, indem man das nun einmal unabhängige Herzogthum Preussen nur in ein Königreich zu verwandeln brauchte. Es wurde erst durch einen Tractat mit dem kaiserlichen Hofe unterbauet, worin das Haus Brandenburg dem Hause Oesterreich einige rückständige Subsidienforderungen erließ, und zum Spanischen Successionskriege 10. tausend Mann Hülfsvölker versprach, auch in

Reichsfachen und Kaiserwahlen mit seinen Stimmen Hoffnung machte; wogegen Leopold die Versicherung von sich gab, den Churfürsten künftig als König in Preussen anzuerkennen. Darauf setzte sich Friedrich als der erste König in Preussen am 18. Jan. 1701. zu Königsberg die Krone selbst auf, und ward von einer Macht nach der andern (von Frankreich erst im Uetrechter Frieden) dafür anerkannt. Vom Teutschen Orden und vom Pabste wurden zwar Widersprüche dagegen erhoben, aber wenig geachtet, und in verschiedenen Schriften derbe abgefertiget.

- II. In unserer Reichsverfassung machte diese neue Krone zwar in soweit keine Aenderung, weil das Haus Brandenburg sowohl unter den Churfürsten als im Reichsfürstenrathe nach wie vor seinen bisherigen Rang behielt, wie das an sich billig war, aber auch sowohl dem Kaiser als dem Churfürsten von Mainz ausdrückliche Versicherungen darüber ausgestellt werden mußten. Ob aber überhaupt im politischen Verhältnisse des Berliner Hofes das keinen Einfluß gehabt habe, daß der königliche Titel den damit verbundenen Begriff einer völligen Unabhängigkeit und Gleichheit mit allen anderen Mächten vielleicht überwiegender gemacht hat, anstatt daß der churfürstliche Titel, so lange derselbe voranstand, an sich schon eine gewisse Abhängigkeit und Ungleichheit gegen gekrönte Häupter mit sich führte; das ist eine andere Frage. Um gegen andere gekrönte Häupter in keinem Stücke zurückzubleiben, wurde gleich am Krönungstage der Preussische schwarze Adlersorden gestiftet; auch ward schon

II) Neue Krone v. Preussen 1701. 359

Schon am 11. Jul. 1700. die Societät der Wissenschaften zu Berlin errichtet.

Ueberhaupt konnte es in der Folge auch für die III. Teutsche Reichsverfassung nicht anders als merklich werden, daß es immer mehrere Reichsstände gab, die Kronen trugen. Vor den Zeiten des Westphälischen Friedens her waren es eigentlich nur die Häuser Holstein und Oesterreich, deren Häupter zugleich Könige, jenes in Dänemark, dieses in Ungarn, waren. Durch den Westphälischen Frieden kam die Krone Schweden mit den Teutschen Ländern, die sie erhielt, in den Fall zugleich auf beständig selbst ein Teutscher Reichsstand zu seyn. Ueberdas war seit 1654. das Haus Zwenbrücken selbst in Besiß der Krone Schweden, (die hernach 1720. einem Herrn vom Hause Hessencassel, und zuletzt 1751. dem Hause Holstein zu Theil wurde). Nun war auch der Churfürst von Sachsen König in Polen, der Churfürst von Brandenburg König in Preussen. Auch das Haus Oesterreich kam als König in Böhmen wieder in vollständigen Besiß seiner ehemaligen reichsständischen Vorrechte. Und man konnte schon voraussehen, daß ein Churfürst von Hannover würde König in Großbritannien werden. (Wozu nachher auch noch das Haus Savonen kam, als es die Krone von Sicilien, oder nachher von Sardinien bekam).

Also war es schon der Mühe werth, daß man IV. unter anderen Abtheilungen der Teutschen Reichsstände jezt auch diese machen konnte, daß Reichsstände, die Kronen trügen, von anderen zu unterscheiden wären. Es blieb zwar billig dabei, daß

man in allen diesen Fällen die Person des Königs und die des Teutschen Reichsstandes von einander unterschied, nachdem Geschäfte in dieser oder jener Eigenschaft vor waren. Auf dem Reichstage oder bey anderen reichsständischen Versammlungen behielten daher auch Reichsstände, die zugleich Könige waren, ihre Plätze ungeändert. Im Namen des Kaisers konnten nach wie vor gerichtliche Ausfertigungen auch an des Königs Majestät als Churfürsten oder Herzogs in . . . Liebden erlassen werden. Inzwischen wo politische Rücksichten oft doch unvermeidlich waren, oder das Persönliche selbst sich nicht trennen ließ, da zeigten sich doch bald erhebliche Folgen der persönlichen Einheit eines unabhängigen Königs und zugleich Teutschen Reichsstandes.

- v. So war z. B. bey den Thronbelehungen Teutscher Fürsten und Churfürsten bisher gewöhnlich, daß der Gesandte, der die Belehrung vom Kaiser empfing, sowohl schriftlich als in der Rede, die er auf den Knieen vor dem kaiserlichen Throne hielt, eine Entschuldigung einfließen ließ, daß sein Herr nicht selbst sich dem Kaiser zu Füßen geworfen hätte. Bekrönte Häupter fingen jetzt an das für unschicklich zu halten, daß ihre Abwesenheit auf solche Art entschuldiget werden sollte, da sich von selbst verstände, daß ihnen unter keinerley Umständen eine Kniebeugung vor irgend einem andern Throne zugemuthet werden könnte. Zuletzt entstand gar die Frage, ob sie auch nur ihren Gesandten dergleichen zugeben könnten, ohne ihrer Würde Abbruch zu thun. Sollte das aber den königlichen Gesandten nachgesehen werden, was war

war dann von Churfürsten, die königliche Ehrenbezeigungen verlangen, — und was dann fernor von altfürstlichen Häusern, die denselben in allem nachzueifern suchen, zu erwarten? Kurz, wahrscheintlich hat das alles seinen Einfluß darauf gehabt, daß verschiedene Gattungen von Thronbesetzungen nunmehr schon seit geraumer Zeit ins Stecken gerathen zu seyn scheinen.

Im Reichstagsceremoniel sind die Gesandten v. der nicht königlichen Stände desto aufmerksamer darauf gewesen, keine Neuerung aufkommen zu lassen, z. B. nicht zuzugeben, daß königliche Gesandten, deren Principalen zugleich Reichsstände sind, vor solchen, die im Fürstenrathe den Rang über sie haben, vom Principalcommissarien eher zur Tafel gezogen oder sonst distinguiert werden. Ein königlich Sardinischer Gesandter, Graf von Mirabelli, der vor einigen Jahren dazu bestimmt war, die in vielen Jahren nicht besetzt gewesene Stimme von Savoyen wieder zu führen, gieng daher lieber, ohne seine Vollmacht zu übergeben, zurück, als daß er gegen so viele fürstliche Gesandten, die im Fürstenrathe vor ihm zu votiren hatten, auch in Ceremonielsachen zurückstehen sollte. In Ansehung der Churfürsten ist noch erst 1764. eine besondere Stelle in die Wahlcapitulation eingerückt worden: daß zwischen den Churfürsten unter einander nirgendwo ein Unterschied im Ceremonielle eingeführt werden solle (s). Woben man ohne Zweifel auf solche Churfürsten, die zugleich Kronen tragen, Rücksicht genommen hat.

Uebrig

(s) Wahlcap. (1764.) Art. 3. §. 21.

- VII. Uebrigens ist freylich auch noch ein großer Unterschied, ob einem Teutschen Reichsstande nur ein Wahlreich zu Theil wird, worin bey jedem Todesfalle wieder ein anderer König gewehlet werden kann, (wie auf solche Art doch nur zwey Churfürsten von Sachsen nach einander Könige in Polen gewesen sind, jetzt also Chursachsen nicht mehr zu den Reichsständen, die Kronen tragen, gehört;) oder ob auch sonst nur zufällige Umstände einem Teutschen fürstlichen Hause auf einige Zeit eine auswärtige Krone zuwege gebracht haben, wie der Fall der Häuser Zwenbrücken und Hessen in Ansehung der Krone Schweden gewesen; oder ob es endlich eine erbliche immer fortwährende Verbindung ist, die einem Teutschen Hause auch für die Zukunft den Besiß der Krone sichert, wie die Umstände mit Dänemark, Ungarn, Großbritannien, Preussen, und Sardinien sind. Dennoch ist auch davon der in seiner Art einzige Fall unterschieden, daß ein jeder König in Schweden, als Besißer von Pommern, zugleich von selbst ein Teutscher Reichsstand ist, und alsd unsere Reichsstandschafft mit einer auswärtigen Krone in unzertrennlicher Verbindung stehet.
- VIII. Noch sonderbarer ist es endlich, daß ein König in Böhmen, als König, zugleich ein Teutscher Reichsstand ist. Da nach der jetzigen Verfassung von ganz Europa sonst ein König, als König betrachtet, nicht anders als unabhängig seyn kann, und da hingegen von der Eigenschaft eines Reichsstandes der Begriff einer Abhängigkeit von dem Reiche, worin er Reichsstand ist, sich nicht trennen läßt; so scheint es beynah einen Widerspruch in

II) Neue Krone v. Preussen 1701. 363

In sich zu fassen, daß Böhmen einen König haben, und eben dieser König auch von wegen Böhmen ein Teutscher Reichsstand seyn solle. Aber von Älteren Zeiten her, da das Völkerrecht des mittlern Zeitalters nicht für widersprechend hielt, daß Könige den Kaiser über sich haben könnten, ließ sich das ganz gut in Harmonie bringen. Und so ist nichts gewisser, als dieses von selbigen Zeiten her behaltene und erst 1708. völlig hergestellte Ueberbleibsel, daß der Besizer von Böhmen König und Churfürst in einer Person und in einerley Eigenschaft zugleich ist. (In so weit läßt sich nun auch nicht wohl von der völligen Unabhängigkeit anderer gekrönten Häupter auf eine völlig gleiche Unabhängigkeit der Krone Böhmen schließen, wie zwar ein am 2. May 1769. von der Kaiserinn Königin Maria Theresia an die Churböhmische Comitialgesandtschaft erlassenes Rescript die Neußerung enthielt: "daß die Krone Böhmen kraft der ihr ursprünglich und eigenthümlich zustehenden Majestätsrechte keinen Richter erkenne, mithin niemanden, wer es auch sey, eine Rechtfertigung abzulegen habe") (t).

(t) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 934. S. 320., S. 949. S. 381.

XII.

Neue Kriege in Norden und Süden; und deren Einfluß in die Deutsche Reichsverfassung
1700: 1705.

I. Zwey neue Kriege, der Nordische Krieg, und der Spanische Successionskrieg. — Nur in den letztern wurde das Deutsche Reich mit verwickelt. — II. Aber auch der Nordische Krieg zog sich zu Zeiten auf Deutschen Boden; — wobey das Recht der Bündnisse mit auswärtigen Mächten selbst eine Ausnahme vom Landfrieden zu machen schien. — III. Mit dem Spanischen Successionskriege kam die Association der Kreise wieder in Bewegung, — IV. wie auch ein Vorschlag die Reichscontingente auch in Friedenszeiten beständig zu unterhalten, — der jedoch nicht völlig zu Stande kam.

I. Die kurze Ruhe, die Europa nach dem Ryswickschen Frieden, und nach dem Frieden, der (1699. Jan. 26.) zu Carlowitz mit den Türken geschlossen wurde, zu genießen hatte, war kaum zu rechnen, als im Jahre 1700. schon wieder ein weitaussehender Nordischer Krieg ausbrach, und bald darauf auch der Spanische Successionsfall eintrat, der den südlichen Theil von Europa in gleiche Kriegsunruhen verwickelte. An diesem letztern Kriege sah sich auch das Deutsche Reich im Ganzen Theil zu nehmen genöthiget. Das geschah zwar bey dem Nordischen Kriege nicht; aber auch dieser erstreckte sich doch mehr als einmal auf Deutschen Boden, zumal da die kriegführenden Könige von Dänemark, Polen und Schweden zugleich Deutsche Reichsstände waren, und auf jeder

Seite

Seite auch andere Reichsstände zu Bundesgenossen hatten.

Eben das gab Anlaß, daß der Nordische Krieg ein traurigbelehrendes Beispiel einer neuen Unvollkommenheit in der Teutschen Reichsverfassung blicken ließ. Vermöge des Westphälischen Friedens hatte jeder Reichsstand das Recht der Bündnisse, Krieges und Friedens; aber vermöge des Landfriedens, der schon älter als der Westphälische Friede, und in diesem von neuem befestiget war, sollte kein Reichsstand des andern Land mit Krieg überziehen. Allein wie wenn nun Dänemark Chursachsen, Schweden hingegen den Herzog von Braunschweig: Zelle zu Bundesgenossen hatte? und wie wenn nun die Kriegsläufige zwischen Dänemark und Schweden sich so fügten, daß Chursächsische Kriegsvölker als Dänische Bundesgenossen gegen Braunschweig: Zellische als Schwedische Hülfsvölker zu sechten kamen, oder jene gar ins Zellische feindlich einbrachen? Da waren freylich Chursachsen und Braunschweig: Zelle nicht die eigentlich kriegsführenden Theile; aber sie verübten doch alle Gattungen von Feindseligkeiten gegen einander, ohne daß von einer Klage auf Landfriedensbruch die Frage war. So schien beynabe der Landfriede eine allgemeine Ausnahme zu bekommen, wenn zwey auswärtige Mächte mit einander Krieg führten, und jede diesen oder jenen Teutschen Reichsstand zum Bundesgenossen hatte; wo nicht gar endlich auch umgekehrt, wenn einzelne Reichsstände unter sich in Mißhelligkeiten geriethen, und auswärtige Mächte als Bundesgenossen dieses oder jenen Theils zu den Waffen griffen, (wie z. B. in den

den Oesterreichischen Successionsansprüchen von 1740. an das Haus Baiern auf solche Art von der Krone Frankreich unterstützt wurde.)

III. Sonst war während der Zeit, als die beiden großen Kriege in Norden und Süden in vollem Gange waren, von eigentlichen reichsgrundgesetzlichen Veränderungen in der Teutschen Reichsverfassung wohl nicht viel zu erwarten. Nur die Spanische Successionsfache veranlaßte vorerst vorläufig wieder eine Erneuerung der Association der Kreise; erst zu Heidenheim den 23. Nov. 1700., wo Franken auf 6000., Schwaben auf 8200. Mann sich zu rüsten versprach; hernach zu Heilbronn, wo am 31. Aug. 1701. auch Churrhein, Baiern und Oberrhein beitraten, wiewohl nur auf den Fuß eines Verteidigungsbundes und mit beybehaltener Neutralität; aber endlich zu Nördlingen im März 1702., da zwar der Bairische Kreis zurückblieb, aber die übrigen vier Kreise Franken, Schwaben, Churrhein und Oberrhein mit dem Oesterreichischen Kreise nicht nur von neuem eine Association schlossen, sondern auch bald darauf dem großen Bunde, den inzwischen der Kaiser Leopold mit beiden Seemächten und anderen Reichsständen geschlossen hatte, beitraten. Worauf auch noch der Westphälische Kreis hinzukam, und endlich am 30. Sept. 1702. das ganze Reich den Krieg gegen Frankreich beschloß.

IV. Bey den Berathschlagungen über diesen neuen Reichskrieg kam in Vorschlag, daß sämtliche Reichsstände von dem im Jahre 1681. auf die zehn Kreise vertheilten Kriegsheere von 40. tausend

send Mann im Kriege das Triplum ins Feld stellen; und künftig auch in Friedenszeiten beständig das Duplum auf den Beinen halten sollten. Diesem Vorschlage hat zwar der Kaiser, was die beständige Unterhaltung des Kriegsheres in Friedenszeiten betrifft, durch seine versagte Genehmigung die völlige Wirksamkeit entzogen. Doch hat ein jeder Reichsstand für sich immer freye Hände behalten, auch in Friedenszeiten ein stehendes Heer zu unterhalten, und ein und andere Kreise haben ihre Kreisverfassung auch in Friedenszeiten hernach auf $1\frac{1}{2}$ Simpla gesetzt; wie auf solche Art z. B. in Franken und Schwaben diese Kreiscontingente beständig auf den Beinen sind.

XIII.

Kurze Regierung Josephs des I. 1705: 1711.,
und deren Merkwürdigkeiten für die Deutsche
Reichsverfassung.

I-VII. Irrungen mit dem päpstlichen Stuhle über das kaiserliche Recht der ersten Bitte und dessen Ausübung ohne ein päpstliches Indult dazu abzuwarten. — VIII. Aichtserklärung der Churfürsten von Cöln und Baiern, und des Herzogs von Mantua. — IX. Neue Verathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation. — Berichtigung des Eingangs und Schlußes derselben, und der Artikel von Aichtserklärungen und Römischen Königswahlen. — X. Verwandlung der Herrschaft Mindelheir, in ein Reichsfürstenthum zum Vortheile des Herzogs von Marlborough. — XI. Andere neue Fürsten, so aber vergeblich um Sitz und Stimme sich bemühten; — denn auf solchen Fall meldeten sich jetzt auch alte Fürsten um Vermehrung ihrer Stimmen, — und in der Wahlcapitulation ward die Sache noch mehr, als zuvor, eingeschränkt.

- I. Die glorreiche aber nur kurze Regierung Josephs des I. zeichnete sich bey dem ununterbrochenen Fortgange der beiden damaligen großen Kriege für die Deutsche Reichsverfassung hauptsächlich dadurch aus, daß es mit dem päpstlichen Stuhle zu Weiterungen kam, dergleichen man seit Jahrhunderten kaum mehr zu erwarten gewohnt war.
- II. Von jenen Zeiten her, da die Päbste angefangen hatten, zu Domherrenstellen und anderen Pfründen Empfehlungen an Bischöfe und Capitel zu ertheilen, die bald in förmliche Vergebungen solcher Stellen verwandelt wurden, hatte endlich auch

auch der kaiserliche Hof den Weg eingeschlagen, Candidaten zu solchen Stellen mit ihrer Empfehlung zu unterstützen. Es scheint, man hat in Ausfertigung solcher Empfehlungen gleich anfangs die höfliche Wendung gebraucht: der Kaiser hoffe, das Stift werde ihm diese seine erste Bitte nicht abschlagen. Davon hat die Sache ohne Zweifel den Namen der ersten Bitte bekommen. Doch ist bald ein Recht der ersten Bitte daraus geworden: Denn wenn die Stifter Schwierigkeit machen wollten, einen kaiserlichen Precisten (so nannte man seitdem diese empfohlne Competenten,) anzunehmen; so drohete der Kaiser auf die Temporalien (d. i. die Güter und Einkünfte) des Stifts Execution verhängen zu lassen. So wurde es schon vom XIII. Jahrhunderte her ein vollkommenes kaiserliches Recht, das in einem jeden Stifte von jedem Kaiser einmal ausgeübet werden konnte.

So wie dieses Recht entstanden war, hatte die III. päpstliche Gewalt damit gar nichts zu schaffen. Den Päbsten hatten es die Kaiser nicht zu verdanken; sie übten es aus eigener einmal durch Herkommen zum Recht gewordener Gewalt aus. Eine päpstliche Verleihung war auch dabei so wenig nöthig, als bey Patronatsfründen, deren Vergebung sich der Stifter einer Kirche oder eines Stifts vorbehalten hat; wie auch der Kaiser auf solche Art einige so genannte Königspfründen in etlichen Domstiftern, z. B. zu Worms und Speier, zu vergeben hat.

Unter dem Kaiser Friedrich dem III., der über IV. haupt um die Freyheit der Teutschen Kirche sich

wenig verdient gemacht hat, war es das erstemal geschehen, daß der Pabst, nebst dem geweihten Hut und Degen und anderen Segnungen, die ein jeder Kaiser gegen die feierliche Bekanntmachung seines Regierungsantritts vom Pabste zu bekommen pflegt, dem Kaiser auch ein Indult zur Ausübung des Rechts der ersten Bitte zufertigen ließ; welches seitdem bey jeder neuen kaiserlichen Regierung wiederhohlet worden.

V. Joseph der I. fand nicht nöthig, ein solches päpstliches Indult erst abzuwarten, sondern ernannte bald nach seinem Regierungsantritt einen Herrn von Raesfeld zum Precisten für das Domstift Hildesheim (1705. Jun. 19.). Das Domcapitel erhielt dagegen erst vom päpstlichen Botschafter zu Cölln, hernach vom Pabste selbst Berbotschreiben, den Precisten nicht anzunehmen, weil der Pabst dem Kaiser noch kein Indult zu Ausübung des Rechts der ersten Bitte ertheilt habe.

VI. Clemens der XI. war ohnedem schon in der Spanischen Successionsache so partheyisch gegen das Haus Oesterreich und für das Französische Interesse gewesen, daß Joseph endlich nöthig fand, ihn durch ernstlichere Mittel auf andere Gedanken zu bringen. Im Jahre 1708. ließ Joseph einen Theil seines Heeres in das päpstliche Gebiet einrücken, und Comacchio besetzen. Nun drohte Clemens gar mit geistlichen und weltlichen Waffen. "Steh ab, schrieb er an Joseph, von deinen Unternehmungen; oder wir werden unsere väterliche Huld zurücknehmen, und mit dem Kirchenbanne, oder, wenn es nöthig ist, auch mit den Waffen gegen

gegen dich als einen empörerischen Sohn verfahren. Wenn du dich nicht schämest, die Kirche und Gott selbst anzugreifen, und von der altväterlichen Frömmigkeit deines Hauses, insonderheit des dem Römischen Stuhle so zugethan gewesenen Kaiser Leopolds abzuweichen, so wird eben der Gott, der Reiche gibt, sie auch zerstören." (u). Allein die Zeiten, da Bannflüche noch Kaiser zittern machen konnten, waren vorbei. Der Papst mußte sich zum Frieden und zu einem ganz andern Betragen bequemen.

Ueberhaupt wäre jetzt für das catholische VII. Teutschland vielleicht ein erwünschter Zeitpunkt gewesen, um seine Kirchenfreyheit gegen die Grundsätze der Römischen Curialisten auf einen besseren Fuß zu setzen, wenn Joseph länger gelebt hätte, und — keine Jesuiten gewesen wären. Doch diese bessere Aussichten schienen nur für Joseph den zweyten aufgehoben zu seyn.

Weil die Churfürsten von Cölln und Baiern VIII. mit der Krone Frankreich, nachdem gegen dieselbe schon der Reichskrieg beschlossen war, gegen das Haus Oesterreich gemeine Sache gemacht hatten; so wurden nicht nur die Gesandten dieser beiden Churfürsten schon unter Leopolden (1704. Aug. 28. und Sept. 4.) vom Reichstage weggeschafft; sondern, nachdem auch das Kriegsglück ganz Baiern unter kaiserliche Administration gebracht hatte, wurden alle Anstalten gemacht beide Churfürsten

(u) Sabers Staatscanzley Th. 13. S. 626.

fürsten in die Acht zu erklären. Unter Joseph dem I. erfolgte dazu die Einwilligung der Churfürsten (1705. Nov. 27.), und darauf die Achtserklärung selbst (1706. Apr. 29.). Ein gleiches Schicksal erfuhr der Herzog Carl der IV. von Mantua, den ebenfalls wegen seiner Anhänglichkeit an Frankreich schon Leopold der Felonie schuldig erkannt hatte, und nunmehr Joseph der I. am 30. Jun. 1708. in die Acht erklärte.

ix. Ueber diese Achtserklärungen regte sich der Reichsfürstenrath wieder, das dann endlich veranlaßte, daß im Jahre 1709. die Unterhandlungen über die beständige Wahlcapitulation auf dem Reichstage wieder vorgenommen wurden. Sowohl über den bisher bestrittenen Eingang und Schluß derselben als über die zwey wichtigen Punkte wegen der Achtserklärungen und Römischen Königswahlen kam jetzt endlich ein Vergleich zu Stande, wie ich den Inhalt desselben schon oben angeführt habe (v) und beide letzte Punkte seitdem in allen folgenden Wahlcapitulationen wiederholt worden sind (w).

x. Noch ehe die Achtserklärung wider den Churfürsten von Baiern ergangen war, hatte der Kaiser den Herzog von Marlborough, der sich als Befehlshaber der Englischen Armee so große Verdienste

(v) S. von Achtserklärungen oben S. 113., von der Wahlcapitulation S. 119., von der Römischen Königswahl S. 121.

(w) Wahlcap. Art. 3. §. II. von der Römischen Königswahl; Art. 20. §. 3. 4. 5. von der Achtserklärung.

ste erworben hatte, schon am 14. Nov. 1705. in den Reichsfürstenstand erhoben; und von den Ländern, deren das Haus Baiern vermöge der Acht verlustig erklärt werden sollte; ward ihm zugleich zur thätlichen Belohnung seiner Dienste die Herrschaft Mindelheim als ein Reichsfürstenthum zugebracht, unter welchem Namen er auch schon am 22. Nov. 1705. mit einer eignen Stimme im Reichsfürstenrathe eingeführt wurde, (wiewohl das alles hernach mit dem Badischen Frieden wieder ein Ende genommen.)

Bei dieser Gelegenheit meldeten sich wieder **XI** verschiedene andere neue Fürsten um ebenmäßige Stimmen im Fürstenrathe zu bekommen, als namentlich die Fürsten von Dettingen, Schwarzburg, Lichtenstein, Nassau-Saarbrücken und Lamberg, die auch insgesamt des Kaisers Empfehlung dazu erlangten. Allein nun drangen auf solchen Fall auch verschiedene alte Fürsten auf Vermehrung ihrer fürstlichen Stimmen, als namentlich das Churhaus Sachsen wegen der Landgrafschaft Thüringen, der Marggrafschaft Meissen und der Burggrafschaften Magdeburg und Meissen, der Bischof zu Münster wegen der Burggrafschaft Stromberg, der Herzog von Württemberg wegen des Herzogthums Teck, die Herzoge von Sachsen-Weiz und Merseburg wegen der Stifter Naumburg und Merseburg, der Herzog von Sachsen-Weissenfels wegen des Fürstenthums Querfurt, der Pfalzgraf von Sulzbach, der Herzog von Braunschweig wegen Blankenburg, und der König in Preussen wegen Mors. Darüber blieben nicht nur jene neufürstliche Stimmen zurück, sondern es ward

auch in den folgenden Wahlcapitulationen eine in der beständigen Wahlcapitulation verglichene Stelle eingerückt, welche bey jeder Einführung einer neuen Stimme noch mehr Schwierigkeiten machte (x); so daß unter der ganzen folgenden Regierung Carls des VI. nur nach das einzige Haus Lichtenstein diesen Zweck erreichte.

(x) In der Wahlcapitulation (1711.) Art. I. §. 5. wird der Kaiser verbindlich gemacht "keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegien aufzunehmen, sie haben sich dann vorher mit einem unmittelbaren Fürstenthume, Graffschaft oder Herrschaft genügend qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsan- schlage (add. 1742. : weshalb in comitiis das nöthige forderfamst zu reguliren,) in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und (die) Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admision ordentlich gewilliget."

Zehntes Buch.

Der neueren Zeiten siebenter Abschnitt

v o m

Kaiser Carl dem VI.

1711 — 1740.

I.

Ende des Spanischen Successionskrieges mit dem Badischen Frieden, und fernere Geschichte der Ryswickischen Clausel.

I. Umschlag in der Spanischen Successionsache, da das Englische Ministerium verändert wurde, und zwey Todesfälle des Dauphins und des Kaiser Josephs derselben eine andere Gestalt gaben. — II. So wurde Carl der VI. zwar Kaiser; aber zwischen England und Frankreich wurden schon geheime Friedensbedingungen berichtet. — III. Präliminarien zu London gezeichnet. — Friedensschlüsse zu Utrecht. — IV. Kaiser und Reich nahmen daran keinen Theil. — V. Der Kaiser schloß aber einseitig zu Raftadt, — VI. und mit Vollmacht des Reichs zu Baden. — VII-IX. Nur wegen der Ryswickischen Clausel gab es neue Irrungen, da man schon 1711. Schwierigkeit machte, die Ausnahme des Ryswickischen Friedens von den 1690. benannten Friedensschlüssen zuzugestehen, — X. und zu Utrecht die Sache nicht gerührt war. — XI. Die evangelischen Reichsstände wiederholten deswegen ihren Widerspruch dagegen bey Genehmigung des Badischen Friedens, — XII. aber ohne den gewünschten Erfolg, — bis erst 1734. die Herstellung des vorigen Zustandes zugesaget wurde.

So glücklich der Fortgang des Spanischen Successionskrieges unter der siegreichen Regierung Josephs des I. war; so groß war auf

N a 4

eitr

einmal der Umschlag der ganzen Sache, als bey der Königin Anna die Herzogin von Marlborough ihre bisherige Gunst verlohr, und das Englische Ministerium an statt der bisherigen Whigs mit Torns besetzt wurde, und als ferner die zwey Todesfälle des damaligen Dauphins und des Kaiser Josephs, die in wenig Tagen nach einander erfolgten (1711. Apr. 14. 17.), den bisherigen Besorgnissen wegen der Spanischen Succession, nachdem sie dem Hause Bourbon oder dem Hause Oesterreich zu Theil werden möchte, eine sehr veränderte Gestalt gaben. Wenn ein jüngerer Enkel Ludwigs des XIV. jetzt König in Spanien wurde, fiel wenigstens die Besorgniß weg, daß künftig eine väterliche Gewalt des Französischen Monarchen auf die Spanische Monarchie Einfluß haben könnte. Hingegen in Ansehung des Hauses Oesterreich vergrößerte sich die Besorgniß, wenn nunmehr in der Person Carls des VI. die ganze Spanische Macht mit der übrigen Macht des Hauses Oesterreich vereinigt werden sollte.

- II. Diese politische Betrachtungen hinderten zwar nicht, daß Carl der VI. einmüthig zum Kaiser erwehlet wurde. Allein in der Spanischen Successionsfache konnte Ludewig der XIV. jetzt ganz andere Bedingungen erwarten, als wozu er wenige Jahre vorher, sogar mit angebotener Zurückgabe der Stadt Straßburg, die Hände geboten hatte. Jetzt wurde erst durch geheime Friedenshandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich ausgemacht, daß Ludewigs des XIV. Enkel, Philipp der V., die Spanische Monarchie behalten, Carl aber die Spanischen Niederlande, nebst den

den in Italien schon von ihm besetzten Ländern, Neapel, Sardinien, Mailand, und das Haus Savoyen Sicilien haben sollte; wogegen der Krone England Gibraltar, Minorca und beträchtliche Stücke Landes in America ausbedungen wurden.

Auf diese Bedingungen wurden erst zu London III. am 8. Oct. 1711. die Präliminarien gezeichnet, und auf einem hernach zu Utrecht im Jan. 1712. eröffneten Congresse nach und nach lauter einzelne Friedensschlüsse errichtet. Unter andern mußte Ludwig der XIV. nunmehr auch die festgestellte protestantische Thronfolge in Großbritannien, und die neue Preussische Krone anerkennen. Auch besam der König in Preussen zur Vergütung der Branischen Verlassenschaft, die er der Krone Frankreich überließ, das Oberquartier von Geldern, wie es ehemals die Krone Spanien als einen Theil der Niederlande besessen hatte. In den Frieden zwischen Großbritannien und Frankreich wurden auch die Hansestädte, so wie in den Frieden zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden namentlich die Städte Bremen und Emden mit eingeschlossen. Für die Deutschen Sachen war nur zu bedauern, daß das Englische Ministerium nicht auch die Abschaffung der Ryswickischen Clausel in den Tractaten mit Frankreich gleich zur Bedingung gemacht hatte.

Ueber diese Clausel war es auf dem Reichstage IV. schon im Jahre 1709. wieder zur Sprache gekommen, als auf Veranlassung des Kaisers vorläufig beschloffen ward, wenn es zum Friedenscongresse käme, denselben mit einer Reichsdeputation,

aber nur von sechs Personen, zu beschicken. Jedoch auf die Bedingungen, die zu Utrecht zum Grunde gelegt wurden, wollte Carl der VI. zum Frieden sich nicht bequemen. Kaiser und Reich nahmen also an allen den Friedenshandlungen, die zu Utrecht vorgenommen wurden, keinen Theil.

- v. Allein im Kriege machte jetzt die Französische Armee unter dem Marschall von Villars gegen die kaiserliche und Reichsarmee unter dem Prinzen Eugen von Savoyen desto größere Fortschritte, da noch in dem Feldzuge des Jahres 1713. Landau und Frenburg von den Franzosen erobert wurden. In diesen Umständen bekamen beide gedachte höchste Befehlshaber der gegenseitigen Kriegsbeere von ihren Höfen den Auftrag zu Rastadt Conferenzen zu halten, wo unter dem Namen der Friedenspräliminarien am 4. März 1714. schon alle Friedenspunkte berichtigt wurden. Carl der VI. mußte sich also doch mit dem, was ihm zu Utrecht zugesagt war, begnügen. Frankreich mußte dem Hause Oesterreich Breisach und Frenburg, und dem Reiche Kehl zurückgeben, auch die neunte Chur anerkennen. Aber auch den beiden Churfürsten von Cöln und Batern ward ihre völlige Herstellung ausbedungen; dem letztern mit dem Zusatze, daß die Krone Frankreich nicht zuwider seyn wollte, wenn das Haus Baiern einige Vertauschung seiner Staaten gut finden sollte.
- vi. Da das alles ohne Zuthun des Reichs verhandelt und geschlossen war, entschuldigte sich der Kaiser mit den Kriegsläufen, daß die Umstände nicht zugelassen hätten, mit dem Reiche erst Berathschlagung

gung darüber zu pflegen. Nun sollte aber noch zu Baden im Ergau ein förmlicher Friedenscongrès angestellt werden, um die Präliminarien in einen entscheidenden Friedenstractat zu verwandeln. Da stellte jetzt der Kaiser den Ständen heim, ob sie nun noch diesen Congrès mit der im Jahre 1709. beschlossenen Reichsdeputation beschicken, oder ihn und seine Gesandtschaft zur völligen Schließung des Friedens bevollmächtigen wollten. In der Sache selbst war keine Aenderung mehr zu hoffen. Also beschloß das Reich diesmal das letztere. So wurde also der Friede zu Baden am 7. Sept. 1714. völlig nach der Kastädtschen Abrede geschlossen, und demnächst von der Reichsversammlung auch so, wie es bey dem Nimweger und Ryswick'schen Frieden geschehen war, ratificirt.

Nur bey diesen Berathschlagungen über die VII. Genehmigung des Badischen Friedens kam nun die unholde Ryswick'sche Clausel von neuem zur Sprache. Bey den abgebrochenen Reichstags-Handlungen vom Jahre 1697., und bey den Berathschlagungen, in deren Gefolg im Jahre 1702. der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen ward, hatte man sich geschmeichelt, daß Frankreich zu einem ganz andern Frieden, als der Ryswick'sche war, oder doch wenigstens leicht zu Abstellung der darin enthaltenen widrigen Clausel würde genöthiget werden können. Es eröffnete sich aber schon eine ungünstige Aussicht, als unter den Churfürsten bey der Wahl Carls des VI., wie sie auf die hier einschlagende Stelle der Wahlcapitulation kamen, sich sehr ungleiche Gesinnungen über den Werth dieser Clausel hervorthaten.

Man

VIII. Man hatte nehmlich, wie oben (S. 301.) vorgekommen ist, im Jahre 1690. in der Wahlcapitulation Josephs des I. für bekannt angenommen, daß in einem mit Frankreich zu schließenden Frieden alles, was in den von dieser Krone zurückzugebenden Orten sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen geändert sey, in den Stand wieder hergestellt werden müsse, wie es den Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen gemäß sey; da dann unter diesen Friedensschlüssen damals 1690. der Ryswickische von 1697. offenbar nicht mit verstanden seyn konnte, sondern dieser Ausdruck nur auf den Westphälischen und Nimwegischen Frieden zurückwies. Nun hatte zwar in der Zwischenzeit zwischen der Wahl Josephs des I. und Carls des VI. der Ryswickische Friede die Zahl der bisherigen Friedensschlüsse vermehret. Allein zur Zeit der letztern Wahl war eben sowohl als zur Zeit der erstern das Teutsche Reich mit der Krone Frankreich im Kriege begriffen. Nach der ganzen Lage der Sache war also nichts natürlicher, als daß bey buchstäblicher Wiederholung jener Stelle der Wahlcapitulation vom Jahre 1690. die Bemerkung gemacht werden mußte, daß unter den damals angeführten Friedensschlüssen der erst nachher hinzugekommene Ryswickische Friede nicht mit gemeinet sey.

IX. Diese Bemerkung hielten die evangelischen Churfürsten für desto nöthiger und billiger, als auf der einen Seite der ganze evangelische Religionstheil den Ryswickischen Frieden eben deswegen nicht für vollgültig anerkannte, weil die in dessen viertem Artikel eingeschobene Clausel mit den vorigen

gen Friedensschlüssen, die doch beim Ryswickischen zum Grunde liegen sollten, nicht bestehen konnte; auf der andern Seite aber auch der catholische Religionstheil sowohl als der kaiserliche Hof wegen Entkräftung jener Clausel sich immer nur darauf bezogen hatten, daß das eine mit der Krone Frankreich auszumachende Sache sey; so jedoch jezt im Jahre 1711., da das Reich wieder Krieg mit Frankreich hatte, jene Bemerkung, welche die Churfürsten und den neu zu erwählenden Kaiser unter sich angien, nicht zurückhalten konnte. Nichts desto weniger konnte in der Wahlcapitulation Carls des VI. weiter nichts erlangt werden, als die Einschaltung einer Parenthese bey dem Worte: Friedensschlüsse, daß "darunter doch die Augsburgische Confessionsverwandten den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollten, die Catholischen aber sothane Reservation an ihren Ort ausgestellt seyn ließen" (y). (Diese Parenthese ist seitdem bis auf den heutigen Tag in der Wahlcapitulation beybehalten worden.)

Wäre das Englische Ministerium von der wahren Beschaffenheit dieser Sache gehörig unterrichtet gewesen; so hätte es demselben bey den Friedensunterhandlungen mit der Krone Frankreich vor und auf dem Utrecht Congressse nicht schwer fallen können, eine Friedensbedingung daraus zu machen, daß die dem vierten Artikel des Ryswickischen Friedens angehängte Clausel aufgehoben und für unkräftig erkläret werden sollte. Da aber diese Gelegenheit einmal versäumt war, so ließ sich von dem, was zu Rastadt und Baden vorgien, wohl

(y) Wahlcap. Art. 4. §. 12.

wohl viel weniger erwarten, daß der kaiserliche Hof in seinen Friedenshandlungen mit Frankreich diese Saite berühren würde.

- XI. Den evangelischen Reichsständen blieb also nichts übrig, als daß ihr gesamntes Corpus den gemeinsamen Schluß faßte, an dem Badischen Frieden, sofern er dem Westphälischen in Ansehung des Religionszustandes entgegen sey, keinen Antheil zu nehmen. Dem zufolge verlangten sie, daß dieser ihr Schluß dem Reichsgutachten über die Genehmigung des Badischen Friedens einverleibt, oder doch vermittelst einer besonderen Nachschrift so, wie es bey dem Gutachten über die Genehmigung des Ryswickischen Friedens selber geschehen war, hinzugefüget werde. Sie konnten aber diesmal weiter nichts bewirken, als daß der Mainzische Directorialgesandte bey Uebergebung des Reichsgutachtens an den Principalcommissarien mündliche Anzeige davon that.
- XII. Nun geschahen zwar noch einige Vorstellungen von Seiten des Großbritannischen Hofes an den Französischen. Allein dieser ließ es bey allgemeinen Versicherungen bewenden, daß der König nichts verlange, was dem Westphälischen Frieden zuwider sey, und daß übrigens die Fragen vom Religionszustande der von Frankreich auf Teutschem Boden zurückgegebenen Orte nur auf dem Reichstage zwischen Kaiser und Ständen zu erörtern seyn würde. So geschah jezt immer vom Französischen Hofe eine Zurückweisung an den kaiserlichen, und von diesem wieder an jenen. Die Sache selbst blieb aber, wie sie war. (Also ein neuer Zankapfel

apfel für beide Religionstheile über den Werth des Badischen Friedens, sofern in demselben die Ryswickische Clausel nicht abgestellt worden war; bis endlich, am 26. Febr. 1734. ein Reichsgutachten von neuem die "Abrede und den Schluß enthielt, daß alles in den alten den im Reichsgutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedensschlüssen gemäßen Stand in bester Treu und Glauben (optima fide) hergestellt werden solle." (Diese neue Abrede schloß offenbar den Ryswickischen Frieden von den zur Herstellung des ehemaligen Zustandes anzunehmenden Richtschnuren aus. Von der Zeit an hat daher der evangelische Religionstheil es vollends als eine nunmehr Vertragsweise ausgemachte Sache angenommen, daß der Ryswickische Friede, soviel die Clausel in dessen viertem Artikel anbetrifft, unter beiden Religionstheilen im Reiche als eine verbindliche Vorschrift schlechterdings nicht angesehen werden könne.)

II.

Neue Religionsbeschwerden nach dem Badischen Frieden, bis zu einem darüber im Werk gewesenen Vertrage im Jahre 1720.

I. Mit dem Badischen Frieden schien die bisherige Ungewißheit, worin man wegen der Ryswickischen Clausel noch bis dahin seyn mußte, aufzuhören, — II. also der Wuth zu Schriften und Unternehmungen gegen die Protestanten von neuem zu wachsen; — III. insonderheit in der Pfalz, wo jetzt den Reformirten ihr Catechismus und die heilige Geistkirche zu Heidelberg genommen wurde. — IV. Durch gegenseitige Repräsentationen ward zwar der Churfürst von der Pfalz davon zurückgebracht; — aber ein kaiserliches Commissionsdecret veranlaßte ein standhaftes Vorstellungsschreiben des gesammten evangelischen Religionstheils. — V. Die Beforgniß eines Religionskrieges ward noch durch eine vom Hause Hannover vermittelte Convention gehoben, — vermöge deren vorerst alles auf den Fuß des Badischen Friedens hergestellt, und dann weiter auf die Zeiten der vorigen Friedensschlüsse und Entscheidungsziele zurückgegangen werden sollte. — VI. Allein die Vollziehung dieser Convention unterblieb, und benahm ihr damit ihren Bestand. — VII. Sehr widerrechtlich hat man nachher das Jahr 1714 für ein neues Entscheidungsziel ausgegeben wollen.

- I. Bis auf den Badischen Frieden war die catholische Geistlichkeit an den Orten, wo der Bestand oder Unbestand der Ryswickischen Clausel einen Einfluß haben konnte, noch immer in einiger Ungewißheit gewesen, die sie noch zu einiger Zurückhaltung bewogen haben mochte. Aber nachdem nun auch der Badische Friede, ohne jene Clausel aufzuheben, geschlossen worden war, schien alle weitere Bedenklichkeit aufzuhören, um nun noch weiters Fortschritte machen zu können.

Ver:

2) Religionsbeschwerden 1714-1720. 385

Verschiedene jesuitische und andere Schrif. n. ten hatten es jetzt gar kein Hehl mehr, daß man sich durch nichts hindern lassen dürfe, den Protestanten, und zuerst vorzüglich den Reformirten alles in Weg zu legen, um soviel möglich Land und Leute unter den Gehorsam der Römischen Kirche (und die damit verbundene Herrschaft der Jesuiten) zurückzubringen. Auf Beschwerde der evangelischen Stände über eine solche Schmähschrift, die ein erst kürzlich zur catholischen Religion übergetretener Rudolf Martin Meelführer 1714. herausgegeben hatte, ergieng zwar am 18. Jul. 1715. eine eigne kaiserliche Verordnung, die beiden Religionstheilen alles Schimpfen, Schmähen und Lästern in Schriften und sonst von neuem verbieten sollte. Allein der Erfolg entsprach nicht der Hoffnung, die man sich davon gemacht hatte. Zwen Jesuiten, Uleber (z) und Huth, beide in der

(z) Der Jesuit Paul Uleber war Professor des canonischen Rechts zu Heidelberg, und hielt am 30. Aug. 1715. eine Disputation unter der Aufschrift: *Vetus & moderna ecclesiae disciplina*. Hier berief er sich auf alle jemals wider jede so genannte Ketzer gemachte intolerante Gesetze, vermöge deren sie für infam geachtet, aller Ehrenstellen beraubt, selbst mit Lebensstrafen belegt werden müßten, und kein Rechtgläubiger mit ihnen Umgang oder gar Freundschaft halten dürfte. Das alles brachte er namentlich auf die Reformirten in Anwendung. Und dann sagt er: "Setzt mir nicht Reichsabschiede und Reichsgesetze entgegen; die können allenfalls in nothwendigen Bedürfnissen eine Gemeinschaft mit Ketzern für erlaubt erklären; aber über die Gränzen der Nothwendigkeit bis zu vertraulichen seelengefährlichen Freundschaften können

p. Entw. d. Staatsverf. Th. II. B b nen

der Pfalz, und nachher noch ein gewisser Weislinger, waren insonderheit geschäftig, nach wie vor gegen die Protestanten in den heftigsten Ausdrücken zu schreiben (a). Es blieb aber nicht beim Schreiben.

nen sie jenen göttlichen Gesetzen keinen Abbruch thun." Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. 3. S. 779.

(a) Noch im Jahre 1722. u. f. erschienen Schriften unter folgenden Titeln: "Friß Vogel oder stirb; Schöne Karitäten, schöne Spielwerk, schöne Marmelthier; Bucephalus das Fastnachtsroß ic." Unter andern wurde in einer solcher Schriften geäußert: "Die Lutheraner und Reformirten würden im Reiche gleichsam ohne Bürgerrecht nur tolerirt, wie man an manchen Orten Huren und Juden, nur um größere Uebel dadurch zu verhüten, und weil man sie noch zur Zeit nicht völlig ausrotten und vertilgen könnte, duldet." Und doch waren diese Schriften mit vorgedruckter Erlaubniß der Oberen, namentlich der bischöflich Speierischen und Augsburgerischen Vicariate, gedruckt. Schauroth am a. D. S. 158. Wider das Buch: Friß Vogel oder stirb, dessen Verfasser Joh. Nic. Weislinger zwar kein Jesuit war, aber sich gänzlich der Polemik gewidmet hatte, ergieng zwar 1735. ein Reichshofrathsconclusum; es erschien aber doch nachher auch wieder in neuen Auflagen. Schauroth am a. D. S. 1001., Moser von der Teutschen Religionsverfassung S. 515. Noch in einem 1749. zu Strassburg gedruckten Buche unter dem Titel: Armamentarium catholicum perantiquae bibliothecae, quae asservatur Argentorati in commenda ordinis Melitensis S. Ioannis Hierosolymitani, erlaubte sich eben dieser Weislinger gegen protestantische Prediger und Schriftsteller solche Ausdrücke, als Canaille, Bestie, Spitzbuben, Bärenhäuter, elender Halunke, ehrlose galgenwürdige Schelme, unsinnige Narren, atheologische Watsch-

2) Religionsbeschwerden 1714-1720. 387

Ben. Fast kein Dorf, kein Flecken, keine Stadt behielt in der Pfalz den bisherigen Gottesdienst unverändert; Fast kein Monath vergieng, ohne daß neue Religionsbeschwerden vorkamen. Manche Gemeinden waren kaum im Stande ihre Klagen gehöriger Orten anzubringen.

Zulezt kam die Reihe gar an die bisherige III. Churfälzische Residenz und Hauptstadt Seidelberg, wo der Churfürst im Sept. 1719. den Reformirten ihre Hauptkirche, worin bisher nur das Simultaneum eingeführt war, endlich ganz wegnehmen ließ, nachdem er vorher schon in eben dem Jahre (1719. Apr. 24.) den Heidelbergischen reformirten Catechismus hatte verbieten lassen. Hierüber kam es endlich, da der Churfürst keinen gültlichen Vorstellungen Gehör gab, von Seiten einiger evangelischen Höfe zu Repressalien, indem Churbraunschweig (1719. Nov. 4. die catholische Kirche zu Zelle, ingleichen Churbrandenburg (1719. Nov. 28.) den Dom zu Minden und (Dec. 3.) das Kloster Hamersleben im Halberstädtischen verschließen ließ.

Das war nun zwar von der Wirkung, daß der IV. Churfürst von der Pfalz (1720. Apr. 16.) dem reformirten Kirchenrathe zu Heidelberg die Schlüssel

Watschuben, Nachrichtermäßige Galgenodgel ic. Lutheren selbst nannte er einen Generalsauhund ic. Und in der vorgesezten Erlaubniß der Oberen zum Druck ward doch bezeuget, daß man nichts den guten Sitten zuwiderlaufendes darin gefunden habe.

sel zur Kirche wieder schicken, und den Heidelber-
gischen Catechismus (1720. May 16.) wieder frey
geben ließ; zugleich verlegte er aber auch seine Re-
sidenz jetzt von Heidelberg nach Mannheim. In-
zwischen erließ der Kaiser am 12. Apr. 1720. über
die bisher von dem evangelischen Religionstheile
geschehenen Schritte ein Commissionsdecret, wo-
durch sich das gesammte evangelische Corpus genö-
thiget fand, in einem sehr nachdrücklichen Vor-
stellungsschreiben an den Kaiser (1720. Nov. 16.)
seine Grundsätze und Gerechtsame ausführlich zu
vertheidigen.

- v. Es fehlte nicht viel, daß es nicht zum Aus-
brüche eines förmlichen Religionskrieges gekommen
wäre, wenn nicht Georg der I. noch eine Art von
Convention vermittelt hätte, vermöge deren am
14. Nov. 1720. eine kaiserliche Verordnung er-
gieng, daß der Churfürst vorerst alle seit dem Ba-
dischen Frieden vorgenommene Religionsbeschwer-
den in den vorigen Stand herstellen sollte. Her-
nach war die Meynung, mit Erörterung und Her-
stellung der Beschwerden, die seit dem Ryswicki-
schen Frieden vorgekommen waren, und so weiter
bis auf die Zeit des Nimweger und endlich des
Westphälischen Friedens zurückzugehen. — Ein
Entwurf, der in so weit ganz der Sache gemäß zu
seyn schien, da bey der großen Menge der Reli-
gionsbeschwerden, wie sie sich überhaupt gehäuft
hatten, eher zu hoffen war, nach solcher rückgän-
gigen Ordnung der Zeit in eine gewisse Ordnung
damit zu kommen, als wenn man das ganze Chaos
auf einmal ohne weitere Urtheilung angreifen
wollte. Doch ward ausdrücklich ausbedungen,
daß

2) Religionsbeschwerden 1714-1720. 389

Daß die Abstellung der seit dem Badischen Frieden vorgefallenen Beschwerden unmittelbar nach dieser Abrede in vier Monathen vollzogen werden, sonst aber diese ganze nur provisorisch geschlossene Convention ihre Kraft verliehren sollte.

Nun ergieng zwar unterm 1. Febr. 1721. vom VI. Churfürsten von der Pfalz ein Befehl an alle Oberämter im Lande, obiger kaiserlicher Verordnung Folge zu leisten. Auch wurden verschiedene Partitionsanzeigen von Seiten des Churfürsten nach Wien erlassen. Allein selbst zu Wien erkannte man sie (1722. Aug. 22.) für unzulänglich. Und ein Churbraunschweigischer Rath von Reck, den das evangelische Corpus an den Churfürstlichen Hof abgeschickt hatte, war vielmehr ein Augenzeuge des Gegentheils; ohne daß alles das die Sachen anders zu lenken vermochte.

Jene wohlgemeint vermittelte provisorische Abrede hat inzwischen nachher die ganz widrige Mißdeutung erleiden müssen, als ob das evangelische Corpus sich nunmehr begnügen müßte, wenn die Religionsbeschwerden in der Pfalz und anderen dortigen Gegenden überall nur auf den Zustand des Badischen Friedens vom Jahre 1714. zurückgestellt würden; gleich als hätte man damit die im Westphälischen Frieden festgesetzte Entscheidungsjahre 1618. und 1624. verlassen, und statt deren ein ganz neues Entscheidungsziel vom Jahre 1714. annehmen wollen. Eine solche Abweichung von dem einmal so theuer erkochtenen Entscheidungszielen des Westphälischen Friedens war gewiß weder dem evangelischen Religionstheile, noch der vermit-

telnden Krone Großbritannien in den Sinn gekommen. Indem man voreerst auf das Jahr 1714, hernach auf das Jahr 1697., dann auf 1679. und endlich auf 1648. zurückgehen wollte, war ja damit keine Verzichtleistung auf die vermöge des Westphälischen Friedens für beständig zum Grunde liegende Richtschnur der darin verglichenen Entschcheidungsziele enthalten. Die ganze Conventio[n] war ohnedem nur provisorisch. Da vollends das darin enthaltene Versprechen in den vorgeschriebenen vier Monathen nicht erfüllet war, hatte die ganze Conventio[n] ihre Kraft verlohren. Und doch sollte jetzt in selbigen Gegenden nicht mehr auf die Entscheidungsjahre 1618. und 1624., sondern nur auf das Jahr 1714. geklaget werden können? — Das wäre nichts anders, als alle vor 1714. den Protestanten zugefügte Religionsbeschwerden billigen, und auf ewig ihrem Schicksale überlassen! Dabin gieng gewiß die Absicht jener Conventio[n] nicht. Es wird aber noch immer von den meisten catholischen Schriftstellern auf den Fuß genommen.

III.

Mißhelligkeiten über einige Fälle, da das evangelische Corpus auf dem Reichstage in partes gegangen 1712:1727.

I. Vier Fälle, worin auf dem Reichstage beide Religionstheile ungleicher Meynung waren, gaben zu neuen Streitigkeiten Anlaß. — II. Diese vier Fälle betrafen a) die Religionsgleichheit einer Reichsdeputation, welche die Toggenburger Sache in der Schweiz vermitteln sollte; — III. b) eine von der Reichsstadt Eöln begehrte Moderation ihrer Reichsanlagen; — IV. c) das Erzstallmeisteramt, so dem Hause Hannover aufgedrungen werden sollte; — V. d) die Vollziehung eines Reichsdeputationsurtheils, vermög dessen Churpfalz die Herrschaft Zwingenberg an eine evangelische adeliche Familie zurückgeben sollte, wovider Churpfalz einen Recurs an den Reichstag genommen hatte. — VI-VIII. In diesen Fällen wollten die Catholischen behaupten, es müßte eine Religionssache seyn, wenn man in partes gehen wollte. — IX. Ferner wollte man behaupten, es könnte nicht anders geschehen, als wenn alle evangelische Reichsstände ganz einmüthig wären; — X. da doch sonst ein jedes reichsständisches Corpus nach Mehrheit der Stimmen Schlüsse fasset, — XI. XII. und hier nicht wie bey den Reichsgerichten eine Ausnahme vorgeschrieben ist. — XIII. Selbst als zwey Partheyen sind beide Religionstheile zu betrachten, wenn gleich nicht immer alle Stände von einer Religion ganz einmüthig zusammenhalten. — XIV. Sonst würde dieses Hülfsmittel der Protestanten gegen die Mehrheit der catholischen Stimmen bald vereitelt werden. — XV. XVI. Es ist auch nicht nöthig, allezeit schon vor Ablegung der einzelnen Stimmen die Gesamterklärung vor sich zu geben, — wenn es nur vor Abfassung des Schlußses geschieht. — XVII-XIX. Die Wirkung der Trennung eines Religionstheils besteht darin, daß der andere mit der Mehrheit der Stimmen nicht zu des erstern Nachtheil etwas durchsetzen kann; — XX. wobey nicht nur das evangelische Corpus seine Erhaltung, sondern in der That die Ruhe von ganz Teutschland gewinnt. — XXI. Von Seiten der Catholischen ist in der Generalmajors-Sache 1672. alles obige auch schon so gehalten worden. — XXII. Eine

merkwürdige Schrift, wozu sich das ganze evangelische Corpus bekannt, hat das alles in helles Licht gesetzt.

I. So verschiedene Gesinnungen der beiden Religionstheile äußerten sich noch bey mehreren Gelegenheiten über eine der wichtigsten Stellen des Westphälischen Friedens, wo derselbe verordnet hatte, daß, so oft die beiden Religionstheile auf reichsständischen Versammlungen sich trennten, nichts als gütliche Vergleichung, aber kein Schluß nach Mehrheit der Stimmen statt finden sollte (h). Unter Carl dem VI. ereigneten sich vier Fälle, wo es hierüber zwischen beiden Religionstheilen zu großen Streitigkeiten kam.

II. Im Jahre 1712. war in der Schweiz zwischen dem Abte zu St. Gallen und der Toggenburger Landschaft ein schon seit dem Anfange des Jahrhunderts entstandener Streit in öffentlichen Krieg ausgebrochen, worin fünf catholische Cantons dem Abte, zwey evangelische den Toggenburgern beystanden. In dieser Angelegenheit kam das Reich in den Fall, die Vermittelung zu übernehmen, die durch einige deputirte Stände besorgt werden sollte. Wie die Deputirten ernannt werden sollten, wollte man deren mehrere von catholischer, als von evangelischer Religion ernennen, und darüber mittelst Mehrheit der Stimmen einen Schluß fassen. Die Evangelischen beriefen sich dawider auf die klare Vorschrift des Westphälischen Friedens, daß alle Reichsdeputirte jedesmal in völliger

(h) Dñabr. Fr. Art. 5. §. 52. Oben S. 78. u. f.

3) Ius cundi in partes 1712-1727. 393

ger Gleichheit beider Religionen ernannt werden sollten. Von catholischer Seite wollte man das nur auf Deputationen, denen einheimische Geschäfte im Reiche aufgetragen wären, einschränken; Andere, die zu auswärtigen Geschäften außerhalb des Deutschen Reichs bestimmt wären, sollten daran nicht gebunden seyn. Hier blieb den Protestanten nichts übrig, als zu Hemmung der ihnen nachtheiligen Mehrheit der Stimmen ihre davon abgehende Meinung gesammter Hand zu erklären, oder nach dem im Westphälischen Frieden gebrauchten Ausdrucke in partes zu gehen (1712. Aug. 22.).

Eben das geschah am 15. Jan. 1717., als III. man durch Mehrheit der Stimmen der Reichsstadt Cölln eine Moderation ihrer Anlage in der Reichsmatrikel angedeihen lassen wollte; da der evangelische Religionstheil dafür hielt, daß ihr darin nicht zu willfahren sey, weil sie durch Bedrückung ihrer evangelischen Einwohner an dem von ihr angeführten Verfall der Nahrung selbst Schuld sey.

Eine ähnliche Gelegenheit ereignete sich ferner IV. im Jahre 1719., als es im Werke war, für das Haus Hannover ein neues Erzamt ausfündig zu machen, weil nach dem Badischen Frieden Churbaiern das Erztruchseßamt zurücknahm, und Churpfalz jetzt das Erzschakmeisteramt sich wieder zueignen wollte. Unter mehreren Vorschlägen kam insonderheit das Erzstallmeisteramt in vorzügliche Betrachtung. Jedoch Chursachsen widersezte sich dagegen, weil das Marschallamt (wie selbst die

Etymologie des Worts anzeige, da Mare, Märe, ein Pferd, so wie Schalk einen Knecht oder Bedienten bedeute,) schon alles in sich fasse, was zum Stallmeisteramte gerechnet werden könnte. Ein widersprochenes Erzamt verlangte nun auch Churbraunschweig nicht. Gleichwohl wollten die Directorialgesandten in beiden höheren Collegien die Sache zum Vortrage und durch die Mehrheit der Stimmen zum Schlusse bringen. Um solchen Directorialmißbrauch einmal vorzubeugen, machte sich der evangelische Religionstheil gefaßt, in partes zu gehen. Doch kam es diesmal damit nicht zur Wirklichkeit, weil der Vortrag der Sache dens noch unterblieb.

- V. Am weitesten kam es hingegen mit Ausübung dieses Rechts im Oct. 1727. in einer Sache, wo es darauf ankam: ob die Herrschaft Zwingenberg am Neckar einer evangelischen Familie, welche währenden dreißigjährigen Krieges ihres Besizes entsetzt worden war, vermöge der Amnestie des Westphälischen Friedens von einem catholischen Besitzer, welchen Churpfalz seitdem damit belehnt hatte, zurückgegeben werden sollte? Jene evangelische Familie, Göler von Ravensburg, hatte im Jahre 1651. von der damals zur Restitution von wegen der Amnestie niedergesetzt gewesenen Reichsdeputation ein günstiges rechtskräftiges Urtheil erlangt. Auf dessen Vollziehung hatte auch der Reichshofrath im Jahre 1726. schon erkannt, und Carl der VI. hatte selbst die Executionsbefehle an Württemberg als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, worin Zwingenberg lag, bereits unterschrieben. Dawider hatte aber Chur-
- pfalz

pfalz, um den catholischen Besitzer, Grafen von Wieser, im Besiß zu erhalten, den Recurs an den Reichstag genommen. Weil selbst vom kaiserlichen Hofe nicht zu vermuthen war, daß derselbe mit den Stimmen des Hauses Oesterreich über diesen Recurs sich beyfällig erklären würde; so hatte man anfangs nicht geglaubt, daß in dieser Sache eine Mehrheit der Stimmen zum Nachtheile der protestantischen Parthen zu besorgen seyn würde. Als aber in beiden höheren Collegien die Sache zum Vortrage kam, fielen wider Vermuthen alle catholische Stimmen doch für den Grafen von Wieser aus. Also beriefen auch hier in der folgenden Session, wie man das Conclusum nach den mehreren Stimmen machen wollte, die evangelischen Reichsstände sich darauf, daß ihr gesamntes Corpus anderer Meinung sey, und einen solchen Schluß nach der Mehrheit der Stimmen nicht zu geben könne.

In allen diesen vier Fällen wollte man catholischer Seits noch Zweifel erregen, ob die Mehrheit der Stimmen durch den Abgang eines Religionstheils von der Meinung des andern gehemmet werden könne, da in allen den Fällen von keiner eigentlichen Religionsache die Frage sey. Allein die Stelle des Westphälischen Friedens, die hier zum Grunde liegt, ist, wie ich oben S. 78. u. f. in Zergliederung des Friedens schon bemerklich gemacht habe, sowohl nach ihrer Veranlassung als selbst ihrem buchstäblichen Inhalte nach ganz unwidersprechlich klar so gefasset, daß nicht nur in Religionsachen, sondern auch in allen und jeden andern Geschäften, wo sämmtliche Reichsstände nicht

nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch so oft beide Religionstheile zweyerley Meinungen gegen einander behaupten, die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden sollte. Dieser Ausspruch, daß die mehreren Stimmen nicht entscheiden sollten, gieng offenbar auf dreyerley Gegenstände, wovon Religionsfachen nur den ersten, Sachen, worin Stände nicht als ein Corpus anzusehen, den zweyten, und die Verschiedenheit der Meinungen beider Religionstheile den dritten ausmachten. Diesen dritten Gegenstand aber nur auf den ersten einzuschränken würde eben so wenig mit einer gesunden Logik bestehen können, als wenn man den Satz: Wer Geld, Verstand und Tugend hat, ist glücklich, so mißdeuten wollte, daß niemand tugendhaft seyn könne, wer nicht Geld habe. Denn mit nicht größerem Rechte läßt sich aus jener Stelle des Friedens behaupten, daß man nicht anders als in Religionsfachen in partes gehen könne (c).

In

(c) Noch einleuchtender ist vielleicht folgende Parodie von dieser Art der Auslegung:

In causis religionis
omnibusque aliis negotiis,
vbi status tamquam vnum corpus considerari nequeunt,

Im Regen
und bey allem andern schlechten Wetter, wenn die Sonne nicht scheint,

vt etiam catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus,

wie auch so oft wir Lust haben zu spielen oder zu tanzen,

sola amicabilem compositionem lites dirimat, non attentata votorum pluralitate.

halten wir Gesellschaft und gehen nicht spazieren.

Ergo

3) Ius cundi in partes 1712-1727. 397

In catholischen Schriften wurde unter andern VII. angeführt, das Wörtchen: wie auch, welches obigen dritten Gegenstand von den beiden vorhergehenden so augenscheinlich unterscheidet, habe in den Westphälischen Friedenshandlungen in einem Aufsatze des Schwedischen Gesandten Salvius gefehlet, und sey nur durch ein Versehen der kaiserlichen Gesandtschaft hernach zugelassen worden. Allein gesetzt auch in einem Schwedischen Aufsatze wäre einmal dieser Schreibfehler vorgegangen, so ergab doch die ganze Geschichte der Veranlassung dieser Stelle und aller übrigen darüber erfolgten Unterhandlungen zur Gnüge, daß die Worte, wie sie im Frieden selbst gefasset sind, dem wahren Geiste der Sache völlig gemäß sind. Es würde aber ohnedem viel zu weit führen, wenn eine Verordnung des Westphälischen Friedens damit entkräftet werden könnte, daß man sich nur auf Schreibfehler, die in Unterhandlungen vorgegangen, oder auf Versehen dieser oder jener Gesandtschaft berufen dürfte. Enug hier ist Sinn und Geist des Gesetzes in völliger Uebereinstimmung.

Wie weit würde man mit dieser ganzen so theuer VIII. erworbenen Verordnung des Westphälischen Friedens gekommen seyn, wenn nicht anders als in Religionsfachen Gebrauch davon gemacht werden könnte? Was zu Religionsfachen im engsten Verstande gerechnet werden kann, kömmt ohnedem so leicht

Ergo	Folglich
non fas est ire in partes	dürfen wir nicht spielen oder tanzen,
nisi in causis religionis?	als im Regenwetter?

leicht in reichsständischen Versammlungen nicht vor. Doch würde auch da noch oft Streit genug gewesen seyn, was eigentlich dazu gehöre oder nicht. Aber wie viele politische Gegenstände gibt es nicht, wo die Religion nahen oder entfernten Einfluß hat? Und da war es nach dem Verhältnisse, worin in Teutschland beide Religionstheile gegen einander stehen, gar wohl der Mühe werth dafür zu sorgen, daß nie ein Theil den andern durch bloße Mehrheit der Stimmen überwiegen sollte. Obige Zwingenbergische Sache kann allein schon zum Beyspiele dienen, was der evangelische Religionstheil in Teutschland zu erwarten haben würde, wenn die Mehrheit der Stimmen auf catholischer Seite hinreichen sollte, eine zum Vortheile einer evangelischen Parthey entschiedene Rechtsache damit zum Vortheile der catholischen Gegenparthey umzuwenden.

ix. Bey der Zwingenbergischen Sache wurde auch das noch gerüget, daß nicht alle evangelische Reichsstände einstimmig gewesen wären. Denn etliche hatten sich, auf Ansuchen des Churfürstlichen Hofes und in solchen Fällen nicht ungewöhnliches Anerbieten einer gelegentlich gegenseitigen Unterstützung, bewegen lassen, für denselben beysfällig zu stimmen. Da entstand also die Frage: ob derjenige Religionstheil, der in partes gehen wolle, auf seiner Seite nothwendig völlig einmüthige Stimmen haben müsse?

x. Nun ist hier offenbar der Fall, da voraus gesetzt wird, daß das gesammte Corpus der Stände sich in zwey Theile, wie sie der Religion nach verschie-

schieden sind, abtheilet, und ein jeder Theil vom andern abgesondert als ein eignes Corpus darüber zu berathschlagen und zu beschließen hat, ob es in partes gehen wolle oder nicht? Da tritt aber die bey allen und jeden reichsständischen Versammlungen nach der Teutschen Verfassung unstreitig obwaltende Regel ein: daß ein jedes Corpus und Collegium für sich durch Mehrheit der Stimmen Schlüsse machen kann. Wenn irgendwo einmal ganz einmüthige Stimmen für nöthig gehalten werden, so ist das eine solche Ausnahme von der Regel, die nicht anders als vermöge einer ausdrücklichen Vorschrift behauptet werden kann, wie z. B. die Wahlcapitulation da, wo sie zu Ertheilung eines neuen Zolles die Einwilligung der Churfürsten erfordert, ausdrücklich dabey die Vorschrift gibt, daß diese Einwilligung von allen Churfürsten ganz einstimmig geschehen müsse, so daß die erman gelnde Beystimmung eines einzigen Churfürsten die ganze Sache heben kann. Eine solche Vorschrift ist aber in dieser Stelle des Westphälischen Friedens nicht vorhanden. Es heißt nicht: wenn ein Religionstheil ganz einmüthig vom andern abgeht, sondern überhaupt, wenn beide Religions theile von einander abgehen, soll nichts als gütliche Vergleichung diese Zwistigkeit heben.

In einer andern ähnlichen Stelle (d) verord. **XI.** net der Westphälische Friede, daß auch bey Reichsgerichten die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden solle, wenn die Mitglieder beider Religionen nicht gleicher Meynung sind. Da setzt er aber
aus:

(d) Osnabr. Friede Art. 5. §. 55. Oben S. 108. u. f.

ausdrücklich hinzu: Wenn auch nur eine Stimme den Stimmen der andern Religionsverwandten beiträte, sollte doch die Mehrheit der Stimmen entscheidend seyn. So gut diese Ausnahme in dieser Stelle hinzugefügt werden konnte; so gewiß würde es auch in jener Stelle geschehen seyn, wenn es auch da die Meinung gehabt hätte, eine völlige Einmüthigkeit der Stimmen auf Seiten des vom andern abgegangenen Religionstheils zu erfordern.

- XII. Wenn ein Gesetz über einerley Gegenstand zwey ähnliche Vorschriften gibt, aber in einer Stelle ohne alle Einschränkung, in der andern mit einer gewissen Einschränkung; so ist den Regeln einer gesunden Auslegungskunst nichts gemäßer, als daß die Einschränkung nur da gilt, wo sie bengefügt ist; nicht für den Fall, wo das Gesetz ohne Einschränkung spricht. Diese Regel der Auslegungskunst kann vollends gar nicht bezweifelt werden, wenn zwischen zwey Fällen, die der Gesetzgeber vor Augen gehabt hat, ein solcher Unterschied wahrzunehmen ist, daß sich ein hinlänglicher Grund angeben läßt, warum in dem einen Falle eine Verordnung mit, im andern ohne Einschränkung gemacht ist. So verhält sich hier die Sache, da bey Reichsgerichten entweder eine völlige Gleichheit der Personen von beiderley Religionen vorausgesetzt wurde, wie bey den Senaten am Cammergerichte, oder doch ein geringerer Unterschied, wie im vollen Rathe des Cammergerichts, und eine geringe Anzahl Personen, von deren Uebereinstimmung die Frage war. Da ließ sich begreifen, daß man z. B. unter drey oder vier Mitgliedern eines Senats am Cammergerichte, oder auch unter sechs evan-

evangelischen Reichshofräthen mit gutem Bedachte eine Einmüthigkeit der Stimmen erforderte, wenn sie die Mehrheit der Stimmen von Seiten des ganzen Reichsgerichts unkräftig machen sollten. Aber unter vierzig und mehr Stimmen, die z. B. im Reichsfürstenrathe zum evangelischen Religionstheile gehören, eine völlige Einmüthigkeit zu erfordern, das wollte weit mehr sagen. Da geschah es also wieder mit gutem Bedachte, daß bey der Trennung beider Religionstheile in reichsständischen Versammlungen diese Einschränkung nicht hinzugefügt wurde.

Man berief sich zwar von catholischer Seite XIII. noch darauf, daß das Wort partes hier soviel als zwey Partheyen bedeute, und also voraussetze, daß beide Religionstheile als zwey Partheyen, auf der einen Seite alle catholische, auf der andern alle evangelische Stände, gegen einander ständen, und jeder Theil seine eigne Meynung behauptete. Das kann man in so weit zugeben, daß eine jede Parthey vollständig zur Berathschlagung schreitet, und davon keines ihrer Mitglieder ausschließt. Allein daß in dieser Berathschlagung selbst nicht die Mehrheit der Stimmen gelten, sondern eine völlige Einmüthigkeit nöthig seyn sollte, daß also auch nur eine oder andere Mitglieder dieser Versammlung den Schluß der ganzen Versammlung entkräften könnten, und daß man alsdann nicht mehr sagen dürfte, daß beide Religionstheile als zwey Partheyen gegen einander ständen; das läßt sich mit Grunde nicht behaupten. Oder man müßte auch behaupten wollen, daß z. B. der Bairische und der Schwäbische Kreis, indem sie darüber

P. Entw. d. Staatsverf. Th. II. Ec stritz

ritten, ob die Abten Kaisersheim zu diesem oder jenem Kreise gehörte, nicht als zwey Parthenen anzusehen gewesen seyn würden, wenn nicht alle Stimmen eines jeden Kreises darüber völlig einerley Sinnes gewesen wären. Oder, was noch näher hier passet, sollten unsere beide Religionstheile auch da nicht als zwey Parthenen anzusehen gewesen seyn, da die Protestanten unter Carl dem V. im Schmalkaldischen Bunde, und unter Ferdinand dem II. in der Union vereinigt waren, ungeachtet auch da in beiden Bündnissen nicht alle evangelische Reichsstände ganz vollständig waren, da im ersten z. B. Herzog Moriz von Sachsen, im andern das Haus Hefsendarmstadt fehlte?

- XIV. Soviel ist gewiß, daß, wenn den Evangelischen gegen die überwiegende Mehrheit der catholischen Stimmen das im Westphälischen Frieden für sie ausgemachte Rettungsmittel nur alsdann zu statten kommen sollte, wenn sie auf ihrer Seite völlig einmüthige Stimmen hätten, vielleicht selten ein Fall zu erwarten seyn möchte, da nicht leicht eine oder andere Stimme von der andern Seite zu gewinnen seyn würde, um das ganze Rettungsmittel kraftlos zu machen. In der That ist aber auch ein reichsständisches Corpus oder Collegium, wenn es einmal nach seiner hergebrachten Verfassung einen Schluß gefasset hat, nicht verbunden, irgend einem Dritten davon Rede und Antwort zu geben, ob der Schluß durch einmüthige oder nur durch die mehreren Stimmen so gefast sey. Nicht einmal legale Notiz darf einem Dritten davon zugestanden werden. Gnug, wenn im Namen eines ganzen Religionstheils dessen gesammte Meynung auf

auf eine der Verfassung gemäße Art zu rechter Zeit erklärt wird, um einem nach Mehrheit der Stimmen zu fassenden Schlusse vorzubeugen.

Selbst alsdann, wenn auch schon in einem der xv. reichsständischen Collegien einzelne Stimmen abgelegt sind, wie der Fall in der Zwingenbergischen Sache war, behält dennoch ein jeder Religionstheil, so lange der Schluß mit Einstimmung der ganzen Versammlung noch nicht wirklich gefasset ist, die Freiheit in besondere Berathschlagung darüber zu treten, und nach Befinden alsdann noch das Protocoll offen zu behalten, um seine gemeinsame Meynung zu erklären, und damit noch die Abfassung des collegialischen Schlusses zu hindern. Wie in jeder collegialischen Berathschlagung ein jeder seine Stimme noch bis zu Abfassung des Schlusses durch neue Zusätze erläutern oder gar ändern kann, so ist eben das auch einem jeden Religionstheile in Ansehung seiner Gesamtstimme unbenommen. Und wenn auch einzelne Stände vorher anders gestimmt haben, kann man jetzt nicht anders annehmen, als daß sie ihre vorherige Meynung nunmehr geändert haben, und jener Gesamtserklärung ihres Religionstheils allenfalls stillschweigend beitreten.

Ein jeder Religionstheil wird sich zwar, wenn er die Umstände vorher sehen kann, gerne schon zum voraus auf seine Gesamtserklärung gefaßt halten, ehe es noch zur Ablegung der Stimmen in reichsständischen Versammlungen kömmt. Wenn aber die Umstände so sind, wie in der Zwingenbergischen Sache, da man zum voraus keine widrige

Mehrheit der Stimmen vermuthete; so würde es hart seyn, dadurch den Gebrauch eines Rechts beschränken zu wollen, dessen Art und Weise im Gebrauche das Gesetz selbst gar nicht eingeschränkt hat.

XVII. Was sollte aber nun endlich für eine Wirkung von einer solchen Gesammterklärung und davon abhängender Trennung beider Religionstheile erwartet werden? Davon könnten obige vier Fälle wieder das beste Beispiel abgeben. Nämlich wie bei einer jeden reichsständischen Berathschlagung eine Frage aufgestellt wird, ob dieses oder jenes geschehen solle, oder nicht? so war hier z. B. die Frage: ob in der Toggenburger Sache Reichsdeputirte in ungleicher Anzahl beider Religionen ernannt werden sollten? ob der Reichsstadt Cölln eine Moderation in der Reichsmatrikel angedeihen sollte? ob das Erzstallmeisteramt dem Hause Hannover aufgedrungen werden sollte? ob das Erkenntniß der Reichsdeputation und des Reichshofraths in der Zwingenbergischen Sache entkräftet werden sollte, oder nicht? Alle diese Fragen wollte der catholische Religionstheil mit der für sich habenden Mehrheit der Stimmen bejahend entschieden haben, und also durchsetzen, was seinem Interesse und seiner Gesinnung gemäß schien. Der evangelische Religionstheil erklärte sich dagegen anderer Meinung. Nun fiel das Durchsetzen mit der Mehrheit der Stimmen weg. Es blieb nichts übrig, als sich zu vergleichen. Oder wenn man sich nicht vergleichen konnte, blieb alles, wie es war, und geschah also das nicht, was man mit der Mehrheit der Stimmen durchzusetzen gedacht hatte.

Frey:

Freylich läßt sich das von einer nicht allzugütigen Seite vorstellen, daß auf solche Art eine mindere Anzahl Stimmen die mehreren unkräftig machen, und vielleicht einmal diese oder jene gute Anstalten hintertreiben könne. Allein man vergesse nur nicht das wahre Verhältniß der beiden Religionstheile im Ganzen, das sich doch nicht bloß nach der Anzahl Stimmen abmessen läßt, sondern billig auch noch nach anderen Maßstäben der Macht und Größe zu schätzen ist. Da wird sich bald die anscheinende Ungleichheit entfernen, wenn auch gleich die bloße Anzahl der Stimmen auf der einen Seite ein Uebergewicht zu haben scheint. Mehr nach Gewicht als nach der bloßen Anzahl beurtheilet, wird es nicht viel anders seyn, als wenn die Stimmen selbst auf beiden Seiten in gleicher Anzahl ständen. Wie wenn z. B. von 100. Stimmen im Fürstenrathe ohne Rücksicht auf die Religion 50. einer Meinung wären, und 50. einer andern! Da würde doch auch kein Schluß gefasset werden können. Eben so mag man sich auch den Fall der Trennung beider Religionstheile vorstellen.

Zudem ist ein großer Unterschied, ob unter zwey Theilen, die sonst mit einander in ziemlichem Gleichgewichte stehen, einem gestattet wird, gegen den andern etwas durchzusetzen, oder gegen das, was der andere gern durchsetzen möchte, es nur dahin zu bringen, daß es nicht durchgesetzt werden kann, sondern beym Alten gelassen werden muß. Das letztere kann höchstens nur den Nachtheil haben, einmal etwas gutes zurückzuhalten, (wiewohl das in der Sache, wovon hier die Rede

ist, wohl noch nicht der Fall gewesen ist). Aber was will das sagen gegen die Abhängigkeit, worin der eine Theil unter den andern gerathen würde, wenn dieser die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite hat, und damit durchsetzen könnte, was er wollte? Kurz es ist hier bey weitem nicht eine solche Anomalie, oder Unheildrohende Unregelmäßigkeit, wie sie von vielen vorgestellt wird.

xx. Nach der Lage, worin sich Teutschland würklich man einmal findet, ist dieses Mittel der Mehrheit der Stimmen auszuweichen für die Protestanten offenbar ihr einziges Rettungsmittel. Ohne zu ihrem Untergange über kurz oder lang den Weg zu bahnen, können sie sich dieses Rettungsmittel nicht nehmen noch beschränken lassen. Alle auswärtige Mächte, denen es nicht gleichgültig ist, ob Teutschland seine bisherige Verfassung behalte oder nicht, können auch nicht gleichgültig dabey seyn, wenn einem so beträchtlichen Theile des Teutschen Reichs dieses Rettungsmittel benommen oder beschränket werden sollte. Selbst von Seiten des catholischen Religionstheils beruhet es gewiß auf unrichtigen Vorstellungen, die zum Theil durch den ehemaligen jesuitischen Unterricht verbreitet und unterhalten worden, wenn man diese Sache in einem so ungünstigen Lichte betrachtet hat. Beide Religionstheile können nicht glücklicher leben, als wenn sie in brüderlicher Einigkeit einander bey dem lassen, was ein jeder hat, und insonderheit eine so theuer erworbene Vorschrift des Westphälischen Friedens als ein wahres Kleinod für die Ruhe von Teutschland in Ehren halten.

Einen

Einen sonderbaren Umstand darf ich endlich xxi.
 bey allem dem, was ich bisher angeführt habe,
 nicht noch unbemerkt laßen. So gefährlich viele
 den Gebrauch dieses Rechts haben vorstellen wol-
 len, da alle Augenblicke die besten Anstalten vom
 evangelischen Religionstheile rückgängig gemacht
 werden könnten; so offenbar zeigt die Geschichte
 schon darin die Mäßigung und Vorsicht, womit
 der evangelische Religionstheil zu diesem Mittel
 schreitet, da seit dem Westphälischen Frieden bis
 auf das Jahr 1712. kein namhafter Fall von der
 Art vorgekommen war. Wohl aber war es son-
 derbar genug, daß in dem Vorfalle, den ich oben
 (S. 284.) von der Reichstagsberathschlagung des
 Jahres 1672. über die Besetzung einiger General-
 majorsstellen erwehnt habe, der catholische Reli-
 gionstheil selbst zuerst die Bahn gebrochen hat, wie
 diese Stelle des Westphälischen Friedens zu benutzen
 sey. Auch da war von keiner Religionsfache die
 Rede; auch da waren auf der catholischen Seite
 nicht völlig einmüthige Stimmen; auch da waren
 die einzelnen Stimmen schon im Reichsprotocolle,
 als das catholische Corpus noch in besondere Be-
 rathschlagung trat, und hernach seine Gesammt-
 klärung abgab; auch da ward damit die Abfassung
 des Schlusses, der sonst nach der Mehrheit der
 Stimmen statt gefunden hätte, noch rückgängig ge-
 macht; auch da blieb nichts anders übrig, als sich
 zu vergleichen; oder die Stellen hätten ganz unbesetzt
 bleiben müssen. Was aber damals dem catho-
 lischen Religionstheile Recht war, muß auch
 billig dem evangelischen für Recht gelten. So
 spricht zugleich ein neuer Rechtsgrund einer gegenz-

seitigen Observanz, als der besten Auslegerinn aller Befehle, obigen Behauptungen das Wort.

- XXII. Eine merkwürdige Schrift, die unter dem metaphortischen Titel: Anker der Freyheit, bey Gelegenheit der Cöllnischen Moderationsfache im Jahre 1717. von einigen evangelischen Comitialgesandten abgefaßt, aber erst bey Gelegenheit der Erzstallmeisteramtsfache 1719. bekannt gemacht, und hernach dem Vorstellungsschreiben, welches das evangelische Corpus 1720. an den Kaiser erließ, beygefüget war, hat die hier einschlagenden Sätze mit Nachdruck und Gründlichkeit vertheidiget, und bey einer Anfechtung, die sich dagegen hervorzu thun schien, die Ehre gehabt, daß der gesammte evangelische Religionstheil sich selbst zum Verfasser und Gewährsmann dieser Schrift bekannt hat (e).

(e) Meine Litteratur des Staatsrechts Th. 3. S. 250.

IV.

Schicksale des Cammergerichts unter Leopold
und Carl dem VI.

I. II. Die Verordnungen, die der Westphälische Friede und jüngste Reichsabschied vom Cammergerichte gemacht hatten, konnten wegen Abgangs der Cammerzieler nicht zur Vollziehung kommen. — III. IV. Ueberdies mußte das Cammergericht wegen Eindscherung der Pfalz von Speier nach Wehlar flüchten. — V. VI. Hier entstand vollends ein Justitium, das eine außerordentliche Visitation zuwege brachte. — VII. VIII. Auf deren Bericht kam es in Gang sowohl die Zahl der Assessoren, als ihre Besoldung zu vermehren. — IX. X. Um 25. Assessoren mit 4000. Gulden besolden zu können, wurden die Cammerzieler von 2. zu 7. erhöht. — XI. Darunter waren aber viele ungangbare Wosten, — XII. und vom Berliner Hofe wurden die Cammerzieler nur auf den alten Fuß fortgezählt. — XIII. Also konnten wirklich nur 17. Assessoren seyn, — woraus ein neues Uebel der Sollicitatur entstand. — XIV. Mehrere Präsentirte schossen also immer über, und mußten warten, bis erst von neuem Stellen leer würden. — XV. Unter den 25. Assessoren sollten ohnedem zwei neue von Böhmen und Hannover mit begriffen seyn. — XVI. Dagegen hatte es aber auch noch Schwietigkeit mit den Westphälischen Kreispräsentationen — XVII. und mit der abwechselnden Präsentation der evangelischen Kreise. — Welches alles erst 1782. erlediget ist.

Noch eine zwiespältige Meynung der beiden Religionstheile äußerte sich über die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen der Protestanten. Doch ehe ich davon rede, muß ich hier erst einschalten, was inzwischen die Reichsgerichte selbst, insonderheit das Cammergericht, für Schicksale betroffen haben.

- II. Die Absicht des Westphälischen Friedens und des jüngsten Reichsabschiedes, dieses höchste Reichsgericht recht in Aufnahme zu bringen, war bey weitem nicht in ihre Erfüllung gegangen. Der Abgang an Cammerzielern war Ursache, daß an statt 50. kaum 19. Besizer am Cammergerichte unterhalten werden konnten. Die Visitation, die schon im Nov. 1654. eröffnet werden sollte, und seitdem etlichemal wieder in Anregung kam, konnte eben so wenig zu Stande gebracht werden. Also fehlte es schon an Vollziehung dessen, was zum Besten dieses Reichsgerichts schon lange durch Reichsgesetze vorgeschrieben war.
- III. Aber nun kam noch unglücklicher Weise hinzu, daß das Cammergericht, wie es nunmehr schon seinen verjährten beständigen Aufenthalt zu Speier hatte, nicht nur überhaupt durch die Französischen Kriegsunruhen vor und nach dem Nimweger Frieden manches Ungemach mit zu empfinden hatte. Sondern in der schrecklichen Verwüstung, die im Jan. 1689. durch Vollziehung der mordbrennerischen Befehle in der Pfalz und der ganzen Gegend geschah, ward auch Speier nicht verschonet. Auch die sämtlichen Mitglieder des Cammergerichts mußten also geschehen lassen, daß ihre Häuser, Bücher und Acten im Rauche aufgiengen. Die meisten mußten, wie sie giengen und standen, nur auf ihre persönliche Rettung bedacht seyn. Einige Käffer mit Acten wurden von den Franzosen selbst noch nach Straßburg gerettet; (vielleicht in der Hoffnung, wichtige Reichsstaatsfachen darin zu finden, die dann freylich in der Folge nicht eintraf; doch noch zum Glücke für manche Parthenen, die seit

4) Zustand des Cammergerichts. 411

(Indem noch Mittel und Wege gefunden haben, ihre Acten von Straßburg aus zurückzubekommen.)

Die unglücklichen Flüchtlinge fanden kaum einen Ort, wo sie sich wieder sammeln konnten. Endlich beschloß ein Reichsgutachten vom 28. Sept. 1689., daß das Cammergericht in die Reichsstadt Wezlar verlegt werden sollte, wo hernach am 31. Jan. 1691. die erste Session, aber, wie leicht zu erachten, von einer geringen Anzahl Besißer gehalten wurde.

Eine andere Art von Unglück traf jetzt das Cammergericht, da der Geist der Zwietracht unter seinen Mitgliedern überhand nahm. Die beiden damaligen Präsidenten, ein Freyherr von Ingelheim und ein Graf von Solms-Laubach, wurden uneins über die Aufnahme eines von Churbaiern präsentirten Besißers, welchem auf Betrieb des Freyherrn von Ingelheim ein anderer, den der Kaiser präsentirt hatte, vorgezogen wurde. Hierüber kam es auch von Seiten einiger Assessoren zu anzüglichen Reden und Schriften; weswegen der Freyherr von Ingelheim mit Mehrheit der Stimmen am 16. Jan. 1703. die Suspension eines gewissen Assessors von Pyrk zuwege brachte. Nun gerieth so gar das ganze Gericht in Stillstand, da die wider einander aufgebrachten Mitglieder desselben nicht mehr mit einander zu Rathe gehen wollten.

So sah sich endlich das Reich genöthiget, (unabhängig von dem, was schon im jüngsten Reichsabschiede beschlossen war, aber noch immer ausge-
setzt

fest blieb,) eine ganz außerordentliche Visitation zu veranstalten, und dazu auch eine ganz außerordentliche Reichsdeputation zu ernennen. Beschlossen ward diese Visitation schon am 15. Oct. 1704. Aber zu Stande kam sie erst im Oct. 1707. Sie hatte erst lange mit Untersuchung der Mängel des Gerichts zu thun. Erst am 28. Jan. 1711. konnte das Gericht, das inzwischen bis auf 6. Besizer ausgestorben war, von neuem eröffnet werden. Erst am 18. Dec. 1713. nahm diese Visitation mit einem förmlichen Visitationsabschiede ihr Ende, der zwar ein und andere nützliche Verordnungen enthielt, aber im Ganzen doch nicht der Hoffnung entsprach, die man sich davon gemacht hatte.

VII. In dem Berichte, den diese Visitation hernach an Kaiser und Reich erließ, trug sie hauptsächlich darauf an, daß man die Anzahl der Assessoren vermehren, und zugleich ihre Besoldung, um mit mehrerem Anstande leben zu können, an statt der bisherigen zwey tausend Gulden auf vier tausend Gulden erhöhen möchte. Auf solche Art konnte man auch eher hoffen, daß es an tüchtigen und würdigen Männern nicht fehlen würde, die sich zu den Assessorsstellen ferner präsentiren ließen.

VIII. Eine solche Erhöhung der Besoldung erforderte aber auch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Cammerzieler. Wenn vollends die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Anzahl von 50. Assessoren hätte unterhalten werden sollen; würde deren Besoldung alleine jährlich 200. tausend Gulden erfordert haben. Einen solchen jährlichen Beitrag hielt man für unmöglich. Man hoffte also sich

4) Zustand des Cammergerichts. 413

sich begnügen zu können, wenn auch nur 25. Assessoren als die Hälfte der im Westphälischen Frieden beschlossenen Anzahl angenommen würden.

Um die Sache in mehreren Betrieb zu bringen schickte das Cammergericht selbst ein Paar Assessoren nach Wien und Regensburg. Darauf erfolgte vorerst am 24. May 1719. ein günstiges kaiserliches Commissionsdecret, und am 15. Dec. 1719. ein beyfälliges Reichsgutachten, welches am 3. Nov. 1720. auch der Kaiser genehmigte. Damit kam es nun so weit, daß wirklich 25. Assessoren, jeder mit 4000. Gulden Besoldung, angestellt werden sollten. Woneben der Cammerrichter jährlich 11733. Rthlr. 30. Kreuzer, und zwey Präsidenten, jeder jährlich 3656. Rthlr. zu erwarten hatten (f); ohne was noch an andere Personen des Gerichts von Reichs wegen zu bezahlen war. Zusammen betrug das 91.069. Rthlr. 70. Kreuzer, die jährlich herbengeschafft werden mußten, wenn das Cammergericht 25. Beysitzer haben sollte.

Um das zu bewirken, wurden nun die bisherigen Cammerzieler von 2. auf 7. erhöht. Das heißt, wer bisher halbjährlich 200. Fl. bezahlet hatte, sollte künftig 700. Fl. bezahlen. So sollten nach

(f) In einem Commissionsdecrete vom 3. Nov. 1720. ließ der Kaiser auf Erhöhung der Besoldungen des Cammerrichters und der Präsidenten antragen. Es ward aber im Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. abgelehnt, "weil der diesmal ausgefundene fundus surrogatorius dazu nicht erklecklich sey." Samml. der R. U. Th. 4. S. 348. und 361.

nach dieser erhöhten Cammergerichts-Matrikel jährlich 103.600. Rthlr. 3. Kreuzer herauskommen; wozu unter andern ein jeder Churfürst halbjährlich mit 811. Rthlr. $5\frac{1}{2}$ Kreuzer angelegt ward.

XI. Allein es zeigte sich in den jährlich angelegten Beiträgen bald ein Abgang von 10.484. Rthlr. 33. Kreuzern an ungangbaren Posten, von denen man voraussehen konnte, daß sie nie in Gang zu bringen seyn würden. Daneben meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Moderationsgesuchen, daß an solchen, die bey Kaiser und Reich damit wirklich Gehör fanden, jährlich noch 20.848. Rthlr. 50. Kr. abgiengen. Wie man also 1732. noch einmal nachrechnete, und die Cammergerichts-Matrikel von neuem ins Reine brachte; kamen an statt obiger 103.600. Rthlr. 3. Kr., nur 78.077. Rthlr. 65. Kreuzer jährlich zu erwartende Beiträge heraus.

XII. Aber auch unter diesen waren noch die Anschläge des Hauses Brandenburg nach dem neuen Fuße mitgerechnet; an statt daß der König in Preussen für alle seine Teutsche Länder nur auf den alten Fuß 2. statt 7. zu bezahlen fortfuhr, weil er überall zu dieser Erhöhung der Matrikel seine Einwilligung nicht mit gegeben hatte, und sich darauf bezog, daß es noch nicht ausgemacht sey, ob in Steuer-sachen die Mehrheit der Stimmen gelte? Auch sonst blieben noch soviel andere beträchtliche und schwer bezutreibende Rückstände, daß jährlich in wirklicher Zahlung kaum 70. tausend Rthlr. beisammen kamen, und in manchen Jahren noch weit weniger.

Von

4) Zustand des Cammergerichts. 415

Von 70. tausend Rthln. konnte man aber ^{xiii.} nicht mehr als 17. Assessoren besolden. Denn für diese Anzahl mit Inbegriff der übrigen Besoldungen ward jährlich eine Summe von 69.989. Rthln. 70. Kr. erfordert. Also waren, des Reichsschlusses von 1719. und 1720. ungeachtet, doch immer nur 17. Assessoren. — Eine bey weitem der Arbeit nicht gewachsene Anzahl. Denn wenn man auch ein Jahr ins andere auf einen jeden Assessor jährlich 10. Relationen zu Endurtheilen rechnete, womit jährlich 170. Sachen abgethan werden konnten; so kamen doch jährlich meist 230. bis 250. Sachen von neuem in Gang, ohne was noch von einer unübersehblichen Menge älterer bisher liegen gebliebener Sachen von neuem betrieben wurde. Also konnte man gewiß darauf rechnen, daß von den 230. bis 250. neuen Sachen 50. bis 70. nie zum Urtheile kommen würden. Desto ängstlicher bemühte sich jetzt ein jeder, dem doch daran gelegen war, ein Urtheil zu bekommen, allenfals Himmel und Erde zu bewegen, um diesen Zweck zu erreichen. Daraus erwuchs ein neues Uebel. Wer nicht sollicitirte, d. i. wer nicht alles in der Welt anwandte, um es dahin zu bringen, daß seine Sache vor andern vorgenommen werden möchte; der durfte nie hoffen ein Urtheil zu erhalten. Was waren aber da nicht für Künste zu erwarten, wodurch eine jede Parthen ihre Sollicitatur vor andern eindringender zu machen suchte? (g)

Um

(g) In einer im Jahre 1736. von sämtlichen Procuratoren am Cammergerichte übergebenen Vorstellung beschwerten sich dieselben, daß die heilsame Justiz durch solche Personen, welche auf die Cam-

XIV. Um aber wieder auf die Anzahl der Assessoren zurückzukommen, so waren deren zwar wirklich nur 17. im Besitze ihres Amtes und im Besusse ihrer Besoldung. Aber die Präsentationen konnten doch immer ihren Gang fortgehen. Denn so oft ein Assessor abgieng, ward an seiner Stelle von eben dem Hofe oder Kreise gleich ein anderer präsentirt und zur Proberelation und zum Examen zugelassen. Waren aber nun von eben der Religion schon ältere Präsentirte vorhanden, wie jetzt beständig der Fall war; so rückte derjenige, der zuerst seine Präsentation am Cammergerichte überreicht hatte, wenn er tüchtig befunden ward, in Besiß der erledigten Stelle. Der neue Präsentirte mußte aber so lange zurückstehen, bis kein älterer Präsentirter von seiner Religion mehr vor ihm war, und er alsdann zum wirklichen Genusse seiner Stelle berufen wurde. — Eine neue Unbequemlichkeit, da mancher erst 10. 15. und mehr Jahre nach abgelegter Proberelation an die Reihe kam, als wirklicher Assessor einzurücken; mancher deswegen sich besann, eine Präsentation anzunehmen, oder auch nachher, wenn seine Umstände sich inzwischen anderswo gebessert hatten, den erhaltenen Ruf verbat.

Ben

Cammergerichtsordnung nicht verpflichtet seyen, gleichsam negottirt werde, und daß solche Leute allerley verbotene Mittel und Wege suchten u. dergleichen thun — (fuhren sie fort,) der Judin Bräunchen Sohn, Mardochai, nebst noch vielen anderen, als hiesigen Stiftscanonicis, Jesuiten, Franciscanern, Medicis, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen u. Meine Vorlesung von der Sollicitatur u. (Götting. 1768. 4.) S. 13.

4) Zustand des Cammergerichts. 417

Bei der Anzahl der Präsentationen that xv. sich aber noch eine Schwierigkeit hervor. Unter den fünfzig Präsentationen, die der Westphälische Friede begründet hatte, waren 14. churfürstliche, folglich nach der im Reichsgutachten 1719. angenommenen Halbiring derselben, nur sieben churfürstliche Präsentationen. Das churfürstliche Collegium hatte aber inzwischen 1708. an Churböhmern und Churbraunschweig zwei neue Mitglieder bekommen, die man von Ausübung des Vorrechts, vermöge dessen ein jeder Churfürst ein eignes Präsentationsrecht hat, auf keine Weise ausschließen konnte. Und doch ließ sich das einmal zwischen beiden Religionstheilen verglichene Verhältniß der Präsentationen nicht wohl anders behaupten, als daß man die Anzahl 50. gerade auf die Hälfte, mithin auf 25. setzte. Aber nun doch noch 2. neue dazu? — Hier half sich das Reichsgutachten kurz und gut durch, indem es ein vor allemal verordnete: Die Anzahl der Assessoren sollte auf die Hälfte derer, die im Westphälischen Frieden bestimmt waren, also auf 25., gesetzt werden. Das war nun freilich mathematisch schwer zu vereinigen, daß 50. zur Hälfte, mit Inbegriff noch 2. anderer, doch nur 25. ausmachen sollten; wie sich in der That die Worte des Reichsgutachtens in folgende unauslösbare Ziffern setzen ließen: $50 : 2 \div 2 = 25$? Allein der Knote lösete sich so auf, daß zwar 27. Präsentirte seyn könnten, aber nur 25. wüßliche Assessoren, da immer nur ein catholischer und ein evangelischer Präsentirter überschießen dürften, um gleich einrücken zu können, wenn sich eine Stelle von eben der Religion erledigte, auf welche dann der neue Präsentirte wieder eine andere Vacanz ab-

warten müßte, (wie jetzt wirklich diese Einrichtung seit dem Jahre 1782. am Cammergerichte im Gange ist.).

XVI. Damals waren aber auch noch die Präsentationen des Westphälischen Kreises ungangbar, weil seit dem Jülich: und Bergischen Successionsstreite auch hierüber Irrungen entstanden waren, die noch nicht hatten verglichen werden können (h). Also konnten gegen jene zwey neue churfürstliche Präsentationen, diese zwey Kreispräsentationen vorerst in Abrechnung gebracht werden.

XVII. Ja es blieb noch eine Präsentation ungangbar, die man zu Ergänzung der evangelischen Stellen im Westphälischen Frieden abwechselnd theils den beiden Kreisen Ober: und Niedersachsen, theils den evangelischen Ständen der vier vermischten Kreise Schwaben, Franken, Oberrhein und Westphalen zugetheilt hatte. Nach der Absicht des Westphälischen Friedens konnte das zwar keine Schwierigkeit machen, da der Friede zwey Präsentationen auf diese Art vertheilt hatte, eine unter zwey, die andere unter vier Kreisen. Allein da jetzt das Schema des Westphälischen Friedens halbirt werden sollte; so schien daraus zu folgen, daß die beiden Sächsischen Kreise jetzt nur eine halbe, und die vier vermischten Kreise ebenfalls nur eine halbe Assessorstelle zu vergeben haben sollten. Nun hätte man zwar aus diesen zwey halben Stellen eine ganze zusammenschmelzen, und das verschiedene Verhältniß der präsentirenden Kreise dadurch retten können, daß man die Sächsischen Kreise zweymal präs-

sentiis

(h) Oben S. 279.

4) Zustand des Cammergerichts. 419

sentiren ließe, wenn an die vermischten Kreise die Reihe nur einmal käme, (wie es endlich auf solche Art auch am 23. Jul. 1777. verglichen worden ist.) Allein damals hielt man es nicht für thunlich, diese Sache ins Reine zu bringen; fand es auch vermuthlich weniger dringend, weil ohnedem der Mangel an Gelde hinderte, daß die Anzahl der 25. Assessoren doch nicht vollständig unterhalten werden konnte. Ob da nun ein Präsentirter mehr oder weniger überschösse, schien weniger von Belange zu seyn. Also waren würklich immer nur 24. Präsentationen im Gang, und von diesen nur 17. würkliche Assessoren, 7. jedesmal überschießende Präsentirte; (bis erst in unseren Tagen ein neuer Reichsschluß 1775. wieder eine Aenderung gemacht hat, die mit dem 1. Jun. 1782. zur vbligen Vollziehung gediehn ist.)

V.

Verhandlungen über die Frage von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in evangelischen geistlichen Sachen.

I-III. Auf Betanlassung eines abgesetzten evangelischen Predigers zu Weiskam kam es bey der Visitation des Cammergerichts zur Sprache: ob in protestantischen geistlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts gegründet sey? — IV. V. Sowohl der Religionsfriede als der Westphälische Friede hat die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie bis dahin war, über die Protestanten aufgehoben, ohne eine neue Art der geistlichen Gerichtsbarkeit an deren Stelle zu setzen. — VI. Der Westphälische Friede hat namentlich die ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen über die Protestanten aufgehoben. — VII. Damit fiel auch der Anstand weg, den man nach dem Religionsfrieden noch wegen der protestantischen Ehefachen gemacht hatte, — deren Annehmung dem Cammergerichte doch schon 1570. verboten ward. — VIII-X. Dabey hat es nun der Westphälische Friede gelassen, — und was von Ehefachen gilt, gilt auch von anderen Gegenständen der geistlichen Gerichtsbarkeit. — XI. Ueberhaupt erfordert auch hier die völlige Gleichheit beider Religionstheile, daß gegen Evangelische und Catholische bey Reichsgerichten einerley Verhältniß statt finde. — XII. Daß evangelische Reichsstände in ihren geistlichen Sachen keinen höhern Richter haben, macht nach der Deutschen Verfassung keine so große Anomalie. — XIII. Unsere Reichsstände werden auch in anderen Fällen in ihren eignen Sachen oft von ihren eignen Gerichten gerichtet, — zumal mit gestatteter Verschiedung der Acten. — XIV. Auch von Appellationen sind sie überhaupt häufig befreyet. — XV. Wichtigkeitsklagen können zwar in peinlichen Sachen statt finden, wenn gleich nicht darin appellirt werden kann. — XVI-XVIII. Allein das setzt doch voraus, daß der Beklagte unter den Reichsgerichten stehe. — So wenig aber das bey catholischen Bischöfen in ihren geistlichen Sachen der Fall ist, so wenig auch bey protestantischen Reichsständen. — XIX-XXII. Ohne allen Grund wird dem entgegenesetzt, daß die evangelischen Reichsstände ihre geistliche Gerichtsbarkeit vermöge ihrer Landeshoheit ausübten. — XXIII. Selbst auf die Förmlichkeit eigener Consistorien kömmt es nicht an, sondern auf die eigentliche Natur und Beschaffenheit der geistl.

5) R. Gerichtb. in evang.geistl. Sach. 421

geistlichen Sache an sich. — XXIV. Bey Catholischen ist es noch übler, daß nicht einmal der Landesherr helfen kann, wenn seine Unterthanen von geistlichen Gerichten bedrängt werden. — XXV. Wollten die Protestanten auch nur in Nichtigkeitsfällen den Weg an die Reichsgerichte gestatten, würde doch selbst die Gränze zwischen Nichtigkeit und andern Beschwerden mit Sicherheit schwer zu bestimmen seyn. — XXVI. Das evangelische Corpus hat deswegen mit Recht hierüber Schlüsse gefasset. — XXVII. Selbst der Reichshofrath hat diese Gründe in vorigen Zeiten nicht verkannt. — XXVIII. Die Protestanten würden allemal ungemein hierbey verlohren; die Reichswohlfahrt würde aber nicht dabey gewinnen.

Bey der Cammergerichtsvisitation kam noch kurz l. vor ihrem Beschlusse eine Sache vor, die zu Erörterungen Anlaß gab, worin seitdem mehrmalen beide Religionstheile ganz entgegengesetzte Meinungen behauptet haben, und noch jetzt nicht einverstanden sind.

Ein evangelischer Prediger zu Wehlar, Namens Hellmund, der wider die Vorschrift seiner Oberen Privatbetstunden gehalten hatte, und davon nicht abstehen wollte, war deswegen abgesetzt worden; hatte sich aber dawider mit einer Nichtigkeitsklage an das Cammergericht gewandt, das auch die Sache angenommen hatte. Hierüber vereinigten sich die evangelischen Visitatoren am 19. Dec. 1713. eines Schlusses, daß dem Cammergerichte in evangelischen geistlichen Sachen keine Gerichtbarkeit, auch nicht unter dem Vorwande begangener Nichtigkeiten, zu gestatten sey; womit sich hernach am 14. Febr. 1715. das gesammte Corpus der evangelischen Reichsstände einverstanden erklärt hat.

- III. Ueber diesen Vorfall, dergleichen es seitdem an beiden Reichsgerichten mehrere gegeben hat, kam es zu dreyerley Contestationen; erstlich über die Frage von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit in evangelischen geistlichen Sachen überhaupt; hernach insonderheit über die Frage, ob nicht wenigstens in Nichtigkeitsklagen sie zu gestatten sey? und endlich, was ein nur vom evangelischen Religionstheile gefaßter Schluß in Ansehung der Reichsgerichte für rechtliche Wirkung haben könne?
- IV. Was den ersten Punct anbetrifft, behauptete man evangelischer Seits, daß der Westphälische Friede eben sowohl, und noch vollständiger, als der Religionsfriede 1555., alle geistliche Gerichtbarkeit, wie sie bisher gewesen, über die evangelischen Reichsstände und ihre Unterthanen aufgehoben, aber keine andere an deren Stelle angeordnet habe; wie deswegen oben beyhm Religionsfrieden schon vorgekommen ist, daß hierin der evangelische Religionstheil völlig seiner natürlichen Freyheit überlassen worden (i).
- V. Auch der Westphälische Friede hatte dem Cammergerichte keine neue Art von Gerichtbarkeit übertragen, wie doch hätte geschehen müssen, wenn es berechtigt seyn sollte, eine ursprünglich nicht gehabte Gerichtbarkeit nun erst auszuüben. Man konnte also unwiderleglich behaupten: Eine Gerichtbarkeit, die dem Cammergerichte weder bey seiner ersten Errichtung, noch seitdem von Kaiser und Reichswegen verliehen worden, kann es auch jetzt nicht ausüben. Das ist aber offenbar der Fall mit

(i) Oben Th. I. S. 416, 420.

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 423

mit der geistlichen Gerichtbarkeit überhaupt sowohl in Ansehung der Evangelischen als Catholischen. Von Seiten der letzteren hat nach ihren hierarchischen Grundsätzen einem weltlichen Gerichte, ohne selbst ein Sacrilegium zu begehen, keine geistliche Gerichtbarkeit zugestanden werden können (k). Ohne Einwilligung der Evangelischen konnte auch diesen keine neue reichsgerichtliche Gerichtbarkeit aufgedrungen werden. Sie hatten aber große Ursache, ihre Einwilligung nicht dazu zu geben, weil sonst doch immer catholische Richter in ihren geistlichen Sachen geblieben seyn würden, wovon das Gegentheil eine der hauptsächlichsten Verordnungen war, die sie im Religionsfrieden und Westphälischen Frieden bewirkt hatten.

Unter diesen beiden Friedensschlüssen war in VI. Ansehung dessen, was sie von Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit verordneten, doch noch ein merklicher Unterschied. Im Religionsfrieden 1555. war diese Aufhebung namentlich nur auf "der Augsburgerischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien" eingeschränkt. In anderen Sachen und Fällen sollte die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöfe oder anderer Prälaten so, wie es an jedem Orte hergebracht sey, noch ferner ausgeübt werden (1). Vermöge dieser Clausel wollten die catholischen Bischöfe die Gerichtbarkeit in protestantischen Ehesachen noch für sich behaupten, weil unter denen Fällen, worin die geistliche

(k) Strube rechtl. Bed. Th. 2. S. 32.

(1) Oben Th. I. S. 415.

Gerichtbarkeit in Ansehung der Protestanten aufgehoben seyn sollte, Ehesachen nicht mit benannt waren. Wie aber die Protestanten darin, daß sie noch in irgend einer Sache der geistlichen Gerichtbarkeit catholischer Bischöfe unterworfen seyn sollten, unmöglich nachgeben konnten; so bewirkten sie endlich im Westphälischen Frieden die noch weit bestimmter und allgemeiner gefasste Stelle, daß alles Dioecesanrecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, ohne irgend eine Art Sachen davon auszunehmen, über die evangelischen Stände aufgehoben seyn sollte (m).

- vii. In der Zwischenzeit, ehe dieser Ausspruch des Westphälischen Friedens erfolgte, und da man doch wohl schon lange vorher sehen konnte, daß die Bischöfe mit ihrer Anmaßung einer Gerichtbarkeit in protestantischen Ehesachen nicht durchkommen würden, mag man vielleicht am Cammergerichte auf die Gedanken gekommen seyn, ob nicht diese Sachen an das Cammergericht gezogen werden könnten. Vorerst ließ deswegen dieses höchste Reichsgericht im Jahre 1568. das als eine zweifelhafte Rechtsfrage an Kaiser und Reich gelangen: Wer in Ehesachen unmittelbarer Augsburgischen Confessionsverwandten competenter Richter sey? (n) Wie hernach die bald darauf erfolgte Visitation 1570. dennoch wahrnahm, „daß Ehesachen am Cammergerichte wirklich angenommen würden, „da doch in solchen Fällen des Cammergerichts Ju-
 „ris

(m) Oben S. 70.

(n) Dubium caserale 1568. Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts Th. 5. im Vorberichte S. 39. S. 27.

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 425

„Jurisdiction nicht fundiret sey;“ so gab sie demselben die ausdrückliche Weisung: „solche oder auch andere Sachen, so dahin nicht gehörig, nicht anzunehmen.“ (o) Darauf ward auch ins Concept der Cammergerichtsordnung 1613. die Stelle eingerückt: „Man will auch Cammerrichter und Besizern hiermit befohlen haben, Ehesachen oder auch andere, so an unser Cammergericht nicht gehörig, keinesweges anzunehmen.“ (p)

Hier sind zwar nur Ehesachen überhaupt be-
annt, ohne besonders bemerklich zu machen, daß
von Ehesachen der Protestanten die Rede sey. Al-
lein in catholischen Ehesachen hätte das Cammer-
gericht es sich gewiß nicht einfallen lassen; einen
Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit zu wagen.
Also war wohl nichts gewisser, als daß hier eigent-
lich die Absicht nur auf protestantische Ehesachen
gerichtet war; ungeachtet der Satz allerdings mit
Recht ganz allgemein gefaßt werden konnte, daß
überall Ehesachen nicht an das Cammergericht ge-
hörten.

Nun ist diese Stelle seitdem weder im West-
phälischen Frieden noch in irgend einem andern
Reichsgesetze aufgehoben worden. Folglich hat sie
noch jezt unstreitig ihre völlige Rechtskraft. Daß
aber von der gesetzgebenden Gewalt dem Cammer-
gerichte eingeschärft wurde, keine Ehesachen (we-
der

(o) Visitations-Memorial 1570. §. 7. im corp.
jur. cam. (Frankf. 1724.) S. 303. 304.

(p) Concept der C. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 3.

der von protestantischen noch catholischen Partheyen) anzunehmen; davon war kein anderer Grund, als dieser, weil Ehesachen nach der Teutschen Verfassung zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, dem Cammergerichte aber gar keine geistliche Gerichtbarkeit zustehet.

- X. Ob diese geistliche Gerichtbarkeit wenigstens in Ehesachen der Protestanten vermöge obiger Stelle des Religionsfriedens noch von den Bischöfen in Anspruch genommen werden könne, oder nicht? das konnte freylich in den Jahren 1568. und 1570. noch als problematisch angesehen werden; die gesetzgebende Gewalt konnte also das damals noch an seinen Ort gestellt seyn lassen. Gnug dem Cammergerichte konnte man es nicht zugestehen, weder in Ehesachen noch sonst eine geistliche Gerichtbarkeit sich aus eigener Gewalt anzumassen. Nun ist aber auch jenes, daß den Bischöfen keine Gerichtbarkeit in protestantischen Ehesachen gebühret, durch den Westphälischen Frieden entschieden; dem Cammergerichte aber noch immer kein neuer Auftrag geschehen. Also kann auch noch jetzt das Cammergericht diese Art von Gerichtbarkeit nicht behaupten, wie überhaupt keinem Gerichte gebühret, sich eine weitere Gerichtbarkeit anzumassen, als die ihm gesetzmäßig von der höchsten Gewalt anvertrauet ist.
- XI. So wenig demnach weder Ehesachen catholischer weltlicher Reichsstände, noch Appellationen von catholischen geistlichen Reichsständen in geistlichen Sachen an das Cammergericht gehören; ebenso wenig ist dieses höchste Reichsgericht berechtigt, Ehe-

Ehesachen protestantischer Reichsstände oder Appellationen in geistlichen Sachen von ihren Consistorien oder anderen Gerichten anzunehmen. Man würde sonst selbst gegen den großen Grundsatz des Westphälischen Friedens von der völligen Gleichheit beider Religionstheile anstoßen. Da, was einem Recht ist, auch dem andern Recht seyn soll; so kann dem Cammergerichte auch aus diesem Grunde über evangelische Reichsstände keine Gerichtbarkeit zugestanden werden, die es über catholische nicht hat. Daß diese an Bischöfen, Erzbischöfen und dem Pabste noch andere geistliche Richter über sich haben, gibt dem Cammergerichte kein Recht, an deren Stelle sich selbst eine Gerichtbarkeit über die Protestanten zuzueignen. Von jener Gewalt sind die Protestanten befreuet; keine andere ist an deren Stelle über sie verordnet worden. Daß von selbstn hier keine Wiederaufhebung eines ehemaligen kaiserlichen Rechts gedacht werden könne, habe ich schon oben bemerklich gemacht (q), da theils überhaupt dergleichen Wiederaufhebung ehemaliger Rechte von so vielen Jahrhunderten her ohne neue reichsgrundgesetzliche Verfügung nach unserer Verfassung nicht zugegeben werden kann, theils der gegenwärtige Fall, da von einer geistlichen Gerichtbarkeit über andere Religionsverwandten die Frage ist, damals auch nicht vorhanden war.

Aber soll dann ein evangelischer Reichsstand XII. für seine Person in Ehesachen oder anderen zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörigen Sachen gar keinen Richter haben? Und soll denjenigen, über die

et

(q) Oben Th. I. S. 419.

er selbst die geistliche Gerichtbarkeit ausübt, wenn sie sich beschwert halten, keine Zuflucht weiter zu einer höhern Instanz zu gute kommen? — Wird das nicht eine unerträgliche Anomalie, ein Uebelstand und ein Widerspruch in der ganzen Deutschen Verfassung seyn? — So scheinbar gefährlich das dem ersten Anblick nach ausseht, so wenig hat das alles im Grunde zu bedeuten.

XIII. Es geschieht in mehreren Fällen nicht selten, daß unsere Reichsstände in ihren eignen Sachen, wenn sie ihrer Cammergüter und Regalien wegen mit ihren eignen Unterthanen in Rechtsstreit gerathen, sich den Ausprüchen ihrer eignen Gerichte, die in solcher Absicht ihrer sonst dem Landesherrn geleisteten Pflichten entlassen werden, unterwerfen. Eben so pflegen evangelische Reichsstände, wenn nicht etwa von beiden Theilen ein Compromiß auf ein drittes Consistorium oder Rechtscollegium beliebt wird, sich ihren eignen Consistorien in ihren persönlichen geistlichen Sachen zu unterwerfen; wobey desto weniger zu erinnern ist, da ein jeder Theil am Ende allenfalls um Verschickung der Acten an auswärtige unparthenische Rechtsgelehrten, oder auch an eine theologische und juristische Facultät zugleich bitten kann.

XIV. Daß aber von Ausprüchen evangelischer Reichsstände in geistlichen Sachen ihrer Unterthanen keine Appellation an die Reichsgerichte statt findet, ist bey weitem nicht der einzige Fall in seiner Art. Eben das ist der Fall mit allen reichsständischen Erkenntnissen in peinlichen Sachen. Und wie viele Reichsstände sind nicht auch in bloß bür-

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 429

bürgerlichen Sachen von aller Appellation an die Reichsgerichte befreyet? (r) Hat nun damit dennoch die bisherige Reichsverfassung bestehen können, so wird dieselbe auch darunter nicht leiden, wenn gleich von protestantischen Consistorien so wenig als von bischöflichen oder anderen catholischen geistlichen Gerichten Appellationen an die Reichsgerichte zugelassen worden.

Aber wie wenn nun vollends über Wichtigkeit: xv. ten Klage geführt wird? (wie eben in obiger Rechtsfache der Fall war, daß der Pfarrer Hellmund klagte, es seyen Nullitäten in seiner Sache begangen worden.) Da scheint eine große Analogie aus anderen Reichsgesetzen einzutreten. Wenn gleich in peinlichen Sachen keine Appellation an die Reichsgerichte zugelassen wird; so ist doch diesen nicht verwehrt, auch in peinlichen Sachen, wenn sich jemand beschweret, daß null und nichtig mit ihm verfahren sey, Nullitätsklagen anzunehmen (s). Also scheint das auch in protestantischen geistlichen Sachen nicht unrecht zu seyn; zumal da es im Gegentheile hart zu seyn scheint, irgend jemanden, der sich über ein null und nichtiges Verfahren zu beschweren hat, ungehört und hülflos zu lassen.

Allein man muß wohl bemerken, daß unsere xvi. evangelische Reichsstände, sofern sie die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Untertanen ausüben, völlig in eben der Lage sind, wie catholische geistliche Reichs:

(r) Oben S. 222.

(s) Cammergerichtsordnung 1555. Th. 2. Tit. 28. §. 5., Concept der E. G. D. Th. 2. Tit. 31. §. 14.

Reichsstände, sofern sie in ihren Dioecesen ihre geistliche Gerichtbarkeit ausüben. Gerade so, wie ein Teutscher Bischof zweyerley Personen vorstellt, eine als Bischof und eine als Reichsfürst, und so, wie er nur in dieser letztern, nicht auch in jener erstern Eigenschaft den höchsten Reichsgerichten unterworfen ist, so verhält sich auch mit unseren evangelischen Reichsständen. Den Reichsgerichten sind dieselben nicht weiter, als wie es auch ein jeder catholischer weltlicher Reichsstand ist, unterworfen. Wo diese Unterwürfigkeit bey catholischen geistlichen Reichsständen aufhört; da hört sie auch bey den evangelischen Reichsständen auf; nehmlich in allen Fällen, wo diese in Ansehung ihrer Untertanen die Rechte ausübt, die ein catholischer Teutscher Bischof in seiner Dioeces auszuüben hat.

XVII. Kann nun von diesem auch keine Nullitätsklage bey Reichsgerichten angenommen werden; so gilt eben das auch nicht bey jenen. Und zwar warum nimmt man am Cammergerichte kleine Klage an, wenn ein catholischer Kirchen- oder Schulbedienter von seinen geistlichen Oberen abgesetzt ist, und über Nullitäten klagt? — Gewiß bloß darum, weil ein geistlicher Fürst in diesem Betrachte nicht unter den Reichsgerichten stehet. — Das ist aber eben auch der Fall bey evangelischen Fürsten, wenn sie die geistliche Gerichtbarkeit in ihren Landen ausüben. Gesezt also auch, daß würklich einem untergeordneten Geistlichen oder sonst einem Untertanen in geistlichen Sachen mit nichtigem Verfahren unrecht geschähe; so gehet das die Reichsgerichte in Ansehung der Protestanten eben so wenig an, als wenn dergleichen unter Catholischen

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 431

sehen vorgeht, oder als wenn z. B. über ein Verfahren im Schleswigischen, das gar nicht zum Reiche gehört, Nichtigkeitsbeschwerden geführt werden.

Aber — fährt man fort, — hier ist doch alle XVIII. mal ein Reichsstand, über den Beschwerde geführt wird, der als Reichsstand doch immer der kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen ist. — Antwort: So ist auch ein Bischof von Bamberg, Würzburg u. s. w. ein Teutscher Reichsstand; und von seinen geistlichen Gerichten dürfen doch die Reichsgerichte keine Nullitätsklagen annehmen; so auch nicht von einem evangelischen Reichsstande, sofern er die geistliche Gerichtbarkeit ausübt.

Dagegen hat man nun endlich zwar noch dar: XIX. auf sich bezogen, daß ein jeder Reichsstand doch mit dem, was er von wegen seiner Landeshoheit ausübe, der kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen sey, und daß evangelische Reichsstände ihre geistliche Gerichtbarkeit doch immer eigentlich vermöge ihrer Landeshoheit ausübten; wie wenigstens viele protestantische Schriftsteller behaupteten, auch mehrmalen von evangelischen Reichsständen selbst in ihren Urkunden und Gesetzen oder Staatschriften behauptet worden sey. Allein diese Behauptung ist, wo und von wem sie auch geschehen seyn mag, im Grunde immer irrig (t).

Landeshoheit ist nach der Teutschen Reichsver: XX. fassung in ganz Teutschland einerley. Geistliche und weltliche Fürsten, catholische und evangelische Reichs:

(t) Oben Th. I. S. 418.

Reichsstände, große oder kleine, Churfürsten oder Grafen, haben alle einerley Landeshoheit. In keinem Reichsgesetze ist einem evangelischen Reichsstande eine größere oder mehr umfassende Landeshoheit beygelegt worden, als wie sie ein jeder catholischer weltlicher Reichsstand hat. Darunter ist aber sicher keine geistliche Gerichtbarkeit begriffen. Diese wird auch von den geistlichen catholischen Fürsten nicht vermöge ihrer Landeshoheit ausgeübt; und eben so wenig von evangelischen Reichsständen.

XXI. Was diese von dieser Art Rechte ausüben, das hat ein jeder Reichsstand mit guter Bewilligung seiner Unterthanen und mit solchen Bestimmungen, wie man es in jedem Lande oder Gebiete den Umständen und der Verfassung gemäß befunden, rechtmäßig erlangt und hergebracht. Damit hat freylich ein evangelischer Reichsstand mehr Rechte erlangt, als die ein catholischer weltlicher Reichsstand in Uebung hat; er kann auch solche Rechte als Hoheitsrechte ansehen, sofern sie jetzt keinem Landsassen und Unterthanen gestattet werden. Allein er übt sie doch nicht vermöge seiner Landeshoheit aus, sondern vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft mit seinen Unterthanen, zu deren Möglichkeit der Religionsfriede eben damit den Weg gebahnt hat, da er der geistlichen Gewalt, wie sie vorher war, in Ansehung der Protestanten ein Ende gemacht hat, ohne eine andere Gewalt an ihre Stelle zu setzen, sondern so, daß ein jeder evangelischer Reichsstand mit seinen Unterthanen hierin nunmehr der natürlichen Freyheit überlassen ward.

Ein

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 433

Ein ähnliches Beispiel kann nach unserer XXII. Reichsverfassung das Recht der Zölle abgeben. Einen Zoll kann kein Reichsstand vermöge seiner Landeshoheit anlegen, sondern es wird eine besondere Kaiserliche Concession mit Einwilligung der Churfürsten dazu erfordert. Gleichwohl haben die meisten Reichsstände Zölle. Und wer einen Zoll hat, sieht ihn als ein Hoheitsrecht an, das frenlich ordentlicher Weise keinem Landsassen zugestanden wird. Darum kann man doch nicht sagen, daß das Zollrecht den Reichsständen vermöge der Landeshoheit zukomme. Ungefähr eben so läßt sich davon die Anwendung in ihrer Art auf die geistliche Gerichtbarkeit der evangelischen Reichsstände machen.

In den meisten evangelischen Ländern sind zur XXXIII. Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer geistlichen Hoheitsrechte eigne Consistorien angeordnet, die theils aus geistlichen theils aus weltlichen Rätthen zu bestehen pflegen. Alsdann fällt selbst äußerlich der Unterschied eben so in die Augen, wie in catholischen geistlichen Ländern die Vicariate von Regierungen und Staatsministerien unterschieden, und nur letztere, nicht jene den Reichsgerichten unterworfen sind. Aber wo auch in ein oder anderem Lande, und insonderheit vorzüglich in manchen Reichsstädten, keine eigne Consistorien angeordnet sind, sondern die ordentliche Landes- oder Stadt-Obrigkeit diese Sachen mit versteht; da bleibt doch die Natur der Sachen immer eben dieselbe. So wenig es aufhört eine Lehnsache zu seyn, wenn gleich heutiges Tages an den meisten reichsständischen Höfen die Regierungen die

D. Entw. d. Staatsverf. Th. II. E e Lehns-

Lehnsfachen mit zu besorgen haben; so wenig ist die Natur der geistlichen Gerichtbarkeit an der Art und Weise, wie sie nach eines jeden Landes Verfassung durch Consistorien oder sonst ausgeübt wird, gebunden, sondern die Art und Eigenschaft der Sache selbst muß es ausweisen, ob es nach der Teutschen Verfassung ein Gegenstand der geistlichen oder weltlichen Gerichtbarkeit sey. In jenem Falle ist auch die ordentliche Obrigkeit einer evangelischen Reichsstadt, sofern sie geistliche Sachen verhandelt, so wenig als ein Bischof von Bamberg und Würzburg in eben dem Betrachte den Reichsgerichten unterworfen.

XXIV. Will man auch bey dem Gesichtspuncte stehen bleiben, woraus die Sache von Seiten Kaisers und Reichs betrachtet werden kann; so ist in der That bey dieser Einrichtung der evangelischen Kirchenverfassung noch weniger, als bey der catholischen zu erinnern. Wenn in einer geistlichen Sache, die einen catholischen weltlichen Reichsstand oder dessen Unterthanen betrifft, derselbe vom Dioecesengerichte sich beschwert hält; so kann weder der Kaiser, noch der weltliche Reichsstand Rath schaffen. Selbst geistliche Reichsstände müssen sich beruhigen, wenn von päpstlichen Nunciaturen oder unmittelbar von Rom aus Erkenntnisse erfolgen, die ihnen oder ihren Unterthanen beschwerlich vorkommen. Ein evangelischer Reichsstand hat doch den Vortheil, daß er über die gesetzmäßige Rechtspflege in Consistorien, oder wo sonst die geistliche Gerichtbarkeit nach der Verfassung eines jeden Landes ausgeübet wird, ein wachsames Auge haben kann. Hat nun, wie billig, ein jeder Reichsstand die Vermuthung für

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 435

für sich, daß ihm das Wohl seiner Unterthanen nicht gleichgültig sey, so wird er schon dafür sorgen, die Consistorien so zu besetzen und in solcher Ordnung zu halten, daß die Rechtspflege auch in geistlichen Sachen ihren gehörigen Gang gehet, und daß allenfalls auch solchen Parteyen, die sich für beschwert halten, es nicht an Rechtsmitteln fehle, um noch mittelst anderweiter Verschickung der Acten oder auch unmittelbar beym Landesherrn und bey dessen Ministern Gehör zu finden.

Ueberall ist also bey weitem kein solch Unheil xxv. zu besorgen, wie es dem ersten Ansehen nach scheint, wenn gleich keine Nullitätsklagen so wenig in evangelischen als catholischen geistlichen Sachen bey Reichsgerichten statt finden. Auf der andern Seite würde hingegen kaum ein Ende abzusehen seyn, wenn auch nur zwischen Appellationen und Nullitäten eine richtige Gränzlinie gezogen werden sollte. Aus verschiedenen Beispielen hat man bisher schon die Erfahrung machen können, daß einem Advocaten so schwer nicht fällt, einen Appellationslibell in eine Nichtigkeitsklage zu verwandeln (u). Viele
ander

(u) So appellirte im Jahre 1747. ein evangelischer Prediger, Doctor Gläserer, zu Hilbesheim, den das dortige evangelische Consistorium in Gefolg eines von der theologischen und juristischen Facultät zu Leipzig eingeholten Urtheils wegen Widersprechlichkeit gegen seine Oberen abgesetzt hatte, an den Reichshofrath, und im Jahre 1754. ein zu Hamburg abgesetzter Conrector an das Cammergericht. Beide Appellationen wurden aber bey den Reichsgerichten als Nullitätsklagen eingeführt. Wegen der erstern Sache erließ das evangelische Corpus am 4. Apr. 1750. ein besonderes Vorstel-

andere Umstände machen es aber doppelt bedenklich, wenn die Abhängigkeit, worin Kirchen- und Schuldiener doch billig unter ihren Oberen gehalten werden, und das nöthige Ansehen, so für letztere dazu gehöret, durch einen freyen Zutritt solcher Personen zu den höchsten Reichsgerichten alle Augenblicke unterbrochen werden sollte.

XXVI. Das alles mag also selbst zur historischen Rechtfertigung dienen, daß es gewiß nicht ohne Grund war, wenn in der oben erwähnten Hellmundischen Sache von den evangelischen Visitatoren und hernach vom gesammten evangelischen Religionstheile für Recht erkannt wurde, daß die Erörterung dieses Falles, als einer evangelischen geistlichen Sache, an das Cammergericht nicht gehöre. — Aber wenn es nun endlich noch auf diese Frage ankömmt: ob und was ein solcher Schluß des evangelischen Religionstheils in Ansehung des Cammergerichts für eine rechtliche Wirkung haben könne? so ergibt sich freylich von selbst, daß das Corpus der evangelischen Stände für sich alleine dem Cammergerichte und dessen Besizern keine Geseze vorschreiben könne. Allein davon ist auch hier die Frage nicht. Es gilt nur darum, was nach der wahren Reichsverfassung dafür zu halten sey, wenn etwas in Frage kömmt, worüber die beiden Religionstheile unterschiedener Meinung sind. Da in diesem

stellungsschreiben an den Kaiser. Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. I. S. 706. Von der andern Sache, worin das Cammergericht endlich den Conrector selbst abwies, finden sich nähere Nachrichten in meinen Rechtsfällen B. I. Th. I. S. 171: 220.

5) R. Gerichtb. in evang. geistl. Sach. 437

fem Falle nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens nichts entscheiden kann, als allein gütliche Vergleichung; so ist davon eine natürliche Folge, daß die Sache so lange auf sich beruhen muß, bis diese Vergleichung erfolgt. In solchen Fällen kann also bis dahin auch bey Reichsgerichten das Gegentheile nicht durchgesetzt werden; sonst würde diese ganze Vorschrift des Westphälischen Friedens durch widrige Aussprüche der Reichsgerichte leicht vereitelt werden können. Gesezt Demnach, wie es freylich wohl zu erwarten ist, daß die catholischen Cammergerichtsbesitzer eine solche Frage, wie hier von der Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen der Protestanten, bejahend behaupten wollen; so läßt sich mit eben dem Rechte erwarten, daß die evangelischen Besitzer den Werth der vom gesammten evangelischen Religionstheile geschehenen Erklärung der gegentheiligen Meinung ebenfalls nicht verkennen werden, um zur Durchsetzung jener Meinung die Hand nicht zu bieten. Und in diesem Betragen werden sie sich nichts zu Schulden kommen lassen, was der Deutschen Reichsverfassung nicht gemäß wäre. Im Gegentheile würden sie vielmehr der theuren Pflicht, womit sie auf den Westphälischen Frieden als eines der heiligsten Reichsgrundgesetze verpflichtet sind, entgegen handeln.

Eben das gilt deswegen eben so gut auch von xxxvii. den evangelischen Reichshofrätthen als von den evangelischen Cammergerichtsbesitzern. Da der ersten Anzahl gegen ihre catholische Collegen noch in ungleicherem Verhältnisse stehet, als am Cammergerichte; so haben sie doppelt Ursache, nicht in

solche Dinge mit einzugehen, die mit der wahren Reichsverfassung nicht bestehen können. Selbst ein Reichshofrathsgutachten hat die Richtigkeit der Grundsätze, worauf es hier ankömmt, nicht verkennen können (v).

xxviii. Die Sache ist aber desto erheblicher, da die Protestanten zu viel dabey verliehren, wenn sie hierin nachgeben sollten. Und was würde dann doch auf der andern Seite der catholische Religions- theil am Ende damit gewinnen, wenn die Reichsgerichte, die den unbestritten dahin gehörigen Rechts- sachen nicht einmal gewachsen sind, nun doch noch aus allen protestantischen Ländern und Reichsstäd- ten bald mit Ehesachen, bald mit Klagen suspens- dirter oder abgesetzter Pfarrer und Schulmeister u. s. w. belästigt werden sollten?

(v) Sammlung von Reichshofrathsgutachten
Th. 3. (Frf. 1754. 8.) S. 206. u. f.

VI.

Weitere Folgen des Nordischen und Spanischen Successionskrieges. Errichtung der pragmatischen Sanction, und deren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten.

I. II. Folgen des Nordischen Krieges. — Hessische Thronfolge in Schweden. — III. Bremen und Verden kömmt an das Haus Hannover, — Stettin an Preussen. — Schleswig behält der König in Dänemark. — IV. Zur völligen Belegung der Spanischen Successionsache wird einem Spanischen Prinzen die Anwartschaft auf Toscana, Parma und Placenza ertheilt, — wozu das Deutsche Reich seine erbetene Einwilligung gibt. — V. Zum Vortheile seiner weiblichen Nachkommen errichtet Carl der VI. seine pragmatische Sanction, — VI. und läßt seines Bruders Josephs Erben Verzicht leisten; — VII. bewirkt auch die Garantie derselben von Spanien, Großbritannien, Dänemark und dem Deutschen Reiche; — VIII. geräth jedoch über die Polnische Königswahl in einen neuen Krieg mit Frankreich, — IX. bis endlich in den mit dieser Krone geschlossenen Präliminarien auch die Französische Garantie theuer erkauft wird. — X. Auf eben den Fuß erfolgt auch ein förmlicher Friedensschluß, — dessen Genehmigung zwar vom Reiche begehret, aber durch des Kaisers Tod unterbrochen wird. — XI. Die Aufhebung der Ryswickischen Clausel war inzwischen schon beim Anfange des Krieges auf dem Reichstage verabredet und beschlossen.

Während der Zeit, daß die bisher beschriebenen Reichssachen und Streitigkeiten beider Religionstheile unter der Regierung Kaiser Carls des VI. in Bewegung waren, hatten die großen Angelegenheiten sowohl des Nordischen Krieges, als der Spanischen Successionsache, woran so viele Europäische Mächte Theil nahmen, auch noch ver-

schiedene nicht bloß vorübergehende Einflüsse auf unsere Teutsche Reichsverfassung.

II. Mit der großen Revolution, die sich im Nordischen Kriege mit dem Todesfalle Carls des XII. ereignete, war vorerst unmittelbar die Folge verbunden, daß die Zwenbrückische Linie, die mit Carl dem XII. ein Ende nahm, aufhörte in die Zahl der gekrönten Reichsstände zu gehören, da die Krone Schweden jetzt seiner Schwester und deren Gemahle dem damaligen Erbprinzen von Hesse Cassel zu Theil wurde, der erst 1730. als Landgraf zur Regierung kam, und nunmehr so lange er lebte, die Ehre eines gekrönten Reichsstandes dem Hause Hessen zubrachte (w).

III. Unter den Friedensschlüssen, welche die Krone Schweden hernach einzugehen genöthiget wurde, waren einige, die auf den Zustand von Teutschland einen bleibenden Einfluß hatten; als insonderheit daß Churbraunschweig die Herzogthümer Bremen und Verden behielt, und die Stadt Stettin mit dem ganzen Striche Landes zwischen der Oder und Peene, nebst den Städten Damm und Golnau, und den Inseln Wollin und Usedom, dem Könige in Preussen abgetreten wurde. Auch bedang sich die Krone Dänemark von der Krone Schweden aus, die Stadt Wismar nie wieder zu besetzen, und jene Krone im Besitze des herzoglichen Antheils von Schleswig nicht zu beunruhigen,

(w) Oben S. 359.

gen, noch desfalls dem Hause Holsteingottorp Hülfen zu leisten.

• Bei den sonderbaren Wendungen, welche die **IV.** Spanische Successionsache noch nach dem Baderischen Frieden nahm, war das erste, so das Deutsche Reich mit in Bewegung setzte, die von demselben erforderte Genehmigung der Quadrupelallianz vom 2. Aug. 1718., in sofern als darin eine Anwartschaft auf Toscana, Parma und Piacenza verabredet war, um damit den Ansprüchen abzuweichen, welche die Königin Elisabeth von Spanien (gebörne Prinzessin von Parma vom Hause Farnese) von neuem rege gemacht hatte, um ihrem Sohne, dem Don Carlos, einen Sitz in Italien zu verschaffen. Das Deutsche Reich hatte um so weniger Ursache mit der begehrten Einwilligung zu solcher Anwartschaft Schwierigkeit zu machen, als eben damit im Angesichte von ganz Europa von neuem anerkannt wurde, daß diese Italiänische Staaten noch unter der Hoheit des Deutschen Reichs begriffen wären; wovon sonst wenige Kennzeichen mehr herzubringen gewesen seyn möchten.

Von allem, was sonst sowohl in die Spanische Successionsache als fast in alle übrige große Angelegenheiten selbiger Zeit mit verflochten ward, lag Carl dem VI. nichts mehr am Herzen, als die pragmatische Sanction, die er am 19. Apr. 1713. wegen der künftigen Erbfolgsordnung in seinen Ländern und Staaten gemacht hatte. Als der einzige vom Mannsstamm des ganzen Hauses Der

E e 5

sters

sterreich konnte er auf den Fall, wenn er Nachkommenschaft hinterließe, sich als ein neues Haupt des ganzen Hauses ansehen. Damals waren auch noch keine Leibeserben von ihm vorhanden, die etwa aus älteren Gesetzen oder Herkommen des Hauses schon ein gewisses Recht in Ansehung der Ordnung der Erbfolge zu ihrem Vorthelle hätten behaupten können. Nichts konnte ihn also hindern, so, wie es seine Absicht war, und in gedachter Sanction wirklich geschah, die Verordnung für seine Nachkommen zu machen, daß nicht nur unter seinem Mannsstamme, sondern auch im Fall derselbe ermangeln oder erlöschen würde, auch unter seinen weiblichen Nachkommen das Recht der Erstgeburt aufs vollkommenste beobachtet werden sollte. Nur der einzige Umstand schien noch einigem Zweifel unterworfen zu seyn, ob diese seine pragmatische Sanction auch auf den Fall, wenn er keine Söhne, sondern nur Töchter hinterließe, seinen weiblichen Seitenverwandten, nehmlich seines Bruders Töchtern, und anderen weiblichen Nachkommen seiner Vorfahren, eben sowohl als seinen eignen Nachkommen in Ansehung der künftigen Erbfolge Ziel und Maß setzen könnte?

- VI. Diese Angelegenheit wurde für den Kaiser mit jedem Jahre wichtiger, da seine Gemahlinn Elisabeth Christine (eine geborne Prinzessin von Braunschweig-Blankenburg, mit der er seit dem Jahre 1708. vermählet war,) am 13. Apr. 1716. ihm zwar einen Sohn gebahr, der jedoch schon am 4. Nov. in eben dem Jahre wieder mit Tode abgieng,

6) Pragmatische Sanction. 443

abgieng, seitdem aber nur noch drey Töchter (1717. Maria Theresia, 1718. Maria Anna, und (x) 1725. Maria Amalia) erfolgten. Von seinem ältern Bruder, dem Kaiser Joseph, waren aber auch zwey Töchter vorhanden, Maria Josepha, die 1719. an den damaligen Churprinzen von Sachsen, nachherigen König August den III. von Polen, und Maria Amalia, die 1722. an den damaligen Churprinzen Carl Albrecht von Baiern, nachherigen Kaiser Carl den VII., vermählet war. Da schien es schon eine bedenkliche Frage zu seyn, ob auf den Fall, wenn mit Carl dem VI. der Oesterreichische Mannstamm erlöschen würde, in der Ordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eine Tochter Carls des VI., als des letzten Besizers, oder eine Tochter Josephs, als des vorher verstorbenen erstgebohrnen Bruders, den Vorzug behaupten könne. Carl der VI. unterließ deswegen nicht bey den Vermählungen dieser Josephischen Prinzessinnen ihre Verzichte nach seinem Entwurfe einrichten zu lassen. Er konnte jedoch weder dabey völlig gesichert seyn, noch für andere Ansprüche, die noch von anderen weiblichen Nachkommen der vorigen Herren des Hauses gemacht werden könnten.

Allen

(x) Als Carl der VI. im Sept. 1723. nebst seiner Gemahlinn zu Prag die Böhmishe Krone empfieng, ward eine Münze geschlagen mit der Umschrift: "Gott begleite die Böhmishe Krone mit einem erzherzoglichen Sohne." Der Wunsch gieng aber nicht in seine Erfüllung.

- VII. Allen Besorgnissen glaubte der Kaiser nicht besser vorbeugen zu können, als wenn er seine pragmatische Sanction vorerst von einer jeden Landschaft seiner verschiedenen Erbstaaten verbindlich anerkennen ließ, und dann sowohl vom gesammten Deutschen Reiche als den wichtigsten Europäischen Mächten eine förmliche Garantie derselben bewirkte. Da ihm für diese seine Herzensangelegenheit beynahe kein Opfer zu groß schien; so bewirkte er die Garantie von der Krone Spanien, für deren rechtmäßigen Besitzer er nunmehr Philipp den V. in einem unmittelbar mit demselben geschlossenen Friedens- und Freundschafts- Tractate anerkannte (1725. Apr. 30.); ferner vom Könige Georg dem II. von Großbritannien gegen nachgegebene Aufhebung der Ostindischen Compagnie, wovon sonst Carl der VI. auch schon große Ausichten zur Aufnahme der Handlung in den Oesterreichischen Niederlanden gehabt hatte (1731. März 16.); und vom gesammten Deutschen Reiche durch ein Reichsgutachten vom 11. Jan. 1732.; wie auch in eben diesem Jahre noch vom Könige Christian dem VI. von Dänemark in einem Defensivbunde, den derselbe mit dem kaiserlichen und Russischen Hofe schloß.
- VIII. Der größte Anstand schien noch übrig zu seyn, da die beiden Höfe zu München und Dresden gegen das Reichsgutachten Widerspruch erhoben, und zu besorgen war, daß der Französische Hof sie unterstützen möchte. Doch der Tod des Königs Augusts des II. von Polen († 1733. Febr. 1.) gab vorerst Anlaß, daß sein Sohn und Nachfolger in der

der Chur, als Gemahl der ältern Josephischen Prinzessin, von seinem Widerspruche abstehen mußte, um den Beystand der Höfe zu Wien und Petersburg bey der neuen Polnischen Königswahl nicht zu verlihren. In dieser Wahl gewann nun auch August der III. über Stanislaus Leszcinsky, den Carl der XII. schon August dem II. entgegengesetzt hatte, die Oberhand. Allein eben das mußte Ludewig dem XV., der inzwischen Stanislaus Tochtermann geworden war, zum Vorwande dienen, mit Carl dem VI. zu brechen; woraus sogar ein neuer Reichskrieg mit Frankreich erwuchs, bis durch eine besondere Art geheimer Unterhandlungen am 3. Oct. 1735. ganz unerwartete Präliminarien zu Stande kamen.

Bermöge dieser Präliminarien blieb zwar ix. August der III. König in Polen, aber Stanislaus behielt ebenfalls den königlichen Titel von Polen auf seine Lebenszeit, und zur Entschädigung für seine Person sollte er das Herzogthum Lothringen haben, das jedoch nach seinem Tode der Krone Frankreich einverleibt werden sollte. Der Herzog Franz Stephan von Lothringen, der schon damals zum Gemahle der Erzherzoginn Maria Theresia bestimmt war, sollte für sein Herzogthum das Großherzogthum Toscana von Don Carlos, und dieser dafür Neapel und Sicilien vom Kaiser Carl dem VI. bekommen. Der Kaiser erhielt hingegen nur Parma und Piacenza, und, woran ihm am meisten gelegen war, nunmehr auch die Französische Garantie der pragmatischen Sanction.

Auf

x. Auf diese Präliminariën erfolgte in einem Reichsgutachten vom 18. May 1736. nicht allein die Genehmigung derselben, sondern auch eine Vollmacht des Reichs an den Kaiser, auf eben die Bedingungen den völligen Frieden zu schließen. So wurden am 18. Nov. 1738. die Präliminariën zu Wien in einen förmlichen Friedenstractat verwandelt. Dessen Genehmigung wurde zwar ebenfalls durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 6. März 1740. vom Reiche begehret (y). Solche ist aber nicht erfolgt, weil der Kaiser inzwischen mit Tode abgieng, und darüber die ganze Lage der Sache eine andere Wendung nahm, oder doch zu nehmen schien.

xi. In so weit war also dieser Friede selbst gewissermaßen einzig in seiner Art. Wenigstens konnte er in Ansehung der Art und Weise, wie nach einem Kriege, woran das Reich Theil genommen hatte, dessen Einwilligung zu den Friedenshandlungen nach Vorschrift des Westphälischen Friedens zugezogen werden sollte, wiederum nicht zum Beispiele dienen. Auch war bey solchen Umständen wohl zu erwarten, daß in dieser Art Friedenshandlungen, die bloß zwischen dem kaiserlichen Hofe und der Krone Frankreich vorgegangen waren, die Abschaffung der Ryswickischen Clausel nicht zur Sprache gekommen war. Jedoch in Ansehung der beiden Religionstheile unter einander war es gnug, daß das Reichsgutachten vom

(y) Pachner von Eggenstorf Reichsschlüsse Th. 4. S. 610.

6) Pragmatische Sanction. 447

vom 26. Febr. 1734., worin der Krieg gegen die Krone Frankreich beschlossen ward, zugleich eine solche Abrede enthielt, welche für eine verträglichste gegenseitige Abstellung gedachter Clausel gelten konnte, damit sie wenigstens in Ansehung der Reichsstände unter sich, ohne Rücksicht auf die Krone Frankreich, nicht mehr als eine verbindliche Richtschnur angesehen werden durfte (z).

(z) Oben S. 383.

VII.

Einige Reichsgesetzgebungen über Handwerks-
mißbräuche und das Münzwesen. Beschluß
dieser kaiserlichen Regierung.

I. Seit dem Westphälischen Frieden waren Reichsgesetzgebungen immer seltener geworden. — II. Jetzt kam es doch noch zu einem Reichsschluß zu Abstellung der Handwerksmißbräuche. — III. Ueber das Münzwesen hatte man zu spät angefangen zweckmäßige Einrichtungen zu treffen. — IV. Denn erst 1559. hatte man eine Reichsmünzordnung errichtet, — V. da schon so vielerley Münzsorten im Gange waren, — VI. daß nebst Gulden und Kreuzern doch noch Thaler und Groschen gestattet werden mußten. — VII. Die Vorschriften der Reichsgesetze vom innern Gehalte der Münzen wurden auch nicht befolget. — VIII. Einige Reichsstände errichteten deswegen vertragsmäßig erst den Binnischen, hernach den Leipziger Fuß, — IX. mit besonderer Bestimmung einiger Goldmünzen. — X. Im Reiche kam aber der 24. Guldenfuß auf. — XI. Jetzt machte ein Reichsgutachten den Leipziger Fuß zum Reichsmünzfuße. — Allein der Tod des Kaisers unterbrach auch dieses Geschäft. — XII. Beschluß dieser kaiserlichen Regierung mit einem Commissionsdecrete wegen eines Preussischen Einbruchs ins Lüttichische.

I. Zum Beschlusse der Regierung des Kaiser Carls des VI. verdient noch bemerklich gemacht zu werden, wie von Reichsgesetzgebungen, die sonst in Gegenständen, welche in die Regierung der besondern Deutschen Staaten einschlagen, seit dem Westphälischen Frieden immer seltener wurden, um diese Zeit doch noch ein Paar erhebliche Beispiele vorkamen.

Eine

7) Handwerksmißbr. u. Münzw. 449

Eine solche Gesetzgebung wurde durch einen II. zu Augsburg im Jahre 1721. vorgefallenen Aufstand der Schuhknechte veranlaßt. Weil unter den Handwerksgefelln noch viele Mißbräuche wahrzunehmen waren, die durch landesherrliche Verordnungen einzelner Reichsstände sich nicht heben ließen; so kam es hierüber im Jahre 1731. zu einer weitläufigen Reichstagsberathschlagung und einem förmlichen Reichsschlusse, der durch ein kaiserliches Edict ins Reich bekannt gemacht wurde. Dadurch ward vielen bisherigen Mißbräuchen mit gutem Nutzen abgeholfen; wie wohl dennoch die Vollziehung des Reichsschlusses nicht überall gleich gut von statten gieng (a), auch sonst noch verschiedenes übrig blieb, das noch immer eine Abstellung bedurft hätte.

Ein anderer Gegenstand von dieser Art betraf das Münzwesen. Da konnte man zwar nach richtigen Grundsätzen unsers Staatsrechts behaupten, daß das Recht zu münzen eigentlich nicht von selbst in der Landeshoheit begriffen sey, sondern nur solchen Reichsständen zustehet, die es vermöge besonderer kaiserlicher gesetzmäßiger Verleihung oder sonst rechtmäßig hergebracht haben (b). Auch war in Reichsgesetzen schon die sehr zweckmäßige Verfügung enthalten, daß in einem jeden Kreise drey oder vier Münzstädte bestimmt

(a) Jac. Gottl. Sieber von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten des Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Gosl. u. Lpz. 1771. 8.

(b) Wahlcap. (1663. und 1711.) Art. 9. §. 7.

bestimmt seyn sollten, wo ein jeder Reichsstand durch Münzbediente unter Aufsicht des Kreises seine Münzen prägen lassen sollte (c); nur mit Ausnahme solcher Reichsstände, die in ihren Landen eigne Bergwerke haben, denen vorbehalten blieb, soviel Gold oder Silber, als daselbst gewonnen würde, auf ihren besonderen Münzwerkstädten, ausmünzen zu lassen (d). Ueber alles das sollten aber jede benachbarte Kreise fleißige nachbarliche Correspondenz unterhalten, und wenigstens jährlich einmal eigne Münzprobationstage anstellen, um darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche im Münzwesen vorgiengen, auf die man schon lange den Verlust des Münzregals, und noch in der Wahlcapitulation Carls des VI. die Suspension von Sitz und Stimme auf dem Reichstage zur Strafe gesetzt hatte.

- IV. Allein der erste Grundfehler war, daß die Kaiser in älteren Zeiten mit Münzprivilegien zu freigebig gewesen waren; so daß wenige Reichsstände

(c) Solche Münzstädte sollten seyn: in Franken Würzburg, Schwabach, Nürnberg, Wertsheim; in Baiern München, Salzburg, Regensburg; in Schwaben Stutgard, Baden, Augsburg, Letznaug; im Oberrheinischen Kreise Fulda, Darmstadt, Hanau, Frankfurt; in Westphalen Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lütlich, Osnabrück, Minden, Cölln, Aachen, Dortmund; in Obersachsen Leipzig, Berlin, Stettin, Saalfeld; in Niedersachsen Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Lübeck. Moser von Reichstagsgeschäften S. 1425., von der Kreisverfassung S. 740.

(d) R. A. 1570. S. 133., R. A. 1571. S. 27., Wahlcap. (1690.) Art. 9. §. 2.

Stände sind, die nicht das Recht der Münze wirklich hätten. Dann aber ist nicht nur auf vorher beschriebene heilsame Verfügungen nie mit der gehörigen Strenge gehalten worden; sondern noch ein anderer Grundfehler lag darin, daß nicht eher, als im Jahre 1559. eine allgemeine Reichsmünzordnung zu Stande gebracht werden konnte.

Bis dahin mangelte es also ganz an einer gesetzmäßigen Bestimmung eines gewissen Münzfußes. Folglich ließ ein jeder Reichsstand in solchem Verhältnisse zwischen Güte und Gewicht, wie es ihm gut dünkte, münzen; so daß vielleicht im übrigen ganzen Europa nicht so vielerley Satzungen von Münze waren, als in Teutschland alleine. Noch jetzt sind nach den verschiedenen Gegenden von Teutschland gänge und gäbe Namen von Silbermünzen Thaler, Gulden, Mark, Kopfstücke, Sieben und zwanziger, Siebenzehnter, gute Groschen, Mariengroschen, Baken, Doppelpaken, Kreuzer, Sechser, Dreier, Mattier, Petermännchen, Fettmännchen, Schillinge, Grote, Blafferte, Blamüser, Weißpfennige, Albus, Stüber, u. s. w.

Die Reichsmünzordnung 1559. wollte zwar VI. alles nach Gulden und Kreuzer, deren 60. einen Gulden ausmachen, berechnet wissen. Allein gegen diesen durch Mehrheit der Stimmen bewirkten Reichsschluß widersprachen gleich damals die Sächsischen Stände, welchen auf dem Reichstage 1566. soviel nachgegeben ward, daß es einem jeden Reichsstande frey stehen sollte, auf den Fuß von Gulden und Kreuzern oder von

Thaler und Groschen, deren 24. auf einen Thaler gehen, das Silbergeld ausmünzen zu lassen.

VII. Was aber ferner hauptsächlich den innern Gehalt der Silbermünzen anbetrifft, so sollte nach der Münzordnung 1559. die Mark Silbers in groben Sorten zu 10. Gulden 13½ Kreuzer ausgemünzt werden, oder, wie es nach und nach erhöht wurde, 1596. auf 12. Fl. 36. Kr., 1623. auf 13. Fl. 30. Kr., 1665. auf 14. Fl. 24. Kr. Allein, wenn Reichsstände, die eigne Bergwerke hatten, nach diesen Vorschriften münzten, so ließen andere diese Münze einwechseln und in viel geringhaltigere Scheidemünze umprägen; waren aber immer auf dem Reichstage mit der Mehrheit der Stimmen dagegen, daß nicht gestattet werden sollte, aus einer Mark Silber mehrere Gulden auszumünzen, und also auch in den groben Sorten soviel Zusatz mehr anzubringen.

VIII. Das bewog endlich die Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, die vorzüglich eigne Bergwerke hatten, unter sich vertragsweise sich eines gewissen Münzfußes zu vereinbaren, welches 1667. im Kloster Zinna bey Magdeburg, und wiederum 1690. zu Leipzig geschah. Nach jenem Zinnischen Fuße sollte die Mark Silbers zu 15. Fl. 45. Kr., nach dem Leipziger Fuße endlich zu 18. Fl. oder 12. Thaler ausgemünzt werden, so daß die Güte des Silbers zu Leipzig zu 14. Loth 4. Grane bestimmt ward, d. i. daß in Silbermünzen, die zusammen 16. Loth an Gewicht haben, 14 $\frac{4}{8}$ Loth fein Silber und 1 $\frac{4}{8}$ Loth Kupfer oder anderer Zusatz seyn sollten.

An

7) Handwerksmeister u. Münzwe. 453

An Golde sollten nach dem Leipziger Fuße nur **IX.** zweyerley Sorten ausgemünzt werden, Ducaten zu 4. Gulden und Goldgulden zu 3. Gulden. Von Ducaten sollten 67. Stück auf die Mark gehen, und 23. Carat 8. Grane fein halten; von Goldgulden 72. Stück auf die Mark, 18. Carat 10. Grane fein Gold, 3. Carat 8. Gran fein Silber und 1. Carat 6. Grane Kupfer. (Diese letztere Art Goldmünze in einfachen, doppelten und vierfachen Goldgulden hat nur Georg der II. in seinen Teutschen Landen prägen lassen.)

Dem Leipziger Fuße blieben obgedachte Häu: **X.** ser und einige andere Stände, die in beiden Sächsischen Kreisen demselben beitraten, getreu; wovon sich insonderheit auch der Handel auf den Messen zu Leipzig, Naumburg, Frankfurt an der Oder und Braunschweig richtete. In den übrigen Gegenden des Reichs ward aber soviel schlechter gemünzt, daß die Mark Silber zu 24. Gulden ausgebracht wurde, und ein Ducate 5. Fl. galt; und darnach richtete sich hauptsächlich der Handel auf der Messe zu Frankfurt am Main.

Um diese Ungleichheit im Teutschen Münzwe: **XI.** sen zu heben, ward endlich durch ein Reichsgutachten vom 10. Sept. 1738. der Leipziger Münzfuß in Ansehung der Goldmünze und groben Silbersorten zum Reichsmünzfuß angenommen. Wegen geringerer Silbersorten sollte noch ein besonderer Reichschluß gefasset werden. Darüber gieng aber Carl der VI. mit Tode ab. Und die ganze Sache konnte in der wirklichen Praxi. doch nicht zur Vollziehung gelangen.

Das

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB



+Z150403906

